Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
AG	Mit der Aufnahme neuer oder ergänzter Vorschriften ist damit zu rechnen, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Gerichtsverfahren höher ausfallen wird.
	Der Vorentwurf (Art. 5 Abs. 1 lit. j und k) sieht für die Behandlung der entsprechenden Verfahren die Schaffung einer einzigen kantonalen Instanz vor. Angesichts der Spezialität der Materie wäre speziell zu prüfen, ob sich nicht die Konzentration derartiger Verfahren schweizweit bei einem einzigen Gericht rechtfertigt (vgl. erläuternder Bericht Seite 26). Entsprechend wurde beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bundesstrafgericht und dem Bundespatentgericht vorgegangen.
	1.2. Anpassung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) an die bundesgerichtliche Rechtsprechung
	Die Anpassung beziehungsweise Ergänzung der Regelungen der ZPO an die bundesgerichtliche Rechtsprechung beziehungsweise in deren Sinn dient der Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes und ist zu begrüssen.
	1.3. Geltendmachung und Entscheidung über mehrere Ansprüche/Klagen
	Die im Vorentwurf vorgesehenen Regeln zur einfachen Streitgenossenschaft (Art. 71), Streitverkündungsklage (Art. 81 und 82), Klagenhäufung (Art. 90) und Widerklage (Art. 224) erleichtern die Geltendmachung unterschiedlicher Ansprüche im gleichen Verfahren und beseitigen "Stolpersteine" für die prozessierenden Parteien.
Al	Die Standeskommission stimmt der Änderung zu.
AR	Keine allgemeinen Bemerkungen.
BE	Neuregelung des Kostenrechts
	Aus dem Gesichtswinkel des verfassungsrechtlich garantierten Zugangs der Bürger zum Recht spricht rechtspolitisch zwar einiges für die vorgeschlagene Neuregelung des Kostenrechts. Dennoch lehnt der Regierungsrat die zur Diskussion gestellte Halbierung der Prozesskostenvorschüsse (Art. 98 VE ZPO) und die Anpassung der Kostenliquidationsregel (Art. 111 Abs. 1 VE ZPO) ab, da dies einerseits zu Mehraufwand in der (Justiz-)Verwaltung beim Inkas- so und andererseits zu einer Überwälzung des Kostenrisikos auf die Kantone führen würde,
	d.h. bei einem Forderungsausfall würde dies zu beachtlichen Mehrausgaben für die Justiz führen. Ausgehend von den im Kanton Bern erhobenen Kostenvorschüssen in Höhe von aktuell rund 20 Mio. Franken pro Jahr wären künftig rund 10 Mio. Franken pro Jahr nachträglich einzufordern, und es müsste dabei mit erheblichen Debitorenverlusten gerechnet werden. Diese finanziellen Folgen zu Lasten der Kantone lehnt der Regierungsrat klar ab. Er beantragt, an den heutigen Regelungen zu den Prozesskostenvorschüssen und zur Kostenliquidation festzuhalten.

1. Allgemei	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
BL	Nachdem die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) nunmehr seit rund sieben Jahren in Kraft ist und die ersten Erfahrungen mit dieser gesammelt werden konnten, begrüssen wir es, dass nun- mehr eine Revision durchgeführt wird.	
	Wir bedauern, dass die finanziellen Konsequenzen für die Kantone im erläuternden Bericht nur ungenügend abgebildet sind. Wir beantragen daher, dies nachzuholen.	
	A) Kostenrecht	
	Die Anpassungen des Kostenrechts (Halbierung der Prozesskostenvorschüsse und neue Kostenliquidationsregelung) sind abzulehnen und die aktuellen Bestimmungen zum Kostenrecht beizubehalten. Entsprechend der Kann-Bestimmung von Art. 98 ZPO ist es den Gerichten bereits jetzt möglich, gar keinen Kostenvorschuss zu verlangen oder nur einen Teil der mutmasslichen Gerichtskosten. Die neue Regelung führt für die Gerichte zu erheblichem Mehraufwand personeller und finanzieller Art, einerseits weil der administrative Aufwand beträchtlich höher wird, andererseits wegen drohenden Mindereinnahmen aufgrund des Inkassorisikos. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass ein sehr grosser Teil der Verfahren im summarischen oder im vereinfachten Verfahren mit relativ geringen Gerichtsgebühren durchgeführt wird und die beabsichtigte Neuregelung daher gesamthaft betrachtet in keinem Verhältnis zum personellen und finanziellen Mehraufwand und dem Inkassorisiko für die Gerichte steht. Gänzlich unverhältnismässig ist die Neuregelung sodann für die Schlichtungsverfahren, für welche in unserem Kanton in der Regel Kostenvorschüsse zwischen CHF 200 und CHF 500 einverlangt werden.	
	Die Frage des Zugangs zu den Gerichten ist letztlich eine Frage der Höhe der kantonalen Tarife. Da der Kanton Basel-Landschaft keine prohibitiven Kostenvorschüsse erhebt, ist der Zugang zum Gericht in unserem Kanton auch mit der aktuellen Regelung gewährleistet. Es gilt zu überlegen, ob exorbitante Tarife nicht vielmehr mittels bundesgesetzlich vorgesehenen Maximaltarifen unterbunden werden sollen, anstatt mittels "Bestrafungen" sämtlicher Kantone durch hinzunehmende Zu- satzkosten, welche durch die vorgesehene Kostenregelung entstehen.	
	Soweit im Zusammenhang mit der neuen Kostenregelung vorgebracht wird, der Zugang zum Gericht sei für die KMU erschwert, da sie keine unentgeltliche Prozessführung beanspruchen können, ist dem entgegenzuhalten, dass die Prämien für Rechtsschutzversicherungen relativ gering sind und den KMU durch den Abschluss solcher Versicherungen der Zugang zum Gericht nicht erschwert wird.	
	Klar abzulehnen ist auch die vorgeschlagene Pflicht der Gerichte, im Rahmen der Aufklärung über die Prozesskosten auf die Möglichkeit der sogenannten Prozessfinanzierung hinzuweisen. Es kann nicht die Aufgabe der Justiz sein, auf privatwirtschaftlich e Finanzierungsangebote aufmerksam zu machen.	

1. Allgemei	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Eventualiter wird vorgeschlagen, die Anwendbarkeit der neuen Kostenregelung, wonach nur die halbe mutmassliche Gerichtsgebühr vorschussweise von der klagenden Partei zu erheben sei, auf die sog. sozialen Zivilprozesse respektive das vereinfachte Verfahren (Arbeitsrecht, Mietrecht, Eheschutz und Kindesunterhalt) zu beschränken. Subeventualiter wird eine finanzielle Unterstützung durch den Bund gefordert, um dem Zusatzaufwand entgegenzuwirken.	
	B) Koordinierte Geltendmachung und Entscheidung über mehrere Ansprüche/Klagen	
	Gegen die diesbezüglichen Änderungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Sind verschiedene Verfahrensarten anwendbar, kann es jedoch zu Unklarheiten kommen, insbesondere hinsichtlich des Beweisverfahrens und der richterlichen Fragepflicht. Diesbezüglich sind entsprechende zusätzliche Regelungen wünschenswert.	
	C) Verbandsklage	
	Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer befürchten einen unverhältnismässigen Mehraufwand wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verbandsklage, weil sich Vereine zum Geschäft machen könnten, Ansprüche klageweise durchzusetzen.	
BS	Kostenvorschusspflicht/Liquidation der Prozesskosten	
	Gemäss dem geltenden Art. 98 ZPO können die Gerichte zu Beginn des Verfahrens einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten erheben. Eine solche Regelung kannte der Kanton Basel-Stadt bereits unter dem kantonalen Prozessrecht vor der Einführung der ZPO. Sie hat sich bewährt.	
	Neu soll der Kostenvorschuss auf maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt werden. Im erläuternden Bericht wird im Hinblick auf die vorgeschlagene Anpassung der Regelung über den Prozesskostenvorschuss auf die "vielstimmige" Kritik verwiesen, dass die Kostenvorschusspflicht eine sehr hohe Hürde für die Rechtssuchenden darstelle.	
	Die Kritik an der von den Gerichten eingeführten neuen Praxis scheint in erster Linie eine Kritik von Stimmen aus Kantonen, die die Kostenvorschusspflicht vor der Einführung der ZPO nicht oder nur in reduziertem Umfang kannten (SH/ZH). Es fehlen Grundlagen, die darauf hinweisen, dass ein allfälliger Rückgang gerichtlicher Verfahren auf die Pflicht zur Leistung des Kostenvorschusses für die gesamten mutmasslichen Gerichtskosten zurückzuführen ist, zumal die Parteikosten um einiges höher liegen als die Gerichtskosten. Des Weiteren wäre zu untersuchen, welche anderen Faktoren für einen allfälligen Rückgang der Zivilverfahren verantwortlich sein könnten.	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Die Einschränkung der Kostenvorschusspflicht auf maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten stellt einen indirekten Eingriff in die kantonale Tarifautonomie dar und führt zu einer Verschiebung des Kostenrisikos von den Parteien zur Allgemeinheit. Besonders problematisch ist dies in den Grenzregionen, da es sich bei Kostenentscheiden des Gerichts um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, die gegenüber der unterliegenden Partei mit (Wohn-)Sitz im Ausland nicht vollstreckt werden können.
	Es ist zu befürchten, dass die beabsichtigte Regelung einerseits zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand bei der Einbringung der Gerichtskosten führen wird, andererseits zu einer Reduktion der Einnahmen. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass heute in den meisten Fällen die Gerichtsgebühren ohnehin nicht kostendeckend sind, was bereits dem Anspruch auf Zugang zum Recht dient.
	Im Bericht wird geltend gemacht, dass die Reduktion der Vorschüsse für die (im Anschluss an ein Verfahren dennoch voll entstehenden) Gerichtskosten die "Paywall" um die Justiz deutlich reduziert würde. Die im Vergleich zu den Gerichtskosten deutlich höhere "Paywall" stellen aber die Parteikosten dar, welche jedoch von der Neuregelung nicht tangiert sind.
	Es sollte den Kantonen überlassen bleiben, ob sie in ihren kantonalen Erlassen die Höhe des Kostenvorschusses begrenzen wollen, zumal nicht in allen Kantonen die Gerichtskosten gleich hoch sind.
	Ebenfalls neu geregelt werden soll die Liquidation der Gerichtskosten (Art. 111 ZPO), die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung zur Kostenvorschusspflicht steht. Bisher verrechnen die Gerichte die Gerichtskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss. Dies bedeutet, dass die obsiegende Partei, die den Kostenvorschuss geleistet hat, die Gerichtskosten bei der unterliegenden Partei einfordern muss.
	Eine Kostenvorschusspflicht in Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten macht nur dann Sinn, wenn das Gericht diesen Kostenvorschuss bei der Liquidation der Kosten einbehalten kann. Ansonsten wird das Kostenrisiko auch bei einer (hälftigen) Kostenvorschusspflicht für die gesamten mutmasslichen Gerichtskosten spätestens im Zeitpunkt des Entscheids (teilweise) den Kantonen überbürdet.
	Eine Änderung der Art. 98 und 111 ZPO im vorgeschlagenen Sinn ist daher abzulehnen.
FR	De manière générale, le canton de Fribourg approuve les objectifs visés par l'avant-projet.
	Toutefois nous relevons que certaines modifications entraîneront des charges financières non négligeables pour les cantons. Il en va ainsi notamment des modifications envisagées des articles 98, 111 et 239 AP-CPC.
GE	Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève salue la mise en conformité avec la jurisprudence de nombreuses dispositions du code de procédure civile (CPC).

1. Allgemei	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Il loue les réflexions menées pour permettre un meilleur accès à la justice mais ne soutient pas la proposition liée à la limitation de moitié des avances de frais dont les impact budgétaire et financier pour les ordres judicaires des cantons – qui ne semblent pas avoir été analysés dans le travaux liés à cette révision – seront importants.	
GL	Vorlage im Grundsatz	
	Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst und gibt Antwort auf Fragen, die sich in der Praxis gestellt haben. Ausdrücklich positiv aufgenommen wird die Stärkung des Schlichtungsverfahrens und damit die Förderung der Möglichkeiten die Rechtsstreitigkeiten weniger formalisiert in kostengünstiger Weise zu erledigen. Mit Blick auf diese an sich zu befürwortende Entwicklung sei umgekehrt jedoch gewarnt vor einer sich abzeichnenden Überregulierung in anderen Bereichen; viele Fragen wird weiterhin die Rechtsprechung und nicht der Gesetzgeber zu klären haben.	
	Kehrtwende bei der Regelung der Gerichtskosten	
	Die damaligen Zusicherungen in der Botschaft des Bundesrates vom 28.°Juni 2006 (BBI 2006 7221), das einheitliche Recht solle den Kantonen keine Mehrkosten verursachen (Botschaft S. 7223 und S. 7241), werden nachträglich über Bord geworfen.	
	Widersprüche bei der Regelung der Gerichtskosten	
	Mit dem Grundsatzentscheid, dass von der klagenden Partei nur noch ein Vorschuss von höchstens der Hälfte der Gerichtskosten erhoben werden kann (so Entwurf Art. 98 Abs. 1), werden ungewollt neue Widersprüche und Probleme geschaffen, innerhalb der ZPO, aber auch im Verhältnis zum SchKG (vgl. dazu unter Ziffer 2).	
	Parteientschädigung ist das grössere Problem als Entscheidgebühr	
	Will man Prozessschranken wirklich abbauen, ist auch bei der Parteientschädigung anzusetzen. Diese ist meist noch höher als die Entscheidgebühr. Diese Problematik wird im Bericht mit keinem Wort angesprochen.	
	Durch die neuste Rechtsprechung des Bundesgerichts wird die Tendenz zu höheren Parteientschädigungen noch verstärkt, darf doch die Frage, ob die berufsmässige Vertretung effektiv notwendig war, unter dem Regime der neuen ZPO grundsätzlich nicht mehr überprüft werden, im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung zur GebV, SchKG (vgl. BGer 5A_391/2017 vom 13.°Februar 2018 E. 3.5, zur Publikation vorgesehen). Immerhin räumt das Bundesgericht im erwähnten Entscheid ein, dass dies bei einer klaren gesetzlichen Grundlage gegebenenfalls anders wäre. Ein Ansatz könnte sein, als Parteientschädigung nur noch eine angemessene Pauschale zuzusprechen, also vom Grundsatz der vollen	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Deckung der Kosten einer berufsmässigen Vertretung – mit einer klaren gesetzlichen Grundlage – abzuweisen (vgl. dazu Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO).
	Ungleichbehandlung von Staat und Privatpersonen
	Während der Staat neu von der klagenden Partei das halbe Inkassorisiko übernehmen soll, soll am Regime der Parteientschädigung nichts geändert werden, obwohl die drohende Parteienschädigung die höhere Prozessschranke darstellt, auch wenn sie erst nach Rechtskraft des Entscheides fällig wird. Hier profitiert letztlich eine Berufsgruppe (Anwaltschaft und Inkassobüros) auf Kosten des Staates. Es ist deshalb zu prüfen, wie den ständig steigenden Parteientschädigungen begegnet werden kann. Wären die Anwaltskosten nicht mehr im vollen Umfang von der unterliegenden Gegenpartei erhältlich, würden viele Prozesse anders, weniger aufwändig oder gar nicht geführt.
	Ungleichbehandlung von Bund und Kantonen
	Gemäss Entwurf zu Art. 98 Abs. 1 ZPO darf ein Kostenvorschuss neu nur noch für höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden. Gemäss Art. 62 Abs. 1 BGG soll dagegen die Partei, welche das Bundesgericht anruft, weiterhin einen Kostenvorschuss in der vollen Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten leisten.
	Diese Ungleichbehandlung von Bund und Kantonen ist sachlich nicht zu rechtfertigen.
	Ungleichbehandlung im SchKG und in der ZPO
	Im Zwangsvollstreckungsverfahren gilt seit 125 Jahren der Grundsatz, dass die Kosten der Vertretung nicht dem Schuldner bzw. im Verfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern der Gegenpartei überbunden werden dürfen (Art. 27 Abs. 2 SchKG, neue Fassung in Kraft ab 1. Januar 2018). Im Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17-19 des SchKG darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Im Bereich der ZPO gilt der gegenteilige Grundsatz, mit gewissen Ausnahmen (Art. 116 ZPO). Das älteste noch in Kraft stehende Bundesgesetz (SchKG) erweist sich bei näherer Betrachtung als das fortschrittlichere.
	Die radikale Einfachheit und Klarheit des SchKG hat bisher Auswüchse bei den Parteientschädigungen verhindert. Dieses bewährte Modell muss Anlass sein, die Parteientschädigungen im Rahmen der ZPO ebenso radikal zu überdenken.
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst das Vorhaben des Bundesrats die Zivilprozessordnung (ZPO) punktuell dort anzupassen, wo sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben haben, um so den Privatrechtsschutz weiter zu verbessern. Überall dort aber, wo sich die ZPO bewährt hat, ist auf eine Änderung der Bestimmungen zu verzichten.

1. Allgemei	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
JU	L'avant-projet vise notamment à réduire les difficultés d'accès à la justice civile en limitant le montant des avances de frais que le tribunal peut exiger du demandeur. Si le principe peut être salué, le Gouvernement tient à relever les conséquences financières non négligeables que cela aura pour les cantons. En effet, l'article 98, alinéa 1, de l'avant-projet limite l'avance de frais à la moitié des frais judiciaires présumés. De plus, l'article 111 de l'avant-projet a pour effet de transférer à l'Etat le risque d'insolvabilité des parties, puisqu'il devra se charger d'encaisser les frais judiciaires non couverts par les avances, ce qui diminuera très certainement ses recettes et générera un travail supplémentaire considérable. Ce manque à gagner viendra s'ajouter au coût de l'assistance judiciaire, dont nous avons constaté la forte augmentation depuis plusieurs années. Nous sommes dès lors opposés à la modification de ces deux dispositions.	
	Par ailleurs, le Gouvernement tient à relever que les modifications du Code de procédure civile telles que proposées engendreront notamment l'augmentation des compétences de l'instance cantonale unique. Elles impliqueront également une extension du champ d'application de la procédure de conciliation, ce qui augmentera par conséquent le nombre d'affaires traitées et la charge de travail des autorités concernées en raison d'un devoir d'administration des preuves plus étendu.	
	S'agissant de l'établissement des statistiques souhaitées, cette mesure générera un travail supplémentaire important pour les autorités judiciaires et de conciliation.	
	Sous les réserves exprimées ci-dessus, le Gouvernement de la République et Canton du Jura adhère au projet mis en consultation. Il est en particulier favorable à l'introduction d'un exercice collectif des droits, qui permet de faire valoir des dommages dispersés et pour lesquels les victimes renonceraient, à titre individuel, en raison des coûts et des risques d'un procès, à demander réparation.	
LU	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen im Namen und Auf-trag des Regierungsrates mit, dass wir die Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) in den Kostenpunkten (Kostenvorschuss, Liquidation der Prozesskosten) ablehnen. Zudem lehnen wir die Einführung der reparatorischen Verbandsklage und die damit verbundene Stärkung nichtstaatlicher Interessenorganisationen kategorisch ab. Die ZPO hat sich nach unserer Einschätzung bewährt und die vorliegende Revision drängt sich nach der kurzen Geltungsdauer nicht auf. Folgende Gründe führen zu unserer Haltung, wobei wir auf die detaillierten Ausführungen im beiliegenden Antwortformular verweisen:	
	<ul> <li>Die Digitalisierung der Schweizer Justiz steht bevor und ist Gegenstand des Projektes Justitia 4.0. Es wäre unseres Erachtens angezeigt, die vorgeschlagenen Änderungen vorerst auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich Digitalisierung zu prüfen und koordiniert mit der Digitalisierungsvorlage zur ZPO weiterzuverfolgen.</li> <li>Die beabsichtigte Halbierung der Prozesskostenvorschüsse und die geplante Anpassung der Liquidation der Prozesskosten wird, entgegen der Darstellung im erläuternden Bericht, zu wesentlichen Mehrkosten für den Kanton führen. Bei Annahme dieser Revisionspunkte müssten die Gerichte folglich mit erheblichen Zusatzmitteln ausgestattet werden.</li> </ul>	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<ul> <li>In den Artikeln 90 und 224 sieht der Vorentwurf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Prozessmaximen im selben Verfahren vor. Diese Vermischung ist grundsätzlich problematisch. Die Anwendung verschiedener Prozessmaximen innerhalb eines Verfahrens wird in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten.</li> </ul>
NE	En premier lieu, nous saluons l'objectif vise par les modifications proposées, à savoir accroître l'efficacité du code de procédure civile, notamment en facilitant l'accès à la justice
	et en simplifiant les procédures applicables. Nous avons également pris bonne note de la volonté d'instaurer une nouvelle réglementation en matière d'action des organisations et de créer une procédure de transaction de groupe.
	Apres consultation des services étatiques concernes et des autorités judiciaires neuchâteloises, nous vous soumettons les observations suivantes sur les dispositions qui nous paraissent mériter un examen particulier.
NW	Wir stellen fest, dass sich die ZPO seit ihrem Inkrafttreten Anfang des Jahres 2011 im Grossen und Ganzen gut bewährt. Eine Revision im heutigen Zeitpunkt drängt sich unseres Erachtens grundsätzlich nicht auf. Die wenigen Mängel und Unklarheiten der geltenden ZPO konnten durch die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichts, weitgehend geklärt werden. Die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen Änderungen dürften insgesamt zu einer markanten Mehrbelastung der kantonalen Gerichte führen. Da damit für den Kanton erhebliche Mehrkosten zu erwarten sind, lehnen wir die Vorlage in dieser Form ab.
OW	Die Revisionsvorlage wird abgelehnt. Seit ihrem Inkrafttreten Anfang des Jahres 2011 hat sich die ZPO im Grossen und Ganzen gut bewährt. Eine Revision im heutigen Zeitpunkt drängt sich nicht auf. Die wenigen Mängel und Unklarheiten der geltenden ZPO konnten im Lauf der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichts, weitgehend geklärt werden.
	Die vorgeschlagene Beschränkung der Gerichtskostenvorschüsse auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten wird entschieden abgelehnt. Diese Regelung hätte zur Folge, dass das Gemeinwesen des Öfteren einen erheblichen Aufwand mit der Eintreibung der Gerichtskosten hätte. Das Gemeinwesen würde am Schluss teilweise auch "leer" ausgehen, zum Beispiel, weil bei juristischen Personen möglicherweise ein Verlustschein ausgestellt würde. Dies "Sozialisation der Kosten" wird abgelehnt. Die klagende Partei soll sich schon bei Einleitung des Prozesses bewusst sein, welche Kosten der Prozess für sie zur Folge haben kann und daher die mutmasslichen Gerichtskosten vorschiessen.
	Die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen Änderungen dürften im Weiteren zu einer markanten Mehrbelastung der kantonalen Gerichte und entsprechenden Kosten führen. Unter Berücksichtigung der finanziellen Herausforderungen vieler Kantone werden Änderungen, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone führen, abgelehnt.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Wird an der Revision festgehalten, sind die nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen angebrachten Punkte zu berücksichtigen.
SG	Vorbemerkung: Die Vorlage mit zahlreichen Änderungen einzelner Bestimmungen und punktuellen Anpassungen birgt angesichts einer gewissen Zufälligkeit die Gefahr in sich, dass es zu unvorhergesehenen Auswirkungen auf andere Bestimmungen und Rechtsinstitute kommt und die Einheit der ZPO beeinträchtigt wird. Insofern sind alle Vorschläge insbesondere auf ihre Relevanz und Notwendigkeit sowie ihre Bedeutung für andere Vorschriften zu prüfen.
	Es stellt sich die Frage, ob nicht die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.00 in Art. 5 Abs. 1 Bst. d ZPO (Klagen nach UWG) ersatzlos gestrichen werden sollte. Gerade in UWG Streitigkeiten ist der Streitwert häufig unklar. Eine Streitigkeit über die Zuständigkeit verzögert das Verfahren massiv. Die Regelung wirkt auch erratisch, weil in allen anderen Fällen nach Art. 5 Abs. 1 ZPO der Gesetzgeber auf eine Streitwertgrenze verzichtet hat. Zudem wird in UWG-Fällen oft zusätzlich eine Verletzung von geistigem Eigentum (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZPO) oder von kartellrechtlichen Vorschriften (Art. 5 Abs. 1 Bst. b ZPO) geltend gemacht, wobei die ZPO für letztere keine Streitwertgrenzen vorsieht. Es erscheint deshalb nicht sachgerecht, die Zuständigkeit für die einzelnen Ansprüche gesondert zu prüfen.
	Wünschenswert wäre in der Vorlage eine gesetzgeberische Klarstellung zu den Voraussetzungen von Noveneingaben nach Aktenschluss. Diese führen in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten.
	Wünschenswert, in der Änderungsvorlage jedoch ebenfalls nicht enthalten, ist eine gesetzliche Anerkennung der Zustellfiktion in Rechtsöffnungs- und Konkursverfahren. Eine solche liesse sich ohne weiteres damit rechtfertigen, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin nach der Zustellung des Zahlungsbefehls mit der Fortsetzung des Betreibungsverfahrens rechnen muss.
SH	Keine allgemeinen Bemerkungen.
SO	Wir begrüssen die mit der vorliegenden Teilrevision verfolgten Ziele. Die ZPO hat sich in der Praxis insgesamt bewährt. Durch einige punktuelle Anpassungen kann die Anwendung der ZPO jedoch noch weiter verbessert werden. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, können wir den vorgeschlagenen Änderungen mit Ausnahme von einzelnen Punkten zustimmen.
	Ausdrücklich begrüsst werden die Änderungen im Zusammenhang mit der Verbandsklage. Sowohl die Aufhebung der Beschränkung der Verbandsklage auf Persönlichkeitsverletzungen als auch die Zulassung der Verbandsklage zur Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen werden gutgeheissen, da sie der Verbesserung der kollektiven Rechtsdurchsetzung dienen. Auch die Vereinheitlichung der privatrechtlichen Verbandsklagen ist sinnvoll. Zu hinterfragen ist hingegen die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens. Ein solches Instrument hat sich

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	unseres Erachtens nicht als Bedürfnis erwiesen. Gegen den vorgesehenen Abbau von Kostenschranken haben wir keine Einwände vorzubringen. Als Folge der Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse und der Anpassung der Kostenliquidationsregelung ist jedoch mit nicht einbringlichen Gerichtskosten in beträchtlicher Höhe zu rechnen.
	Wir befürworten sowohl die gesetzliche Verankerung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als auch die Erleichterung der Verfahrenskoordination (erweiterte Zulässigkeit von Streitgenossenschaft, Klagehäufung und Widerklage sowie Präzisierung der Streitverkündungsklage). Die vorgesehene Stärkung des Schlichtungsverfahrens durch die Erhöhung der Streitwertsumme zum Erlasse eines Entscheidvorschlags ist unseres Erachtens nicht angezeigt. Wir halten die aktuelle Streitwertsumme zum Erlass eines Entscheidvorschlags von 5'000 Franken für ausreichend.
	Die Einführung einer Weiterleitungspflicht für irrtümliche Eingaben bei einem offensichtlich unzuständigen Gericht wird abgelehnt, da eine solche Pflicht dem Zivilprozess fremd ist. Der Schaffung eines Mitwirkungsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristinnen und –juristen im Zivilprozess können wir ebenfalls nicht zustimmen. Eine besondere Ausnahme von der generellen Mitwirkungspflicht für unternehmensinterne Rechtsdienste ist nicht gerechtfertigt. Das Mitwirkungsverweigerungsrecht soll weiterhin nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten. Auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine schweizweite Prozessstatistik lehnen wir ab, da zu erwarten ist, dass die Bestimmung einen grossen bürokratischen Aufwand bei einem nur geringen praktischen Nutzen auslösen wird.
SZ	Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab.
	Die vorliegende Vernehmlassung beschränkt sich auf einige ausgewählte Themen.
	Im erläuternden Bericht wird mehrmals betont, dass sich die Eidg. Zivilprozessordnung (ZPO) bewährt habe und praxistauglich sei. Dass sie grundsätzlich funktioniert, ist nicht zu bestreiten. Dennoch ist festzuhalten, dass die ZPO aus dem Jahre 2011 die Verfahren gegenüber der früheren kantonalen ZPO erheblich verkompliziert hat. Während die kantonale ZPO noch mit 237 Paragraphen auskam, hat die Eidg. ZPO heute schon 403 Artikel. Im früheren kantonalen (ordentlichen) Verfahren waren zum Bei- spiel grundsätzlich vier Vorträge (Klageschrift, Klageantwort, Replik und Duplik) vorgesehen, wobei das Gericht weitere Vorträge gestatten konnte (§ 109 Abs. 3 aZPO-SZ). Damit konnten auch die schwierigsten Fälle geleitet werden. Heute sind im ordentlichen Verfahren bis zu 12 Vorträge vorgesehen: doppelter Schriftenwechsel gemäss Art. 225 ZPO (vier Vorträge), Hauptverhandlung mit Replik und Duplik gemäss Art. 228 ZPO (vier Vorträge) und Schlussvorträge mit Replik und Duplik gemäss Art. 232 ZPO (vier Vorträge). Mehr Rechtssicherheit ist dadurch nicht entstanden. Die Ergebnisse sind auch nicht besser. Der Aufwand für die Parteien und die Gerichte ist aber gestiegen, was sich teilweise auch in den kritisierten Kosten niederschlägt.
	Mit der Einführung der Eidg. Prozessordnungen ZPO und StPO haben es die Eidg. Räte zudem verpasst, die gleichen Materien auch

1. Allgemeii	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	einheitlich zu regeln. Während früher im kantonalen Recht z. B. die Protokollführung (§ 96 aGO-SZ ff.), Akteneinsicht (§ 108 aGO-SZ), Vorladungen und Zustellungen (§ 109 ff. aGO-SZ), Fristen (§ 121 ff. aGO-SZ), Form und Mitteilung der Entscheide (§ 130 ff. und 137 ff. aGO-SZ), Erläuterung und Berichtigung (§ 141 aGO-SZ) und die Kosten (§ 143 ff. aGO-SZ) für alle Prozessordnungen (ZPO, StPO und VRP) einheitlich geregelt waren, enthält heute jede Prozessordnung ihre eigenen Bestimmungen. Die frühere räumliche Rechtszersplitterung in der Schweiz wurde damit durch eine auf die Prozessordnungen bezogene Rechtszersplitterung ersetzt. Wenn man die Verfahren vereinfachen und für den Rechtssuchenden übersichtlicher gestalten will, wäre mit wenig Aufwand hier anzusetzen. Mit der vorliegenden Änderung der ZPO wird das Verfahren indessen weiter verkompliziert. Zu detailreiche Bestimmungen bringen erfahrungsgemäss keinen Gewinn an Rechtssicherheit. Sie erschweren nur die Rechtsanwendung für alle Beteiligten. Werden die Änderungen wie vorgeschlagen umgesetzt, ist auf Stufe der kantonalen Ziviljustiz (erste und zweite Instanz) mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen.	
	In der Vorlage werden Anpassungen beim Kostenvorschuss und der Liquidation der Prozesskosten vorgeschlagen. Hintergrund ist die in den letzten Jahren vornehmlich in der Lehre aufgekommene und im erläuternden Bericht übernommene (vgl. z.B.	
	S. 16) Kritik an der Höhe der Gerichtskosten. Zwar ist unbestreitbar, dass die Prozesskosten (welche nicht nur aus den Gerichtskosten bestehen) heute insbesondere für mittelständische Personen, welche keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege geltend machen können, zu einer schweren Belastung werden können. Die vorgeschlagenen Lösungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen.	
	Bereits unter der kantonalen ZPO musste die klagende Partei einen Kostenvorschuss leisten (§ 67 aZPO-SZ). Entgegen dem, was in verschiedenen Publikationen zu lesen ist (vgl. Arnold Marti, die Kosten im heutigen Zivilprozess, in: Anwaltsrevue 3/2018,	
	S. 116 ff.), wurden zumindest im Kanton Schwyz die Gerichtskosten schon immer von diesem Vorschuss bezogen und dem Kläger das Regress-Recht auf den Beklagten zugestanden. Im summarischen Verfahren wurden die Gerichtskosten sogar mit dem Endentscheid vom Kläger bezogen, wenn kein Kostenvorschuss verlangt worden war (§ 61 Abs. 4 aZPO-SZ). Der Kostenvorschuss wurde also bereits unter der kantonalen Zivilprozessordnung dem Kläger nicht zurückerstattet, sondern für die Deckung der Gerichtskosten verwendet. Die Eidg. Zivilprozessordnung in der heutigen Fassung entspricht im Wesentlichen diesen Bestimmungen und hat für den Kanton Schwyz in diesem Punkt keine Neuerungen gebracht (auch wenn die Anzahl Artikel vervielfacht worden ist).	
	Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird das Risiko für die Einbringlichkeit der Gerichtskosten ganz erheblich auf den Staat überwälzt, indem der Kläger nur noch die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten vorschiessen soll und sie ihm im Falle des Obsiegens wieder zurückerstattet werden. Heute muss sich der Gläubiger fragen, ob er einen insolventen Schuldner einklagen soll. Werden die vorgeschlagenen Bestimmungen umgesetzt, ist vermehrt mit Prozessen gegen insolvente Schuldner zu rechnen. Der Staat bleibt dann auf seinen Kosten sitzen. Kritisiert wird in der Lehre heute auch der Kostendeckungsgrad der Gerichte. So wird beispielsweise moniert,	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	der Kanton Zürich habe seinen Kostendeckungsgrad von 23 auf 26% gesteigert (Arnold Marti, a.a.O., S. 118 + S. 122). Das Kantonsgericht Schwyz hat in den letzten Jahren seinen Kostendeckungsgrad ebenfalls leicht erhöht.
	Die nur leichten Erhöhungen des Kostendeckungsgrades der Gerichte in den letzten Jahren stellen nicht das eigentliche Problem bei den Prozesskosten dar. Die Anwaltskosten und Prozessentschädigungen sind regelmässig deutlich höher. Diese sind in den letzten Jahren auch mehr gestiegen als die Gerichtskosten. Es wird aufwändiger prozessiert. Die Anspruchshaltung der Parteien einerseits und deren Kostenbewusstsein andererseits gehen oft auseinander. Die Eidg. ZPO ist – wie erwähnt – komplizierter als die ehemalige kantonale ZPO. Die Anforderungen an die Urteilsbegründung werden durch das Bundesgericht immer höher geschraubt. Alle diese Probleme werden durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht angegangen. Im Gegenteil: die ZPO wird noch umfangreicher. Werden die Änderungen wie vorgeschlagen umgesetzt, könnten erhebliche Mehrkosten auf die Kantone und Bezirke zukommen. Nur bei den Kostenvorschüssen und der Liquidation der Prozesskosten anzusetzen, wird das Problem der Kostenbarriere für gewisse Bevölkerungsschichten nicht lösen.
	Letztlich ist es indessen eine politische Entscheidung, wie stark der Staat die Parteien mit Gerichtskosten belasten soll. Gemäss § 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) sorgen die Gerichte für kosten- günstige Verfahren. Was als kostengünstig gilt, muss durch die politischen und rechtsanwendenden Behörden definiert werden. Nach Auffassung des Regierungsrates bewegen sich die im Kanton Schwyz festgesetzten Gerichtskosten heute in einem vernünftigen Rahmen, so dass sich Änderungen nicht aufdrängen.
	Der Rechtsschutz bei Massen- und Streuschäden ist heute in der Schweiz unbefriedigend. Jüngstes Beispiel sind die Schäden beim Abgasskandal von Volkswagen und teilweise anderen Herstellern. Beim Handelsgericht Zürich sind offenbar 6000 Schadenersatzklagen eingegangen, der Ausgang dieser Verfahren ist zum heutigen Zeitpunkt jedoch ungewiss. In den Vereinigten Staaten wurden Konsumenten bereits entschädigt. Die Schaffung neuer Instrumente zur gemeinsamen Geltendmachung solcher Schäden ist grundsätzlich zu begrüssen. Einzelne der vorgeschlagenen Bestimmungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen.
	Dass im ganzen Erlass der Ausdruck "Urteilsvorschlag" durch "Entscheidvorschlag" ersetzt werden soll, erscheint nicht als not- wendig, soll jedoch kein Streitpunkt sein.
TG	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) und teilen Ihnen mit, dass wir die Absicht, punktuell festgestellte Schwachpunkte der ZPO durch entsprechende Anpassungen zu eliminieren, grundsätzlich begrüssen. Ebenso halten wir die Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung durch ein allgemeines Gruppenvergleichsverfahren, die Neuregelung der Verbandsklage und die Schaffung einer reparatorischen Verbandsklage für sinnvoll. Nicht einver-

1. Allgemeir	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	standen sind wir dagegen mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Aufklärungspflicht über die Prozesskosten, der Reduktion der Kostenvorschusspflicht, der Erhöhung des Betrages für die Urteilsvorschläge der Schlichtungsbehörden und der Verlängerung der Frist für die Berufung im summarischen Verfahren.	
TI	Abbiamo ricevuto la documentazione in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci è stata offerta di esprimere il nostro giudizio e di disporre del tempo necessario a tal fine, vi trasmettiamo il relativo modulo elettronico compilato come da vostra richiesta.	
	Come potrete leggere, il Canton Ticino tiene ad esprimere in questa sede la propria obiezione per rapporto ad alcune proposte indicate nell'avamprogetto che comportano un aggravio di competenze e di conseguenza un accresciuto onere lavorativo e delle implicazioni a livello finanziario. In particolare, manifestiamo delle serie riserve circa le prospettate nuove modalità di anticipo delle spese processuali presumibili di cui all'art. 98 AP-CPC che potrebbero comportare per i Cantoni delle importanti difficoltà di incasso, tenendo conto anche del domicilio estero della parte soccombente, circostanza che si attaglia di frequente anche nel nostro Cantone. Nondimeno, non possiamo accogliere il principio di cui all'art. 111 AP-CPC, che comporterà parimenti un'esposizione finanziaria importante per il Cantone.	
	Da un profilo generale e condivisibile l'opportunità di un riesame complessivo in vista di un adeguamento delle normative alla	
	Luce dell'esperienza maturata a far capo dall'entrata in vigore del nuovo CPC del 19 dicembre 2008, benché lo stesso avvenga dope pochi anni dall'entrata in vigore del CPC. Nell'insieme si pu6 affermare ehe esse abbia sensibilmente migliorato lo svolgimento del processo civile, contribuendo a ridurre l'avvio di contenziosi e sgravando cosi le istanze giudiziali preposte, indirizzando le parti laddove possibile a favore di una soluzione rapida e pragmatica delle vertenze.	
	Le finalità della modifica vertone in particolare sui seguenti temi:	
	- incentivare e consolidare la via dell'azione collettiva e introdurre la transazione collettiva, nonché la riparazione collettiva (art. 16a, 89 cvp. 1 e 2 lett. c e lett. d, 89a, 352a AP CPC);	
	- ridefinirele modalità di percezione delle spese giudiziarie e della relativa informazione (art. 97, 98, 111 AP CPC), ende agevolare il ricorso ai rimedi giuridici istituiti dal CPC;	
	- chiarire il quadro dell'istituto del litisconsorzio facoltativo, dell'azione di chiamata in causa, della domanda riconvenzionale (art. 71, 81 cpv.1 e 2, 90 AP CPC );	

1. Allgemei	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	- rafforzare il ruolo della procedura di conciliazione, segnatamente precisando le conseguenze in caso di mancata comparizione (art. 206 cpv. 4 AP CPC).	
	Spesso si tratta di introdurre degli adeguamenti all'evoluzione della giurisprudenza del Tribunale federale, completare disposizioni in presenza di lacune o di operare rettifiche ende apportare un chiarimento laddove appariva necessario; pertanto considerata l'ampia panoplia di norme toccate dal progetto in esame, ci limitiamo ad esprimerci soffermandoci perlopiù sui punti ritenuti di maggiore rilievo.	
UR	Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2011 hat sich die Zivilprozessordnung im Grossen und Ganzen bewährt. Aus Sicht des Urner Regierungsrats drängt sich eine Revision im heutigen Zeitpunkt nicht auf. Die wenigen Mängel und Unklarheiten der geltenden Zivilprozessordnung konnten im Lauf der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichts, weitgehend geklärt werden. Die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen Änderungen dürften insgesamt zu einer markanten Mehrbelastung der Gerichte führen. Die damit für den Kanton Uri verbundenen Mehrkosten stehen im Gegensatz zu den Bemühungen des Kantons, die öffentlichen Finanzen im Griff zu behalten. Die Revisionsvorlage wird deshalb abgelehnt. Zumindest sind aber die nachfolgenden Kritikpunkte zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.	
VD	Compte tenu des aspects très différents abordes par ce projet de révision, le Conseil d'Etat estime qu'il est difficile de se déterminer sur celui- ci de fa9on globale.	
	Certaines parties du projet méritent d'être saluées. Le renforcement de la mise en oeuvre collective des droits, en particulier la procédure de transaction dégroupe,	
	constitue une évolution intéressante. Ces instruments sont en effet de nature à offrir aux justiciables une meilleure protection. Cette mise en oeuvre collective des droits n'est cependant envisageable que s'ils sont assortis de stricts garde-fous. Certaines réserves, détaillées ci-dessous (eh. II, ad art. 89a AP-CPC), doivent être formulées sur des aspects précis, notamment en ce qui concerne l'action des organisations.	
	Les modifications destinées à favoriser la procédure de conciliation constituent également des évolutions positives, tout comme plusieurs adaptations ponctuelles, qui ont le mérite de clarifier des incertitudes ou incohérences, mises en évidence par les premières années de pratique de ce code de procédure.	
	En ce qui concerne les modifications envisagées en matière de frais judiciaires, dont le but serait de garantir un meilleur accès a la justice, le Conseil d'Etat ne partage en revanche pas l'opinion du Conseil fédéral, lorsque celui-ci affirme dans son rapport explicatif (p. 51) qu'elles n'entraineraient « a priori pas de coûts supplémentaires substantiels pour !es cantons dans !'immédiat». Apres un examen des principales modifications envisagées en la matière, soit la limitation des avances de frais à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumes (art. 98 AP-CPC) et l'adaptation de la disposition sur le règlement des frais (art. 111 AP-CPC), le Conseil d'Etat parvient au contraire à la conclusion	

1. Allgemei	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	que cette révision aurait des conséquences importantes sur les finances cantonales. Le risque financier lie au non-encaissement des frais judiciaires civils serait en effet reporte sur l'Etat, mettant en jeu une part importante du budget de l'Ordre judiciaire vaudois. Parallèlement à ce risque financier, la révision impliquerait des charges supplémentaires pour l'Etat, correspondant à une augmentation des ressources nécessaires à la facturation et au recouvrement de ces frais. Compte tenu du système actuel qui permet à tout justiciable indigent de bénéficier de l'assistance judiciaire, l'accès a la justice ne paraît pas entrave par des obstacles financiers tels qu'ils justifieraient cette révision.	
	Le système envisage, qui consisterait à reporter à l'issue du procès l'encaissement d'une partie des frais judiciaires, présenterait également différents désavantages. Un justiciable déboute de sa demande se verrait ainsi contrait de régler un solde de frais en sus de son avance, ce qui serait de nature à générer un sentiment d'injustice et de défiance vis-à-vis des autorités judiciaires. Le fait que les frais effectifs ne soient pas couverts par l'avance de frais pourrait également rendre plus difficile la conciliation en cours de procès.	
	Pour ces motifs, le Conseil d'Etat s'oppose à la révision envisagée en matière d'avance et de règlement des frais judiciaires (art. 98 et 111 AP-CPC) et demande que cet aspect du projet soit abandonné.	
	Au-delà de cette question des frais judiciaires, le Conseil d'Etat se permet de formuler ci-dessous certaines réserves sur des aspects particuliers du projet de révision.	
	Le Conseil d'Etat s'oppose à la révision des articles 98 et 111 CPC, considérant qu'elle aurait des conséquences importantes sur les finances cantonales, compte tenu du risque de non-encaissement d'une partie des frais judiciaires et de l'augmentation des charges liées a leur facturation et leur recouvrement.	
	Sous les réserves détaillées ci-dessus, le Conseil d'Etat soutient pour le surplus les objectifs principaux de la révision, en particulier le renforcement de la procédure de conciliation ainsi que les différentes améliorations ponctuelles destinées à clarifier les incohérences ou incertitudes que contient le CPC actuel.	
VS	De manière générale, il constate que l'avant-projet de code de procédure civile (ci-après: AP-CPC) emporte pour les cantons des conséquences non négligeables sur le plan financier et de l'administration de la justice civile.	
ZG	Die Mittel der kollektiven Rechtsdurchsetzung, wenn eine Vielzahl von Personen geschädigt worden ist, sollen verstärkt werden, was wir begrüssen. Ebenso befürworten wir, dass die Kompetenzen der Schlichtungsbehörden ausgebaut werden, weil dies die Gerichte sinnvoll entlastet.	

1. Allgemei	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Kanton Canton Cantone	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Hingegen lehnen wir die vorgeschlagene Neuregelung für Prozesskosten-Vorschüsse ab, da wir eine Zunahme von Zivilprozessen sowie finanzielle Mehrbelastungen für den Kanton befürchten. Das Kostenrisiko im Rechtsverkehr unter Privaten soll nicht auf den Staat übertragen werden.	
	Im Weiteren enthält die Vorlage viele, auch kleinere Ergänzungen und Klarstellungen, die zu begrüssen sind. Bei anderen Revisionspunkten (z.B. Gruppenvergleiche; Art. 352a ff.) ist die Notwendigkeit und auch die Praxisrelevanz nicht evident oder zumindest schwer abschätzbar.	
ZH	Die Vorlage erscheint insoweit problematisch, als sie in der geltenden Fassung der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht geregelte Fragen, die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung in sachlich überzeugender Weise geklärt worden sind, abweichend regelt und damit die höchstrichterliche Praxis rückgängig macht. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Art. 60a, 82 Abs. 1, 118, 177, 241 und 295 VE-ZPO. Überdies ist auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kantone hinzuweisen. Die Halbierung des Kostenvorschusses (Art. 98 VE-ZPO) und insbesondere das Verbot der Verrechnung des Kostenvorschusses mit den von der beklagten Partei geschuldeten Prozesskosten (Art. 111 VE-ZPO) werden zu einem Anstieg der Forderungsverluste führen, da künftig das Inkassorisiko nicht mehr bei der klagenden Partei liegen soll. Für die Zürcher Zivilgerichte ist von einer Zunahme der Forderungsverluste in der Höhe von jährlich Fr. 500 000 auszugehen. Hinzu kommen zusätzliche Personalkosten im Inkassobereich, da bei der vorgeschlagenen Regelung künftig in allen Verfahren entweder bei der klagenden Partei die Differenz zwischen den Gerichtskosten und dem Kostenvorschuss einzufordern oder auszuzahlen sein wird oder die Gerichtskosten bei der beklagten Partei eingefordert werden müssen. Zahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, muss ein Betreibungsverfahren durchgeführt werden. Für die Zentrale Inkassostelle der Zürcher Gerichte muss mit zusätzlich notwendigen 100 Stellenprozenten gerechnet werden. Die Zentrale Inkassostelle der Gerichte kennt IT-gestützte Vorgehensweisen, hat jahrelange Erfahrung und bietet Gewähr für ein effizientes Inkassowesen. Massnahmen, mit denen ein weiterer Effizienzgewinn erzielt werden könnte, sind deshalb nicht möglich. Da ein einfacher Zugang zum Gericht und damit eine einfache Rechtsdurchsetzung dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dienen, wird eine Anpassung im Grundsatz dennoch grundsätzlich befürwortet und werden die finanziellen Nachteile für den Kanton in Kauf genommen (vgl. im Ei	
	Mit Bezug auf die neu vorgesehenen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes (reparatorische Verbandsklagen und Gruppenvergleiche; Art. 89a und 352a ff. VE-ZPO) könnte zwar durch die Bündelung der Rechtsdurchsetzung eine Entlastung der Gerichte eintreten, allerdings können diese Instrument auch zu vermehrten Klagen führen, wobei zurzeit nicht abschätzbar ist, mit wie vielen zusätzlichen Verfahren zu rechnen sein wird. Unter Hin- weis auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen werden auch diese Vorschläge im Grundsatz jedoch befürwortet.	
	Schliesslich möchten wir auf zusätzlich bestehenden Anpassungsbedarf in gewissen Bereichen hinweisen (Art. 212 Abs. 2, Art. 219 ff., Art. 250 Bst. c, Art. 274 ff., Art. 312 Abs. 1, Art. 322 Abs. 1, Art. 313 Abs. 2 Bst. b ZPO) und ersuchen Sie, entsprechende Vorschläge in die Vorlage aufzunehmen.	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Partei Parti Partito	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
CVP	Die CVP begrüsst, dass die Praxistauglichkeit der Zivilprozessordnung (ZPO) mit dieser Revision verbessert werden, dabei aber die bewährten Grundsätze der ZPO wie die kantonale Autonomie in der Gerichtsorganisation beibehalten werden sollen.
	Abbau von Kostenschranken: Die CVP unterstützt die Bestrebungen, die Mängel im geltenden Prozesskostenrecht zu beseitigen. Die vorgesehene Halbierung der Prozesskostenvorschüsse kommt denjenigen zugute, für welche der zu leistende Kostenvorschuss heute ein erhebliches Zugangshindernis zu den Gerichten darstellt. Dies betrifft unseres Erachtens vor allem den Mittelstand sowie kleinere Unternehmen.
	Kollektiver Rechtsschutz: Die CVP ist der Ansicht, dass es im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweiz Verbesserungspotenzial gibt. Aus diesem Grund haben wir die Motion 13.3931 im Parlament unterstützt. Die CVP ist sich bewusst, dass es sich hierbei um einen heiklen Bereich handelt. Eine wirtschaftsfeindliche Umsetzung lehnen wir genauso wie amerikanische Verhältnisse ab. Es braucht deshalb klare Einschränkungen. Ein solches Verfahren darf nicht zu falschen Anreizen bei den Klägern führen. So darf die klageführende Organisation unserer Ansicht nach finanziell nicht profitieren. Ein opt-in-Verfahren, bei welchem die geschädigte Person ausdrücklich ihre Absicht erklären muss, Teil der Klägergruppe werden zu wollen, ist zu bevorzugen. Des Weiteren kann eine kollektive Streiterledigung unseres Erachtens durchaus auch im Sinne des Beklagten sein, da es statt einer Vielzahl von Einzelverfahren unter Umständen nur ein einziges kollektives Verfahren gibt.
	Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristinnen und -juristen: Die CVP teilt die Meinung, dass Schweizer Unternehmen heute in ausländischen Gerichtsverfahren prozessuale Nachteile erleiden können, da es im Schweizer Recht kein Mitwirkungsverweigerungsrecht für Mitarbeitende von unternehmensinternen Rechtsdiensten gibt. Es lagen zu dieser Problematik bereits mehrere Vorschläge vor, welche aber allesamt verworfen wurden. Wir sind dennoch zuversichtlich, dass mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag, welcher von einer vom Bundesamt für Justiz organisierten Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, eine mehrheitsfähige Lösung auf dem Tisch liegt.
FDP	PLR. Les Libéraux-Radicaux acceptent le projet de révision soumis à consultation. Le Code de procédure civile est entré en vigueur le 1 janvier 2011. Une grande expérience a pu être obtenue depuis cette date. L'objectif de la révision partielle était d'améliorer la praticabilité et l'applicabilité du code de procédure civil. Il est donc salué qu'il ait été décidé de procéder à une révision partielle en se basant sur les expériences faites dans la pratique et non une révision totale. Le PLR salue particulièrement la mise en œuvre du secret professionnel du juriste d'entreprise découlant de l'initiative parlementaire Markwalder 15.409. En effet, son introduction permet de supprimer les problèmes rencontrés lors de procédures à l'étranger étant donné que la Suisse ne connaissait pour l'instant pas de telle institution alors que de nombreux Etats nous entourant l'ont introduit ces dernières années. Cela permettrait également aux entreprises munies d'un service juridique de pouvoir se protéger sans avoir besoin de recourir à des avocats externes et ainsi augmenter les coûts. Le PLR soutient également les propositions d'améliorations procédurales permettant une augmentation de l'efficacité des autorités et une facilité des procédures.
	Le PLR se montre prudent quant aux modifications concernant les avances de frais et les règles concernant la répartition des frais. Il reconnaît le droit universel d'accès à la justice, mais rappelle qu'il faut également s'assurer d'un bon fonctionnement du système judiciaire. Une réduction

1. Allgeme	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Partei Parti Partito	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	des frais pourrait ainsi avoir pour conséquence une augmentation des procédures qui ne permettrait plus de maintenir le bon fonctionnement du système. Il faut donc s'assurer que ces mesures puissent permettre à ceux qui en ont effectivement besoin d'accéder à la justice.	
	Cependant, certaines modifications proposées vont trop loin et modifient en profondeur la procédure civile. Cela est d'autant plus regrettable que des éléments comme l'action collective ont été explicitement rejetés lors de l'élaboration du code de procédure civile entrée en vigueur en 2011. De plus, l'action collective telle qu'elle est proposée est copiée sur le système anglo-saxon et est ainsi contraire à la culture juridique suisse. Il s'agit dans l'espèce d'un changement de paradigme en ce sens que le CPC ne serait plus uniquement fondé sur l'action individuelle. Une telle extension est à proscrire, d'autant plus qu'il devient de plus en plus facile de mettre en réseau un grand nombre de personne et d'ainsi faciliter le dépôt d'une telle action collective. Le risque d'abus de telles procédures est également présent. Ce potentiel d'abus est notamment confirmé aux Etats-Unis qui connaît de telles procédures depuis de nombreuses années. Les propositions de simplification de la coordination des procédures contenues dans l'avant-projet vont dans la bonne direction et permettent une réelle amélioration sans augmenter les risques pour les parties concernées. L'introduction d'une action collective est donc à rejeter.	
	Le PLR regrette qu'il n'ait pas été saisi l'opportunité de permettre aux parties de renoncer à une motivation écrite lors d'une décision de la deuxième instance. Une telle possibilité aurait permis une sensible réduction de la charge de travail ainsi que des coûts pour les autorités et les parties. Pour finir, il est regrettable que le système selon lequel une personne inscrite au registre du commerce doit être présente lors d'une procédure de conciliation dans laquelle la personne juridique qui a son siège dans le canton est la partie plaignante n'ait pas été revu. En effet, une délégation de compétence écrite à un employé aurait permis de faciliter la procédure pour la partie plaignante.	
GLP	Die Revisionsvorlage umfasst drei Schwerpunkte: Zum einen eine Neuregelung des Kostenrechts mit dem Ziel, Klägern den Zugang zum Gericht zu erleichtern; zum anderen eine erstmalige Normierung des kollektiven Rechtsschutzes und schliesslich eine Nachführung bzw. Korrektur der bisher zur Zivilprozessordnung (ZPO) ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die glp nimmt hierzu wie folgt Stellung, wobei das Resümee vorangestellt wird:	
	Resümee	
	Die glp ist mit der Revisionsvorlage im Grundsatz einverstanden. Sie begrüsst insbesondere, dass der Zugang zum Gericht durch Anpassungen im Kostenrecht verbessert werden soll. Die "Pay-wall" der Justiz ist heute zu hoch, gerade für Personen aus dem Mittelstand und KMU. Zusätzlich beantragt die glp die Einführung einer bundesrechtlichen Regelung der Gerichtkosten – eine "Gebührenverordnung ZPO" –, dies analog zur Gebührenverordnung SchKG. Mittelfristig ist darüber hinaus eine einheitliche bundesrechtliche Tarifordnung für Parteientschädigungen anzustreben. Die glp begrüsst die neuen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes (erweiterte Verbandsklage und Gruppenvergleichsverfahren). Sie gehören zu einem modernen Zivilverfahrensrecht. Der glp ist es aber wichtig, dass keine Sammelklagen à l'américaine eingeführt werden; entsprechend werden Schutzvorkehrungen begrüsst, um unberechtigten Klägerinteressen den Riegel zu schieben (z.B. Genehmigung	

Partei	Pemerkung/Anyagung // Pemerguaglouggestion // Commentalouggestiments
Partei Parti Partito	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	von Gruppenvergleichen durch ein Gericht). Bezüglich der Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung plädiert die glp aus gesetzgebungspolitischen Gründen für Zurückhaltung. Aus Sicht der glp sind folgende Punkte zusätzlich in die Vorlage aufzunehmen: Für professionelle Parteivertreter und Gerichte ist der elektronische Rechtsverkehr vorzuschreiben. Handelsgerichte sollen Verfahren auch auf Englisch durchführen können, um die Attraktivität des Gerichtsstands Schweiz zu verbessern. Zudem ist der Beitritt zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen zu prüfen.
	Kostenrecht
	Das erste Themenfeld sieht eine Halbierung der Prozesskostenvorschüsse vor, d.h. künftig darf als Vorschuss nur noch die Hälfte der mut- masslichen Gerichtskosten erhoben werden. Weiter sieht der Vorentwurf eine Verschiebung des Inkassorisikos vom vorschussleistenden Klä- ger auf den Staat vor. Die glp begrüsst diese Massnahmen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten: Die am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte bundesweit vereinheitlichte Zivilprozessordnung hat im Allgemeinen den Ruf, nicht gerade klägerfreundlich zu sein. Es ist daher zu begrüssen, die "Pay-wall" der Justiz partiell abzubauen und damit auch dem Mittelstand, welcher keine unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch nehmen kann, den Zugang zum Gericht zu erleichtern. Die glp verschliesst aber auch die Augen nicht vor den finanziellen Konsequenzen für die Kan- tonshaushalte: Während bislang die Gerichtskosten durch Vorschüsse voll gedeckt waren, sind sie es künftig nur noch zur Hälfte und bei Obsiegen des Klägers gar überhaupt nicht mehr. Das entsprechende Inkassorisiko liegt beim Kanton, wobei erfahrungsgemäss mit einem Verlustrisiko von ca. 10% gerechnet werden muss; im entsprechenden Umfang werden sich Debitorenverluste einstellen. Dies hinnehmen kann man nur, wenn man wie die glp den rechtsstaatlichen Aspekt des Zugangs zum Gericht höher gewichtet als den finanzpolitischen Aspekt.
	Die glp erlaubt sich schliesslich den Hinweis, dass der weitaus wichtigere Kostenfaktor in einem Zivilprozess die Parteientschädigungen sind, namentlich die Kosten für die anwaltliche Vertretung. Wollte man die Kostenhürden effektiv senken, müsste auch hier – und nicht nur bei den Gerichtskosten – angesetzt werden. Denkbar wäre etwa eine einheitliche bundesrechtliche Tarifordnung für Parteientschädigungen. Dies im jetzigen Zeitpunkt zu fordern, erachtet die glp freilich für verfrüht, würde dies die Vorlage doch erheblich auf- und wohl überladen. Hingegen stellt die glp die Forderung, mindestens für die Gerichtskosten analog zur Gebührenverordnung SchKG eine Bundeslösung im Sinne einer gesetzlichen Grundlage für eine Gebührenverordnung ZPO zu schaffen. Die grossen Unterschiede in den kantonalen Gebührenordnungen lassen sich nicht länger rechtfertigen.
	Kollektiver Rechtsschutz
	Das zweite Themenfeld bildet der kollektive Rechtsschutz in Form der Institute der allgemeinen und reparatorischen Verbandsklage und des Gruppenvergleichs. Die glp begrüsst die neuen Institute; Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes gehören zu einem modernen Zivilverfahrensrecht. Der glp ist es aber wichtig, dass keine Sammelklagen à l'américaine eingeführt werden; entsprechend werden Schutzvorkehrungen

1. Allgeme	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Partei Parti Partito	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	begrüsst, um unberechtigten Klägerinteressen – etwa Klagen zur reinen Schikane und missbräuchlicher (ev. gar medial aufgeheizter) Druck- ausübung – den Riegel zu schieben. So ist es etwa sinnvoll, die Angemessenheit eines Gruppenvergleichs der Überprüfung des Gerichts zu unterstellen. Die Einzelausgestaltung der entsprechenden Normen zur Verbandsklage, den Art. 89 und 89a VE ZPO, wirft jedoch noch ver- schiedene prozessrechtliche Fragen auf, zu denen sich die glp erst nach Rückmeldungen aus Fachkreisen eine abschliessende Meinung bilden wird.	
	Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung	
	Das Gleiche gilt für den dritten Schwerpunkt der Vorlage, der Nachführung und Korrektur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die glp wird sich hierzu nach Rückmeldungen aus Fachkreisen eine abschliessende Meinung bilden. Immerhin sei der Hinweis erlaubt, dass es gesetzgeberisch wenig opportun erscheint, eine Gesamtkodifikation bereits 7 Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Revision zu unterziehen. Das Parlament hat zwar den Auftrag zu einer Evaluation der ZPO erteilt, doch folgt daraus noch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn ein klares Bedürfnis besteht, so wie beispielsweise beim Kostenrecht und kollektiven Rechtsschutz. Das bedeutet nicht, dass man die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht im Gesetzestext nachführen darf; man sollte jedoch zurückhaltend sein, die Rechtsprechung ohne Not zu korrigieren. Dies gebietet der Respekt vor der Gewaltentrennung.	
	Über die Vorlage hinausgehende Forderungen der glp	
	Schliesslich gilt es noch das Augenmerk darauf zu lenken, was in der Vorlage nicht enthalten ist, aber trotzdem wünschbar wäre: Ein Punkt wurde vorne bereits angesprochen, nämlich die gesetzliche Grundlage für eine Gebührenordnung ZPO (in Analogie zur Gebührenverordnung SchKG).	
	Ein weiterer Punkt bildet die Positionierung und Entwicklung der Schweiz als internationaler Justizplatz (vgl. erläuternder Bericht, S. 15 f.): " <i>The Competition Among Jurisdictions</i> ", also der Wettbewerb der Rechtsordnungen, ist in der EU im Nachgang zum Brexit voll entbrannt. Alle möchten sich eine Scheibe vom Justizstandort London, der vor allem wirtschaftlich lukrative internationale Streitigkeiten anzieht, abschneiden. Dies gelingt in erster Linie durch spezialisierte Handelsgerichte, vor denen in der <i>lingua franca</i> der internationalen Wirtschaft, Englisch, verhandelt werden kann. Die glp fordert daher, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch die schweizerischen Handelsgerichte an diesem Wettbewerb der Justizstandorte teilnehmen können. Dazu gehört in erster Linie die Ermöglichung, Verfahren vor Handelsgerichten auf Englisch zu führen.	
	Weiter sollte die Unterzeichnung und Ratifizierung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 geprüft und ins Auge gefasst werden.	

1. Allgeme	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Partei Parti Partito	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Als weiteren Punkt fordert die glp, dass das Projekt Justitia 4.0 ( <a href="https://www.sav-fsa.ch/de/aktuell/justitia-4-0-digitalisierung-und-transformation-der-justiz-37.html">https://www.sav-fsa.ch/de/aktuell/justitia-4-0-digitalisierung-und-transformation-der-justiz-37.html</a> ) betreffend die Digitalisierung der Justiz vorangetrieben und seitens des Bundes mit hoher Priorisierung unterstützt wird. In der ZPO ist vorzusehen, dass professionelle Parteivertreter, namentlich Anwältinnen und Anwälte, sowie die Gerichte Eingaben und Urteile in der Regel auf elektronischem Weg übermitteln.	
Grüne	Pour les Verts, cette révision est globalement positive car elle améliore sensiblement l'accès à la justice pour les citoyens et les entreprises : cette révision instaure des instruments d'exercice collectif des droits et ouvre la voie, notamment, à la lutte contre l'obsolescence programmée. Cependant, certaines dispositions ne vont pas assez loin aux yeux des Verts – par exemple en termes de protection des travailleurs et des locataires.	
	Parmi les éléments positifs de cette révision, les Verts tiennent en particulier à saluer:	
	<ul> <li>Instauration d'instruments d'exercice collectif des droits: l'actuel article 89 CPC « Action des organisations » est resté quasi lettre morte depuis l'entrée en vigueur en 2011 du CPC. Cette révision comble ainsi d'importantes lacunes dans l'accès fondamental à la justice - lacunes notamment révélées par le scandale des moteurs truqués de VW. Cette affaire a mis en lumière l'absence d'instruments efficaces pour faire valoir des prétentions collectives en réparation de dommages. La partie demanderesse est confrontée à des procédures extrêmement gourmandes en temps et en ressources (ce qui a également un impact sur l'efficacité de tout l'appareil judiciaire). Et la restriction aux atteintes à la personnalité, excluant ainsi de fait de vastes domaines essentiels (notamment là où il y a des dommages financiers), était également problématique. Le fait d'ouvrir ces instruments d'action collective à l'ensemble du droit privé est donc à saluer. Cette nouvelle disposition pourrait notamment permettre à des associations de consommateurs de demander réparation à un fabricant en cas d'obsolescence programmée avérée - avec la difficulté inhérente à ce type de procédure de prouver l'illégalité des faits reprochés.</li> <li>Volonté d'améliorer l'accès à la justice en réduisant les obstacles financiers liés à l'avance de frais et à la répartition de ceux-ci. Les dispositions actuelles rendent en pratique très ardu d'agir en justice en vue de la préservation de ses droits.</li> </ul>	
SP	Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision der Zivilprozessordnung (ZPO) im Grundsatz. Für uns ist ein ausreichender Zugang zur Justiz für wirtschaftlich schwächere Personen sowie im Wirtschaftsleben strukturell unterlegene Personengruppen wie Arbeitnehmer/innen, Mieter/innen und Konsument/innen ein zentrales Anliegen. Dazu bieten die in dieser Vorlage enthaltenen Vorschläge zur kollektiven Rechtsdurchsetzung und zum Kostenrecht begrüssenswerte Verbesserungen, auch wenn dabei aus unserer Sicht noch Anpassungsbedarf besteht (siehe dazu im Detail unten stehend Ziff. 2.2. resp. 2.3.).	
	Darüber hinaus unterstützt die SP Schweiz auch in dieser Vorlage enthaltenen vorwiegend technischen Anpassungen aufgrund erkannter Unklarheiten und Schwächen seit Einführung der eidgenössischen ZPO.	

1. Allgeme	ine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali
Partei Parti Partito	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
SVP	Die SVP lehnt die Vorlage zum heutigen Zeitpunkt ab. Mit der Vorlage soll getarnt als «punktuelle Anpassung» mittels einer sog. Verbandsklage schrittweise eine aggressive, angelsächsische Sammelklagen-Streitkultur in der Schweizer Rechtsordnung verankert werden.
	Profitieren werden von den beabsichtigten Anpassungen hinsichtlich der «Verbandsklagen» hauptsächlich eine Handvoll Verbände, die so ihre Machtbasis signifikant ausbauen werden. Denn bei der vorgesehenen Verbandsklage können nur ganz bestimmte Organisationen eine Klage einreichen.
	Der Entwurf sieht eine Kombination zwischen Gruppenvergleichsverfahren und Verbandsklagen zur Durchsetzung von mutmasslichen Massenschäden vor. Aus Opportunitätsgründen wird sich eine beklagte Unternehmung regelmässig für eine vergleichsweise Streitbeilegung entscheiden, auch wenn die Klage unbegründet sein sollte. Diese Vorgehensweise ist im Lichte von drohenden, kostenintensiven und langjährigen Gerichtsverfahren denn auch objektiv nachvollziehbar und somit absehbar.
	Ausgangslage
	Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Zivilprozessordnung hat schweizweit das Prozessrecht vereinheitlicht. In der Praxis hat sich die ZPO als bundes-rechtliches Prozessrecht etabliert und sei gemäss dem erläuternden Bericht vom 2. März 2018, insgesamt praxistauglich. Der Bundesrat wurde beauftragt die ZPO zu prüfen und eine entsprechende, vorliegende Gesetzesvorlage vor-zulegen. Daneben verlangten weitere parlamentarische Vorstösse erste Anpassungen der ZPO.
	Kollektiver Rechtsschutz: Erweiterung und Ergänzung der Verbands-klage und Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens
	Bei der Schaffung der ZPO wurde bewusst auf neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes, d. h. insbesondere auf sog. Sammelklagen, verzichtet. Es ist unbestritten, dass der Gesetzgeber den Gedanken der kollektiven Rechtsdurchsetzung vorab mit dem bekannten Instrument der Klagenhäufung und einer auf Persönlichkeitsverletzung beschränkten Verbandsklage entsprechen wollte.
	In Anbetracht dieser Tatsachen ist es denn auch unhaltbar, dass im Bericht zur Änderung der ZPO von einer Lücke gesprochen wird: Die zahlreichen, bereits etablierten zivilprozessualen Möglichkeiten (insbesondere die Klagenhäufung, Widerklage, Streitverkündung usw.) genügen den heutigen Bedürfnissen voll-kommen.
	Die Vorlage beabsichtigt die Verbandsklage dahin gehend auszubauen, dass diese nicht mehr wie bisher auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt sein soll, dass die Voraussetzungen der Klagelegitimation für Verbände erweitert werden soll und neu eine reparatorische Verbandsklage auf Schadenersatz o-der Gewinnherausgabe geschaffen werden soll. Dabei können aber nur bestimmte Organisationen, z. B. extreme Umweltschutzorganisationen, als Prozessstandschafter in eigenem Namen finanzielle Ansprüche einer Vielzahl von Personen geltend machen bzw. einklagen, sofern sie statuarisch oder ihrer Satzung nach «zur Wahrung der Interessen von Personengruppen befugt» sind. In

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Partei Parti Partito	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	der Konsequenz steht der «kollektive Rechtsschutz» bei einer Verbandsklage somit auch jeweils nur bestimmen Angehörigen einer Personengruppe offen.
	Weiter soll ein Gruppenvergleichsverfahren eingeführt werden. Mit solchen Verfahren soll die kollektive Streitbeilegung ermöglicht werden. Kritisiert wer-den muss an dieser Stelle aber, dass die Klageerhebung als blosses Druckmittel auf ebenso einen Vergleich hin erfolgen kann. Aus prozessualer, taktischer Sicht aus ist es naheliegend, dass diese zweistufige Vorgehensweise zielführend ist, um erfolgreich monetäre Ansprüche durchzusetzen und «Gewinn abzuschöpfen».
	Dabei sieht die Vorlage im Zusammenhang mit der Verbandsklage immerhin die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Ermächtigung der betroffenen Personen vor und folgt so einem «opt-in Konzept». Im Gegensatz zum Amerikanischen Recht das vom «opt-out Konzept» geprägt ist, indem keine solchen Ermächtigungen notwendig sind. Das «opt-in Konzept» ist nun aber aus praktischer Sicht dahin gehend ungeeignet, dass Streuschäden nicht effizient liquidiert werden können, wenn nicht alle Geschädigten am Verfahren teilnehmen (können). Dies widerspricht dem Grundgedanken einer effizienten Streitbeilegung fundamental.
	Weiter sieht der Entwurf vor, das Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 von Kostenvorschüssen befreit werden. Die damit einhergehende enthemmende, motivierende Wirkung für Verbandskläger kann nur in regel-rechte Klageorgien münden.
	Im Ergebnis werden aus einem derart erheblichen Eingriff in die ZPO Klagewellen und Sammelklagen in einer Art und Weise, wie man sie bisher nur aus Amerika kennt, eingeführt. Das ist brandgefährlich für unsere Wirtschaft und schlussendlich für die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze. Das zusätzliche Haftungsrisiko ist nicht kalkulierbar. Nicht berücksichtigt wird zudem die absehbare, zusätzliche Belastung der Justiz sowie der administrative, kosten-treibende Mehraufwand für alle Beteiligten, insbesondere bei den klageberechtigten, zu alimentierenden Organisationen selbst.
	Schaffung eines Mitwirkungsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristen
	Die SVP anerkennt im Grundsatz das Bedürfnis schweizerischer Unternehmen, keine prozessualen Nachteile aufgrund fehlender Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechte für bestimmte Unternehmensjuristen zu haben.
	Die Einführung dieser Rechte darf aber keinesfalls zur Errichtung und Führung umfangreicher neuer Register führen, in welche Unternehmens- juristen eingetragen werden müssen. Kritisch ist auch der Umstand, dass die Durchführung von Gerichtsverfahren in der Schweiz grundlos erschwert werden könnte.

1. Allgemeine E	Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
ACSI	L'ACSI salue l'avant-projet du Conseil fédéral relatif à la révision du Code de procédure civile (CPC). Depuis plusieurs années, le constat est établi que l'accès au tribunal et l'exécution de la loi ne vont pas de soi en Suisse, en particulier lors de litiges de masse.
	Le rapport du Conseil fédéral de juillet 2013 sur l'exercice collectif des droits était d'ailleurs arrivé à cette conclusion : « Les instruments du droit de la procédure civile permettant de faire valoir des dommages collectifs et d'obtenir réparation se sont révélés insatisfaisants, du fait qu'ils reposent majoritairement sur le système de la réparation à titre individuel par le biais d'une procédure individuelle et que les instruments collectifs véritables font défaut » (p.54). Plus loin, le Conseil fédéral concluait : « Les actions individuelles impliquent un risque si élevé quant aux frais de procédure qu'il est de fait impossible de faire valoir des dommages collectifs et que la protection juridique et l'accès au juge sont remis en question. Par ailleurs, les instruments permettant d'obtenir réparation de dommages collectifs à travers des procédures individuelles coordonnées (cumul subjectif et objectif d'actions) se sont avérés insuffisants » (p.54).
	L'avant-projet de révision du CPC vise donc à combler les lacunes qui avaient été identifiées dans le rapport précité, mais qui l'ont également été par les organisations des consommateurs. Ces dernières années ont amené un lot de cas de litige de masse :
	- En 2008, la Banque Lehmann Brothers fait faillite. De nombreux clients suisses avaient acheté des produits structurés, notamment du Crédit Suisse, ayant comme sous-jacent Lehmann Brothers. Suite à la faillite de cette dernière, ces clients ont perdu tous leurs fonds. Grâce à l'action de nos collègues de la Fédération romande des consommateurs - FRC, une solution a pu être négociée avec le Crédit Suisse, permettant le remboursement, même si parfois partiel, des clients lésés. Mais il aurait été impossible de faire valoir les droits de ces clients en commun, aucune action de groupe n'étant alors possible.
	- En 2010, un concert de Prince à Genève a été définitivement annulé. Les organisateurs ayant disparu, les spectateurs ont perdu leurs billets, dont la valeur était en moyenne de 200 francs. Aucun consommateur n'a mené d'action judiciaire jusqu'au bout, mais il est évident que, si une action collective avait été possible, le regroupement des 5000 spectateurs aurait été intéressant pour recouvrer ces créances.
	<ul> <li>Pendant des années, Billag a prélevé, sans base légale, la TVA sur la redevance radio-TV. Quatre consommateurs, en coordination avec les organisations de consommateurs, ont fait recours contre la décision de l'Ofcom de ne pas rembourser le montant de cette TVA, la cause étant actuellement pendante devant le Tribunal fédéral. Plus de 17'000 consommateurs se sont inscrits à cette action menée en collaboration par FRC, SKS et l'ACSI. Pour ces consommateurs-ci, la cause est suspendue jusqu'à droit jugé pour les quatre consommateurs « initiaux ». Il est évident que la gestion de cette procédure aurait été beaucoup plus simple si une action collective existait.</li> </ul>
	En 2015 a éclaté le scandale VW : la marque automobile allemande a, en effet, avoué avoir truqué des logiciels sur les émissions de gaz d'azote. Aux Etats-Unis, cette affaire s'est soldée par une transaction permettant notamment aux consommateurs de revendre leur véhicule à

1. Allgemeine B	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	VW. En Europe, de nombreuses procédures ont été ouvertes dans différents pays. La FRC et l'ACSI ont conseillé aux consommateurs de s'inscrire à une action de groupe allemande devant le Tribunal de Braunschweig pour faire valoir son dommage. Elles auraient toutefois préféré que cela puisse se faire devant un Tribunal suisse, mais les risques de procédure et financiers d'un tel procès étaient trop importants. Cela a démontré une fois encore le besoin urgent de l'institution d'une action de groupe en Suisse.	
	Ces affaires démontrent néanmoins que les cas nécessitant l'institution d'une action de groupe sont relativement peu nombreux et ne surviennent pas chaque semaine. Le scénario « d'horreur » décrit par les associations économiques, dont la conséquence serait la faillite de nombreuses entreprises, n'est pas réaliste et n'est fondé sur aucun chiffre. Dans les pays européens qui ont introduit des modèles d'action collective, aucune faillite en chaîne ne s'est produite et l'apocalypse annoncée n'a pas eu lieu. Des formes d'action collective existent déjà dans 19 Etats membres de l'UE, la plupart limitées aux droits des consommateurs.	
	L'avant-projet proposé tient justement compte de ces craintes et ne propose en tout cas pas un projet d'action collective à l'américaine. Aucun dommage punitif n'est prévu, il n'y a pas de rémunération liée à la performance des avocats, ni de procédure d'opt-out. Nous ne connaissons pas non plus de cas de faillite en nombre suite à une action collective aux Etats-Unis.	
	Les innovations modérées de l'avant-projet garantissent ainsi à l'industrie, aux PME et aux commerces qu'ils ne seront pas confrontés à des compensations à l'américaine et à des réclamations fantaisistes. Les arguments avancés par les opposants à cette modification du CPC – l'économie serait face à des demandes excessives et ruineuses – doivent être rejetés.	
	L'ACSI salue donc l'avant-projet, qui aurait pu toutefois aller plus loin, en particulier les dispositions relatives aux avances de frais, à l'élargis- sement de l'action des organisations, ainsi qu'à la transaction de groupe, instrument le plus novateur proposé par l'avant-projet.	
	L'ACSI salue en particulier les points suivants :	
	Elargissement du droit d'action des organisations (art. 89 AP-CPC):	
	Alors que cet article n'a pas été utilisé depuis son adoption, les modifications qui y sont prévues permettront de l'appliquer plus aisément. L'élargissement à l'entier du droit privé, et non pas aux seules actions en droit de la personnalité, est à saluer particulièrement, de même que la possibilité de requérir du juge la réparation d'une atteinte.	
	Il est également bienvenu que cette action soit réservée à des organisations à but non lucratif : cela empêchera que des sociétés déposent abusivement des actions pour un objectif commercial ou avec une intention de profit dès le départ.	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Reste que la question du financement des procès reste problématique pour une association comme la nôtre. Les moyens à notre disposition sont limités, ce qui a des conséquences sur le dépôt ou non d'une action, raison pour laquelle la modification de l'art. 98 AP-CPC relatives aux avances de frais a également toute son importance.	
	Action en réparation des organisations (art. 89a AP-CPC):	
	C'est le point central de cette proposition de révision : les organisations pourront demander des prétentions en dommages- intérêts ou fondées sur un enrichissement illégitime, lorsque celles-ci concernent un groupe de personnes. Cela permettra ainsi à un groupe de personnes de faire valoir un dommage économique dans le cadre d'un même litige de masse. Toutefois, certaines remarques seront faites dans la partie 2, car si l'art. 89a AP-CPC pose un cadre souhaité et à saluer, l'exécution de celui-ci n'est que peu expliquée dans l'avant-projet. Cela risque d'empêcher les organisations de faire valoir ces droits.	
	Transaction de groupe (art. 352a et ss AP-CPC):	
	Ces dispositions relatives à la transaction de groupe sont l'élément le plus innovateur dans cette révision du CPC. Celles-ci forment un tout avec le droit élargi d'action des organisations, tel que vu ci-dessus. Si cela n'était pas le cas, la transaction de groupe n'aurait aucun effet et ne serait jamais utilisée. On le voit aux Pays-Bas qui connait une forme de transaction de groupe : dans le cadre de l'affaire VW, des fondations ont été créées pour faire valoir les droits des personnes lésées par une transaction de groupe hollandaise. Le groupe Volkswagen, n'ayant aucun risque de voir l'action poursuivie devant les tribunaux, n'est pas entré en matière. Ces deux formes d'actions doivent dès lors exister en parallèle pour qu'elles soient efficaces.	
	Nous émettons toutefois un bémol : le système prévu est basé sur un système d'opt-out, c'est-à-dire que tous les lésés font partie de la transaction de groupe, seuls ceux demandant à en sortir n'en faisant pas partie. Les entreprises n'auront donc aucun intérêt à conclure une transaction de groupe qui regroupera l'ensemble des lésés, plutôt qu'attendre une action des organisations qui ne regroupera que les personnes inscrites à l'action.	
	Avance de frais (art. 98 AP-CPC):	
	L'ACSI salue le projet de nouvel article 98 CPC, qui prévoit que le tribunal peut exiger du demandeur une avance à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumés. Actuellement, la barrière financière pour le demandeur est non négligeable : nous sommes dans un système où l'avantage financier est mis sur le défendeur à l'action qui sait très bien qu'il peut s'opposer à toute conciliation, même s'il est en tort, car le demandeur aura de la peine à sortir l'avance de frais qui peut vite se monter à plusieurs milliers de francs. D'après le rapport explicatif, ce système d'avance de frais à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumés existait à satisfaction dans plusieurs cantons suisses avant l'entrée en vigueur du Code de procédure civile unifié. Ce système semble dès lors plus équitable que celui existant actuellement, même s'il	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	pourrait aller plus loin et si une réflexion globale sur les frais judiciaires devrait être menée. Le projet aurait pu, par exemple, prévoir une dispense de frais dans les litiges liés à la consommation, comme cela est le cas dans le canton de Genève, pour les procédures dont la valeur litigieuse est jusqu'à 30'000 francs, ou dans le canton de Vaud, pour celles à concurrence de 10'000 francs.	
	En cas d'insolvabilité du défendeur, le demandeur qui a obtenu gain de cause pourra demander à se faire rembourser l'avance de frais par le tribunal (art. 111 al. 1, 2° et 3° phrases), ce qui fait également supporter à l'Etat le risque d'insolvabilité. Le rapport explicatif du Conseil fédéral considère toutefois ce risque comme minime et rien n'indique que cela entraînera des coûts supplémentaires pour les cantons.	
	S'agissant de procédures dans le cadre de l'action des organisations, l'art. 115a AP-CPC prévoit une exemption de l'avance de frais jusqu'à une valeur litigieuse de 500'000 francs. Si cette exemption minimale est à saluer, le montant devrait être plus important et s'élever au moins à 5 millions de francs, voire ne pas avoir de limite.	
	Consorité simple facilitée (art. 71 AP-CPC):	
	Il est juste de pouvoir joindre des causes qui, même si elles ne sont pas soumises à la même procédure (par ex. en raison de la valeur litigieuse), ont le même état de fait et un fondement juridique semblable.	
	Conclusions s'agissant des remarques générales:	
	La possibilité d'exercer collectivement des droits ne signifie pas qu'une culture du litige et de l'action en justice s'installe. Bien au contraire, ces propositions vont vers plus d'efficacité et de rapidité alors que l'on connaît les surcharges chroniques des tribunaux.	
	Efficacité / économie de procédure:	
	Si des litiges concernant un grand nombre de parties pour une même infraction sont regroupés dans une seule procédure, toutes les parties bénéficient de cette simplification, que cela soit les parties au litige ou les tribunaux.	
	Garantie d'une saine concurrence:	
	Les entreprises qui se comportent bien sur le marché peuvent partir du principe qu'elles ne subiront aucun désavantage concurrentiel si elles agissent correctement. Au contraire, les consommateurs auront confiance dans le marché et dans la réputation des entreprises, qui n'auront pas à craindre des demandes de dommages-intérêts.	
	Effet disciplinaire / préventif:	

1. Allgemeine B	. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	S'il y a une possibilité qu'un comportement injuste et dommageable soit porté devant un tribunal, les entreprises seront plus susceptibles de se comporter correctement.	
	Sécurité juridique / Etat de droit:	
	L'Etat ou son système juridique dans son ensemble bénéficient du fait que le citoyen peut partir du principe que ses droits sont protégés lorsqu'un dommage survient.	
	Protection pour les PME:	
	Les PME bénéficieront également de cette protection. Prenons par exemple le cas de différentes boucheries d'une même région ayant été approvisionnées en viande contaminée par leur principal fournisseur. Plusieurs dommages en découlent: ils doivent payer pour éliminer cette viande, ils doivent acheter des produits de remplacement et ils subissent une perte du fait que leurs clients ne sont pas contents. Il sera plus simple de pouvoir se regrouper pour défendre ses droits.	
Advokatenverein Kt. ZG	Der Advokatenverein des Kantons Zug nimmt zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit es die Gerichtskosten betrifft, da diese kantonal festgelegt sind, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung. In Bezug auf die Vernehmlassung zu den übrigen Änderungen der Zivilprozessordnung verweist der Advokatenverein des Kantons Zug auf die Vernehmlassung des SAV, welcher er sich anschliesst.	
Arbeitsgruppe ZICC Zürcher Anwalts- verband ZAV	Der Zürcher Anwaltsverband ("ZAV") verzichtet auf eine umfassende Stellungnahme zum Revisionsentwurf des Bundesrats, da sich der Schweizerische Anwaltsverband ("SAV") dazu äussern wird. Der ZAV äussert sich jedoch trotzdem gezielt zu einzelnen Fragen, und zwar aus dem Blickwinkel des Projekts zur Errichtung eines "Zurich International Commercial Court" ("ZICC"). Diesem Projekt widmet sich im ZAV die Arbeitsgruppe Zurich International Commercial Court ("AG ZICC"), der unter dem Vorsitz von Dr. Martin Bernet sieben Mitglieder des ZAV angehören. Die AG ZICC bildete sich zu Beginn des Jahres 2018 im Anschluss an einen Vortrag von Dr. Martin Bernet vor den Fachgruppen Zivilprozess und Schiedsgerichtsbarkeit des ZAV. Eine Umfrage unter den Mitgliedern dieser beiden Fachgruppen, denen insgesamt ca. 1'000 Anwältinnen und Anwälte angehören, zeigte eine sehr breite Unterstützung der interessierten Anwaltschaft (auch der Schiedsgerichtspraktiker) dieses Vorhabens. Das Projekt hat auch die Unterstützung des Vorstands des ZAV.	
	Hintergrund des Projekts ist die Feststellung, dass in der globalisierten Wirtschaft die Zahl der grenzüberschreitenden kommerziellen Streitigkeiten zunimmt. Soweit diese von den Parteien nicht untereinander gelöst werden können, werden sie heute zum überwiegenden Teil durch Schiedsgerichte entschieden.	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Die neutrale Schweiz ist weltweit einer der bedeutendsten Schiedsplätze und geniesst einen hervorragenden Ruf. Laut den Statistiken der Internationalen Handelskammer in Paris wurden Schweizerinnen und Schweizer in IHK-Schiedsgerichtsverfahren im Jahr 2017 am dritthäufigsten als Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter benannt. Genf rangierte im Jahr 2016 nach Paris und London an dritter Stelle der am häufigsten gewählten Sitze für IHK-Schiedsgerichte. Zürich hielt Platz sechs.	
	Schiedsverfahren sind aber nicht in allen Fällen ideal, u.a. wegen der Kosten und weil Schiedsgerichtsurteile nur beschränkt anfechtbar sind. Viele Rechtssuchende (zum Beispiel Schweizer KMU, die international tätig sind) haben deshalb das Bedürfnis, internationale kommerzielle Streitigkeiten kompetenten staatlichen Gerichten unterbreiten zu können. Dieses Bedürfnis ist gekoppelt mit einem zunehmenden Bewusstsein vieler Staaten für die volkswirtschaftliche Bedeutung juristischer Dienstleistungen. Diese werden heute zu Recht als Teil des Dienstleistungsexports entwickelter Volkswirtschaften gesehen.	
	Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Staaten in den letzten Jahren spezielle staatliche Gerichte für solche Fälle geschaffen ("Spezialisierte Gerichte") oder stehen kurz vor einer Einführung. Singapur hat seit 2015 einen "Singapore International Commercial Court". In Deutschland besteht seit dem 1. Januar 2018 eine spezielle Kammer am Landgericht Frankfurt, die Kammer für Internationale Handelssachen; auch vor anderen Gerichten kann in englischer Sprache prozessiert werden. In Holland wird Mitte dieses Jahres der "Netherlands Commercial Court" seine Arbeit aufnehmen. In Paris stehen seit dem Frühling 2018 sowohl erst- als auch zweitinstanzlich spezielle Kammern für internationale Streitigkeiten zur Verfügung. Auch Belgien will ein Spezialisiertes Gericht schaffen, den Brussels International Business Court, welcher am 1. Januar 2020 operativ sein sollte. Allen Modellen ist gemeinsam, dass die Parteien in englischer Sprache prozessieren können, der lingua franca in der globalisierten Wirtschaft. Alle diese Länder sehen die Schaffung der neuen Gerichte als Ergänzung ihres Angebots als Zentren zur Lösung internationaler kommerzieller Streitigkeiten und nicht als Konkurrenz zur Schiedsgerichtsbarkeit.	
	Nach unserer Einschätzung besteht für eine solche Dienstleistung auch in der international stark vernetzten Schweiz ein Bedürfnis. Die Schweiz verfügt über ausgezeichnete Voraussetzungen, um dieses Bedürfnis zu befriedigen. Die Schweizer Gerichte sind unabhängig, effizient, zuverlässig und pragmatisch. Die Handelsgerichtskantone verfügen zudem dank den Fachrichterinnen und Fachrichtern über eigenes Fachwissen, welches es diesen Gerichten oft erlaubt, ohne externe Sachverständige zu entscheiden.	
	Es ist deshalb das Ziel der AG ZICC, die laufende Revision der ZPO zu nutzen, um für die interessierten Kantone die in der Bundesgesetzgebung notwendigen Voraussetzungen zur Errichtung von Spezialisierten Gerichten zu schaffen, vor welchen auf Englisch prozessiert werden kann.	
	Die AG ZICC verfolgt dabei einen föderalistischen Ansatz; die Spezialisierten Gerichte sollen auf kantonaler Ebene geschaffen werden. Dieses Konzept entspricht dem traditionell föderalistischen Aufbau der schweizerischen Justiz. Aus diesem Ansatz ergibt sich die Konsequenz, dass die notwendigen Voraussetzungen gerichtsorganisatorischer Art in der Gesetzgebung der interessierten Kantone geschaffen werden müssen.	

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Dementsprechend möchte die AG ZICC parallel zum vorliegenden Vorstoss auf Bundesebene im Kanton Zürich die erforderlichen Änderungen der kantonalen Gesetze vorantreiben, um den ZICC möglichst bald zu schaffen. Der ZICC soll dem Handelsgericht angegliedert sein.
	Was das Bundesrecht betrifft, sollten aus Sicht der AG ZICC punktuelle Änderungen primär in der ZPO vorgenommen werden, die es erlauben, die Verfahren vor den Spezialisierten Gerichten der Kantone in einer Art zu führen, die den Erwartungen der Parteien in internationalen kommerziellen Streitigkeiten entspricht. Die AG ZICC hat mit Befriedigung festgestellt, dass der Bundesrat gemäss S. 15 des erläuternden Berichts zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 2. März 2018 gegenüber einer weiteren Entwicklung und Positionierung der Schweiz als internationaler Justizplatz offen ist und sich bereit erklärt, kantonale Initiativen in diesem Bereich durch Prüfung entsprechender Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zu unterstützen. Auch wenn die laufende Revision der ZPO eine andere Zielsetzung hat, drängt es sich nach der Überzeugung der AG ZICC auf, die Gelegenheit dieser Revision zu ergreifen, um die Voraussetzungen für die Stärkung der Schweiz als internationaler Justizstandort zu schaffen. Angesichts der schon realisierten bzw. weit fortgeschrittenen Projekte an konkurrierenden Justizstandorten muss jetzt gehandelt werden. Die laufende ZPO-Revision ist die Gelegenheit dazu; es ist keine Option, damit bis zur nächsten Revision der ZPO zu einem ungewissen Zeitpunkt zuzuwarten.
	Aus Sicht der AG ZICC stehen zwei Anliegen im Vordergrund. Zum einen geht es um die Möglichkeit, die Verfahren in englischer Sprache zu führen, welche eine unerlässliche Voraussetzung für das Projekt ist. Zum anderen muss durch Anpassung der einschlägigen Bestimmungen der ZPO sichergestellt werden, dass Gerichtsstandsvereinbarungen verbindlich sind. Ohne die Gewissheit, dass sich das gewählte Gericht im Falle einer Streitigkeit mit dem Fall befasst, werden die Spezialisierten Gerichte der Schweizer Kantone für interessierte Parteien nicht in Frage kommen. Zusätzlich zu diesen Punkten schlägt die AG ZICC eine Reihe von weiteren Gesetzesänderungen vor, welche die Attraktivität der Spezialisierten Gerichte steigern würden.
	Die AG ZICC hat Kenntnis von Bestrebungen zur Schaffung eines ähnlichen Gerichts im Kanton Genf. Der ZAV ist zur Koordination mit den interessierten Kreisen in Genf bereit. Der Ordre des avocats de Genève unterstützt die vorliegende Vernehmlassung mit Brief des Genfer Bâtonnier vom 13. Juni 2018 an Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, welcher der vorliegenden Vernehmlassung in Kopie als Anhang beigefügt ist.
ASLOCA	Le Conseil fédéral présente sa réforme comme une adaptation nécessaire au vu de quelques constats opérés et largement partagés.
	Notre association salue la volonté de supprimer les obstacles, notamment financiers liés à l'avance de frais et à la répartition de ceux-ci. Ces obstacles rendent en pratique très ardu d'agir en justice en vue de la préservation de ses droits. L'ASLOCA considère donc qu'il est important d'instaurer la gratuité pour les procédures relatives aux baux d'habitations.

1. Allgemeine B	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Le Conseil fédéral estime cependant qu'il est aujourd'hui trop tôt pour mener une révision en profondeur du CPC. Notre association ne partage pas ce point de vue et présentera succinctement ci-après quelques propositions de modifications.	
	La situation sur le marché du logement commande que d'amples réformes soient entreprises, afin d'assurer une certaine effectivité aux dispositions destinées à protéger les locataires, en particulier contre les loyers et les congés abusifs.	
	L'ASLOCA a en effet constaté que cette protection peut facilement être contournée. Le droit du bail remplit insuffisamment son rôle. Nous en voulons pour preuve le fait que, depuis une dizaine d'années, le taux d'intérêt hypothécaire de référence diminue, tandis que les loyers continuent à augmenter. Les causes de cet échec découlent du système juridique institué par la loi. Il incombe en effet aux locataires d'agir euxmêmes, afin de faire valoir leurs droits. Or, l'efficacité du système est nettement amoindrie par les coûts qu'encourt le locataire voulant agir en justice pour faire valoir ses droits, notamment en demande de baisse de loyer.	
	Un système de contrôle administratif, sur le modèle que connaissent plusieurs cantons concernant les hausses de loyer après travaux via le mécanisme institué par la Loi genevoise sur les démolitions, transformations et rénovations de maisons d'habitation (LDTR) par exemple, serait souhaitable.	
	Exercice collectif des droits	
	En l'absence de contrôle automatique, notre association soutient la possibilité pour elle- même ou un groupe de locataires d'agir de manière collective en justice.	
	Plusieurs situations rencontrées dans la pratique du droit du bail se prêtent fort bien à une mise en œuvre collective du droit. Il en va notamment ainsi de :	
	- la contestation de hausses de loyer consécutive à des travaux à plus-value ;	
	- la suppression de défauts qui affectent l'ensemble des locataires et la réduction de loyers qui en découle ;	
	- la contestation de congés en cas de projet de démolition d'un immeuble ou de rénovations complète du bâtiment.	
	Dans ces situations, les locataires d'un même immeuble sont lésés de manière similaire ou identique. Il est dans l'intérêt de ces derniers ainsi que d'une justice efficace d'éviter que les tribunaux soient contraints de mener plusieurs procédures et d'instruire plusieurs dossiers en parallèle.	
	L'ASLOCA estime donc que la réforme envisagée par le Conseil fédéral est globalement positive mais qu'elle devrait inclure les procédures susmentionnées dans le champ des actions collectives.	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Dans ce sens avant d'aborder l'examen de détails, nous formulons plusieurs propositions d'intérêt général.	
	2. Unifier le droit du bail à loyer pour les locaux d'habitations	
	Hormis devant le tribunal (art. 33 CPC), le Code de procédure civile distingue entre location de locaux et location de surface, sans l'avoir défini ni pouvoir le justifier (« sans raison apparente » selon Bohnet N 4, art. 200 CPC). Cela a une portée décisive, surtout en regard de l'autorité paritaire de conciliation (voir Richard Püntener, Zivilprozessrecht für die Mietrechtspraxis, Basel 2016, p. 72 ss.).	
	Il y a donc lieu de remplacer les termes « bail à loyer et bail à ferme d'habitations et de locaux commerciaux » par « bail à loyer et bail à ferme relevant d'objets immobiliers ».	
	3. Exemption des frais et dépens en conciliation et du tribunal des baux	
	La question des frais reste controversée en cas de proposition de jugement (ou désormais	
	: proposition de décision) et en cas de décision (voir Püntener N, p. 413 ss).	
	A l'art. 113 al. 1 CPC, il doit être précisé expressément que la proposition de jugement (art. 210 ss CPC) et la décision (art. 212 CPC) sont soumises au même régime que la procédure de conciliation. Il en va de même pour les frais, question traitée à l'art. 113 al. 2 CPC. Il s'agit de renoncer aux frais de justice et aux dépens dans le cadre d'une procédure de décision lors de litiges en matière de bail à loyer et de bail à ferme portant sur des objets immobiliers (voir art. 114 CPC ci-après).	
	La procédure devant le tribunal des baux est entièrement payante dans de nombreux cantons.	
	Une première étape serait d'introduire la gratuité des frais en matière d'habitation jusqu'à une valeur litigieuse de 30'000 francs, comme instaurée déjà pour litiges relatifs à un contrat de travail. Il conviendrait également de supprimer la possibilité de condamner le locataire aux dépens. L'instance de conciliation doit pouvoir délivrer une proposition de jugement (de décision) sans frais ni dépens. Il doit en aller de même devant les juridictions compétentes subséquemment.	
	4. Calcul de la valeur litigieuse	
	Lors de litiges portant sur le montant du loyer (art. 92 al. 2 CPC), le calcul de la valeur litigieuse est hautement problématique (voir Püntener N, p. 334 ss). La durée moyenne d'un bail est inférieure à dix ans. Il y a donc au moins lieu de réduire la valeur du capital à un montant correspondant à la réalité, soit à un montant annuel de loyer multiplié par dix ans au lieu de vingt ans, comme le prévoit l'art. 92 al. 2 CPC.	
	5. Défaut du demandeur en audience de conciliation	

1. Allgemeine I	. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	La règle prévue à l'art. 206 CPC en cas de défaut du demandeur à la première audience de conciliation pose d'importants problèmes (voir Püntener N, p. 596 ss, TF 4C_1/2013 du 25.6.2013 4.6.)1. Il conviendrait donc de prévoir, de lege ferenda, que, en cas de défaut du demandeur à l'audience de conciliation, les dispositions générales de l'art. 147 CPC s'appliquent également pour l'audience de conciliation.	
	6. Possibilité d'améliorer le mécanisme de la proposition de jugement ou de décision	
	La possibilité de rédiger une proposition de jugement est laissée à la libre appréciation de l'instance de conciliation (disposition potestative ; art. 210 al. 1 CPC, voir Püntener N, p. 776 ss). Les parties ne disposent pas d'un droit à obtenir une proposition de jugement, même si elles déposent ensemble une requête (Antrag) commune en ce sens. L'utilisation du terme « peut », à l'art. 210 al. 1 CPC, est critiquable et représente une péjoration de la situation des locataires par rapport au droit précédemment en vigueur. A cela s'ajoute le risque de voir s'instaurer des différences de pratiques entre cantons. L'art. 210 al. 1 CPC pourrait donc être modifié par la teneur suivante : « Après échec de la tentative de conciliation, l'instance de conciliation soumet aux parties une proposition de jugement (proposition de décision). »	
bauenschweiz	bauenschweiz ist mit den in die Vernehmlassung geschickten Neuerungen über <u>Gruppenverfahren und Verbandsklagen nicht einverstanden</u> und lehnt diese ab. Entgegen der im erläuternden Bericht gemachten Aussage, wonach es sich um eine punktuelle Optimierungen zur verbesserten Funktionsfähigkeit der ZPO handelt, werden hier durchaus umstrittene Themen aufgegriffen. Verbandsklage, Gruppenvergleiche, Streitgenossenschaften, kollektiver Rechtsschutz und dergleichen werden grundsätzlich neu positioniert. Damit werden am Gesetz nicht kleine Anpassungen, sondern markante Eingriffe vorgenommen. Zusammen mit den vorgesehenen Kostensenkungen für die klagende Partei werden die Schranken zum Prozessieren abgebaut und das Risiko für die Kläger reduziert. Auf der anderen Seite wird damit das finanzielle Risiko für allfällig beklagte Unternehmen massiv vergrössert. Es ist kaum von der Hand zu weisen, dass mit dieser Vorlage eine «Amerikanisierung» unseres Rechts vorangetrieben wird, was es aus unserer Sicht zu verhindern gilt. Auf diejenigen Änderungen, die auf die Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes zielen, ist deshalb zu verzichten. Der Gesetzgeber hat bei der Einführung dieses noch jungen Gesetzes bewusst auf neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes verzichtet, wie auch der erläuternde Bericht festhält. bauenschweiz erachtet es für nicht angezeigt, nach weniger als zehn Jahren wieder darauf zurückzukommen.	
BAV	I. Handelsgerichtliche Zuständigeit	
	Wir sind der Auffassung, dass Art. 6 Abs. 3 VE ZPO sprachlich verbessert werden sollte. Der Begriff «Rechtseinheit» könnte missverständlich sein. Auch ein im Handelsregister eingetragener Einzelunternehmer würde nach unserer Lesart als «Rechtseinheit» aufgefasst, was sprachlich fragwürdig ist. Wir bevorzugen die bisherige Formulierung in Art. 6 Abs. 3 ZPO.	

Oiti	Demonstruction // Demonstruction // Commonstruction
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Sodann sind wir inhaltlich der Meinung, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten und Mietsachen durchaus von einem Handelsgericht beurteilt werden können und sollten, wie dies auch der bisherigen Praxis entspricht. Eine Einschränkung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit erscheint uns nicht angezeigt.
	Ausdrücklich begrüsst wird indes die Neuerung, wonach auch bei handelsgerichtlicher Zuständigkeit dem Erkenntnisverfahren ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet werden kann (Art. 198 Abs. 2 VE ZPO).
	I. Kosten
	Die Gerichtskosten können je nach Kanton sehr stark abweichen; je nach Streitwert ohne Weiteres auch um ein Vielfaches.
	Der Bernische Anwaltsverband hält Art. 96 ZPO in der alten wie aber auch in der vorgeschlagenen neuen Version für nicht mehr zeitgemäss. Es ist an der Zeit, nicht nur im Bereich des SchKG einen gesamtschweizerischen Gebührentarif zu erlassen, sondern auch für Verfahren nach der Zivilprozessordnung. Die Kosten sind ein ganz wesentlicher Faktor für die Parteien, und die Höhe der Kosten entscheiden, ob effektiver Zugang zur Justiz besteht oder nicht. Es erscheint sachgerecht, dass hier kantonale Unterschiede überwunden werden.
	Der BAV unterstützt sodann die Regelung gemäss Art. 98 Abs. 1 VE ZPO, wonach künftig ein Vorschuss nur noch im Umfang der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten erhoben werden soll.
Bergamin Christof	Keine allgemeinen Bemerkungen.
Bezeichnete Mit- glieder Zürcher An- waltsverband ZAV	In den 7 Jahren seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat sich gezeigt, dass das Prozessieren mit enorm hohen Kosten verbunden ist und für den Mittelstand untragbar wird. Dass ein Entscheid in der Sache vor erster Instanz in der Regel erst nach Jahren ergeht, stellt ein weiteres Hindernis dar. Das Prozessrecht soll der Durchsetzung gerechtfertigter Zivilansprüche dienen. Insofern ist allen natürlichen und juristischen Personen der ungehinderte Zugang zu den Gerichten zu gewähren und die rechtssuchende Partei soll innert angemessener Frist eine gerichtliche Beurteilung ihrer Klage beanspruchen können. Die zentralen Anliegen an eine Revision sind die Etablierung
	- tragbarer Gerichtskosten
	- einer angemessenen Verfahrensdauer
	- des vereinfachten Verfahrens mit Vereinfachung der Beweisführung
	- von Sammelklagen (sog. kollektiver Rechtsschutz)

1. Allgemeine Bo	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
Bezirksgericht Kulm	Keine allgemeinen Bemerkungen.	
Bisegger Simon	Keine allgemeinen Bemerkungen.	
centre patronal	En date du 2 mars 2018, le Centre Patronal (CP) a été invité à répondre à la procédure de consultation relative à la modification du code de procédure civile (CPC). Le but du projet est d'obtenir une amélioration notable de la praticabilité et de l'applicabilité du CPC. Après consultation de nos membres, nous arrivons à la conclusion qu'une trentaine de modifications sont bienvenues, soit parce qu'elles simplifient le système, codifient la jurisprudence du Tribunal fédéral, clarifient le texte légal ou répondent à une nécessité pratique. Par contre, force est de constater que de nombreuses dispositions prêtent flanc à la critique. Par ailleurs, certaines modifications envisagées altèrent en profondeur le fonctionnement de la procédure civile. Il en va ainsi pour l'introduction du secret professionnel du juriste d'entreprise et de l'action collective.	
	Par souci de simplification, notre position vous est présentée ci-après par le truchement d'un bref commentaire des modifications techniques qui nous paraissent inadéquates suivi de deux analyses plus détaillées portants sur les dispositions relatives au secret professionnel du juriste d'entreprise et sur l'action collective.	
	L'introduction du secret professionnel du juriste d'entreprise	
	En procédure civile, les parties et les tiers sont tenus de collaborer à l'établissement des preuves. Pour les tiers, il s'agit d'un devoir dont le non-respect entraîne une sanction. En ce qui concerne les parties à la procédure, la collaboration est une charge procédurale, ce qui signifie qu'une absence de collaboration sera uniquement prise en compte du point de vue de l'appréciation des preuves. L'obligation de collaborer peut impliquer la production des documents requis, à l'exception de ceux qui concernent les contacts entre une partie et un avocat autorisé à les représenter à titre professionnel. Autrement dit, il ne peut être exigé d'une partie ou d'un tiers la production de la correspondance échangée avec un avocat agissant dans le cadre de son activité professionnelle spécifique, c'est-à- dire le conseil juridique et la représentation en justice. Seule l'activité des avocats exerçant à titre indépendant est visée et non celle des juristes d'entreprises. A noter que si l'avocat est lui-même appelé à collaborer, il peut faire valoir la protection du droit de son client au secret. Le secret professionnel de l'avocat est d'intérêt public car la défense des justiciables est considérée comme une mission fondamentale dans une société démocratique.	
	La problématique du secret professionnel ou du droit de refuser de collaborer des juristes d'entreprise fait depuis quelques années l'objet d'âpres débats. Le projet donne d'ailleurs suite à l'initiative parlementaire Markwalder 15.409 « Protection du secret professionnel des juristes d'entreprise » qui demande la création d'un art. 160a CPC prévoyant un droit de refuser de collaborer pour les juristes d'entreprises. Au sein du projet présenté par le Conseil fédéral, l'exception ne vise que l'activité du service juridique interne de l'entreprise et ce n'est que dans ce cadre que les personnes concernées sont libérées de l'obligation de collaborer. Les activités visées sont les activités professionnelles spécifiques de l'avocat. Les activités dites atypiques, comme l'administration de sociétés, le placement de fonds et la gestion de fortune ne sont pas	

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	couvertes. Pour se prévaloir de l'exception, le service juridique interne doit être dirigé par une personne titulaire du brevet d'avocat. L'exception s'étend également aux documents concernant des contacts avec le service juridique interne d'une entreprise.
	Selon nous, la modification paraît être avant tout souhaitée par les milieux d'affaires zurichois puisqu'elle est destinée à servir les intérêts des sociétés suisses embourbées dans des procédures à l'étranger, notamment aux Etats-Unis. Sur le plan technique, la révision proposée présente certaines caractéristiques confinant au bricolage, surtout en exigeant que le chef du service juridique dispose d'un brevet d'avocat. Il est difficile de voir en quoi le juriste d'entreprise dispose de compétences professionnelles à ce point supérieures qu'elles lui permettraient de faire connaître et reconnaître la spécificité de son activité professionnelle. Le fait de poser le brevet d'avocat comme condition conduit à créer une catégorie intermédiaire située entre l'avocat au barreau et le juriste d'entreprise, ce qui n'est de loin pas acceptable.
	Indubitablement, l'introduction du secret professionnel du juriste d'entreprise comporte un fort potentiel d'abus. Il est à craindre que certaines entités instrumentalisent la disposition en se cachant systématiquement derrière les juristes d'entreprise. Le travail de la justice deviendrait alors notablement plus compliqué. En outre, il faut garder à l'esprit que le secret professionnel de l'avocat pratiquant au barreau se justifie par l'exigence fondamentale d'indépendance. L'avocat qui exerce la défense en justice doit logiquement être autonome dans la défense des intérêts du justiciable. Pour sa part, le juriste d'entreprise se trouve dans un rapport de subordination vis-à-vis de son employeur, ce qui signifie qu'il n'est de loin pas indépendant.
	Au vu de ce qui précède, le Centre Patronal s'oppose à l'introduction du secret professionnel du juriste d'entreprise telle qu'envisagée par le Conseil fédéral.
	L'action collective et la transaction de groupe
	La procédure civile est empreinte d'un fort caractère individualiste, exprimé par l'adage selon lequel nul ne plaide par procureur. La protection des intérêts individuels est le fondement du droit de procédure suisse. Le fait que le CPC soit axé sur l'action individuelle est susceptible de poser problème lorsqu'un un conflit avec une pluralité de parties impliquées – appelé litige de masse - se présente. Le législateur a estimé que l'action collective, même par l'intermédiaire d'une organisation, doit rester l'exception.
	Actuellement, en présence d'un litige de masse, quatre possibilités sont envisageables :
	- Le recours à la consorité simple: les personnes dont les droits et devoirs résultent de faits ou de fondements juridiques semblables peuvent agir conjointement. La consorité joue le rôle d'action collective, avec la différence que chaque demandeur a qualité de partie et procède de son propre gré.
	- La jonction de cause par le tribunal : pour simplifier le procès, le tribunal peut joindre les causes de son propre chef.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	- Le système du procès-pilote : il s'agit de conduire un procès emblématique dont le résultat sera applicable à plusieurs causes semblables. Bien entendu, un accord préalable entre les parties est nécessaire pour reporter le résultat du procès-pilote sur d'autres contentieux.
	- L'action des organisations : fruit d'un compromis, l'action des organisations permet de protéger des intérêts collectifs. Il s'agit d'une codification de la jurisprudence du Tribunal fédéral. Limitée au domaine de la protection de la personnalité, elle octroie la qualité pour agir aux organisations jouissant d'une certaine représentativité. L'action des organisations ne permet pas de faire valoir des prétentions pécuniaires. Le système du CPC n'autorise donc pas en l'état la création d'une association ad hoc pour mener un procès
	Constatant que l'action des organisations n'est pas utilisée en pratique, le projet du Conseil fédéral prévoit une action collective, ainsi que le demandait la motion Birrer- Heimo 13.3931 « Exercice collectif des droits. Promotion et développement des instruments. ». L'action collective suppose une fusion des plaintes individuelles dans un procès unique sur le modèle de la class action originaire des Etats-Unis. Dans les faits, la révision propose d'élargir l'action des organisations et d'introduire une procédure pour les transactions de groupe. Il serait évidemment possible de faire valoir des prétentions pécuniaires.
	Pour ce qui a trait à l'action collective, il est évident que la problématique de l'exercice collectif des droits est récurrente. Cela étant, l'action collective demeure un modèle relativement peu répandu dans la tradition juridique européenne. Il s'agit même d'une institution passablement décriée, y compris aux Etats-Unis, car les risques d'usage abusif sont importants. Il n'est d'ailleurs pas rare que l'action collective soit utilisée comme un moyen de pression. Or, dans le cadre du projet, le chantage à l'action collective serait facilité par les dispositions sur la transaction de groupe. En effet, certains pourraient tabler sur les sommes que les entreprises sont prêtes à verser par gain de paix pour obtenir une transaction groupée, même en l'absence de prétentions solidement étayées.
	Aussi, le Centre Patronal s'élève contre l'instauration d'une action collective d'ores et déjà rejetée dans le cadre des travaux du CPC unifié ainsi que d'une procédure de transaction de groupe. Nous affirmons notre attachement à une procédure civile fondée sur l'action individuelle qui présente l'avantage de responsabiliser les justiciables. Il sied finalement de relever qu'une révision présentée comme partielle ne peut remettre en cause le fondement même d'une législation.
DCS	Dettes Conseils Suisse salue l'avant-projet du Conseil fédéral relatif à la révision du Code de procédure civile (CPC). Depuis plusieurs années, le constat est établi que l'accès au tribunal et l'exécution de la loi ne vont pas de soi en Suisse, en particulier pour les personnes à faible revenu, les personnes surendettées et lors de litiges de masse.
	L'évolution socio-économique semble tendre d'une part vers un appauvrissement de la classe moyenne inférieure lié à l'augmentation des primes d'assurance-maladie et des loyers ainsi que la limitation continuelle des subsides d'assurance-maladie. D'autre part, le tissu économique fait l'objet de concentrations et consolidations sans fin. Ce qui contribue à accentuer le déséquilibre entre les parties contractuelles et à faire

1. Allgemeine B	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	de l'accès à la justice un luxe que de nombreuses personnes ne peuvent plus se payer. Cette réalité est tout à fait inacceptable et la voie choisie par le Conseil fédéral pour y remédier est à saluer.	
	La réalité du surendettement en Suisse démontre que de nombreuses personnes surendettées sont confrontées à des problématiques juri- diques qui nécessitent des interventions judiciaires (Crédits à la consommation ne respectant pas la loi fédérale sur le crédit à la consommation, abus des maisons de recouvrement, abus de services de désendettement à but lucratif, contrats léonins, etc.). Néanmoins, leur situation particulièrement fragile les en dissuade régulièrement, ce qui conduit les contractants qui n'appliquent pas la loi à jouir d'une impunité malsaine. Un meilleur accès à la justice peut ainsi avoir un effet positif préventif sur ce genre de rapports de droit et sur une application plus effective du droit.	
	Diverses procédures utiles à la réinsertion économique des particuliers surendettés ou à leur désendettement peuvent se révéler inaccessibles voire problématiques du fait des avances de frais. Ce qui limite par trop leur utilité pratique. Les pistes proposées par le Conseil fédéral vont dans le bon sens, mais d'autres petites adaptations apparaissent nécessaires (voir <b>proposition d'art. 98 al. 3 et 4</b> dans les remarques par article).	
	A notre sens, un « tribunal de la consommation » devrait voir le jour et s'inspirer des pratiques en matière de bail et de contrat de travail. Une première instance paritaire gratuite apparaît aujourd'hui nécessaire au vu du déséquilibre croissant entre consommateurs-trices et fournisseurs de biens et services. Le Conseil fédéral serait bien inspiré de créer un tel système afin de corriger ce déséquilibre devenu dangereux pour la paix sociale.	
	Si les situations pour lesquelles des actions collectives apparaissent nécessaires ne sont pas fréquentes, elles semblent toutefois en augmentation. Ce qui est vraisemblablement dû aux concentrations et consolidations des entreprises ainsi qu'à l'internationalisation des marchés. A l'heure actuelle, la population suisse est prétéritée par rapport aux ressortissants nord-américains et européens dont les systèmes juridiques connaissent des procédures d'actions collectives. L'avant-projet du Conseil fédéral offre une solution équilibrée s'intégrant à notre ordre juridique. Il n'est en effet pas question d'introduire des procédures « à l'américaine » au sens des dommages punitifs, mais bien des procédures collectives en réparation de dommages effectifs. Cet équilibre sera favorable tant aux consommateurs-trices qu'au système économique dans son ensemble, en mettant un peu plus la pression sur des acteurs économiques défaillants ou qui cherchent à fausser la concurrence en s'affranchissant de normes de protections essentielles. Par conséquent, dite révision améliorera les conditions d'une saine concurrence entre les fournisseurs de biens et services.	
	Les solutions proposées seront profitables également aux indépendants et aux PME. Tant par la réduction des avances de frais que par la création de procédures collectives. Nous pouvons en effet imaginer qu'une faîtière professionnelle ou une association professionnelle puisse faire valoir collectivement les droits de ses membres. L'application du droit et la justice seront ainsi doublement renforcés.	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
DJS	1.
	In den 7 Jahren seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat sich gezeigt, dass das Prozessieren mit enorm hohen Kosten verbunden ist und sowohl für natürliche Personen, die keine unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen können als auch für juristische Personen (v.a. KMU's) untragbar wird, Die geltende ZPO schränkt daher den Zugang zum Recht sehr stark ein, weshalb die Demokrantischen JuristInnen Schweiz (DJS) eine Anpassung des Kostenrechts grundsätzlich unterstützen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden aber als zu wenig weitgehend erachtet, um die Prozesskosten nicht mehr als gross Hürde erscheinen zu lassen.
	Dass ein Entscheid in der Sache vor erster Instanz in der Regel erst nach Jahren ergeht, stellt ein weiteres Hindernis dar. Das Prozessrecht soll der Durchsetzung gerechtfertigter Zivilansprüche dienen. Neben ungehindertem Zugang zu den Gerichten soll die rechtssuchende Partei auch innert angemessener Frist eine gerichtliche Beurteilung ihrer Klage beanspruchen können.
	Die Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage und namentlich die Schaffung eines sog. Gruppenvergleichsverfahrens ist zu begrüssen. Aus unserer Sicht geht der Vorschlag aber zu wenig weit, da Organisationen oder Gewerkschaften kein explizites, auf die Besonderheiten eines Gruppenklageverfahrens zugeschnittenes, in sich abgeschlossenes Klageinstrument zur Verfügung gestellt wird. Die bestehende, substantielle Rechtslücke in der Rechtsdurchsetzung kann mit dem vorliegenden Entwurf nur teilweise geschlossen werden.
	2.
	Die DJS empfehlen, diesen in die Vernehmlassung eingebrachten Entwurf der 1. Revision der ZPO zu überarbeiten. Wesentliche Mängel des Zivilprozesses, die sich durch die neue ZPO weiter verschärft haben und die dazu vorliegenden wissenschaftlichen Forschungsergebnisse sind in der Erarbeitung des Entwurfes wohl nicht zur Kenntnis genommen worden. Aktuell gehen die DJS von einer Drei-Klassen Gesellschaft im Zivilrechtsschutz aus. Grossen Teile der Bevölkerung steht dieser Rechtsschutz wegen der zu hohen Kosten nicht zur Verfügung, der Zugang zum Recht nach der Bundesverfassung (Art 29a) ist nicht gewährt. Der Umstand führt darüber hinaus zu erheblichen negativen Folgen für die rechtsstaatliche Funktionsfähigkeit der Gerichtsbarkeit insgesamt. Diesbezüglich verweisen die DJS auf den Aufsatz von Arnold Marti "Die Kosten im heutigen Zivilprozess - Was bleibt vom Grundsatz der Wohlgefallen Rechtspflege" (Anwalts Revue 3/2018, mit entsprechenden Hinweisen zur aktuellen wissenschaftlichen Forschung). Die DJS schliessen sich der politischen Einschätzung Martis – dass es sich um einen alarmierenden Zustand handelt - an.
	3.
	Vorgaben an die ZPO Revision:

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Angemessene an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gekoppelte Gerichtskosten und Einschränkung oder ganzheitliche Aufhebung der kantonalen Tarifekompetenz.
	2. Entschlackung der Verfahrensabläufe mit unnötigen Fristen und Vortragspflichten, mit der Vorgabe, dass das Resultat eine Vereinfachung der anwaltlichen Arbeit zur Folge hat, um die Verfahrenskosten zu senken.
	3. Im Grundsatz darf das Prozessrisiko für Privatpersonen für eine Instanz nicht höher als 1/3 des Streitwertes betragen.
	Es wird empfohlen, zur Weiterbearbeitung der 1. Revision der ZPO einen Beirat mit entsprechender wissenschaftlicher und prozessualer Kenntnis heranzuziehen und die ZPO Revision mit der überfälligen Revision des Anwaltsgesetzes zu verbinden, da auch die marktorientierte Anwaltstätigkeit eine der kostentreibenden Faktoren im Zivilprozess ist.
	4.
	Vorliegend wird insbesondere zu folgenden Punkten inhaltlich Stellung genommen:
	- tragbare Gerichtskosten
	- angemessenen Verfahrensdauer
	- vereinfachtes Verfahrens mit Vereinfachung der Beweisführung
	- Sammelklagen (sog. kollektiver Rechtsschutz)
	5.
	Mit den vorgeschlagenen Änderungen, zu denen wir uns nicht äussern, sind wir grundsätzlich einverstanden.
DVSP	Der Zugang zum Gericht und die Durchsetzung des Rechts ist in der Schweiz leider keine Selbstverständlichkeit. Im Gegenteil: Im Normalfall können es sich nur Grossunternehmen und finanziell sehr gut situierte Privatpersonen leisten, einen Anspruch einzuklagen und von einer Richterin, einem Richter beurteilen zu lassen.
	In der Schweizerischen Rechtsordnung fehlt ein Instrumentarium für Schadenersatzklagen im Fall von Massenschadenereignissen. Das führt dazu, dass wenn Patientinnen und Patienten beispielsweise aufgrund eines Medizinalprodukts zu Schaden kommen, nur individuell Schadenersatz einfordern können. Offenmals ist ein solches Verfahren für Einzelpersonen nebst der Beweislast schon aus finanziellen Gründen unmöglich.

1. Allgemeine l	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Der DVSP hält ein explizites, auf die Besonderheiten eines Gruppenklageverfahrens zugeschnittenes, in sich abgeschlossenes Klageinstrument zur Verfügung zu stellen, als unbedingt erforderlich. Der Bundesrat hat es leider verpasst, ein solches in der aktuellen ZPO-Revision zu verankern. Es sollten insbesondere keine neuen Rechtslücken implementiert werden.	
	Der DVSP verzichtet im Folgenden auf die Detailausführungen und unterstützt die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme des Konsumentenschutzes.	
	<u>Aufwertung und Ausdehnung des Verbandsklagerechts (Art. 89 ZPO VE-ZPO)</u> : Die vorgesehenen Ergänzungen des Verbandsklagerechts bieten eine Chance, dass dieser Rechtsbehelf kein toter Buchstabe mehr bleibt, sondern mit ihm tatsächlich in prozessökonomischer Art und Weise eine Vielzahl von Einzelansprüchen geltend gemacht werden können.	
	Begrüsst wird insbesondere die Öffnung des Verbandsklagerechts auf das gesamte Privatrecht. Denn die Notwendigkeit, organisiert rechtliche Schritte zu ergreifen, besteht im Normalfall insbesondere dort, wo finanzieller Schaden entstanden ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit der Beschränkung auf Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann.	
	Ebenso wird begrüsst, dass das Klagerecht ausdrücklich nur Organisationen zusteht, welche nicht gewinnorientiert tätig sind. So wird ein missbräuchliches Einreichen einer Verbandsklage durch Organisationen, bei denen kommerzielle, nicht-schützenswerte Zielsetzungen bzw. Gewinnabsichten im Vordergrund stehen, von vornherein verhindert. Gleichzeitig stehen aber gerade die für das Klagerecht vorgesehenen Organisationen vor dem Problem der Klagefinanzierung. Vorhandene Mittel entscheiden über die Frage, ob eine Klage eingereicht werden kann oder nicht. Die in Art. 97 VE-ZPO erwähnte Prozessfinanzierung durch Dritte (sog. Prozessfinanzierer) könnte daher zukünftig an Bedeutung gewinnen. Von grösserer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von den Gerichten auferlegten Kosten für Verfahrensführungen insgesamt sinken. Die diesbezüglich in Art. 98 VE-ZPO vorgesehene Erleichterung reicht bei Weitem nicht.	
	Reparatorische Verbandsklage (Art. 89a VE-ZPO): Diese Neuerung kann als eigentliches Herzstück bezüglich Verbesserungen für die gebündelte, prozessökonomische Geltendmachung einer Mehrzahl gleichgelagerter Ansprüche bezeichnet werden. Erst wenn eine Organisation in Parteistellung neben Feststellungs- und Unterlassungsforderungen auch Wiedergutmachungsansprüche geltend machen kann, kann von einem Verbandsklagerecht mit einem tatsächlichen Nutzen für die Einzelgeschädigten gesprochen werden.	
	Neuerungen im Bereich der Kostentragung: Die Absicht, das eigene Recht einzuklagen, scheitert heute in einer Vielzahl der Fälle bereits am Unvermögen, den geforderten Kostenvorschuss zu leisten. Leider gibt auch der Revisionsentwurf kein Anlass zu Hoffnungen, an dieser Situation könnte sich grundsätzlich etwas ändern. Zwar wird begrüsst, dass der Entwurf versucht, das potentielle Kostenrisiko für die Klägerseite zu senken. So sieht z.B. Art. 98 ZPO VE-ZPO vor, dass der klagenden Partei höchstens noch ein Betrag in der Höhe der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten auferlegt werden kann. Diese Halbierung des Kostenvorschusses ist insbesondere auch deshalb zu begrüssen, da in der aktuellen Praxis gerade auch finanzschwache Kläger von Beklagten – mit Unterstützung der zuständigen Gerichtsbehörden – zusätzlich genötigt	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	werden, eine Sicherheit für die eventuelle Pflicht zur Zahlung der Parteientschädigung zu leisten. Mit dieser kumulierten Vorschusspflicht verkommt das Verbandsklagerecht zu totem Buchstaben, insbesondere dann, wenn es von finanzschwachen Organisationen in Anspruch genommen wird. Entsprechend ist für Klageverfahren gemäss Art. 89 bzw. 89a in Art. 99 ZPO eine weitere Ausnahme von der Sicherheitsleistungspflicht für Parteientschädigungen vorzusehen.	
	Das grundsätzliche Problem des verhinderten Zugangs zum Gericht wegen zu hohem Kostenrisiko wird durch die Halbierung des zu leistenden Kostenvorschusses jedoch nicht angegangen. Die Kostenhürde kann nur dann überwunden werden, wenn die <i>Höhe</i> der Gerichtskosten an und für sich sinkt. Unter dem Titel Gerichtskosten werden Aufwendungen zusammengefasst, die in erster Linie im Rahmen von Arbeiten anfallen, die das Gericht oder von diesem beauftragte Dritte ausführt. Es handelt sich um Aufgaben, die die Gerichte als dritte Staatsgewalt in verfassungsmässigem Auftrag zu erfüllen hat. Es geht nicht an, dass hier kantonale Finanzlöcher mittels faktischer Beschneidung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten gestopft werden sollen. Um einer durchschnittlich verdienenden mittelständischen Familie zu ermöglichen, einen Anspruch wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen, ist es notwendig, dass die im Fall des Unterliegens zu tragenden Gerichtskosten auf ein Minimum – maximal 5 bis 10 Prozent der Kosten – gesenkt werden.	
	Bei zwischenzeitlicher Insolvenz der beklagten Partei soll die obsiegende Klägerin nicht mehr leer ausgehen. Die vorgeschossenen Gerichtskosten sollen ihr direkt vom Gericht zurückerstattet werden ( <b>Art. 111 Abs. 1 zweiter und dritter Satz VE-ZPO</b> ). Wir begrüssen diese Neuerung.	
	Im Rahmen von Verbandsklagen soll zudem die Pflicht zur Bezahlung eines Kostenvorschusses entfallen, wenn der Streitwert 500'0000 Franken nicht übersteigt ( <b>Art. 115a VE-ZPO</b> ). Diese Limite ist zu tief angesetzt und ist auf 5 Mio. zu erhöhen.	
	Gemäss <b>Art. 97 VE-ZPO</b> soll das Gericht neu verpflichtet sein, auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch Dritte hinzuweisen. Wir begrüssen es, dass dieser in der Schweiz noch wenig bekannte Finanzierungsweg auf diese Weise gefördert werden soll. Dadurch wird für die betroffenen Geschädigten das Risiko, dass die Durchsetzung des Rechts an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten scheitert, verkleinert. Jedoch: Auch hier muss sichergestellt sein, dass es zu keinen Missbräuchen kommt – z.B. in dem ein Unternehmen verdeckt mittels Prozessfinanzierer eine Klage gegen einen unliebsamen Konkurrenten unterstützt. Das zuständige Gericht hat mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass dritte Geldgeber in den betreffenden Verfahren stets aus einer parteiunabhängigen, neutralen Position heraus agieren.	
	<u>Erleichterungen bei der einfachen Streitgenossenschaft (<b>Art. 71 VE-ZPO</b>): Es wird begrüsst, dass das gemeinsame Vorgehen auf Klägerseite auch dann möglich sein soll, wenn für die Einzelklagen eigentlich unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar wären, die Unterschiede jedoch lediglich in den unterschiedlichen Streitwerten begründet sind.</u>	
	Der Vorentwurf nimmt die Idee des <u>Gruppenvergleichs</u> auf. Dieses Instrument ist beispielsweise 2005 in den Niederlanden eingeführt worden – in der Hoffnung, ein Instrument zur Verfügung zu stellen, welches zwischen potentiellen Geschädigten und Schädigern rasche und faire Lösungen herbeiführen könnte. Gleichzeitig sind nun aber gerade in den Niederlanden Diskussionen im Gange bezüglich einer Novellierung	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	und Ausweitung des Gruppenvergleichsverfahrens. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Gruppenvergleich kein ausreichend probates Mittel darstellt und die Hoffnungen nicht zu erfüllen vermag.	
	Mit Sicherheit vermag eine Gruppenvergleichslösung nicht für sich alleine genommen die Bedürfnisse nach effektivem Rechtsschutz zu befriedigen – Gruppenvergleiche können höchstens im Zusammenspiel bzw. als Teil eines Gesamtsystems eine Rolle spielen. Eine Gruppenvergleichslösung könnte als erste Stufe eines mehrstufigen Systems fungieren. Voraussetzung für die Effektivität eines derartigen Systems wäre, dass nach einem Scheitern von Vergleichsverhandlungen der Klägerseite zwingend ein nächster Schritt zur Verfügung steht.	
	Ein griffiges Klageinstrumentarium für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen ist in der Zivilprozessordnung zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind andernorts in der Rechtsordnung Massnahmen vorzusehen, welche den betroffenen Rechteinhabern eine erleichterte Durchsetzung ihrer Ansprüche ermöglichen. Zentral sind der Gewinnabschöpfungsanspruch für klagebefugte Organisationen sowie die bindende Wirkung von behördlichen und gerichtlichen Entscheiden und die damit verbundene zwingende Sistierung von Follow-on-Klagen.	
	Gewinnabschöpfungsklage: Mit der sog. Gewinnabschöpfung wird beabsichtigt, dass Unternehmen den durch unlauteres Verhalten erwirtschafteten Gewinn nicht behalten dürfen. Die Gewinnabschöpfung stellt ein zur Schadenersatzklage komplementäres Rechtsinstrument dar. Es kommt zur Anwendung bei Streuschäden, in Situationen also, in welchen sich der Aufwand eines Opt-in-Verfahrens nicht lohnt bzw. ein prozessökonomischer Unsinn darstellen würde. Die Organisation muss – ohne Beteiligung der Geschädigten – Ansprüche einklagen können, in deren Rahmen dem Einzelnen frankenmässig allenfalls lediglich nur geringer Schaden entstanden ist, sich die Lukrativität des Schädigerverhaltens aber aus der Summe ergibt. Den im Rahmen einer Gewinnabschöpfungsklage erstrittenen Betrag soll die klagende Organisation behalten dürfen. Um die entsprechende Summe bestimmen zu können, ist es notwendig, dass für die Klägerseite Einsicht in die Buchhaltung der beklagten Seite erhält. Nur so kann festgestellt werden, ob und in welcher Höhe unlautere Gewinne erzielt wurden.	
	Im zweiten Teil wird in Anlehnung an § 10 des deutschen UWG ein Vorschlag für eine entsprechende Bestimmung gemacht. Im Unterschied zu besagter Bestimmung enthält der Vorschlag jedoch kein Absichtskriterium. Gewinnabschöpfung muss auch bei Fahrlässigkeit möglich sein. Es ist nicht einzusehen, wieso jemand, der gegen das Recht verstösst, den Verletzergewinn bei Fahrlässigkeit soll behalten können. Zudem muss der Erlös der klagenden Organisation zu Gute kommen, der diesen zweckgebunden für weitere Sammelaktionen verwenden können soll. Damit könnte unter Umständen sogar erreicht werden, dass bei anderen Aktionen auf Prozessfinanzierer gänzlich verzichtet werden kann.	
	Erreicht wäre somit nicht nur Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern gleichzeitig auch eine weitere Möglichkeit zur verbesserten Finanzierbarkeit von Prozessen und der damit verbundenen Stärkung des Systems des kollektiven Rechtsschutzes.	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
In diesem Zusammenhang begrüssen wir, dass gemäss erläuterndem Bericht auch im Rahmen der reparatorischen Verbandsklage gemäss Art. 89a die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die klagende Organisation eine erstrittene Entschädigung nicht direkt, sondern indirekt den Einzelnen zu Gute kommen lässt, indem sie nämlich den Prozessgewinn «zum Beispiel [] zur weiteren Finanzierung spezifischer Aktivitäten, insbesondere zur Finanzierung gleicher oder ähnlicher Verbandsklagen nutzt» (Erläuternder Bericht S. 44).	
Bindungswirkung von Behörden- und Gerichtsentscheiden: Die definitive Klärung von für Schadenersatzforderungen zentralen Vorfragen – etwa ob ein absichtlich-schuldhaftes Verhalten vorliegt oder nicht – bietet eine ausgezeichnete Möglichkeit für effizientes und verfahrensökonomisches Vorgehen. Mit Blick auf das europäische Ausland ist zu beobachten, dass sich ein System von sogenannten Follow-on-Klagen gebildet hat. Insbesondere bei kartellrechtlichen Fragestellungen wird basierend auf einer bindenden Entscheidung einer Kartellbehörde, welche zuvor einen Kartellrechtsverstoss festgestellt hat, nachfolgend vor Zivilgericht Schadenersatz für den dem Einzelnen entstandenen Schaden geltend gemacht (Follow-on-Klage). Der Entscheid der Kartellrechtsbehörde, welcher sich über kartellrechtlich relevantes, Konsumenten oder Konkurrenten schädigendes Verhalten ausspricht, dient als Basis für reparatorische Anspruchsklagen. Zudem werden derartige Anspruchsklagen sistiert, solange die Vorfrage noch nicht definitiv entschieden ist.	
Verjährungsunterbrechende Wirkung (Art. 135 Ziff. 3 und 4 VE-OR): Artikel 135 OR soll mit zwei Ziffern ergänzt werden. Neu sollen die Anhebung einer Verbandsklage nach 89 und 89a VE-ZPO sowie ein Antrag um Genehmigung eines Gruppenvergleichs verjährungsunterbrechende Wirkung haben. Diese Ergänzung wird begrüsst. Sie kann gleichzeitig auch als rechtslogische Verknüpfung zwischen Feststellungsklage und Leistungsklage verstanden werden. Nicht zuletzt handelt es sich hier auch um eine prozessökonomische Massnahme. Mit der Anhebung einer Leistungsklage kann zugewartet werden, bis feststeht, ob diese Erfolgsaussichten hat oder nicht. Keine Erfolgsaussichten wird sie haben, wenn das Gericht in einem Feststellungsurteil beispielsweise zum Schluss kommt, dass ein Anbieter nicht unlauter gehandelt hat.	
Kollektiver Rechtsschutz heisst nicht, dass eine Streit- und Klagekultur geschaffen wird. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen ist gerade das Gegenteil der Fall. Es besteht ein breites Interesse an kollektivem Rechtsschutz.	
Effizienz / Gerichtsökonomie: Werden Streitfragen, die eine grössere Anzahl von Parteien betreffen, in einem gesamtheitlichen Verfahren geklärt, so profitieren alle Beteiligten von dieser Vereinfachung – nicht nur die beteiligten Streitparteien, sondern auch die Gerichte.	
Wettbewerbsrechtliche Garantie: Korrekt handelnde Unternehmen können davon ausgehen, dass sich Unrecht nicht weiter lohnt bzw. dass sie keinen Konkurrenznachteil erleiden, wenn sie sich korrekt verhalten. Im Gegenteil: sich korrekt verhaltende Anbieter steigen im Vertrauen und Ansehen im Markt und müssen zudem mit keinerlei Ausgaben für Schadenersatzzahlungen rechnen.	
<u>Disziplinierende Wirkung</u> : Besteht die Möglichkeit, dass unlauteres und schädigendes Verhalten gerichtlich beurteilt werden kann, so werden Unternehmen eher gewillt sein, sich korrekt zu verhalten.	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Rechtssicherheit/Rechtstaatlichkeit: Der Staat bzw. sein Rechtssystem insgesamt profitiert, wenn seine Bürger davon ausgehen können, dass ihre Rechte in einem Schadenfall geschützt sind.
	Schutz für kleinere und mittlere Gewerbetreibende: Nicht nur Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch das Gewerbe selbst wird von einer vereinfachten Rechtsdurchsetzung profitieren.
	Standortvorteil: Rechtssicherheit stellt seit jeher einen unüberbietbaren Standortvorteil dar – auch für grosse, international tätige Unternehmen.
economiesuisse	Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) waren am 1. Januar 2011 die kantonal unterschiedlichen Regeln für Zivilverfahren schweizweit vereinheitlicht worden, dies als Ergebnis intensiver Vorarbeiten. Die ZPO hat sich in der Praxis bewährt. Die Revision soll sich nun auf technische Punkte, welche die Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen, beschränken.
	<ul> <li>economiesuisse unterstützt die technischen Anpassungen, welche die Verfahrenskoordination vereinfachen und damit zu einer Steigerung der Effizienz beitragen.</li> <li>Wir lehnen die vorgeschlagenen Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung klar ab. Sie sind in unserem Rechtssystem artfremd, unerprobt und stellen damit ein Experiment dar. Bei Einführung der ZPO im Jahr 2011 wurde deren Bedarf klar verneint. Es sind keine Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten zu verzeichnen, welche ein Umdenken erfordern würden. Im Gegenteil: Die technische Entwicklung und die Digitalisierung stärken die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Instrumente.</li> <li>Schliesslich begrüssen wir ausdrücklich die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen. Dies ist äusserst wichtig und die Einführung von grosser Dringlichkeit: das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seiner Hilfsperson für berufsspezifisch e Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und die diesem unterstellten Personen gelten.</li> <li>Ablehnung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes</li> <li>Einleitende Bemerkungen</li> <li>Bei der Neugestaltung der ZPO im Jahre 2011 war die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes abgelehnt worden. Die mit der Revision befasste Arbeitsgruppe hatte damals nach intensiven Abklärungen festgehalten, dass die bestehenden Möglichkeiten der Bündelung von Klagen ausreichend sind. Nichts spricht dafür, dass dies nur wenige Jahre später nicht mehr der Fall sein sollte, im Gegenteil. Die Flexibilität und hohe Dynamik, welche das bestehende Prozessrecht zulässt, bestätigen sich durch Erfahrungen aus der Vergangenheit. Ansprüche von mehreren Klägern aus ähnlich gelagerten Sachverhalten können zusammengeführt und effizient vor einem Gericht geltend gemacht werden, dies nicht zuletzt auch auf Grund der neuen technologischen Möglichkeiten.</li> </ul>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes schlägt der Vorentwurf mit Art. 89a VE-ZPO einen Ausbau der Verbandsklage und nach Art. 352a ff. VE-ZPO ein Gruppenvergleichsverfahren vor. economiesuisse lehnt beide Vorschläge entschieden ab. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind system- fremd und bergen hohe Risiken für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Sie können sowohl das Rechtssystem wie auch den Rechtsfrieden langfristig destabilisieren.  Bei allen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes und namentlich auch den beiden im Vorentwurf vorgeschlagenen Instrumenten besteht die Gefahr, dass nach amerikanischem Modell mit fragwürdigen Motiven nach Betroffenen gesucht und unnötige Verfahren provoziert würden. Daran ändert auch der Fokus auf Konsumentenverbände nichts. Eine durch das Gesetz massiv geförderte Kommerzialisierung von kollektiven Ansprüchen würde das Schweizer Rechtssystem aufblähen und wohl auch deutlich verlangsamen sowie falsche Anreize für ungewünschte Akteure setzen. Diese Thematik wird durch die vorgesehene Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung bei Verbandsklagen mit einem Streitwert bis 500'000 Franken noch zusätzlich verstärkt.  Hinzu kommt, dass sich die prozessuale Durchsetzung nicht losgelöst vom materiellen Recht betrachten lässt. Dieses ist im Gesetzgebungsprozess in jeder Hinsicht sorgfältig auf die Auswirkungen für die betroffenen Gruppierungen abgewogen worden und ist das Resultat austarierter Kompromisse. In solche Kompromisse sind regelmässig gewichtige Überlegung zu den Durchsetzungsopportunitäten und risiken eingeflossen. Mit einer flächendeckenden Neuordnung der Durchsetzungsmechanismen, auf die die Vorlage offensichtlich abzielt, würde auf einen Schlag in sehr vielen Regulierungen das beim Erlassen demokratisch erreichte Interessengleichgewicht massiv verlagert.  1.2 Für unser Rechtssystem ungeeignete Instrumente Nachdem im Rahmen diverser vergangener Vernehmlassungen (darunter beim Finanzdienstleistungsgesetz und dem Datenschutzgesetz) die jeweiligen Vorsch

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	einen entscheidenden Einfluss darauf, welche Ansprüche geltend gemacht würden. Anliegen, die Konsumentenverbände nicht aufnähmen, würden damit benachteiligt. Dies ist vor allem auch aus rechtsstaatlicher Sicht sehr problematisch. Letztlich würde auch ein Druckmittel geschaffen, das geeignet wäre, Verhaltensweisen der Gegenpartei zu beeinflussen, ohne dass materiell-rechtlich bereits ein Anspruch bestünde (der potentiell Beklagte wird unter Umständen, um seine Reputation zu schützen, einen Gruppenvergleich ab- schliessen, nur weil er von den Verbänden öffentlich unter Druck gesetzt wird). Es besteht die Gefahr, dass mit den kollektiven Prozessinstrumenten die eigentliche Rechtsdurchsetzung in den Hintergrund gedrängt wird. Die Zivilprozessordnung würde für politische und ideologische Anliegen instrumentalisiert.  Mängel des Gruppenvergleiches In Umsetzung früherer Beschlüsse des Bundesrates soll ein allgemeines Gruppenvergleichsverfahren vorab zur Geltendmachung von Massenschäden geschaffen werden (vgl. Art. 352 aff. VE-ZPO). Dabei schliessen eine oder mehrere Personen, der oder denen eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird und eine oder mehrere Organisationen, die im gemeinsamen Interesse sämtlicher von dieser (mutmasslichen) Pflichtverletzung betroffener und damit (mutmasslich) geschädigter Personen handeln, einen Gruppenvergleich. Dieser wird vom Gericht geprüft und – sofern bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind – genehmigt. Mit der gerichtlichen Genehmigung wird der Vergleich für alle betroffenen Personen verbindlich, sofern diese nicht wirksam den Austritt erklären (sog. opt out, vgl. Art. 352g VE – ZPO). Kern der Mechanik des vorgesehenen Gruppenvergleiches sind damit zwei gesetzliche Vermutung, ein mutmasslich Geschädigter wolle seinen Anspruch in je- dem Fall geltend machen (solange er nicht das Gegenteil erklärt) sowie die gesetzliche Vermutung, dass der jeweilige, individuelle Anspruch auf der gleichen tatsächlichen sowie rechtlichen Grundlage besteht wie die anderen im Vergleich zu regelnd

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	ersten Blick identischen Fällen ist eine Verallgemeinerung nicht einfach so machbar: so können sich beispielsweise bei einem Medikamentenhaftungsfall je nach Patient ganz unterschiedliche Voraussetzungen ergeben. Einmal bestand eine umfassende Aufklärung über die mit dem Medikament verbundenen Risiken, einmal nicht. Unabhängig davon, dass das Medikament für die Schädigung kausal war, wäre es stossend, beide Fälle in einem Gruppenvergleich identisch zu behandeln. Die Praxis lehrt: jeder Fall sieht anders aus, eine übers Knie gebrochene Vereinheitlichung ist nicht möglich, resp. führt sofort zu Ungerechtigkeiten.
	Darüber hinaus geht das Gesetz im Vorentwurf von der Vermutung aus, ein Kläger wolle an einem Gruppenvergleich teilnehmen. Dies steht im Widerspruch zum bisherigen System, in welchem ein Kläger die Initiative ergreifen und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile einen Zivilprozess anstrengen muss. Dabei behält das Individuum die Hoheit über die Entscheidung, einen ihm mutmasslich zu- stehenden Anspruch gerichtlich geltend zu machen und auch über die Entscheidung, ob es für ihn überhaupt von Bedeutung ist, den entsprechenden Anspruch durchzusetzen.  Mängel der erweiterten Verbandsklage
	Der Vorentwurf sieht vor, dass die Verbandsklage gemäss Artikel 89 ZPO nicht mehr nur auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt bleiben soll. Die Voraussetzungen der Klagelegitimation für Verbände sollen ausgebaut werden. Gleichzeitig soll eine reparatorische Verbandsklage auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe geschaffen werden (Art. 89a VE-ZPO); dabei kann eine klagende Organisation, insbesondere ein Verein, im Wege einer sogenannten Prozessstandschaft in eigenem Namen finanzielle Ansprüche der betroffenen Angehörigen einer bestimmten Personengruppe geltend machen. Damit soll die Geltendmachung sogenannter Massenschäden ermöglicht werden, indem finanzielle Ansprüche vieler betroffener Personen aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung (opt in) in Schriftform oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit Verbandsklage geltend gemacht werden können. Voraussetzung ist, dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist. Gleichzeitig sollen die bisherigen spezialgesetzlichen Verbandsklagen vereinheitlicht werden und Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von 500'000 Franken von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen ausgenommen werden.
	Anpassungen bei der Rechtsdurchsetzung von Gruppen sind unnötig. Die Gerichte sind bereits heute in der Lage, Verfahren zu vereinen und Kläger sind in der Lage, sich zu formieren und zu koordinieren und Ansprüche von mehreren Betroffenen gemeinsam vor ein Gericht zu bringen. Unter gewissen Voraussetzungen ist es auch bereits heute möglich, eine Forderung an einen Dritten abzutreten, der diese dann in seinem Namen geltend macht: dadurch lassen sich auch eine Vielzahl von Forderungen mittelbar bündeln. Ansprüche aus Streuoder Massenschäden können damit im grossen Umfang an einen Einzelnen, beispielsweise ein spezialisiertes Unternehmen, abgetreten

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	und von diesen geltend gemacht werden (objektive Klagehäufung). Auch steht Klägern bereits im geltenden Zivilprozessrecht für die gemeinschaftliche Durchsetzung von Ansprüchen das Institut der Streitgenossenschaft nach Art. 70 ff. ZPO zur Verfügung. Die begrüssenswerten Anpassungen im Vorentwurf im Zusammenhang mit der Verfahrenskoordination (einfache Streitgenossenschaft, Klagenhäufung und Widerklage neu auch in Fällen, bei denen nicht für alle Ansprüche die gleiche Verfahrensart zulässig ist, vgl. Art. 71 Abs. 2 Bst. a VE-ZPO) werden diesbezüglich noch weitere Vereinfachungen bieten und die Dynamisierung noch verstärken. Kommt dazu, dass die EU-Kommission die Aktivlegitimation zur Verbandsklage klar enger definiert als der Schweizer Entwurf. Dieser "Swiss Finish" fördert das sog. "Forum Shopping" und wird für Schweizer Unternehmen zu einem massiven Wettbewerbsnachteil werden; dies umso mehr, als im Bereich Zivilprozess die Schweiz mit der EU über das Lugano Übereinkommen eng verbunden ist.  1.3 Fehlende Zukunftstauglichkeit der vorgeschlagenen Instrumente Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind zwangsläufig unpräzise, da sie auf der Basis von Vermutungen funktionieren. Alle Instrumente, die präzise funktionieren und gleichzeitig die Rechtsdurchsetzung effizienter gestalten, sind vor diesem Hintergrund den stumpfen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes überlegen. Auch Ombudsverfahren, welche in der Schweiz in vielen Sektoren bereits breit zum Einsatz gelangen, sind den Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes klar überlegen. Unverständlich ist vor diesem Hintergrund auch, dass der erläuternde Bericht nicht auf die neuen techno- logischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Bündelung von gleichgerichteten Interessen oder der Übertragung von Forderungen eingeht. Hier sind zwei Trends auszumachen, welche einen erheblichen Einfluss auf die Rechtsdurchsetzung in der Zukunft haben dürften:  Die Macht der Masse im Internet Heute ist es für den Einzelnen durch die Möglichkeiten im Internet, beispiel

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Bereits heute existieren Plattformen, welche sich auf die weitgehende Automatisierung bei der Geltendmachung von Ansprüchen spezialisiert haben, so beispielsweise bei Flugtransporten. Durch diese Plattformen können Ansprüche gegen Dienstleister erfasst und weitgehend standardisiert geltend gemacht werden. Die aktuellen Entwicklungen im sog. «Legaltech» gehen in die Richtung, dass einfachere Forderungsprozesse zunehmend standardisiert und damit grösstenteils automatisch zwischen den Parteien abgewickelt werden. Hinzu gesellen sich die Möglichkeiten der Blockchain: auch kompliziertere Forderungen werden sich faktisch mit einem Knopfdruck abtreten und dadurch aggregieren lassen. Dadurch lohnt es sich auch, Kleinstforderungen präzise zusammenzuführen und als Gesamtforderung geltend zu machen. Eine Anpassung am Rechtssystem, welche sich dabei noch unpräzisen Kollektivierungen, überholten oder – wie der Blick ins Ausland zeigt – ungeeigneten Instrumenten bedient, darf nicht erfolgen, ohne dass die technologische Entwicklung und die damit verbundenen neuen Möglichkeiten umfassend mitberücksichtigt werden.  1.4 Fazit Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind systemfremd und gefährden das ausbalancierte Zivilprozessrecht und Schweizer Rechtssystem. Dies gilt für alle Instrumente, welche entweder neue, fehlgeleitete kommerzielle Anreize auslösen oder versuchen, die rationale Apathie des Individuums zu brechen. Gerade auch die als «harmlos» oder «abgestimmt» angepriesenen Anpassungsvorschläge des Bundesrates entpuppen sich bei genauerer Analyse somit als eigentlichen «Wolf im Schafspelz». Beim Gruppenvergleich würden regelmässig gegen den Willen der Betroffenen Ansprüche in eine Masse gezogen, welche sodann gegenüber Beklagten unter erheblichem Druck instrumentalisiert werden kann. Dies führt zu einem massiven Erpressungspotential: die Unternehmen wären gezwungen, auch in Fällen, in denen sie vor Gericht obsiegen könnten, aus Risikoüberlegungen frühzeitig für sie unvorteilhafte Vergleiche zu suchen. Dies wird versch

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	zes kurzsichtig und verfehlt. Die für die Unternehmen entstehen- den neuen Risikokosten würden auf die Preise der Produkte und Dienstleistungen und damit auf die Konsumenten abgewälzt. Dies würde zwangsläufig zu allgemein höheren Preisen führen. Der aufgeklärte Konsument müsste indirekt so Kosten für den nicht informierten Konsumenten übernehmen. Gerechter Konsumentenschutz sieht anders aus. Schliesslich stehen die vorgeschlagenen Instrumente auch quer zu den im Rahmen der technologischen Entwicklung neuen Möglichkeiten. Die Anpassungsvorschläge, die als «gerecht» oder «modern» angepriesen werden, führen zu höheren Risikokosten aufseiten der Anbieter. Dies verteuert die Produkte, hemmt den Wettbewerb und hat da- mit am Ende insbesondere ein geringeres Angebot und Mehrkosten für die Endverbraucher zur Folge. Dem fehlenden Nutzen solcher Instrumente stehen demnach gravierende neue Probleme entgegen, die hohe Risiken bergen. Statt Experimenten mit neuen, unerprobten Rechtsmitteln sollten die bereits existierenden Instrumente, die eine Bündelung von gleichwertigen Ansprüchen ermöglichen, gezielt verbessert werden. Der Vorentwurf geht dabei mit einer Verbesserung der Verfahrenskoordination und dem Ausbau der Schlichtungsverfahren in die richtige Richtung.  2 Klare Befürwortung des Berufsgeheimnisschutzes  2.1 Einleitende Bemerkungen  Wir unterstützen die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes und somit Art. 160a ZPO vollumfänglich. Dieser stellt einen breit abgestützten Kompromiss dar, der auch unter Einbezug des Schweizerischen Anwaltsverbandes ausgearbeitet wurde.  Die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Untermehmensjuristen ist äusserst wichtig und von grosser Dringlichkeit. Das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seiner Hilfsperson für berufs- spezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und diesem unterstellte Personen gelten, wenn sie dieselbe für einen Anwalt berufsspezifische Tätigkeit ausüben.  2.2 Standortrelevant:	
	Badaran garatan daan madamat iimidiintama Canainiintaa, rulaw riaw dha dhadaa ataagaan wan dga iilidiintationan iin dia mahaa von	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	ausländischen Justizstellen oder sogar in die Hände von Konkurrenzunternehmen. Amerikanische Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen aus. Hinzu kommt, dass in vielen solchen genannten Prozessen in den USA die Streitsummen und die entsprechenden Risiken im Rahmen von Zivilprozessen auch äusserst hoch sind. Dies wirkt sich negativ auf die international tätigen Schweizer Unternehmen aus und stellt entsprechend einen Standortnachteil dar. Die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen in die Zivilprozessordnung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung inländischer Unternehmensjuristen mit ausländischen Inhouse Counsels dar.  2.3 Stärkung der Rechtsdienste und damit der präventiven Befolgung des Rechts Ferner ist Berufsgeheimnisschutz auch zur Stärkung der Rechtsdienste und damit der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Unternehmen wichtig. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor dafür, dass Einhaltung rechtlicher Vorschriften in den Unternehmen präventiv sichergestellt wird. Damit die Unternehmensjuristen nihre rechtlichen Analysen korrekt und zielgerichtet ausarbeiten können, sind sie darauf angewiesen, möglichst vollständige Informationen zu den relevanten Sachverhalten zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden den Unternehmensjuristen aber nur dann Auskunft geben, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können.  Werden die Arbeitsprodukte (bspw. Analysen) und die Kommunikation der Unternehmensjuristen nicht geschützt, so hat dies in Bezug auf das präventive Sicherstellen der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften entsprechend einen stark negativen Effekt.  2.4 Internationale Verbreitung des Geheimnisschutzes Schliesslich haben auch sehr viele andere Länder realisiert, wie wichtig Berufsgeheimnisschutz der Unternehmensjuristen für ein Land ist. So kennt nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis das Legal professional privilege for Inhouse
EKK	Le 2 mars 2018, le Conseil fédéral a ouvert une consultation sur un avant-projet de modification du CPC (ci-après : AP-CPC) portant sur l'amélioration de la « praticabilité et de l'applicabilité » du Code de procédure civile. Compte tenu de l'objectif assigné à la Commission fédérale de la consommation (ci-après : CFC), la présente prise de position se concentre sur deux axes : la diminution des avances de frais (I.) et l'adoption d'un système de mise en œuvre collective des droits des consommateurs (II.).
	La présente prise de position a été préparée par un groupe de travail, puis adoptée par la Commission fédérale de la consommation en substance lors de sa séance du 21 mai 2018, et par circulation, pour la formulation définitive. Une voix s'est opposée à la diminution générale

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	des avances de frais et surtout à l'introduction d'un régime de protection collective, considérant que la prise en compte de ce régime par les entreprises entraînerait une hausse des prix pour les consommateurs.
	I. La diminution des avances de frais
	L'avant- projet entend faciliter l'accès au juge pour le justiciable « ni particulièrement fortuné ni éligible pour bénéficier de l'assistance judiciaire ». Le Conseil fédéral prévoit ainsi trois mesures significatives :
	D'abord, il considère que « [l]es avances [de frais] au sens de l'art. 98 [CPC] doivent être limitées à la moitié des frais judiciaires présumés, comme le prévoyaient à l'époque certains droits cantonaux et le projet de CPC mis en consultation. ». Selon lui, cela permettra « de réduire considérablement les difficultés d'accès à la justice sans toutefois remettre en question la fonction de filtre et d'avertissement de l'avance de frais ».
	Il prévoit ensuite de permettre une <i>compensation des frais judiciaires</i> avec les avances fournies par la partie devant s'acquitter des frais (art. 111 CPC). Dans le même temps, le régime proposé fera supporter le risque de recouvrement par l'État, et non plus par les parties.
	Enfin, il prévoit un <i>devoir d'information plus étendu</i> du tribunal sur les frais de justice, notamment sur les possibilités de financement du procès par les tiers.
	La Commission fédérale de la consommation salue les efforts faits dans cet avant-projet pour faciliter l'accès à la justice pour les consommateurs, notamment lorsque la valeur litigieuse est faible. En effet, le montant des frais et le risque de recouvrement à charge des consommateurs entraînaient souvent l'absence d'une véritable possibilité de faire valoir les droits en justice. L'avant-projet constitue ainsi un progrès indéniable pour de nombreux consommateurs. La CFC s'en félicite et espère que le projet maintiendra pleinement cette direction.
	La CFC suggère au Conseil fédéral d'aller jusqu'au bout de son intention en matière de litiges de consommation <i>en favorisant la solution de la gratuité jusqu'à une certaine valeur litigieuse</i> , comme c'est le cas pour les procédures jusqu'à 30'000 francs dans le canton de Genève ou jusqu'à 10'000 francs dans le canton de Vaud. En effet, la gratuité ne devrait pas entraîner une quérulence plus importante, dès lors que les procédures simplifiées et de transactions, prévues aussi dans l'avant-projet, permettront de régler rapidement tous les cas dont la solution est évidente.
	II. La mise en œuvre collective des droits des consommateurs
	Le texte légal de l'avant-projet s'articule autour de l'action des organisations (1.) et de la transaction de groupe (2.).

1. Allgemeine l	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	1. L'action des organisations	
	L'art. 89a AP-CPC vise à répondre au problème des litiges de masse, en particulier en lien avec les dommages diffus, que ceux-ci surviennent ou non dans le contexte de contrats de consommation.	
	La Commission fédérale de la Consommation constate avec satisfaction que le Conseil fédéral mentionne et s'appuie sur la Recommandation qu'elle a adoptée le 17 février 2015 sur la question de l'action des organisations.	
	La disposition proposée est une attribution légale de la qualité pour agir aux organisations. La CFC constate toutefois que l'avant-projet n'a pas envisagé d'ériger en condition légale <b>la phase préalable de certification de l'action</b> . Moment charnière aux Etats-Unis ou au Canada, cette phase implique de peser le bien-fondé de l'action et conduit, en cas de certification, à des transactions dans la presque totalité des cas. Cette phase de certification, bien structurée, pourrait constituer une amélioration significative du recours aux actions des organisations.	
	Remplir par les organisations, leur <b>aptitude générale à défendre les intérêts du groupe</b> . L'examen de cette capacité doit être le fait du tribunal qui s'intéressera aux « connaissances techniques, mais aussi [aux] moyens organisationnels et financiers objectivement nécessaires pour défendre, de manière équitable et adaptée, les intérêts du groupe de personnes concernées ». La CFC constate avec satisfaction que cette exigence permet d'éviter de limiter expressément l'exercice de l'action à un nombre restreint d'organisations de consommateurs ; même si, <i>de facto</i> , elle entraînera néanmoins un tel résultat, notamment pour les procédures à forte valeur litigieuse, compte tenu des coûts importants qu'il faut engager pour mener une telle procédure. Il est vrai toutefois que l'avant-projet (art. 115a) prévoit certaines facilités en matière d'avance de frais :	
	Art. 115a Exemption de l'avance de frais et sûretés en cas d'action des organisations  Dans la procédure de conciliation et la procédure au fond, les organisations qui agissent en vertu des art. 89 et 89a jusqu'à une valeur litigieuse de 500'000 francs ne sont pas tenues de verser d'avance de frais ni de sûretés si une action des organisations paraît mieux adaptée qu'une action individuelle.	
	L'action des organisations est une <b>action de substitution</b> , puisque l'organisation est une réelle partie à la procédure, qui remplace les particuliers. La CFC est d'avis que la nature du régime doit entraîner <b>deux conséquences</b> :	
	a) Le bénéfice de l'action doit se refléter en partie dans le patrimoine de la personne pour laquelle l'organisation s'est substituée. Cela sera le cas si une part du gain du procès est reversée aux membres du groupe, comme le prévoit l'art. 89a AP-CPC. Toutefois, pour favoriser cet objectif, le texte légal devrait prévoir que ces membres soient informés avant l'introduction de la procédure si ce gain peut être utilisé par l'organisation dans l'intérêt exclusif du groupe, par exemple pour financer des procès futurs.	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	b) L'organisation devrait pouvoir faire valoir exactement les mêmes droits que les membres auxquels elle se substitue. La CFC est d'avis que l'organisation devrait dès lors pouvoir faire valoir également une action en réparation ou en remise du gain, lorsque de tels moyens sont à disposition des particuliers auxquels elle se substitue.	
	Le texte légal opte en faveur du <b>système de l'opt-in</b> ; les particuliers doivent s'annoncer pour pouvoir être « représenté » par les organisations. Cela induit assurément un risque d'inaction. La CFC soutient le système de l'opt-in comme étant le seul modèle aujourd'hui politiquement réaliste. Néanmoins, elle regrette que ce régime d'opt-in ne soit pas <b>assorti d'un système relativement simplifié de procédure</b> , pour inciter indirectement les particuliers à saisir les avantages de cette action des organisations, à l'image de l'action des organisations de consommateurs française. En effet, en France, le tribunal peut fixer les critères d'appartenance au groupe, les dommages réparables et les critères d'indemnisation. Cela facilite pour le consommateur la prise de décision de s'associer ou non à l'action menée par l'organisation.	
	La CFC regrette en outre qu'il incombe aux organisations d'apporter la preuve du consentement des membres du groupe, ainsi que de l'existence et de la quotité du dommage allégué pour entrer dans le groupe, ce qui contribue à compliquer la procédure dès le début et ne favorise ainsi pas une résolution rapide et facilitée notamment des dommages diffus, par exemple lors de la transaction de groupe.	
	<b>En conclusion,</b> la CFC salue la proposition faite dans ses grandes lignes. Elle se réjouit qu'une action des organisations, comme action de substitution, soit prévue pour régler notamment les dommages diffus. Néanmoins, la CFC souhaite que le projet soit amélioré sur trois points : (1) une meilleure information des consommateurs sur l'utilisation des fonds en cas d'action par l'organisation ; (2) la possibilité pour l'organisation de faire valoir exactement les mêmes droits que les particuliers ; (3) la simplification du régime de preuve dans un système de l'opt-in.	
	La CFC salue également l'exemption des frais et des sûretés prévues à l'art. 115a AP-CPC. Toutefois, dans la mesure où l'action des organisations est une action de substitution, cette <b>exemption devrait valoir sans limitation</b> . En l'état, elle ne s'applique en effet que pour autant que la valeur litigieuse ne dépasse pas 500'000 francs et que l'action apparaisse plus adaptée et avantageuse que des actions individuelles dans le cas concret. Or, en présence de nombreux particuliers touchés dans des cantons qui prévoient l'exemption des frais pour de faibles montants, la limitation de l'exemption en cas d'agrégation du dommage au-delà de 500'000 francs aurait pour conséquence d'empêcher l'action des organisations d'atteindre le but fixé par le Conseil fédéral.	
	A l'instar de l'action du SECO en cas d'atteinte aux intérêts collectifs dans le contexte de l'art. 10 LCD, l'action des organisations poursuivant un objectif similaire devrait dès lors être non seulement exemptée des frais judiciaires, mais être considérée comme n'étant pas de nature pécuniaire.	
	2. La transaction de groupe	

1. Allgemeine B	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	La Commission fédérale de la consommation salue le principe d'une transaction de groupe légale. Cette institution ne doit toutefois exister qu'à côté de l'action des organisations, au risque sinon de favoriser une déjudiciarisation sans contrepoids. La transaction de groupe légale n'aura de véritable chance d'aboutir à un résultat satisfaisant que si l'action des organisations constitue une véritable option pour faire valoir les droits des particuliers.	
	L'avantage d'une telle coexistence est d'inciter à la négociation et d'encourager les professionnels à une meilleure réactivité face aux signaux annonciateurs des organisations de consommateurs. Cette réaction suppose que la menace d'une action en justice des organisations soit réaliste ; avec le système de l'opt-in, quelle que soit la valeur litigieuse individuelle, cela n'est pas certain. Le système proposé n'est pas optimal, mais il va néanmoins dans le bon sens, pour autant que les propositions contenues dans la présente prise de position soient prises en compte.	
	L'art. 98 al. 2 CPC traite de l'avance de frais et devrait désormais permettre au tribunal d'exiger un versement conjoint des parties (perception anticipée des frais). Cela devrait éviter que certains membres du groupe supportent seuls le risque d'insolvabilité. La CFC est toutefois d'avis que la manière dont cet instrument est mis en œuvre risque à nouveau d'entraîner des obstacles de fait à une défense facilitée des droits des consommateurs.	
	<b>En conclusion sur ce point,</b> la CFC salue l'introduction d'un mécanisme de transaction de groupe, tout en suggérant de mieux coordonner l'action des organisations et la transaction de groupe, afin d'améliorer le potentiel de résolution des litiges portant sur des dommages diffus notamment.	
EXPERTsuisse	Keine allgemeinen Bemerkungen.	
Fédération vau- doise entrepreneurs	Pour faire suite à votre courrier du 13 mars 2018 sur la consultation citée en exergue, nous vous informons que la Fédération vaudoise des entrepreneurs s'oppose à l'introduction des dispositions concernant les actions collectives et actions du groupe (art. 89, 89a et 352a a 352k de l'avant-projet), étant précise que cette modification va compliquer a l'extrême les procédures et va provoquer une charge supplémentaire et importante de travail à l'égard des tribunaux, déjà passablement engorges.	
	Au surplus, dans la mesure où le législateur attend proposer une modification de l'art. 101 CPC, la Fédération se permet respectueusement de vous soumettre une proposition de modification l'alinéa 3 de cet article. A l'appui de sa requête, la Fédération expose que, selon la jurisprudence bien établie du Tribunal fédéral (ATF 139 III 364 consid. 3), en cas de doute sur la date de paiement de l'avance de frais, l'autorité doit interpeller le justiciable en lui fixant un délai pour démontrer que le montant à été débite de son compte le dernier jour du délai et, à défaut, déclarer l'acte irrecevable, pla9ant ainsi le justiciable dont le paiement est arrivé tardivement, parfois pour des motifs imputables au trafic des transactions bancaires, dans une situation plus défavorable que celui qui n'a strictement rien fait, des lors que l'art. 101 al. 3 CPC actuel impose dans ce cadre au tribunal d'impartir un délai supplémentaire pour le paiement. Dans ces conditions, il se justifie de supprimer cette iniquité en modifiant	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	cet alinéa selon la teneur suivante : « Si les avances ou les sûretés ne sont pas fournies à l'échéance du délai imparti, le tribunal n'entre pas en matière sur la demande ou la requête».
	Pour le surplus, la Fédération n'a pas de remarque particulière à formuler.
FER	Notre Fédération constate que la modification du code de procédure civile (ci-après CPC) intègre deux nouvelles actions qui n'existaient jusqu'alors pas en droit civil (les actions pécuniaires collectives et les transactions de groupe). Les autres modifications concernent quelques ajustements de la loi, purement techniques, qui ne touchent pas directement les membres de notre Fédération.
	La Fédération des Entreprises Romandes se détermine comme suit :
	L'une des premières modifications apportées par le CPC consiste en la création d'une action pécuniaire en faveur des organisations. Cette nouvelle action permettra aux organisations de réclamer des dommages et intérêts à un justiciable. Pour pouvoir agir, les organisations devront représenter un grand nombre de personnes touchées par les actes du justiciable attaque. Outre l'action en dommages et intérêts, l'organisation sera en droit de réclamer également tout enrichissement illégitime obtenu par le justiciable attaque.
	Notre Fédération considère que cette nouvelle action, destinée aux organisations sans but lucratif constitue une nouvelle pression importante sur les entreprises, qui pourrait avoir pour conséquence de déstabiliser notre économie. En effet, ces organisations, lesquelles seront essentiellement des associations ou des organisations non gouvernementales (ONG), auront ainsi la possibilité d'apparaître au premier plan d'une procédure judiciaire, dans le but de défendre les intérêts de leurs membres.
	Cependant, nous pouvons craindre qu'un grand nombre d'organisations utilisent cette action collective à l'encontre de certaines entreprises à des fins politiques ou médiatiques uniquement, pour les forcer à entrer en négociation.
	Le risque médiatique étant un facteur négatif pour notre économie, nos entreprises pourraient se retrouver contraintes de négocier, afin de ne pas tronquer leur image auprès du public.
	Ce nouveau moyen de droit pourrait ainsi créer un problème de proportionnalité dans l'opportunité de saisir la justice. D'autre part, cette nouvelle action pourrait entrainer de nombreuses nouvelles procédures judicaires, dont le succès ne peut être garanti, avec comme conséquence une surcharge de nos tribunaux.
	Par ailleurs, l'avant-projet ne définit pas de manière claire la qualité pour agir de ces organisations. Certaines d'entre elles pourraient tenter d'utiliser cette action contre une entreprise, alors qu'en réalité, il n'est pas dit qu'elles représentent directement et exclusivement des personnes prétendument touchées par des actes de l'entreprise attaquée.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Enfin, cette action n'empêche pas les membres de l'association d'agir eux-mêmes directement contre l'entreprise attaquée. Ainsi, il se pourrait qu'il y ait une multitude de procédures ouvertes à l'encontre d'une entreprise pour le même complexe de fait. Dans le même ordre d'idée, il est envisageable que des membres d'une organisation décident d'attaquer l'entreprise de leur côte (opting out), parallèlement a l'action collective, afin d'obtenir un dédommagement plus conséquent que ce qui sera proposé par l'organisation en charge de l'action collective. En effet, l'avant-projet ne définit pas de quelle manière les gains obtenus judiciairement par les associations seront repartis à l'intérieur de l'organisationen faveur de leurs membres.
	Au regard des transactions de groupe, les nouvelles dispositions reprennent les conditions matérielles de l'action collective. Nous pouvons des lors appliquer un raisonnement similaire à celui susmentionné, sur les conséquences de ce nouveau moyen de droit. Par ailleurs, le nouveau projet de loi précise que tous les membres de l'organisation participent à la procédure de transaction, à moins que certains d'entre eux déclarent expressément ne pas vouloir faire partie de cette négociation (opting out), sachant que ce dernier cas de figure sera extrêmement rare. Là encore, il existe un risque que cette action soit utilisée à mauvais escient dans l'unique but de maintenir des pressions politiques ou médiatiques sur les entreprises. Des lors, notre Fédération s'oppose vigoureusement a l'adoption de ces deux nouvelles actions judiciaires.
	Concernant les autres modifications proposées, notre Fédération est favorable à un abaissement des frais d'introduction afin de rendre une justice plus accessible, notamment dans les litiges à faible valeur litigieuse. En effet, de nombreuses entreprises sont aujourd'hui découragées d'agir en justice, du fait de la cherté des procédures.
	Notre Fédération accueille également positivement la nouvelle protection conférée aux juristes d'entreprise. Cette nouvelle mesure permettra de donner aux juristes des entreprises helvétiques et à leurs employeurs, les mêmes droits que les entreprises étrangères dans d'autres juridictions.
FRC	La FRC salue l'avant-projet du Conseil fédéral relatif à la révision du Code de procédure civile (CPC). Depuis plusieurs années, le constat est établi que l'accès au tribunal et l'exécution de la loi ne vont pas de soi en Suisse, en particulier lors de litiges de masse.
	Le rapport du Conseil fédéral de juillet 2013 sur l'exercice collectif des droits était d'ailleurs arrivé à cette conclusion : « Les instruments du droit de la procédure civile permettant de faire valoir des dommages collectifs et d'obtenir réparation se sont révélés insatisfaisants, du fait qu'ils reposent majoritairement sur le système de la réparation à titre individuel par le biais d'une procédure individuelle et que les instruments collectifs véritables font défaut » (p.54). Plus loin, le Conseil fédéral concluait : « Les actions individuelles impliquent un risque si élevé quant aux frais de procédure qu'il est de fait impossible de faire valoir des dommages collectifs et que la protection juridique et l'accès au juge sont remis en question. Par ailleurs, les instruments permettant d'obtenir réparation de dommages collectifs à travers des procédures individuelles coordonnées (cumul subjectif et objectif d'actions) se sont avérés insuffisants » (p.54).

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	L'avant-projet de révision du CPC vise donc à combler les lacunes qui avaient été identifiées dans le rapport précité, mais qui l'ont également été par une organisation comme la nôtre. Ces dernières années ont amené un lot de cas de litige de masse :
	- En 2008, la Banque Lehmann Brothers fait faillite. De nombreux clients suisses avaient acheté des produits structurés, notamment du Crédit Suisse, ayant comme sous-jacent Lehmann Brothers. Suite à la faillite de cette dernière, ces clients ont perdu tous leurs fonds. Grâce à l'action de la FRC, une solution a pu être négociée avec le Crédit Suisse, permettant le remboursement, même si parfois partiel, des clients lésés. Mais il aurait été impossible de faire valoir les droits de ces clients en commun, aucune action de groupe n'étant alors possible.
	- En 2010, un concert de Prince à Genève a été définitivement annulé. Les organisateurs ayant disparu, les spectateurs ont perdu leurs billets, dont la valeur était en moyenne de 200 francs. Aucun consommateur n'a mené d'action judiciaire jusqu'au bout, mais il est évident que, si une action collective avait été possible, le regroupement des 5000 spectateurs aurait été intéressant pour recouvrer ces créances.
	- Pendant des années, Billag a prélevé, sans base légale, la TVA sur la redevance radio-TV. Quatre consommateurs, en coordination avec les organisations de consommateurs, ont fait recours contre la décision de l'Ofcom de ne pas rembourser le montant de cette TVA, la cause étant actuellement pendante devant le Tribunal fédéral. Plus de 17'000 consommateurs se sont inscrits à cette action menée par la FRC en collaboration avec le SKS et l'acsi. Pour ces consommateurs-ci, la cause est suspendue jusqu'à droit jugé pour les quatre consommateurs « initiaux ». Il est évident que la gestion de cette procédure aurait été beaucoup plus simple si une action collective existait.
	En 2015 a éclaté le scandale VW: la marque automobile allemande a, en effet, avoué avoir truqué des logiciels sur les émissions de gaz d'azote. Aux Etats-Unis, cette affaire s'est soldée par une transaction permettant notamment aux consommateurs de revendre leur véhicule à VW. En Europe, de nombreuses procédures ont été ouvertes dans différents pays. La FRC a conseillé aux consommateurs de s'inscrire à une action de groupe allemande devant le Tribunal de Braunschweig pour faire valoir son dommage. Elle aurait toutefois préféré que cela puisse se faire devant un Tribunal suisse, mais les risques de procédure et financiers d'un tel procès étaient trop importants. Cela a démontré une fois encore le besoin urgent de l'institution d'une action de groupe en Suisse.
	Ces affaires démontrent néanmoins que les cas nécessitant l'institution d'une action de groupe sont relativement peu nombreux et ne surviennent pas chaque semaine. Le scénario « d'horreur » décrit par les associations économiques, dont la conséquence serait la faillite de nombreuses entreprises, n'est pas réaliste et n'est fondé sur aucun chiffre. Dans les pays européens qui ont introduit des modèles d'action collective, aucune faillite en chaîne ne s'est produite et l'apocalypse annoncée n'a pas eu lieu. Des formes d'action collective existent déjà dans 19 Etats membres de l'UE, la plupart limitées aux droits des consommateurs.

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	L'avant-projet proposé tient justement compte de ces craintes et ne propose en tout cas pas un projet d'action collective à l'américaine. Aucun dommage punitif n'est prévu, il n'y a pas de rémunération liée à la performance des avocats, ni de procédure d'opt-out. Nous ne connaissons pas non plus de cas de faillite en nombre suite à une action collective aux Etats-Unis.	
	Les innovations modérées de l'avant-projet garantissent ainsi à l'industrie, aux PME et aux commerces qu'ils ne seront pas confrontés à des compensations à l'américaine et à des réclamations fantaisistes. Les arguments avancés par les opposants à cette modification du CPC – l'économie serait face à des demandes excessives et ruineuses – doivent être rejetés.	
	La FRC salue donc l'avant-projet, en particulier les dispositions relatives aux avances de frais, à l'élargissement de l'action des organisations, ainsi qu'à la transaction de groupe, instrument le plus novateur proposé par l'avant-projet. Celui-ci aurait toutefois pu aller plus loin, en proposant une véritable action de groupe suisse.	
	La FRC salue donc en particulier les points suivants :	
	Elargissement du droit d'action des organisations (art. 89 AP-CPC):	
	Alors que cet article n'a pas été utilisé depuis son adoption, les modifications qui y sont prévues permettront de l'appliquer plus aisément. L'élargissement à l'entier du droit privé, et non pas aux seules actions en droit de la personnalité, est à saluer particulièrement, de même que la possibilité de requérir du juge la réparation d'une atteinte.	
	Il est également bienvenu que cette action soit réservée à des organisations à but non lucratif : cela empêchera que des sociétés déposent abusivement des actions pour un objectif commercial ou avec une intention de profit dès le départ.	
	Reste que la question du financement des procès reste problématique pour une association comme la nôtre. Les moyens à notre disposition sont limités, ce qui a des conséquences sur le dépôt ou non d'une action, raison pour laquelle la modification de l'art. 98 AP-CPC relatives aux avances de frais a également toute son importance.	
	Action en réparation des organisations (art. 89a AP-CPC):	
	C'est le point central de cette proposition de révision : les organisations pourront demander des prétentions en dommages-intérêts ou fondées sur un enrichissement illégitime, lorsque celles-ci concernent un groupe de personnes. Cela permettra ainsi à un groupe de personnes de faire valoir un dommage économique dans le cadre d'un même litige de masse. Toutefois, certaines remarques seront faites dans la partie 2, car si l'art. 89a AP-CPC pose un cadre souhaité et à saluer, l'exécution de celui-ci n'est que peu expliquée dans l'avant-projet. Cela risque d'empêcher les organisations de faire valoir ces droits.	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Transaction de groupe (art. 352a et ss AP-CPC):
	Ces dispositions relatives à la transaction de groupe sont l'élément le plus innovateur dans cette révision du CPC. Celles-ci forment un tout avec le droit élargi d'action des organisations, tel que vu ci-dessus. Si cela n'était pas le cas, la transaction de groupe n'aurait aucun effet et ne serait jamais utilisée. On le voit aux Pays-Bas qui connait une forme de transaction de groupe : dans le cadre de l'affaire VW, des fondations ont été créées pour faire valoir les droits des personnes lésées par une transaction de groupe hollandaise. Le groupe Volkswagen, n'ayant aucun risque de voir l'action poursuivie devant les tribunaux, n'est pas entré en matière. Ces deux formes d'actions doivent dès lors exister en parallèle pour qu'elles soient efficaces.
	Nous émettons toutefois un bémol : le système prévu est basé sur un système d'opt-out, c'est-à-dire que tous les lésés font partie de la transaction de groupe, seuls ceux demandant à en sortir n'en faisant pas partie. Les entreprises n'auront donc aucun intérêt à conclure une transaction de groupe qui regroupera l'ensemble des lésés, plutôt qu'attendre une action des organisations qui ne regroupera que les personnes inscrites à l'action.
	Avance de frais (art. 98 AP-CPC):
	La FRC salue le projet de nouvel article 98 CPC, qui prévoit que le tribunal peut exiger du demandeur une avance à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumés. Actuellement, la barrière financière pour le demandeur est non négligeable : nous sommes dans un système où l'avantage financier est mis sur le défendeur à l'action qui sait très bien qu'il peut s'opposer à toute conciliation, même s'il est en tort, car le demandeur aura de la peine à sortir l'avance de frais qui peut vite se monter à plusieurs milliers de francs. D'après le rapport explicatif, ce système d'avance de frais à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumés existait à satisfaction dans plusieurs cantons suisses avant l'entrée en vigueur du Code de procédure civile unifié. Ce système semble dès lors plus équitable que celui existant actuellement, même s'il pourrait aller plus loin et si une réflexion globale sur les frais judiciaires devrait être menée. Le projet aurait pu, par exemple, prévoir une dispense de frais dans les litiges liés à la consommation, comme cela est le cas dans le canton de Genève, pour les procédures dont la valeur litigieuse est jusqu'à 30'000 francs, ou dans le canton de Vaud, pour celles à concurrence de 10'000 francs.
	En cas d'insolvabilité du défendeur, le demandeur qui a obtenu gain de cause pourra demander à se faire rembourser l'avance de frais par le tribunal (art. 111 al. 1, 2e et 3e phrases), ce qui fait également supporter à l'Etat le risque d'insolvabilité. Le rapport explicatif du Conseil fédéral considère toutefois ce risque comme minime et rien n'indique que cela entraînera des coûts supplémentaires pour les cantons.
	S'agissant de procédures dans le cadre de l'action des organisations, l'art. 115a AP-CPC prévoit une exemption de l'avance de frais jusqu'à une valeur litigieuse de 500'000 francs. Si cette exemption minimale est à saluer, le montant devrait être plus important et s'élever au moins à 5 millions de francs, voire ne pas avoir de limite.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Consorité simple facilitée (art. 71 AP-CPC):
	Il est juste de pouvoir joindre des causes qui, même si elles ne sont pas soumises à la même procédure (par ex. en raison de la valeur litigieuse), ont le même état de fait et un fondement juridique semblable.
	Conclusions s'agissant des remarques générales:
	La possibilité d'exercer collectivement des droits ne signifie pas qu'une culture du litige et de l'action en justice s'installe. Bien au contraire, ces propositions vont vers plus d'efficacité et de rapidité alors que l'on connaît les surcharges chroniques des tribunaux.
	Efficacité / économie de procédure:
	Si des litiges concernant un grand nombre de parties pour une même infraction sont regroupés dans une seule procédure, toutes les parties bénéficient de cette simplification, que cela soit les parties au litige ou les tribunaux.
	Garantie d'une saine concurrence:
	Les entreprises qui se comportent bien sur le marché peuvent partir du principe qu'elles ne subiront aucun désavantage concurrentiel si elles agissent correctement. Au contraire, les consommateurs auront confiance dans le marché et dans la réputation des entreprises, qui n'auront pas à craindre des demandes de dommages-intérêts.
	Effet disciplinaire / préventif:
	S'il y a une possibilité qu'un comportement injuste et dommageable soit porté devant un tribunal, les entreprises seront plus susceptibles de se comporter correctement.
	Sécurité juridique / Etat de droit:
	L'Etat ou son système juridique dans son ensemble bénéficient du fait que le citoyen peut partir du principe que ses droits sont protégés lorsqu'un dommage survient.
	Protection pour les PME:
	Les PME bénéficieront également de cette protection. Prenons par exemple le cas de différentes boucheries d'une même région ayant été approvisionnées en viande contaminée par leur principal fournisseur. Plusieurs dommages en découlent: ils doivent payer pour éliminer cette viande, ils doivent acheter des produits de remplacement et ils subissent une perte du fait que leurs clients ne sont pas contents. Il sera plus simple de pouvoir se regrouper pour défendre ses droits.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
Gleichstellung	La CSDE propose que les lois de droit public fédéral, cantonal ou communal, applicables dans les rapports de travail qu'elles régissent, assouplissent les conditions d'actions de droit public des organisations en les adaptant à celles du CPC.
Greenpeace	Grundsätzlich wird der gesamte Vorentwurf, so wie er derzeit vorliegt, unterstützt und begrüsst.
	Insbesondere folgende Neuerungen werden von Greenpeace Schweiz begrüsst:
	Die Aufwertung und Ausdehnung des Verbandsklagerechts (Art. 89 ZPO VE-ZPO) wird begrüsst. Die vorgesehenen Ergänzungen des Verbandsklagerechts bieten eine Chance, dass mit diesem Rechtsbehelf tatsächlich in prozessökonomischer Art und Weise eine Vielzahl von Einzelansprüchen geltend gemacht werden können.
	Begrüsst wird insbesondere die Öffnung des Verbandsklagerechts auf das gesamte Privatrecht. Denn die Notwendigkeit, organisiert rechtliche Schritte zu ergreifen, besteht im Normalfall insbesondere dort, wo finanzieller Schaden entstanden ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit der Beschränkung auf Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann.
	Ebenso wird begrüsst, dass das Klagerecht ausdrücklich nur Organisationen zusteht, welche nicht gewinnorientiert tätig sind. So wird ein missbräuchliches Einreichen einer Verbandsklage durch Organisationen, bei denen kommerzielle, nicht-schützenswerte Zielsetzungen bzw. Gewinnabsichten im Vordergrund stehen, von vornherein verhindert. Gleichzeitig stehen aber gerade die für das Klagerecht vorgesehenen Organisationen vor dem Problem der Klagefinanzierung. Vorhandene Mittel entscheiden über die Frage, ob eine Klage eingereicht werden kann oder nicht. Die in Art. 97 VE-ZPO erwähnte Prozessfinanzierung durch Dritte (sog. Prozessfinanzierer) könnte daher zukünftig an Bedeutung gewinnen. Von grösserer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von den Gerichten auferlegten Kosten für Verfahrensführungen insgesamt sinken. Die diesbezüglich in Art. 98 VE-ZPO vorgesehene Erleichterung reicht bei Weitem nicht.
	Reparatorische Verbandsklage (Art. 89a VE-ZPO): Diese Neuerung kann als eigentliches Herzstück bezüglich Verbesserungen für die gebündelte, prozessökonomische Geltendmachung einer Mehrzahl gleichgelagerter Ansprüche bezeichnet werden. Erst wenn eine Organisation in Parteistellung neben Feststellungs- und Unterlassungsforderungen auch Wiedergutmachungsansprüche geltend machen kann, kann von einem Verbandsklagerecht mit einem tatsächlichen Nutzen für die Einzelgeschädigten gesprochen werden.
	Erleichterungen bei der einfachen Streitgenossenschaft (Art. 71 VE-ZPO): Es wird begrüsst, dass das gemeinsame Vorgehen auf Klägerseite auch dann möglich sein soll, wenn für die Einzelklagen eigentlich unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar wären, die Unterschiede jedoch lediglich in den unterschiedlichen Streitwerten begründet sind.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Der Vorentwurf nimmt die Idee des Gruppenvergleichs auf. Eine Gruppenvergleichslösung mag jedoch für sich alleine genommen die Bedürfnisse nach effektivem Rechtsschutz nicht zu befriedigen – Gruppenvergleiche können höchstens im Zusammenspiel bzw. als Teil eines Gesamtsystems eine Rolle spielen. Eine Gruppenvergleichslösung könnte als erste Stufe eines mehrstufigen Systems fungieren. Voraussetzung für die Effektivität eines derartigen Systems wäre, dass nach einem Scheitern von Vergleichsverhandlungen der Klägerseite zwingend ein nächster Schritt zur Verfügung steht.
	Verjährungsunterbrechende Wirkung (Art. 135 Ziff. 3 und 4 VE-OR): Artikel 135 OR soll mit zwei Ziffern ergänzt werden. Neu sollen die Anhebung einer Verbandsklage nach 89 und 89a VE-ZPO sowie ein Antrag um Genehmigung eines Gruppenvergleichs verjährungsunterbrechende Wirkung haben. Diese Ergänzung wird begrüsst. Sie kann gleichzeitig auch als rechtslogische Verknüpfung zwischen Feststellungsklage und Leistungsklage verstanden werden. Nicht zuletzt handelt es sich hier auch um eine prozessökonomische Massnahme. Mit der Anhebung einer Leistungsklage kann zugewartet werden, bis feststeht, ob diese Erfolgsaussichten hat oder nicht. Keine Erfolgsaussichten wird sie haben, wenn das Gericht in einem Feststellungsurteil beispielsweise zum Schluss kommt, dass ein Anbieter nicht unlauter gehandelt hat.
	Kollektiver Rechtsschutz heisst nicht, dass eine Streit- und Klagekultur geschaffen wird. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen ist gerade das Gegenteil der Fall. Es besteht ein breites Interesse an kollektivem Rechtsschutz.
	Effizienz / Gerichtsökonomie: Werden Streitfragen, die eine grössere Anzahl von Parteien betreffen, in einem gesamtheitlichen Verfahren ge- klärt, so profitieren alle Beteiligten von dieser Vereinfachung – nicht nur die beteiligten Streitparteien, sondern auch die Gerichte.
	Wettbewerbsrechtliche Garantie: Korrekt handelnde Unternehmen können davon ausgehen, dass sich Unrecht nicht weiter lohnt bzw. dass sie keinen Konkurrenznachteil erleiden, wenn sie sich korrekt verhalten. Im Gegenteil: sich korrekt verhaltende Anbieter steigen im Vertrauen und Ansehen im Markt und müssen zudem mit keinerlei Ausgaben für Schadenersatzzahlungen rechnen.
	Disziplinierende Wirkung: Besteht die Möglichkeit, dass unlauteres und schädigendes Verhalten gerichtlich beurteilt werden kann, so werden Unternehmen eher gewillt sein, sich korrekt zu verhalten.
	Rechtssicherheit/Rechtstaatlichkeit: Der Staat bzw. sein Rechtssystem insgesamt profitiert, wenn seine Bürger davon ausgehen können, dass ihre Rechte in einem Schadenfall geschützt sind.
	Schutz für kleinere und mittlere Gewerbetreibende: Nicht nur Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch das Gewerbe selbst wird von einer vereinfachten Rechtsdurchsetzung profitieren.
	Standortvorteil: Rechtssicherheit stellt seit jeher einen unüberbietbaren Standortvorteil dar – auch für grosse, international tätige Unternehmen.

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali Organisation Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento Organisation Organizzazione HEV Schweiz Der HEV Schweiz beantragt die vor der Inkraftsetzung der ZPO schweizweit geltende Wiedereinführung der Kompetenzattraktion von Art. 274g aOR. Die Aufhebung dieser Verfahrensnorm im Mietrecht durch die Schaffung der Eidg. ZPO hat sich in der Praxis als nachteilig herausgestellt. Nach einer ausserordentlichen Kündigung (meist infolge Zahlungsverzug) kann der Mieter seine Ausweisung nach heutigem Recht in einem raschen Rechtsschutzverfahren bedeutend einfacher verhindern, indem er in diesem Verfahren "Vorwände" gegen die Ausweisung vorbringt, Aufgrund der unzulässigen Beweislage führt dies unter der heutigen Regelung zur Abweisung des Ausweisungsbegehrens und zu einem langwierigen Verfahren für den Vermieter (vgl. Antrag zu Art. 250 ZPO). Der HEV Schweiz beantragt, die generelle Vertretungsbefugnis von Liegenschaftsverwaltern mit Verwaltungsmandat im summarischen Verfahren in der ZPO zu verankern (vgl. Antrag zu Art. 68 ZPO). Der HEV Schweiz beantragt die Einführung einer bundesgesetzlichen Grundlage für eine schweizweite Prozessstatistik. Nur so kann die Praxistauglichkeit der Zivilprozessordnung langfristig adäquat untersucht werden. Unsere Vernehmlassung beschränkt sich auf Fragen, die sich direkt auf die Handelsgerichtsbarkeit auswirken bzw. zumindest mit dieser zu-**HGer AG** sammenhängen. On voit d'un œil positif cette révision qui permet d'améliorer la mise en œuvre de ce jeune CPC. **JBVD** On est satisfait de constater que l'accès à la justice pour tous est au centre de cette modification. L'introduction de la possibilité de conclure des transactions de groupe permet de donner un crédit particulier aux modes alternatifs de résolution des conflits. On salue cet aspect visionnaire de la modification. Kinderanwaltschaft Keine allgemeinen Bemerkungen. Der Verband Konsumfinanzierung Schweiz (KFS) vertritt die Interessen von Konsumkreditgeberinnen in der Schweiz (vgl. www.komsumfinan-**KFS** zierung.ch). Sie nimmt nachfolgend zu den Regelungen des VE-ZPO Stellung, welche die Privatwirtschaft und dort insbesondere die Konsumkreditgeberinnen betreffen. Auf eine Stellungnahme zu den übrigen Regeln des VE-ZPO wird hingegen verzichtet. Der KFS begrüsst vorab die Anpassung von Bestimmungen in der ZPO, welche eine Zusammenführung von Individualklagen stärken, so die erweiterte Zulässigkeit von Streitgenossenschaften, der Klagenhäufung und der Widerklage; ebenso Präzisierung der Streitverkündungsklage. Hingegen lehnt der KFS die Einführung neuer Instrumente kollektiver Rechtsbehelfe generell ab.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Vor kurzem erst, nämlich im Jahre 2011, wurde die Schaffung von Instrumenten zur kollektiven Rechtsdurchsetzung abgelehnt. Man sah damals angesichts der Stärkung der Zusammenführung von Individualklagen in der neuen ZPO keinen Bedarf für solche Neuerungen. Es werden im Erläuterungsbericht zur Vorlage keine neuen oder stichhaltigen Argumente ins Feld geführt, weshalb nun nach kurzer Zeit doch solche Instrumente eingeführt werden sollen. Da gleichzeitig eine weitere Stärkung der Zusammenführung von Individualklagen vorgeschlagen wird, fehlt es erst recht an eine Notwendigkeit dazu. Dies zumal deshalb, weil auch die technische Entwicklung und Digitalisierung stärken die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Instrumente weiter erleichtern.
	Der Ausbau der Verbandsklage in Art. 89a VE-ZPO und die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahren in Art. 352a ff. VE-ZPO werden vom KFS konsequenterweise abgelehnt.
	Die geplante Erweiterung der Verbandsklage gemäss Art. 89a VE-ZPO auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe mit einem Ausbau der Klagelegitimation für Verbände soll die Geltendmachung sogenannter Massenschäden ermöglichen. Einzige Voraussetzung ist, dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist.
	Diese Neuerungen beinhalten ein grosses Missbrauchspotenzial. Ungeeignete und unqualifizierte Organisationen können zu reparatorischen Verbandsklagen greifen. Diese Gefahr ist deshalb sehr konkret, weil eine genügende Regulierung solcher klageberechtigten Verbände nicht vorgesehen ist. Die Einschränkung in Art. 89a Abs. 1 lit. d Ziff. 2 VE-ZPO, wonach die Organisation über mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich verfügen oder von der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt worden sein muss, vermag daran nichts zu ändern. Die Argumentation, dass aus der Ermächtigung durch die Mehrheit der Betroffenen auf die Expertise der Organisation geschlossen werden könne, wie dies im Erläuternden Bericht (S. 46) beschrieben ist, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls ist fraglich, wer im Falle des Unterliegens der klagenden Organisation für die an die Gegenseite zu leistende Parteientschädigung aufkommt.
	Es ist sodann fraglich, in wie fern die Individualität eines jeden Anspruches auch im Rahmen Verbandsklage noch gewährleistet werden kann. Ansprüche beruhen nur selten auf identischen Tatsachen beruhen. Somit müssten diese Unterschiede auch im Rahmen von Verbandsklagen zum Tragen kommen, was aber kaum möglich und jedenfalls aus der Vorlage nicht ersichtlich ist.
	Der Gruppenvergleich soll eine streitige Angelegenheit mit Wirkung für eine Vielzahl von Geschädigten erledigen es sei denn, Betroffene erklärten einzeln, dass sie dem Vergleich nicht beitreten wollen (opt out). Dies entspricht nicht den Gepflogenheiten im schweizerischen Rechtsalltag. Das Ausbleiben einer Reaktion kann ein Rechtssubjekt vernünftigerweise nicht binden.
	Die gemäss Art. 89 VE-ZPO zur Klage legitimierten Organisationen können auch Gruppenvergleichsverfahren anstreben. Dies überzeugt nicht, sollten doch Gruppenvergleichsverfahren typischerweise von neutralen Organisationen geführt werden. Jedenfalls ist die Gefahr von Interessenkonflikten gegeben, wenn Verbände solche Verfahren anstreben sollen. Zudem ist anzunehmen, dass unter diesen Umständen die

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Akzeptanz der Gruppenvergleichsverfahren unter den jeweiligen betroffenen Konfliktparteien kaum gegeben wäre. Das Instrument könnte sich dadurch als unpraktikabel erweisen.
KKJPD	Wir sind der Ansicht, dass sich die Schweizerische Zivilprozessordnung seit ihrem Inkrafttreten auch aus kantonaler Sicht insgesamt bewährt hat. Die nun vorgeschlagenen Verbesserungen der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung sind für uns nachvollziehbar und scheinen uns angebracht. Insofern begrüssen wir die entsprechenden Änderungen der Zivilprozessordnung gesamthaft. Zur Anpassung des Prozesskostenrechts ist die Haltung der Kantone uneinheitlich, weshalb wir dies- bezüglich auf die Stellungnahme der einzelnen Kantone verweisen.
KMU-Forum	Le Forum PME considère qu'il est souhaitable d'améliorer la praticabilité et l'applicabilité des dispositions du CPC. Il s'agit notamment de codifier les apports jurisprudentiels importants depuis son entrée en vigueur en 2011, de combler les lacunes identifiées à l'occasion des analyses réalisées en exécution de la motion 14.4008 (de la Commission des affaires juridiques du Conseil des États) et de remédier aux défauts constatés. Nous soutenons donc les adaptations ponctuelles y-relatives figurant dans le projet, car elles permettront d'améliorer la sécurité et la clarté des dispositions du CPC ainsi que de réduire les coûts de la mise en œuvre des droits pour les entreprises et particuliers concernés ; une justice efficace contribue à la prospérité économique.
	Le Forum PME est également de l'avis que les dispositions régissant les frais doivent être adaptées afin de réduire les obstacles barrant l'accès à la justice. Les dispositions du droit privé ne sont utiles que si elles peuvent être mises en œuvre en cas de litiges de manière économiquement efficiente. Nous soutenons pour cette raison la proposition de division par deux des avances de frais et la modification des règles relatives à la liquidation des frais.
	Nous estimons que le risque de recouvrement ne doit pas être supporté par les parties (comme cela était déjà le cas dans certaines législations cantonales avant l'entrée en vigueur du CPC).
	Nous sommes par ailleurs favorables à la création d'un droit spécial de refuser de collaborer pour les juristes d'entreprise. Cette modification, destinée à mettre en œuvre l'initiative parlementaire Markwalder 15.409 (à laquelle les deux Chambres et leurs commissions compétentes ont donné suite), permettra de supprimer certains désavantages procéduraux que su- bissent les entreprises suisses dans des procédures judiciaires à l'étranger.
	En ce qui concerne les propositions d'élargissement de l'action des organisations et de création d'une procédure de transaction de groupe, notre commission n'y est pas fondamentalement opposée. Nous ne sommes cependant pas certains que les modifications envisagées se révèleront pertinentes dans la pratique et qu'elles permettront de développer l'exercice collectif des droits de manière mesurée, sans que notre réglementation soit exposée aux effets négatifs observés dans le système d'action collective américain. Nous demandons pour cette raison

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	qu'une clause d'évaluation soit ajoutée dans le projet, prescrivant que le département fédéral de justice et police (DFJP) devra présenter, cinq ans après l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions y-relatives, un rapport au Conseil fédéral sur les résultats de leur évaluation. Le DFJP devra en outre soumettre, les concernant, des propositions sur la suite à donner (p.ex. leur éventuelle abrogation).
Konsumenten- schutz	Der Zugang zum Gericht und die Durchsetzung des Rechts ist in der Schweiz leider keine Selbstverständlichkeit. Im Gegenteil: im Normalfall können es sich nur Grossunternehmen und finanziell sehr gut situierte Privatpersonen leisten, einen Anspruch einzuklagen und von einem Richter beurteilen zu lassen.
	Durch das Aufdecken der illegalen Abgassoftware bei VW im September 2015 trat zudem – um eines von diversen Beispielen zu nennen - mit aller Deutlichkeit zu Tage, dass der Schweizerischen Rechtsordnung ein valables Instrumentarium im Fall von Massenschadenereignissen fehlt. Ganz im Unterschied zu den USA, wo VW Schadenersatzzahlungen leistete bzw. die Geschädigten die Möglichkeit hatten, die betroffenen Fahrzeuge zurückzugeben. Werden hierzulande eine Vielzahl von natürlichen und juristischen Personen durch das Verhalten eines Anbieters finanziell geschädigt, steht kein passendes Klageinstrument zur Verfügung, mit Hilfe dessen die Ansprüche auf effiziente, prozessökonomische Art und Weise geltend gemacht werden könnten. Diese fehlende Klagemöglichkeit ist der Grund, wieso der VW-Konzern hierzulande keinerlei Entschädigungszahlungen leistet, obwohl die betroffenen Fahrzeughalterinnen und –halter, sowohl Private wie auch öffentlich-rechtliche Institutionen, einen durch den Abgasskandal verursachten, zum Teil erheblichen Wertverlust ihrer Fahrzeuge erleiden.
	Die Stiftung für Konsumentenschutz bedauert, dass der Bundesrat es verpasst, in der aktuellen ZPO-Revision ein explizites, auf die Besonderheiten eines Gruppenklageverfahrens zugeschnittenes, in sich abgeschlossenes Klageinstrument zur Verfügung zu stellen. Bestehendes anzupassen und zu ergänzen, dieses Vorgehen birgt stets die Gefahr, dass es wieder zu einer lückenhaften Regelung kommt, dass keine einheitlich abgeschlossene Lösung vorliegt und somit wiederum ein zu weitgehender Interpretationsspielraum verbleibt, der wiederum zu Ungunsten der potentiellen Kläger ausgelegt werden kann. Die bestehende, substantielle Rechtslücke in der Rechtsdurchsetzung kann mit diesem Vorschlag nur teilweise geschlossen werden.
	Grundsätzlich zeigt der Entwurf jedoch in die richtige Richtung. Es wird u.a. begrüsst, dass kein Entwurf nach amerikanischem Vorbild vorgelegt wird. Insbesondere bei der Geltendmachung von zahlreichen gleichgelagerten Ansprüchen im Rahmen der im Entwurf vorgesehenen reparatorischen Verbandsklage gemäss Art. 89a kommt kein Opt-Out-Verfahren zur Anwendung (alle potentiell Betroffenen wären automatisch an einem Verfahren angeschlossen), sondern die Betroffenen müssen aktiv werden. Zudem wird nicht am Verbot des rein erfolgsabhängigen Anwaltshonorars gerüttelt. Selbstredend kann es unter diesen gemässigten Vorzeichen auch nicht zu sogenannten punitive damages kommen. Mit diesem Strafschadenersatz wird dem Kläger über den erlittenen Schaden hinaus weiterer Schadenersatz zuerkannt, wie das in den USA der Fall ist.

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Mit den vorgelegten moderaten Neuerungen wird sichergestellt, dass Industrie und Gewerbe nicht mit einer Schadenersatz-Industrie im amerikanischen Stil und Fantasieforderungen (exorbitant hohe Schadenersatzforderungen plus zusätzliche Strafzahlungen, sogenannte punitive damages) konfrontiert werden. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass nicht einmal aus den USA Fälle bekannt sind, in welchen Unternehmen oder gar ganze Branchen im Zuge einer Schadenersatzklage in Existenznöte gekommen wären. Eines der Hauptargumente der Gegner kollektiver Rechtsdurchsetzung – die Wirtschaft werde sich schädigenden oder gar ruinösen Schadenersatzklageverfahren gegenüber stehen – zielt damit ins Leere.
	Konkret werden insbesondere folgende Neuerungen begrüsst:
	Neuerungen im Bereich der Kostentragung: Die Absicht, das eigene Recht einzuklagen, scheitert heute in einer Vielzahl der Fälle bereits am Unvermögen, den geforderten Kostenvorschuss zu leisten. Leider gibt auch der Revisionsentwurf kein Anlass zu Hoffnungen, an dieser Situation könnte sich grundsätzlich etwas ändern. Zwar wird begrüsst, dass der Entwurf versucht, das potentielle Kostenrisiko für die Klägerseite zu senken. So sieht z.B. Art. 98 ZPO VE-ZPO vor, dass der klagenden Partei höchstens noch einen Betrag in der Höhe der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten auferlegt werden kann. Diese Halbierung des Kostenvorschusses ist insbesondere auch deshalb zu begrüssen, da in der aktuellen Praxis gerade auch finanzschwache Kläger – mit Unterstützung der zuständigen Gerichtsbehörden – zusätzlich genötigt werden, eine Sicherheit für die eventuelle Pflicht zur Zahlung der Parteientschädigung zu leisten. Mit dieser kumulierten Vorschusspflicht verkommt das Verbandsklagerecht zu totem Buchstaben, insbesondere dann, wenn es von finanzschwachen Organisationen in Anspruch genommen wird. Entsprechend ist für Klageverfahren gemäss Art. 89 bzw. 89a in Art. 99 ZPO eine weitere Ausnahme von der Sicherheitsleistungspflicht für Parteientschädigungen vorzusehen.
	Das grundsätzliche Problem des verhinderten Zugangs zum Gericht wegen zu hohem Kostenrisiko wird durch die Halbierung des zu leistenden Kostenvorschusses aber nicht gelöst. Die Kostenhürde kann nur dann überwunden werden, wenn die <i>Höhe</i> der Gerichtskosten an und für sich sinkt. Unter dem Titel Gerichtskosten werden Aufwendungen zusammengefasst, die in erster Linie im Rahmen von Arbeiten anfallen, die das Gericht oder von diesem beauftragte Dritte ausführt. Es handelt sich um Aufgaben, die die Gerichte als dritte Staatsgewalt in verfassungsmässigem Auftrag zu erfüllen hat. Es geht nicht an, dass hier kantonale Finanzlöcher mittels faktischer Beschneidung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten gestopft werden sollen. Um einer durchschnittlich verdienenden mittelständischen Familie zu ermöglichen, einen Anspruch wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen, ist es notwendig, dass die im Fall des Unterliegens zu tragenden Gerichtskosten auf ein Minimum – maximal 5 bis 10 Prozent der Kosten – gesenkt werden.
	Bei zwischenzeitlicher Insolvenz der beklagten Partei soll die obsiegende Klägerin nicht mehr leer ausgehen. Die vorgeschossenen Gerichtskosten sollen ihr direkt vom Gericht zurückerstattet werden ( <b>Art. 111 Abs. 1 zweiter und dritter Satz VE-ZPO</b> ). Wir begrüssen diese Neuerung.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Im Rahmen von Verbandsklagen soll zudem die Pflicht zur Bezahlung eines Kostenvorschusses entfallen, wenn der Streitwert 500'0000 Franken nicht übersteigt ( <b>Art. 115a VE-ZPO</b> ). Diese Limite ist zu tief angesetzt und ist auf 5 Mio. zu erhöhen.
	Gemäss <b>Art. 97 VE-ZPO</b> soll das Gericht neu verpflichtet sein, auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch Dritte hinzuweisen. Wir begrüssen es, dass dieser in der Schweiz noch wenig bekannte Finanzierungsweg auf diese Weise gefördert werden soll. Dadurch wird für die betroffenen Geschädigten das Risiko, dass die Durchsetzung des Rechts an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten scheitert, verkleinert. Jedoch: Auch hier muss sichergestellt sein, dass es zu keinen Missbräuchen kommt – z.B. in dem ein Unternehmen verdeckt mittels Prozessfinanzierer eine Klage gegen einen unliebsamen Konkurrenten unterstützt. Das zuständige Gericht hat mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass dritte Geldgeber in den betreffenden Verfahren stets aus einer parteiunabhängigen, neutralen Position heraus agieren.
	So sehr der Abbau von Kostenhürden begrüsst wird, muss ebenso bestimmt darauf hingewiesen werden, dass die genannten Massnahmen keinesfalls ausreichen, um den mangelhaften Zugang zur Gerichtsbarkeit wett zu machen – zumal das Grundproblem der per se massiv hohen Gerichtskosten nicht angegangen wird. Für eine sinnvolle und gesamtheitliche Lösung ist zusätzlich ein Instrumentarium zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen in Fällen, wo es mehrere Geschädigte gibt, vor zu sehen.
	<u>Aufwertung und Ausdehnung des Verbandsklagerechts (Art. 89 ZPO VE-ZPO)</u> : Die vorgesehenen Ergänzungen des Verbandsklagerechts bieten eine Chance, dass dieser Rechtsbehelf kein toter Buchstabe mehr bleibt, sondern mit ihm tatsächlich in prozessökonomischer Art und Weise eine Vielzahl von Einzelansprüchen geltend gemacht werden können.
	Begrüsst wird insbesondere die Öffnung des Verbandsklagerechts auf das gesamte Privatrecht. Denn die Notwendigkeit, organisiert rechtliche Schritte zu ergreifen, besteht im Normalfall insbesondere dort, wo finanzieller Schaden entstanden ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit der Beschränkung auf Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann.
	Ebenso wird begrüsst, dass das Klagerecht ausdrücklich nur Organisationen zusteht, welche nicht gewinnorientiert tätig sind. So wird ein missbräuchliches Einreichen einer Verbandsklage durch Organisationen, bei denen kommerzielle, nicht-schützenswerte Zielsetzungen bzw. Gewinnabsichten im Vordergrund stehen, von vornherein verhindert. Gleichzeitig stehen aber gerade die für das Klagerecht vorgesehenen Organisationen vor dem Problem der Klagefinanzierung. Vorhandene Mittel entscheiden über die Frage, ob eine Klage eingereicht werden kann oder nicht. Die in Art. 97 VE-ZPO erwähnte Prozessfinanzierung durch Dritte (sog. Prozessfinanzierer) könnte daher zukünftig an Bedeutung gewinnen. Von grösserer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von den Gerichten auferlegten Kosten für Verfahrensführungen insgesamt sinken. Die diesbezüglich in Art. 98 VE-ZPO vorgesehene Erleichterung reicht bei Weitem nicht.
	Reparatorische Verbandsklage (Art. 89a VE-ZPO): Diese Neuerung kann als eigentliches Herzstück bezüglich Verbesserungen für die gebündelte, prozessökonomische Geltendmachung einer Mehrzahl gleichgelagerter Ansprüche bezeichnet werden. Erst wenn eine Organisation in

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Parteistellung neben Feststellungs- und Unterlassungsforderungen auch Wiedergutmachungsansprüche geltend machen kann, kann von einem Verbandsklagerecht mit einem tatsächlichen Nutzen für die Einzelgeschädigten gesprochen werden.
	Jedoch ist zu bedauern, dass mit dem Klageinstrument, welches der Revisionsentwurf zur Verfügung stellt, nicht auch eine verbesserte Effizienz bei der Geltendmachung einer Vielzahl von Ansprüchen angestrebt wird.
	Das VW-Klageprojekt, in dessen Rahmen der Konsumentenschutz über eine UWG-Feststellungsklage sowie eine Schadenersatzklage von VW und Amag zu Gunsten der betroffenen Fahrzeughalterinnen und –halter in der Schweiz eine faire Entschädigung erstreiten will, war bis zur jeweiligen Klageeinreichung ein beispielloser administrativer und logistischer Kraftakt. Zu nennen sind insbesondere das Organisieren bzw. die Anmeldung der Betroffenen, das Einreichen und Nachfordern der notwendigen Fahrzeugunterlagen bei jedem Einzelnen (nota bene auf Papier) oder das Einfordern der unterschriebenen Zessionsvereinbarungen. Ebenso trug und trägt noch immer die im Vergleich zu Einzelverfahren unverminderte Substantiierungspflicht zur überdurchschnittlichen Komplexität des Verfahrens bei. Selbstredend schlagen sich derartige Anforderungen wiederum auf den Finanzierungsbedarf nieder.
	Notwendig ist daher, dass die ZPO diesbezüglich (Initiierung, Publikation und Anmeldung, Substantiierungspflicht etc.) ausdrücklich Erleichterungen vorsieht. Denn mangelnde Prozessökonomie, Verzögerungen, Rechtsunsicherheiten und daraus resultierender Anstieg der aufzubringenden finanziellen Mittel belasten nicht nur die Kläger-, sondern auch die Beklagtenseite sowie den Gerichtsapparat. Zu beachten ist dazu die Bemerkung hinten zum erläuternden Bericht, Kapitel 2.1.
	Gleichzeitig mit der erweiterten Verbandsklage nimmt der Vorentwurf die Idee des <u>Gruppenvergleichs</u> auf, was der Konsumentenschutz im Grundsatz sehr begrüsst.
	Entscheidend für einen erfolgreichen kollektiven Rechtsschutz wird sein, dass beide Instrumente – der Vergleichsweg und die Klagemöglichkeit gemäss VE-ZPO Art. 89 bzw. 89a) – zur Verfügung stehen. Eine Gruppenvergleichslösung alleine vermag die Bedürfnisse nach effektivem Rechtsschutz <i>nicht</i> zu befriedigen. Ein potentieller Schädiger kann nicht gezwungen werden, sich auf Vergleichsverhandlungen einzulassen. Hat ein Verband keine Möglichkeit, bei Gericht formell Klage auf Reparation einzureichen, so fehlt für den potentiellen Schädiger jeglicher Ansporn, sich überhaupt an den Verhandlungstisch zu setzen.
	Die Förderung des Vergleichswegs dürfte in aller Interesse sein. Er stellt für alle Beteiligten – sowohl die Parteien wie das Gerichtswesen – die kosten- und zeitsparendste Variante der Streitbeilegung dar.
	Ein anschauliches Beispiel dafür, dass die blosse Möglichkeit von Gruppenvergleichen nicht zielführend ist, ist der VW-Dieselskandal. Bereits 2016 hatte sich die Stiftung für Konsumentenschutz der nach holländischem Recht gegründeten Stichting Volkswagen Car Claim angeschlossen. Ziel war es, auf dem Verhandlungsweg für die geschädigten Fahrzeugbesitzerinnen und –besitzer eine faire Entschädigungszahlung zu

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	erzielen. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch. Der VW-Konzern sah keine Veranlassung, sich auf eine Vergleichslösung einzulassen, da er sich sicher sein konnte, dass er trotz Verweigerungshaltung mit keinen ernst zu nehmenden Forderungen auf dem gerichtlichen Klageweg rechnen musste. Für einen potentiellen Schädiger besteht kein Anreiz, die Streitsache durch einen Vergleich zum Abschluss zu bringen. Dies ganz im Gegensatz zu den USA. Auf Grund der vorhandenen kollektiven Klageinstrumente hat sich VW bereits in einem früheren Stadium zum Abschluss von Vergleichslösungen bereit erklärt.
	Tatsächlich sind in den Niederlanden aktuell Diskussionen im Gange bezüglich einer Novellierung und Ausweitung des Gruppenvergleichsverfahrens, das 2005 eingeführt worden war und offensichtlich nicht die gewünschten Effekte zeitigte: Der Gruppenvergleich alleine stellt kein ausreichendes Mittel dar für die Erledigung von kollektiven Streitangelegenheiten.
	Bei der Ausgestaltung des Gruppenvergleiches gemäss Vorentwurf ist jedoch Folgendes zu bemängeln: Offensichtlich geht die Gruppenvergleichslösung gemäss VE-ZPO Art. 352a ff. vom System Opt-Out aus. Dies ist unbedingt zu ändern: auch beim Gruppenvergleichsverfahren ist vom Opt-In auszugehen. Das System Opt-Out erhöht – auf Grund des grossen Umfangs der mehr oder weniger automatisch konstituierten Gruppe von Geschädigten – die Schadensumme erheblich. Dieser Effekt hindert den Schädiger jedoch daran, in Vergleichsverhandlungen überhaupt einzusteigen. Der Schädiger wird den Klageweg «bevorzugen», da bei diesem die Klagesumme auf Grund des Opt-In-Erfordernisses, in der Regel um Einiges tiefer sein wird. Mit dem Opt-Out-System würde der Vergleichsweg somit massiv an Attraktivität verlieren.
	<u>Erleichterungen bei der einfachen Streitgenossenschaft (Art. 71 VE-ZPO</u> ): Es wird begrüsst, dass das gemeinsame Vorgehen auf Klägerseite auch dann möglich sein soll, wenn für die Einzelklagen eigentlich unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar wären, die Unterschiede jedoch lediglich in den unterschiedlichen Streitwerten begründet sind.
	Ein griffiges Klageinstrumentarium für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen ist in der Zivilprozessordnung zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind andernorts in der Rechtsordnung Massnahmen vorzusehen, welche den betroffenen Rechteinhabern eine erleichterte Durchsetzung ihrer Ansprüche ermöglichen. Zentral sind der Gewinnabschöpfungsanspruch für klagebefugte Organisationen sowie die bindende Wirkung von behördlichen und gerichtlichen Entscheiden und die damit verbundene zwingende Sistierung von Follow-on-Klagen.
	Gewinnabschöpfungsklage: Mit der sog. Gewinnabschöpfung wird beabsichtigt, dass Unternehmen den durch unlauteres Verhalten erwirtschafteten Gewinn nicht behalten dürfen. Die Gewinnabschöpfung stellt ein zur Schadenersatzklage komplementäres Rechtsinstitut dar. Es kommt zur Anwendung bei Streuschäden, in Situationen also, in welchen sich der Aufwand eines Opt-In-Verfahrens nicht lohnt bzw. ein prozessökonomischer Unsinn darstellen würde. Die Organisation muss – ohne Beteiligung der Geschädigten – Ansprüche einklagen können, in deren Rahmen dem Einzelnen frankenmässig lediglich nur geringer Schaden entstanden ist (z.B. bei unzulässigen Kreditkartegebühren bei Flugbuchungen, Bankgebühren oder Mobiltelefongebühren), sich die Lukrativität des Schädigerverhaltens aber aus der Summe ergibt. Den im Rahmen einer Gewinnabschöpfungsklage erstrittenen Betrag soll die klagende Organisation behalten dürfen. Um die entsprechende Summe

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	bestimmen zu können, ist es notwendig, dass für die Klägerseite Einsicht in die Buchhaltung der beklagten Seite erhält. Nur so kann festgestellt werden, ob und in welcher Höhe unlautere Gewinne erzielt wurden.
	Im zweiten Teil der vorliegenden Stellungnahme wird in Anlehnung an § 10 des deutschen UWG ein Vorschlag für eine entsprechende Bestimmung gemacht. Im Unterschied zu besagter Bestimmung enthält der Vorschlag jedoch kein Absichtskriterium. Gewinnabschöpfung muss auch bei Fahrlässigkeit möglich sein. Es ist nicht einzusehen, wieso jemand, der gegen das Recht verstösst, den Verletzergewinn bei Fahrlässigkeit soll behalten können. Zudem muss der Erlös der klagenden Organisation zu Gute kommen, der diesen zweckgebunden für weitere Sammelaktionen verwenden können soll. Damit könnte unter Umständen sogar erreicht werden, dass bei anderen Aktionen auf Prozessfinanzierer gänzlich verzichtet werden kann.
	Erreicht wäre somit nicht nur Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern gleichzeitig auch eine weitere Möglichkeit zur verbesserten Finanzierbarkeit von Prozessen und der damit verbundenen Stärkung des Systems des kollektiven Rechtsschutzes.
	Zwar sieht VE-ZPO Art. 89a Abs. 1 des Entwurfs vor, dass mit der reparatorischen Verbandsklage «Ansprüche auf Schadenersatz oder Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag» eingeklagt werden können. Mit dieser Bestimmung ist dem Bedürfnis nach Herausgabe des unrechtmässig erwirtschafteten Gewinns aber nicht Genüge getan.
	Nach dem Art 89a Abs 1 VE-ZPO ist sowohl der Anspruch auf Schadenersatz als auch der Anspruch auf Gewinnherausgabe abhängig von mehreren Voraussetzungen, etwa, dass den Angehörigen der betroffenen Personengruppe entsprechende Ansprüche zustehen und diese das Opt-In erklärt haben.
	Mit der vorgesehenen Regelung wird somit kein völlig unabhängiger Anspruch einer Organisation auf Abschöpfung des Gewinns statuiert. Denn die Systematik der Regelungen muss so verstanden werden, dass ein Verband nur insoweit Ansprüche geltend machen kann, als diese auch den betroffenen Personen zustehen. Gewinnabschöpfungsansprüche von Konsumenten werden vor der heutigen Lehre aber verneint. Zudem müssten sich sämtliche betroffenen Personen per Opt-In angeschlossen haben, damit der gesamte Verletzergewinn abgeschöpft werden kann. Dieses Erfordernis ergibt aber gerade bei Streuschäden keinen Sinn. Die Abschöpfung des Verletzergewinns muss neben dem Schadenersatzanspruch von konkret Geschädigten bestehen und unabhängig davon geltend gemacht werden können.
	Bindungswirkung von Behörden- und Gerichtsentscheiden: Die definitive Klärung von für Schadenersatzforderungen zentralen Vorfragen – etwa ob ein absichtlich-schuldhaftes Verhalten vorliegt oder nicht – bietet eine ausgezeichnete Möglichkeit für effizientes und verfahrensökonomisches Vorgehen. Mit Blick auf das europäische Ausland ist zu beobachten, dass sich ein System von sogenannten Follow-on-Klagen gebildet hat. Insbesondere bei kartellrechtlichen Fragestellungen wird basierend auf einer bindenden Entscheidung einer Kartellbehörde, welche zuvor einen Kartellrechtsverstoss festgestellt hat, nachfolgend vor Zivilgericht Schadenersatz für den dem Einzelnen entstandenen Schaden geltend gemacht (Follow-on-Klage). Der Entscheid der Kartellrechtsbehörde, welcher sich über kartellrechtlich relevantes, Konsumenten

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	oder Konkurrenten schädigendes Verhalten ausspricht, dient als Basis für reparatorische Anspruchsklagen. Zudem werden derartige Anspruchsklagen sistiert, solange die Vorfrage noch nicht definitiv entschieden ist.	
	Verjährungsunterbrechende Wirkung (Art. 135 Ziff. 3 und 4 VE-OR): Gemäss Vorentwurf soll Artikel 135 OR mit zwei Ziffern ergänzt werden. Neu sollen die Anhebung einer Verbandsklage nach 89 und 89a VE-ZPO sowie ein Antrag um Genehmigung eines Gruppenvergleichs verjährungsunterbrechende Wirkung haben. Diese Ergänzung wird begrüsst. Sie kann gleichzeitig auch als rechtslogische Verknüpfung zwischen Feststellungsklage und Leistungsklage verstanden werden. Nicht zuletzt handelt es sich hier auch um eine prozessökonomische Massnahme. Mit der Anhebung einer Leistungsklage kann zugewartet werden, bis feststeht, ob diese Erfolgsaussichten hat oder nicht. Keine Erfolgsaussichten wird sie haben, wenn das Gericht in einem Feststellungsurteil beispielsweise zum Schluss kommt, dass ein Anbieter nicht unlauter gehandelt hat.	
	Kollektiver Rechtsschutz heisst nicht, dass eine Streit- und Klagekultur geschaffen wird. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen ist gerade das Gegenteil der Fall. Es besteht ein breites Interesse an kollektivem Rechtsschutz.	
	Effizienz / Gerichtsökonomie: Werden Streitfragen, die eine grössere Anzahl von Parteien betreffen, in einem gesamtheitlichen Verfahren geklärt, so profitieren alle Beteiligten von dieser Vereinfachung – nicht nur die beteiligten Streitparteien, sondern auch die Gerichte.	
	Wettbewerbsrechtliche Garantie: Korrekt handelnde Unternehmen können davon ausgehen, dass sich Unrecht nicht weiter lohnt bzw. dass sie keinen Konkurrenznachteil erleiden, wenn sie sich korrekt verhalten. Im Gegenteil: sich korrekt verhaltende Anbieter steigen im Vertrauen und Ansehen im Markt und müssen zudem mit keinerlei Ausgaben für Schadenersatzzahlungen rechnen.	
	<u>Disziplinierende Wirkung</u> : Besteht die Möglichkeit, dass unlauteres und schädigendes Verhalten gerichtlich beurteilt werden kann, so werden Unternehmen eher gewillt sein, sich korrekt zu verhalten.	
	Rechtssicherheit/Rechtstaatlichkeit: Der Staat bzw. sein Rechtssystem insgesamt profitiert, wenn seine Bürger davon ausgehen können, dass ihre Rechte in einem Schadenfall geschützt sind.	
	Schutz für kleinere und mittlere Gewerbetreibende: Nicht nur Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch das Gewerbe selbst wird von einer vereinfachten Rechtsdurchsetzung profitieren.	
	Beispiele:	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	- Die Dorfmetzgereien einer ganzen Region werden vom Grosslieferanten mit kontaminiertem Fleisch beliefert. Die Metzgereien erleiden einen Schaden in vielfacher Hinsicht: Sie tragen die Kosten für die Entsorgung des Fleischs, sie müssen Ersatzware einkaufen und ein (zumindest temporärer) Umsatzrückgang durch verunsicherte und enttäuschte Kunden ist unumgänglich.
	- Im Zuge des Hypes rund um den sogenannten Fidget Spinner erhielt eine Anzahl von Unternehmen, welche Spinner vertrieben, ein anwaltliches Abmahnschreiben eines Online-Versandhändlers, welcher behauptete, alleiniger Markenrechtsinhaber zu sein. Er forderte die Angeschriebenen auf, den Vetrieb von Fidget Spinnern einzustellen. Der Schaden entstand für die Unternehmen durch Umsatzrückgänge, da die angeschriebenen Unternehmen den Verkauf teilweise eingeschüchtert einstellten und durch Ausgaben für kostspielige Abklärungen bei eigenen Anwälten.
	Standortvorteil: Rechtssicherheit stellt seit jeher einen unüberbietbaren Standortvorteil dar – auch für grosse, international tätige Unternehmen.
Lenz &Staehelin ZH	Wir haben Kenntnis von der Stellungnahme des Zürcher Anwaltsverbandes (Arbeitsgruppe Zurich International Commercial Court) vom 15. Juni 2018 und von der dafür gewährten Fristerstreckung. Wir unterstützen das Projekt eines "Zurich International Commercial Court" und die Stossrichtung der in der Stellungnahme des Zürcher Anwaltsverbandes in diese m Zusammenhang vorgeschlagenen Anpassungen der ZPO.
	Das gilt insbesondere für die Ergänzung von Art. 129 ZPO zur Zulassung von Englisch als Verfahrenssprache sowie für die durch die vorgeschlagenen Ergänzungen von Art. 6 und Art. 8 ZPO geschaffene Möglichkeit, die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte zu prorogieren. Ebenfalls für sinnvoll erachten wir die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 198 ZPO, wonach bei Streitigkeiten, für die gemäss Art. 5, 6 oder 8 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach Wahl der klagenden Partei fakultativ möglich sein soll.
Meier Isaak	Im Entwurf zur Revision der schweizerischen Zivilprozessordnung1 werden in den Hauptpunkten (kleinere) Änderungen des Kostenrechts und die Einführung eines Gruppenklage- und Gruppenvergleichsverfahrens vorgeschlagen. Wichtige Änderungsvorschläge betreffen namentlich auch die Stärkung von Streitgenossenschaft, Klagenhäufung, Widerklage und Streitverkündungsklage, die Einführung einer Prozessüberweisung, die Gleichstellung des Parteigutachtens mit dem Gerichtsgutachten und die Einführung eines Berufsgeheimnisses für Unternehmensjuristen. Schliesslich werden in vielen weiteren Einzelfragen meist begrüssenswerte Änderungen vorgeschlagen.
	Unproblematisch und begrüssenswert sind im Wesentlichen folgende Vorschläge:

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<ul> <li>der Ausschluss des Wahlrechts zwischen Handelsgericht und ordentlichem Gericht bei Arbeits- und Mietstreitigkeiten (VE Art. 6 III ZPO),</li> </ul>
	<ul> <li>die Stärkung von Streitgenossenschaft, Klagenhäufung, Widerklage und Streitverkündungs- klage, insbesondere durch Zulassung der "Vermischung" von Klagen des ordentlichen Verfahrens und des vereinfachten Verfahrens, wenn die Verfahrensart sich lediglich aus dem Streitwert ergibt (VE Art. 71, 81, 82, 90, 127 und 224 ZPO)2,</li> </ul>
	- die Einführung einer Prozessüberweisung (VE Art. 60a, 143 Abs. 1bis ZPO),
	- die Geltung der unentgeltlichen Prozessführung auch für die vorsorgliche Beweisabnahme (VE Art. 118 II ZPO),
	<ul> <li>die Möglichkeit der Anfechtung eines Entscheides mit Beschwerde bei Erledigung eines Verfahrens infolge Vergleich, Anerkennung und Klagerückzug (VE Art. 241 IV ZPO),</li> </ul>
	<ul> <li>der Aufschub der Vollstreckung durch die entscheidende Instanz bis zum Entscheid der Rechtsmittelinstanz über die aufschiebende Wirkung oder dem unbenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist (VE Art. 236 Abs. 4 ZPO),</li> </ul>
	- die Verlängerung der Berufungsfrist im Eheschutz auf 30 Tage (VE Art. 314 I ZPO),
	<ul> <li>die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für Unterhaltsklagen von Kindern, unabhängig ob sie minder- oder volljährig sind (VE 295 II ZPO),</li> </ul>
	- die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Erstellung einer Justizstatistik (VE Art. 401a ZPO).
	Die übrigen wesentlicheren Vorschläge bedürfen der Kritik.
	Prozesskosten
	Überblick über die Revisionsvorschläge
	Der Hauptkritikpunkt an der am 1.1.2011 in Kraft getretenen neuen schweizerischen Zivilprozessordnung sind die Prozesskosten. In vielen Aufsätzen und unzähligen Zeitungsartikeln wurde gerügt, dass die enormen Prozesskosten, der Kostenvorschuss nach Art. 98 ZPO und die ungenügende unentgeltliche Prozessführung dazu führte, dass der Zugang zum Gericht nur noch für vermögende Personen gewährleistet sei.
	Der Entwurf schlägt hierzu folgende Änderungen vor:

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	- Statt wie heute in der Praxis üblich, soll nicht mehr der volle Kostenvorschuss, sondern nur noch die Hälfte davon verlangt werden (VE Art. 98 ZPO),	
	- Die klagende Partei soll sodann den Kostenvorschuss bei Obsiegen zurückerhalten und damit nicht mehr für die Uneinbringlichkeit der Kosten bei der Gegenpartei haften müssen (VE Art. 111 I ZPO),	
	- Die unentgeltliche Prozessführung soll ausdrücklich auch für die vorsorgliche Beweisführung vorgesehen werden (VE Art. 118 II ZPO),	
	- Schliesslich sollen die Parteien fortan bei der Aufklärung der Parteien über die Prozesskosten auf die Möglichkeit der Prozessfinan- zierung hingewiesen werden (VE Art. 97 ZPO).	
	Die in der Literatur geforderte Ersetzung der heute exorbitanten kantonalen Kostenregelungen durch einen moderaten Bundestarif wurde jedoch aus föderalistischen Überlegungen abgelehnt.	
	Die vorgeschlagene Regelung ist nicht ausreichend! Die Vorschläge bringen zwar erste begrüssenswerte Lösungsansätze. Das viel kritisierte Problem der Kosten ist jedoch damit bei Weitem nicht gelöst. Hierzu sind vielmehr die nachfolgend genannten Änderungen und zusätzlichen Regelungen notwendig.	
	Postulate eines effizienten Kostenrechts	
	Reduktion und Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren	
	Das geltende "Kostenregime" kann nur dann massgeblich verbessert werden, wenn die exorbitanten kantonalen Gerichtsgebühren drastisch reduziert werden. Hierzu ist eine Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren auf Bundesebene unerlässlich. D.h. es sind die Rechtsgrundlagen für einen Bundestarif zu schaffen.5 Zugleich müssen in der ZPO die wichtigsten Grundsätze eines (moderaten) Kosten- rechts geregelt werden.	
	Gegen eine Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren wird regelmässig angeführt, da die Kantone die Gerichte einzurichten hätten, müssten sie auch die Gerichtsgebühren festsetzen können. Diese Argumentation überzeugt nicht. Die Gerichtskosten haben keinen Zusammenhang mit der Befugnis der Kantone zur Einrichtung der Gerichte.6 Kein Kanton richtet die Ausgestaltung und Einrichtung der Gerichte nach dem (bescheidenen) Umfang der Einnahmen aus den Gerichtskosten. Auch im Bereich des SchKG haben die Kantone die Ämter einzurichten, ohne dass sie die (in der bundesrechtlichen Gebührenverordnung geregelten) Gebühren bestimmen können.	
	Kollektiver Rechtsschutz	
	Einführung	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Die Verbandsklage als wesentliches Instrument des kollektiven Rechtsschutzes des geltenden Rechts hat seit jeher in der Schweiz eine sehr geringe Bedeutung, namentlich weil mit ihr lediglich Unterlassung und Beseitigungsansprüche, nicht jedoch Leistungsansprüche auf Geld durchgesetzt werden können. Wie nicht anders zu erwarten war, hat daran auch die gesetzliche Regelung einer allgemeinen Verbandsklage in Art. 89 ZPO durch Kodifizierung der Bundesgerichtspraxis nichts geändert.27
	Der Bundesgesetzgeber nimmt dies als Anlass, erneut den Versuch zu wagen, eine eigentliche Gruppenklage, mit der auch Geldansprüche (sog. "reparatorische Klagen", wie der Gesetzesentwurf sie in VE Art. 89a ZPO nicht gerade benützerfreundlich nennt) einzuführen. Bei der Ausarbeitung der ZPO wurde die "class action" noch deutlich abgelehnt und als mit dem schweizerischen Prozessverständnis unvereinbar erklärt.28 Ein erneuter Versuch zur Einführung kollektiven Rechtsschutzes im Kapitalmarktrecht wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Er wurde allein abgelehnt, weil kein Sonderrecht für dieses Rechtsgebiet geschaffen werden soll.29 Mit der vorliegenden ZPO Revision soll nunmehr eine solche allgemeine Sammelklage eingeführt und geregelt werden.
	M.E. hält sich zwar das Bedürfnis für kollektiven Rechtsschutz im kleinen Rechtsraum der Schweiz naturgemäss in Grenzen. Es kommen jedoch immer wieder Fälle vor, bei denen ein kollektiver Rechtsschutz wesentliche Vorteile bringen könnte (siehe hierzu das nachfolgend genannte Beispiel). Eine Regelung einer eigentlichen Gruppen- oder Sammelklage macht daher durchaus Sinn. Zwar gibt es auch im geltenden Recht Möglichkeiten, analoge Klagen einer Vielzahl von geschädigten Personen, insbesondere durch Abtretung an eine (juristische) Person einzuklagen. Eine solche Vorgehensweise ist jedoch mit vielen Problemen verbunden.30
	Die berechtigten Anliegen einer Gruppenklage sind m.E. die effiziente Geltendmachung von Individualansprüchen, welche sonst von vielen potentiell Anspruchsberechtigten nicht verfolgt werden könnten. Andere Anliegen, wie die Verfolgung von Allgemeininteressen durch die präventive Wirkung für die Unterlassung von Rechtsverletzungen von Anbietern und die Ersparnis von Gerichtsressourcen können zwar begrüssenswerte "Nebenprodukte" der Gruppenklagen sein.31 Die Ausgestaltung der Sammelklage muss jedoch in erster Linie auf die Durchsetzung der Einzelansprüche ausgerichtet werden.
	Um die vorgeschlagene Regelung zu testen, soll von einem fiktiven, jedoch realitätsnahen Fall ausgegangen werden: Ein europäischer Autohersteller hat in der Schweiz verschiedene Fahrzeugtypen verkauft, bei denen die Abgaswerte je nach Typ um 30% (Typ1) und 40% (Typ2) höher als angegeben waren. Der Typ 2 darf in einzelnen Städten im nahen Ausland nicht mehr gefahren werden. In der Schweiz wurden je 1000 Fahrzeuge an unterschiedliche Personen zu unterschiedlichen Preisen von CHF 40'000 bis 50'000 verkauft. Je 900 Personen haben die Fahrzeuge erworben, als in der Öffentlichkeit über die Unrichtigkeit der Abgaswerte noch nicht diskutiert wurde. Je 100 Personen haben die Fahrzeuge trotz Kenntnis der möglicherweise unrichtigen Werte gekauft.32
	Der Bundesrat schlägt zwei unterschiedliche Institute für die gerichtliche und aussergerichtliche Streitbeilegung von Gruppenansprüchen vor: Die erweiterte Verbandsklage nach VE Art. 89a ZPO und den Gruppenvergleich nach VE Art. 352 ff. ZPO.

1. Allgemeine I	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Nachfolgend sollen diese beiden Institute auf die Praxistauglichkeit überprüft werden. In begrifflicher Hinsicht soll dabei folgend der Terminologie des Vorentwurfes von Gruppenvergleich und entsprechend bei der erweiterten Verbandsklage nach VE Art. 89a ZPO von der Gruppenklage bzw. der gerichtlichen Geltendmachung von Gruppenansprüchen gesprochen werden. Gruppenansprüche oder -klagen umfassen eine Vielzahl von Klagen und ergeben sich im Wesentlichen aus demselben Lebenssachverhalt (z.B. eine Vielzahl von Schadenersatzklagen gestützt auf ein mangelhaftes Massenprodukt). Entsprechend erscheinen sie für eine kollektive Streitbehandlung als geeignet. Wenn nachfolgend von "betroffenen Personen" die Rede ist, sind damit Personen gemeint, denen potenziell ein Anspruch einer Anspruchsgruppe zusteht.	
	Gruppenklage in Form der Verbandsklage	
	Ausbau der Verbandsklage zur Gruppenklage	
	Wohl um die Einführung der Gruppenklage möglichst "schockfrei" zu gestalten, wurde diese im Entwurf nicht als eigenständiges Institut geregelt, sondern in die bereits bestehende Verbandsklage integriert. Die Verbandsklage hat neu zwei sehr unterschiedliche Aufgaben und Funktionen:	
	- Zum einen soll sie ihre bisherige Funktion einer Klage zur Verfolgung von allgemeinen Anliegen einer Vielzahl von Betroffenen in eigenem Namen beibehalten werden. Dogmatisch g sehen macht der Verband dabei nicht fremde Rechte als Prozessstandschafter geltend. Vielmehr klagt er Rechte Dritter ein, welche kraft Gesetz und durch entsprechende Ausgestaltung der Statuten und Reglemente zu seinen eigenen Rechten geworden sind.33 Die Klage ist dabei auf Unterlassung, Beseitigung und Feststellung von Rechtsverletzungen gerichtet (Art. 89 II ZPO).	
	<ul> <li>Als neue zweite Funktion soll die Verbandsklage mit der Zulassung der Geltendmachung von sog. reparatorischen Klagen (Klagen auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe) zur eigentlichen Gruppenklage ergänzt und ausgebaut werden (VE Art. 89a ZPO). Anders als bei der traditionellen Verbandsklage macht der Verband damit nicht eigene Rechte, sondern eine Vielzahl von Einzelansprüchen geltend, für deren Einklagung ihm die Prozessführungsbefugnis übertragen wurde (vgl. VE Art. 89 II ZPO).34</li> </ul>	
	Der Entwurf vermischt dabei jedoch - wohl unbewusst - diese beiden Funktionen. Dies zeigt sich darin, dass die Gruppenklagen eines Verbandes zur Geltendmachung von Individualansprüchen nicht ausschliesslich der Durchsetzung dieser Ansprüche dienen sollen, sondern gleichzeitig oder sogar ausschliesslich der Verfolgung von Allgemeininteressen dienen können. Eine Gruppenklage ist nach dem Entwurf auch zulässig, wenn der Prozessgewinn nach Abzug der Kosten nicht ausschliesslich den betroffenen Personen ausbezahlt wird. Vielmehr ist es genügend, wenn der Gewinn lediglich "über- wiegend" diesen Personen zugutekommt oder sogar lediglich ausschliesslich in deren Interesse verwendet wird (vgl. VE Art. 89a I lit. b ZPO). Laut dem Bericht zum Gesetzesentwurf käme zum Beispiel eine Gruppenklage auf Schadenersatz auch in Frage, bei der die geschädigten Personen keinerlei Schadenersatz erhalten, sondern der Gewinn lediglich der Finanzierung von ähnlichen Klagen mit generalpräventiver Wirkung dient.35	

1. Allgemeine I	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	- Um Gruppenklagen auch zu ermöglichen, wo nicht ein bestehender geeigneter Verband als Trägerschaft zur Verfügung steht, soll es nach der Vorstellung des Entwurfes auch zulässig sein, ad hoc ei- nen Verband (d.h. einen Verein oder andere Organisation) zur Führung einer einzelnen Gruppenklage zu gründen.36 Der Entwurf sagt dies nicht ausdrücklich. In VE Art. 89a I lit. c ZPO heisst es jedoch, dass eine Organisation nicht nur für die Führung einer Gruppenklage geeignet sei, wenn sie "über mehrjährige Erfahrung im betreffenden Rechtsgebiet verfüge", sondern auch, wenn sie "von der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppen zur Prozessführung ermächtigt wurde". Die letztgenannte Voraussetzung kann mindestens theoretisch (hierzu 4.4.3.3.) auch eine neu gegründete Organisation erfüllen.	
	- Für die Gruppenklage bedeutet die Eingliederung in die Verbandsklage namentlich Folgendes: Eine Gruppenklage kann anders als etwa im US-amerikanischen Recht37 nach dem Entwurf nicht von einer oder mehreren betroffenen Personen, sondern lediglich von einer Organisation im Sinne von VE	
	<ul> <li>Art. 89 ZPO erhoben werden. Dabei soll es allerdings wie gerade gesagt auch möglich sein, einen solchen Verband ausschliesslich für die Geltendmachung einer Sammelklage zu gründen.</li> </ul>	
	Gesamtwürdigung und Kritik	
	Einführung	
	Wie die vorangehende Analyse des Entwurfes bereits erahnen lässt, ist die vorgeschlagene Regelung des kollektiven Rechtsschutzes m.E. noch nicht "spruchreif". Vielmehr ist eine weitgehende Neufassung notwendig.	
	Die Gruppenklage in Form der Erweiterung der Verbandsklage ist in dieser Form nicht haltbar. Erforderlich ist vielmehr eine separate Regelung der Gruppenklage als eigenständiges Institut. Sollte der Gesetzgeber an der Gruppenklage als besondere Ausprägung der Verbandsklage festhalten wollen, müsste diese auf jeden Fall umfassend überarbeitet und ergänzt werden.	
	Der Gruppenvergleich ist bereits ausgereifter. Hier richtet sich die Hauptkritik dagegen, dass die Regelung des Gruppenvergleichs nicht mit der Regelung der Gruppenklage koordiniert und abgestimmt ist. Zusätzlich sind auch bei dieser Regelung viele Verbesserungen notwendig.	
	Zur Verständlichkeit der hier vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen soll hier zunächst ein Überblick über das Gesamtkonzept von Gruppenklage und Gruppenvergleichsverfahren gegeben werden, wie es sich bei Übernahme der hier gemachten Vorschläge präsentieren würde.	

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Ort der Regel von Gruppenklage und Gruppenvergleichsverfahren Gesetzestechnisch drängt sich m.E. auf, im 11. Titel das gesamte Gruppenverfahren, d.h. sowohl die Gruppenklage und das Gruppenvergleichsverfahren zu regeln. In einem ersten Kapitel ist das Gruppenklageverfahren und im zweiten Kapitel das Gruppenvergleichsverfahren inner- und ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu regeln. Dabei sind alle Verfahren aufeinander abzustimmen.
	Schlussbemerkungen
	Der Revisionsentwurf bringt viele kleinere Einzeländerungen, welche sehr begrüssenswert sind und dem Motto der Revision: "die Praxistauglichkeit des geltenden Rechts und die Rechtsdurchsetzung verbessern" vollumfänglich gerecht werden. Zum Hauptkritikpunkt an der 2011 in Kraft getretenen schweizerischen ZPO, den exorbitanten Kosten, sind die Vorschläge allerdings enttäuschend ausgefallen. Die Vorschläge bieten zwar erste begrüssenswerte Lösungsansätze. Das Problem ist damit jedoch bei Weitem nicht gelöst. Eine substantielle Verbesserung des Kostenrechts kann nur erreicht werden, wenn die exorbitanten kantonalen Gerichtsgebührenverordnungen durch einen moderaten bundesrechtlichen Gebührentarif ersetzt werden.
	Der Bundesrat will im Vorentwurf nicht nur das bestehende Recht verbessern, sondern nimmt auch die Gelegenheit wahr, Institute einzuführen, welche schon länger in der "Pipeline" der Gesetzgebung sind. Es sind dies namentlich der kollektive Rechtsschutz und das Anwaltsgeheimnis für Unternehmensjuristen. Das letztgenannte Anliegen ist m.E. hoch problematisch und steht dem Anliegen der Revisionsvorlage, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, diametral entgegen. Die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes ist zwar ein berechtigtes Anliegen. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch noch nicht ausgereift. M.E. macht es keinen Sinn, diese Instrumente an das bisher erfolglose Konzept der Verbandsklage anzuknüpfen. Vielmehr muss ein neues, eigenständiges Institut, ähnlich der Class Action des US-amerikanischen Rechts entwickelt und eingeführt werden.
	Um die zahlreichen vorgeschlagenen Verbesserungen des geltenden Rechts nicht zu gefährden, ist es wohl unerlässlich, den kollektiven Rechtsschutz von der hier zur Diskussion stehenden Vorlage abzukoppeln.
MV Zürich	Die Ausgangslage für Mieterinnen und Mieter im Zivilprozess ist besonders brisant: Kündigungen und Mietzinsangelegenheiten, v. a. Mietzinserhöhungen haben regelmässig existentielle Auswirkungen - die 30 tägige Anfechtungsfrist erfordert rasches Handeln, es braucht sofort einen Zivilprozess.
	Die meisten Mieter sind mit dem Zivilprozess wenig vertraut bis überfordert. Sie können sich weder einen Anwalt noch die Gerichtskosten leisten. Unentgeltliche Rechtspflege gibt es selten. Oft ist auf der Gegenseite eine professionelle Verwaltung, oder der Eigentümer engagiert einen versierten Anwalt. Um dieses Ungleichgewicht abzufedern, ist ein laienfreundliches Prozessrecht unabdingbar, damit es nicht zum Rechtsverlust kommt.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Grundsätzlich begrüssen wir darum die geplanten Verbesserungen, insbesondere auch die Reduktion der Kostenvorschüsse und die Neuregelung des Inkassos der Gerichtskosten.
	Für die Wirksamkeit der Mieterrechte braucht es aber noch mehr.
	Es ist dringend nötig, für das mietrechtliche Verfahren bei Forderungen bis 30'000 und streitwertunabhängig für Angelegenheiten gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. c auch auf Gerichtsstufe die Kostenfreiheit von Bundes wegen vorzusehen. Es braucht eine entsprechende Anpassung von Art. 114 ZPO. Der Mietrechtsprozess ist ein klassischer Fall, bei dem das soziale Ungleichgewicht durch Kostenfreiheit ausgeglichen werden musserst recht, weil der Streitwert bei Kündigungen und Mietzinssachen auch bei tiefen Mietzinsen regelmässig sehr hoch wird.
	Erfahrungen von Mietern zeigen, dass sie auf Stufe Schlichtungsbehörde oft nur in Vergleiche einwilligen, weil sie das Kostenrisiko eines Mietgerichtsverfahrens nicht tragen können. Mieter, die ohne Rechtsbeistand an die Schlichtungsverhandlung gingen, berichten uns, sie seien dort zu Vergleichen geradezu gedrängt worden. Oft hören wir, die Schlichtungsbehörde habe gesagt, am Mietgericht koste es dann sehr viel, man solle deshalb in den Vergleich einwilligen. Zurzeit kann diesem Druck nur standhalten, wer unentgeltliche Rechtspflege erhält oder rechtsschutzversichert ist. Wir denken nicht, dass es durch die Kostenfreiheit zu einer Prozessschwemme kommen würde. Denn grundsätzlich ziehen die Mieter eine Einigung überwiegend vor. Diese soll aber nicht allein aus Angst vor Kosten einem Gerichtsverfahren vorgezogen werden.
	Zudem fordern wir eine neue Bestimmung, welche die Bundesgerichtspraxis zur Korrektur der falschen Parteibezeichnung von Amtes wegen in die ZPO aufnimmt. Die Praxis an den unteren Instanzen (vor allem Schlichtungsbehörden) entspricht leider nicht immer der Bundesgerichtspraxis, was zu falschen Klagebewilligungen und/oder Nichteintretensentscheiden führt. Bei Laieneingaben, insbesondere mit Verwirkungsfristen kommt es dadurch zum Rechtsverlust. Das soll durch eine neue Bestimmung verhindert werden (siehe nachfolgend unten).
Nivalion	Wir sind ein Schweizer Anbieter von Finanzierungslösungen für Gerichts- und Schiedsverfahren. Wir begrüssen den Vorentwurf des Bundesrates zur Revision der ZPO im Interesse der Verbesserung der Rechtsdurchsetzung, insbesondere die vorgeschlagenen Massnahmen zum Abbau von Kostenschranken und zum Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes. Obwohl die konkreten Vorschläge des Bundesrats teilweise noch weiter gehen dürften, erachten wir die beabsichtigten Änderungen insgesamt als gelungen.
Obergericht Kt. SH	Allgemeines
	Die Vernehmlassungsvorlage geht auf zwei verschiedene Anliegen zurück. Zum einen soll aufgrund einer Prüfung der Praxistauglichkeit die ZPO nur punktuell angepasst werden (vgl. Motion 14.4008 RK-S). Bei diesem Grundanliegen ist hinsichtlich der Änderungen generell Zurückhaltung geboten (vgl. etwa den erläuternden Bericht, S. 14 f., Ziff. 1.3.1, wonach es für weitergehende Anpassungen noch zu früh sei; solche Revisionen stünden im Widerspruch zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit). Zum andern sollen (als "Ausnahme"; vgl. Bericht, S. 15) der

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	kollektive Rechtsschutz erheblich ausgebaut und dafür zum Teil komplexe Verfahrensregeln neu geschaffen werden (vgl. Motion 13.3931 Birrer-Heimo). Dies steht dem Grundanliegen der Verbesserung der Praxistauglichkeit als solcher im Ergebnis entgegen und dürfte im Gesetzgebungsprozess zu kritischen Diskussionen führen. Es fragt sich daher, ob es zweckmässig ist, die beiden divergierenden Anliegen in einer einzigen Vorlage zu behandeln.
Ordre avocats GE	L'Ordre des avocats de Geneve a pris connaissance du projet de modification du code de procedure civile. Il renonce a se determiner ici de fa9on detaillee sur celui-ci, dans la mesure ou il a deja transmis ses observations au Departement de la securite et de l'economie du Canton de Geneve et qu'une prise de position vous sera adressee directement par la Federation suisse des avocats (FSA).
	L'Ordre des avocats de Geneve a en outre ete informe par le Zürcher Anwaltsverband de sa prise de position relative en particulier aux modifications necessaires a la mise en place d'une Cour commerciale internationale.
	Par ces lignes, je souhaite vous indiquer que l'Ordre des avocats de Genève soutient pleinement et fait siennes les différentes propositions contenues dans cette prise de position. J'en profite pour vous indiquer qu'une réflexion analogue existe à Genève et qu'un groupe de travail y a récemment été formé afin de soutenir un projet de Cour commerciale internationale.
	Comme le Zürcher Anwaltsverband, l'Ordre des avocats de Genève considère que la possibilité de mettre en place des Cours commerciales internationales à Genève et Zurich permettrait de continuer à promouvoir le rôle de la Suisse en tant que place de résolution des litiges commerciaux a caractère international, et ce en marge de la place qu'elle occupe déjà dans le domaine de l'arbitrage international. Les différents projets qui ont récemment vu le jour à l'étranger suffisent à démontrer l'intérêt des différents acteurs pour de telles institutions, et il importe que la Suisse soit en mesure de proposer elle-aussi une alternative adéquate.
Peter Matthis	Sehr präziser und durchdachter Gesetzesvorentwurf. Insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen zum Kostenvorschuss und zum kollektiven Rechtsschutz sind zu begrüssen. M.E. lässt sich aus dem Anspruch auf Justizgewährung eine Verpflichtung ableiten, das Justizsystem sowohl um konsensuale als auch um kontradiktorische Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes zu ergänzen (vgl. dazu eingehend PETER, Zivilprozessuale Gruppenvergleichsverfahren, Tübingen 2018, S. 138 ff. (erscheint im Juni 2018)). Die Einführung einer reparatorischen Verbandsklage und eines Gruppenvergleichsverfahrens zur Bewältigung «grosser» Massenschäden, aber auch die beabsichtigte Stärkung der einfachen Streitgenossenschaft und der objektiven Klagenhäufung zur besseren Bewältigung «kleiner» Massenschäden ist insofern auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten. Entgegen teilweise geäusserter Kritik ist nicht zu erwarten, dass die Einführung einer reparatorischen Verbandsklage und eines Gruppenvergleichsverfahrens zu «US-amerikanischen Verhältnissen» führen würde; dies zeigen nicht zuletzt die weitgehend positiven Erfahrungen in den Niederlanden (vgl. PETER, a.a.O., S. 108 ff.).

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
Reiser Anne	De manière générale, je salue l'idée de porter à 30 jours les recours contre les jugements de mesures protectrices de l'union conjugale rendus par voie de procédure sommaire: ceci aidera les avocats que nous sommes à prendre soin de nos clients dans les premiers moments, très émotionnels, de la séparation, au cours desquels les clients peinent à nous donner des instructions raisonnables faule d'être a même de prendre un peu de recul pour cela.
	Je salue aussi l'idée d'instaurer un recours contre les ordonnances de mesures superprovisionnelles, en ne notifiant pas l'ordonnance querellée a la partie adverse: dans le domaine familial, cela a le mérite de permettre à l'instance de recours de statuer sereinement, sans que ne soit envenimée la situation familiale.
	Je regrette vivement que l'occasion n'ait pas été saisie de modifier l'art. 198 CPC pour supprimer les lit. b a d et pour modifier les lit a et g comme suit « dans la procédure sommaire, a l'exception des procédures en droit de la famille » : en effet, par application de l'art. 304 al. 2 CPC, les enfants de parents non maries ont le privilège de voir un juge conciliateur tenter de trouver une solution susceptible de les épargner du conflit, privilège que n'ont pas les enfants de parents maries, ce qui instaure, une inégalité de traitement procédural entre les enfants, qui ne correspond pas à leur intérêt bien compris. Pour les motifs de ma prise de position, je me réfère à l'opinion exprimée par mes soins in.
	Reference étant faite au paragraphe précèdent (ad art. 198 lit g CPC), je regrette également que la modification envisagée ne règle pas la question de l'intervention des enfants majeurs ou des ex-époux au procès intente par l'enfant mineur d'un second lit (dont la créance alimentaire peut évincer les leurs) a son débirentier non marie, référence étant faite à l'art. 304 al. 2 CPC cum 73, 74, et 81 CPC (et a l'art. 276a CC), ou marie (dans le contexte de mesures protectrices de l'union conjugale ou du divorce), pour permettre à toutes les parties prenantes de participer au même procès (économies de frais de procédure, évitement de procédures « domino » et de révision de la procédure initiale, efficacité de la décision, paix des familles car équité des solutions).
	Je me permets de joindre à ces lignes une contribution de quelques pages expliquant mes suggestions et vous remercie d'en prendre connaissance.
SAV-FSA	Keine allgemeinen Bemerkungen.
SBV	Mit Schreiben vom 2. März 2018 lädt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung der Zivilprozessordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2'600 Unternehmen des Bauhauptgewerbes in den Bereichen Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftspolitik. Der SBV nimmt in Funktion als deren Interessenvertreter daher gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Änderung der Zivilprozessordnung wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Der SBV lehnt die Neuerungen betreffend Verbandsklagen und Gruppenverfahren ab. Reparatorische Verbandsklagen und ähnliche Instrumente bergen Missbrauchspotential und es ist mit einer wahren Verfahrensflut zu rechnen. In Anbetracht, dass sich im Schweizer Zivilprozess in der Regel KlägerInnen und Beklagte(r) gegenüberstehen und somit das Individuum und der Einzelfall im Vordergrund sind, werden Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu Fremdkörpern. Mit der Vorlage wird eine «Amerikanisierung» des Schweizerischen Rechts vorangetrieben. Der SBV ist konsequenterweise gegen die Befreiung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen für die klageberechtigten Vereine und Organisationen. Diese würden dadurch gegenüber prozessarmen Parteien bevorzugt werden, was zu einer Rechtsungleichheit führen würde.
	Um eine wahre Flut an Gerichtsverfahren sowie eine Rechtsungleichheit zu verhindern, ist von der Neuregelung, wonach der Kostenvorschuss auf höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt werden soll, abzusehen. Hierzu ist auf den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ff. ZPO zu verweisen.
	Der SBV unterstützt hingegen das Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristinnen – und -juristen im Zivilprozess.
scienceindustries	Mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen der ZPO vertritt scienceindustries folgende zusammenfassende Positionen:
	<ul> <li>Wir lehnen eine Ausweitung der Verbandsklage klar ab und stehen auch dem vorgeschlagenen Gruppenvergleich sehr kritisch gegenüber.</li> <li>Wir stimmen dem Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen klar zu.</li> <li>Es gilt eine Klageindustrie zu vermeiden, weshalb wir den Abbau von Kostenschranken kritisch sehen.</li> <li>Wir stimmen prozessualen Verbesserungen mit einem Potenzial zur Effizienzsteigerung zu.</li> </ul>
	Unnötige Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes
	Im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes schlägt der Vorentwurf mit Art. 89a VE-ZPO einen Ausbau der Verbandsklage sowie über die Art. 352a ff. VE-ZPO ein Gruppenvergleichsverfahren vor. scienceindustries lehnt beide Vorschläge entschieden ab. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind in der Schweizer Rechtsordnung systemfremd. Ihrem bescheidenen Nutzen stehen gravierende Probleme entgegen, die hohe Risiken bergen und das Rechtssystem langfristig destabilisieren können.
	Bei der Neugestaltung der ZPO im Jahre 2011 war die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes klar abgelehnt worden. Damals war festgehalten worden, dass die bestehenden Möglichkeiten der Bündelung von Klagen ausreichend seien. Nichts spricht dafür, dass dies nun nur wenige Jahre später nicht mehr der Fall sein sollte. Im Gegenteil: Die Flexibilität und hohe Dynamik, welche das bestehende Prozessrecht zulässt, bestätigen sich durch Erfahrungen aus der Vergangenheit. Wie diverse Beispiele aus der Vergangenheit gezeigt haben,

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	können heute schon Ansprüche von mehreren Klägern aus ähnlich gelagerten Sachverhalten zusammengeführt und effizient vor einem Gericht geltend gemacht werden.	
	Bei allen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes und namentlich auch den im Vorentwurf vorgeschlagenen Instrumenten besteht die Gefahr, dass nach amerikanischem Modell mit fragwürdigen Motiven nach Betroffenen gesucht und unnötige Verfahren provoziert würden. Daran ändert auch der Fokus auf Konsumentenverbände nichts. Eine durch das Gesetz massiv geförderte Kommerzialisierung von kollektiven Ansprüchen würde das Schweizer Rechtssystem beschädigen und insgesamt falsche Anreize setzen. Die vorgesehenen Kostenerleichterungen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 könnten diese Effekte noch verstärken.	
	Anpassungen bei der Rechtsdurchsetzung von Gruppen sind unnötig, ist es auch völlig unklar, welchen effektiven Vorteil eine Kollektivierung der Rechtsdurchsetzung bringen würde. Die Gerichte sind bereits heute in der Lage, Verfahren zu vereinen resp. Kläger sind ihrerseits in der Lage, sich zu formieren und zu koordinieren. Unter gewissen Voraussetzungen (vgl. Art. 90 ZPO) ist es bereits heute möglich, eine Forderung an einen Dritten abzutreten, der diese dann in seinem Namen geltend macht (objektive Klagehäufung). Ansprüche aus Massenschäden können damit im grossen Umfang an einen Einzelnen abgetreten werden.	
	Auch steht bereits im geltenden Zivilprozessrecht Klägern für die gemeinschaftliche Durchsetzung von Ansprüchen das Institut der Streitgenossenschaft nach Art. 70 ff. ZPO zur Verfügung. Die Anpassungen im Vorentwurf im Zusammenhang mit der Verfahrenskoordination (einfache Streitgenossenschaft, Klagenhäufung und Widerklage neu auch in Fällen, bei denen nicht für alle Ansprüche die gleiche Verfahrensart zulässig ist, vgl. Art. 71 Abs. 2 Bst. a VE-ZPO) werden diesbezüglich noch weitere Vereinfachungen bieten und die Dynamisierung noch verstärken. Diese sind denn auch zu begrüssen.	
	Mängel der erweiterten Verbandsklage	
	Der Vorentwurf will die Verbandsklage gemäss Art. 89 ZPO nicht mehr nur auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt sehen und gleichzeitig sollen die Voraussetzungen der Klagelegitimation für Verbände ausgebaut werden. Zudem soll eine reparatorische Verbandsklage auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe geschaffen werden (Art. 89a VVE-ZPO); dabei kann eine klagende Organisation über den Weg einer sogenannten Prozessstandschaft in eigenem Namen finanzielle Ansprüche der betroffenen Angehörigen einer bestimmten Personengruppe geltend machen, womit die Geltendmachung sogenannter Massenschäden ermöglicht werden soll. Finanzielle Ansprüche vieler betroffener Personen könnten so mittels einer ausdrücklichen Ermächtigung (opt in) in Schriftform oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit Verbandsklage geltend gemacht werden. Voraussetzung ist einzig, dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist. In Ergänzung sollen die bisherigen spezialgesetzlichen Verbandsklagen vereinheitlicht und Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen ausgenommen werden.	

Organisation	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
Organisation Organizzazione	Benierkung/Amegung // Nemarques/suggestion // Commento/suggermiento
	Damit würde die Verbandsklage substantiell ausgebaut, dies einhergehend mit erheblichen zusätzlichen Rechtsrisiken für einen unbegrenzten Kreis von Akteuren, was insbesondere die Wirtschaft erheblich trifft. Der Vorentwurf sieht mit neuen, bislang in unserem Rechtssystem nicht bekannten Instrumenten massive Eingriffe in den hiesigen Zivilprozess vor. Die Tragweite eines solchen Schrittes scheint dabei verkannt zu werden, können gerade Fragen einer fairen und rechtssicheren Ausgestaltung der Klagemöglichkeiten so- wie der Verfahrensregelungen einen wesentlichen Grund bei Investitionsentscheiden sein. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Ausbau des Verbandsklagerechtes bergen ein nicht zu unterschätzendes negatives Potential auf zukünftige Investitionsentscheide in der Schweiz und dies ohne jede Not. Denn es bestehen heute schon Möglichkeiten zu einer koordinierten Geltendmachung von Rechtsansprüchen, die angesichts der jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Verbandsklagerecht (vgl. Urteil 1(_312/2017 des Bundesgerichts vom 12. Februar 2018) eine zusätzliche Stärkung erfahren haben. Eine weitere Verbesserung der Stellung der Verbände, denen mit der Revision der ZPO zwei sehr mächtige zivilprozessuale Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, wird im Ergebnis zu politisch motivierten Schauprozessen führen, was aber nicht dem Geist einer fairen Rechtsdurchsetzung entspricht und auch nicht die Aufgabe des Prozess- rechts in einem Rechtssystem ist, wie es die Schweiz kennt.
	Mängel des Gruppenvergleiches
	In Umsetzung früherer Beschlüsse des Bundesrates soll ein allgemeines Gruppenvergleichsverfahren vorab zur Geltendmachung von Massenschäden geschaffen werden (vgl. Art. 352a ff. VE-ZPO). Dabei schliessen eine oder mehrere Personen, der oder denen eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird und eine oder mehrere Organisationen, die im gemeinsamen Interesse sämtlicher von dieser (mutmasslichen) Pflichtverletzung betroffener und damit (mutmasslich) geschädigter Personen handeln, einen Gruppenvergleich. Dieser wird vom Gericht geprüft und genehmigt und damit für alle betroffenen Personen für verbindlich erklärt, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, es sei denn, eine betroffene Person erklärt innert einer bestimmten Frist ihren Austritt (sog. opt out, vgl. Art . 352g VE-ZPO). Kern der Mechanik des vorgesehenen Gruppenvergleiches sind damit zwei gesetzliche Vermutungen, welche sich erheblich von der traditionellen Funktionsweise unseres Zivilverfahrens unterscheiden. Einerseits die gesetzliche Vermutung, ein mutmasslich Geschädigter wolle seinen Anspruch geltend machen (solange er nicht das Gegenteil erklärt) sowie die gesetzliche Vermutung, dass der jeweilige, individuelle Anspruch auf der gleichen Grundlage bestehe, wie die anderen im Vergleich zu regelnden Fälle. Damit werden gleich zwei Prinzipien des Schweizer Zivilprozesses ausgehebelt.
	Im Zivilprozess stehen sich in der Regel zwei Parteien gegenüber: Kläger und Beklagter. Ein Kläger muss seinen individuellen Anspruch dadurch durchsetzen, dass er seine persönliche Betroffenheit und seinen persönlichen Schaden sowie die Kausalität (d.h. den Zusammenhang) zwischen beidem darlegt und nachweist. In unserem System stehen das Individuum und der Einzelfall im Vordergrund. Beim Gruppenvergleich ist dies nicht mehr der Fall. Das Gesetz muss dabei mit Mutmassungen in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anspruchsklasse operieren. Selbst bei vermeintlich identischen Fällen ist aber eine Verallgemeinerung nicht einfach so machbar: so können sich beispielsweise bei einem Medikamentenhaftungsfall je nach Patient ganz unterschiedliche Voraussetzungen ergeben. Während im einen Fall möglich- erweise

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	eine kausale Schädigung nachgewiesen werden kann, ist dies in einem anderen Fall nicht gegeben. Zudem ist der Aufklärungsstand über die mit dem Medikament verbundenen Risiken oft unterschiedlich. Es wäre stossend, eine Vielzahl sachlich unterschiedlicher Fälle in einem Gruppenvergleich identisch zu behandeln, denn jeder Fall sieht anders aus und eine übers Knie gebrochene Vereinheitlichung ist nicht möglich resp. führt zu ungerechten Ergebnissen. Sodann würden beim Gruppenvergleich eine Vielzahl von Ansprüchen in eine Masse gezogen, welche sodann als Gesamtrisiko gegenüber den Beklagten unter erheblichem Druck instrumentalisiert werden kann. Dies führt zu einem massiver Erpressungspotential: die Unternehmen wären gezwungen, auch in Fällen, in denen sie vor Gericht obsiegen könnten, aus Risikoüberlegunger frühzeitig für sie unvorteilhafte Vergleiche zu suchen. Diese Situation wird verschärft durch die Verbindung des Gruppenvergleichsverfahrens mit dem ausgebauten Verbandsklagerecht und den Kostenerleichterungen zu Gunsten der Kläger.
	Fehlende Zukunftstauglichkeit der vorgeschlagenen Instrumente
	Der erläuternde Bericht geht auf die neuen technologischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Bündelung von gleichgerichteten Interessen oder der Übertragung von Forderungen nicht ein, was sehr erstaunt. Denn diesbezüglich sind nämlich zwei Trends auszumachen welche einen erheblichen Einfluss auf die Rechtsdurchsetzung in der Zukunft haben dürften.
	Heute ist es für den Einzelnen durch die Möglichkeiten im Internet, beispielsweise in sozialen Netzwerken, über Blogs oder Newsgroups, leich möglich, eine Vielzahl von Gleichgesinnten zu kontaktieren und zusammenzubringen. Diese können sich organisieren und ihr Handeln koordinieren. Dies bietet zur Durchsetzung gleichartiger Ansprüche einer Vielzahl von Personen völlig neue Möglichkeiten. Beispielsweise haber sowohl die Feststellungsklage durch einen Verband als auch die Muster- oder Testklage in der heutigen Zeit erhebliches Gewicht und sind sofern sie gut orchestriert werden - geeignet, substanziellen Druck gegen einen Beklagten aufzubauen. Ein Beklagter wird es nicht zwingend darauf ankommen lassen, ein negatives Urteil in einer offensichtlichen Testklage oder einer Feststellungsklage zu riskieren, wenn er dami rechnen muss, dass dieses Urteil in der Folge als Präjudiz in zahlreichen Folgeprozessen dient. Vorher wird er versuchen, den Fall durch einer Vergleich mit allen Betroffenen zu erledigen. Verbände oder andere Interessentengruppen können somit Musterprozesse führen oder vor einem Betroffenen führen lassen, um das Ergebnis für eine Vielzahl von anderen Betroffenen zu nutzen.
	Zudem bestehen bereits heute Plattformen, welche sich auf die weitgehende Automatisierung bei der Geltendmachung von Ansprüchen spezialisiert haben, so beispielsweise bei Flugtransporten. Durch diese Plattformen können Ansprüche gegen Dienstleister erfasst und weitgehend standardisiert geltend gemacht werden. Die aktuellen Entwicklungen im sog. «Legaltech» gehen in die Richtung, dass einfachere Forderungsprozesse zunehmend standardisiert und damit grösstenteils automatisch zwischen den Parteien ab- gewickelt werden. Hinzu gesellen sich die Möglichkeiten der Blockchain: Auch kompliziertere Forderungen werden sich mit einem Knopfdruck abtreten und dadurch aggregieren lassen Dadurch lohnt es sich auch Kleinstforderungen präzise und mit vollem Willen der Betroffenen zusammenzuführen und als Gesamtforderung geltend zu machen. Eine Anpassung am Rechtssystem, welche sich dabei noch unpräzisen, überholten oder - wie der Blick ins Ausland zeig

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	- ungeeigneten Instrumenten bedient, darf nicht erfolgen, ohne dass die technologische Entwicklung und die damit verbundenen neuen Möglichkeiten umfassend in Erwägung gezogen werden.
	Fazit
	Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind systemfremd und gefährden nicht nur das ausbalancierte Zivilprozessrecht, sondern die Rechtssicherheit in der Schweiz im Allgemeinen. Dies gilt für alle Instrumente, welche entweder neue, fehlgeleitete kommerzielle Anreize auslösen oder versuchen, die rationale Zurückhaltung des Individuums zu brechen. Die als «harmlos» oder «abgestimmt» angepriesenen Anpassungsvorschläge des Bundesrates erweisen sich bei genauerer Analyse als äusserst kritisch und bergen ein erheblich negatives Potential auf künftige Investitionsentscheidungen zugunsten des Schweizer Wirtschaftsstandortes, der soweit noch einen guten Ruf gerade auch mit Blick auf seine Rechtssicherheit geniesst.
	Die vorgeschlagenen Vorschläge schiessen weit über das Ziel hinaus. Sie würden einen Fremdkörper in unserem Rechtssystem darstellen und dieses destabilisieren. Sollten sie sich in der Praxis möglicherweise doch als ungeeignet herausstellen, wäre zudem nicht mit deren Rückbau, sondern vielmehr mit einer weiteren Verschärfung dieser Instrumente zu rechnen, wie Erfahrungen in den wenigen Ländern zeigen, die diese Experimente eingingen.
	Auch aus Sicht des Konsumentenschutzes ist die Forderung nach Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes u.E. gar kontraproduktiv. Die für die Unternehmen entstehenden neuen Risikokosten würden auf die Produktpreise sowie die Dienstleistungen und damit auf die Konsumenten abgewälzt. Insgesamt ist eine hemmende Wirkung im Wettbewerb nicht auszuschliessen, mit der Folge eines geringeren oder aber verteuerten Angebots für die Endverbraucher. Der aufgeklärte Konsument müsste indirekt so Kosten für den nicht informierten Konsumenten übernehmen. Schliesslich beachten die vorgeschlagenen Instrumente die neuen Möglichkeiten, welche die technologische Entwicklung mit sich bringt, nicht.
	Dem bescheidenen Nutzen solcher Instrumente stehen demnach gravierende neue Probleme entgegen, die hohe Risiken bergen und dem zentralen Standortvorteil der Rechtssicherheit sehr abträglich sind. Statt also Experimente mit neuen, unerprobten Rechtsmitteln zu lancieren, sollten vielmehr die bereits existierenden Instrumente, die einen breiten Rechtsschutz ebenso ermöglichen, gezielt verbessert werden. Der Vorentwurf zeigt mit einer Verbesserung der Verfahrenskoordination sowie dem Ausbau der Schlichtungsverfahren einen gangbaren Weg auf. Von der Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes ist aber zum Schutze eines weiterhin attraktiven Wirtschaftsstandortes gänzlich abzusehen.
	Klare Befürwortung des Berufsgeheimnisschutzes

1. Allgemeine l	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	scienceindustries unterstützt Art. 160a ZPO vollumfänglich, wenngleich sie sich gar eine über den Zivilprozess hinausgehende derartige Regelung wünschte. Die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen ist äusserst wichtig und von grosser Dringlichkeit. Das schweizerische Recht gewährt nur dem freiberuflich tätigen Anwalt und seiner Hilfsperson für berufsspezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss aber auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und diesem unterstellten Personen gelten, wenn sie dieselben Tätigkeiten ausüben. Dieses Anliegen wird nun schon seit Jahren vorgebracht und der jetzt vorliegende Vorschlag stellt einen breit abgestützten Kompromiss dar, den wir klar unterstützen.	
	Standortrelevanter Schutz der in der Schweiz ansässigen Unternehmen	
	Seit einiger Zeit erleiden Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren erhebliche Nachteile, weil das Schweizer Recht keinen genügenden prozessualen Schutz für Unternehmensjuristen vorsieht. Dies zeigt sich insbesondere in Verfahren in den Vereinigten Staaten, wo das Legal professional privilege für unternehmensinterne Juristen im Gegensatz zur Schweiz eine Selbstverständlichkeit ist. Dies führt dazu, dass in amerikanischen Discovery-Verfahren schweizerische Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen respektive Unternehmensanwälte offenzulegen, während die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt bleibt.	
	Dadurch geraten auch wiederholt firmeninterne Geheimnisse, Know-How und andere strategisch wichtige Informationen in die Hände von ausländischen Justizstellen oder sogar in die Hände von Konkurrenzunter- nehmen. Amerikanische Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen. Hinzu kommt, dass in vielen dieser Prozesse in den USA die Streitsummen und die entsprechenden Risiken im Rahmen von Zivilprozessen auch äusserst hoch sind. Dies wirkt sich negativ auf die international tätigen Schweizer Unternehmen aus und stellt entsprechend einen Standortnachteil dar.	
	Stärkung der internen Rechtsdienste und guter Compliance	
	Der Berufsgeheimnisschutz ist sodann äusserst wichtig zur Stärkung der internen Rechtsdienste und damit der guten Compliance in den Unternehmen. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor für die Sicherstellung rechtskonformer Abläufe in den Unternehmen. Damit Regulierungsverstösse präventiv vermieden werden können, sind sie darauf angewiesen, Informationen über mögliche Risiken und Missstände in den Unternehmen überhaupt zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden die Unternehmensjuristen aber nur dann kontaktieren, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können.	
	Ein fehlender Schutz der Kommunikation sowie der Arbeitsergebnisse der Unternehmensjuristen wirkt sich sehr erschwerend auf die unternehmensinterne Compliance aus. Denn eine Unternehmung sieht sich in der Schweiz immer mehr mit dem Konflikt konfrontiert, dass deren interne Juristen über erhebliche Informationen verfügen müssen, um deren zentrale Aufgabe ausführen zu können, wobei dann immer das Risiko von Informationspreisgaben im Streitfall mitschwingt. Kann dieses Problem nun nicht alsbald gelöst werden, werden zusehend Corporate Legal	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Funktionen nicht mehr in der Schweiz angesiedelt sein, wovon dann im Übrigen auch die freiberuflich tätige Anwaltschaft in keiner Weise profitiert.
	Internationale Verbreitung des Geheimnisschutzes
	Wenig erstaunlich haben inzwischen sehr viele weitere Länder realisiert, wie wichtig der Berufsgeheimnisschutz der Unternehmensjuristen für einen Wirtschaftsstandort ist. So kennt nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis das "Legal professional privilege for Inhouse Counsels". Auch zahlreiche europäische Länder wie namentlich Deutschland, die Niederlande, Belgien und Spanien haben in den letzten Jahren ein Unternehmensjuristenprivileg aus besagten Gründen eingeführt. Mit Blick auf diese Entwicklung ist deshalb zu wiederholen, dass ein auf das Zivilrecht beschränkter Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen nicht genügt und hier aus unserer Sicht weitere Schritte folgen müssen.
	Reduktion der Prozessführungskosten
	Ein flächiger Abbau von Kostenschranken könnte die bisher vom Ausgleich geprägte schweizerische Rechtskultur hin zu einer konfrontativen Grundhaltung lenken. Eine derartige Veränderung ist im Interesse der gesellschaftlichen Kohärenz zu vermeiden. Auf jeden Fall wäre darauf zu achten, dass die Prozessvorteile den bisher effektiv Benachteiligten zukommen. Allfällige Neuerungen sollen keine eigentliche Klageindustrie fördern oder die Schweiz für die ausländische Klageindustrie attraktiv machen. Den Vorschlägen zur Reduktion der Prozessführungskosten begegnen wir deshalb mit einer gewissen Skepsis. Wenn auch punktuelle Anpassungen berechtigt erscheinen mögen, so ist u.E. dennoch insgesamt Zurückhaltung geboten.
	Effizienzsteigerungen werden begrüsst
	Die vorgeschlagenen Vereinfachungen bei der Verfahrenskoordination, die Stärkung des bewährten Schlichtungsverfahrens oder auch eine anwenderfreundlichere Regelung im Umgang mit Eingaben an ein unzuständiges Gericht oder an eine falsche Behörde beurteilen wir als sinnvoll. Sie dienen einer effizienten Abwicklung hängiger Rechtsfälle, was im Interesse aller involvierten Parteien - Klägern, Beklagten, Behörden wie auch Gerichten - ist. Dadurch kann im Einzelfall schneller Klarheit geschaffen und damit die finanzielle sowie auch oft emotionale Belastung durch einen Rechtsstreit allseits beschränkt werden.
SGAV	Die Aufhebung der Einschränkung der nicht-reparatorischen Verbandsklage auf Persönlichkeitsverletzungen wird begrüsst.
	Die Einführung der reparatorischen Verbandsklage als neues Instrument zur kollektiven klageweisen Geltendmachung von Schadenersatz für Streu- und Massenschäden oder zur Gewinnabschöpfung wird begrüsst. Der Vorzug des «opt in»-Ansatzes gegenüber dem «opt out»-Ansatz

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	ist im Lichte der schweizerischen Rechtskultur richtig. Es müssen jedoch sowohl für die reparatorische als auch die nicht-reparatorische Verbandsklage auch (nicht gewinnorientierte) ad hoc gegründete Organisationen zugelassen werden, um diesen Instituten zum Durchbruch zu verhelfen.	
	Die Idee zur Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens wird begrüsst. Die Umsetzung auf der Basis des bestehenden holländischen Gruppenvergleichsverfahrens und damit die Implementierung eines "opt out"-Ansatzes ist sinnvoll. Angesichts der geringen zu erwartenden Fallzahlen und des anspruchsvollen Verfahrens sollte ausnahmsweise ein einziges Gericht in der Schweiz dafür zuständig erklärt werden.	
	Die Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse und die Anpassung des Kostenliquidationsrisikos werden begrüsst. Könnte aus politischen Gründen evtl. nur einer der Vorschläge umgesetzt werden, wäre die Anpassung des Kostenliquidationsrisikos zu bevorzugen. Dies vor dem Hintergrund, dass der verschärfte Warneffekt eines (höheren) Gerichtskostenvorschusses eher hingenommen werden kann als die Tatsache, dass ein solcher Vorschuss in jedem Fall, also auch im Falle des Obsiegens, vollumfänglich zur Deckung der Gerichtskosten herangezogen und der Kläger auf sein Rückgriffsrecht auf die Gegenpartei verwiesen wird. Mit dem Warneffekt darf nur das Risiko des Unterliegens korrelieren, nicht jedoch zusätzlich das Risiko fehlender Bonität auf Seiten der Gegenpartei.	
	Wo der SGAV Bemerkungen zu Bestimmungen des Vorentwurfes anbringt, werden die jeweiligen Bestimmungen mit "VE-ZPO" bezeichnet. Wo zusätzlich Bemerkungen zu nicht vom Vorentwurf erfassten Bestimmungen erfolgen, werden diese mit "ZPO" bezeichnet und zusätzlich grün hinterlegt.	
SGB	Wir begrüssen die allgemeine Stossrichtung der vorliegenden Revision, sie geht uns aber zu wenig weit, insbesondere was den Schutz der Arbeitnehmenden angeht sowie die Klagerechte der Gewerkschaften im Sinne der Einführung arbeitsrechtlicher Sammelklagen. Wir werten es als positiv, dass kein Entwurf nach amerikanischem Vorbild vorgelegt wird. Insbesondere bei der Geltendmachung von zahlreichen gleichgelagerten Ansprüchen im Rahmen der im Entwurf vorgesehenen reparatorischen Verbandsklage gemäss Art. 89a kommt kein Opt-Out-Verfahren zur Anwendung (alle potentiell Betroffenen wären automatisch einem Verfahren angeschlossen), sondern die Betroffenen müssen aktiv werden. Zudem wird nicht am Verbot des rein erfolgsabhängigen Anwaltshonorars gerüttelt. Selbstredend kann es unter diesen gemässigten Vorzeichen auch nicht zu so- genannten punitive damages kommen. Mit den vorgelegten moderaten Neuerungen wird sicher- gestellt, dass Industrie und Gewerbe nicht mit einer Schadenersatz-Industrie im amerikanischen Stil und Fantasieforderungen (exorbitant hohe Schadenersatzforderungen plus zusätzliche Strafzahlungen, sogenannte punitive damages) konfrontiert werden.	
	Der SGB bedauert jedoch, dass der Bundesrat es verpasst, für Gewerkschaften und andere Organisationen in der aktuellen ZPO-Revision ein explizites, auf die Besonderheiten eines Gruppenklageverfahrens zugeschnittenes, in sich abgeschlossenes Klageinstrument zur Verfügung zu stellen. Die bestehende, substantielle Rechtslücke in der Rechtsdurchsetzung kann mit diesem Vorschlag nur teilweise geschlossen werden.	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Für die Gewerkschaften ist es zentral, dass in allen Bereich des Arbeitsrechtes, nicht nur im ZPO, den Arbeitnehmerorganisationen alle Arten der Klagerechte zugesprochen werden. Hierzu sind den Gewerkschaften die nötigen umfangreichen Zutritts- und Informationsrechte in den Betrieben zu gewähren, wie sie vom einschlägigen ILO-Recht, der EMRK sowie der BV garantiert werden und jüngst vom Bundesgericht in BGE 2C_499/2015, Urteil vom 6. September 2017 explizit anerkannt wurden. Für die Ausübung eines konsequenten Sammelklagerechts ist eine niederschwellige und einfache Kommunikation zwischen Arbeitnehmenden und Gewerkschaften im Betrieb essentiell.	
	An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die momentan sistierte OR-Revision für einen besseren Schutz der WhistleblowerInnen in eine diametral entgegengesetzte Richtung geht, indem die Rechte der Arbeitnehmenden, sich mit Gewerkschaften und Rechtsberatungen auszutauschen, eingeschränkt wird. Dies entspricht weder ILO-, EMRK-Recht noch der BV.	
	Eine kohärente und wirksame Ausgestaltung der prozessualen Rechte insbesondere der Arbeit- nehmenden, wie sie die vorliegende Revision anstrebt, bedingt aber auch, dass die prozessual agierenden Angestellten vor Kündigungen geschützt werden. Dies ist angesichts des völlig zahnlosen OR-Schutzes vor missbräuchlichen Kündigungen nicht der Fall. Das Schweizer Kündigungs- recht, insbesondere zum Schutz vor antigewerkschaftlichen Kündigungen, ist weder EMRK- noch ILO-Konform, wie die ILO-Organe aufgrund einer SGB-Beschwerde von 2003 sowie zwei Gutachten im Auftrag des BJ/SECO festgestellt haben.1 Eine Revision der ZPO in prozessualen Belangen muss Hand in Hand gehen mit einer kongruenten materiellen Verbesserung des Schutzes gegen missbräuchliche, antigewerkschaftliche Kündigungen, insbesondere mit einer Revision von Art. 336a OR.	
	Auf folgende Punkte möchten wir spezifisch hinwiesen, weil sie leider in vorliegender Revision nicht behandelt werden:	
	<ul> <li>Ein weiterer wichtiger Punkt für die Gewerkschaften bzw. aus Sicht der Arbeitnehmenden ist die Erhöhung der Streitwertgrenze in arbeitsrechtlichen Belangen. Die Grenze von 30'000 Franken ist hier als zu tief angesetzt zu betrachten, insbesondere angesichts der neuen Rechtsprechung. Diese besagt, dass bei einer im vereinfachten Verfahren erhobene Teilklage die Beklagte auch dann eine negative Feststellungswiderklage erheben kann, wenn letztere aufgrund ihres Streitwerts in den Geltungsbereich des ordentlichen Verfahrens fällt. In diesem Fall sind sowohl die Teil- als auch die negative Feststellungswiderklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen.</li> <li>Ein anderer Punkt, der vorliegend nicht behandelt wird, ist das Problem der heute von vielen Plattformarbeitgeber missbrauchten Möglichkeit, in transnationalen Arbeitsvertragsverhältnissen die Möglichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit im Ausland vorzusehen. Sowohl der SGB wie auch die Lehre haben diesen Umstand kritisiert. Dieser wird angesichts der Digitalisierung für Schweizer Arbeitnehmende immer virulenter. Das Bundesgericht hat zwar in BGE 136 III 447 der Binnenschiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Schweiz für arbeitsrecht- liche Ansprüche der Schiedsgerichtsbarkeit zurecht Schranken gesetzt: Schiedsvereinbarungen über Ansprüche, auf die der Arbeitnehmer gemäss Art. 341 Abs. 1 OR nicht verzichten kann, binden ihn nicht. Für die Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Verhältnissen gelten jedoch die durch BGE 136 III 447 gesetzten Schranken laut geltender Rechtsprechung nicht ohne weiteres. Das ist für uns inakzeptabel.</li> </ul>	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Der SGB konzentriert sich in der vorliegenden Vernehmlassung auf arbeitsrechtliche Belange. Wir möchten hier aber festhalten, dass wir explizit auch die Vorschläge des Schweizerischen Mieterverbandes sowie des Schweizer Konsumentenschutzes unterstützen.
SGHVR	Grundsätzliche Bemerkungen
	Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Sie hat sich laut dem Bundesrat bewährt. Trotzdem bejaht er in diversen Punkten einen Revisionsbedarf, um die Praxistauglichkeit und die Rechtsdurchsetzung weiter zu verbessern. Wir setzen hinter das eingeschlagene vorgehen ein Fragezeichen: Der Wert einer Kodifikation liegt in ihrer Stabilität, auf die sich Lehre und Rechtsprechung einstelle. Daher sollte die ZPO unseres Erachtens zum vornherein nur in Punkten geändert werden, in denen nicht nur ein intellektueller, sondern auch ein rechtspolitischer Handlungsbedarf ausgewiesen ist. In diesem Sinn konzentrieren sich unsere Bemerkungen auf jene Vorschläge, die auf einen besseren Zugang zum Recht zielen. Es sind dies auch jene Punkte, die einen engen Bezug zum Haftpflicht- und Versicherungsrecht aufweisen.
	II. Kostenrecht
	Wir halten die bundesrätliche Analyse für zutreffend, wonach heute der Zugang zum Recht für Personen, die weder besonders begütert sind noch in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 ZPO kommen, nicht mehr gewährleistet ist (Bericht, S. 16). Die Vorschläge, die der Bundesrat macht, um dieser Misere abzuhelfen, befriedigen uns allerdings nicht. Einzig der Vorschlag, wonach der Staat das Inkassorisiko künftig nicht mehr auf den vorschusspflichtigen Kläger abwälzen darf, überzeugt (Art. 111 Abs. 1 VE-ZPO). Hingegen ändert die Tatsache, dass der Kläger nur noch die Hälft e der mutmasslichen Gerichtskosten vorschiessen muss (Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO), nicht das Geringste an der Höhe der Gerichtskosten. Abhilfe kann hier nur der Bundesgesetzgeber schaffen, indem er festschreibt, welche Gerichtskosten die Kantone maximal geltend machen können. Föderalistische Rücksichtnahme bzw. verfassungsrechtliche Bedenken sind in diesem Zusammenhang fehl am Platz, wie das Bei- spiel des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts zeigt, wo die Eidgenossenschaft seit langem die Gebühren für die von den Behörden erbrachten Dienstleistungen festlegt (vgl. Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996; SR 281. 35).
	Die Vorschläge des Bundesrates lassen ferner ausser Acht, dass nicht nur die Gerichtskosten den Zugang zum Gericht erschweren. Mindestens so stark ins Gewicht fällt die Pflicht zur vollen Entschädigung der (obsiegen- den) Gegenpartei. Auch diesbezüglich halten wir bundesrechtliche Normen für unabdingbar, will man langfristig den Zugang zu den Gerichten sicher- stellen. Gleiches gilt für die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters, die laut dem geltenden Art. 122 Abs. 2 Bst. a ZPO nicht voll, sondern nur angemessen zu sein hat. Schliesslich drängt es sich auf, nicht nur die Vorschusspflicht für die Gerichtskosten zu begrenzen, sondern auch jene für die Sicherstellung der Entschädigung (Art. 99 ZPO).

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali Organisation Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento **Organisation** Organizzazione Reine Placebopolitik betreibt der Bundesrat schliesslich mit dem Vorschlag, wonach die Gerichte die Parteien künftig über die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung aufklären müssen (Art . 97 VE-ZPO). Wir glauben nicht, dass es die Aufgabe des Gerichts ist, die Parteien auf eine solche Dienstleistung, die integral dem Privat recht untersteht, hinzuweisen. Auch stellt sich die Frage der Haftung, falls das Gericht seine "Aufklärungspflicht" verletzt. Wenn in diesem Zusammenhang ein Regelungsbedarf besteht, betrifft er die Frage der erfolgsabhängigen Entschädigung des gewillkürten Rechtsvertreters (vgl. BGE 143 III 600). III. Kollektiver Rechtsschutz 1. Allgemein Wir teilen die Einschätzung des Bundesrats, wonach die geltende ZPO dem Phänomen von Massen- und Streuschäden zu wenig Aufmerksamkeit schenkt. Dies führt dazu, dass potentiell Haftpflichtige in der Schweiz darauf zählen können, dass solche Schäden regelmässig nicht geltend gemacht werden, weil die Opfer ihre Ansprüche nicht geltend machen. Davon profitieren auch Versicherungsunternehmen, die für diese Schäden allenfalls aufkommen müssten. Auf dem Spiel steht damit nicht nur der Zugang zum Gericht, sondern die Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung insgesamt. Wir begrüssen daher Vorschläge zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes. Im gleichen Zusammenhang regen wir an, den kollektiven Rechtsschutz nicht als ein isoliertes Problem der ZPO zu betrachten, sondern die Sache auch im Kontext des Strafrechts zu prüfen, das die Möglichkeit vorsieht, widerrechtlich erzielt e Gewinne abzuschöpfen (Art. 70 und 71 StGB). Im Ergebnis übernehmen die Gerichte und Behörden damit nämlich unzweifelhaft Funktionen des kollektiven Rechtsschutzes. Gleiches gilt mutatis mutandis für die Wettbewerbsbehörde, welche den Missbrauch von Markt- macht sanktioniert (Art. 7 und 8 i.V.m. 49a KG). Konkret muss der Gesetzgeber klären, wie die Opfer in diesen Fällen zu ihrem Recht kommen. Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage Wir sind mit der vorgeschlagenen Öffnung der Verbandsklage einverstanden, so dass neu eine Verbandsklage nicht nur bei behaupteter Persönlichkeitsverletzung möglich ist (Art. 89 VE-ZPO). Folgerichtig ist es auch, die Bestimmungen über die Verbandsklage in der ZPO zusammenzufassen und die Spezialgesetze entsprechend anzupassen. Wir unterstützen ferner den Vorschlag, die Verbandsklage künftig zur Geltendmachung reparatorischer Ansprüche zur Verfügung zu stellen, wobei wir nicht verstehen, weshalb davon Genugtuungsansprüche ausgenommen bleiben sollen (Bericht, S. 43). Gerade bei der Verletzung der Persönlichkeit ist die Genugtuung häufig die einzige Form, den Verstoss gegen die Rechtsordnung sachgerecht zu sanktionieren. Richtig ist es wiederum, wenn die Geltendmachung reparatorischer Ansprüche von der Zustimmung des Betroffenen (opt in) abhängig gemacht wird (Art. 89a Abs. 1 Bst. c VE-VGG). Zu prüfen bleibt, welche Bedeutung das vorgeschlagene Regime für Anfechtungs- und Gestaltungsklagerechte hat. Können Mieterverbände beispielsweise gestützt auf

eine opt in-Erklärung für ihre Mitglieder eine Herabsetzung des Mietzinses wegen tieferer Hypothekarzinse verlangen?

Organisation	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
Organisation Organizzazione	
	Einverstanden sind wir auch damit, für Verbandsklagen künftig eine einzige kantonale Instanz vorzusehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. j VE-ZPO), auch wenn damit das der ZPO zugrunde liegende Prinzip der instance double ein weiteres Mal durchbrochen wird und das Bundesgericht so zur einzigen Rechtsmittelinstanz wird. Einverstanden sind wir auch mit der Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit (Art. 16a VE-ZPO), mit dem Vorschlag, wonach das Gericht bei Verbandsklagen die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (Art. 107 Abs. 1 g VE-ZPO), und damit, dass in diesem Fall eine Befreiung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen erfolgt (Art. 115a VE-ZPO).
	Präzisierungen im Gesetz erwarten wir hinsichtlich der Voraussetzung, wonach der Prozessgewinn überwiegend der Personengruppe zu- kommen muss, die sich der Klage angeschlossen hat (Art. 89a Abs. 1 Bst. b BGG). Skeptisch sind wir gegenüber dem Vorschlag, dass der Verband das erstrittene Geld behalten darf, wenn er es ausschliesslich im Interesse derjenigen verwendet, die sich der Verbandsklage ange- schlossen haben. Die auf reparatorische Ansprüche gerichtete Verbandsklage verliert ihre raison d'etre, wenn sie letztlich bloss den Zweck verfolgt, einem Verband zu neuen Einnahmequellen zu verhelfen, die ihn - im Extremfall - in die Lage versetzt, weitere Verbandsklagen anzustrengen. Es darf auch nicht so weit kommen, dass sich die Opfer im Anschluss an eine erfolgreiche Verbandsklage mit dem Verband darüber streiten müssen, welchen Anteil am Prozesserlös ihnen zukommt.
	Als zu wenig ausgereift halten wir schliesslich den Vorschlag, nur jene Organisationen zu Verbandsklagen zuzulassen, die sich dafür eignen (Art. 89 Abs. 1 Bst. c VE-ZPO), und diese Eignung im Fall der Geltendmachung reparatorischer Ansprüche insbesondere dann zu bejahen ist, wenn die Organisation gesamtschweizerisch tätig oder von gesamtschweizerischer Bedeutung ist oder über mehrjährige diesbezügliche Erfahrungen im betroffenen Rechtsbereich verfügt oder von der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt wurde (Art. 89a Abs. 1 Bst. d VE-ZPO). Zum einen überzeugen uns die im Begleitbericht angeführten Gründe nicht, weshalb die Voraussetzungen für eine Verbandsklage unterschiedlich definiert werden, je nachdem, ob die Organisation negatorische oder reparatorische Ansprüche geltend machen will. Zum andern sind die angeführten Kriterien derart vage, dass kein Opfer weiss, ob die Organisation überhaupt für eine Verbandsklage in Frage kommt. Auch für jene Partei, die eingeklagt werden soll, stellt das vorgeschlagene Regime schlicht eine Zumutung dar. Abhilfe bzw. ein Mindestmass an Rechtssicherheit kann hier unseres Erachtens nur ein staatliches Akkreditierungsregime für jene Organisationen schaffen, die allgemein oder im Einzelfall eine Verbandsklage anstrengen möchten.
	3. Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens
	Wir sind der Meinung, dass konzeptionell die Vorschläge für die Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage und für das Gruppenvergleichs- verfahren aufeinander abgestimmt werden müssen. Der aktuelle Vorschlag erweckt den Eindruck, als handle es sich bei der Verbandsklage und beim Gruppenvergleichsverfahren um zwei voneinander unabhängige Möglichkeiten, den kollektiven Rechtsschutz zu verbessern. Dies trifft unseres Erachtens nicht zu, weil sich auch im Zusammenhang mit einer Verbandsklage die Frage stellt, unter welchen

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Voraussetzungen ein Vergleich möglich ist. Umgekehrt macht ein Gruppenvergleichsverfahren nur dann Sinn macht, wenn die involvierten Verbände im Fall des Scheiterns eines Gruppenvergleichsverfahrens auch die Möglichkeit zur Klage haben.
	Die vorgeschlagene opt out-Lösung (Art. 352g VE-ZPO) lehnen wir ab. Die Verfolgung von Rechten muss dem Einzelnen überlassen bleiben. Er muss sich entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen er damit einverstanden ist, dass seine Rechte zum Gegenstand eines Gruppenvergleichsverfahrens werden. Es liegt an den interessiert en Verbänden, die Opfer davon zu überzeugen, dass sich eine solche Teilnahme lohnt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass schliesslich der Richter einem Gruppenvergleich zustimmen muss (Art. 352f VE-ZPO). Im Übrigen wird wohl erst die Praxis zeigen, ob das Gruppenvergleichsverfahren zu einer effektiven Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes beiträgt bzw. inwieweit dieses geeignet ist, das heutige Machtgefälle zwischen Anbietern und Konsumenten auszugleichen.
SGV	Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Mit Schreiben vom 2. März 2018 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
	Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes ab. Die kollektive Rechtsdurchsetzung soll durch die Schaffung eines allgemeinen Gruppenvergleichsverfahrens (Art. 352a–352k VE-ZPO) und die Anpassung der Verbandsklage erleichtert bzw. ermöglicht werden. Neu soll auch eine reparatorische Verbandsklage zur Durchsetzung von Massenschäden möglich sein (Art. 89a VE-ZPO). Mit diesen Instrumenten will es der Bundesrat einer Vielzahl von Personen, die gleich oder ähnlich geschädigt wurden, ermöglichen, ihre Ansprüche zusammen geltend zu machen. Damit soll Geschädigten auch ermöglicht werden, auf ein individuelles Gerichtsverfahren zu verzichten, weil sie das Kostenrisiko tragen müssten. Mit einer Verbandsklage sollen reparatorische Ansprüche, statt wie bisher nur Persönlichkeitsverletzungen, geltend gemacht werden können. Mit dem Gruppenvergleich soll es z.B. Unternehmen ermöglicht werden, über einen Verein eine Entschädigung mit Wirkung für eine Vielzahl von Geschädigten einzugehen. Ein solcher Gruppenvergleich würde für sämtliche betroffenen Personen durch Gerichtsbeschluss bindend, es sei denn, sie erklärten einzeln, dass sie den Vergleich für sich nicht wollen. Sammelklagen und ähnliche Instrumente bergen Missbrauchspotenzial und werden vom sgv abgelehnt. Insbesondere die Öffnung der Verbandsklage für das gesamte Privatrecht ist abzulehnen, da mit einer Verfahrensflut zu rechnen ist.
	Hingegen unterstützt der sgv die Halbierung der Prozesskostenvorschüsse (Art. 98 VE-ZPO) und die Anpassung der Kostenliquidationsregelung (Art. 111 VE-ZPO). Beide beantragten Neuregelungen erleichtern den Zugang zum Gericht. Die Gerichte sollen künftig von der klagenden

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Partei nur noch einen Vorschuss in Höhe von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen dürfen. Das Kostenrisiko und die Vorschusspflicht stellen für viele Kläger, gerade auch für KMU, eine zu hohe Hürde für die Geltendmachung ihrer Ansprüche dar.
	Ebenso unterstützt der sgv das Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristinnen und -juristen im Zivilprozess. Der Vorentwurf sieht neu ein Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen im Zivilprozess vor. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Tätigkeit anwaltsspezifisch ist. Zudem muss die Leiterin bzw. der Leiter des Rechtsdienstes über ein Anwaltspatent verfügen. Heute können Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren prozessuale Nachteile erleiden, weil es in der Schweiz kein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende unternehmensinterner Rechtsdienste gibt. So können Schweizer Unternehmen, z.B. in den USA zur Herausgabe von Korrespondenz und Dokumenten ihres internen Rechtsdienstes verpflichtet werden, während das für ihre Kontrahenten in den USA nicht der Fall ist. Dieser Zustand ungleichlanger Spiesse muss korrigiert werden.
	Die Urkundenqualität für Privat- oder Parteigutachten wird vom sgv ebenfalls unterstützt. Damit erlangen sie den Charakter eines Beweismittels und können vor Gericht zugelassen werden.
	Insgesamt ist es begrüssenswert, dass die geltende Zivilprozessordnung der gängigen Praxis und auch die Kompetenzen der Schlichtungsbehörden angepasst werden.
SLAW	Der Revisionsentwurf ist eine deutliche Verbesserung zur aktuellen Rechtslage bezüglich Kosten und kollektivem Rechtsschutz. Insgesamt können mit diesem Entwurf Ansprüche aus Massenschäden eingeklagt werden und die Kosten für den Zugang zu Gericht werden herabgesetzt. Dennoch bleiben gerade im kollektiven Rechtsschutz nicht unerhebliche Hürden und Unsicherheiten bestehen. Diese haben zur Folge, dass die Effizienz gegenüber anderen Lösung zurückbleibt.
	Das vorliegende Modell für die kollektive Rechtsverfolgung von Schadenersatzansprüchen basiert auf drei Prinzipien: Erstens ist die Klagelegitimation auf Verbände eingeschränkt. Zweitens besteht kein vorgelagertes Zulassungsverfahren. Drittens müssen Geschädigte aktiv werden, um ihre Ansprüche geltend zu machen (Opt In Prinzip). Nach Ansicht von SLAW sollte der Verbandsbegriff erheblich ausgeweitet werden, sodass auch ad hoc gegründete Geschädigtenverbände, als Verein oder einfache Gesellschaft organisiert, klagelegitimiert sind, es sollte ein vorgelagertes gerichtliches Verfahren geben, in der die Klagelegimation geprüft wird und es sollte das Opt Out Prinzip angedacht werden, weil das Opt In Prinzip bei Streuschäden wenig effizient ist.
	Die Verjährungsunterbrechung sollte für sämtliche Geschädigten bei der reparatorischen Verbandsklage nach Art 89a ZPO mit dem Antrag über die Genehmigung der Klagelegitimation eintreten. Beim Gruppenvergleich nach den Art 352a ff ZPO sollte die Verjährungsunterbrechung nicht an den Antrag auf Genehmigung und Verbindlicherklärung abgestellt werden, weil dieser Zeitpunkt zu spät ist. Die Verjährungsunterbrechung muss am Anfang der Vergleichsverhandlungen und für sämtliche Geschädigten eintreten, damit Schädiger nicht durch Verzögerung die

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Verjährung von Ansprüchen erreichen können. Wird diese Verteidigungsstrategie von vornherein verunmöglichst, steigt die Bereitschaft zu einer Gesamtbereinigung auf Schädigerseite.
SLV	Der SLV nimmt zu den Regelungen des VE-ZPO Stellung, welche die Privatwirtschaft und dort insbesondere die Leasinggesellschaften betreffen. Auf eine Stellungnahme zu den übrigen Regeln des VE-ZPO wird hingegen verzichtet.
	Der SLV begrüsst die partielle Anpassung der bestehenden Bestimmungen, um die bereits vorhandenen Elemente der kollektiven Rechtsdurchsetzung mittels Individualklagen zu stärken, so die erweiterte Zulässigkeit von Streitgenossenschaften, Klagenhäufung und Widerklage sowie Präzisierung der Streitverkündungsklage. Eine darüber hinaus gehende Schaffung von neuen Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung wird hingegen ausdrücklich abgelehnt.
	Die Schaffung von Instrumenten zur kollektiven Rechtsdurchsetzung wurde im Vorfeld der Einführung der schweizerischen Zivilprozessordnung im Jahr 2011 umfassend untersucht und deren Bedarf schliesslich klar verneint. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb dieses breit abgestützte Ergebnis nach nur wenigen Jahren revidiert werden soll, zumal keine wesentlichen Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten zu verzeichnen sind, welche ein Umdenken aufdrängen würden. Das Gegenteil ist der Fall – die technische Entwicklung und Digitalisierung stärken die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Instrumente.
	Der Vorentwurf sieht zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes einen Ausbau der Verbandsklage in Art. 89a VE-ZPO und in Art. 352a ff. VE-ZPO die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahren vor. Mit diesen Instrumenten will der Bundesrat es einer Vielzahl von Personen, die gleich oder ähnlich geschädigt wurden, ermöglichen, ihre Ansprüche zusammen geltend zu machen.
	Der Vorentwurf sieht eine Erweiterung der Verbandsklage gemäss Art. 89a VE-ZPO auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe vor. Die Voraussetzungen der Klagelegitimation für Verbände sollen ausgebaut werden, dabei kann eine klagende Organisation, im Wege einer sogenannten Prozessstandschaft in eigenem Namen finanzielle Ansprüche der betroffenen Angehörigen einer bestimmten Personengruppe geltend machen. Damit soll die Geltendmachung sogenannter Massenschäden ermöglicht werden, indem finanzielle Ansprüche vieler betroffener Personen aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung (opt in) in Schriftform oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit Verbandsklage geltend gemacht werden können. Voraussetzung ist, dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist.
	Diese Neuerungen beinhalten ein grosses Missbrauchspotenzial. Die Gefahr, dass ungeeignete und unqualifizierte Organisationen zu repartorischen Verbandsklagen anhalten – ohne ausreichend rechtliches und fachspezifisches Wissen zu haben oder geleitet von sachfremden Motiven – ist nicht von der Hand zu weisen. Eine genügende Regulierung dieser Einrichtungen sieht der Vorentwurf nicht vor. Die Einschränkung in Art. 89a Abs. 1 lit. d Ziff. 2 VE-ZPO, wonach die Organisation über mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich verfügen oder von

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	der Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe zur Prozessführung ermächtigt worden sein muss, vermag daran nichts zu ändern. Die Argumentation, dass aus der Ermächtigung durch die Mehrheit der Betroffenen auf die Expertise der Organisation geschlossen werden könne, wie dies im Erläuternden Bericht (S. 46) beschrieben ist, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls ist fraglich, wer im Falle des Unterliegens der klagenden Organisation für die an die Gegenseite zu leistende Parteientschädigung aufkommt.
	Neben diesen rein technischen und organisatorischen Ungewissheiten bleibt fraglich, in wie fern die Individualität eines jeden Anspruches unter der Behandlung im Rahmen einer Verbandsklage leidet. Dass Ansprüche nur selten auf identischen Tatsachen beruhen, ist allgemein bekannt. Inwiefern diese Voraussetzung bei umfangreichen Verbandklagen tatsächlich geprüft werden können, bleibt fraglich.
	Mit dem Gruppenvergleich soll ermöglicht werden, über eine streitige Angelegenheit mit Wirkung für eine Vielzahl von Geschädigten zu erledigen. Ein solcher Gruppenvergleich würde für sämtliche betroffenen Personen durch Gerichtsbeschluss bindend, es sei denn, sie erklärten einzeln, dass sie dem Vergleich nicht beitreten wollen (opt out). Neben dem grundsätzlichen Problem, jemanden aufgrund des Ausbleibens einer Reaktion und damit seiner Passivität zu binden, kann die Unsicherheit betreffend des Bestandes und der Höhe des abzugeltenden Anspruches nicht unbeachtet bleiben.
	Die gemäss Art. 89 VE-ZPO zur Klage legitimierten Organisationen können auch Gruppenvergleichsverfahren anstreben. Dies überzeugt nicht, sollten doch Gruppenvergleichsverfahren typischerweise von neutralen Organisationen geführt werden. Jedenfalls ist die Gefahr von Interessenkonflikten gegeben, wenn Verbände solche Verfahren anstreben sollen. Zudem ist anzunehmen, dass unter diesen Umständen die Akzeptanz der Gruppenvergleichsverfahren unter den jeweiligen Betroffenen Konfliktparteien kaum gegeben wäre. Das Instrument könnte sich dadurch als unpraktikabel erweisen.
SPO	1. Vorbemerkung
	Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Sie hat sich laut dem Bundesrat bewährt. Trotzdem bejaht er in diversen Punkten einen Revisionsbedarf, um die Praxistauglichkeit und die Rechtsdurchsetzung weiter zu verbessern. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der SPO zu begrüssen: Die ZPO soll in jenen Punkten geändert werden, in denen insbesondere aus Patientensicht Handlungsbedarf besteht (tragbare Gerichtskosten, angemessene Verfahrensdauer, Vereinfachung der Beweisführung, kollektiver Rechtsschutz). In diesem Sinn konzentrieren sich die folgenden Bemerkungen auf jene Vorschläge, die auf einen besseren Zugang zum Recht für Patienten zielen.
	a. Bestehende Rechtslücke bleibt teilweise bestehen

1. Allgemeine	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Grundsätzlich zeigt der Entwurf in die richtige Richtung. Leider hat es der Bundesrat aber verpasst, in der aktuellen ZPO-Revision insbesondere ein explizites, in sich abgeschlossenes Gruppenklageverfahren zur Verfügung zu stellen. Die bestehende substantielle Rechtslücke in der Rechtsdurchsetzung wird mit dem vorliegenden Vorschlag nur teilweise geschlossen	
	b. Moderate Neuerungen	
	Die moderaten Neuerungen stellen sicher, dass die Haftpflichtigen und die Versicherungsgesellschaften nicht mit einer «Schadenersatzindustrie im amerikanischen Stil» mit exorbitant hohen Schadenersatzforderungen plus zusätzlichen Strafzahlungen (sog. punitive damages) konfrontiert werden. Damit zielt eines der Hauptargumente der Gegner der kollektiven Rechtsdurchsetzung, die Wirtschaft werde sich schädigenden oder gar ruinösen Schadenersatzklageverfahren gegenübersehen, ins Leere.	
	2. Kosten	
	a. Kostenvorschuss	
	Die SPO stimmt der bundesrätlichen Feststellung zu, wonach heute der Zugang zum Recht für Personen und Parteien, die weder besonders begütert sind noch in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 ZPO kommen, was insbesondere regelmässig auf geschädigte Patienten zutrifft, nicht mehr gewährleistet ist (Bericht, S. 16). Die Absicht, das eigene Recht einzuklagen, scheitert heute in einer Vielzahl der Fälle bereits am Unvermögen, den geforderten Kostenvorschuss zu leisten.	
	Die Vorschläge, die der Bundesrat macht, um diesen Missstand zu beheben, befriedigen die SPO allerdings nicht. Einzig der Vorschlag, wonach der Staat das Inkassorisiko künftig nicht mehr auf den vorschusspflichtigen Kläger abwälzen darf, überzeugt (Art. 111 Abs. 1 VE-ZPO). Hingegen ändert die Tatsache, dass der Kläger nur noch die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten vorschiessen muss (Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO), nicht das Geringste an der Höhe der Gerichtskosten. Zwar ist die Halbierung des Kostenvorschusses zu begrüssen. Das grundsätzliche Problem des verhinderten Zugangs zum Gericht wegen zu hohem Kostenrisiko wird durch die Halbierung des zu leistenden Kostenvorschusses jedoch nicht angegangen. Die Kostenhürde kann nur dann überwunden werden, wenn die Höhe der Gerichtskosten an und für sich sinkt. Unter dem Titel Gerichtskosten werden Aufwendungen zusammengefasst, die in erster Linie im Rahmen von Arbeiten anfallen, die das Gericht ausführt. Es handelt sich mit anderen Worten um Aufgaben, die die Gerichte als dritte Staatsgewalt in verfassungsmässigem Auftrag zu erfüllen haben. Um einem durchschnittlich verdienenden Patienten zu ermöglichen, seinen Anspruch wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen, ist es erforderlich, dass die im Fall des Unterliegens zu tragenden Gerichtskosten auf ein Minimum (zum Beispiel auf 5 bis 10 Prozent der Kosten) gesenkt werden. Abhilfe kann hier nur der Bundesgesetzgeber schaffen, indem er festschreibt, welche Gerichtskosten die Kantone maximal	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	geltend machen können. Föderalistische Rücksichtnahmen sind in diesem Zusammenhang fehl am Platz, wie das Beispiel des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts zeigt, wo der Bund seit langem die Gebühren für die von den Behörden erbrachten Dienstleistungen festlegt (vgl. Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996; SR 281.35).	
	b. Prozessfinanzierung durch Dritte	
	Gemäss Art. 97 VE-ZPO soll das Gericht neu verpflichtet sein, auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch Dritte hinzuweisen. Die SPO begrüsst es, dass diese Finanzierungsart auf diese Weise gefördert werden soll. Dadurch wird für die betroffenen Geschädigten das Risiko, dass die Durchsetzung des Rechts an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten scheitert, verkleinert.	
	3. Kollektiver Rechtsschutz	
	a. Allgemeines	
	Die SPO geht mit dem Bundesrat einig, wonach die geltende ZPO den sogenannten Massenschäden zu wenig Aufmerksamkeit schenkt. Dies führt dazu, dass aus Patientensicht insbesondere Haftpflichtversicherungen in der Schweiz darauf zählen können, dass sie für solche Schäden regelmässig nicht aufzukommen haben, weil die Patienten ihre Ansprüche nicht geltend machen. Auf dem Spiel steht damit nicht nur der Zugang zum Gericht, sondern die Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung insgesamt. Die SPO unterstützt daher klar Vorschläge zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes.	
	b. Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage	
	Die SPO befürwortet die vorgeschlagene Öffnung der Verbandsklage, sodass neu eine Verbandsklage nicht nur bei behaupteter Persönlich- keitsverletzung möglich ist, sondern sich dafür das gesamte Privatrecht öffnet (Art. 89 VE-ZPO). Denn die Notwendigkeit, organisiert rechtliche Schritte zu ergreifen, besteht im Normalfall insbesondere dort, wo finanzieller Schaden entstanden ist. Die SPO unterstützt daher ausdrücklich den Vorschlag, die Verbandsklage künftig zur Geltendmachung reparatorischer Ansprüche zur Verfügung zu stellen. Erst wenn eine Organisa- tion in Parteistellung neben Feststellungs- und Unterlassungsforderungen auch Wiedergutmachungsansprüche geltend machen kann, kann von einem eigentlichen Verbandsklagerecht mit einem tatsächlichen Nutzen für die Einzelgeschädigten gesprochen werden.	
	Allerdings ist unverständlich, weshalb Genugtuungsansprüche davon ausgenommen bleiben sollen (Bericht, S. 43). Gerade bei der Schädigung von Patienten ist die Genugtuung ein wichtiger Anspruch. Richtig ist es wiederum, wenn die Geltendmachung reparatorischer Ansprüche von der Zustimmung des Betroffenen (opt in) abhängig gemacht wird (Art. 89a Abs. 1 Bst. c VE-VGG).	
	Ebenso wird begrüsst, dass das Klagerecht ausdrücklich nur Organisationen zusteht, welche nicht gewinnorientiert tätig sind, was auf die SPO zutrifft. So wird das missbräuchliche Einreichen einer Verbandsklage durch Organisationen, bei denen kommerzielle, nicht-schützenswerte	

1. Allgemeine I	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Zielsetzungen bzw. Gewinnabsichten im Vordergrund stehen, von vornherein verhindert. Gleichzeitig stehen aber gerade die für das Klagerecht vorgesehenen Organisationen vor dem Problem der Klagefinanzierung. Vorhandene Mittel entscheiden über die Frage, ob eine Klage eingereicht werden kann oder nicht. Die in Art. 97 VE-ZPO erwähnte Prozessfinanzierung durch Dritte (sog. Prozessfinanzierer) könnte daher zukünftig an Bedeutung gewinnen. Von grösserer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von den Gerichten auferlegten Kosten für Verfahrensführungen insgesamt sinken. Die diesbezüglich in Art. 98 VE-ZPO vorgesehene Erleichterung reicht aber nicht aus.	
	Jedoch ist zu bedauern, dass, wie einleitend erwähnt, der Revisionsentwurf kein Klageinstrument zur Verfügung stellt, welches ein in sich geschlossenes, institutionalisiertes Verfahren zur effizienten Geltendmachung einer Vielzahl von Ansprüchen beinhaltet. Insbesondere wäre zu fordern, dass die ZPO betreffend Initiierung, Publikation, Anmeldung und Substantiierungspflicht ausdrücklich Erleichterungen vorsehen würde.	
	Im Rahmen von Verbandsklagen soll zudem die Pflicht zur Bezahlung eines Kostenvorschusses entfallen, wenn der Streitwert Fr. 500'0000 nicht übersteigt (Art. 115a VE-ZPO), was grundsätzlich zu begrüssen ist. Die Limite ist allerdings zu tief angesetzt und auf Fr. 5 Mio. zu erhöhen.	
	Schliesslich begrüsst die SPO, für Verbandsklagen künftig eine einzige kantonale Instanz vorzusehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. j VE-ZPO), auch wenn damit das der ZPO zugrunde liegende Prinzip der «instance double» ein weiteres Mal durchbrochen wird und das Bundesgericht so zur einzigen Rechtsmittelinstanz wird. Einverstanden ist die SPO auch mit der Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit (Art. 16a VE-ZPO) mit dem Vorschlag, wonach das Gericht bei Verbandsklagen die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (Art. 107 Abs. 1 g VE-ZPO), und damit, dass in diesem Fall eine Befreiung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen erfolgt (Art. 115a VE-ZPO).	
	c. Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens	
	Für die SPO stellt sich die Frage, ob die Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage und das Gruppenvergleichsverfahren nicht aufeinander abgestimmt werden müssten. Der aktuelle Vorschlag erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Verbandsklage und beim Gruppenvergleichsverfahren um zwei voneinander unabhängige Institutionen handelt. Eine Gruppenvergleichslösung vermag für sich alleine genommen die Bedürfnisse nach effektivem Rechtsschutz nicht zu befriedigen. Gruppenvergleiche können höchstens im Zusammenspiel bzw. als Teil eines Gesamtsystems eine Rolle spielen. Eine Gruppenvergleichslösung könnte als erste Stufe eines mehrstufigen Systems fungieren. Voraussetzung für die Effektivität eines derartigen Systems wäre, dass nach einem Scheitern von Vergleichsverhandlungen der Klägerseite zwingend ein nächster Schritt zur Verfügung steht. Mithin sollte im Zusammenhang mit einer Verbandsklage die Frage geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Vergleich möglich ist. Umgekehrt macht ein Gruppenvergleichsverfahren nur dann Sinn, wenn die involvierten Verbände im Fall des Scheiterns eines Gruppenvergleichsverfahrens auch die Möglichkeit zur Klage haben.	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Die vorgeschlagene opt out-Lösung ist in diesem Zusammenhang abzulehnen. Die Verfolgung von Rechten muss zwingend dem Einzelnen überlassen bleiben. Er muss sich entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen er damit einverstanden ist, dass seine Rechte zum Gegenstand eines Gruppenvergleichsverfahrens werden. Es liegt an den interessierten Verbänden, wobei sich die SPO dazu zählt, die Mitglieder davon zu überzeugen, dass sich eine solche Teilnahme lohnt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass schliesslich der Richter einem Gruppenvergleich zustimmen muss (Art. 352f VE-ZPO).
	d. Verjährung
	Artikel 135 OR soll mit zwei Ziffern ergänzt werden. Neu sollen die Anhebung einer Verbandsklage nach 89 und 89a VE-ZPO sowie ein Antrag um Genehmigung eines Gruppenvergleichs verjährungsunterbrechende Wirkung haben (Art. 135 Ziff. 3 und 4 VE-OR). Diese Ergänzung wird von der SPO begrüsst. Sie kann gleichzeitig auch als rechtslogische Verknüpfung zwischen Feststellungsklage und Leistungsklage verstanden werden. Nicht zuletzt handelt es sich hier auch um eine prozessökonomische Massnahme. Mit der Anhebung einer Leistungsklage kann zugewartet werden, bis feststeht, ob diese Aussicht auf Erfolg hat oder nicht.
Suisseculture	<ul> <li>Urheberrechtliche Prozesse sind in der Schweiz eine seltene Erscheinung. Das hat seine Gründe. Mehr noch als in allgemeinen zivilrechtlichen Belangen sind die Hürden für die Durchsetzung der Rechte von Kreativen sehr hoch: <ul> <li>Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler sind in der überwiegenden Mehrzahl finanziell nicht auf Rosen gebettet, so dass sie die zu leistenden Kostenvorschüsse für Gericht und Anwalt kaum aufbringen und die Kostenfolgen bei Verlust (und manchmal auch Gewinn) des Prozesses nicht auf sich nehmen können.</li> <li>Die Streitwerte sind in der Regel gering und stehen in einem Missverhältnis zum eingegangenen Risiko und zu dem zu erwartenden Aufwand.</li> <li>Die geringe Zahl von Urteilen und damit die vielen offenen Fragen im Urheberrecht machen die Abschätzung der Prozessaussichten sehr schwierig.</li> <li>Die Schweizer Kreativbranche ist überschaubar, so dass viele den Gang zum Richter scheuen aus Angst, nachher keine Aufträge mehr zu bekommen.</li> <li>Kurzum: Bei der Durchsetzung von Urheberrechten besteht Handlungsbedarf (siehe auch den Artikel von R. Zulauf und W. Stauffacher in der NZZ vom 8.7.2017, S. 12).</li> </ul> </li> </ul>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Der Gesetzgeber hat erkannt, dass beim Zugang zum Recht allgemein hohe Hürden bestehen. Daher ist eine Revision der Zivilprozessordnung eingeleitet worden, deren wesentliche Punkte die gerichtliche Rechtsdurchsetzung erleichtern sollen. Diese Stossrichtung und insbesondere die Vorschläge zum Abbau von Kostenschranken begrüssen wir ausdrücklich und uneingeschränkt.
	Allerdings sind die weiteren Neuerungen der Verbandsklage und des Gruppenvergleichsverfahrens nicht auf die Situation von Kreativen zugeschnitten. Erschwerend kommt im geltenden Recht hinzu, dass für Klagen gegen Schutzrechtsverletzungen und aus Urheberrechtsverträgen eine einzige kantonale Instanz vorgesehen und das sonst vorgeschriebene vorgängige Schlichtungsverfahren ausgeschlossen ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 198 lit. f ZPO). Das heisst, die Kreativen haben nur die Wahl, entweder direkt beim Gericht Klage zu erheben oder auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu verzichten. Das ist höchst nachteilig und soll nach dem Vorentwurf geändert werden, was aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung ist, jedoch noch nicht genügt. Um den Bedürfnissen der Kreativen vollauf gerecht zu werden, schlagen wir eine paritätische Schlichtungsstelle im Urheberrecht vor, siehe die weiteren Ausführungen in den nachfolgenden Bemerkungen zu Art. 198 und 200.
SVC	Der SVC sieht Vorteile der Revisionsvorlage vor allem in der Zielvorgabe, wonach Bestimmungen an die Praxis angepasst werden bzw. eine allenfalls unerwünschte Praxis von Gerichten pro futuro ausgeschlossen soll. Der Verband begrüsst insbesondere die Ausweitung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens; dafür spricht nicht zuletzt die hohe Erfolgsquote dieses Verfahrensschrittes.
	Grosse Bedenken erweckt allerdings die vorgesehene, uferlose Ausweitung des Verbandsklagerechts. Hier werden ohne Not enorme Rechts-unsicherheiten für die Wirtschaft geschaffen. Die Absicht, den als David wahrgenommenen Konsumenten gegen den "in der Wirtschaft" vermuteten Goliath zu unterstützen, klingt ja durchaus edel. Der Revisionsvorschlag dürfte allerdings lediglich bewirken, dass David und Goliath die Rollen tauschen (nicht jede Firma hat die finanziellen Reserven eines Grossunternehmens!). Erfahrungen aus dem Ausland - vor allem aus Uebersee - zeigen, dass Massenverfahren gern und mit teilweise durchschlagendem Erfolg als Instrument der politischen oder finanziellen Nötigung genutzt wird. Es ermöglicht Organisationen und Verbänden, ihnen aus irgendeinem Grund missliebige wirtschaftliche Akteure zu Boden zu zwingen, indem sie diese ohne jedes Vorfinanzierungsrisiko (vgl. Art. 115a des Entwurfs) mit einer Flut von Klagen überziehen und dadurch paralysieren oder gar in den Konkurs zwingen.
	Solche Möglichkeiten mögen Teile des politischen Spektrums als durchaus ansprechend empfinden. Im Interesse der Gesamt-Volkswirtschaft, die letztlich den Wohlstand des Landes schafft, liegen sie aber nicht. Zudem öffnen sie jeder Art von Missbrauch Tür und Tor.
	Es sei noch einmal erwähnt, dass es sich hier mitnichten um eine punktuelle Revision handelt. Mit der Einführung des erweiterten und respiratorischen Verbandsklagerechts würde die Verfahrensordnung vielmehr auf sehr grundlegende Weise abgeändert. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu den von uns kommentierten Artikeln.

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
SVFV	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen im Namen des Schweizerischen Verbandes der Friedensrichter und Vermittler (SVFV) mit, dass wir Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) in einigen, für die Friedensrichter und Vermittler relevanten Punkten des Schlichtungsverfahrens, sehr begrüssen. Zwar hat sich die ZPO grundsätzlich bewährt, bedarf aber zur Verbesserung ihrer Praxistauglichkeit durchaus gewisser Korrekturen, um der Absicht des Gesetzgebers, mit den bewährten und überaus erfolgreichen Schlichtungsverfahren den Rechtsuchenden effizient, kostengünstig, niederschwellig und nachhaltig zum Recht zu verhelfen, noch vermehrt Gehör zu verschaffen und der verbesserten Ausbildung der Friedensrichter und Vermittler Rechnung zu tragen (CAS Friedensrichter, Aus- und Weiterbildung durch SVFV und Kantone). Daher ist es durchaus sinnvoll, diesen grössere Kompetenzen einzuräumen und die Schlichtungsverfahren auszubauen, wie von Schlichtungsbehörden, Parlamentariern, Rechtsuchenden und Gewerbebetrieben seit längerem gefordert, gerade bei der Anhebung der Streitwerthöhen. Seit Einführung der Zivilprozessordnung landen von den von Friedensrichtern und Vermittlern behandelten Zivilstreitigkeiten bereits jetzt weniger als 20 Prozent letztlich noch vor Gericht, was nicht nur das Portemonnaie der Rechtsuchenden schont - und damit wirksam die Kostenschranken senkt -, sondern auch die Gerichte erheblich entlastet und den Gerichten und Kantonen Kosten in Millionenhöhe einspart.
SVgE	Im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Zivilprozessordnung SR 272 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme zu Ihrem Vorschlag. Diese beschränkt sich auf Art. 28 zum Erbrecht und auf den vorgeschlagenen Art. 98 Abs. 1 ZPO zum Kostenvorschuss. Wir freuten uns über Ihre Berücksichtigung unserer Kriterien im Gesetz sowie in deren Anwendung und danken für Ihre Aufmerksamkeit aus dem Fokus unseres Fachgebiets.
	A. Unterlagen
	Zur Verbindung von Erbschleicherei mit der Revision Zivilprozessordnung empfehlen wir:
	[1] SVgE, November 2017: Erbschleicherei – Ein Medienspiegel. ISBN 978-3-033-06365-5
	[2] SVgE, 30. Mai 2018: Stellungnahme zur Revision Internationales Erbrecht; SR 291
	[3] SVgE, 15. Juni 2016: Stellungnahme zur Revision Erbrecht; SR 210
	[4] SVgE, 28. Februar 2018: Nachtrag zur Stellungnahme vom 15. Juni 2016
	Unter www.erbschleicherei.org > Infothek finden Sie weitere grundlegende Informationen.
	C. Weitere Erwägungen
	I. Abstimmung auf andere Gesetze, insbesondere das Erbrecht

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	In unserer Stellungnahme zur Erbrechtsrevision [3] begehren wir die sofortige Auszahlung der Pflichtteile. Dies erleichtert die Finanzierung von Erbschaftsklagen und gerichtlicher Kostenvorschüsse. Wie wir in unserem Nachtrag zur Stellungnahme [4] festhalten, erachten wir die Beibehaltung und Ausweitung von Pflichtteilen als notwendig, um das Risiko von Erbschleicherei zu reduzieren. Denn die Miterben prüfen die Lauterkeit jeder Erbpartei. Hingegen sind bei der Möglichkeit von Alleinerbschaft keine Klageberechtigten vorhanden, um unsittliches Treiben anzuzeigen.
	Begehren:
	5. Für das Szenario, dass im Erbrecht der Pflichtteil beibehalten und eventuell ausgebaut wird, ist die frei verfügbare Quote zu sichern, während die Minima der gesetzlichen Pflichtteile für Gerichtskostenvorschüsse und zur Kreditaufnahme zwecks anwaltlicher Verteidigung zu definieren ist. Der Zeitbedarf zur Geldmittelbeschaffung ist bei den Fristen zu berücksichtigen.
	II. Gewährung der Fallbearbeitung
	Ein rechtlicher Vergleich klingt harmonisch, würde bei Erbschleicherei skrupellos widriges Verhalten vereiteln und die Realität gefährlich beschönigen. Die Wahrscheinlichkeit für daraus falsch abgeleitete Prognosen und unpassende Massnahmen nähme zu. – Abzocke vermögensstarker Erblasser vor deren Tod ist Tatsache und verhilft Erbschleichern, mit dem entwendeten Geld teure Anwälte ein- und mittellose Erben auszuspannen. Ein praxisverbessertes Gesetz soll solche Extremfälle berücksichtigen. So ist bei der Ausarbeitung und Umsetzung vor Augen zu halten, dass die Anzahl der verschuldeten und mittellosen Bevölkerung zunimmt. Ein Erbschaftsstreit kostet rasch mehrere hunderttausend Franken. Nicht jeder Betroffene erhält fremde, gewinnbeteiligungsabhängige Prozesskostenfinanzierung. Sollte im Erbrecht die Pflichtteilsregel fallen, sinken die Möglichkeiten zur Aufdeckung von Betrug am Erblasser.
	Begehren:
	6. Die Freiheit der kostengünstigen Anzeigeeinreichung ohne Anwalt sei genauso sicher zu stellen wie die darauf folgende seriöse Fallbearbeitung durch die Behörde.
	III. Qualität der Fallbearbeitung
	Welches mögen die Ursachen und ihre Wurzeln sein für oben genannte Schwachstellen? Wir plädieren dafür, dass vorgegebene Leistungen (Arbeit pro Zeiteinheit) die Qualität der Fallbearbeitung nicht gefährden dürfen. Ansonsten würden Wege gefunden, den Aufwand möglichst gering zu halten, Anzeigeerstatter einzuschüchtern oder denkbar deren Stellenverlust forcieren, um so die Problemprioritäten der Anzeigenden zu verschieben. Dies führte zu rechtsstaatlichen und wissenschaftlichen Qualitätsverlusten mit direkten Folgen für die gesellschaftliche Entwicklung.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Ein weiteres Risiko erahnen wir bei unbedachter Nutzung von Software mit vielversprechenden Algorithmen, wenig transparenten Annahmen und der unkritischen Interpretation der Resultate. In Kombination mit ambitionierten "Leistungslohnempfängern" liesse sich über Konsequenzen diskutieren.
SVR-ASM	Das Grundanliegen des Revisionsvorhabens, die Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung, wird seitens der SRV im Grundsatz begrüsst. Im Einzelnen werden die Vorschläge des Bundesrates jedoch unterschiedlich beurteilt.
	Hinsichtlich der Gerichtskosten ist die geltende Regelung in der ZPO (Kostenvorschusspflicht, Liquidation der Gerichtskosten) in den letzten Jahren wiederholt und teilweise heftig kritisiert worden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass der Bundesrat diesbezüglich Revisionsvorschläge macht, zumal insoweit auch parlamentarische Vorstösse hängig sind. Die Vorschläge des Bundesrats sind innerhalb der SVR unterschiedlich aufgenommen worden. Während die Begrenzung des Kostenvorschusses auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten jedenfalls für gewisse Verfahren mehrheitlich begrüsst oder zumindest nicht abgelehnt wird, sind die Meinungen bezüglich der Neuregelung der Liquidation der Gerichtskosten (Verrechnung des Vorschusses nur noch mit dem gemäss Urteil auf die vorschusspflichtige Partei entfallenden Kostenanteil) geteilt. Vor diesem Hintergrund verzichtet die SVR auf eine ausführlichere Stellungnahme zu dieser Thematik.
	Das Anliegen der Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage und namentlich der Schaffung eines sog. Gruppenvergleichsverfahrens stellt sodann primär eine politische Frage dar, wobei das Parlament hier durch die oppositionslose Überweisung der Motion Birrer-Heimo in beiden Räten einen klaren politischen Willen geäussert hat, der zu respektieren ist. Die Umsetungsvorschläge des Bundesrates erscheinen im Grossen und Ganzen zwar tauglich, doch dürften sich hier – vor allem im Bereich des Gruppenvergleichsverfahrens – noch einige Detailfragen stellen (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen unten).
	Die SVR hat sodann Zweifel, ob eine erweiterte Zulässigkeit von Streitgenossenschaft, Klagenhäufung und Widerklage sowie die Präzisierung der Streitverkündungsklage in der vorgeschlagenen Form sinnvoll sind. Wird bei der Streitgenossenschaft auf das Erfordernis der gleichen Verfahrensart verzichtet, entstehen Unklarheiten. Namentlich bleibt unklar, was unter einer "sinngemässen" Geltung der besonderen Verfahrensvorschriften von Art. 247 ZPO innerhalb des ordentlichen Verfahrens zu verstehen wäre. Eine praktikable Umsetzung wäre sehr fraglich, müssten doch im gleichen Prozess unterschiedliche Prozessgrundsätze angewendet werden. Die gleichen Einwände gelten für die vorgeschlagene Neuregelung der Klagenhäufung.
	Aus Sicht der SVR besteht ausserdem Revisionsbedarf im Bereich des Familienrechts. Zu erwähnen sind etwa der Bedarf nach Klärung der prozessualen Stellung der Kindsmutter bei Unterhaltsklagen des Kindes, aber auch bei Vaterschaftsklagen des Kindes, sowie die Frage der korrekten Durchführung des gemäss Bundesgericht notwendigen Drei-Parteien-Verfahrens bei Klagen auf Abänderung des Kindesunterhalts in Bevorschussungsfällen (vgl. BGE 143 III 177). Auch die mit dem neuen Unterhaltsrecht eingefügte Ausnahme vom Schlichtungsverfahren in gewissen Kinderbelangen (Art. 198 Bst. b bis ZPO) führt zu Abgrenzungsproblem und bleibt in der Anwendung oft unklar. Die entsprechenden

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Revisionsarbeiten müssen nach Auffassung der SVR durch eine Expertenkommission unter Miteinbezug der erstinstanzlichen Gerichte erfolgen.
SVRH	Der Schweizer Verband der Richter in Handelssachen ist ein Verein, der unter anderem die Zusammenarbeit der in Handelssachen tätigen Richter für die Mitwirkung in Gesetzgebung oder Rechtsentwicklung bezweckt. Dem Vorstand gehören unter anderem die Präsidenten der vier kantonalen Handelsgerichte sowie der Präsident des Bundespatentgerichtes und ein Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes an. Aufgrund der Zwecksetzung des Verbandes beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf Fragen, die für die Handelsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind.
	Die Streitwertgrenze für die Zuständigkeit des Handelsgerichtes bereitet in der Praxis seit jeher Probleme. Diese haben sich seit BGE 143 III 137 noch verschärft, da das Bundesgericht – recht apodiktisch – ausführte, das vereinfachte Verfahren gehe der Zuständigkeit des Handelsgerichts vor. Damit stellt sich insbesondere die Frage, ob dies auch für Fälle von Art. 6 Abs. 4 lit. a und b ZPO und/oder Art. 5 Abs. 1 ZPO gilt. Ein klärendes Wort des Gesetzgebers scheint notwendig, da Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts die Verfahren enorm verzögern. Es drohen negative Kompetenzkonflikte, denen die Parteien nicht einmal mit Zuständigkeitsvereinbarungen entgehen können, da Vereinbarungen über die sachliche Zuständigkeit nicht möglich sind.
	Zudem beginnt die kantonale Praxis, in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 lit. a – k ZPO und Art. 6 Abs. 4 ZPO einzeln zu prüfen, ob die Streitwert- grenze Anwendung findet oder nicht. Dies jeweils mit unterschiedlichen Ergebnissen. Im schlimmsten Fall wird es Jahrzehnte dauern, bis dem Bundesgericht eine Vereinheitlichung auf dem Weg der Rechtsprechung gelingt. Der Gesetzgeber sollte sich deshalb dieser Frage annehmen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist anzustreben, dass sich die Zuständigkeiten soweit möglich aus dem Gesetzestext entnehmen lassen und zwar ohne Rückgriff auf eine Rechtsprechung, die sich nicht ohne weiteres aus dem Gesetzeswortlaut erschliesst.
	Der Schweizer Verband der Richter in Handelssachen schlägt deshalb folgende Neuformulierungen von Art. 6 ZPO und Art. 243 ZPO vor, wobei die Abweichungen zum Vorentwurf in Kursivschrift hervorgehoben sind:
	Art. 6 Handelsgericht
	1 Die Kantone können ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Handelsgericht). Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989, aus dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht.
	2 Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<ul> <li>a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;</li> <li>b. nicht das vereinfachte Verfahren nach Artikel 243 Absatz 1 oder 2 anwendbar ist; und</li> <li>c. die Parteien als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.</li> </ul>
	3 Ist nur die beklagte Partei als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht.
	4 Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:
	a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1;     b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.
	5 Das Handelsgericht ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.
	6 Besteht eine Streitgenossenschaft aus Parteien, die als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und aus solchen, die es nicht sind, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig, sofern nicht alle Klagen in die Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen.
	4. Titel: Vereinfachtes Verfahren
	Art. 243 Geltungsbereich
	1 unverändert
	2 unverändert
	3 Auf Streitigkeiten, die nach Artikel 5, nach Artikel 6 Absatz 4 sowie Artikel von einer einzigen kantonalen Instanz behandelt werden, findet das ordentliche Verfahren Anwendung.
	Zur weiteren Begründung des vorgeschlagenen Gesetzestextes wird auf die hinten stehenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.
SVV	Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Mit der ZPO wurde erstmals das Zivilprozessrecht der Schweiz auf Bundesebene kodifiziert und vereinheitlicht. Der SVV ist der Ansicht, dass sich die geltende ZPO grundsätzlich bewährt und nur punktuell optimiert werden sollte.

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung  Der SVV lehnt die vorgeschlagenen Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung ab (dies betrifft die Ausdehnung der Verbandsklage und die Einführung von Gruppenvergleichen). Sie sind systemfremd. Es besteht die Gefahr, dass nach amerikanischen Modell mit fragwürdigen Motiven nach Betroffenen gesucht und unnötige Verfahren provoziert würden. So könnten sich Drittfinazierer nicht als Dienstleister der Rechtspflege verstehen, sondern Prozessfinanzierung als Investition betrachten. Nicht der Rechtssuchende steht dann im Vordergrund, sondern eigene finanzielle Interessen (siehe auch die Argumentation von economiesuisse, die der SVV unterstützt).  Wie im Übrigen der Fall Credit Suisse / Lehman gezeigt hat, sind Unternehmen in der Lage, mit einer Vielzahl betroffener Kundinnen und Kunden einen Gesamtvergleich abzuschliessen. Es braucht dazu kein aufwändiges gesetzlich vorgeschriebenes gerichtliches Genehmigungsverfahren (siehe Einigung Credit Suisse mit Fédération Romande des Consommateurs betr. Lehman-geschädigte Kunden im Jahr 2009).  Der Rechtsdurchsetzung dienen notabene schon heute folgende Möglichkeiten (unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren, die den Versicherungskunden zur Verfügung stehen):  Der kollektive Kundenschutz ist Teil der Aufgaben der Finma. Die Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler unterliegen der Missbrauchsaufsicht der Finma (siehe Art. 1 und 46 VAG).  Als Alternative zu den Gerichtsverfahren stellt die Versicherungsbranche ihren Kunden bereits seit über vierzig Jahren eine Ombudsstelle zur Verfügung, die Stiftung «Ombudsman der Privatversicherung und der Suva». Mit der Versicherungsombudsstelle besteht für die Kunden eine Schlichtungsinstanz, die von der Branche finanziert wird und für die Kunden kostenlos ist.  Hinzu kommen die staatlichen Schlichtungsbehörder voraus.  Bereits in der geltenden ZPO bestehen Möglichkeiten bzw. Ansätze zur Bündelung von kollektiven Interessen (s. Streitgenossenschaft bzw. Klagenhäufung). Ebe

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Schlichtungsbehörden  Der Vorentwurf enthält leider keine Bestimmungen bezüglich der berufsmässigen Vertretung vor Schlichtungsbehörden. Ziel wäre, dass Vertreter von Rechtsschutzversicherungen zur Schlichtungsbehörden zugelassen werden. Heute: nur soweit es das kantonale Recht vorsieht. Zudem sind es die Rechtsschutzversicherungen, die eine Beteiligung bzw. einen Prozessauskauf (monetärer Art) anbieten können. Ein Anwalt wird dies per se nicht vornehmen.
Swico	Legitimation und Betroffenheit
	Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 500 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften. Zu den Swico Mitgliedern zählen grossmehrheitlich KMU und zunehmend auch Start-ups. Deren Interessen vertritt Swico in Arbeitsgruppen, Gesetzgebungsverfahren, gegenüber Behörden und in weiteren Belangen. Die Swico Mitglieder sind daher besonders betroffen von den vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozessordnung und Swico zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.
	2. Stellungnahme
	Wir fokussieren uns nachfolgend auf die für unsere Mitglieder besonders relevanten Aspekte dieser Vorlage.
	2.1 Abbau von Kostenschranken
	Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass das Gericht von der klagenden Partei nur noch einen Kostenvorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen kann. Die damit bezweckte Erleichterung des Zugangs zum Gericht ist grundsätzlich zu begrüssen. Insbesondere für Start-ups sind das Kostenrisiko und die Kostenvorschusspflicht ein bedeutsamer Faktor, damit ihre Innovationskraft nicht unnötig durch prozessuale Schranken gehemmt wird.
	Abzulehnen in dieser Hinsicht ist jedoch eine Ausdehnung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die vorsorgliche Beweisführung. Dies gehört in diesem Zusammenhang nicht zur Aufgabe des Staates.
	2.2 Kollektive Rechtsdurchsetzung
	Mit der vorgeschlagenen Neuregelung bei der Verbandsklage und der Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens (vorab zur Geltendmachung von Massenschäden) soll nach Ansicht des Bundesrates die kollektive Rechtsdurchsetzung in der Schweiz ausgebaut wer- den. Diese Änderungen sind als systemfremd abzulehnen. Es besteht im Schweizerischen Recht auch keine Lücke, welche hier dementsprechend zu füllen wäre.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Überdies zielt die vorgeschlagene Revision darauf ab, dass die ZPO noch praxistauglicher wird und sich dadurch Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erhöhen sollen. Mit der beabsichtigten Änderung bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung würde dies keineswegs erreicht, sondern vielmehr zusätzliche Rechtsunsicherheit geschaffen.
	2.3 Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen
	Die Frage, ob und inwieweit sogenannte Unternehmensjuristen - juristisch ausgebildete Personen, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für ein Unternehmen juristische Dienstleistungen erbringen - nach Schweizer Recht besondere Geheimnis- und/oder Mitwirkungsverweigerungsrechte haben, ist schon seit länger Zeit Gegenstand juristischer und politischer Diskussionen. Nach geltendem Recht kommen die besonderen strafrechtlichen Geheimnispflichten (vgl. Art. 321 StGB) und daran anknüpfend die besonderen Mitwirkungsverweigerungsrechte lediglich Anwältinnen und Anwälten zu. Neu soll mit der Regelung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen insbesondere auch im Vergleich mit dem Ausland eine vergleichbare Regelung geschaffen werden, die zukünftig prozessuale Nachteile für Schweizer Unternehmen vermeiden soll. Diese Änderung ist adäquat und zu befürworten.
Swiss American Chamber of Com- merce	Die Swiss-American Chamber of Commerce lehnt Massnahmen ab, die das Prozessieren für eine Klageindustrie attraktiv machen. Dazu gehören Massnahmen (wie z.B. Abbau von Kostenschranken), welche die Prozesskosten und -risiken von klägerischen Parteien reduzieren und das Entstehen einer Klägermentalität und einer Klägerindustrie begünstigen könnten.
	Die AmCham lehnt weiter die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweiz ab. Das umfasst die Ausweitung von Verbandsklagen wie auch die Einführung eines Gruppenvergleiches.
	Zustimmung seitens AmCham finden prozessuale Verbesserungen, die zur Steigerung von Effizienz und Qualität führen, namentlich der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen.
	Zu den einzelnen Punkten:
	AmCham lehnt die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes
	(Verbandsklagen, Gruppenvergleich) aus folgenden Gründen entschieden ab:
	<ul> <li>Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind unnötig: Bereits heute sind die gemeinschaftliche Durchsetzung von Ansprüchen mittels Streitgenossenschaftund die Vereinung von Klagen mittels objektiver Klagehäufung möglich.</li> <li>Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind systemfremd: Das schweizerische Rechtssystem geht vom Prinzip des Schadenersatzes aus, wonach es das Prozessrecht dem individuell Geschädigten ermöglichen soll, seinen erlittenen Schaden ersetzt zu erhalten, sofern die Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind - ohne jedoch einen künstlichen Anreiz für das «Policing» durch Zivilansprüche Privater zu schaffen.</li> </ul>

1. Allgemeine	Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Diese Beschränkung des Zivilprozesses auf den Ersatz effektiv entstandenen Schadens und der Verzicht auf pönale Elemente (wie etwa punitive damages) oder auf bewusste Anreizsetzung durch Elemente der Class Actions sind tragende Säulen des schweizerischen Rechtssystems, die ohne ersichtlichen Grund nicht aufzugeben sind.  Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind unerwünscht: Die nun vorliegenden Ideen kollektiven Rechtsschutzes wurden in ähnlicher Form bereits bei den Gesetzgebungsvorlagen betreffend Finanzdienstleistungsgesetz und Datenschutzgesetz portiert, kritisiert und letztlich aufgegeben, Wünschbar dürften diese Instrumente höchstens für Klägeranwälte sein, eine Berufsgattung, die wir in der Schweiz nicht kennen und die wir uns auch nicht wünschen.  Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind ein erster Schritt in die falsche Richtung: Die Entwicklung in anderen Ländern lehrt, dass die Einführung des Gruppenvergleichsverfahrens als angeblich 'mildes Instrument' die gehegten Erwartungen nicht erfüllte, was dazu führte, dass die Regeln verschärft wurden und nun mit den bei uns verpönten Sammelklagen vergleichbar sind.  Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind kontraproduktiv: Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes nicht den Konsumenten nützen, sondern den bei uns verpönten Klägeranwälten. Im Gegenteil sind Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes kontraproduktiv, indem die teuren Kosten von Rechtskosten und Gerichtsverfahren in den Produktepreis eingerechnet werden müssen und damit letztlich denjenigen Konsumenten aufgebürdet werden, die (anders als die Klägeranwälte) von der Verrechtlichung nicht profitieren.
	2. AmCham befürwortet die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen (Art. 160a ZPO) mit Nachdruck:
	<ul> <li>Berufsgeheimnisschutz ist nötig im internationalen Umfeld: Schweizerische Unternehmen sind traditionell sehr international tätig. Sie müssen sich entsprechend auch in Prozessen vor ausländischen Gerichten verteidigen können. In den USA beispielsweise sind im Rahmen der gerichtlichen Beweiserhebung (Discovery- Verfahren) die Unternehmen verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente der Gegenpartei und dem Gericht zugänglich zu machen, ausser sie können sich auf ein Berufsgeheimnis berufen. In den USA ist der Unternehmensjurist und seine Korrespondenz durch das Berufsgeheimnis genau wie der Rechtsanwalt in einer Kanzlei und seine Korrespondenz geschützt, in der Schweiz bisher aber nicht - was dazu führt, dass Schweizer Unternehmensjuristen in einem US-Gerichtsverfahren ihre Korrespondenz vollumfänglich offenlegen müssen, die amerikanischen Unternehmensjuristen dagegen nicht. Um im internationalen Umfeld Waffengleichheit («gleich lange Spiesse») für die Schweizer Unternehmen wiederherzustellen, braucht es den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen in der Schweiz.</li> <li>Berufsgeheimnisschutz ist internationaler Standard: Unterdessen ist der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen nicht mehr nur in den USA bzw. den angloamerikanischen Jurisdiktionen eine Selbstverständlichkeit, sondern auch in einer Reihe von kontinentaleuropäischen Ländern (Deutschland, Niederlande, Belgien, Spanien).</li> <li>Berufsgeheimnisschutz ist eine tragende Säule guter Corporate Governance: Schweizerische Unternehmen sind heute führend in Fragen guter Governance und in verantwortlicher Unternehmensführung («responsible conduct»). Ein wesentliches Mittel dazu ist die</li> </ul>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	unabhängige Aufarbeitung von Regelverstössen durch den unternehmensinternen Rechts- und Compliance-Dienst. Nur wenn die internen Untersuchungs- und Analyseberichte der Unternehmensjuristen vor dem Zugriff der Klägeranwälte geschützt sind, haben die Unternehmung und die einzelnen Mitarbeiter ein Interesse daran, Regelverstösse rigoros und mit Nachdruck zu untersuchen. Gute interne Governance erfordert den Berufsgeheimnisschutz der Unternehmensjuristen.
	Berufsgeheimnisschutz ist breit abgestützt: Art. 160a E-ZPO ist ein breit abgestützter Kompromiss, der das Resultat von Arbeiten unter Einbezug u.a. des Schweizerischen Anwaltsverbandes darstellt. Er ist entsprechend zu unterstützen.
Swisscom	Grundpositionen von Swisscom im Überblick:
	Swisscom unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung hinsichtlich der vorgeschlagenen Anpassungen des Prozesskostenrechts {Limitierung der Prozesskostenvorschusspflicht; Anpassung der Kostenliquidations-regelung), womit Kostenschranken abgebaut und ein leichterer Zugang zum Gericht sichergestellt werden soll. Entsprechende Anpassungen sind indessen nach dem Dafürhalten von Swisscom massvoll bzw. zurückhaltend anzugehen, um unerwünschte Folgen (Klagewelle; Überlastung Gericht sin stanzen) zu vermeiden.
	Die vorgeschlagenen neuen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes (Ausbau der Verbandklage mit Erweiterung auf reparatorische Ansprüche; Gruppenvergleichsverfahren) werden von Swisscom kritisch beurteilt und klar abgelehnt. Solche Instrumente sind in unserem Rechtssystem sachfremd, unerprobt und stellen daher ein gefährliches Experiment dar, welches der Rechtssicherheit abträglich ist sowie eine unerwünschte Klage- bzw. Streitkultur fördert. Da bereits die bestehende Zivilprozessordnung flexible Lösungen für die kollektivierte bzw. gebündelte Geltendmachung von Zivilansprüchen bietet und der Individualrechtsschutz auch durch den beabsichtigten Abbau der faktischen Kostenhürden für den Gerichtszugang gestärkt wird, besteht kein ausgewiesener gesetzgeberischer Handlungsbedarf zum Erlass (echter) kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen. Vorzuziehen ist vielmehr eine massvolle Rechtsdurchsetzung auf Basis der bestehenden und bewährter; i Instrumente.
	Speziell begrüsst und klar unterstützt wird die vorgeschlagene Regelung zum Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen (Mitwirkungsverweigerungsrecht, Art. 160a VE- ZPO). Swisscom erachtet dies als ersten (ausbaufähigen) Schritt in die richtige Richtung, um den gewandelten Anforderungen an die Aufgaben von Unternehmensjuristen Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine effiziente Compliance zu ermöglichen.
	Swisscom unterstützt die weiteren punktuellen Änderungsvorschlägen der Revisionsvorlage, mit welchen die Anwenderfreundlichkeit erhöht werden soll. Gleichzeitig wird begrüsst, dass die Revisionsvorlage auch zum Anlass genommen wird, die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung bei Bedarf und im Sinn e der Rechtssicherheit im Gesetz zu kodifizieren.

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Ausgangslage /Allgemeine Vorbemerkungen zum Revisionsvorhaben	
	Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) per 1. Januar 2011 wurden bekanntlich die kantonal unterschiedlichen Regelungen für Zivilverfahren schweizweit vereinheitlicht und damit die Basis für ein zeitgemässes Bundeszivilprozessrecht geschaffen.	
	Die schweizweite Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts kann als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Die ZPO als bundesrechtliche Kodifikation und Konsolidierung des Prozessrechts ist heute etabliert, im Alltag der Gerichte, der Anwälte sowie der Rechtsunterworfenen erprobt und insgesamt anerkanntermassen praxistauglich.	
	Vor diesem Hintergrund könnte man sich durchaus auch die Frage stellen, ob zum aktuellen Zeit punkt überhaupt bereits ein ausgewiesener Revisionsbedarf der ZPO besteht. Auf Grund des bisher bewährten ZPO- Regelwerkes sollte das vorliegende Revisionsvorhaben basierend auf den etablierten bisherigen Instrumenten jedenfalls massvoll, umsichtig und tendenziell zurückhaltend angegangen werden und sich auf punktuelle Anpassungen fokussieren , welche im Sinne der Rechtssicherheit sowie der Anwenderfreundlichkeit bzw. Praktikabilität angezeigt erscheinen. Abstand zu nehmen ist jedenfalls gemäss dem Standpunkt von Swisscom von grundlegenden Anpassungen sowie neuen konzeptionellen Regelungsansätzen, welche erfahrungsgemäss zu Rechtsunsicherheiten führen und die Gefahr überschiessender Regelungen mit sich bringen.	
	2. Massvolle Anpassung des Prozesskostenrechts zwecks erleichtertem Gerichtszugang angezeigt	
	Swisscom ist sich der Problematik bewusst, dass bestehende Kostenschranken im gelt enden Recht, namentlich hohe Prozesskostenvorschüsse sowie das von den Parteien zu tragende Insolvenzrisiko für die Gericht s- kosten, in gewissen Konstellationen dazu führen können, dass zumindest faktisch eine Zugangsschranke (bzw. zumindest eine erhebliche Zugangsbeeinträchtigung) zum Gericht besteht und damit im Ergebnis dem Grundsatz effektiver Rechtsschutzmöglichkeiten nicht mehr genügend Rechnung getragen werden kann.	
	Die im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur Diskussion gestellten Anpassungen des Prozesskostenrechts in Form einer Limitierung der Prozesskostenvorschusspflicht auf höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskost en (Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO) in Verbindung mit der gleichzeitig vorgesehenen Anpassung der Kostenliquidationsregelung (Art.111 VE-ZPO) sind insofern zumindest dem Grundsatze nach berechtigt und zielen in die richtige Richtung.	
	Gleich zeitig ist indessen zu berücksichtigten, dass der Abbau gewisser Kostenschranken nicht so weit gehen darf, dass auf Grund der nieder- schwelligen Zugangshürden Missbrauchspotential besteht und vermehrt eine Streit- bzw. Klagekultur gefördert wird, mit welcher zudem auch eine nochmalige Mehrbelastung der Gerichte verbunden wäre. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass einem potentiellen Zivilkläger bereits basierend auf der heute geltenden Zivilprozessordnung Rechtsbehelfe und Instrument e zur Verfügung	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	stehen, mit welchen die Kostenrisiken zumindest teilweise beeinflusst w erden können. Zu denken ist in dieser Hinsicht insbesondere an die Möglichkeit einer Teilklage gemäss Art. 86 ZPO.
	Gefragt sind insofern massvolle und austariert e Lösungen. Der im Rahmen des Vorentwurfes zur Diskussion gestellte Regelungsansatz trägt den auf gezeigten Interessen ausgewogen Rechnung und wird von Swisscom unterstützt.
	3. fehlender rechtspolitischer Handlungsbedarf im Bereich kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen/ Unnötige Einführung von neuen Instrumenten des (echten) kollektiven Rechtsschutzes
	Die vorgeschlagenen Neuerungen im Bereich der kollektiven Rechtsdurchsetzung werden von Swisscom klar abgelehnt. Die zur Diskussion stehenden neuen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes (Neuregelung der Verbandklage [Art. 89 VE-ZPO] inkl. Ausweitung auf reparatorische Ersatzansprüche [Art. 89a VE-ZPO]; Schaffung eines neuen Gruppenvergleichsverfahren [Art. 352a ff E-ZPO]), mit welchen primär die zivilprozessuale Durchsetzung von Massen- sowie Streuschäden erleichtert werden sollen, sind systemfremd und gefährden das ausbalancierte Zivilprozessrecht. zumal der Zugang zur Zivilgerichtsbarkeit durch die vorgesehenen Anpassungen des Prozesskostenrechts {vgl. dazu oben Ziff. 2) bereits massgeblich erleichtert wird.
	Der Zivilprozess in der Schweiz ist traditionell auf die Durchsetzung individueller Rechtsansprüche der direkt am Verfahren beteiligten Personen ausgerichtet. Trotz diesem Fokus auf den Individualrechtsschutz kann aber gleichzeitig auch festgehalten werden, dass bereits die herkömmlichen "klassischen" prozessualen Mittel und Rechtsinstitute dem Gedanken kollektiver Interessenwahrung angemessen Rechnung tragen. Eine gemeinsame Interessenwahrnehmung sowie eine Bündelung der Ressourcen und damit in einem gewissen Masse eine Kollektivierung des Rechtsschutzes ist bereit s mit den geltenden zivilprozessualen Instrumenten möglich, insbesondere mit dem Institut der Streitgenossenschaft (subjektive Klagenhäufung, Art. 70 ff. ZPO). der objektiven Klagenhäufung (Art. 90 ZPO) sowie den Möglichkeiten der Verfahrenskoordination.
	Dass dem Gedanken der kollektiven Interessenwahrung bereits mit eingespielten bestehenden Instrumenten Rechnung getragen wird und sich auch insofern keine weitergehenden, dem schweizerischen Rechtssystem grundsätzlich fremden Instrumente zur {echten) kollektiven Rechtsdurchsetzung aufdrängen, hat bekanntlich der Gesetzgeber bereits bei den ursprünglichen Beratungen zur Einführung einer einheitlichen (Bundes)Zivilprozessordnung mit guten Gründen erkannt. Nachdem die Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsinstrumente in jüngerer Vergangenheit zudem bereits in Rahmen verschiedener sektorspezifischen Regelungsansätze im Bereich des Datenschutzrechts, des Aktienrechts sowie des Finanz- und Kapitalmarktrechts {Finanzdienstleistungsgesetz) politisch nicht mehrheitsfähig und deshalb zum Scheitern verurteilt war, besteht aktuell umso weniger Anlass, entsprechende Regelungen auf allgemeiner Stufe und für sämtliche Zivilprozesse integral einzuführen.

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Die bisher vom Gesetzgeber an den Tag gelegte (grosse) Zurückhaltung gegenüber jeglichen Formen des echten kollektiven Rechtsschutzes ist mithin auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin gerechtfertigt. Die Tatsache, dass Regelungen mit kollektiven Rechtsschutzmechanismen einem internationalen Trend entsprechen, legitimiert den angeblichen Handlungsbedarf des schweizerischen Gesetzgebers jedenfalls nicht.	
	Abgesehen davon wird in den Diskussionen zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsmechanismen sowie den	
	{Kosten) Hürden zum Gericht regelmässig vernachlässigt. dass alternative Streitbeilegungsmechanismen bestehen, welche im Vergleich zu einem ordentlichen Zivilprozess regelmässig diverse Vorteile {Dau er, Effizienz, Fachkompetenz, Kosten) mit sich bringen. Branchenspezifische Ombudsverfahren (wie beispielsweise die Schlichtungsstelle der Fernmeldebranche gemäss Art. Ilc FMG 2 [ombud scom 3]) tragen den Konsumentenschutzanliegen regelmässig ausreichend Rechnung und können gerade auch bei Massenschäden Mediationsfunktion wahrnehmen oder die Geltendmachung von Streuschäden interessanter machen.	
	Gerade konkrete Beispiele von Konsumentenschutzorganisationen, welche kollektive Rechtsschutzinstrumente ausdrücklich fordern und seit Jahren mit politischen Vorstössen zum Durchbruch verhelfen wollen, zeigen im Übrigen anschaulich, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in Bezug auf die Einführung von Instrumenten des (echten) kollektiven Rechtsschutzes besteht und bereits die aktuelle Zivilprozessordnung bei sog. Massenschäden flexible Handlungsoptionen hinsichtlich der kollektivierten bzw. gebündelten Geltendmachung von Zivilansprüchen bietet. Im Zusammenhang mit dem "VW-Abgasskandal" hat beispielsweise die Stiftung für Konsumentenschutz gestützt auf ein "spezielles und einzigartiges Klagekonzept" jüngst eine Schadenersatzklage für rund 6'000 Geschädigte eingereicht und damit gemäss eigenen Angaben "bei der Rechtsdurchsetzung von Massenschäden ein neues rechtshistorisches Kapitel" eröffnet.	
	Gerade dieser konkrete Fall zeigt anschaulich, dass bereits heute ein funktionierendes Rechtsschutzsystem besteht, welches eine effiziente und effektive Rechtsdurchsetzung auch im Bereich von Massen- und/oder Streuschäden gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist zu bezweifeln, ob von einer rechtspolitisch zwingend zu schliessenden Rechtsschutzlücke gesprochen werden kann und damit ein ausgewiesener rechtspolitischer Handlungsbedarf besteht. wie dies im Bericht "Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz - Bestandsaufnahme und Handlungsmöglichkeiten" des Bundesrates vom 3. Juli 2013 vorgetragen wird.	
	Im Ergebnis ist gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich de s kollektiven Rechtsschutzes nach dem Dafürhalten von Swisscom nicht ausgewiesen. Mit dem vorliegenden Legiferierungsvorschlag des Bundesrates, mit welchem Instrumente des (echten) kollektiven Rechtsschutzes eingeführt werden sollen, wird vielmehr über das Ziel hinausgeschossen. Solche Instrumente sind in unserem Rechtssystem sachfremd und unerprobt. Einen potentiellen Kläger faktisch zur Teilnahme (auch an einem Vergleich) zu zwing en oder anderweitig Automatismen zu schaffen, welche Klagen erst aus Sicht einer Gruppe attraktiv machen, ist nicht nur unnötig, sondern vielmehr ein Experiment mit ungewissem Ausgang. Die entsprechenden Instrumente können leicht zu falschen Anreizen bei den Klägern führen. Damit besteht gleichzeitig die Gefahr,	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	dass eine St reit- und Klagekultur geschaffen und unnötige Rechtsunsicherheit ausgelöst wird . Gerade im Zusammen- hang mit dem konzeptionell gänzlich neuen Gruppenvergleichsverfahren stellen sich diverse komplexe sowie vielschichtige Umsetzungsfragen und dürfte in verschiedenster Hinsicht auch doktrinäres Neuland betreten werden.	
	4. Einführung eines Mitwirkungsverweigerungsrecht unternehmensinterne Rechtsdienste als Schritt in die richtige Richtung ausdrücklich begrüsst	
	Für den Swisscom-Konzern mit einem grösseren Unternehmensrechtsdienst ist es ein Anliegen, im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungseingabe auf die wichtige Bedeutung der vorgeschlagenen Regelung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen hinzuweisen (Art.160a VE-ZPO).	
	Mit dem entsprechenden Regelungsvorschlag für ein sog. "Legal Professional Privilege" für Inhouse-Counsel, welcher von Swisscom klar unterstützt wird, kann einerseits den heutigen signifikant en prozessualen Nachteilen von Schweizer Unternehmungen im internationalen Kontext Rechnung getragen werden. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass Unternehmensrechtsdienste heut e wichtige Funktionen im Bereich Corporat e Governance, Compliance und Legal Risk Management wahrnehmen. Insbesondere bei der präventiven Sicherstellung von rechtskonformem unternehmerischem Handeln im Rahmen der Durchführung von Compliance-Programmen kommt dem Unternehmensjuristen eine besondere Vertrauensstellung zu. Eine effektive und effizient e "Compliance-Defence" können Unternehmensjuristen nur wahrnehmen, wenn ein absolutes Vertrauensverhältnis zu den unternehmensinternen Klienten besteht. Gleich wie der freiberufliche An alt ist er darauf angewiesen, alle relevanten Fakten offen und transparent zu erhalten. Das nötige Vertrauensverhältnis lässt sich nur erreichen, wenn auch dem Unternehmensjuristen eine mit dem Berufsgeheimnisschutz des freiberuflichen Anwaltes vergleichbare Vertraulichkeit zugestanden wird.	
	Gestützt auf die vorliegenden Überlegungen und im Sinne eines wichtigen (Zwischen)Schritt es in die richtige Richtung befürwortet Swisscom die vorgeschlagene Regelung zum Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen gemäss Art.160a E-ZPO ausdrücklich. Auch wenn die Regelung in Anbetracht der langen Vorgeschichte sowie wo I im Hinblick auf einen politisch mehrheitsfähigen Kompromiss zurückhaltend ausgestaltet ist, bestehen gewichtige Gründe, analoge Mitwirkungsverweigerungsrechte für Unternehmensjuristen zu einem späteren Zeitpunkt auch in anderen Bereichen (Strafverfahren; Verwaltungsverfahren) zu statuieren und auf diesem Wege den Berufsgeheimnisschutz der Inhouse Counsel weiter demjenigen der freiberuflichen Anwaltschaft anzugleichen.	
	5. Begrüssenswerte weitere punktuelle Anpassungen zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit	
	<ul> <li>Zu guter Letzt unterstützt Swisscom die vom Bundesrat weiter vorgesehenen punktuellen Anpassungen im Zusammenhang mit der Erleichterung der Verfahrenskoordination sowie den ausgebauten Kompetenzen der Schlichtungsbehörden, womit die Gerichte sinnvoll entlastet werden können. Zudem ist es auch begrüssenswert, dass die ZPO-Revision gleichzeitig zum Anlass genommen wird, die in</li> </ul>	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	der Zwischenzeit ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung soweit sinnvoll zu kodifizieren, womit die Anwenderfreundlichkeit verbessert und auch der Rechtssicherheit gedient ist.
SwissHoldings	Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) waren am 1. Januar 2011 die kantonal unterschiedlichen Regeln für Zivilverfahren schweizweit vereinheitlicht worden, dies als Ergebnis intensiver Vorarbeiten. Die ZPO hat sich in der Praxis bewährt. Die Revision soll sich nun auf technische Punkte, welche die Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen, beschränken.
	<ul> <li>SwissHoldings unterstützt die technischen Anpassungen, welche die Verfahrenskoordination vereinfachen und damit zu einer Steigerung der Effizienz beitragen.</li> <li>SwissHoldings lehnt die vorgeschlagenen Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung klar ab. Sie sind in unserem Rechtssystem artfremd, unerprobt und stellen damit ein Experiment dar. Bei Einführung der ZPO im Jahr 2011 wurde deren Bedarf klar verneint. Es sind keine Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten zu verzeichnen, welche ein Umdenken erfordern würden. Im Gegenteil: Die technische Entwicklung und die Digitalisierung stärken die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Instrumente.</li> <li>SwissHoldings begrüsst die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen. Dies ist äusserst wichtig und die Einführung von grosser Dringlichkeit: das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seiner Hilfsperson für berufsspezifisch e Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und die diesem unterstellten Personen gelten.</li> </ul>
	A. Grundsätzliche Bemerkungen SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,7 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.  Für unseren Verband, als Vertreter der international tätigen Wirtschaft der Schweiz, betrachten wir die ausgewogene Gestaltung der zivilen Rechtsdurchsetzung als einen wichtigen Pfeiler der Rahmenbedingungen am Wirtschaftsstandort Schweiz. Unsere Unternehmen haben
	weltweit grosse Erfahrung in einer Vielzahl von kollektiven Rechtsschutzverfahren. Das Ziel dieser Stellungnahme ist unter anderem, unsere Erkenntnisse mit Ihnen zu teilen, die dieser Erfahrung entspringen.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	1. Ablehnung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes 1.1 Einleitende Bemerkungen Bei der Neugestaltung der ZPO im Jahre 2011 war die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes abgelehnt worden. Die mit der Revision befasste Arbeitsgruppe hatte damals nach intensiven Abklärungen festgehalten, dass die bestehenden Möglichkeiten der Bündelung von Klagen ausreichend sind. Nichts spricht dafür, dass dies nur wenige Jahre später nicht mehr der Fall sein sollte, im Gegenteil. Die Flexibilität und hohe Dynamik, welche das bestehende Prozessrecht zulässt, bestätigen sich durch Erfahrungen aus der Vergangenheit. Ansprüche von mehreren Klägern aus ähnlich gelagerten Sachverhalten können zusammengeführt und effizient vor einem Gericht geltend gemacht werden, dies nicht zuletzt auch auf Grund der neuen technologischen Möglichkeiten.  Im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes schlägt der Vorentwurf mit Art. 89a VE-ZPO einen Ausbau der Verbandsklage und nach Art. 352a ff. VE-ZPO ein Gruppenvergleichsverfahren vor. Swiss-Holdings lehnt beide Vorschläge entschieden ab. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind system- fremd und bergen hohe Risiken für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Sie können sowohl das Rechtssystem wie auch den Rechtsfrieden langfristig destabilisieren.  Bei allen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes und namentlich auch den beiden im Vorentwurf vorgeschlagenen Instrumenten besteht die Gefahr, dass nach amerikanischem Modell mit fragwürdigen Motiven nach Betroffenen gesucht und unnötige Verfahren provoziert würden. Daran ändert auch der Fokus auf Konsumentenverbände nichts. Eine durch das Gesetz massiv geförderte Kommerzialisierung von kollektiven Ansprüchen würde das Schweizer Rechtssystem aufblähen und wohl auch deutlich verlangsamen sowie falsche Anreize für ungewünschte Akteure setzen. Diese Thematik wird durch die vorgesehene Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung bei Verbandsklagen mit einem Streitwert bis 500'000 Franken noch zusätzlich verstärkt.  Hi
	1.2 Für unser Rechtssystem ungeeignete Instrumente

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Nachdem im Rahmen diverser vergangener Vernehmlassungen (darunter beim Finanzdienstleistungsgesetz und dem Datenschutzgesetz) die jeweiligen Vorschläge, Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes einzuführen, auf breite Ablehnung gestossen waren, sieht nun auch der Vorentwurf zur Revision der Zivilprozessordnung entsprechende Instrumente vor.  So soll ein allgemeinens Gruppenvergleichsverfahren geschaffen werden, welches die kollektive Streiterledigung ermöglichen soll. Wichtige Rolle sollen hier die Konsumentenorganisationen spielen.  Gleichzeitig soll die Verbandsklage substantiell ausgebaut werden. Der Vorentwurf sieht damit mit neuen, bislang in unserem Rechtssystem nicht bekannten Instrumenten massive Eingriffe in den hiesigen Zivilprozess vor. Bemerkenswert ist insbesondere auch der Fokus auf Verbände, denen damit ins- besondere in der Kombination der beiden Instrumente zwei sehr mächtige und gerade auch vorprozessual relevante (Druck-) Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, ohne dass für die materielle Rechtsfindung etwas gewonnen wäre. Die Konsumentenverbände würden damit auch entscheiden, in welchen Fällen sie ein kollektives Instrument ergreifen wollen. Damit hätten sie einen entscheidenden Einfluss darauf, welche Ansprüche geltend gemacht würden. Anliegen, die Konsumentenverbände nicht aufnähmen, würden damit benachteiligt. Dies ist vor allem auch aus rechtsstaatlicher Sicht sehr problematisch. Letzliich würde auch ein Druckmittel geschaffen, das geeignet wäre, Verhaltensweisen der Gegenpartei zu beeinflussen, ohne dass materiell-rechtlich bereits ein Anspruch bestünde (der potentiell Beklägte wird unter Umständen, um seinen Reputation zu schützen, einen Gruppenvergleich ab- schliessen, nur weil er von den Verbänden öffentlich unter Druck gesetzt wird). Es besteht die Gefahr, dass mit den kollektiven Prozessinstrumenten die eigentliche Rechtsdurchsetzung in den Hintergrund gedrängt wird. Die Zivilprozessordnung würde für politische und ideologische Anliegen instrumentalisiert.  Mängel des Grupp

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	wolle seinen Anspruch in je- dem Fall geltend machen (solange er nicht das Gegenteil erklärt) sowie die gesetzliche Vermutung, dass der jeweilige, individuelle Anspruch auf der gleichen talsächlichen sowie rechtlichen Grundlage besteht wie die anderen im Vergleich zu regelnden Fälle. Damit werden gleich zwei Prinzipien des Schweizer Zivilprozesses ausgehebet. Im hiesigen Zivilprozess stehen sich in der Regel zwei Parteien gegenüber: Kläger und Beklagter. Ein Kläger muss seinen individuellen Anspruch dadurch durchsetzen, dass er seine persönliche Betroffenheit und seinen persönlichen Schaden sowie die Kausalität (d.h. den Zusammenhang) zwischen bei- dem darlegt und nachweist. In unserem System stehen das Individuum und der Einzelfall im Vordergrund. Beim Gruppenvergleich ist dies nicht mehr der Fall, die spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalles, allenfalls auch entscheidende Nuancen im Sachverhalt, bleiben unberücksichtigt. Das Gesetz und das Gericht müssen dabei zwangslaufig mit Mutmassungen operieren. Einerseits muss eine Mutmassung in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse vorgenommen werden. Selbst bei auf den ersten Blick identischen Fällen ist eine Verallgemeinerung nicht einfach so machbar: so können sich beispielsweise bei einem Medikamentenhaftungsfall je nach Patient ganz unterschiedliche Voraussetzungen ergeben. Einmal bestand eine umfassende Aufklärung über die mit dem Medikament verbundenen Risiken, einmal nicht. Unabhängig davon, dass das Medikament für die Schädigung kausal war, wäre es stossend, beide Fälle in einem Gruppenvergleich identisch zu behandeln. Die Praxis lehrt: jeder Fall sieht anders aus, eine übers Knie gebrochene Vereinheitlichung ist nicht möglich, resp. führt sördt zu Ungerechtigkeiten.  Darüber hinaus geht das Gesetz im Vorentwurf von der Vermutung aus, ein Kläger wolle an einem Gruppenvergleich teilnehmen. Dies steht im Widerspruch zum bisherigen System, in welchem ein Kläger die Initiative ergreifen und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile einen Zivilpro	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist. Gleichzeitig sollen die bisherigen spezialgesetzlichen Verbandsklagen vereinheitlicht werden und Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von 500'000 Franken von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsteleistungen ausgenommen werden.  Anpassungen bei der Rechtsdurchsetzung von Gruppen sind unnötig. Die Gerichte sind bereits heute in der Lage, Verfahren zu vereinen und Kläger sind in der Lage, sich zu formieren und zu koordinieren und Ansprüche von mehreren Betroffenen gemeinsam vor ein Gericht zu bringen. Unter gewissen Voraussetzungen ist es auch bereits heute möglich, eine Forderung an einen Dritten abzutreten, der diese dann in seinem Namen geltend macht: dadurch lassen sich auch eine Vielzahl von Forderungen mittelbar bündeln. Ansprüche aus Streuder Massenschäden können damit im grossen Umfang an einen Einzelnen, beispielsweise ein spezialisiertes Unternehmen, abgetreten und von diesen geltend gemacht werden (objektive Klagehäufung). Auch steht Klägern bereits im geltenden Zivilprozessrecht für die gemeinschaftliche Durchsetzung von Ansprüchen das Institut der Streitgenossenschaft nach Art. 70 ff. ZPO zur Verfügung. Die begrüssenswerten Anpassungen im Vorentwurf im Zusammenhang mit der Verfahrenskoordination (einfache Streitgenossenschaft, Klagenhäufung und Widerklage neu auch in Fällen, bei denen nicht für alle Ansprüche die gleiche Verfahrensart zulässig ist, vgl. Art. 71 Abs. 2 Bst. a VEZPO) werden diesbezüglich noch weitere Vereinfachungen bieten und die Dynamisierung noch verstärken. Kommt dazu, dass die EU-Kommission die Aktivlegitimation zur Verbandsklage klar enger definiert als der Schweizer Entwurf. Dieser "Swiss Finish" fördert das sog. "Forum Shopping" und wird für Schweizer Unternehmen zu einem massiven Wettbewerbsnachteil werden; dies umso mehr, als im Bereich Ziviprozess die Schweiz mit der EU über das Lugano Übereinkommen eng verbunden ist.  1.3 Fehlende Zukunftstauglichkeit der vorgesch

Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	leicht möglich, eine Vielzahl von Gleichgesinnten zu kontaktieren und zusammenzubringen. Diese können sich organisieren und ihr Handeln koordinieren. Dies bietet zur Durchsetzung gleichartiger Ansprüche einer Vielzahl von Personen völlig neue Möglichkeiten. Beispielsweise haben sowohl die Feststellungsklage durch einen Verband als auch die Muster- oder Test- klage in der heutigen Zeit erhebliches Gewicht und sind – sofern sie gut orchestriert werden – geeignet, substanziellen Druck gegen einen Beklagten aufzubauen. Ein Beklagter wird es nicht darauf an- kommen lassen, ein negatives Urteil in einer offensichtlichen Testklage oder einer Feststellungsklage zu riskieren, wenn er damit rechnen muss, dass dieses Urteil in der Folge als Präjudiz in zahlreichen Folgeprozessen dient. Vorher wird er versuchen, den Fall durch einen Vergleich mit allen Betroffenen zu erledigen. Verbände oder andere Interessentengruppen können somit Musterprozesse führen oder von einem Betroffenen führen lassen, um das Ergebnis für eine Vielzahl von anderen Betroffenen zu nutzen. Plattformen und Entwicklungen im Bereich Blockchain Bereits heute existieren Plattformen, welche sich auf die weitgehende Automatisierung bei der Geltendmachung von Ansprüchen spezialisiert haben, so beispielsweise bei Flugtransporten. Durch diese Plattformen können Ansprüche gegen Dienstleister erfasst und weitgehend standardisiert geltend gemacht werden. Die aktuellen Entwicklungen im sog. «Legaltech» gehen in die Richtung, dass einfachere Forderungsprozesse zunehmend standardisiert und damit grösstenteils automatisch zwischen den Parteien abgewickelt werden. Hinzu gesellen sich die Möglichkeiten der Blockchain: auch kompliziertere Forderungen werden sich faktisch mit einem Knopfdruck abtreten und dadurch aggregieren lassen. Dadurch lohnt es sich auch, Kleinstforderungen präzise zusammenzuführen und als Gesamtforderung geltend zu machen. Eine Anpassung am Rechtssystem, welche sich dabei noch unpräzisen Kollektivierungen, überholten oder – wie der Blick ins Auslan
	1.4 Fazit Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind systemfremd und gefährden das ausbalancierte Zivilprozessrecht und Schweizer Rechtssystem. Dies gilt für alle Instrumente, welche entweder neue, fehlgeleitete kommerzielle Anreize auslösen oder versuchen, die rationale Apathie des Individuums zu brechen. Gerade auch die als «harmlos» oder «abgestimmt» angepriesenen Anpassungsvorschläge des Bundesrates entpuppen sich bei genauerer Analyse somit als eigentlichen «Wolf im Schafspelz». Beim Gruppenvergleich würden regelmässig gegen den Willen der Betroffenen Ansprüche in eine Masse gezogen, welche sodann gegenüber Beklagten unter erheblichem Druck instrumentalisiert werden kann. Dies führt zu einem massiven Erpressungspotential: die Unternehmen wären gezwungen, auch in Fällen, in

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	denen sie vor Gericht obsiegen könnten, aus Risikoüberlegungen frühzeitig für sie unvorteilhafte Vergleiche zu suchen. Dies wird verschärft durch die Verbindung des Gruppenvergleichsverfahrens mit dem ausgebauten Verbandsklagerecht und den Kostenerleichterungen zu Gunsten der Kläger.  Dadurch begünstigt man die Vertreter solcher Klagemassen, die entsprechenden Verbände oder die betrauten Anwälte.  Die vorgeschlagenen Instrumente würden einen Fremdkörper in unserem Rechtssystem darstellen. Wenn sie sich in der Praxis als ungeeignet herausstellen werden, ist davon auszugehen, dass sie im Rahmen künftiger Revisionen verschäft, statt aufgegeben werden. Dies bestätigt auch der Blick ins Ausland. Die immer wieder als Beispiel für den Gruppenvergleich genutzten Niederlande haben – nachdem der Gruppenvergleich zu wenig genutzt wurde – dieses Instrument nicht etwa aufgegeben, sondern derartig verschärft, dass es nun nahe bei den verpönten US-Sammelklagen liegt.  Schliesslich ist auch aus Sicht des Konsumentenschutzes die Forderung nach Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes kurzsichtig und verfehlt. Die für die Unternehmen entstehen- den neuen Risikokosten würden auf die Preise der Produkte und Dienstleistungen und damit auf die Konsumenten abgewälzt. Dies würde zwangsläufig zu allgemein höheren Preisen führen. Der aufgeklärte Konsument müsste indirekt so Kosten für den nicht informierten Konsumenten übernehmen. Gerechter Konsumentenschutz sieht anders aus. Schliesslich stehen die vorgeschlagenen Instrumente auch quer zu den im Rahmen der technologischen Entwicklung neuen Möglichkeiten.  Die Anpassungsvorschläge, die als «gerecht» oder «modern» angepriesen werden, führen zu höheren Risikokosten aufseiten der Anbieter. Dies verteuert die Produkte, hemmt den Wettbewerb und hat da- mit am Ende insbesondere ein geringeres Angebot und Mehrkosten für die Endverbraucher zur Folge. Dem fehlenden Nutzen solcher Instrumente stehen demnach gravierende neue Probleme entgegen, die hohe Risiken bergen. Statt Exper
	stützten Kompromiss dar, der auch unter Einbezug des Schweizerischen Anwaltsverbandes ausgearbeitet wurde.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen ist äusserst wichtig und von grosser Dringlichkeit. Das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seiner Hilfsperson für berufs- spezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und diesem unterstellte Personen gelten, wenn sie dieselbe für einen Anwalt berufsspezifische Tätigkeit ausüben.
	2.2 Standortrelevant: Schutz der in der Schweiz ansässigen Unternehmen Seit einiger Zeit erleiden Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren erhebliche Nachteile, weil das Schweizer Recht keinen genügenden prozessualen Schutz für Unternehmensjuristen vorsieht. Dies zeigt sich insbesondere in US-Verfahren: in den USA ist die das Legal professional privilege für unternehmensinterne Juristen im Gegensatz zur Schweiz eine Selbstverständlichkeit. Dies führt dazu, dass in amerikanischen Discovery-Verfahren schweizerische Unternehmen verpflichtet wer- den können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen respektive Unternehmensanwälte offenzulegen, während die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt ist.  Dadurch geraten auch wiederholt firmeninterne Geheimnisse, Know-How und andere strategisch wich- tige Informationen in die Hände von ausländischen Justizstellen oder sogar in die Hände von Konkurrenzunternehmen. Amerikanische Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen aus. Hinzu kommt, dass in vielen solchen genannten Prozessen in den USA die Streitsummen und die entsprechenden Risiken im Rahmen von Zivilprozessen auch äusserst hoch sind. Dies wirkt sich negativ auf die international tätigen Schweizer Unternehmen aus und stellt entsprechend einen Standortnachteil dar. Die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen in die Zivilprozessordnung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung inländischer Unternehmensjuristen mit ausländischen Inhouse Counsels dar.
	2.3 Stärkung der Rechtsdienste und damit der präventiven Befolgung des Rechts Ferner ist Berufsgeheimnisschutz auch zur Stärkung der Rechtsdienste und damit der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Unternehmen wichtig. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor dafür, dass Einhaltung rechtlicher Vorschriften in den Unternehmen präventiv sichergestellt wird. Damit die Unternehmensjuristen ihre rechtlichen Analysen korrekt und zielgerichtet ausarbeiten können, sind sie darauf angewiesen, möglichst vollständige Informationen zu den relevanten Sachverhalten zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden den Unternehmensjuristen aber nur dann Auskunft geben, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können.

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Werden die Arbeitsprodukte (bspw. Analysen) und die Kommunikation der Unternehmensjuristen nicht geschützt, so hat dies in Bezug auf das präventive Sicherstellen der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften entsprechend einen stark negativen Effekt.	
	2.4 Internationale Verbreitung des Geheimnisschutzes Schliesslich haben auch sehr viele andere Länder realisiert, wie wichtig Berufsgeheimnisschutz der Unternehmensjuristen für ein Land ist. So kennt nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis das Legal professional privilege for Inhouse Counsels. Auch zahlreiche europäische Länder wie namentlich Deutschland, die Niederlande, Belgien und Spanien haben in den letzten Jahren ein Unternehmensju-ristenprivileg eingeführt. Dies u.a. in Nachachtung der Tatsache, dass dieses Anliegen den Schutz von Art. 8 EMRK (Recht auf Privatsphäre) geniesst (vgl. für Belgien Urteil des Cour d'appel de Bruxelles vom 5.3.2013 in Sachen Belgacom SA).	
TCS	Le Touring Club Suisse ne figure pas dans la liste des destinataires de cette consultation. En tant que qu'organisation à but non lucratif, et forts de nos près de 1,5 mio de membres qui sont autant de consommateurs, nous nous sentons néanmoins légitimés à prendre position sur les propositions relatives à la mise en œuvre collective des droits en cas de dommages collectifs ou dispersés.	
	Sans entrer dans les détails, l'avant-projet suscite les remarques générales suivantes.	
	L'actualité récente a mis en évidence de nombreux cas d'atteintes dispersées face auxquels les consommateurs sont plus ou moins démunis s'ils subissent un dommage : rappels de masse, fuites ou pertes de données, sans compter les difficultés récurrentes pour les passagers à obtenir des dédommagements en cas de suppression ou retards de vols ou encore les prix excessifs dus à des accords ou ententes de nature cartellaire. Comme le soulignait déjà le Rapport du Conseil fédéral de 2013, le droit suisse est lacunaire dans ce domaine.	
	De nombreux pays européens, encouragés par la Commission européenne, ont déjà mis en place des procédures collectives, et sont en train de les développer. Il n'est pas souhaitable que les consommateurs des pays moins bien armés, dont la Suisse, tentent de faire valoir leurs droits dans le cadre d'actions collectives à l'étranger, comme on a pu le voir récemment. Nous sommes d'avis que le consommateur suisse doit pouvoir faire valoir ses droits en Suisse, et que le cadre législatif national doit lui offrir les moyens de le faire efficacement et sans contraintes procédurales excessives. Finalement, le 11 avril 2018, la Commission européenne a publié un projet de Directive allant sensiblement dans le même sens que l'avant-projet du Conseil fédéral : des « entités qualifiées » peuvent faire valoir également des dommages-intérêts en faveur des consommateurs, ou faire approuver une transaction passée avec l'auteur du dommage par un tribunal. Face à la globalisation de l'économie, le développement de droits collectifs en faveur des consommateurs est donc une tendance de fond, qui vient opportunément rééquilibrer les rapports de force.	

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento	
	Paradoxalement, comme le relève le CF dans son rapport de 2013, le droit suisse connaît des voies très proches des class actions dans le domaine du droit des sociétés (actionnaires/fusion) et des placements collectifs. Lorsqu'il s'agit de défendre les investisseurs, l'instrument n'a rien de tabou et est même établi par la loi. Par contre, lorsqu'il s'agit de développer la protection des consommateurs, même avec des propositions beaucoup plus mesurées que l'introduction de class actions à l'américaine (ce qui ne serait pas souhaitable), les réticences restent importantes.	
	Or, le développement des droits collectifs, et singulièrement l'introduction d'une transaction de groupe, ne se fait pas dans le seul intérêt des consommateurs : ces procédures facilitent également la liquidation de prétentions pour les acteurs et entreprises contre lesquels de nombreuses procédures individuelles portant sur le même cas sont ou pourraient être introduites.	
	De surcroît, ce type d'actions peut contribuer à favoriser une saine concurrence : un acteur du marché qui agit de manière contraire à l'ordre juridique peut non seulement porter préjudice à ses clients, mais également obtenir un avantage indû vis-à-vis de ses concurrents. Le risque concret d'avoir à rendre des comptes a un effet préventif sur le comportement de tous les acteurs de l'économie.	
	Développement du droit d'action des organisations (art. 89 et 89a AP-CPC) : la voie choisie est pertinente. Sans introduire de véritable action collective, on développe le droit d'action des organisations en l'étendant aux prétentions pécuniaires. Le fait de limiter la qualité pour agir aux organisations à but non lucratif, ainsi que le modèle opt-in, sont à nos yeux deux éléments fondamentaux ; ils permettent de limiter deux risques qui doivent être évités : une américanisation du système d'une part, et la création d'un "business" des actions collectives entièrement aux mains et à l'initiative d'études d'avocats, suisses ou étrangères, d'autre part. Ce faisant, on rééquilibre les forces entre les consommateurs et le marché, sans toutefois donner un levier disproportionné aux organisations, et tout en restant dans le cadre de notre système et de nos principes juridiques.	
	L'introduction d'une procédure de transaction de groupe telle que prévue aux art. 352a ss AP-CPC est également à saluer. Il est toujours préférable, pour toutes les parties concernées et de bonne de foi, de trouver des solutions négociées et équilibrées. La voie de l'opt-out est pertinente dans ce contexte : pour le responsable, elle permet d'évaluer et régler globalement le risque auquel il est confronté ; pour le demandeur qui estimerait être en mesure de prouver et de faire valoir plus ou autre chose dans le cadre d'une action individuelle, elle n'est pas injustement limitative.	
	Du point de vue du TCS, les deux propositions (développement du droit d'action des organisations et procédure de transaction de groupe) doivent nécessairement être implémentées conjointement. Une procédure de transaction de groupe restera lettre morte en l'absence d'un véritable droit d'action des organisations : les Pays-Bas en ont fait le constat et sont en train d'y remédier. L'auteur d'un dommage n'aura pas intérêt à s'asseoir à la table des négociations et à rechercher une solution juste et équilibrée s'il sait que la seule alternative pour chaque	

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	personne concernée est d'introduire une action individuelle (ce que la plupart renoncera à faire compte tenu des coûts et des difficultés procédurales, particulièrement en cas de dommages dispersés).
	Comme le projet le prévoit, il est indispensable que l'introduction de l'une ou l'autre de ces procédures interrompe la prescription pour toutes les prétentions concernées (art. 135 AP-CO) et que toutes les personnes potentiellement concernées puissent en prendre connaissance (information publique), sans nécessairement poser de trop grandes exigences de formes et notamment en permettant de recourir aux moyens de communication électroniques. L'instance cantonale unique, l'absence de conciliation obligatoire ainsi que l'exemption d'avance de frais pour les organisations jusqu'à une valeur litigieuse de CHF 500'000 sont également à saluer (on peut se demander si ce dernier montant ne devrait pas être plus élevé, voire s'il ne faudrait pas purement et simplement renoncer à une avance de frais de ce contexte).
	Du point de vue du TCS, les points suivants sont également centraux :
	a) Il convient de limiter au maximum les exigences formelles à l'adhésion et à l'introduction d'une action d'organisation ou d'une procédure de transaction de groupe, de manière à ce que ces deux procédures soient effectives.
	b) Compte tenu de la globalisation de l'économie, il est indispensable que ce type d'action puisse être introduit en Suisse, même si le responsable n'a pas de domicile ou de siège en Suisse, comme le prévoit l'art. 8d al. 2 AP-LDIP.
	c) Par contre, l'adhésion à une telle action en Suisse devait être conditionnée à un lien minimal avec la Suisse. S'il est essentiel que les consommateurs suisses puissent obtenir réparation en Suisse, il n'est pas nécessairement souhaitable que des consommateurs sans lien avec la Suisse bénéficient de notre juridiction.
	En conclusion, le développement du droit d'action des organisations et l'introduction d'une procédure de transaction de groupe sont clairement de nature à améliorer les droits des consommateurs, sans toutefois tomber dans les travers et les excès des class actions à l'américaine. Dans cette mesure, les propositions du CF ne peuvent qu'être saluées sur leur principe par une organisation de consommateurs comme le TCS.
UBS	Wir beziehen uns auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung).
	Soweit die geplanten Änderungen vorwiegend technische Gesetzesanpassungen umfassen, um die Praxistauglichkeit der Zivilprozessordnung zu verbessern, sind wir mit der Analyse des Bundesrates einig, dass sich nach einigen Jahren Erfahrung mit der eidg. Zivilprozessordnung ein gewisser Anpassungsbedarf ergibt.

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Keinen Handlungsbedarf sehen wir allerdings im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes. Damit werden neue Rechtsinstrumente eingeführt, die nicht in die schweizerische Rechtstradition passen und letztlich vor allem zu einer vermehrten Klagetätigkeit führen würden. Es würden Anreize geschaffen, die mit der eigentlichen Durchsetzung von Ansprüchen nicht mehr direkt zusammenhängen und es ist zu befürchten, dass das Recht mit den kollektiven Klageinstrumenten insofern politisiert wird, dass es nicht mehr darum geht einen konkreten Schaden auszugleichen, sondern vielmehr unabhängig von der Rechtslage publizitätswirksame Fälle aufgegriffen werden, um die Gegenseite zu einem bestimmten Handeln zu bewegen. Zudem ist nicht erstellt, dass tatsächlich ein dringender Handlungsbedarf besteht. Es existieren bereits heute Instrumente, welche im Ergebnis einen kollektiven Rechtsschutz ermöglichen (z.B. Klagehäufung, Streitgenossenschaft).
	Schliesslich lösen auch die vorgeschlagenen Änderungen ein Grundproblem des Zivilprozesses nicht: die oftmals unverhältnismässig lange Verfahrensdauer, vor allem im Rechtsmittelverfahren. Im Gegengenteil ist zu befürchten, dass die neuen Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung die Verfahrensdauer noch einmal verlängern würde, was nicht im Interesse eines effektiven und effizienten Zivilprozesses wäre.
	Die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz der Unternehmensanwälte begrüssen wir demgegenüber ausdrücklich. Damit wird ein schon seit Jahren vorgebrachtes Anliegen adressiert.
	Verbandsklage
	Die Verbandsklage entstammt ihrer Natur her ursprünglich dem öffentlichen Recht. Dabei geht es primär darum, öffentliche Interessen geltend machen zu können, die sonst mangels Beschwer bzw. Betroffenheit nicht mittels Individualbeschwerde durchgesetzt werden können, weil es am Individualinteresse mangelt. Die Verbandsbeschwerde ermöglicht damit behördliche Entscheide in bestimmten Bereichen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen, in welchen eine gerichtliche Kontrolle anderenfalls von Vornherein fehlen würde.
	Im Zivilprozess ist die Interessenlage weitgehend eine andere. Hier geht es um die Geltendmachung von individuellen Ansprüchen. Es geht um eine konkret individualisierbare Person, einen spezifischen auf diese Person anwendbaren Sachverhalt und einen daraus folgenden Anspruch. Die Verbandsklage ist somit schon vom Wesen her im Zivilprozess systemfremd.
	Die Verbandsklage wäre daher in der Praxis kaum vernünftig umzusetzen. Schon die Frage, welche Ansprüche zu einer Verbandsklage zusammengefasst werden könnten, ist kaum zu beantworten. Voraussetzung müsste sein, dass es sich um identische Sachverhalte handelt, bei welchen dasselbe Verschulden, dieselbe Widerrechtlichkeit und derselbe Kausalzusammenhang zum Schaden geführt haben. Selbst im Massengeschäft, wo viele betroffene von vermeintlich gleichen Sachverhalten betroffen sind, zeichnet sich aber jede Rechtsbeziehung durch spezifische einmalige Umstände aus, die es differenziert zu beurteilen gilt. Auch wenn verschiedene Fälle auf den ersten Blick vergleichbar scheinen, trifft das in der Lebenswirklichkeit praktisch nie zu. Ein künstliches Zusammenfassen ähnlicher Sachverhalte in eine einzige Klage wäre daher falsch und würde bezogen auf die vielen Einzelfälle unweigerlich zu "Fehlurteilen" bzw. zu einer pauschalen Beurteilung führen, die dem

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Einzelfall nicht angemessen ist. Damit wird der Durchsetzung des objektiven Rechts nicht Genüge getan. Es bleibt der "politische" Charakter der Instrumente. Diese können als Druckmittel verwendet werden, um die Gegenpartei zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen, ohne dass dies nach gerichtlicher Überprüfung geboten wäre. Das ist unseres Erachtens rechtsstaatlich äusserst heikel. Dafür sollte die ZPO kein Gefäss bieten. Letztlich verfolgt ein Verband immer auch verbandsspezifische Zwecke, die nicht zwingend mit den Interessen aller Betroffenen im Einklang stehen. Daraus entstünde ein unauflösbarer Interessenkonflikt. Damit setzt das Instrument die falschen Anreize.
	Schliesslich besteht mit den kollektiven Rechtsdurchsetzungsinstrumenten auch insofern ein rechtsstaatliches Problem, als die Verbände autonom bestimmen könnten, wann sie das entsprechende Instrument ergreifen. Die Verbände würden damit wesentlich die Prozesschancen und damit die Wertigkeit der Ansprüche der Betroffenen bestimmen. Ein Anspruch einer Person, der nicht auf diesem kollektiven Weg eingeklagt wird, verliert gegenüber jenem an Wert, der eben nicht auf diese Weise geltend gemacht wird. Ein Rechtsstaat kann nicht zulassen, dass eine privatrechtlich organisierte Organisation entscheidet, welche privatrechtlichen Ansprüche durchgesetzt werden und welche nicht.
	Es gibt sodann bereits heute schon genügend Instrumente, die es Klägern erlaubten, sich zu koordinieren. Diese Instrumente werden alsdann mit der technologischen Entwicklung an Bedeutung gewinnen, weil das Internet den Zusammenschluss allfälliger Betroffener wesentlich erleichtert.
	Aus diesen Gründen erachten wir die Verbandsbeschwerde als ungeeignet und unnötig.
	Wir lehnen daher die Bestimmungen zur Verbandsklage ab.
	Gruppenvergleich
	Die Ausführungen zur Verbandsklage gelten im Wesentlichen auch für den in der Vorlage vorgeschlagenen Gruppenvergleich.
	Insbesondere in Verbindung mit der Verbandsklage kann dieses Instrument dazu missbraucht werden, einen potentiell Beklagten massiv unter Druck zu setzen und zwar ohne Rücksicht auf die materielle Berechtigung der streitbaren Ansprüche. Schon allein aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit, welche ein solches Instrument mit sich bringt, kann enormer Druck erzeugt werden.
	Zudem sind auch beim Gruppenvergleich viele in der Praxis relevante Fragen unklar, insbesondere, wer in der Praxis an einem Gruppenvergleich teilnehmen kann. Auch hier verkennt das kollektive Instrument die individuelle Natur des Zivil(-prozessrechts). Auch der Gruppenvergleich würde letztlich zahlreiche zumindest annähernd identische Sachverhalte voraussetzen, was wohl nur sehr selten tatsächlich vorkommt. Auch hier wären Pauschalisierungen notwendig, die Vergleiche nach sich ziehen würden, die den einzelnen individuellen Fällen nicht gerecht würden.

1. Allgemeine	Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	Auch das Instrument des Gruppenvergleichs lehnen wir als unnötig und vor allem impraktikabel ab.
	Unternehmensjuristen
	Den Vorschlag zur Verankerung der Rechte der Unternehmensjuristen im Zivilprozess <b>unterstützen wir ausdrücklich</b> <i>Weitere Anpassungen</i>
	Die weiteren vorgeschlagenen Anpassungen sind differenziert zu betrachten. Insgesamt stellen wir uns nicht gegen eine Aufdatierung der Zivilprozessordnung gestützt auf die inzwischen etablierte Rechtsprechung und die bisherigen Erfahrungen. Für die Kommentierung der einzelnen Anpassungen verweisen wir an dieser Stelle auf die anschliessende detaillierte Kommentierung der Vorlage.
	Wir lehnen die neu vorgeschlagenen Instrumente der Verbandsklage und des Gruppenvergleichs ab. Entsprechend schlagen wir die Streichung der entsprechenden Bestimmungen vor, ohne aber untenstehend noch für jeden dieser Artikel einzelne Kommentare aufzuführen
Uni BE	Die Revision erfasst eine ganze Reihe von Punkten, bei welchen es um kleinere Anpassungen von geringfügiger Bedeutung geht, die für sich alleine keine Revision auslösen dürften, und die im Zweifelsfall auch weggelassen werden könnten. Ein eigentlicher Revisionsbedarf besteht u.E. nur im breit kritisierten Kostenrecht; daneben bildet der kollektive Rechtsschutz einen weiteren Schwerpunkt, der einer Überprüfung sowohl im Grundsatz wie auch im Detail zu unterziehen ist.
Uni BS	Soweit nachfolgend Bestimmungen des VE-ZPO nicht erwähnt werden, sind die Verfasser dieser Vernehmlassung mit dem Wortlaut dieser Bestimmungen einverstanden.
Uni FR	La présente prise de position se limite aux dispositions traitant du cumul objectif d'actions. Elle se base pour l'essentiel sur la thèse de doctorat du soussigné, acceptée par la Faculté de droit de l'Université de Fribourg (summa cum laude) en date du 23.04.2018 (GROBÉTY Laurent, Le cumul objectif d'actions en procédure civile suisse, thèse Fribourg, Genève/Zurich/Bâle 2018 [parution en juin 2018]). Il est renoncé à une prise de position sur le reste de l'avant-projet. En substance, la réflexion générale à la base de celui-ci est toutefois saluée.
Unil	Si la Faculté salue en grande partie les améliorations portées dans cet avant-projet, elle s'étonne néanmoins que des objets aussi importants que l'action en réparation des organisations et la transaction de groupe, soient traités dans le cadre d'une réforme présentée comme mineure

i. Allyemente D	emerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali									
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento									
	(pour ne pas parler de toilettage) alors que ces thèmes auraient mérités une réflexion largement plus approfondie compte tenu de leurs implications de droit formel et matériel.									
	Par ailleurs, à la lecture du Message du Conseil fédéral accompagnant le projet de Code de procédure civile entré en vigueur en 2011 (message CPC page 6902), paraissant toujours pertinent, la Faculté persiste à s'interroger sur la nécessité d'introduire, en procédure civile suisse, une telle action collective des organisations. A tout le moins faut-il s'attendre à ce sujet à des contestations politiques, des remises en question de certaines des solutions proposées même par des partisans de l'action de l'action de groupe, voire un référendum. Ne devrait-on pas dès lors dissocier lesdites questions du toilettage par ailleurs proposé, du moins s'il apparaît souhaitable que celui-ci aboutisse sans retard?									
USPI Suisse	Contexte général et cadre légal									
	Ce projet de révision est présenté, par le Conseil fédéral, comme une amélioration générale de la praticabilité et de l'applicabilité du code de procédure civile. En réalité, certaines modifications envisagées vont bien au-delà et revoient en profondeur le fonctionnement de la procédure civile. En effet, il est prévu d'introduire une action collective qui permettrait, sous certaines conditions, a une organisation d'agir en son propre nom, pour faire valoir des prétentions en dommages-intérêts de ses membres.									
	Une telle institution est non seulement peu répandue en Europe, mais elle est également décriée aux Etats-Unis qui la connaissent. Celle-ci encouragera les actions judiciaires abusives et fera pression sur la partie défenderesse, de sorte que nous rejetons son introduction en droit suisse. En outre, une avance de frais réduite à la moitié des frais judiciaires présumes encouragera les procédures purement chicanières, raison pour laquelle une telle modification doit être supprimée.									
Verband der Friedensrichter	Keine allgemeinen Bemerkungen.									
VKMB	Keine allgemeinen Bemerkungen.									
VSEI	Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations- Installationsfirmen mit rund 40'000 Mitarbeitenden. Die Branche zählt zum Ausbaugewerbe und setzt sich mehrheitlich aus KMU zusammen. Der Verband setzt sich im Namen seiner Mitglieder für ein günstiges Wirtschaftsumfeld und Rechtssicherheit ein. In diesem Zusammenhang unterstützt der VSEI vollumfänglich die Stellungnahme zum ZPO von bauenschweiz, der Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft.									
	Der VSEI lehnt die alle Vorschläge ab, die eine Änderung der bestehenden Instrumente bei Mehrparteienverfahren vorsehen. Entgegen der Behauptung, es handle sich bei der Revision nur um eine punktuelle Verbesserung der bewährten ZPO, bringt die Vorlage fundamentale									

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali Organisation Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento **Organisation** Organizzazione Änderungen hinsichtlich Mehrparteienverfahren mit sich. Mit der Neupositionierung von Verbandsklagen, Gruppenvergleichen, Streitgenossenschaften, Schlichtungsverfahren und kollektivem Rechtsschutz sollen Instrumente in die schweizerische Rechtsordnung Eingang finden, die vor allem aus dem amerikanischen Rechtsraum bekannt sind. Der Gesetzgeber hat aber noch bei der Einführung der ZPO bewusst auf neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes verzichtet. Es gibt keinen Grund, dies nach nur wenigen Jahren wieder zu ändern. Der VSEI befürchtet vor allem einen markanten Anstieg von Prozessen. Neben der Neupositionierung der Instrumente bei Mehrparteienverfahren sorgen auch die Kostensenkungen für die klagende Partei dafür, dass die Schranken beim Prozessieren sinken. Dies erhöht das finanzielle Risiko von allfällig beklagten Unternehmen massiv. Dabei gilt es zu bedenken, dass 99,8% aller Unternehmen in der Schweiz KMU sind. Im Gegensatz zu amerikanischen Grosskonzernen sind sie nicht oder nur bedingt dazu in der Lage, dieses Prozess- und Haftungsrisiko zu tragen. Fraglich ist auch, ob die Gerichte überhaupt über ausreichend Ressourcen verfügen, um den zu erwartenden Anstieg der Prozesse zeitnah zu bewältigen. Der VSEI verzichtet auf eine Stellungnahme betreffend die Parlamentarische Initiative zum Berufgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen. VSI Grundsätzlich ist es begrüssenswert, dass die geltende Zivilprozessordnung der gängigen Praxis entsprechend angepasst wird insbesondere die Kompetenzen der Schlichtungsbehörden angepasst werden. Mit der grosszügigen Weiterung der Verbandsklage schiesst der Bundesrat jedoch weit über das Ziel hinaus; schafft er hier doch für die Wirtschaft einerseits eine enorme Rechtsunsicherheit und andererseits auch eine Rechtsungleichheit. Der Bundesrat nimmt dabei in Kauf, dass sich einzelne Organisationen und Verbände mit einer wahren Flut an Gerichtsverfahren profilieren können ohne dabei das geringste Kostenrisiko tragen zu müssen (vgl. Art. 115a des Entwurfs). Dies ist in keiner Weise im Interesse der Wirtschaft. WalderWyss Keine allgemeinen Bemerkungen. Zürcher Hoch-Keine allgemeinen Bemerkungen. schule der Künste

Auswertung – Punkt 1 Allgemeine Bemerkungen – Organisationen Évaluation – Point 1 Remarques générales – Organisations Interpretazione – Punto 1 Osservazioni generali – Organizzazioni

1. Allgemeine E	1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali								
Organisation Organisation Organizzazione	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento								
Zürcher Johann	Der Vorentwurf enthält <i>einen</i> wirklich grossen Wurf mit der Verbandsklage und dem Gruppenvergleichsverfahren. Die Idee ist in anderen Ländern ganz oder teilweise umgesetzt und entspricht einem legitimen Bedürfnis. Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass die Umsetzung an die <i>quantitative und qualitative Kompetenz</i> der kantonalen Gerichte erhebliche Anforderungen stellen wird.								
	Im Übrigen hinterlässt der Vorentwurf einen etwas <i>zwiespältigen Eindruck</i> . Man kann sich des selbigen nicht erwehren, dass der Bundesrat Interessenskreisen ein vorweihnachtliches Geschenk machen will (z.B. Art. 97 ZPO, Art. 98 ZPO, Art. 160a ZPO, Art. 177 ZPO, Art. 236 Abs. 4 ZPO, Art. 265 Abs. 4 ZPO) oder sich in Laubsägerei bzw. Feintuning übt, was bei einem solch jungen Gesetz nicht der Fall sein sollte. Viele Vorschläge orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, meistens zustimmend (z.B. Art. 6 Abs. 6 ZPO), teilweise abweichend (Art. 118 Abs. 2 ZPO). Es fragt sich, ob die Praxis nicht überfordert wird, wenn alle paar Jahre an einem für Jahrzehnte geschaffenen Gesetz herumgeschraubt und zumindest teilweise im Ergebnis in die Rechtsprechung eingegriffen wird. Von der Trojka "notwendig, nützlich, nice to have (bis schädlich)" fällt sehr viel in die letzte Kategorie.  Aus Zeitgründen wird nur zu einigen ausgewählten Vorschlägen Stellung genommen.								

Partei Parti Partito	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento				
Ersatz eines Ausdrucks									
Bisegger Simon	Terminol				Ersatz eines Ausdrucks:				
	ogie				Die Verwendung einer einheitlichen Terminologie macht sicher Sinn und eine entsprechende Anpassung ist angezeigt. Indessen rege ich an, überall den Begriff «Urteil» anstatt den Begriff «Entscheid» zu verwenden. Der Begriff «Urteil» dürfte nach allgemeinen Sprachgebrauch für ein gerichtliches Verdikt besser passen als der sehr allgemeine Begriff «Entscheid», der im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur im juristischen Kontext verwendet wird. Sodann würde so eine Parallelität zur Strafprozessordung hergestellt (vgl. dort: Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO).				
BS	ZPO	Versch.			Zum Ersetzen des Ausdrucks "Urteilsvorschlag" durch "Entscheidvorschlag": Dies wäre im Interesse einer einheitlichen Terminologie zu begrüssen. In der Praxis hat sich jedoch der Begriff "Urteilsvorschlag" mittlerweile etabliert und führt zu keinen Missverständnissen. Ein Wechsel der Bezeichnung wenige Jahre nach Einführung der ZPO kann allenfalls vorübergehend zu Unsicherheiten bei den Parteien führen (ist eine "Urteilsvorschlag" etwas anderes als ein "Entscheidvorschlag"?).				
					Es besteht hier kein Änderungsbedarf.				
					Alternativer Vorschlag: "Erledigungsvorschlag"				
GLP	Terminol ogie				Wenn das Wort «Urteil» konsequent aus dem Gesetz eliminiert werden soll (vgl. Art. 210 Abs. 1 VE-ZPO), wäre das Wort «Urteilsberatung» in «Entscheidberatung» zu ändern (ebenso in Art. 229 Abs. 3 ZPO).				
LU	Terminol ogie				In der ZPO wird mit Ausnahme der Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren der Begriff «Entscheid» anstelle von «Urteil» verwendet. Im Sinne einer konsequenten Verwendung einheitlicher Begriffe (vgl. Art. 236 ff. ZPO) erscheint eine Anpassung für das Schlichtungsverfahren prüfenswert.				
Meier Isaak	Terminol ogie				Der Urteilsvorschlag soll neu Entscheidvorschlag heissen, um den unrichtigen Vorstellungen von Laien entgegenzuwirken, die Schlichtungsstelle habe die rechtliche und tatsächliche Seite				

Partei Parti Partito	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					für den Vorschlag wie in einem Urteil umfassend geprüft (VE Art. 210 ZPO)
Obergericht Kt. SH	Terminol ogie				Dass der Ausdruck "Urteilsvorschlag" nicht mehr verwendet werden soll, ist folgerichtig. Der Begriff "Urteil" kommt in der ZPO sonst nirgends vor und wird insbesondere auch nicht im Hinblick auf einen bestimmten Gehalt definiert.
SAV-FSA	Terminol				Terminologie:
	ogie				L'avant-projet vise à remplacer les termes de « jugement » et de « Urteil » par ceux de « décision » et de « Entscheid », mais ils apparaissent encore dans le CPC (art. 54, 73, etc.)
SGAV	Terminol ogie				Mit dem Ersatz des Ausdrucks «Urteilsvorschlag» durch «Entscheidvorschlag» einverstanden, aber «Urteil» (auch als Wortbestandteil) müsste konsequenterweise überall in der ZPO durch «Entscheid» ersetzt werden.
SO	Terminol ogie				Der Ersatz des Ausdruckes "Urteilsvorschlag" durch den Begriff "Entscheidvorschlag" wird ausdrücklich begrüsst
SVFV	Terminol ogie				Den Ersatz des Begriffs «Urteilsvorschlag» durch «Entscheidvorschlag» in der ZPO erachten wir weder als notwendig noch zweckmässig. Der Begriff «Urteilsvorschlag» ist für die Parteien verständlich und hat sich etabliert.
SZ	Terminol ogie				Die Umbenennung in "Entscheidvorschlag" erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.
Uni BS	Terminol ogie				Die ZPO verwendet den Begriff «Entscheid». «Urteil» kommt grundsätzlich nicht vor. Es ist daher richtig, von «Entscheidvorschlag» und nicht von «Urteilsvorschlag» zu sprechen. Konsequenterweise müsste auch «Urteilsberatung» durch «Entscheidberatung» und «Urteilsformel» durch «Entscheidformel» ersetzt werden. Dies führt zu Änderungen in Art. 54 Abs. 1 und 2, 229 Abs. 3, 293, 294 Abs. 2, 313 Abs. 2 lit. c bzw. von Art 238 lit. d ZPO.
Unil	Terminol				La Faculté n'a pas d'objection à une révision destinée à bannir le mot jugement du CPC, mais relève qu'il y figure dans d'autres dispositions encore, notamment à l'art. 54.

Partei Parti Partito	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ogie				
Verband der Friedensrichter	Terminol ogie				In der Zivilprozessordnung wird einheitlich der Begriff «Entscheid» verwendet,  Das stimmt so nicht, siehe Art. 54 "Urteil"; Art. 54, Art. 229 Abs. 3 Art. 293, Art. 294 Abs. 2 und Art. 313 Abs. 2 lit. c "Urteilsberatung"; Art. 238d "Urteilsformel"; Art. 328 Abs. 2 lit. a und Art. 396 Abs. 2 lit. a "Urteil" (hier wahrscheinlich korrekt, da EMRK-Urteil).  Evtl. sollten diese Begriffe auch durch "Entscheid" ersetzt werden.
Verband der Friedensrichter	Terminol ogie				Als Randbemerkung: Den Ersatz des Begriffes "Urteilsvorschlag" durch "Entscheidvorschlag" in der ZPO erachten wir als nicht sinnvoll, ist der Begriff Urteilsvorschlag für die Parteien doch sehr verständlich und er hat sich etabliert.

Art. 5					
ACSI	CPC	5	1	j/k	Nous saluons le fait que les actions des organisations / transactions de groupe soient soumises à une instance cantonale unique, souvent mieux préparée à examiner des causes complexes.
AG	ZPO	5	1	j und k	Die Konzentration der Verbandsklagen gemäss den Art. 89 und 89a VE-ZPO sowie der Gruppenvergleichsklagen gemäss den Art. 352a–352k VE-ZPO bei einer einzigen kantonalen Instanz ist sinnvoll und wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch regen wir – entgegen den Ausführungen im Kapitel 2.1 des erläuternden Berichts – an, die Schaffung eines für solche Verfahren schweizweit einzigen Gerichts zu prüfen. Bei diesen beiden neu geschaffenen Klagearten des kollektiven Rechtsschutzes handelt es sich um Spezialverfahren, die in den meisten Fällen Auswirkungen auf die ganze Schweiz haben werden. Ein gesamtschweizerisches Gericht hätte daher eine bessere Akzeptanz und würde mit der Zeit auch eine einheitliche Praxis für diese Spezialverfahren entwickeln. Dabei müsste es sich, insbesondere angesichts der vermutlich geringen Fallzahl, nicht um ein permanentes Gericht handeln. Es wäre vorgängig ein Pool von geeigneten und interessierten kantonalen und eidgenössischen Richterinnen und Richtern zu bilden, aus denen ad hoc eine ordentliche Besetzung des Spruchkörpers für den einzelnen Fall gebildet werden könnte.
ASLOCA	CPC	5	1	j et k	Il n'apparaît pas acceptable qu'une action menée de manière collective ou par l'intermédiaire d'une association ne bénéficie pas d'un double degré de juridiction.
					Dans les litiges mentionnés ci-dessus, les aspects factuels du dossier sont déterminants. Il est indispensable que deux instances compétentes se prononcent pour établir les faits, avant l'instance fédérale.
bauenschweiz	ZPO	5	1	j und k	<u>streichen</u>
					bauenschweiz lehnt die Erleichterung zu Verbandsklagen, Gruppenvergleichen usw. ab. Begründung vgl. allgemeine Bemerkungen sowie Bemerkungen zu Art. 89.
BS	ZPO	5	1	j und k	Im Kanton Basel-Stadt gibt es nur ein erstinstanzliches Zivilgericht. Daher spielt das im Bericht verwendete Hauptargument der Wissenskonzentration bei einem einzigen kantonalen Gericht eine untergeordnetere Rolle als bei Kantonen mit einer Vielzahl von ersten Instanzen für Zivilrechtsverfahren. Insofern stellt sich die Frage, ob die im Bericht genannten Gründe für die Konzentration bei einem einzigen kantonalen Gericht ausreichen um die Verletzung des Grundsatzes der "double instance" zu rechtfertigen, zumal es bei Verbandsklagen oder Gruppenvergleichsverfahren regelmässig um bedeutsame Ansprüche und Rechtsfragen gehen wird. Das Knowhow wäre im Kanton BS lediglich bei zwei Instanzen (Zivilgericht und

					Rechtsmittelinstanz Appellationsgericht) vonnöten. Insofern ist die Aufnahme der Verbandsklagen und der Gruppenvergleichsverfahren in Art. 5 ZPO aus der Sicht des Kantons BS nicht unbedingt angezeigt, zumal auch die Fachkompetenz in arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten regelmässig beim erstinstanzlichen (ggf. Fach-) Gericht zu finden ist und in diesen Gebieten Verbandsklagen und Gruppenvergleiche durchaus relevant sein können. Falls aufgrund der Verhältnisse in den meisten anderen Kantonen an einer einzigen kantonalen
					Instanz für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren festgehalten werden soll, die dann aufgrund des BGG ein oberes kantonales Gericht sein muss, könnte folgender Vorschlag geprüft werden: In Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO wird für die Zuständigkeit des Handelsgerichts eine Einschränkung gemacht bei arbeitsrechtlichen und mietrechtlichen Streitigkeiten über Wohnund Geschäftsräume. Dieselbe Einschränkung könnte in Art. 5 für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren vorgenommen werden.
DCS	CPC	5	1	j/k	Nous saluons le fait que les organisations, pour leurs actions des et/ou transactions de groupe, aient à saisir une instance cantonale unique, souvent mieux préparée à examiner des causes complexes.
DJS	ZPO	5	1	j, k	Die im Bericht genannten Gründe für die Konzentration bei einem einzigen kantonalen Gericht vermögen die Verletzung des Grundsatzes der "double instance" nicht zu rechtfertigen, zumal es bei Verbandsklagen oder Gruppenvergleichsverfahren regelmässig um bedeutsame Ansprüche und Rechtsfragen gehen wird. Auf die Ergänzung von Art. 5 ist deshalb zu verzichten.
FR	CPC	5	1	j et k	Les arguments invoqués à l'appui de l'instance cantonale unique pour les procédures collectives ne nous semblent pas convaincants. Contrairement aux litiges actuellement du ressort d'une instance cantonale unique, ceux en matière de dommages collectifs sont de simples actions en dommages-intérêts que les tribunaux de première instance traitent régulièrement. Ce type d'action ne nécessite pas un savoir-faire spécifique qui ne peut être acquis qu'en étant saisi d'un nombre suffisant de procédures. De même, on peut douter de la pertinence de l'argument selon lequel la procédure sera de la sorte plus rapide, compte tenu de la charge de travail actuelle et prévisible de notre Tribunal cantonal.
					Nous proposons de renoncer à prévoir une instance cantonale unique pour ce type de procédures.
FRC	CPC	5	1	j/k	Nous saluons le fait que les actions des organisations / transactions de groupe soient soumises à une instance cantonale unique, souvent mieux préparée à examiner des causes complexes.

GE	CPC	5	1	j	L'instance cantonale unique est justifiée lorsque les matières concernées par la cause nécessitent des compétences juridiques et techniques. Les actions des organisations au sens des art. 89 CPC et 89a AP-CPC ne remplissent pas nécessairement ce critère. Les procédures collectives constituent un type de procédure et non pas un domaine du droit, contrairement aux autre lettres de l'art. 5 al. 1 CPC.  La suppression de la protection octroyée par le double degré de juridiction pour les actions des organisations au sens des art. 89a AP-CPC ne trouve pas justification.
Gleichstellung	ZPO	5			La CSDE propose d'adapter les lois d'organisation judiciaire cantonales en matière d'action des organisations : il faudrait prévoir le cas échéant une composition paritaire de l'instance cantonale unique compétente sur la base de l'art. 5 al. 1 lit. j CPC lorsque l'action de l'organisation relève de la LEg.
GLP	ZPO	5	1	j und k	Es ist richtig, die beiden Institute der Verbandsklage und des Gruppenvergleichs in die Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz zu legen.
HEV Schweiz	ZPO	5	1	j + k	Streichen (Vgl. die generelle Kritik zur Ermöglichung/Erleichterung von Gruppenverfahren/Verbandsklagen im Begleitschreiben sowie zu Art. 89)
HGer AG	ZPO	5	1	j und k	Die Konzentration der Verbandsklagen nach den Art. 89 und 89a VE-ZPO sowie der Gruppenvergleichsklagen nach den Art. 352a-352k VE-ZPO bei einer einzigen kantonalen Instanz ist grundsätzlich sinnvoll. Jedoch regen wir – entgegen den Ausführungen im Kapitel 2.1 des erläuternden Berichts – an, dass für solche Verfahren schweizweit ein einziges Gericht zuständig sein sollte. Bei diesen beiden neu geschaffenen Klagearten des kollektiven Rechtsschutzes handelt es sich um Spezialverfahren, die in den meisten Fällen Auswirkungen auf die ganze Schweiz haben werden. Ein gesamtschweizerisches Gericht hätte daher eine bessere Akzeptanz und würde mit der Zeit auch eine einheitliche Praxis für diese Spezialverfahren entwickeln. Dabei müsste es sich nicht um ein permanentes Gericht handeln, sondern dieses könnte fallweise ad-hoc mit geeigneten und interessierten kantonalen und eidg. Richtern gebildet werden.
LU	ZPO	5	1	k	Vgl. Bemerkung unten zu Artikel 89 VE-ZPO:
Meier Isaak	ZPO	5			Sachliche Zuständigkeit  Nach dem VE soll ein einziges kantonales Gericht, d.h. in der Regel das Obergericht für die Gruppen- klage und das Gruppenvergleichsverfahren zuständig sein (VE Art. 5 Abs. 1 Bst. j und k ZPO). M.E. ist es nicht verständlich, dass ausgerechnet für diese wichtigen Verfahren,

					welche zahlreiche Parteien betreffen, lediglich eine kantonale Instanz entscheiden soll. Angemessen erscheint es vielmehr, die Zuständigkeit bei den erstinstanzlichen kantonalen Gerichten zu belassen.
NE	ZPO	5			Le projet qui nous est soumis prévoit l'institution d'une juridiction compétente pour statuer en instance cantonale unique sur les actions des organisations et les transactions de groupes.
					Cas échéant, cette tâche sera probablement confiée, dans le canton de Neuchâtel à la Cour civile du Tribunal cantonal. Il est difficile d'évaluer, a ce stade, la charge supplémentaire liée à cette nouvelle juridiction ; il apparait toutefois que les affaires pourraient se révéler compliquées. Nous ignorons également si et dans quelle mesure cela aura des incidences sur le plan financier.
Obergericht Kt. SH	ZPO	5	1	j und k	Gemäss Bericht (S. 25 f.) "verlangen" die kollektiven Verfahren der Verbandsklage und des Gruppenvergleichsverfahrens "gleich anderen Spezialmaterien" nach einer Konzentration des rechtlichen und fachlichen Wissens im Umgang mit solchen Kollektivklagen bei einem einzigen kantonalen Gericht; damit könne längerfristig ein gewisses Spezialknowhow im Umgang mit solchen Kollektivverfahren aufgebaut werden.
					Es besteht kein Grund, bei der Verbandsklage - die verallgemeinert werden, also nicht nur für bestimmte "Spezialmaterien" eingesetzt werden soll - eine Instanz wegfallen zu lassen. Das ist bei der bisherigen Verbandsklage (Art. 89 ZPO in der geltenden Fassung) auch nicht der Fall. Es ist sodann eine Illusion zu glauben, in einem kleinen Kanton wie Schaff- hausen könne dafür ein "Spezialknowhow" aufgebaut werden. Wenn das rechtspolitisch angestrebt werden soll, ist dafür der Weg einzuschlagen, der im Bericht (S. 26) angesprochen wird: Konzentration schweizweit bei einem einzigen Gericht oder bei ganz wenigen Gerichten. Art. 5 Abs. 1 fit. j VE-ZPO ist daher abzulehnen. Allenfalls ist es den Kantonen im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit freizustellen, für Verbandsklagen nur eine einzige Instanz vorzusehen (analog den Möglichkeiten von Art. 6 und Art. 7 ZPO).
					Für das Gruppenvergleichsverfahren - wenn es tatsächlich eingeführt wird - ist die Unterstellung unter Art. 5 ZPO im Grundsatz denkbar, weil das Verfahren ohnehin ausserhalb des üblichen Instanzenzugs stehen soll. Weil das Verfahren mit den (bisherigen) schweizerischen prozessualen Gegebenheiten nicht vereinbar ist, besteht jedoch kein Grund, nicht auch bei der Zuständigkeit von diesen Gegebenheiten abzuweichen. Das vorgeschlagene Gruppenvergleichsverfahren lehnt sich an ein singuläres Verfahren in den Niederlanden an. Dort ist aber landesweit nur ein einziges Gericht dafür zuständig (vgl. Bericht, S. 26). Das ist angesichts des Umfangs und des Aufwands, die ein solches Verfahren mit seinen möglichen internationalen Verflechtungen annehmen kann, auch geboten (vgl. etwa den Fall "Converium", der auch 8'500 Geschädigte in der Schweiz betraf; erwähnt im Bericht des Bundesrats vom 3.

					Juli 2013, Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz - Bestandesaufnahme und Handlungsmöglichkeiten, S. 39, Ziff. 3.4.4). Für solche Verfahren sind die Ressourcen jedenfalls in kleineren Kantonen schlicht nicht vorhanden. Das Gruppenvergleichsverfahren ist daher - wenn es überhaupt als gerichtliches Verfahren ausgestaltet werden soll - wie in den Niederlanden schweizweit nur einem einzigen Gericht zuzuordnen. Dass dies bei gewissen Materien auch in der Schweiz möglich ist, hat sich bei der Einführung des Bundespatentgerichts gezeigt.
SAV-FSA	CPC	5	1	j et k	Si les actions de groupe et les transactions de groupe relèvent des tribunaux ordinaires, il est juste de les confier à la juridiction compétente pour statuer en instance cantonale unique.
SG	ZPO	5	1	j und k	Die Konzentration der Verbandsklagen nach den Art. 89 und 89a VE-ZPO sowie der Gruppenvergleichsklagen nach den Art. 352a–352k VE-ZPO bei einer einzigen Instanz wird begrüsst. Es stelle sich jedoch die Frage, ob für solche Verfahren nicht schweizweit ein einziges Gericht zuständig sein sollte. Bei diesen beiden neu geschaffenen Klagearten des kollektiven Rechtsschutzes handelt es sich um Spezialverfahren, die in den meisten Fällen Auswirkungen auf die ganze Schweiz und damit auch auf verschiedene Sprachregionen haben werden. Ein gesamtschweizerisches Gericht könnte mehrsprachig zusammengesetzt sein, hätte eine bessere Akzeptanz und würde mit der Zeit auch eine einheitliche Praxis für diese Spezialverfahren entwickeln.
SGAV	ZPO	5	1	j und k	Mit der Änderung einverstanden.
SH	ZPO	5	1	j und k	Wenn schon ein Gruppenvergleichsverfahren nach dem Vorbild der Niederlande eingeführt werden soll, sollte - wie in der Niederlande auch - nur ein Gericht dafür zu-ständig sein. Es handelt sich dabei zahlenmässig um wenige, aber sehr komplexe Verfahren, weshalb ein spezialisiertes Gericht dafür zuständig sein sollte.
SLAW	ZPO	5	1		Im Sinne der Klarheit sollte gleich im Artikel festgehalten werden, dass es sich um ein oberes Gericht handeln muss ("bezeichnet ein oberes Gericht"), statt dies offen zu lassen und auf richtige Auslegung im Lichte von Art. 75 Abs. 2 lit. a BGG zu hoffen.
SVC	ZPO	5		j und k	Die vorgesehene Ausdehnung des Verbandsklagerechts und damit auch das Gruppenvergleichsverfahren werden aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Wir verweisen auf die einleitenden Bemerkungen und die Ausführungen zu Art. 89 und 89a des Revisionsentwurfs.

SVFV	ZPO	5			Eine Ausdehnung des Schlichtungsverfahrens auf weitere Verfahren/Rechtsgebiete ist sehr zu begrüssen, zumal sich das Schlichtungswesen bestens bewährt und zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte geführt hat. Die zusätzliche Wahlmöglichkeit bietet den Parteien eine Chance auf eine einvernehmliche Lösung und Abwendung langwieriger und sehr kostspieliger Prozesse.
					Die Schlichtungsbehörden können sich auf ihre Hauptfunktion und -kompetenz der nachhaltigen Streitbeilegung konzentrieren und brauchen die teils komplexen Rechtsfragen, die selbst erfahrene Richterpersonen herausfordern, nicht abschliessend zu beurteilen.
SVR-ASM	ZPO	5			Die im Bericht genannten Gründe für die Konzentration bei einem einzigen kantonalen Gericht vermögen die Verletzung des Grundsatzes der "double instance" nicht zu rechtfertigen, zumal es bei Verbandsklagen oder Gruppenvergleichsverfahren regelmässig um bedeutsame Ansprüche und Rechtsfragen gehen wird. Auf die Ergänzung von Art. 5 ist deshalb zu verzichten.
SVRH	ZPO	5	1	j und k	Die Konzentration der Verbandsklagen nach den Art. 89 und 89a VE-ZPO sowie der Gruppenvergleichsklagen nach den Art. 352a-352k VE-ZPO bei einer einzigen Instanz wird begrüsst. Es ist jedoch zu prüfen, ob nicht schweizweit ein einziges Gericht zuständig sein sollte. Ein gesamtschweizerisches Gericht könnte mehrsprachig zusammengesetzt sein, hätte eine bessere Akzeptanz und würde schneller eine einheitliche Praxis für diese Spezialverfahren entwickeln können als kantonale Gerichte. Zudem würde sich die Frage nicht stellen, ob eher die Handelsgerichte oder ordentlichen Gerichte zuständig sein sollen. Organisatorisch könnte das eidgenössische Gericht allen-falls dem Bundespatentgericht zugeordnet werden.
SZ	ZPO	5	1	j und k	Einzige kantonale Instanz: Diese Bestimmungen werden abgelehnt. Die Begründung im erläuternden Bericht vermag nicht zu überzeugen. Offenbar sollen immer mehr Rechtsmaterien nur noch von einer kantonalen Instanz beurteilt werden, womit das Prinzip der "double instance" (auf kantonaler Ebene) ausgehöhlt wird. Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren werden selten sein. Berücksichtigt man noch die Personalfluktuation, wird sich in kleineren Kantonen jedes Gericht jeweils von neuem wieder in die Materie einarbeiten müssen, weshalb nichts dagegenspricht, diese Prozesse erstinstanzlich bei den Bezirksgerichten anzusiedeln. Hinzu kommt, dass obere kantonale Gerichte mit komplexen Beweisverfahren oft wenig vertraut sind. Die erstinstanzlichen Gerichte sind hierzu besser geeignet. Aufgabe der oberen Gerichte ist primär die Rechtskontrolle, nicht die erstinstanzliche Durchführung von aufwändigen Beweisverfahren.
TG	ZPO	5	1	j und k	Diese Bestimmung sieht für Verbandsklagen nach Art. 89 und 89a ZPO sowie für

					Gruppenvergleichsverfahren nach Art. 352a-352k ZPO eine einzige kantonale Instanz vor.
					Die Tendenz, immer mehr Spezialmaterien einer einzigen kantonalen Instanz - im Kanton Thurgau dem Obergericht - zu übertragen und damit den Grundsatz der "double instance" zu durchbrechen, indem alsdann kein innerkantonales Rechtsmittel gegen entsprechende Entscheide zur Verfügung steht, ist nicht gerechtfertigt. Die mit dieser Konzentration angestrebte höhere Fachkompetenz besteht mit Rücksicht auf die voraussichtlich geringen Fallzahlen nur theoretisch, und von einer Beschleunigung solcher Verfahren kann keine Rede sein.
Unil	CPC	5	1	j et k	En soumettant l'action des organisations ainsi que les transactions de groupes à la compétence de l'instance cantonale unique, il faut être conscient que dès lors seule la procédure ordinaire sera applicable, même s'agissant parfois de litiges pouvant relever du droit de la consommation et impliquer, pour chacune des prétentions individuelles ainsi réunies, des enjeux sensiblement inférieurs à 30'000 fr. chaque fois. Le mécanisme de l'art. 93 al. 2 CPC, qui garantirait l'application de la procédure simplifiée si dans la même hypothèse les intéressés se réunissaient pour introduire une action unique en consorité active, ne sera en particulier pas applicable. On peut s'en accommoder, mais c'est un effet de la solution proposée dont il faut être conscient.
VSEI	ZPO	5	1	j und k	Streichen  Der VSEI spricht sich klar gegen eine Erleichterung bei den Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren aus.
VSI	ZPO	5		j + k	Das Einführen eines Verbandsklagerechts resp. ein Gruppenvergleichsverfahren im Zivilprozessverfahren ist grundsätzlich abzulehnen. Verbände haben bereits heute die Möglichkeit, ihren Mitgliedern mit Rat und Tat oder durch Rechtsbeistand zu Seite zu stehen. Diesen zusätzlich noch ein eigenes allgemeines Verbandsklagerecht einzuräumen, kann nicht Sinn des Privatrechts und des Gesetzgebers sein. Wie der Titel der im Rahmen des Zivilprozessrechts zu behandelnden Angelegenheiten es bereits sagt, es handelt sich um "Privat"recht.
ZH	ZPO	5	1	j und k	Die Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz für die in diesen Buchstaben erwähnten Klagen bzw. Verfahren gemäss Art. 89, 89a und 352a–352k VE-ZPO wird begrüsst (vgl. im Weiteren die Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln).

Art. 6								
AG	ZPO	6	2	С	Das Erfordernis der Eintragung im Handelsregister als Rechtseinheit wird im Sinne einer Klarstellung begrüsst.			
AG	ZPO	6	3		Die Einschränkung des Klägerwahlrechts von Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO ist unseres Erachtens nicht sinnvoll beziehungsweise inkonsequent: Entweder wird die bisherige Regelung beibehalten und der nicht im Handelsregister als Rechtseinheit eingetragene Kläger kann bei einer handelsrechtlichen Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht frei wählen. Wie bisher ist es der Rechtsprechung überlassen, festzulegen, welche Streitigkeiten als handelsrechtlich im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO zu qualifizieren sind. Die andere Variante wäre es, arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten gesetzgeberisch vollumfänglich von der handelsrechtlichen Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO auszunehmen.			
AG	ZPO	6	6		Die vorgeschlagene Kompetenzattraktion zugunsten der ordentlichen Gerichte bei der einfachen passiven Streitgenossenschaft wird begrüsst. Sie entspricht dem seit 1. Juli 2015 in Kraft getretenen § 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).			
AG	ZPO	6	7		Der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO ist zu streichen, da er zu Rechtsunsicherheiten führen wird. Es ergibt sich nämlich erst aus Art. 243 Abs. 3 (VE)-ZPO, dass das vereinfachte Verfahren für Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach dem Art. 5 ZPO keine Anwendung findet. Der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO beschränkt sich daher lediglich auf die Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO. Es sollte weiterhin in der kantonalen Kompetenz liegen, ob für die Zuständigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 ZPO eine Streitwertgrenze von Fr. 30'000.— festgesetzt wird. Falls keine solche Streitwertgrenze existiert – wie beispielsweise im Kanton Aargau – ist es daher zulässig, beispielsweise eine Verantwortlichkeitsklage mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.— vor dem Handelsgericht zu führen. Diesbezüglich ist gemäss Art. 243 Abs. 3 ZPO das ordentliche Verfahren anwendbar.			
ASLOCA	CPC	6	3		Il apparaît judicieux que les litiges découlant du droit du bail soient de la compétence de tribunaux spécifiques composés paritairement d'assesseurs représentants les bailleurs et d'assesseurs représentants les locataires et, dès lors, ne soient pas soumis à la compétence de tribunaux de commerce.			
					Notre association est par ailleurs favorable à l'extension de la procédure simplifiée pour tous			

					les litiges découlant du droit du bail.
BE	ZPO	6	2 und 3, 6, 7	С	Zu Abs. 3: Es ist sinnvoll, Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnis sowie aus Miete und Pacht grundsätzlich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu legen, handelt es sich doch dabei um Materien des sozialen Privatrechts, für deren Behandlung die Handelsgerichte nicht prädestiniert sind.
					Zu Abs. 6: Die vorgeschlagene "Kollisionsregel" erscheint sinnvoll; sie gilt freilich nicht, soweit das Handelsgericht gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. a ZPO die einzige kantonale Instanz gemäss Art. 5 Abs. 1 ZPO ist.
					Zu Abs. 7: Die Regelung ist sinnvoll; allerdings betrifft die im erläuternden Bericht zitierte Rechtsprechung (BGE 143 111137; 139 111457) keineswegs nur das Handelsgericht, sondern auch (mindestens) einen Anwendungsfall der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 5 Abs. 1 ZPO, nämlich die Klagen gegen den Bund (Bst. f). Das Obergericht des Kantons Bern hat in einem publizierten Entscheid (ZK 2017 418 vom 27.9.2017, publiziert auf http://www.zsgentscheide.apps.be.ch/tribunapublikation)festgehalten, dass die einzige kantonale Instanz i.S. von Art. 5 ZPO für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gegen den Bund, die gemäss Art. 243 Abs. 1 Z PO nach dem vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind, nicht zuständig ist; die Regelung der Verfahrensart geht jener über die sachliche Zuständigkeit vor.
					Das Berner Obergericht hat dabei die oben erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung angewendet, die von ihrer Ratio her auch auf Klagen gegen den Bund i.S. von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO zutrifft. Es wird daher angeregt, Art. 5 ZPO im Sinne des vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 7 ZPO so zu präzisieren, dass jedenfalls auch in Bezug auf die Klagen gegen den Bund die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit vorgeht. Dies könnte auch einfach so geschehen, indem Art. 5 Bst. f ZPO mit dem folgenden Nebensatz ergänzt wird: "sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt".
Bezirksgericht Kulm	ZPO	6	6		Die Bestimmung wirft einige Fragen auf. Verhältnis zu Art. 125 und Art. 71? Bei einfacher Streitgenossenschaft? Oder auch bei notwendiger Streitgenossenschaft?
Bisegger Simon	ZPO	6	2	С	Meines Erachtens ist diese Präzisierung nicht zwingend, da der aktuelle Gesetzestext nicht unklar ist. Allerdings ist es sicher nicht per se falsch, die Begrifflichkeiten der Handelsregisterverordnung zu übernehmen. Indessen scheint es angezeigt, darauf hinzuweisen, dass der Begriff «Rechtseinheit» in der HRegV nicht gerade glücklich gewählt worden ist. Der Begriff «Rechtseinheit» erweckt den Eindruck, es seien nur juristische Personen oder mindestens nur Personen im Sinne des Personenrechts gemeint (was freilich nicht zutrifft). Es wäre daher überlegenswert, den Begriff «Rechtseinheit» in der HRegV (und gleichzeitig auch in der ZPO) durch einen passenderen Begriff zu ersetzen. Sollte dies keine

				Option sein, so rege ich an, in Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO einen Verweis auf Art. 2 lit. a HRegV aufzunehmen, damit sofort ersichtlich ist, dass der Begriff «Rechtseinheit» in der HRegV definiert ist.
Bisegger Simon	ZPO	6	3	Art. 6 Abs. 3 Satz 2 ZPO bezieht sich nur auf den vorhergehenden Satz mit der Konsequenz, dass mietrechtliche/pachtrechtliche Streitigkeiten betreffend Wohn- und Geschäftsräume/landwirtschaftliche Pacht nur dann nicht vom Handelsgericht beurteilt werden können, wenn es sich um einen Fall der fakultativen handelsgerichtlichen Zuständigkeit handelt. Hingegen könnten bspw. mietrechtliche Streitigkeiten zwischen zwei Aktiengesellschaften betreffend einen Geschäftsraum nach wie vor durch das Handelsgericht beurteilt werden. Ich bin der Ansicht, dass solche mietrechtlichen/pachtrechtlichen Verfahren generell durch die ordentlichen Gerichte, wo teilweise besondere Abteilungen für solche Streitigkeiten eingerichtet worden sind, beurteilt werden sollen, da es sich bei solchen Prozessen nicht um spezifisch handelsrechtliche Streitigkeiten handelt. Jedenfalls leuchtet es m.E. nicht ein, weshalb die handelsgerichtliche Zuständigkeit für mietrechtliche/pachtrechtliche Verfahren nur im Falle der fakultativen Zuständigkeit ausgeschlossen sein soll. Dieselben Überlegungen gelten auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (würde man arbeitsrechtliche Streitigkeiten generell den ordentlichen Gerichten zuweisen, erübrigte sich auch die Streitfrage, ob arbeitsrechtliche Streitigkeiten überhaupt handelsrechtlich sein können).
Bisegger Simon	ZPO	6, 7		Ich befürworte diese Änderungen. Indessen teile ich die im erläuternden Bericht geäusserte Auffassung nicht, dass sich betreffend die aktive Streitgenossenschaft keine Regelung aufdrängt. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 ZPO regelt nur den Fall, dass ausschliesslich die beklagte Partei im Handelsregister eingetragen ist. Nicht geregelt ist jedoch, was gilt, wenn (mindestens) ein aktiver Streitgenosse im Handelsregister eingetragen ist und (mindestens) ein aktiver Streitgenosse nicht eingetragen ist. Oder anders ausgedrückt: Art. 6 Abs. 3 ZPO beschäftigt sich gar nicht mit der Streitgenossenschaft, wird doch stets von der klagenden oder beklagten Partei (Singular) gesprochen.
GLP	ZPO	6	2, 3, 6 und 7	Zu Abs. 3: Es ist sinnvoll, Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnis sowie aus Miete und Pacht grundsätzlich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu legen, handelt es sich doch dabei um Materien des sozialen Privatrechts, für deren Behandlung die Handelsgerichte nicht prädestiniert sind.
				Zu Abs. 6: Die vorgeschlagene "Kollisionsregel" erscheint sinnvoll; sie gilt freilich nicht, soweit das Handelsgericht gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. a ZPO die einzige kantonale Instanz gemäss Art. 5 Abs. 1 ZPO ist.
				Zu Abs. 7: Es ist sinnvoll, dass die Zuständigkeit des Handelsgericht für Streitigkeiten im

					vereinfachten Verfahren ausgeschlossen sein soll; allerdings betrifft die im erläuternden Bericht zitierte Rechtsprechung (BGE 143 III 137; 139 III 457) keineswegs nur das Handelsgericht, sondern auch (mindestens) einen Anwendungsfall der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 5 Abs. 1 ZPO, nämlich Klagen gegen den Bund (lit. f). Das Obergericht des Kantons Bern hat in einem publizierten Entscheid (ZK 2017 418 vom 27.9.2017, publiziert auf http://www.zsgentscheide.apps.be.ch/tribunapublikation) festgehalten, dass die einzige kantonale Instanz im Sinne von Art. 5 ZPO für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gegen den Bund, die gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO nach dem vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind, nicht zuständig ist; die Regelung der Verfahrensart geht jener über die sachliche Zuständigkeit vor. Das Berner Obergericht hat dabei die oben erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung angewendet, die von ihrer <i>ratio</i> her auch auf Klagen gegen den Bund zutrifft. Es wird daher angeregt, Art. 5 ZPO im Sinne des vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO so zu präzisieren, dass jedenfalls auch in Bezug auf die Klagen gegen den Bund die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit vorgeht. Dies könnte auch einfach so geschehen, indem Art. 5 lit. f ZPO mit dem folgenden Nebensatz ergänzt wird: "sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt".
HGer AG	ZPO	6	2	С	Das Erfordernis der Eintragung im Handelsregister als Rechtseinheit wird im Sinne einer Klarstellung begrüsst.
HGer AG	ZPO	6	3		Die Einschränkung des Klägerwahlrechts von Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO ist unseres Erachtens nicht sinnvoll bzw. inkonsequent: Entweder wird die bisherige Regelung beibehalten und der nicht im Handelsregister als Rechtseinheit eingetragene Kläger kann bei einer handelsrechtlichen Streitigkeit i.S.v. Art. 6 Abs. 2 ZPO zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht frei wählen. Wie bisher ist es der Rechtsprechung überlassen, festzulegen, welche Streitigkeiten als handelsrechtlich i.S.v. Art. 6 Abs. 2 ZPO zu qualifizieren sind. Die andere Variante wäre es, arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten gesetzgeberisch vollumfänglich von der handelsrechtlichen Streitigkeit i.S.v. Art. 6 Abs. 2 ZPO auszunehmen.
HGer AG	ZPO	6	6		Die vorgeschlagene Kompetenzattraktion zugunsten der ordentlichen Gerichte bei der einfachen passiven Streitgenossenschaft wird begrüsst. Sie entspricht dem seit 1. Juli 2015 in Kraft getretenen § 12 Abs. 2 EG ZPO.
HGer AG	ZPO	6	7		Der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO ist zu streichen, da er zu Rechtsunsicherheiten führen wird. Es ergibt sich nämlich erst aus Art. 243 Abs. 3 (VE)-ZPO, dass das vereinfachte Verfahren für Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach dem Art. 5 ZPO keine Anwendung findet. Der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO beschränkt sich daher lediglich auf die Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften

					gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO. Es sollte weiterhin in der kantonalen Kompetenz liegen, ob für die Zuständigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 ZPO eine Streitwertgrenze von Fr. 30'000.00 festgesetzt wird. Falls keine solche Streitwertgrenze existiert – wie bspw. im Kanton Aargau – ist es daher zulässig, bspw. eine Verantwortlichkeitsklage mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.00 vor dem Handelsgericht zu führen. Diesbezüglich ist gemäss Art. 243 Abs. 3 ZPO das ordentliche Verfahren anwendbar.
SAV-FSA	CPC	6	2		Der VE schlägt vor, zur Präzisierung neu in das Gesetz aufzunehmen, dass die Parteien "als Rechtseinheit" im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind. Der Begriff "Rechtseinheit" ist den Bestimmungen von Art. 1 und Art. 2 lit. a HRegV* entnommen und umfasst gemäss Art. 2 lit. a Ziff. 1 HRegV auch die Einzelunternehmen. Damit ist der neue Wortlaut in Ordnung, auch wenn der Begriff "Rechtseinheit" für ein Einzelunternehmen, das ja keine Gesellschaft und keine juristische Person ist, <i>a priori</i> etwas irritieren mag.
SAV-FSA	CPC	6	3		Ad "Rechtseinheit": s. vorstehend.
					Ad "Streitigkeit aus Arbeitsverhältnis und Arbeitsvermittlungsgesetz": Solche Streitigkeiten können als firmeninterne Streitsachen, die nicht aus der charakteristischen Tätigkeit der Unternehmung resultieren, von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen werden. Dem VE kann insoweit zugestimmt werden.
					Ad "Streitigkeit aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht": Es ist nicht einleuchtend und nicht begründet, weshalb
					"Streitigkeit aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht" von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit auszunehmen sein sollten. Gemäss zutreffender Rechtsprechung sind zumindest die Streitigkeiten aus der Miete von Geschäftsräumen typisch handelsrechtlich. Aber auch sonst ist nicht einzusehen, warum der klagenden Privatperson der von ihm gewünschte Zugang zur Handelsgerichtsbarkeit verwehrt werden soll. Diese Änderung ist daher abzulehnen.
SAV-FSA	CPC	6	6		Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Praxis des Bundesgerichts und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
SAV-FSA	CPC	6	7		Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Praxis des Bundesgerichts und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
SG	ZPO	6	2	С	Die Klarstellung in Bezug auf die Eintragung im Handelsregister als Rechtseinheit so-wie die

				Klarstellung und Präzisierung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit wird ausdrücklich begrüsst.
SG	ZPO	6	3	Die Einschränkung des Klägerwahlrechts von Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO ist unseres Erachtens inkonsequent. Die arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten sollten gesetzgeberisch vollumfänglich von der handelsrechtlichen Streitigkeit i.S.v. Art. 6 Abs. 2 ZPO ausgenommen werden. Das Klägerwahlrecht nach Art. 6 Abs. 2 ZPO muss in diesem Fall entfallen. Es gilt zudem zu Bedenken, dass das Handelsgericht die paritätische Schlichtungsstelle nicht ersetzen kann. Letztlich verliert damit die Mieterin oder die Vermieterin den Anspruch auf eine Vermittlung vor einer paritätisch zusammengesetzten Stelle. Zudem sind es diese Schlichtungsstellen, welche auf dem Gebiet des Miet-rechts die grösste Sachkompetenz haben.
SG	ZPO	6	6	Die vorgeschlagene Kompetenzattraktion zugunsten der ordentlichen Gerichte bei der einfachen passiven Streitgenossenschaft wird begrüsst. Der Wortlaut der Bestimmung ist aber klar enger als die Ausführungen im erläuternden Bericht, die nicht zwischen aktiver und passiver Streitgenossenschaft unterscheiden (vgl. S. 27 unten). Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. b VE-ZPO setzt eine Streitgenossenschaft voraus, dass das gleiche Gericht sachlich zuständig ist. Für Streitigkeiten zwischen im Handelsregister eingetragene Rechtseinheiten ist bei einem Streitwert ab Fr. 30'000.00 zwingend das Handelsgericht zuständig (Art. 6 Abs. 2 ZPO). Wollen die klägerischen Parteien in solchen Fällen mit Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, eine aktive Streitgenossenschaft bilden, müssen sie somit wohl zwingend vor das Handelsgericht. Damit steht die nicht im Handelsregister eingetragene Partei vor der Wahl entweder das Handelsgericht zu akzeptieren oder auf die Streitgenossenschaft zu verzichten. Dies widerspricht dem Klägerwahlrecht von Art. 6 Abs. 3 ZPO. Entweder sollten gemischte aktive Streitgenossenschaften zwischen Handelsgericht und ordentlichem Gericht wählen können oder die im VE vorgesehene zwingende Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts sollte auf beide Formen der Streitgenossenschaften ausgedehnt werden. Letzteres entspräche dem Wortlaut des erläuternden Berichts.
SG	ZPO	6	7	Der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO ist zu streichen. Soweit ersichtlich bezweckt der Artikel einzig, die Zuständigkeiten des Handelsgerichts in Fällen nach Art. 6 Abs. 4 Bst. b ZPO auszuschliessen, wenn der Streitwert von Fr. 30'000.00 nicht erreicht ist. Heute ist es beispielsweise zulässig, eine Verantwortlichkeitsklage mit einem Streitwert von Fr. 5'000.00 vor dem Handelsgericht zu führen. Diesbezüglich ist gemäss Art. 243 Abs. 3 ZPO das ordentliche Verfahren anwendbar. Es gibt keinen Grund, an dieser Zuständigkeit etwas zu ändern.
SGAV	ZPO	6	3	Mit der Änderung einverstanden. Sie bringt die erwünschte Klarheit.

SGAV	ZPO	6	6	Mit der Änderung einverstanden. Sie bringt die erwünschte Klarheit.
SGAV	ZPO	6	7	Mit der Änderung einverstanden. Sie bringt die erwünschte Klarheit.
SGB	ZPO	6		Wir begrüssen besonders das Klägerwahlrecht (= fakultative sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte). Es soll bei arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten, also bei besonderen, nicht eigentlich handelsrechtlichen Streitigkeiten, für die oft auch besondere Spruchkörper bestehen und besondere Verfahrensregeln gelten, ausgeschlossen sein. Damit sind für diese besonderen Streitigkeiten stets die ordentlichen Gerichte beziehungsweise die nach kantonalem Gerichtsorganisationsrecht vorgesehenen Arbeitsgerichte zuständig. Diese unklare Situation ist nach Ansicht des Bundesrates in einem so zentralen Punkt wie der Zuständigkeit nicht sinnvoll, weil sie letztlich auch die einfache Anwendung der ZPO in einem zentralen Punkt in Frage stellt. Daher soll diese (Streit-)Frage wie folgt gesetzgeberisch geklärt werden: Soweit es um arbeitsrechtliche Streitigkeiten geht, soll der klagenden Partei, die selbst nicht als Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen ist, kein Wahlrecht zugunsten der Handelsgerichte zustehen und somit sollen stets die ordentlichen Gerichte zuständig sein (Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO). Arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einer klagenden Arbeitnehmerin oder einem klagenden Arbeitnehmer und einer Arbeitgeberin sind ungeachtet der Frage, ob sie in die geschäftliche Tätigkeit fallen oder nicht, keine typischen handelsrechtlichen Streitigkeiten, für die am Handelsgericht besondere fachrichterliche Kompetenz bestünde; umgekehrt bestehen in vielen Kantonen besondere Arbeitsgerichte zur Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten. Es erscheint daher zweckmässig, das geltende Recht in diesem Sinne zu präzisieren.
SLAW	ZPO	6	3	Die Klärung des Klägerwahlrechts ist zu begrüssen. Der Ausschluss von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist in Übereinstimmung mit der Praxis in Zürich und im Zürcher Fall auch zu begrüssen, weil ein professionelles und gut funktionierendes Arbeitsgericht besteht. Bei der Miete von Geschäftsräumen scheint die Sache jedoch nicht so eindeutig, zumal sich dort zwei im Handelsregister eingetragene Gesellschaften gegenüberstehen können und primär wirtschaftliche Interessen im Fokus stehen. Ob in diesem Fall jenes Gericht, dass in der Mehrheit Streitigkeiten über Wohnungsmietverhältnisse beurteilt das effizientere ist, mag zumindest hinterfragt werden.
SLAW	ZPO	6	6	Aufgrund der Regel ist zu befürchten, dass die Beklagten separat an den für Sie zuständigen Gerichten eingeklagt werden, wenn sich der Kläger eine günstigere Beurteilung durch das Handelsgericht erhofft. Dies birgt die Gefahr von widersprüchlichen Urteilen.
SVFV	ZPO	6		Eine Ausdehnung des Schlichtungsverfahrens auf weitere Verfahren/Rechtsgebiete ist sehr zu

					begrüssen, zumal sich das Schlichtungswesen bestens bewährt und zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte geführt hat. Die zusätzliche Wahlmöglichkeit bietet den Parteien eine Chance auf eine einvernehmliche Lösung und Abwendung langwieriger und sehr kostspieliger Prozesse.
					Die Schlichtungsbehörden können sich auf ihre Hauptfunktion und -kompetenz der nachhaltigen Streitbeilegung konzentrieren und brauchen die teils komplexen Rechtsfragen, die selbst erfahrene Richterpersonen herausfordern, nicht abschliessend zu beurteilen.
SVR-ASM	ZPO	6			Die Klarstellung der sachlichen Zuständigkeit erscheint sachgerecht und notwendig. Dabei sollte präzisiert werden, dass diese Einschränkungen der Zuständigkeit auch für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren gelten.
SVRH	ZPO	6	1		Art. 6 Abs. 1 ZPO sollte um folgende Formulierung ergänzt werden: "Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989, aus dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht." Zur Begründung vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO.
SVRH	ZPO	6	2	b	Neu sollte Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO wie folgt formuliert werden: "nicht das vereinfachte Verfahren nach Artikel 243 Absatz 1 oder 2 anwendbar ist;"
					Zur Begründung kann auf die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO verwiesen werden.
SVRH	ZPO	6	2	С	Die Präzisierung des Gesetzestextes, dass die Eintragung im Handelsregister als Rechtseinheit massgebend ist, wird begrüsst.
SVRH	ZPO	6	3		Die arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten sollten gesetzgeberisch vollumfänglich, d.h. unabhängig vom Klägerwahlrecht, von der handelsrechtlichen Streitigkeit ausgenommen werden. Auch in Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 2 ZPO erscheint eine zwingende Vermittlung vor einer paritätisch zusammengesetzten Stelle sinnvoll (vgl. Art. 200 ZPO). Zudem haben verschiedene Kantone für miet- oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten Spezialgerichte vorgesehen, die zur Beurteilung solcher Streitigkeiten geeigneter erscheinen als die Handelsgerichte. Art. 6 Abs. 3 zweiter Satz VE-ZPO sollte deshalb um die Klagen aus den Gleichstellungsgesetz ergänzt werden und als Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz in der ZPO Aufnahme finden.
SVRH	ZPO	6	6		Die vorgeschlagene Kompetenzattraktion zugunsten der ordentlichen Gerichte bei der einfachen passiven Streitgenossenschaft wird begrüsst. Der Wortlaut der Bestimmung ist aber

				enger als die Ausführungen im erläuternden Bericht, die nicht zwischen aktiver und passiver Streitgenossenschaft unterscheiden (vgl. S. 27 des erläuternden Berichts, unten). Heute sind gemischte aktive Streitgenossenschaften wohl aufgrund der zwingenden Zuständigkeit von Art. 6 Abs. 2 ZPO gezwungen, am Handelsgericht gegen eine Firma zu klagen, da das ordentliche Gericht die Klagen mit einem Streitwert über Fr. 30'000.00 zwischen den Firmen vom Verfahren abtrennen würde, weil diese zwingend in Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen. Nicht im Handelsregister eingetragene Rechtseinheiten müssen sich somit zwischen dem ordentlichen Gericht oder der Bildung einer Streitgenossenschaft mit anderen Firmen entscheiden, was dem Klägerwahlrecht von Art. 6 Abs. 3 ZPO grundsätzlich widerspricht.
				Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Formulierung vor:
				"Besteht eine Streitgenossenschaft aus Parteien, die als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und aus solchen, die es nicht sind, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig, sofern nicht alle Klagen in die Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen."
				Die Formulierung unterscheidet im Sinne des erläuternden Berichts nicht zwischen der aktiven und passiven Streitgenossenschaft. Sie lässt zudem das Klägerwahlrecht (vgl. Art. 6 Abs. 3 ZPO) unangetastet.
				Klagt eine Streitgenossenschaft bestehend aus Firmen und anderen Personenvor dem Handelsgericht gegen eine Firma, dann ist das Handelsgericht wie bisher aufgrund des Klägerwahlrechts für alle Klagen zwingend zuständig. Gleiches gilt ohnehin, wenn es sich um eine Spezialmaterie nach Art. 6 Abs. 4 ZPO handelt.
				Klagt eine solche Streitgenossenschaft jedoch am ordentlichen Gericht, so würde dieses ebenfalls für sämtliche Klagen nach Art. 6 Abs. 2 ZPO zuständig, weil die letztgenannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt wäre. Vorbehalten bleiben auch hier die Streitigkeiten nach Art. 6. Abs. 4 ZPO, d.h. die Spezialmaterien, für die das Handelsgericht stets zuständig ist.
SVRH	ZPO	6	7	Eine klärende Antwort des Gesetzgebers tut Not, doch ist der Wortlaut des Vorentwurfs missglückt. Fälle, die nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m Art 6 Abs. 4 lit. a ZPO dem Handelsgericht zugewiesen sind, dürften wohl kaum anders behandelt werden als solche, die in die Zuständigkeit einer anderen einzigen kantonalen Instanz fallen. Dies ist aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext zu wenig ersichtlich.
				Bei genauerer Betrachtung erscheint vor allem Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO in der bisherigen Fassung höchst unglücklich formuliert. Mit der Bestimmung sollte für das Handelsgericht eine Streitwertgrenze eingeführt werden. Der Verweis auf die Beschwerde ans Bundesgericht ist schon deshalb verwirrend, weil Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG für Beschwerden gegen Urteile einer

					einzigen kantonalen Instanz, wozu auch die Handelsgerichte gehören, keine Streitwertgrenze kennt. Lehre und Rechtsprechung (BGE 139 III 67, E. 1.2) gingen deshalb davon aus, Art. 6 Abs. 1 lit. b ZPO verweise auf die Streit-wertgrenzen von Art. 74 Art. 1 BGG, d.h. mindestens Fr. 15'000.00 bzw. mindestens Fr. 30'000.00.
					Später hat das Bundesgericht diese Streitwertgrenzen faktisch durch eine neue ersetzt, indem es Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren, d.h. Verfahren bis und mit einem Streitwert Fr. 30'000.00 von der Zuständigkeit des Handelsgerichts ausnahm (BGE 143 III 137). Damit setzt die Zuständigkeit des Handelsgerichts voraus, dass der Streitwert der Klage Fr. 30'000.00 übersteigt.
					Es wird deshalb vorgeschlagen, auf die Ergänzung von Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO zu verzichten und stattdessen Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO und Art. 243 Abs. 3 ZPO neu zu formulieren (vgl. dazu die entsprechenden Bemerkungen zu den genannten Artikeln).
Uni BE	ZPO	6	2 3, 6 und 7	С	Der Entwurf will in Abs. 3 Satz 2 wohl sicherstellen, dass Arbeits- und Mietstreitigkeiten ganz grundsätzlich von den ordentlichen Gerichten beurteilt werden. Formulierung und systematische Anordnung der Vorschrift sind indessen missverständlich. Der Satz kann derart verstanden werden, dass Arbeits- und Mietstreitigkeiten vor Handelsgerichten nur in den Fällen ausgeschlossen sind, in welchen der Kläger nicht im Handelsregister eingetragen ist. Deshalb ist Abs. 3 Satz 2 in einen separaten Absatz 3bis zu überführen.
					Eine saubere Abgrenzung zwischen den zivilprozessualen Schutzzuständigkeiten und den handelsgerichtlichen Zuständigkeiten ist auf der ganzen Linie anzustreben. Diesbezüglich fehlt aber eine Regelung, was Konsumentenstreitigkeiten betrifft. Nach BGE 142 III 96 ist keine gegenseitige geschäftliche Tätigkeit der Parteien erforderlich, um eine handelsgerichtliche Zuständigkeit zu begründen. Das kann – wie im vorliegenden BGE – dazu führen, dass auch Streitigkeiten zwischen eingetragenen Rechtseinheiten, die funktional als Konsumentenstreitigkeiten einzustufen sind, der Zuständigkeit des Handelsgerichts unterfallen. Als Beispiel dient ein eingetragener Handwerker, der ein Auto zu privaten Zwecken erwirbt. Dieses Konzept widerspricht dem Sinn und Zweck der handelsgerichtlichen Zuständigkeit sowie der funktionalen und relativen Beurteilung der Konsumentenverhältnisse sämtlicher in der Schweiz geltenden Gerichtsstandsvorschriften (Art. 32 ZPO; Art. 114, 120 IPRG sowie Art. 15 ff. LugÜ). Abs. 3bis ist folgendermassen zu ergänzen: "oder um eine Streitigkeit aus einem Konsumentenvertrag i.S.v. Art. 32 Abs. 2 ZPO, so ist nur das ordentliche Gericht zuständig."
					Abs. 7 ist das Pendent zu Art. 243 Abs. 3 ZPO, wobei nach VE ZPO die Ausnahme in Art. 243 Abs. 2 ZPO zugunsten der Handelsgerichte gestrichen wird (Bericht S. 74). Nun ergibt dies ein regulatorisches Spannungsfeld zwischen Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO, der die Zuständigkeit des

					Handelsgerichts für Klagen im vereinfachten Verfahren ausschliesst, und Art. 243 Abs. 3 VE-ZPO vor, der das vereinfachte Verfahren nur für Art. 5 und 8 ausschliesst. Die Streichung des Handelsgerichts ist hier rückgängig zu machen.
Unil	CPC	6	2 et 3, 6, 7	С	A propos de l'alinéa 7, il faut être conscient que puisque devant le Tribunal de commerce la procédure simplifiée ne s'applique pas, certains litiges qui relèveraient de la procédure simplifiée de par leur nature ne pourraient plus y être soumis.
Verband der Friedensrichter	ZPO	6	3		Handelt es sich um eine Streitigkeit aus Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 19893, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht, so ist nur das ordentliche Gericht zuständig.
					Aufgrund der Argumentation im Erläuternden Bericht S. 29 Ziff. 1 ("sollen arbeitsrechtliche Streitigkeiten nicht in die geschäftliche Tätigkeit fallen") sollte für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (d.h. auch wenn beide Parteien im HR eingetragen sind) das ordentliche Gericht zuständig sein.
WalderWyss	ZPO	6			Wir begrüssen die Kompetenzattraktion zu Gunsten der ordentlichen Gerichte bei einer Streitgenossenschaft zwischen einer im Handelsregister eingetragenen Beklagten sowie sonstigen Personen.
					Demgegenüber sollte das Klägerwahlrecht zu Gunsten des Handelsgerichts bei Streitigkeiten aus <b>Arbeits- und Miet- und Pachtrecht verbleiben</b> . Will eine klagende Partei auf die besonders ausgestaltete Arbeits- bzw. Miet- und Pachtgerichtsbarkeit verzichten, so ist dies als privatautonomer Entscheid zu akzeptieren. Ein sich aus Oberrichterinnen und Oberrichtern konstituierendes Handelsgericht weist in jedem Fall auch die notwendig fachliche Kompetenz zur Beurteilung solcher Streitgegenstände auf.
					Weiter ist auch nicht ersichtlich, weshalb ein Handelsgericht <i>per se</i> nicht im vereinfachten Verfahren tätig werden können soll. Auch dieses Argument zur Einschränkung des Wahlrechts ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig (Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO). Wir würden es begrüssen, wenn das Wahlrecht von Privatpersonen so umfassend wie möglich erhalten bliebe.
ZH	ZPO	6	2 und 3, 6, 7	С	Der Erläuternde Bericht hält auf S. 27 zu Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO fest: «Das Klägerwahlrecht (= fakultative sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte) nach Absatz 3 ist zu präzisieren: Es soll bei arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten, also bei besonderen, nicht eigentlich handelsrechtlichen Streitigkeiten, für die oft auch besondere Spruchkörper bestehen und besondere Verfahrensregeln gelten, ausgeschlossen sein. Damit sind für diese besonderen Streitigkeiten stets die ordentlichen Gerichte beziehungsweise die nach kantonalem

			Gerichtsorganisationsrecht vorgesehenen Arbeits- oder Mietgerichte zuständig.» Zudem betont der Erläuternde Bericht bezüglich der mietrechtlichen Fälle auf S. 30: «Diese Situation ist mit Unsicherheiten in der Zuständigkeitsabgrenzung verbunden. Daher ist das geltende Recht analog zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten dahingehend anzupassen, dass das Wahlrecht gemäss Artikel 6 Absatz 3 ZPO dann nicht besteht, wenn es um eine Streitigkeit aus Miete oder Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen geht (Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO).»
			Der Ausschluss von arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten ist im Vorentwurf nur für die klagende Partei vorgesehen, der das Wahlrecht zusteht, also für natürliche Personen. Es gibt allerdings wesentliche Unterschiede zwischen arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten.
			Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten klagt stets eine natürliche Person. Der Ausschluss des Handelsgerichts durch Aufhebung des Wahlrechts ist damit klar und für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bindend. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten waren bzw. wären ohnehin nie handelsrechtliche Streitigkeiten.
			Anders bei mietrechtlichen Streitigkeiten: Hier kann auch eine als Rechtseinheit im Handelsregister eingetragene juristische Person klagen. In diesem Fall stellt sich die Frage des Wahlrechts nicht. Die vom Vorentwurf aufgezeigten Schwierigkeiten (Erläuternder Bericht S. 27, S. 29 f.) und vorab (zum Teil) schwierigen Abgrenzungsprobleme bestehen damit bei im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten weiterhin. Angesichts oft unklarer und schwieriger Abgrenzungsprobleme und da es sich in diesen Fällen ohnehin nicht um typische handelsrechtliche Streitigkeiten handelt, wofür eine besondere fachrichterliche Kompetenz erforderlich wäre, sind sämtliche mietrechtlichen Streitigkeiten von der Zuständigkeit des Handelsgerichts auszunehmen, und nicht nur diejenigen, in denen die Klägerin oder der Kläger die Zuständigkeit des Handelsgerichts durch Ausübung seines Wahlrechts begründet.
			In vielen Kantonen gibt es für arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten zudem spezialisierte und paritätisch zusammengesetzte Gerichte. Wird die Zuständigkeit des Handelsgerichts ausgeschlossen, kann deren Fachkompetenz künftig in sämtlichen mietrechtlichen Streitigkeiten zum Tragen kommen.
			Zusammenfassend sollten daher alle arbeits- und mietgerichtlichen Verfahren zwingend den ordentlichen Gerichten übertragen werden und nicht nur diejenigen Verfahren, für die ein Klägerwahlrecht besteht.
			Die in Art. 6 Abs. 6 VE-ZPO vorgesehene Kompetenzattraktion beim ordentlichen Gericht entspricht bisheriger Praxis und wird befürwortet. Es wird insbesondere auf die Ausführungen zu Art. 71 VE-ZPO verwiesen.
Zürcher	ZPO	6	Allgemein

Hochschule der Künste		Die Hochschulen der Schweiz haben, soweit sie als kantonale oder eidg. Institutionen bestehen, eine rechtliche Autonomie und sin in der Regel als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Dies gilt beispielsweise für die Universität Zürich (UniG 1.1), die ETH Zürich und Lausanne (ETH-Gesetz 5.1) und die Hochschulen der Zürcher Fachhochschulen (ZFH), nämlich je die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft (ZHAW) und die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) gemäss FaHG 3.2 sowie die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH, PHG 5.2).
	2.	Die HS sind somit eine Rechtseinheit im Sinne der vorgeschlagenen Regelung von E-ZPO 6.2c, jedoch nicht im HReg eingetragen (da dort nicht vorgesehen).
	3.	Zum Leistungsauftrag der HS gehören Lehre (Aus- und Weiterbildung), Forschung sowie Dienstleistungen. Sie sind insb. Hinsichtlich der Leistungsbereiche (angewandte) Forschung und Dienstleistungen in diesem Sinn auch wirtschaftlich tätig, beispielsweise durch die Verwertung von Forschungsergebnissen. Das betrifft vor allem die Immaterialgüterrechte wie Erfindungsschutz (Patentrecht), Design- und Markenrecht sowie Urheberrechte.
	4.	Hierbei kann es auch zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen oder gegebenenfalls auch zwischen HS kommen. Ist die Streitigkeit gerichtlich zu regeln, blieb den HS bisher der Weg über die Handelsgerichte versperrt. Dies hat ins. Für die erwähnten Bereiche den Nachteil, dass die bei den HGer bestehende Kompetenz und – gemäss ZPO 5.1a – bestehende Zuständigkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte, zumal auch der Streitwert häufig hoch ist. Eine Gerichtsstandvereinbarung gemäss ZPO 17 war aufgrund der Bestimmungen von ZPO 6 nicht möglich.
		Es erscheint und daher sachlich gerechtfertigt, eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, welche auch die autonomen Anstalten berechtigt (bzw. verpflichtet), diese zivilrechtlichen Verfahren vor HGer auszutragen, soweit ein Kanton eins solches Fachgericht bezeichnet hat, was in den HS-Kantonen BE, SG und ZH der Fall ist.
	Vors	schlag
		diesen Gründen schlagen wir folgende Ergänzung in E-ZPO 6.2c vor:
	[im /	Anschluss an den ersten Satz]:
	sin	nd, oder als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen.

Art. 16	Art. 16						
ACSI	CPC	16a	1	Nous nous opposons que, dans le cadre des actions des organisations, le for se situe au domicile ou siège du défendeur. Cela signifie que, par exemple, dans le cadre de l'affaire Volkswagen, qui n'a pas de siège en Suisse, l'action devrait se dérouler devant les tribunaux allemands, ce qui compliquera considérablement ces actions et les renchérira.			
ASLOCA	CPC	16a		En matière de bail, qu'il s'agisse d'une action individuelle, collective ou d'organisation, le for doit toujours être celui du lieu de la situation de l'immeuble.			
bauenschweiz	ZPO	16a		streichen bauenschweiz lehnt die Ausdehnung/Erleichterung zu Verbandsklagen, Gruppenvergleichen usw. ab. Begründung vgl. allgemeine Bemerkungen sowie Bemerkungen zu Art. 89.			
BS	ZPO	16a	1 und 2	Die Ausweitung der Verbandsklage in Bezug auf die Art der Rechtsverletzung (Privatrecht statt nur Persönlichkeitsrecht) und die Art der Ansprüche (auch reparatorische Ansprüche) wird die Verbandsklage in einem schwer abzuschätzenden Umfang stärken. Als Gerichtsstände kommen faktisch vor allem Kantone (wie Basel-Stadt) in Betracht, in denen grössere Unternehmen ihren Sitz haben (vgl. Art. 16a Abs. 2 VE-ZPO). Da Verbandsklagen grundsätzlich eher selten eingehen dürften, aber deren Instruktion und Beurteilung nochmals deutlich aufwändiger sein dürfte als zum Beispiel diejenige von (immaterialgüterrechtlichen) Klagen nach Art. 5 ZPO, ist mit einem plötzlich auftretenden grossen Aufwand zu rechnen. Ein solcher Aufwand dürfte je nachdem die ordentlichen Kapazitäten des damit befassten Gerichtes erheblich strapazieren, die dann für die Bewältigung der übrigen Fälle nicht mehr zur Verfügung stehen. In der Praxis wird es zu einer Konzentration auf wenige Gerichtsstände kommen. Dies wird zu einer Belastung der Zentren führen, die allenfalls nach einem finanziellen Ausgleich durch den Bund verlangt.			
DCS	CPC	16a	1	La règle prévue par l'avant-projet en modifiant l'art. 8d de la loi fédérale sur le droit international privé devrait, à notre sens, déjà figurer dans le CPC. En effet, l'art. 16a de l'avant-projet est de nature à induire en erreur. Elle donne l'impression que, dans le cadre des actions des organisations, le for se situe exclusivement au domicile ou siège du défendeur et qu'aucun autre for ne peut exister. Si l'objectif de la présente révision est effectivement d'améliorer l'accès à la justice, cet alinéa devrait être plus clair et on ne devrait pas se contenter de modifier la LDIP. Au vu de l'internationalisation des échanges et des marchés, il est nécessaire de prévoir, au minimum, un for secondaire en Suisse, directement dans le CPC.			

FRC	CPC	16a	1		Nous nous opposons que, dans le cadre des actions des organisations, le for se situe au domicile ou siège du défendeur. Cela signifie que, par exemple, dans le cadre de l'affaire Volkswagen, qui n'a pas de siège en Suisse, l'action devrait se dérouler devant les tribunaux allemands, ce qui compliquera considérablement ces actions et les renchérira.
HEV Schweiz	ZPO	16a			Streichen (Vgl. die generelle Ablehnung zur Ermöglichung/Erleichterung von Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren im Begleitschreiben sowie zu Art. 89)
JBVD	CPC	16a			Par souci de clarté, on suggère de préciser que le for au domicile ou siège du défendeur s'applique indépendamment de la nature de la cause.
Konsumentenschut z	ZPO	16a	1		Bei Verbandsklagen ist gemäss Vorentwurf die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei vorgesehen. Insbesondere bei international tätigen Konzernen, welche keine offizielle Niederlassung in der Schweiz unterhalten, würde dies jedoch dazu führen, dass Verfahren vor ausländischen Gerichten geführt werden müssten. Eine derartige Verlagerung hätte für die klageberechtigten, nicht gewinnorientierten Organisationen, eine markant hinderliche Wirkung. Es darf nicht sein, dass eine Gerichtsstandsnorm die Anwendung der neu geschaffenen Verbandsklageinstrumente verhindert.
					Der Gerichtsstand gemäss Art. 16a Abs. 1 wird daher abgelehnt. Für die klagende Organisation muss ein Gerichtsstand auch an ihrem eigenen Sitz gegeben sein.
Obergericht Kt. SH	ZPO	16a			Die Regelung von Art. 16a <i>Abs. 1</i> VE-ZPO für <i>Verbandsklagen</i> ist im nationalen Bereich zweckmässig. Sie sollte ungeachtet dessen, ob die Verbandsklagen erweitert werden (vgl. Art. 89 und Art. 89a VE-ZPO), auch für die nach geltendem Recht bereits bestehenden Verbandsklagen eingeführt werden.
					Die vorgeschlagene Regelung von Art. 16a Abs. 2 VE-ZPO für Gruppenvergleiche ist zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar angesichts dessen, dass es in diesem Verfahren keine klägerische bzw. beklagte Partei gibt. Bei näherer Betrachtung ist sie aber nicht zweckmässig, weil dieses Verfahren - wenn es eingeführt wird - schweizweit vor ein einziges Gericht gehört (vgl. Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 1 lit. k VE-ZPO).
OW	ZPO	16		а	Der Entwurf sieht als Gerichtsstand für Verbandsklagen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei vor. Für Gruppenvergleichsverfahren ist hingegen wahlweise das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig. Für diese Unterscheidung sind sachliche Gründe nicht erkennbar. Auch für Gruppenvergleichsverfahren sollte der verfassungsmässige Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Sitzes der beklagten Partei massgebend sein.

Peter Matthis	ZPO	16a		Verzicht auf einheitlichen auschliesslichen CH-Gerichtsstand aus praktischer Sicht zu bedauern, aus dogmatischer Sicht aber nachvollziehbar und richtig. Eine gewisse Spezialisierung bei einem einzigen CH-Gericht könnte immerhin von die Parteien durch entsprechende Gerichtsstandsvereinbarungen vorangetrieben werden.
SGAV	ZPO	16a	2	In Holland wird seit Einführung des Gruppenvergleichsverfahrens am 27. Juli 2005 weniger als 1 Fall pro Jahr eingereicht und erledigt. Die Analysen in Holland haben gezeigt, dass v.a. Fälle mit vielen Geschädigten (mehrere zehntausend) und hohen Schadenssummen verglichen wurden. Zudem hatten praktisch alle Fälle Auslandsbezug, was bei Massenschäden ein zunehmender Trend ist. Damit einher gehen nicht nur hohe Anforderungen an die Ausgestaltung des Gruppenvergleichs, der die Anwendbarkeit ausländischen materiellen Rechts auf die Ansprüche zu prüfen hat, sondern es stellen sich auch komplizierte Fragen betreffend genügende Bekanntmachung i.S.v. Art. 352d Abs. 2 und Art. 352f Abs. 3 VE-ZPO, damit die ausländischen Betroffenen vom «Opting out»-Art. 352g VE-ZPO Gebrauch machen können. Es sollte deshalb ausnahmsweise nur ein nationales Gericht für sachlich zuständig erklärt werden, damit die entsprechende Expertise für die Erledigung von Gruppenvergleichsverfahren aufgebaut werden kann.
SLAW	ZPO	16a	1	Damit werden den Massenverfahren andere günstigere Gerichtsstände wie der Erfolgsort (Art. 36 ZPO) entzogen. Damit sind Schweizer Beklagte gegenüber ausländischen Beklagten bevorzugt, da nur letztere am Erfolgsort beklagt werden können. Es sollte daher auch bei Art 16a Abs. 1 ZPO gleichlaufend mit dem Abs. 2 ein Klägergerichtsstand geschaffen werden.
SVC	ZPO	16a	2	Sofern die im Revisionsentwurf vorgesehene, erweiterte Verbandsklagerecht entgegen dem vorliegenden Antrag eingeführt werden sollte, wäre für das Gruppenvergleichs-verfahren in jedem Fall der gleiche Gerichtsstand vorzusehen. Beide sind in der Sache so eng verknüpft, dass dies zwingend erscheint. Das Vergleichsverfahren soll durch das gleiche Gericht geführt werden, das auch über die Verbandsklage zu entscheiden hätte (und wo bei Einreichung eines Antrages auf ein Gruppenvergleichsverfahren ev. schon ein Verfahren hängig sein könnte).  Antrag:  Abs. 2 ist aufzuheben, und das Gruppenvergleichsverfahren in Abs. 1 mit aufzunehmen.
SZ	ZPO	16a	2	Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren: Die unterschiedliche Gerichtsstandsregelung in Art. 16a Abs. 1 und 2 ist nicht nachvollziehbar. Dem erläuternden Bericht lässt sich diesbezüglich nichts Wesentliches entnehmen. Gemäss Art. 352a VE-ZPO können Organisationen, die nach Art. 89 ZPO zur Verbandsklage legitimiert sind, mit Personen, denen sie eine Rechtsverletzung vorwerfen, in einem Gruppen- vergleich die Folgen dieser

				Rechtsverletzung regeln. Im Sinne einer nachvollziehbaren und vor allem einfachen Regelung ist vorzusehen, dass auch in einem solchen Gruppenvergleichsverfahren das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der Person, der eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird, zuständig ist.
UniBE	ZPO	16a		Gerichtsstände
				Betreffend die örtliche Zuständigkeit (Bericht S. 31) gilt in Binnenverhältnissen für Verbandsklagen der Beklagtengerichtsstand (Art. 16a VE-ZPO). Im internationalen Verhältnis soll – anlehnend an den Gedanken des Art. 8a Abs. 2 IPRG – auch jedes Gericht zuständig sein, das für eine Klage eines Angehörigen der betroffenen Personengruppe zuständig ist (Art. 8d Abs. 2 VE-IPRG). Im Kontrast zu Binnenstreitigkeiten wird damit für grenzübergreifende Streitigkeiten ein grosszügigerer Zuständigkeitsbereich geschaffen. Mit einer zusätzlichen Zuständigkeitsbestimmung in der ZPO, welche parteiunabhängige Gerichtsstände, insbesondere z.B. ein forum delicti, einbezieht, wäre somit der Gedanke von Art. 15 Abs. 2 ZPO auf nationaler Ebene nachzuvollziehen, bzw. es müsste das Verhältnis des unveränderten Art. 15 zu Art. 16a VE-ZPO geklärt werden. Ausserdem wäre es sachgerecht, Gerichtstandsvereinbarungen auf nationaler und internationaler Ebene zuzulassen, was gemäss Art. 17 ZPO und Art. 5 IPRG grundsätzlich gegeben sein sollte.
UR	ZPO	16a		Die entworfene Bestimmung sieht als Gerichtsstand für Verbandsklagen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei vor. Für Gruppenvergleichsverfahren ist hingegen wahlweise das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig. Für diese Unterscheidung sind sachliche Gründe nicht erkennbar. Auch für Gruppenvergleichsverfahren sollte der verfahrensmässige Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Sitzes der beklagten Partei massgebend sein.
VSEI	ZPO	16a		<u>Streichen</u>
				Der VSEI lehnt eine Ausdehnung der genannten Instrumente ab.
VSI	ZPO	16a	2	Dem bundesrätlichen Entwurf ist keine sachliche Begründung zu entnehmen, warum für ein Gruppenvergleichsverfahren anders als beim Verbandsklageverfahren die klagende Partei die Wahl haben soll zwischen dem Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien.
				Antrag:
				Abs. 2 ist damit aufzuheben und unter Abs. 2 ist das Gruppenvergleichsverfahren mit aufzunehmen.

Art. 51				
BS	ZPO	51	3	Die Klarstellung (im Sinne der Subsidiarität der Revision hinter anderen Rechtsmitteln) wird begrüsst.
SAV-FSA	CPC	51	3	La modification proposée codifie la jurisprudence du Tribunal Fédéral et doit être approuvée.
SG	ZPO	51	3	Die Formulierung «nach Abschluss des Verfahrens» erscheint insofern problematisch, als im Gegensatz zur Botschaft (S. 32) nicht vom Abschluss des Verfahrens «vor der betreffenden Instanz» gesprochen wird (vgl. auch Art. 328 Abs. 1 Bst. d).
SGAV	ZPO	51	3	Mit der Änderung einverstanden.

Art. 60a			
AG	ZPO	60a	Die Einführung der Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit entspricht einem praktischen Bedürfnis und wird begrüsst.
AR	ZPO	60a	Eine Prozessüberweisung ist grundsätzlich begrüssenswert. Aber an welches Gericht wird überwiesen bei mehreren möglichen Gerichtszuständigkeiten (z.B. Klage aus Arbeitsrecht)? Eine Regelung dazu fehlt. Weil dieser Entscheid je nachdem aber verschiedene Vor- und Nachteile nach sich zieht, stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen tatsächlich das Gericht über diese Frage entscheiden soll.
ASLOCA	CPC	60a	Cette mesure serait de nature à préserver les intérêts des locataires qui, parfois, se défendent par eux-mêmes et sont dès lors plus susceptibles de commettre ce type d'erreur lorsqu'ils ne disposent pas du soutien d'un avocat ou d'un mandataire professionnellement qualifié. Dans une telle situation, le tribunal devra indiquer à la partie concernée que celle-ci peut demander le renvoi du procès au tribunal compétent qu'il désignera.
BE	ZPO	60a	Der Sinn dieser Regelung leuchtet nicht ein. Art. 63 Abs. 1 ZPO reicht vollkommen aus, um jene Partei zu schützen, die sich an ein unzuständiges Gericht wendet. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes würde eine Prozessüberweisung nur "auf Antrag der klagenden Partei" stattfinden. Weshalb die klagende Partei sich nicht gerade selbst an das zuständige Gericht wenden können soll, erschliesst sich nicht ohne weiteres.
Bezirksgericht Kulm	ZPO	60a	Es stellt sich die Frage, wann und vor allem bis wann der Kläger/Gesuchsteller Antrag auf Prozessüberweisung stellen kann. Bis zum Nichteintretensentscheid (dann muss er vorgängig auf die Absicht des Gerichts, auf die Klage nichteinzutreten, aufmerksam gemacht werden)? Noch innerhalb der Rechtsmittelfrist? Wie lange nach Ablauf der Rechtsmittelfrist? Mit Blick auf Art. 63 ZPO bis 1 Monat nach dem Nichteintretensentscheid? Hier wäre eine zeitliche Angabe angebracht.
BL	ZPO	60a	Diese Regelung wird nicht grundsätzlich abgelehnt, jedoch ist unklar, bis zu welchem Zeitpunkt ein entsprechender Antrag der klagenden oder gesuchstellenden Partei vorliegen muss. Dazu sind Präzisierungen erforderlich. Die Regelung kann aber auch als nicht notwendig erachtet werden, weil insbesondere bereits Art. 63 ZPO sicherstellt, dass die Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit gewahrt bleibt und das Datum der ersten Einreichung gilt. Ebenso ist das Verhältnis zwischen Art. 60a VE-ZPO und Art. 143 Abs. 1bis VE-ZPO unklar. Auf das Erfordernis des Antrags auf Überweisung ist zu verzichten und die direkte Weiterleitung, ohne

			zuerst einen entsprechen- den Antrag abwarten zu müssen, ist zu bevorzugen.
BS	ZPO	60a	Die vorgeschlagene Regelung zur Prozessüberweisung ist unklar und lässt viele Punkte offen. Sie ist zu überarbeiten.
			Art. 60a VE-ZPO stellt eine Alternative zum Art. 63 Abs. 1 ZPO dar. Durch die Überweisung der Klage resp. des Gesuchs wäre immerhin sichergestellt, dass – im Sinne des BGE 141 III 481 – die Identität der Rechtsschrift gegeben ist.
		Die Bestimmung lässt jedoch offen, bis wann eine solche Überweisung beantragt werden kann. Im Bericht wird dazu ausgeführt, dieser Antrag könne bereits im Rahmen der Klage oder des Gesuchs gestellt werden, müsse aber noch bis zur formellen Rechtskraft des Nichteintretensentscheids zulässig sein. Art. 60a wäre zwingend mit einer Fristangabe für den Antrag auf Überweisung zu ergänzen (muss der Antrag bereits in der Klage/im Gesuch selbst gestellt werden für den Fall des Nichteintretens oder genügt ein Antrag innert Frist von z.B. 10 Tagen nach Eröffnung des Nichteintretensentscheids). Dabei sollte eine Koordination mit dem bisherigen Art. 63 ZPO erfolgen. Allerdings entspricht die dort vorgesehene Monatsfrist nicht dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft, denn für die Erhebung eines Rechtsmittels gilt jeweils eine Frist von 10 oder 30 Tagen. Eine längere Frist für den Antrag auf Überweisung als es der Rechtsmittelfrist entspricht, wäre abzulehnen.	
			Weiter wäre eine Einschränkung geboten. Es kann nur eine Überweisung an ein Schweizerisches Gericht beantragt werden. Diese Einschränkung ist deklaratorisch bzw. dient lediglich dem Verständnis, denn ein ausländisches Gericht, an das überwiesen würde, wendet sein nationales Prozessrecht an, woraus sich wiederum die Rechtshängigkeit (allenfalls abweichend vom Schweizer Recht) ergibt.
		Eine Überprüfung der "offensichtlichen Unzuständigkeit" des Gerichts, an welches zu überweisen sei, wird abgelehnt, denn dies führt zu neuen inhaltlichen (Ermessen) und prozessualen Unsicherheiten: Erfolgt die Ablehnung der Überweisung zufolge "offensichtlicher Unzuständigkeit" in Form einer (nachträglichen) prozessleitenden Verfügung oder in Form eines (weiteren) Endentscheids (ähnliche Frage wie bei der Abweisung des – verspäteten – Antrags auf schriftliche Begründung des Entscheids, vgl. BGE 5D_160/2014 vom 26. Januar 2015).	
centre patronal	CPC	60a	Nous sommes d'avis que le système prévu à l'art. 63 CPC est suffisant puisqu'il permet de sauvegarder les droits des parties en cas d'incompétence et d'ouverture d'instance dans la mauvaise procédure. Le renvoi des causes tel que prévu à l'art. 60a CPC générerait un surcroît d'activité pour les tribunaux qui n'ont pas à assumer les erreurs des parties.

DJS	ZPO	60a	Eine Prozessüberweisung ist grundsätzlich zu begrüssen, die vorgeschlagene Regelung ist aber unklar: Muss das Gericht die betreffende Partei vor Erlass eines Nichteintretensentscheids zur Antragstellung einladen/auffordern oder würde der Antrag erst nach dem Nichteintretensentscheid gestellt? Problematisch erscheint auch das Erfordernis fehlender offensichtlicher Unzuständigkeit des anderen Gerichts: Wie wird diese festgestellt? Hier sind Präzisierungen notwendig.
GE CPC	60a	La transmission des actes d'une autorité incompétente à celle qui l'est, est à l'évidence dans l'intérêt de la partie demanderesse et semble une mesure de saine administration de la justice. Or, cet avantage ne serait pleinement réalisé que si la transmission intervenait d'office, ce que ne propose pas le projet de modification du CPC. Une telle mesure ne serait d'ailleurs pas acceptable en droit de procédure civile, tant elle favoriserait une partie par rapport à l'autre. Elle n'est ainsi admise qu'en matière de protection de l'adulte et de l'enfant pour des raisons évidente de protection d'une catégorie fragilisée de justiciables.	
			En Définitive, le projet proposé ne fournit aucune plus-value au demandeur dont l'acte est déclaré irrecevable, si ce n'est que le tribunal devrait s'occuper des contingences postales de transmission du dossier.
			À lire le rapport du Conseil fédéral, il semblerait que le tribunal par hypothèse invité par le demandeur à transférer le dossier à une autre autorité devrait également évaluer, dans une certaine mesure, la compétence de cette seconde autorité et refuser le transfert en cas d'incompétence évidente. Ce système est d'une complication infinie et ouvre la porte à une totale insécurité, voire à des actions en responsabilité de l'Etat.
			L'art. 60a AP-CPC ne mentionne aucun délai dans lequel le demandeur doit indiquer au tribunal qu'il souhaite le transfert du dossier auprès d'un autre tribunal. Un tel délai devrait figurer dans la loi sous peine de créer une insécurité trop importante.
			La situation est en fait réglée à satisfaction par l'article 63 CPC actuel qui pourrait être plus précis sur la manière de calculer le délai d'un mois (dies a quo).
GLP	ZPO	60a	Der Sinn dieser Regelung leuchtet nicht ein. Art. 63 Abs. 1 ZPO reicht aus, um jene Partei zu schützen, die sich an ein unzuständiges Gericht wendet. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes würde eine Prozessüberweisung nur "auf Antrag der klagenden Partei" stattfinden. Weshalb die klagende Partei sich nicht gerade selbst an das zuständige Gericht wenden können soll, ist unklar.
HGer AG	ZPO	60a	Die Einführung der Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit entspricht einem praktischen Bedürfnis und wird begrüsst.

JBVD	CPC	60a		On salue l'introduction d'une disposition permettant au requérant/demandeur de solliciter directement auprès du tribunal la transmission de la cause, ce d'autant plus au vu de la jurisprudence du Tribunal fédéral qui exige que l'acte soit déposé à l'identique. Cela étant, sur le plan systématique, l'introduction de cet article sans le mettre en lien avec l'art. 63 CPC interpelle. On suggère ainsi que cette disposition soit intégrée à l'art. 63 CPC en tant qu'alternative à la réintroduction de l'acte introductif d'instance. Cela permettra également de fixer un délai pour requérir du tribunal que le dossier soit transmis.
				Au demeurant, selon le rapport explicatif, le tribunal saisi d'une demande de transmission du dossier ne devrait pas le transmettre si le tribunal désigné est manifestement incompétent. Cela ne figure toutefois pas dans le texte de loi qui ne prévoit pas non plus quel serait dans le cas la sanction d'une telle erreur. A défaut de disposition plus précise, le dossier devrait être transmis dans tous les cas. C'est au surplus en principe le tribunal concerné qui statue sur sa propre compétence.
Kinderanwaltschaft	ZPO	60a		Die bisherige Regelung, wonach ein Gericht auf eine Klage oder ein Gesuch nicht eintritt, wenn die Prozessvoraussetzung der Zuständigkeit fehlt, widerspricht der oben unter Ziffer 1 erwähnten Forderung eines einfachen Zugangs zum Gericht. Der Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung einer neuen Bestimmung. welche die Grundlage der bis anhin in der Zivilprozessordnung fehlenden Möglichkeit der Weiterleitung an das zuständige Gericht bei Unzuständigkeit bilden soll, ist daher entsprechend zu unterstützen.
LU	ZPO	60a		Es erscheint zweckmässig, dass eine Prozessüberweisung nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag der klagenden oder gesuchstellenden Partei hin erfolgt. Ebenso hat das angerufene Gericht nicht selbst das zuständige Gericht zu ermitteln, sondern die klagende oder gesuchstellende Partei hat das Gericht, welches sie als zuständig erachtet, zu bezeichnen.
				Der Gesetzestext lässt offen, innert welcher Frist ein Antrag auf Prozessüberweisung gestellt werden kann. Die Vorlage ist entsprechend zu ergänzen.
				Es ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung sinngemäss auch für die Schlichtungsbehörden gilt. Diese sollten im Text explizit erwähnt werden.
MV Zürich	ZPO	60	а	Diese Erneuerung ist zu begrüssen. Es sollte noch angefügt werden, dass die Partei im Nichteintretensentscheid auf die Möglichkeit der Prozessüberweisung hingewiesen wird.
Obergericht Kt. SH	ZPO	60a		Diese Regelung ist nicht praktikabel und daher <i>abzulehnen</i> . Gegebenenfalls ist sie auf die Überweisung an ein <i>schweizerisches</i> Gericht zu beschränken.
				Eine entsprechende Regelung wurde schon beim Erlass des früheren Gerichtsstandsgeset-

			zes abgelehnt, mit damals offenbar überzeugenden Einwänden (vgl. Bericht, S. 33). Da es ohnehin eines Antrags des Klägers bzw. Gesuchstellers bedarf und dieser auch das als zuständig erachtete Gericht zu bezeichnen hat, ist nicht ersichtlich, inwieweit er mit der Prozessüberweisung bessergestellt sein sollte, als wenn er die Klage bzw. das Gesuch direkt bei der aus seiner Sicht zuständigen Behörde neu einreicht (vgl. Art. 63 Abs. 1 ZPO). Auch gemäss Bericht (S. 34) resultiert im Ergebnis das gleiche Resultat. Für das nicht- eintretende Gericht ergibt sich jedoch insoweit ein <i>Zusatzaufwand</i> , als es zunächst bezüglich einer allfälligen Prozessüberweisung noch nachfragen und gegebenenfalls die Zuständigkeit des Zweitgerichts wenigstens summarisch prüfen muss. Die Praxistauglichkeit des Gesetzes wird so nicht verbessert. Die Prozessüberweisung, die - in Anlehnung an die Regelung in andern Gesetzen - für <i>irrtümlich</i> am falschen Ort eingereichte Eingaben vor- geschlagen wird (Art. 143 Abs. 1bis VE-ZPO), reicht aus.
OW	ZPO	60a	Die Prozessüberweisung wurde bereits beim Gerichtsstandsgesetz wie auch bei der Schaffung der ZPO abgelehnt. In der Botschaft wird nicht begründet, inwiefern es notwendig wäre, auf diesen Entscheid zurückzukommen bzw. dass die fehlende Vorschrift diesbezüglich in der Praxis Probleme bereitet. Dagegen ist bei Einführung dieser Vorschrift ein Mehraufwand für die Gerichte zu erwarten (Nachfragen bei Klägern; allenfalls Austausch mit dem "Weiterleitungsgericht", Abklärungen, ob das neue Gericht nicht offensichtlich unzuständig ist; Überweisung). Die Änderung wird daher abgelehnt.
SAV-FSA	CPC	60a	Actuellement, l'incompétence ratione loci ou materiae conduit à l'irrecevabilité, mais si le plaideur réintroduit sa demande devant le juge compétent dans le mois, la litispendance est préservée (art. 63 al. 1er CPC).  Sans remettre en cause ce principe, l'avant-projet prévoit par ailleurs que le tribunal incompétent doit transmettre la demande ou la requête au tribunal compétent à deux conditions : que le demandeur le requière et qu'il désigne le tribunal qu'il considère comme compétent. Selon le rapport explicatif, le tribunal saisi en premier lieu vérifiera seulement si le tribunal désigné n'est pas manifestement incompétent. On relèvera que cette condition ne figure pas dans l'AP. Et quid s'il apparaît que le tribunal désigné par le demandeur est manifestement incompétent ? Le juge premier saisi doit-il rendre une décision d'irrecevabilité ou transmettre au juge qu'il estime compétent ? Les relations entre cet article 60a et l'art. 143 al. 1bis du projet manquent de clarté. Il convient donc de clarifier, voire de repenser l'avant-projet sur ce point.
SG	ZPO	60a	Mit Rücksicht auf Art. 63 ZPO ist es weder angezeigt noch erforderlich, dass, wie dies in der Botschaft (S. 34) festgehalten wird, das Gesuch um Prozessüberweisung nach Erlass des Nichteintretensentscheid gestellt werden kann. Ein solches «Nachverfahren» ist insbesondere deshalb nicht notwendig, weil die betreffende Partei das unveränderte Begehren ohne weiteres

			gestützt auf Art. 63 beim zuständigen Gericht einreichen kann. Weiter kann die betroffene Partei die Klage problemlos selber neu einreichen. Der Vorschlag birgt Konfliktpotential, da im Einzelfall fraglich sein kann, ob die Unzuständigkeit «offensichtlich» ist oder nicht. Von Interesse wäre stattdessen eher die Regelung einer internen Prozessüberweisung statt des Nichteintretens.
SGAV	ZPO	60a	Die vorgeschlagene Änderung verursacht eine nicht wünschenswerte Doppelspurigkeit mit Art. 63 Abs. 1 ZPO. Zudem wären mit der vorgeschlagenen Änderung offene Fragen bei der praktischen Handhabung verbunden (zuständiger Spruchkörper für die Weiterleitung, Form, Kosten des Entscheides, Beschwerdemöglichkeit etc.).
			Demgegenüber wird die Aufnahme der Rechtsprechung aus BGE 140 III 636 (Weiterleitung von Amtes wegen der bei einer sachlich oder funktionell unzuständigen Behörde eingereichten Rechtsmitteleingabe, abgeleitet als allg. Verfahrensgrundsatz aus Art. 48 Abs. 3 BGG sowie aus dem allg. Grundsatz von Treu und Glauben) empfohlen (vgl. auch VE-ZPO 143 Abs. 1bis).
SH	ZPO	60a	In Bezug auf das Nichteintreten zufolge mangelnder Zuständigkeit sollte der status quo beibehalten werden, da die bisherige Regelung in der ZPO den Kläger umfassend vor den Folgen falsch eingeleiteter Klagen schützt. Die vorgesehene, auf Antrag des Klägers oder Gesuchstellers vorzunehmende Überweisung an das vom Kläger bezeichnete Gericht wäre in der Praxis schwerfällig und hinsichtlich der gerichtlichen Prüfungspflicht nicht zumutbar. Bezüglich der Umsetzung wäre das voraussichtliche Nichteintreten zu kommunizieren oder im Nichteintretensentscheid eine Frist für eine solche Erklärung anzusetzen, mit der Folge, dass solche bisher schlanken Verfahren verzögert würden, zumal sich auch noch die Frage der Rechtsmittelfähigkeit einer verweigerten Weiterleitung bei offensichtlicher Unzuständigkeit stellen würde. Ausserdem ist hinsichtlich der Prüfungspflicht darauf hinzuweisen, dass der Zivilprozess grundsätzlich der Disposition der Parteien anheimgestellt ist. Eine solche Bestimmung würde die Effizienz der Gerichte herabsetzen, ohne dass ein echter Mehrwert daraus resultiert. Falls an dieser Neuerung trotzdem festgehalten würde, wäre auf jeden Fall die Prüfungspflicht der Gerichte durch Streichung der Bedingung "wenn dieses nicht offensichtlich unzuständig ist" zu eliminieren.
SLAW	ZPO	60a	Die Regelung ist zu begrüssen. Klärungsbedarf besteht lediglich hinsichtlich des Zeitpunkts, wann ein entsprechender Antrag zu stellen ist (bereits in der Klage oder erst auf Aufforderung hin).
SO	ZPO	60a	Es würde der Klarheit dienen, wenn aus dem Gesetzestext hervorgehen würde, bis zu welchem Zeitpunkt der Überweisungsantrag gestellt werden kann.

SP	ZPO	60a	Die SP Schweiz wünscht sich hier eine noch konsequenter kläger/innenfreundliche Lösung, indem nach einem Nichteintretensentscheid und nicht wie vorgesehen nur im Falle einer offensichtlichen Unzuständigkeit gemäss Art. 143 Abs. 1bis VE-ZPO eine automatische Überweisung an das zuständige Gericht erfolgen soll, wie dies gegenwärtig beispielsweise im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vorgesehen ist (vgl. Art. 8 VwVG).
			Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 60a VE-ZPO folgendermassen anzupassen:
			Tritt das Gericht mangels Zuständigkeit nicht auf eine Klage oder ein Gesuch ein, so überweist das Gericht die Sache unverzüglich dem zuständigen Gericht. Die Rechtshängigkeit bleibt durch die Überweisung erhalten.
SVFV	ZPO	60a	Es erscheint zweckmässig, dass eine Prozessüberweisung aus prozessökonomischen Überlegungen von Amtes wegen erfolgt. Allerdings sind die Schlichtungsbehörden aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetzesartikel ausdrücklich zu erwähnen.
SVR-ASM	ZPO	60a	Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar, die vorgeschlagene Regelung ist aber unklar und wirft verschiedene Fragen auf: Muss das Gericht die betreffende Partei vor Erlass des Nichteintretensentscheids zur Antragstellung einladen/auffordern oder würde der Antrag erst nach dem Nichteintretensentscheid gestellt? Problematisch erscheint auch das Erfordernis fehlender offensichtlicher Unzuständigkeit des anderen Gerichtes: Wie wird diese festgestellt?
			Die SVR lehnt die Regelung deshalb ab. Sollte an einer Regelung der Prozessüber-weisung festgehalten werden, müssten die genannten Fragen jedenfalls geklärt werden.
SVRH	ZPO	60a	Die Einführung der Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit entspricht einem praktischen Bedürfnis und wird begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass keine Abgrenzungsschwierigkeiten zu Art. 143 VE-ZPO entstehen (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 143 ZPO).
SZ	ZPO	60a	Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit: Der Regelung kann zugestimmt werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 143 Abs. 1bis VE-ZPO).
TG	ZPO	60a	Eine Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit ist nicht notwendig. In den Erläuterungen zur Vorlage wird auf S. 33 zu Recht ausgeführt, im Ergebnis resultiere das gleiche Resultat wie bei einer Neueinreichung der Klage oder des Gesuchs innert eines Monats nach einem Rückzug oder einem Nichteintretensentscheid mangels Zuständigkeit gemäss Art. 63 Abs. 1 ZPO.

TI	CPC	60a	Il termine italiano di <i>"rimessione"</i> per incompetenza, dovrebbe essere sostituito con <i>"rinvio"</i> per incompetenza.
UBS	ZPO	60a	Art. 63 Abs. 1 ZPO sieht bereits vor, dass die Rechtshängigkeit bestehen bleibt bzw. auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung zurückbezogen wird, sofern die klagende Partei ihre Klage innert eines Monats seit dem Nichteintretensentscheid beim zuständigen Gericht neu einreicht. Art. 60a VE-ZPO würde dazu führen, dass neu das Gericht die Überweisung an das von der klagenden Partei bezeichnete Gericht vornehmen müsste.
			Mittels Einführung von Art. 60a VE-ZPO würde der weiterhin gültige Art. 63 Abs. 1 ZPO faktisch hinfällig, zumal aufgrund der vom Gericht vorzunehmenden Überweisungen kein Anwendungsbereich mehr dafür bliebe, dass klagende Parteien gemäss Art. 63 Abs. 1 ZPO die Klage selbst beim zuständigen Gericht einzureichen hätten.
			Art. 60a VE-ZPO würde zu einer unnötigen Mehrbelastung auf Seiten der Gerichte führen, zumal es der klagenden Partei ohne Weiteres zuzumuten ist, die Klage am zuständigen Gericht selbst innert Monatsfrist neu einzureichen. Es besteht mithin weder eine Notwendigkeit noch ein ausgewiesenes Bedürfnis für die geplante Gesetzesänderung.
			Art. 60a ist unseres Erachtens zu streichen.
Uni BE	ZPO	60	Art. 60a VE-ZPO gehört systematisch in den Kontext der Rechtshängigkeit (Art. 63). Sinn und Zweck von Art. 60a VE-ZPO sind nicht klar, zumal das gleiche Ergebnis wie mit Art. 63 ZPO erreicht wird (so auch der Bericht S. 34). Was macht es für den Kläger praktisch gesehen für einen Unterschied, ob er innert der Monatsfrist nach Art. 63 ZPO die identische Eingabe direkt beim zuständigen Gericht einreicht oder beim unzuständigen Gericht einen Antrag auf Überweisung an das von ihm bezeichnete Gericht stellt? Nur eine amtswegige Überweisung, die vorliegend aber nicht befürwortet wird, brächte eine entscheidende Änderung. Irrtümlich beim unzuständigen Gericht eingereichte Eingaben sollen neu zudem von Amtes wegen an das zuständige Gericht überwiesen werden (Art. 143 Ibis VE-ZPO). Bereits vor diesem Hintergrund besteht für Art. 60a VE- ZPO kein Bedarf.
Uni BS	ZPO	60a	Die Neueinreichung nach Art. 63 ZPO hat sich in der Zwischenzeit eingespielt. Es könnte dabei sein Bewenden haben. Wenn die Prozessüberweisung, die nach der Rechtsprechung bereits im Rechtsmittelverfahren der ZPO gilt, auch auf im erstinstanzlichen Verfahren eingeführt wird, hat dies den Vorteil, dass die Rechtslage an andere Verfahrensordnungen angeglichen wird (obschon man dies ursprünglich wegen der Mehrbelastung der Gerichte nicht wollte). Insgesamt erscheint diese Bestimmung u.E. jedoch nicht als notwendig. Ihr Anwendungsbereich sollte vom Wortlaut her auf das Rechtsmittelverfahren beschränkt werden.

Unil	CPC	60a	La Faculté s'y oppose, car cette solution risque de poser plus de problèmes qu'elle n'en résoudra, notamment au sujet du caractère manifeste ou non de l'incompétence du tribunal désigné par le demandeur ainsi que de ses conséquences ou si la compétence du second tribunal désigné est elle aussi contestée. Le texte proposé manque par ailleurs de clarté sur le moment où la requête nécessaire du demandeur ou requérant devrait être formulée et les exigences éventuelles de forme à respecter par ledit demandeur.
			A la limite, la solution du renvoi en cas d'incompétence pourrait être envisagée à un niveau intra- cantonal (à savoir si le tribunal effectivement compétent, ou l'un des tribunaux compétents possibles, se trouve dans le même canton que celui initialement saisi).
UR	ZPO	60a	Die Prozessüberweisung wurde bereits beim GestG sowie bei der Schaffung der ZPO abgelehnt. Die Botschaft begründet nicht, inwiefern es notwendig ist, auf diesen Entscheid zurückzukommen bzw. dass die fehlende Vorschrift diesbezüglich in der Praxis Probleme bereitet. Dagegen ist bei Einführung dieser Vorschrift ein Mehraufwand für die Gerichte zu erwarten. Die vorgeschlagene Bestimmung wird daher abgelehnt.
Verband der	ZPO	60a°	«Tritt das <b>Gericht</b> mangels Zuständigkeit…»
Friedensrichter			Wie es die Regel ist, subsumiert unter "Gericht" auch die Schlichtungsbehörde. Trotzdem möchte der Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter (nachfolgend "der Verband") für diesen Artikel explizit festhalten, dass auch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Anwendungsbereich sind, zumal bei uns Rechtshängigkeit entsteht. Solchenfalls gölte es dies zu präzisieren. Wir schlagen folgende Modifikation vor:
			«Tritt die Schlichtungsbehörde oder das Gericht mangels Zuständigkeit…»
WalderWyss	ZPO	60a	Diese Neuerung ist zu begrüssen.
			Zu streichen ist der Passsus "wenn dieses nicht offensichtlich unzuständig ist" (der notabene im französischen Text ohnehin fehlt). Eine Vorprüfung durch das überweisende Gericht ist abzulehnen.
			Der Antrag muss auch noch während laufender Rechtsmittelfrist gestellt werden können, wobei dem Antrag auf Überweisung erst nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Zuständigkeitsentscheid bzw. rechtskräftiger Feststellung der Unzuständigkeit Folge geleistet werden sollte.
ZH	ZPO	60a	Die Prozessüberweisung stellt eine Erleichterung für die klagende Partei dar und wird grundsätzlich befürwortet. Damit erübrigen sich für die klagende Partei Fragen der rechtzeitigen Geltendmachung der Überweisung wie auch der Einhaltung der entsprechenden (strengen)

	Formalien nach Art. 63 ZPO. Als unklar erweist sich jedoch das Verhältnis zwischen Art. 60a VE-ZPO und Art. 63 ZPO, und es stellt sich insbesondere die Frage, ob es der klagenden oder gesuchstellenden Partei, die keinen Antrag auf Prozessüberweisung gestellt hat, zusätzlich möglich ist, gestützt auf Art. 63 ZPO innert Monatsfrist selbst an das zuständige Gericht zu gelangen. Eine Klärung dieses offenen Punktes, allenfalls mittels Anpassung von Art. 63 ZPO, wäre zu begrüssen.
	Zudem regen wir an, die Anwendbarkeit der Bestimmung auf die Schlichtungsbehörden im Gesetzestext klarzustellen, wie dies auch in Art. 63 ZPO der Fall ist. Sollte dies nicht der Regelungsabsicht entsprechen, wäre im Erläuternden Bericht ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Art. 70							
SAV-FSA	CPC	70	2	Cette modification ne concerne que le texte français. C'est l'occasion de relever que les termes « déclaration de recours » sont mal choisi puisque tant l'appel (art. 311 CPC) que le recours (art. 321 CPC) doivent être immédiatement motivés. Il faut donc corriger l'art. 70 al. 2 actuel de la manière suivante:			
				«Les actes de procédure accomplis en temps utile par l'un des consorts valent pour ceux qui n'ont pas agi, à l'exception de l'appel et du recours».			
Unil	CPC	70	2	La Faculté propose de maintenir seulement l'expression « recours », qui est générique comme dans d'autres dispositions du CPC, plutôt que l'expression « recours ou appel » qui impliquerait alors d'autres corrections ou retouches dans d'autres dispositions du CPC. Si l'on veut utiliser le terme « recours » uniquement dans son sens technique restrictif, il faudrait alors que l'harmonisation se fasse sur tout le code, alors qu'en l'état le terme "recours" dans la version française du CPC a un sens général englobant l'appel dans de nombreuses autres dispositions (cf. par ex. art. 237 al. 2, 282 al. 2, 300 al. 1er, etc.) et même dans le titre 9 précédant les art. 308 ss. CPC.			

Art. 71					
ACSI	CPC	71	1	а	Le fait de permettre à des litiges – actuellement soumis à des procédures différentes en raison de la valeur litigieuse – d'être soumis à une seule et même procédure est à saluer.
					Il faudra toutefois faire attention à la question des frais. En effet, il faudra faire attention à ce que les avances de frais ne soient pas calculées au tarif maximal en cas d'addition des dommages, ce qui pourrait renchérir le cas, alors même que le cas individuel n'est que de faible valeur litigieuse.
BE	ZPO	71			Die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Praxis bezüglich des Erfordernisses der gleichen sachlichen Zuständigkeit erscheint sinnvoll. Ebenfalls zu begrüssen ist die Präzisierung, wonach zwar grundsätzlich die gleiche Verfahrensart anwendbar sein muss, ausser dann, wenn eine (andere) Verfahrensart ausschliesslich auf dem Streitwert beruht. Das Ziel, subjektive Klagehäufungen und damit Erscheinungsformen des kollektiven Rechtsschutzes zu erleichtern, ist zu begrüssen. Eine Frage bleibt: Wie verhält sich Art. 71 ZPO zu Art. 93 Abs. 2 ZPO?
Bisegger Simon	ZPO	71	1	b	M.E. ist das Zusammenspiel zwischen dieser Bestimmung und Art. 6 ZPO zu wenig klar. Art. 71 Abs. 1 lit. b ZPO oder Art. 6 ZPO sollten so umformuliert werden, dass klar wird, dass eine einfache Streitgenossenschaft nicht deshalb unzulässig ist, weil bezüglich einiger Parteien eine handelsgerichtliche Zuständigkeit bestehen würde.
BL	ZPO	71			Die Änderung wird nicht prinzipiell abgelehnt. Es stellt sich allerdings gesetzestechnisch die Frage, ob in der geltenden ZPO Abs. 3 von Art. 71 als "aufgehoben" bezeichnet werden muss, da diese Bestimmung in Art. 71 Abs. 2 VE-ZPO enthalten ist.
					Wenn Ansprüche geltend gemacht werden, für die streitwertbedingt das vereinfachte Verfahren gilt, werden der Partei die Vorteile des vereinfachten Verfahrens verlustig gehen und die Anspruchsdurchsetzung wird entsprechend komplizierter und teurer, weil das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt. Es ist deshalb mindestens sicherzustellen, dass die Neuregelung gemäss Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO und Art. 224 Abs. 2bis VE-ZPO auch für Art. 71 Abs. 1 lit. a VE-ZPO und Art. 81 Abs. 1 und 3 VE-ZPO gelten. Demnach soll für einzelne Ansprüche, die aufgrund ihrer Natur im vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind, Art. 247 ZPO sinngemäss gelten, auch wenn die Hauptklage gesamthaft im ordentlichen Verfahren beurteilt wird.
BS	ZPO	71	1	а	Es wird gemäss Bericht angenommen, dass bei unterschiedlichen Verfahrensarten (vereinfachtes Verfahren aufgrund des Streitwerts für einen Streitgenossen und ordentliches Verfahren für den anderen Streitgenossen) das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt.

					Dies ergibt sich nicht aus dem geänderten Gesetzestext und wäre im Gesetzestext klarzustellen.  Sodann würde dies dem Art. 93 Abs. 2 ZPO (zumindest in Teilen) widersprechen.  Diese Neuerung wird aus Gründen des Beklagtenschutzes abgelehnt. Namentlich bei der passiven freiwilligen Streitgenossenschaft werden so einzelne Beklagte, gegen die ein Anspruch unter CHF 30'000 geltend gemacht wird, um die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gebracht. Dies erscheint nicht angebracht. (So hält es auch der Bericht, S. 35, welcher Ausführungen lediglich zur Angemessenheit bei der aktiven Streitgenossenschaft macht).  Warum sind Art. 71 ZPO, Art. 81 ZPO, Art. 90 ZPO und Art. 224 ZPO unterschiedlich formuliert? Soll Art. 90 Abs. 3 ZPO auch bei einfacher Streitgenossenschaft gelten?
DCS	CPC	71	1	а	Le fait de permettre à des litiges – actuellement soumis à des procédures différentes en raison de la valeur litigieuse – d'être soumis à une seule et même procédure est à saluer.  Il manque néanmoins une disposition quant aux frais. En effet, il faudra faire attention à ce que les avances de frais ne soient pas calculées au tarif maximal en cas d'addition des dommages, ce qui pourrait renchérir les cas, alors même que chaque cas individuel n'est que de faible valeur litigieuse. Une disposition précisant qui paie combien, telle celle de l'art. 98 al. 2 apparaît sensée. Toutefois, chacun ne devrait pas avoir à payer ou avancer plus de frais de procédure que si l'action avait été individuelle.
DJS	ZPO	71			Entweder in Art. 71 oder in einem neuen Art. 71a wäre aus unserer Sicht folgende Regelung festzuhalten:  Verschiedene klagende Parteien können ihre Ansprüche in einer Klage vereinen, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.  Dem schweizerischen Recht sind Sammelklagen grundsätzlich fremd. Das Institut der Streitgenossenschaft verlangt, dass mehrere Parteien am gleichen Rechtsverhältnis beteiligt sind (wie etwa Miteigentümer, Ehegatten, Solidarschuldner etc.; vgl. Art. 70 u. 71 ZPO). Verbandsklagen dienen schliesslich einzig dazu, widerrechtliche Verletzungen festzustellen, solche zu beseitigen oder drohende zu verbieten (Art. 89 ZPO).  Weil indessen Geschäftspraktiken, mangelhafte Produkte oder Dienstleistungen, Umweltschädigungen oder dergleichen eine Vielzahl von Personen treffen und schädigen können, sollen Klagen, welche sich auf dieselben Lebenssachverhalte beziehen, gemeinsam geführt werden können. Dies erfordert bereits die Prozessökonomie und eine einheitliche Rechtsprechung, welche gegensätzliche Urteile vermeiden soll. Zudem entlastet es die

					Gerichte. Die klagenden Parteien sind geeint stärker und sie haben mehr Ressourcen, um das Gefälle zwischen dem betroffenen Individuum auf der einen und einem Industriekonzern auf der anderen Seite, auszugleichen. Das Gericht wiederum, welches mit einer Fülle von ähnlichen Sachverhalten befasst ist, wird eine hohe Kompetenz in der Beurteilung der Sache und deren Urteil eine hohe Akzeptanz erlangen.
					Die Sammelklage ist aber nicht nur ein willkommener Rechtsbehelf für die klagenden Parteien; auch die beklagte Partei hat ein Interesse, die Abwehr auf einen oder wenige Prozesse zu konzentrieren und Gesamtlösungen mit einer Vielzahl von Betroffenen zu suchen. Der Dieselskandal, aber auch Streitigkeiten etwa um fehlerhafte Hüft- oder Brustimplantate, um risikohafte Finanzprodukte, um Retrozessionen oder betreffend Libormanipulationen, sbestschädigungen oder dergleichen haben in jüngster Zeit gezeigt, dass ein gemeinsames Vorgehen der Betroffenen zwingend erforderlich ist, um eine effiziente und prozessökonomische Rechtsdurchsetzung und einen Rechtsfrieden zu ermöglichen.
					Der kollektive Rechtsschutz kann durch Aufnahme eines einzigen Artikels realisiert werden. Sämtliche weiteren Bestimmungen etwa zur örtlichen (Art. 15 Abs. 2 ZPO) oder sachlichen Zuständigkeit, zur Vertretung, zur Streitwertbestimmung (Art. 93 ZPO) oder weitere bedürfen keiner Anpassung.
					Der Bundesrat sieht im Vorentwurf in den Art. 89 und 89a eine Ausdehnung des Verbandsklagerechts vor, was zu begrüssen ist. Jedoch können gemäss diesem Vorschlag nur Organisationen, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen, eine solche Klage erheben. Insbesondere hinsichtlich der reparatorischen Verbandsklage (Art. 89a ZPO gemäss Vorentwurf) müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein (u.a. gesamtschweizerische Bedeutung der Organisation), weshalb zu befürchten ist, dass die einzelnen Betroffenen in zahlreichen Fällen ihre Rechte doch nicht ausreichend (kollektiv) wahrnehmen können. Dies würde mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel sichergestellt.
FRC	CPC	71	1	а	Le fait de permettre à des litiges – actuellement soumis à des procédures différentes en raison de la valeur litigieuse – d'être soumis à une seule et même procédure est à saluer.
					Il faudra toutefois faire attention à la question des frais. En effet, il faudra faire attention à ce que les avances de frais ne soient pas calculées au tarif maximal en cas d'addition des dommages, ce qui pourrait renchérir le cas, alors même que le cas individuel n'est que de faible valeur litigieuse.
Gleichstellung	CPC	71			La CSDE propose de prévoir un alinéa 3 ayant la teneur suivante: « lorsque certaines prétentions relèvent de par leur nature de la procédure simplifiée, l'art. 247 s'applique par analogie à ces causes, même si la procédure ordinaire est applicable à l'entier du litige. »

Gleichstellung	CPC	71	1	а	La CSDE propose de modifier cet article comme suit: « les demandes relèvent du même type de procédure ; en cas de pluralité de procédures, ordinaire et simplifiée, l'ensemble des prétentions peut être soumis à la procédure ordinaire. »
GLP	ZPO	71			Die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Praxis bezüglich des Erfordernisses der gleichen sachlichen Zuständigkeit erscheint sinnvoll. Ebenfalls zu begrüssen ist die Präzisierung, wonach zwar grundsätzlich die gleiche Verfahrensart anwendbar sein muss, ausser dann, wenn eine (andere) Verfahrensart ausschliesslich auf dem Streitwert beruht. Das Ziel, subjektive Klagehäufungen und damit Erscheinungsformen des kollektiven Rechtsschutzes zu erleichtern, ist zu begrüssen.
JBVD	CPC	71	1	b	La formulation « compétence au fond » pourrait porter à confusion. Il conviendrait d'indiquer compétence à raison de la matière.
Konsumentenschut z	ZPO	71	1	а	Die Neuerung, dass trotz Geltung unterschiedlicher Verfahrensarten gemeinsam geklagt werden kann, wenn die Unterschiede lediglich in den Streitwerten begründet sind, wird begrüsst.
					Grosses Gewicht wird allerdings darauf zu legen sein, dass sich in derartigen Fällen – bzw. generell in den Fällen von Streitgenossenschaften – nicht wieder die Praxis durchsetzt, wonach stets die maximal mögliche Höhe eines Kostenvorschusses verfügt wird. Das Vorhandensein mehrere Kläger ist nicht gleichbedeutend mit dem Vorhandensein grösserer finanzieller Mittel.
Obergericht Kt. SH	ZPO	71			Dass bei der einfachen Streitgenossenschaft die Voraussetzung der <i>gleichen sachlichen Zuständigkeit</i> ins Gesetz überführt werden soll (Art. 71 Abs. 1 <i>fit. b</i> VE-ZPO) - entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis -, ist zu <i>begrüssen.</i>
					Die Voraussetzung, dass für die einzelnen Klagen die <i>gleiche Verfahrensart</i> anwendbar sein muss, ist dagegen sinnvoll und sollte beibehalten werden. Andernfalls entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Das Gesetz lässt offen, welche Verfahrensart auf die einzelnen Klagen anwendbar ist und welche Prozessmaximen gelten. Zwar dürfte das <i>summarische</i> Verfahren ausgeschlossen sein, da hier nicht der Streitwert das Verfahren bestimmt. Unlösbare Probleme entstehen jedoch beim Zusammentreffen von <i>ordentlichem</i> und <i>vereinfachtem</i> Verfahren. Der Bericht (S. 35) verweist auf die Bundesgerichtspraxis zur objektiven Klagenhäufung, wonach in diesen Fällen in der Regel das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt. Das Bundesgericht hat sich jedoch erst im Fall einer negativen Feststellungswiderklage auf Teilklage in einem arbeitsrechtlichen Verfahren dahingehend geäussert, so dass nicht von einer <i>allgemeinen</i> Praxis gesprochen werden kann. Im Übrigen steht diese Annahme im Widerspruch zu Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO. Danach soll bei Klagenhäufung von Ansprüchen des

ordentlichen und des vereinfachten Verfahrens Art. 247 ZPO sinngemäss anwendbar bleiben, d.h. es gelten weiterhin die erweiterte richterliche Fragepflicht und in den Fällen von Art. 247 Abs. 2 lit. b ZPO die soziale Untersuchungsmaxime. Wie diese Grundsätze des vereinfachten Verfahrens im ordentlichen Verfahren "sinn- gemäss" angewendet werden sollen (vgl. Bericht, S. 48: "verstärkte materielle Prozessleitung" nur für Ansprüche, die für sich allein im vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind), ist jedoch unklar. Das Bundesgericht hat zwar in BGE 142 III 788 eine Klagenhäufung bei Ansprüchen unterschiedlicher Verfahrensart zugelassen. Aus diesem Entscheid kann aber nicht hergeleitet werden, das Bundesgericht erachte diese Form der Verfahrensvereinigung generell als zulässig. Gleiches gilt für BGE 143 III 506: Hier liess das Bundesgericht eine Feststellungswiderklage in einem vereinfachten Verfahren zu, deren Streitwert die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens zur Folge hatte. Es beschränkt sich dabei aber auf echte Teilklagen. Im Übrigen hält es fest, es widerspräche dem Schutzzweck des vereinfachten Verfahrens, wenn die beklagte Partei mit einer Widerklage von über Fr. 30'000.- einen Wechsel ins ordentliche Verfahren bewirken und der klagenden Partei die Vorteile des vereinfachten Verfahrens entziehen könnte (E. 3.2.3). Im Gegensatz zur Teilklage geht es bei der Streitgenossenschaft nicht um ein und denselben Anspruch, sondern um verschiedene Klagen, die lediglich auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen.

Ordentliches und vereinfachtes Verfahren sind klar zu trennen. Diese Verfahrensarten sind nicht kompatibel. Im vereinfachten Verfahren ist die Klageschrift nicht zu begründen, und der Prozess ist möglichst in der Hauptverhandlung zu erledigen. In diesem Verfahren gilt die verstärkte richterliche Fragepflicht; der Richter hat durch Fragen darauf hinzuwirken, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und Beweismittel bezeichnen. Es gilt teilweise die (soziale) Untersuchungsmaxime, und gewisse Verfahren sind kostenlos. Die berufsmässige Vertretung wird nicht nur Anwälten vorbehalten. Es kann nicht sein, dass in ein und demselben Verfahren diese Grundsätze für einzelne Ansprüche gelten und für andere nicht. Namentlich ist völlig unklar, wie eine parallele Prozessführung ablaufen sollte. Unklar ist insbesondere etwa, ob Feststellungen, die das Gericht im Rahmen der Untersuchungsmaxime trifft, für die im ordentlichen Verfahren prozessierenden Parteien verwertbar sind, obwohl hier die Verhandlungsmaxime gilt. Eine klare und speditive Prozessleitung würde jedenfalls verunmöglicht und das Verfahren erheblich verkompliziert, nicht - wie mit der Revision an sich angestrebt - vereinfacht.

Die generelle Anwendung des ordentlichen Verfahrens wäre aber - zumindest bei der *passiven* einfachen Streitgenossenschaft - ebenfalls keine Lösung. Es kann nicht angehen, dass ein Kläger dem Beklagten die Vorteile des vereinfachten Verfahrens entziehen kann, indem er mehrere Beklagte als Streitgenossen beklagt. Dies wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass Art. 71 VE-ZPO auch auf arbeitsrechtliche und gewisse miet- und

				pachtrechtliche Klagen (soweit diese nicht unter Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO fallen) anwendbar ist, unterstehen diese Klagen doch wegen des Streitwerts dem vereinfachten Verfahren. Im Bericht (S. 35) wird zwar ausgeführt, mit der vorgeschlagenen Regelung solle in Zukunft die <i>aktive</i> einfache Streitgenossenschaft in weiteren Fällen zulässig sein. Aus dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 71 Abs. 1 Ingress VE-ZPO) geht jedoch eine Beschränkung auf die aktive Streitgenossenschaft nicht hervor.  Der zweite Teil von Art. 71 Abs. 1 <i>fit.</i> a VE-ZPO (ab dem "oder") ist daher zu <i>streichen</i> .
OW	ZPO	71		Es wird eine Umverteilung von Fällen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterstanden, ins ordentliche Verfahren stattfinden. Das ordentliche Verfahren ist weniger "laienfreundlich".
SAV-FSA CPC	CPC	71	2	La FSA soutient cette modification qui élargit les possibilités de consorité en permettant à plusieurs consorts d'agir ensemble non seulement lorsque leurs demandes relèvent de la même procédure, mais également lorsqu'elles sont soumises à différents types de procédure du seul fait de la valeur litigieuse. Par souci de clarté, il conviendrait néanmoins de préciser dans la disposition que c'est alors toujours la procédure ordinaire qui s'applique.
				Sur le plan terminologique, l'expression « compétent au fond » utilisée aux art. 71 et 90 AP est censée traduire « sachlich zuständig ». Or, la traduction exacte est « compétent à raison de la matière », car ce sont les termes utilisés à l'art. 4 al. 2 CPC et c'est d'ailleurs cette formulation (« compétent à raison de la matière ») qui figure (correctement) à l'art. 90 lit. à CPC dans sa version actuelle.
SG	ZPO	71		Die Idee der Erweiterung der Zulässigkeit der einfachen Streitgenossenschaft ist an sich begrüssenswert. Allerdings erscheint der Vorschlag in verschiedener Hinsicht in der jetzigen Formulierung als problematisch:
				Die Rechtsprechung (BGE 142 III 788 Erw. 4), wonach bei der objektiven Klagenhäufung die Streitwerte gestützt auf Art. 93 Abs. 1 vorab zusammengezählt und damit die sachliche Zuständigkeit und die Verfahrensart bestimmt werden, ist insofern nachvollziehbar, als in einem solchen Fall der Kläger die Bestimmung von Zuständigkeit und Verfahrensart in der Hand hat, die Zusammenrechnung also immer nur eine Partei betrifft. Man kann sich indessen durchaus fragen, ob diese Regelung auch bei der einfachen aktiven oder passiven Streitgenossenschaft, welche zwar gleichzeitig ebenfalls eine objektive Klagenhäufung darstellt, bei der aber immer mehrere Parteien betroffen sind (Beispiele: A und B erheben gegen C Klage über Fr. 28'000.00 und Fr. 32'000.00; D erhebt gegen E und F Klage über Fr. 28'000.00 und Fr. 32'000.00), zur Anwendung gelangen soll (vgl. dazu auch BGE 142 III 791, wo das Bundesgericht ausführt, dass die gemäss Art. 93 Abs. 2 geltende Ausnahme betreffend den Erhalt der Verfahrensart bei der einfachen Streitgenossenschaft trotz Zusammenrechnung des Streitwerts «impliziert [],

			dass die Zusammenrechnung der Ansprüche gemäss Art. 93 Abs. 1 ZPO jedenfalls bei Klagenhäufung die sachliche Zuständigkeit und die zu wählende Verfahrensart verändern kann»).
			Gemäss dem hiervor zitierten Art. 93 Abs. 2 führt die Zusammenrechnung des Streitwerts bei einfacher Streitgenossenschaft nicht zu einer Veränderung des anwendbaren Verfahrens. Insofern, d.h. dann, wenn Art. 93 Abs. 2 nicht gestrichen wird, trifft die Aussage in der Botschaft, wonach mit der Zusammenrechnung des Streitwerts «die Verfahrensart bestimmt [wird], welche in diesen Fällen stets das ordentliche Verfahren sein wird» (S. 35), nicht zu.
			Vor dem Hintergrund dieser Bemerkungen erscheint angezeigt, die vorgeschlagene Regelung wie folgt zu ergänzen: Zum einen kann es nicht nur für die Frage der Verfahrensart, sondern muss es auch für diejenige der sachlichen Zuständigkeit darauf ankommen, ob diese ausschliesslich streitwertabhängig ist («b. das gleiche Gericht sachlich zuständig ist oder die unterschiedliche Zuständigkeit ausschliesslich auf dem Streitwert beruht»). Zum andern ist das Verhältnis zu Art. 93 Abs. 2 zu klären: Wenn letztere Bestimmung nicht aufgehoben wird, kann es, wenn wegen der Streitgenossenschaft ein Streitwert von über Fr. 30'000.00 resultiert, im betreffenden Verfahren zu einer Mischung unterschiedlicher Verfahrensgrundsätze kommen. Dies erscheint (noch) vertretbar, soweit es um rein streitwertabhängige Klagen geht, indem in diesem Fall die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft lediglich, aber immerhin, dazu führt, dass die verschiedenen Begehren im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind und die etwas erweiterte richterliche Fragepflicht (Art. 247 Abs. 1) wegfällt. Unzulässig erscheint hingegen eine Mischung des Untersuchungs- und des Verhandlungsgrundsatzes im gleichen Verfahren, weshalb die Zulässigkeit einer Streitgenossenschaft bei Klagen, die teils im ordentlichen oder wegen des Streitwerts (vgl. Art. 243 Abs. 1) im verein-fachten Verfahren und teils im vereinfachten Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 247 Abs. 2) zu behandeln sind, abgelehnt wird, mit der Folge im Übrigen auch, dass sich auch die Frage der (teilweisen) Kostenlosigkeit; s. Art. 114 Bst. c) nicht stellt (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 90).
SGAV	ZPO	71	Im Grundsatz einverstanden. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt jedoch in Kantonen, welche nach dem Streitwert und/oder Gegenstand unterschiedliche Spruchkörper (Einzelgericht, Familiengericht, Kollegialgericht) im gleichen Gericht vorsehen, eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit diesfalls die gleiche sachliche Zuständigkeit gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. b noch gegeben ist. Dies sollte präzisiert werden.
SGB	ZPO	71	Erleichterungen bei der einfachen Streitgenossenschaft (Art. 71 VE-ZPO): Der SGB begrüsst, dass das gemeinsame Vorgehen auf Klägerseite auch dann möglich sein soll, wenn für die Einzelklagen eigentlich unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar wären, die Unterschiede jedoch lediglich in den unterschiedlichen Streitwerten oder gesetzliche Grundlage begründet

					sind.
SLAW	ZPO	71	1		Die Loslösung vom Streitwert ist bei der einfachen Streitgenossenschaft sinnvoll und entspricht einer effizienten Streiterledigung.
SPO	ZPO	71	1	а	Die Neuerung, dass trotz Geltung unterschiedlicher Verfahrensarten gemeinsam geklagt werden kann, wenn die Unterschiede lediglich in den Streitwerten begründet sind, wird von der SPO begrüsst. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht die maximal mögliche Höhe eines Kostenvorschusses verfügt wird. Das Vorhandensein mehrerer Kläger ist nämlich nicht gleichbedeutend mit dem Vorhandensein grösserer finanzieller Mittel.
SVR-ASM	ZPO	71	2		Diese Neuerung wird aus Gründen des Beklagtenschutzes abgelehnt. Namentlich bei der passiven freiwilligen Streitgenossenschaft werden so einzelne Beklagte, gegen die ein Anspruch unter CHF 30'000 geltend gemacht wird, um die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gebracht.
SVV	ZPO	71			Ist eine mögliche Verdeutlichung der Streitgenossenschaft.
Uni BE	ZPO	71			Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur objektiven Klagenhäufung, wonach die Streitwerte bereits vor der Bestimmung der Verfahrensart zusammengerechnet werden, soll nunmehr auch für die einfache Streitgenossenschaft gelten. Dem widerspricht aber der unveränderte Art. 93 Abs. 2 ZPO, wonach die Verfahrensart trotz Zusammenrechnung der Streitwerte erhalten bleibt. Die Bestimmung müsste daher gestrichen werden. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 und den Mietstreitigkeiten bis CHF 30'000, die nicht unter Art. 243 Abs. 2 ZPO fallen, erzielt der Vorentwurf unerwünschte Ergebnisse: In diesen Fällen, die ausschliesslich aufgrund ihres Streitwertes in das vereinfachte Verfahren fallen, ist ebenfalls die beschränkte Untersuchungsmaxime anwendbar (Art. 247 Abs. 2 lit. b ZPO). Darauf sollte der Kläger nicht verzichten müssen.
Uni BS	ZPO	71			Zutreffend ist, dass die Verfahrensart aufgrund der addierten Streitwerte bestimmt wird (Art. 93 Abs. 1 ZPO). Sobald dieser Streitwert dem ordentlichen Verfahren untersteht, gilt dieses auch für eine Forderung, die dem vereinfachten Verfahren unterstehen würde, wenn sie Gegenstand eines eigenen Verfahrens wäre. Richtig ist, dass Materien, die aufgrund ihrer Natur dem vereinfachten Verfahren zugeteilt sind, nicht Gegenstand einer einfachen Streitgenossenschaft bilden können.

Unil	CPC	71	1	b	La Faculté propose une modification terminologique, à savoir que l'expression « compétent au fond » utilisée soit remplacée par « compétent matériellement » ou « compétent à raison de la matière » car ce sont les termes utilisés à l'art. 4 al. 2 CPC et c'est d'ailleurs cette formulation (« compétent à raison de la matière ») qui figure correctement à l'art. 90 let. a CPC dans sa teneur actuelle.
UR	ZPO	71			Es wird eine Umverteilung von Fällen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterstanden, ins ordentliche Verfahren stattfinden. Das ordentliche Verfahren ist weniger «laienfreundlich».
ZH	ZPO	71			Zu Abs. 1 Bst. a: Die neue Regelung wird abgelehnt. Aus den Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Art. 71 Abs. 1 Bst. a VE-ZPO (S. 35) ergibt sich nicht mit hinreichender Klarheit, ob die Verfahrensart vorab festgelegt wird und sodann für alle Streitgenossen gilt oder ob in einem Verfahren mehrere Verfahrensarten zur Anwendung gelangen. Sollte Letzteres der Fall sein, so erwiese sich die vorgeschlagene Neuregelung als nicht praktikabel, da ein Prozess nicht in mehreren Verfahren geführt werden kann.
					Zu Abs. 1 Bst. b: Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 6 VE-ZPO zu sehen. In dieser Bestimmung bezeichnet der VE-ZPO das ordentliche Gericht als zuständig, wenn bei passiven einfachen Streitgenossen für einzelne beklagte Parteien das Handelsgericht unzuständig, für andere das Handelsgericht zuständig wäre. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung. Die umgekehrte Konstellation (natürliche Personen klagen neben im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten als aktive Streitgenossen gegen im Handelsregister eingetragene Rechtseinheiten) wäre wohl ein ungerechtfertigter Eingriff in das Wahlrecht der Klagenden, möchte man auch in diesem Fall die ordentlichen Gerichte für zuständig erklären; zu prüfen wäre dies dennoch, damit bei aktiven und passiven einfachen Streitgenossenschaften übereinstimmende Regelungen zur Anwendung kämen.

Art. 81	Art. 81							
ASLOCA	CPC	81	1 et 3		L'appel en cause peut faciliter certains litiges en matière de bail, notamment ceux concernant les réductions de loyer pour nuisances ou la suppression de défauts, lorsque ceux-ci découlent par exemple d'un chantier voisin. L'appel en cause permettrait d'attraire à la procédure la personne responsable des nuisances et ainsi de faciliter l'instruction et la résolution du litige.			
					L'appel en cause devrait être possible également pour les affaires soumises à la procédure simplifiée.			
					La condition prévue à la lettre b. de l'alinéa 1 est problématique car elle empêcherait le locataire de dénoncer à l'assureur de responsabilité civile le litige dans lequel le bailleur lui réclame des frais de remise en état du logement à la fin du bail.			
BE	ZPO	81			Auch im Zusammenhang mit der Streitverkündungsklage gilt das soeben Gesagte: Es ist zu begrüssen, dass die bundesgerichtlichen Erfordernisse kodifiziert und damit im Normtext nachgeführt werden. Ebenfalls zu begrüssen ist die Lockerung der überstrengen bundesge-richtlichen Praxis zur Bezifferung der Streitverkündungsklage. Immerhin sei die Bemerkung erlaubt, dass die Streitverkündungsklage in der Praxis keinerlei Vorteile hat: In der Regel wird eine solche Klage bis zum Urteil über die Hauptklage sistiert. Die (einfache) Streitverkündung reicht als Institut aus, um sicherzustellen, dass das Prozessergebnis des Hauptprozesses in einem Nachfolgeprozess verwertet werden kann.			
Bezirksgericht Kulm	ZPO	81	3		Warum wird dieser Absatz gestrichen? Die Beschränkung des komplexen Instruments auf das ordentliche verfahren macht doch Sinn!			
GLP	ZPO	81			Auch im Zusammenhang mit der Streitverkündungsklage gilt das soeben Gesagte: Es ist zu begrüssen, dass die bundesgerichtlichen Erfordernisse kodifiziert und damit im Normtext nachgeführt werden. Ebenfalls zu begrüssen ist die Lockerung der zu strengen bundesgerichtlichen Praxis zur Bezifferung der Streitverkündungsklage.			
JBVD	CPC	81	1	b	La formulation « compétence au fond » pourrait porter à confusion. Il conviendrait d'indiquer compétence à raison de la matière.			
Obergericht Kt. SH	ZPO	81	1 und 3		Die vorgeschlagene Regelung von Art. 81 Abs. 1 lit. c VE-ZPO ist abzulehnen. Hierzu gelten dieselben Bedenken wie zu Art. 71 Abs. 1 lit. a VE-ZPO. Daher ist auch hier die Voraussetzung der gleichen Verfahrensart beizubehalten. Entgegen der Behauptung im Bericht (S. 37) hat der Streitverkündungsbeklagte sehr wohl ein schützenswertes Interesse daran, nicht durch eine Streitverkündungsklage des laienfreundlichen vereinfachten Verfahrens verlustig zu gehen.			

				Auch hier lässt im Übrigen der Gesetzestext offen, welches Verfahren bzw. welche Prozessmaximen auf die Streitverkündungsklage anwendbar sein sollen. Es wird lediglich festgehalten, dass auf die Hauptklage das ordentliche Verfahren anwendbar sein müsse. Die Streitverkündungsklage, die es zuvor nur in wenigen Kantonen gab, wurde bisher kaum genutzt (Bericht, S. 13). Das zeigt, dass der Bedarf dafür gering ist, und stellt jedenfalls keinen Grund dar, das Instrument mit einer nicht überzeugenden Neuregelung gleichsam "retten" zu wollen.
OW	ZPO	81	1	Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündungsklage vorgeschlagen.
OW	ZPO	81	3	Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündungsklage vorgeschlagen.
SAV-FSA	CPC	81	1	Le texte français de la modification proposée ne semble correspondre ni au texte allemand, ni aux explications du rapport du Conseil fédéral et il est incompréhensible. Il semble signifier que l'appelant/défendeur doit pouvoir ouvrir action en constatation négative contre un appelé (ou plusieurs appelés !) au cas où il (l'appelant/défendeur) succomberait dans l'action ouverte initialement contre lui. Une telle extension de l'appel en cause favoriserait inutilement les actions négatoires, voire les procédés dilatoires et nuirait à l'économie de la procédure, pour autant d'ailleurs que l'appelant puisse se prévaloir d'un intérêt pour agir suffisant.
SG	ZPO	81	1 und 3	Das Problem der Streitverkündungsklage liegt darin, dass sich die Koordination des Schriftenwechsels mit einer Partei, die im gleichen Verfahren sowohl Beklagte wie auch Klägerin ist, äusserst schwierig gestaltet. Unseres Erachtens ist dies der Hauptgrund dafür, dass sie bis heute selten geblieben ist. Daran werden die neuen Bestimmungen nichts ändern. Es wird sich zeigen, ob dieses Institut durch die «Erleichterungen» in der Praxis doch noch Fuss fassen kann.
SGAV	ZPO	81	1 und 3	Im Grundsatz einverstanden. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt jedoch in Kantonen, welche nach dem Streitwert und/oder Gegenstand unterschiedliche Spruchkörper (Einzelgericht, Familiengericht, Kollegialgericht) im gleichen Gericht vorsehen, eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit diesfalls die gleiche sachliche Zuständigkeit gemäss Art. 81 Abs.1 lit. b noch gegeben ist. Dies sollte präzisiert werden.
SH	ZPO	81	1 und 3	Gesetzesänderungen zur Attraktivierung der Streitverkündungsklage erscheinen unnötig. Das Institut entspricht offensichtlich keinem praktischen Bedürfnis, weshalb es eher wieder abzuschaffen als weiter zu pflegen ist. Mit Blick auf die vorgesehenen Änderungen in den Art. 90 Abs. 3 und Art. 224 Abs. 2bis ZPO erscheint im Übrigen unklar, welche Prozessmaximen

				zur Anwendung kommen sollen, wenn auf Haupt- und Streitverkündungsklage unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar sind.
SVC	ZPO	81	1, 3	Die Klärung ist wohl hilfreich; da die Streitverkündungsklage mit hohen Kostenrisiken verbunden ist, dürfte dieselbe allerdings per se nie zu einem gleich attraktiven Instrument werden wie die - wesentlich einfachere - Streitverkündung. Im Übrigen keine Bemerkungen
SVR-ASM	ZPO	81		Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Streitverkündungsklage soll weiterhin nur zulässig sein, wenn für die streitigen Ansprüche die gleiche Verfahrensart anwendbar ist. Der Satzteil "oder unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar sind, die ausschliesslich auf dem Streitwert beruhen" ist deshalb zu streichen.
SVRH	ZPO	81	1 und 3	Die neue Regelung wird begrüsst, wird jedoch die grundsätzlichen Probleme der Streitverkündungsklage nicht lösen. Der mit der Streitverkündungsklage anhängig gemachte Regressprozess wird in der Regel schon deshalb sistiert, weil er vom Ausgang des Hauptprozesses abhängt. Zudem ist die Koordination des Schriftenwechsels mit einer Partei, die im gleichen Verfahren sowohl Beklagte wie auch Klägerin ist, äusserst schwierig. Daran werden die neuen Bestimmungen nichts ändern. Es wäre angebracht, die Streitverkündungsklage, deren Aufnahme in die ZPO höchst umstritten war, wieder aus dem Gesetz zu streichen. Die erwartete Vereinfachung des Verfahrens blieb aus und wird sich auch mit der neuen Regelung nicht einstellen.
Uni BE	ZPO	81		Ingress: Neu soll eine Streitverkündungsklage auch möglich sein, wenn der Streitverkündungskläger Ansprüche Dritter befürchtet. Damit soll der Anlasstatbestand an denjenigen der einfachen Streitverkündung angepasst werden (vgl. Art. 78 Abs. 1 ZPO). Diese Angleichung ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings muss beachtet werden, dass auch bei befürchteten Ansprüchen Dritter ein qualifizierter sachlicher Zusammenhang erforderlich ist, d.h. ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Haupt- und Streitverkündungsklage. Damit fallen negative Feststellungsklagen insbesondere bei Solidarschuldverhältnissen oder alternativer Gläubigerschaft grundsätzlich ausser Betracht (vgl. MELANIE HUBER-LEHMANN, Die Streitverkündungsklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Freiburg, Zürich/St. Gallen 2018 (im Erscheinen), N 206 ff., 223 f.). In der Praxis dürften negative Feststellungsklagen daher von geringer Bedeutung sein. Zumal sachlich auch die vorgeschlagene Formulierung äusserst umständlich ist, kann auf die Erwähnung der negativen Feststellungsklage im Gesetzestext verzichtet werden.
				Sachlicher Zusammenhang (lit. a): Die Voraussetzung ist nun doppelt erwähnt, und zwar einmal im Ingress "Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegenüber der streitberufenen Person zu haben glaubt oder die sie befürchtet" und sodann unter lit. a. Damit wird auch klar,

dass der Geltungsbereich weiterhin auf Folge- bzw. Schadloshaltungsansprüche beschränkt bleibt und keine Erweiterung auf insofern unqualifiziert konnexe Ansprüche bewirkt werden soll (HUBER- LEHMANN, a.a.O., N 166). Eine Ausweitung auf diese Ansprüche würde die Attraktivität des Instituts aber wesentlich steigern.

Sachliche Zuständigkeit (lit. b): Ist die sachliche Zuständigkeit streitwertabhängig, stellt sich die Frage, wie die Streitwerte von Haupt- und Streitverkündungsklage zu ermitteln sind: Sind diese separat zu ermitteln, so könnte die Zulässigkeit an der gleichen sachlichen Zuständigkeit scheitern. Oder soll die Rechtsprechung bezüglich der objektiven Klagenhäufung analog zur Anwendung kommen, und sind die Streitwerte daher vorgängig zusammenzurechnen? Für eine solche Vorgehensweise fehlt aber in der ZPO eine gesetzliche Grundlage (HUBER-LEHMANN, a.a.O., N 258 Fn. 601). Vom Erfordernis der gleichen sachlichen Zuständigkeit sollte sodann abgesehen werden können, wenn die Hauptklage vor dem ordentlichen Gericht anhängig ist, die Streitverkündungsklage aber in die Zuständigkeit des Handelsgerichts fällt. Hier sollte eine Kompetenzattraktion zugunsten der ordentlichen Gerichte aus prozessökonomischen Überlegungen zulässig sein, analog der Rechtsprechung zur Streitgenossenschaft (und nunmehr Art. 6 Abs. 6 VE-ZPO) (HUBER-LEHMANN, a.a.O., N 253 ff.).

Gleiche Verfahrensart (lit. c): Die Klärung, dass (grundsätzlich) die gleiche Verfahrensart für Haupt- und Streitverkündungsklage vorausgesetzt ist, ist im Grundsatz zu begrüssen. Die Ausnahme, wonach eine Streitverkündungsklage auch bei unterschiedlichen Verfahrensarten zulässig sein soll, wenn diese ausschliesslich auf dem Streitwert beruhen, ist hingegen abzulehnen:

- Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Verfahrensart in solchen Fällen zur Anwendung kommen soll: Werden verschiedene Verfahrensarten miteinander kombiniert oder kommt es zu einer Verfahrensattraktion (zugunsten des ordentlichen Verfahrens)? Der Bundesrat scheint von letzterem auszugehen (Bericht S. 37); der Wortlaut des Vorentwurfs ist jedenfalls unklar.
- Einer Verfahrensattraktion stehen entgegen den Ausführungen des Berichts die Interessen des Streitverkündungsbeklagten entgegen. Im Gegensatz zur Widerklage nimmt der bis anhin unbeteiligte Streitverkündungsbeklagte eine Verfahrensattraktion nicht in Kauf, vielmehr würde ihm das ordentliche Verfahren aufgezwungen (HUBER-LEHMANN, a.a.O., N 240).
- Weiter wäre eine Verfahrensattraktion auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und den übrigen Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 möglich. Für solche Streitigkeiten greift jedoch die beschränkte Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 lit. b). Der

				Streitverkündungskläger soll nicht auf diesen Vorteil verzichten müssen (HUBER- LEHMANN, a.a.O., N 237).
Uni BS	ZPO	81		Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Streitverkündungklage ist nicht überzeugend. Diese ist eine Eventualklage, die nur im Falle des Unterliegens im Hauptverfahren aktuell wird. Andernfalls wird der Streitverkündungsklage jegliche praktische Bedeutung verwehrt, weil das Prozessrisiko zu hoch ist.
Unil	CPC	81	1 et 3	La Faculté est favorable à l'élargissement prévu à l'alinéa 1.
				S'agissant de la lettre b, il faudrait remplacer l'expression « compétent au fond » par l'expression « compétent matériellement » ou « compétent à raison de la matière », pour les mêmes raisons que celles évoquées ci-dessus à propos de l'art. 71.
				La Faculté observe par ailleurs qu'on pourrait profiter de la modification de cette disposition pour régler la situation du co-défendeur qui souhaite prendre des conclusions contre un autre co- défendeur, ce qui devrait être possible aux mêmes conditions en tout cas qu'un appel en cause et est admis d'ailleurs par certains auteurs dans le cadre de conclusions reconventionnelles au sens large, sans toutefois qu'il y ait unanimité à cet égard dans la doctrine.
UR	ZPO	81	1 und 3	Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündigungsklage vorgeschlagen.
ZH	ZPO	81	1 und 3	In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen zur Streitverkündung ist darauf hinzuweisen, dass die Streitverkündungsklage selten und zu kompliziert ist (zwei unabhängige parallele Verfahren in einem Prozess), u. a., weil neben den Hauptparteien weitere Parteien teilnehmen. Sie führt denn auch nicht zu einer Beschleunigung, da sie oftmals sistiert werden muss und während der ganzen Dauer des «Hauptverfahrens» auch sistiert bleibt. Zudem stellt sich die Frage, ob das Gericht, das die Hauptklage beurteilte, für den Nachfolgeprozess der Streitverkündungsklage (im gleichen Verfahrenskomplex) nicht als befangen zu betrachten wäre, wobei uns eine diesbezügliche höchstrichterliche Rechtsprechung nicht bekannt ist.
				Analog zur in Art. 85 Abs. 1 ZPO geregelten unbezifferten Forderungsklage wäre sodann zu fordern, dass die streitverkündende Partei in jedem Fall einen Mindeststreitwert angibt. Hinsichtlich Art. 81 Abs. 1 Bst. c VE-ZPO (betreffend Verfahrensart) ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Neuregelung nicht praktikabel ist und Unklarheiten schafft, da ein Prozess nicht in mehreren Verfahren geführt werden kann.

Art. 82				
BE	ZPO	82		Auch im Zusammenhang mit der Streitverkündungsklage gilt das soeben Gesagte: Es ist zu begrüssen, dass die bundesgerichtlichen Erfordernisse kodifiziert und damit im Normtext nachgeführt werden. Ebenfalls zu begrüssen ist die Lockerung der überstrengen bundesge-richtlichen Praxis zur Bezifferung der Streitverkündungsklage. Immerhin sei die Bemerkung erlaubt, dass die Streitverkündungsklage in der Praxis keinerlei Vorteile hat: In der Regel wird eine solche Klage bis zum Urteil über die Hauptklage sistiert. Die (einfache) Streitverkündung reicht als Institut aus, um sicherzustellen, dass das Prozessergebnis des Hauptprozesses in einem Nachfolgeprozess verwertet werden kann.
Bezirksgericht Kulm	ZPO	82	1	Zirkelschluss? Im Zeitpunkt der Stellung der Begehren ist ja gar noch nicht bekannt, zu was die streitverkündende Partei verpflichtet wird.
GLP	ZPO	82		Auch im Zusammenhang mit der Streitverkündungsklage gilt das soeben Gesagte: Es ist zu begrüssen, dass die bundesgerichtlichen Erfordernisse kodifiziert und damit im Normtext nachgeführt werden. Ebenfalls zu begrüssen ist die Lockerung der zu strengen bundesgerichtlichen Praxis zur Bezifferung der Streitverkündungsklage.
JBVD	CPC	82	3	2ème phrase : On salue l'introduction de cette disposition. On relève que l'on aurait pu profiter de la révision pour préciser à l'art. 82 al. 4 que la décision rejetant l'appel en cause est également sujette à recours conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral.
OW	ZPO	82		Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündungsklage vorgeschlagen.
SAV-FSA	CPC	82	1, 3ème phrase	Cette modification doit être approuvée, mais elle doit être reformulée, par exemple de la manière suivante : « Les conclusions n'ont pas besoin d'être chiffrées si » ou « Les conclusions ne doivent pas nécessairement être chiffrées si ».
SG	ZPO	82	1	Inhaltlich keine Bemerkungen. Sprachlich wird Abs. 1 hingegen schwierig, indem er nicht nur 3 Sätze enthält, sondern der 2. und der 3. Satz erst noch gleich («Die Rechtsbegehren …») beginnen.
SGAV	ZPO	82	1	Die vorgeschlagene Änderung ist notwendig, um der Streitverkündungsklage in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen.

SH	ZPO	82	1		Gesetzesänderungen zur Attraktivierung der Streitverkündungsklage erscheinen unnötig. Das Institut entspricht offensichtlich keinem praktischen Bedürfnis, weshalb es eher wieder abzuschaffen als weiter zu pflegen ist. Mit Blick auf die vorgesehenen Änderungen in den Art. 90 Abs. 3 und Art. 224 Abs. 2bis ZPO erscheint im Übrigen unklar, welche Prozessmaximen zur Anwendung kommen sollen, wenn auf Haupt- und Streitverkündungsklage unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar sind.
Uni BE	ZPO	82			Mit der Befreiung von der Bezifferungspflicht soll das Risiko des Streitverkündungsklägers eines Über- oder Unterklagens verringert werden. Das ist zu begrüssen (vgl. zum Ganzen MELANIE LEHMANN, die Bezifferung der Streitverkündungsklage, Jusletter vom 30. Mai 2016).
					Zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit und der Verfahrensart sowie zur Festlegung des Kostenvorschusses müsste die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass ein Mindeststreitwert anzugeben ist, analog Art. 85 Abs. 1 letzter Satz ZPO.
					Mit der Änderung der ZPO soll die Attraktivität der Streitverkündungsklage gesteigert werden. Die erwähnte Befreiung von der Bezifferungspflicht stellt gewiss einen Schritt in diese Richtung dar. Es ist aber höchst fraglich, ob damit die Attraktivität erheblich gesteigert wird. Denn die Grundproblematik löst der Vorentwurf nicht, zumal er am Konzept eines eigentlichen Gesamtverfahrens festhält (statt sich zur sequenziellen Natur der Streitverkündungsklage zu bekennen). Bei paralleler Durchführung der Verfahren im Streitverkündungsprozess könnten unnötige Kosten verursacht werden, wenn die Hauptklage abgewiesen wird. Wer diese Kosten zu tragen hat, regelt der VE nicht.
Uni BS	ZPO	82	1		Zustimmung. Sonst wird das Kostenrisiko der streitverkündenden Partei zu gross und sie wird in den meisten Fällen nur eine einfache Streitverkündung erklären, aber von einer Streitverkündungsklage absehen. Damit würde, ohne Revision, die Streitverkündungsklage kaum mehr erhoben werden und der damit erhoffte Vorteil hinfällig.
Unil	ZPO	82	1	3ème phrase	La Faculté soutient pleinement cette modification proposée.
UR	ZPO	82			Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündigungsklage vorgeschlagen.
ZH	ZPO	82	1	Satz 3	In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen zur Streitverkündung ist darauf hinzuweisen, dass die Streitverkündungsklage selten und zu kompliziert ist (zwei unabhängige parallele Verfahren in einem Prozess), u. a., weil neben den Hauptparteien weitere Parteien teilnehmen.

Sie führt denn auch nicht zu einer Beschleunigung, da sie oftmals sistiert werden muss und während der ganzen Dauer des «Hauptverfahrens» auch sistiert bleibt. Zudem stellt sich die Frage, ob das Gericht, das die Hauptklage beurteilte, für den Nachfolgeprozess der Streitverkündungsklage (im gleichen Verfahrenskomplex) nicht als befangen zu betrachten wäre, wobei uns eine diesbezügliche höchstrichterliche Rechtsprechung nicht bekannt ist.
Analog zur in Art. 85 Abs. 1 ZPO geregelten unbezifferten Forderungsklage wäre sodann zu fordern, dass die streitverkündende Partei in jedem Fall einen Mindeststreitwert angibt. Hinsichtlich Art. 81 Abs. 1 Bst. c VE-ZPO (betreffend Verfahrensart) ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Neuregelung nicht praktikabel ist und Unklarheiten schafft, da ein Prozess nicht in mehreren Verfahren geführt werden kann.

Art. 89			
ACSI	CPC	89/89a	L'ACSI salue évidemment la modification de l'art. 89 CPC et le nouvel article 89a CPC. Ces actions permettront à des associations comme la nôtre de défendre les droits de leurs membres de manière simple et efficace, et de réclamer pour ceux-ci des dédommagements pécuniaires, en particulier lorsqu'il s'agit de dommages dispersés de faible valeur.  Quel que soit le montant du litige, il n'est pas juste que des entreprises soient aujourd'hui impunies, lorsqu'elles se sont mal comportées dans le marché d'une manière ou d'une autre, alors que calculé globalement, le montant global du litige est extrêmement important et touche un grand nombre de personnes.
ASLOCA	CPC	89	L'extension du droit d'action des organisations aux prétentions découlant d'un contrat permettrait d'englober des litiges dans des domaines commerciaux.  Notre association estime que le texte de la proposition formulée dans l'avant-projet permettrait d'inclure les litiges du droit du bail qui se prêtent à une action collective, soit en particulier :  - les contestations de hausses de loyer consécutives à des travaux à plus-value ;  - la suppression de défauts qui affectent l'ensemble des locataires et la réduction de loyer qui en découle ;  - la contestation de congés en cas de projet de démolition d'un immeuble ou de rénovation complète du bâtiment.  Si d'aventure la modification envisagée ne permettait pas d'inclure ces types de litiges, il conviendrait de le prévoir.
bauenschweiz	ZPO	89	Belassen der heutigen Fassung  bauenschweiz ist gegen die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinfachung der kollektiven Rechtsdurchsetzung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verbandsklage nicht mehr auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt werden soll. Mit der damit gekoppelten reparatorischen Verbandsklage, wonach eine klagende Organisation finanzielle Ansprüche mehrerer Betroffener geltend machen kann, wird Massenklagen Tür und Tor geöffnet, was zu einer eigentlichen Klageflut führen dürfte. Dies wird nicht nur unsere Gerichte belasten, sondern es wird auch das Prozess- und Haftungsrisiko für die Unternehmen enorm erhöhen. Die latente Gefahr, mit jedem angebotenen Produkt oder jeder Dienstleistung einer Verbandsklage gegenüber zu stehen, würde namentlich die hiesigen KMU treffen und letztendlich der gesamten Wirtschaft schaden. Dass die Verbandsklage nach Art. 89 seit Inkrafttreten der ZPO im Jahr 2011 kaum zur Anwendung kam, deuten wir – im Gegensatz zum erläuternden Bericht

					- nicht als negativ. Dies rechtfertigt keineswegs die Ausdehnung des Geltungsbereichs.
BE	ZPO	89	Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3	c und d	Grundsatz: Im erläuternden Bericht (Seite 38) wird ausgeführt, die Verbandsklage sei bisher toter Buchstabe geblieben. Ob Grund dafür die Beschränkung auf Persönlichkeitsverletzun-gen liegt, mag sein; zu bedenken wäre aber auch, dass möglicherweise kein praktisches Be-dürfnis für ein solches Institut besteht.
					Mit der einfachen Streitgenossenschaft, der Streitverkündung und der Nebenintervention bietet die ZPO Rechtsinstitute, die sich -richtig eingesetzt -auch zur Bewältigung von Massen- und Streuschäden eignen. Auch die ausgebaute Verbandsklage ermöglicht nicht viel mehr als eine einfache Streitgenossenschaft unter der einheitlichen Führung einer Organisation. Denn nach wie vor macht diese die einzelnen Ansprüche ihrer Mitglieder geltend, auch wenn sie im eigenen Namen klagt. Dieses Ergebnis könnte gerade so gut über eine einfache Streitgenossenschaft herbeigeführt werden, die sich unter einer gemeinsamen Rechtsvertretung organisiert.
					Zu Abs. 1: Nicht zu beanstanden ist die Ausdehnung der Möglichkeit auf sämtliche materiellen Ansprüche. Da gemäss erläuterndem Bericht auch Vereine, die eigens zur Durchsetzung solcher Ansprüche gegründet worden sind, zur Klage zugelassen sind, kommt dem Kriterium der Geeignetheit besondere Bedeutung zu.
					Zu Abs. 1 Bst c: Geeignet ist eine solche Organisation vorab dann, wenn sie den tatsächlichen, rechtlichen und prozessualen Schwierigkeiten eines solchen Prozesses gewachsen ist. Es erscheint zwingend, hier eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorzusehen, was in einem Bst. d ausdrücklich erwähnt werden könnte. Aufgrund der Komplexität von Verfahren mit vielen Beteiligten gilt es zu vermeiden, dass Laien sich zu einem Verein zusammenfinden, der sich von einem nicht berufsmässigen Vertreter gemäss Art. 68 Abs. 1 ZPO vertreten lässt.
BE	ZPO	89		d	Zu ergänzen wäre, dass die Organisation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vertreten sein muss, die über ein Rechtsanwaltspatent verfügen. Vgl. Bemerkungen zu Art. 89 Abs. 1 Bst. C.
DCS	CPC	89 et 89a			Dettes Conseils Suisse salue la modification de l'art. 89 CPC et le nouvel article 89a CPC. Ces actions permettront à des associations de défense des consommateurs-trices de faire valoir les droits de leurs membres de manière simple et efficace, et de réclamer pour ceux-ci des dédommagements pécuniaires, en particulier lorsqu'il s'agit de dommages dispersés de faible valeur.
					Quel que soit le montant du litige, il n'est socialement pas responsable que des entreprises

				restent aujourd'hui impunies, lorsqu'elles se sont mal comportées d'une manière ou d'une autre, alors que calculé globalement, le montant global du litige est extrêmement important et touche un grand nombre de personnes
DJS	ZPO	89	1	Es wird begrüsst, dass Verbandsklagen nicht mehr nur auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen beschränkt werden, sondern nun allgemein gelten soll. Denn die Notwendigkeit, organisiert rechtliche Schritte zu ergreifen, besteht im Normalfall insbesondere dort, wo finanzieller Schaden entstanden ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit der Beschränkung auf Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann.
				Ebenso wird begrüsst, dass das Klagerecht ausdrücklich nur Organisationen zusteht, welche nicht gewinnorientiert tätig sind.
FRC	CPC	89 / 89a		La FRC salue évidemment la modification de l'art. 89 CPC et le nouvel article 89a CPC. Ces actions permettront à des associations comme la nôtre de défendre les droits de leurs membres de manière simple et efficace, et de réclamer pour ceux-ci des dédommagements pécuniaires, en particulier lorsqu'il s'agit de dommages dispersés de faible valeur.
				Quel que soit le montant du litige, il n'est pas juste que des entreprises soient aujourd'hui impunies, lorsqu'elles se sont mal comportées dans le marché d'une manière ou d'une autre, alors que calculé globalement, le montant global du litige est extrêmement important et touche un grand nombre de personnes.
Grüne	ZPO	89 ff.		Les Verts soutiennent la solution <i>opt in</i> pour les personnes pouvant invoquer des prétentions financières. Il s'agit entre autres d'éviter les <i>class actions</i> à l'américaine, avec un système incitant certains avocats à mener des actions en justice à des fins financières ( <i>punitive damages</i> ). De même, les Verts soutiennent la restriction faite aux seules organisations à but non lucratif d'obtenir la qualité pour agir - ceci également dans le but d'éviter des comportements abusifs, mus par la simple recherche du profit. Cependant, la question des frais de justice, qui peuvent constituer un obstacle majeur pour faire entendre ses droits devant la justice, est insuffisamment réglée. Les réductions prévues à l'art. 98 CPC (avant-projet) sont largement insuffisantes. Il s'agirait également d'augmenter la valeur litigieuse permettant d'obtenir une exemption de l'avance des frais.
HEV Schweiz	ZPO	89		Streichen der Neuerungen:
				Der HEV Schweiz lehnt die Neuerungen betreffend Gruppenverfahren und Verbandsklagen ab.  Diese aus dem angelsächsischen Raum stammenden Instrumente stellen einen Fremdkörper im Schweizer Zivilprozessrechtssystem dar und kommen einem Schritt Richtung «Amerikanisierung» des Rechts gleich. Dadurch würden die Haftungsrisiken für die

					Rechtsunterworfenen erheblich steigen. Es besteht die Gefahr, dass sie auf Druck solcher Gruppenverfahren und Massenklagen – ungeachtet der Anspruchsgrundlage – zu «Freikäufen» gedrängt werden, um langwierige teure Gerichtsverfahren zu vermeiden. Solche Gruppenverfahren wurden denn auch im Rahmen der Schaffung der Eidg. Zivilprozessordnung zwar zur Diskussion gestellt, aber zu Recht verworfen (Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, S. 7233 und S. 7290). Die heutigen zivilprozessualen Instrumente (Verfahrenszusammenlegungen durch das Gericht; Pilot- bzw. Musterprozesse; Streitverkündungen; Widerklagen) sind ausreichend, um ähnlich gelagerte «Massenprozesse» im Rahmen der Schweizer Prozesstradition abzuhandeln.  (Vgl. die generelle Kritik zur Ermöglichung/Erleichterung von Gruppenverfahren/Verbandsklagen im Begleitschreiben).
JBVD	CPC	89			On salue l'extension des possibilités d'action des organisations. On relève toutefois s'agissant des actions pour des atteintes aux droits des membres que le fait de limiter celles-ci a des atteintes actuelles ou imminentes pourrait laisser lettre morte la possibilité d'en faire constater le caractère illicite, une telle conclusion n'ayant a priori pas d'intérêt si une conclusion condamnatoire peut être prise. Il conviendrait donc d'étendre la possibilité d'action aux atteintes passées également, pour autant qu'un intérêt digne de protection puisse être prouvé – ce que semblent d'ailleurs admettre les rédacteurs du rapport explicatif.
					De plus, la notion d'aptitude prévue à l'al. 1 let. c de cette disposition est trop vague et mériterait d'être précisée en ce sens que l'on parle de l'aptitude sur les plans technique, organisationnel et financier.
KFS	ZPO	89			Art. 89 ZPO ist in seiner heutigen Fassung zu belassen. Der KFS lehnt einen Ausbau der Verbandsklage zur Geltendmachung von Massen- und Streuschäden ab.
LU	ZPO	89			Neu wird in Artikel 89 Absatz 1 VE-ZPO nur noch von der Verletzung von Rechten einer Personengruppe gesprochen. Wenn zu diesen Organisationen z.B. auch der Mieterverband zu rechnen wäre, würde das bedeuten, dass der Mieterverband für seine Mitglieder (Mieter) eine Verbandsklage oder ein Gruppenvergleichsverfahren einleiten könnte, beispielsweise im Falle der Senkung des Referenzzinssatzes oder wenn dem Mieterverband ein Grossvermieter bekannt wäre, der die Senkungen nicht weitergeben will. Unklar ist überdies das Verhältnis zwischen Artikel 33 ZPO (zwingender Gerichts-stand am Ort der gelegenen Sache) und Artikel 16a VE-ZPO (Gerichtsstand für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren).
Obergericht Kt. SH	ZPO	89	1 2	c und d	Das Institut der Verbandsklage und deren Stärkung sind im Grundsatz zu begrüssen. Die konkrete Ausgestaltung ist aber- wie sich auch aus der Vorgeschichte zeigt - letztlich eine

			3		rechtspolitische Frage, weshalb wir davon absehen, uns zur vorgeschlagenen Regelung näher zu äussern. Zur effizienten (kollektiven) Rechtsdurchsetzung gerade bei Massenschäden bedarf es aber wohl zusätzlicher Massnahmen (z.B. Substantiierungs- und Beweislasterleichterungen). Auch im Kollektiv werden die bestehenden Prozesshürden jedenfalls nicht einfacher zu überwinden sein.
					Wenn den Gerichten schon eine Prüfung der "Eignung" der klagenden Organisationen aufgebürdet wird (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. c VE-ZPO; Bericht, S. 41 f.), sollte ein solches Zulassungsverfahren konkret geregelt werden, geht es doch nicht nur um die Prüfung blasser Formalien wie des Bestands der Organisation bzw. des Verbandszwecks schon für einen gewissen Zeitraum. Im Übrigen ist unklar, welche Folgen eintreten, wenn das Gericht die Eignung verneint, ob diese etwa als Prozess- bzw. Eintretensvoraussetzung zu betrachten ist, wie gemäss Bericht (S. 43) die spezifischen Zulässigkeitsvoraussetzungen bei der reparatorischen Verbandsklage (Art. 89a Abs. 1 VE-ZPO). Zu regeln ist allenfalls auch die Anfechtungsmöglichkeit der Organisation, wenn deren Eignung verneint wird.
Peter Matthis	ZPO	89	1	а	Profit-Verbot sinnvoll, vgl. dazu PETER, a.a.O., S. 179 f.
Peter Matthis	ZPO	89	1	b	Zulässigkeit von ad-hoc-Organisationen sinnvoll, vgl. PETER, a.a.O., S. 177 f.
Peter Matthis	ZPO	89	1	С	Vgl. Bemerkung zu Art. 352f Abs. 1 Bst. c
Peter Matthis	ZPO	89	1	d	Zulässigkeit einer reparatorischen Verbandsklage angesichts der bisherigen, eher ernüchternden Erfahrungen in CH und NL grundsätzlich zu begrüssen, vgl. PETER, a.a.O., S. 144 f.
SAV-FSA	CPC	89			De l'avis de la FSA, l'introduction dans le CPC de l'action de groupe doit être saluée car elle est de nature à favoriser l'accès à la justice. Il appartiendra aux tribunaux de préciser les conditions de sa mise en œuvre, le projet ne permettant en l'état que difficilement d'imaginer la portée de cette nouvelle institution.
SBV	ZPO	89			Art. 89 ZPO ist in seiner heutigen Fassung zu belassen. Der SBV lehnt die Neuerung betreffend reparatorische Verbandsklage (Anspruch auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe) ab. Die Aufhebung der Einschränkung der Verbandsklage auf die Geltendmachung von Persönlichkeitsverletzung wird zu einer wahren Verfahrensflut führen. Die Anpassungen mögen auf den ersten Blick als «gerecht» empfunden werden. Jedoch wird das Prozess- und Haftungsrisiko für die Unternehmen enorm erhöht. Dies wiederum verteuert die Produkte und hat dadurch Mehrkosten für die Endverbraucher zur Folge. Bei der grossen

			Revision der schweizerischen Zivilprozessordnung im Jahr 2011 war die Einführung von reparatorischen Verbandsklagen klar abgelehnt worden, da diese nach Auffassung der Expertenkommission zu grossen Schwierigkeiten geführt hätte (Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, Juni 2003, S. 45 f.) Solche Gruppenverfahren wurden ebenfalls in der Botschaft des Bundesrates zu Recht verworfen (Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, S. 7288 ff.) Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat nun eine Kehrtwendung macht.  Im Zusammenhang mit dem kollektiven Rechtsschutz stehen den Klägern in der geltenden Zivilprozessordnung bereits mehrere Instrumente zur Verfügung, namentlich die Forderungsabtretung, die Muster-/Testklage oder die Verfahrenszusammenlegungen durch das Gericht.
SGB	ZPO	89	Es hat sich gezeigt, dass seit Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011 keine einzige Verbandsklage nach Massgabe von Artikel 89 ZPO erhoben wurde (vgl. dazu auch vorne unter Ziff. 1.2.2). Die Regelung von Artikel 89 ZPO ist daher derzeit toter Buchstabe und diese Form der Rechtsdurchsetzung funktioniert aktuell nicht. Wie der Bundesrat bereits 2013 ausführte, ist dafür insbesondere folgender Grund ausschlaggebend: die Beschränkung der Verbandsklage auf Persönlichkeitsverletzungen, womit weite Bereiche des wirtschaftlichen Alltags, namentlich arbeitsrechtliche Ansprüche der Anwendung, ausgeschlossen sind. Dies ist inakzeptabel und bedarf der dringenden Reform.
			Die vorgesehenen Ergänzungen des Verbandsklagerechts bieten eine Chance, dass dieser Rechtsbehelf kein toter Buchstabe mehr bleibt, sondern mit ihm tatsächlich in prozessökonomischer Art und Weise eine Vielzahl von Einzelansprüchen geltend gemacht werden kann. Begrüsst wird insbesondere die Öffnung des Verbandsklagerechts auf das gesamte Privatrecht, also auf allen Bereich des Arbeitsrechts i.w.S. Denn die Notwendigkeit, organisiert rechtliche Schritte zu ergreifen, besteht im Normalfall insbesondere dort, wo finanzieller Schaden entstanden ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit der Beschränkung auf Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann.
			Ebenso wird begrüsst, dass das Klagerecht ausdrücklich nur Organisationen zusteht, welche nicht gewinnorientiert tätig sind. So wird ein missbräuchliches Einreichen einer Verbandsklage durch Organisationen, bei denen kommerzielle, nicht-schützenswerte Zielsetzungen bzw. Gewinnabsichten im Vordergrund stehen, von vornherein verhindert. Gleichzeitig stehen aber gerade die für das Klagerecht vorgesehenen Organisationen vor dem Problem der Klagefinanzierung. Vorhandene Mittel entscheiden über die Frage, ob eine Klage eingereicht werden kann oder nicht. Die in Art. 97 VE-ZPO erwähnte Prozessfinanzierung durch Dritte (sog. Prozessfinanzierer) könnte daher zukünftig an Bedeutung gewinnen. Von grösserer

			Bedeutung ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von den Gerichten auferlegten Kosten für Verfahrensführungen insgesamt sinken. Die diesbezüglich in Art. 98 VE-ZPO vorgesehene Erleichterung reicht bei Weitem nicht.
SGV	ZPO	89	Art. 89 ZPO ist in seiner heutigen Fassung zu belassen. Der sgv lehnt einen Ausbau der Verbandsklage zur Geltendmachung von Massen- und Streuschäden ab. Insbesondere die Öffnung der Verbandsklage für das gesamte Privatrecht ist abzulehnen, da mit einer Verfahrensflut zu rechnen ist.
			Da Art. 89 ZPO weitgehend toter Buchstabe ist, sollte auf die Verbandsklage als solche verzichtet werden können.
SLAW ZPO	89f	Wie bereits einleitend dargelegt basiert die Systematik der reparatorischen Verbandsklage nach den Art. 89f ZPO auf drei Prinzipien: 1. Beschränkung der Klagelegitimation auf Verbände eingeschränkt; 2. kein vorgelagertes Zulassungsverfahren; 3. Opt In Prinzip.	
			Die Art. 89f ZPO werden, weil es sich um ein Gesamtkonzept handelt, im Folgenden konsolidiert erörtert und nur noch spezifische Einzelfragen zu den jeweiligen Gesetzesstellen diskutiert.
			1. Klagelegitmation:
			Nach Ansicht von SLAW führt die erhebliche Einschränkung möglicher Kläger durch Art. 89 Abs. 1 lit. b und c, insbesondere aber durch die Kriterien des Art. 89a Abs. 1 ZPO in bestimmten Fallkonstellationen zum gänzlichen Fehlen eines Klägers oder zur Monopol-/Oligopolbildung möglicher Kläger führen kann. Dies wiederum führt zur Gefahr, dass die kollektive Geltendmachung von Ansprüchen schon deswegen scheitern kann, weil sich gar kein Kläger finden lässt. Entweder es gibt von vornherein keinen entsprechenden Verband, oder es fehlt an keinen Verband, der einerseits Willens ist, eine Rechtsverfolgung zu übernehmen und andererseits noch die gesetzlichen Erfordernisse der Art. 89f ZPO erfüllt.
			Im Hinblick auf den möglicherweise mangelnden Willen ist nicht nur der Fall zu berücksichtigen, dass sich der Verband selbst gegen die Rechtsverfolgung entscheidet. Es könnte auch durch Einflussnahme durch den Schädiger selbst oder Dritter (drohender Entzug von Ressourcen, anderweite Retaliaton) ein an sich bereiter Verband von der Rechtsverfolgung abgehalten werden. Ferner gilt es zu bedenken, dass nicht nur bei Grossschadensereignissen wie dem VW-Skandal eine kollektive Rechtsdurchsetzung erforderlich ist, sondern auch in kleineren Fällen, etwa bei Anlagebetrügerein oder systematischer Diskriminierung am Arbeitsplatz. In kleineren Fällen findet sich möglicherweise von vornherein kein Verband, der Interesse an der Rechtsdurchsetzung zeigt.

Art. 89 Abs. 1 lit. b und Art. 89a Abs. 1 ZPO können zusammen dahingehend interpretiert werden, dass ein Verband jeweils nur die Interessen der eigenen Personengruppe vertreten kann. Es gibt jedoch Konstellationen, in denen nicht nur Angehörige eines einzigen Verbands betroffen sind (bspw. bei Kartellabsprachen zum Nachteil von Mitbewerbern auf gleicher Marktstufe und Abnehmern auf nachgelagerten Stufen bis hin zum Verbraucher als Endabnehmer). Es ist der Effizienz nicht förderlich, wenn mehrere Verbände zusammenwirken müssen, um die Gesamtheit der Geschädigten vertreten zu können. Allenfalls ergeben sich sogar Konstellationen, in denen gar kein Verband vorhanden ist, um eine bestimmte Teilmenge der Geschädigten zu vertreten. Die Klage im VW-Abgasskandal hat gezeigt, dass Verursacher von Massenschäden bereits die Klagelegitimation als erste Verteidigungslinie bekämpfen, dadurch Rechtsunsicherheit schaffen und Verzögerungen entstehen. Im Rahmen des Art. 89 Abs. 1 lit. b ZPO wurde die Berechtigung von Verbänden dabei und dabei mit einer eigenen engen Auslegung der Statuten operiert. Es scheint wenig sinnvoll, wenn für natürliche und juristische Personen separate Verbände klagen müssten. Ziel sollte sein, dass die Widerrechtlichkeit von Masseschäden über einen Verband mit einer Klage geklärt werden kann. Als Personengruppe sollte daher sowohl eine Mehrzahl von natürlichen als auch iuristischen Personen gelten. Masseschäden beschränkten sich nun einmal nicht nur auf natürliche Personen, wie der Abgasskandal zeigt.

Die Einschränkung in Art. 89 Abs. 1 lit. c und 89a Abs. 1 lit. d ZPO, dass die Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet sein muss, ist zwar auf den ersten Blick einleuchtend. Die Kriterien des Art. 89a Abs. 1 lit. d ZPO führen ebenfalls zu Rechtsunsicherheit und engen den Kreis der möglichen Kläger ungebührlich ein. Denn die Geeignetheit wird mit zwei demonstrativen Tatbeständen definiert ("gesamtschweizerisch tätig oder von gesamtschweizerischer Bedeutung" und "mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich"). Dadurch wird ad hoc gegründeten Geschädigtenvereinigungen (in der Form eines Vereins, einfachen Gesellschaft oä.) die Klagebefugnis massiv erschwert, wenn nicht verunmöglicht, da die beiden Tatbestände "gesamtschweizerisch tätig oder von gesamtschweizerischer Bedeutung" und "mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich" bei ad hoc gegründeten Vereinen regelmässig nicht anzutreffen ist. Die Gefahr, dass sich von vornherein kein Kläger findet, oder es zur Monopol-/Oligopolbildung kommt, wird verschärft.

Um Klagebefugnis sollte daher ad hoc gegründeten Geschädigtenvereinigungen zukommen. Um dem Konzept des kollektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen, wäre es nachvollziehbar, wenn nicht ein einzelner Geschädigter stellvertretend für alle Geschädigten klagen kann, wie dies bei der US Class Action der Fall ist, sondern es sollte sich eine Mehrzahl von Geschädigten zusammenfinden, die gemeinsam in einer gesellschaftsrechtlichen Form organisiert (Verein, einfache Gesellschaft; das deutsche KapMuG stellt in § 6 Abs. 5 etwa auf zehn Musterkläger ab) die Rechtsverfolgung übernehmen. Dann kann die Rechtsverfolgung

					nicht am Nichtvorhandensein oder am mangelnden Interesse eines nicht selbst involvierten Verbands, sondern nur an der Untätigkeit der Geschädigten scheitern. Wenn es die Geschädigten (also diejenigen mit dem grössten Interesse an der Rechtsverfolgung) selbst oder deren Rechtsvertreter nicht schaffen, sich zu organisieren, erscheint es rechtfertigbar, dass der Fall nicht verfolgt wird; nicht aber, wenn lediglich kein Verband vorhanden ist, der mehrere Jahre besteht und/oder entsprechende gesamtschweizerische Bedeutung erlangt hat.  Die Kriterien des Art. 89a Abs. 1 lit. d ZPO erscheinen für die Geeignetheit nicht sinnvoll. Vielmehr stellt sich insbesondere die Frage der finanziellen Ressourcen zur Verfolgung eines Falls. Solange die finanzielle Ausstattung ausreichend ist, können die erforderlichen organisatorischen, personellen und fachlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies und die Geeignetheit des Falls an sich sollte zu einem frühest möglichen Zeitpunkt, nämlich in
					einem vorgelagerten Zulassungsverfahren entschieden werden.
					vorgelagertes Zulassungsverfahren
					Die Einschränkungen des Art 89a Abs 1 ZPO führen umso mehr deswegen zur Rechtsunsicherheit, weil diese Zulassungsfragen nicht im Vorhinein in einem Zulassungsverfahren durch das Gericht geklärt werden können, sondern erst, wenn bereits erhebliche Aufwendungen getätigt und die Klage eingereicht wurde, samt der vollständigen inhaltlichen Begründung und Beweisanbot. Kein Verband, bei dem nicht mit grösster Sicherheit feststeht, dass er die Voraussetzungen des Art 89a Abs 1 ZPO erfüllt, wird die mühsame und kostspielige Aufarbeitung eines Falls, die juristische Prüfung, die administrativen Massnahmen zur Kontaktaufnahme, Registrierung und laufende Information von Geschädigten auf sich nehmen. Der Umstand, dass die Klagelegitimation erst nach Aufarbeitung des Falls und Klagseinbringung geprüft wird, kann zu sinnlosen frustrierten Kosten führen.
					Im Ausgleich zu einer liberaleren Handhabung der Klagebefugten (Punkt 1) und zur vorhergehenden Schaffung von Rechtssicherheit über die Klagebefugnis sollte ein Zulassungsverfahren beim (prima facie) zuständigen Gericht eingeführt werden.
					3. Opt In versus Opt Out Prinzip
					Das derzeitige Konzept geht von einem Opt In Prinzip aus. Dieses ist jedoch in Fällen von Streuschäden nicht effizient, weil nur ein geringer Prozentsatz von Geschädigten gemäss Art. 89a Abs. 1 lit. c ZPO den Verband ermächtigen wird. Somit sollte entweder das Opt Out Prinzip angedacht, oder alternativ ein Gewinnabschöpfungsanspruch nach dem Vorbild von § 10 des deutschen UWG geprüft werden.
SLAW	ZPO	89	2	С	Das Erfordernis des schützenswerten Interesses kommt bei den spezialgesetzlichen Feststellungsklagen (z.B. Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG) nicht zur Anwendung. Zudem wird damit

			möglicherweise erschwert oder sogar verhindert, dass ein Verband zuerst kostengünstig und mit verjährungsunterbrechender Wirkung die Rechtslage bezüglich der Widerrechtlichkeit eines Handelns klären könnte, ohne dass die Kostenfolgen für die hohen Schadenersatzsummen drohen. Auch in zeitlicher Hinsicht kann eine solche Klage schneller eingebracht werden, weil die Substantiierung des Schadens bekanntermassen einen erheblichen Zeitaufwand verursacht. Der Rechtssicherheit wäre es förderlich, wenn gesetzlich klargestellt würde, dass das schützenswerte Interesse jedenfalls besteht, wenn der Verband das Gruppenvergleichsverfahren nach den Art. 352a ff ZPO anstrebt.
SLV	ZPO	89	Art. 89 ZPO ist in seiner heutigen Fassung zu belassen. Der SLV lehnt einen Ausbau der Verbandsklage zur Geltendmachung von Massen- und Streuschäden ab.
so	ZPO	89 und 89a	Die neue und einheitliche Regelung der Verbandsklage sowie die Einführung der reparatorischen Verbandsklage zur Durchsetzung von Massenschäden und Streuschäden werden ausdrücklich begrüsst.
SVC	SVC ZPO	89	Wie vorstehend erwähnt, ist der SVC der Auffassung, dass Art. 89 ZPO in der geltenden Fassung zu belassen bzw. auf die Einführung eines allgemeinen Verbandsklage-rechts zu verzichten sei.
			Eventualiter: wird beantragt,
			- eine Mindestzahl Betroffener - z.B. 100 - festzulegen. Zudem wäre die klagende Organisation oder der Verein gesetzlich zu verpflichten, in der Klage die Namen jener Personen aufzuführen, welche sie vertritt und die schriftlichen Vollmachten dieser Personen einzureichen.
			- auf eine Privilegierung klagender Organisationen in kostenmässiger Hinsicht zu verzichten. Ergo: Weder ein Verzicht auf Kostenvorschusspflichten bis zu einem Streitwert von CHF 500'000.00 (Art. 115a des Revisionsentwurfs) noch ein Ermessensspielraum bei der Verlegung der Prozesskosten, der Art. 107 der geltenden ZPO übersteigt.
			- den Anwendungsbereich für die Verbandsklage in Art. 89 Abs. 1 auf Fälle zu beschränken, wo der geltend gemachte Schaden das Resultat vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlungen i.S. des Obligationenrechts bildet.
			- Schliesslich wäre ein pauschalierter Schadenersatzanspruch festzulegen, der ungerechtfertigt angegriffenen Beklagten im Falle der ganzen oder teilweisen Abweisung einer Verbandsklage zustünde; es müsste dabei ausreichen, dass der entsprechen-de Schaden glaubhaft gemacht wird (typischerweise ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den - durch öffentliche Bekanntmachungen unweigerlich losgetretenen - negativen

					Medienkampagnen und Kundenverlusten oder Umsatz-rückgängen in der Praxis kaum je hieb- und stichfest nachzuweisen). Dieser Schadenersatz könnte z.B. in einem Prozentsatz der eingeklagten Forderungen bestehen. Er wäre im Fall einer teilweisen Gutheissung der Klage proportional zu reduzieren.
					Eventualanträge:
					1. Art. 89 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
					"Organisationen, insbesondere Vereine, können in eigenem Namen wegen drohenden oder bestehenden Verletzungen der Persönlichkeit oder Schadenersatz aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung klagen, wenn mindestens 100 Personen sich dieser Klage anschliessen.
					2. Wird die Klage abgewiesen, steht der Beklagtenseite ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von (mindestens 5) % der Klagesumme zu. Im Falle einer teilweisen Gutheissung der Klage ist dieser proportional zu kürzen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt in jedem Fall vorbehalten.
SVC	ZPO	89	1	а	Das Erfordernis "nicht gewinnorientiert" in den Statuten oder Satzungen klageberechtigter Organisationen ist gut gemeint (und müsste, wenn schon, im Text verbleiben), schliesst aber Missbräuche in keinster Weise aus. Ein Teil der stärksten pressure groups der Schweiz sind bekanntlich als Vereine konstituiert und verfolgen damit in der Theorie keine gewinnstrebigen Ziele. Trotzdem waren und sind solche Organisationen in der Lage, hohe Vermögenswerte zu äufnen und einen grossen öffentlichen Druck zu erzeugen, der nicht immer angemessen oder fair ist. Bei der Redaktion des Revisions-entwurfs ist offenbar die Tatsache ausgeblendet worden, dass nicht direkt gewinnstrebige Ziele wie das Streben nach politischem Einfluss, nach Macht, Status, Publicity, etc., ebenso stark zu Missbräuchen motivieren können wie das Streben nach finanziellem Gewinn.
					Aus Sicht des SVC ist keine Regelung für ein derart uferlos erweitertes Verbandsklagerecht denkbar, die nicht breitem Missbrauch Tür und Tor öffnen würde. Daher auch der Antrag, auf dieses Instrument zu verzichten.
SVC	ZPO	89	1 und 2		Antrag: Art. 89 der geltenden ZPO sei unverändert zu belassen.
					Der Entwurfstext wirft die grundsätzliche Frage auf, ob die Schweiz wirklich Sammel-klagen nach US-Amerikanischer Muster zulassen will. Die Frage stellen, heisst, sie zu verneinen. U.a. würde damit nicht nur eine kaum erwünschte Klageindustrie geschaffen, sondern das Institut würde auch der hiesigen Rechtstradition völlig zuwiderlaufen. Im Ergebnis bzw. dank der Publizitätspflicht von Art. 89 Abs. 2 hätte das betroffene Unternehmen (um Unternehmen wird es sich ja in der Regel handeln) auch noch das das zweifelhafte Vergnügen, sich selber an den

öffentlichen Pranger stellen zu müssen.

Laut Erläuterungsbericht zur vorliegenden Revision der ZPO sollen die Ausdehnung des Verbandsklagerechts von der Persönlichkeitsverletzung ins gesamte Zivilrecht einerseits, die neue Ermöglichung reparatorischer Verbandsklagen anderseits zusammen mit dem Gruppenvergleichsverfahren dazu dienen, Massenschäden oder Streuschäden vor Gericht zu bringen (vgl. ErlB Ziff. 1.2.3). Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem allerdings nicht. Um von einem "Massenschaden" oder "Streuschaden" zu sprechen, müsste zwingend eine gewisse Mindestanzahl Personen betroffen sein. Art. 89 des Revisionsentwurfs spricht lediglich vage von "Angehörigen einer bestimmten Personengruppe", stipuliert aber weder eine minimale Anzahl betroffener Personen noch eine Mindestanzahl Personen, die sich am Verfahren beteiligen wollen. Das in Sachen Verbraucherschutz durchaus rege Deutschland will mit der neuen Massenfeststellungsklage (die ähnlichen Zwecken dient) eine entsprechende Anforderung einführen (mindestens 50 Personen, soweit den Medien zu entnehmen ist), und das neue Instrument ausserdem nur zum Zweck einer Feststellung der Widerrechtlichkeit zulassen, nicht jedoch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Wieso die Schweiz hier unbedingt weiter vorpreschen muss, ist wieder einmal unerfindlich.

Gemäss Ziff. 1.1.4 des Erläuterungsberichts soll die neue Regelung so ausgestaltet werden, dass Missbräuche verhindert werden. Diese Zielvorgabe ist bestenfalls ein frommer Wunsch. Die Anforderung, dass klagende Organisationen nicht gewinnorientiert sein dürfen, klingt zwar schön, löst das Problem aber offensichtlich nicht. Mehr dazu bei den Bemerkungen zu Art. 89a des Revisionsentwurfs und in den einleitenden Bemerkungen zu der vorliegenden Vernehmlassung.

Missbräuchen wird insbesondere dadurch Tür und Tor geöffnet, dass

- a) das Verbandsklagerecht nicht auf Mitglieder des entsprechenden Verbandes beschränkt sein soll, so dass "Kläger" von ihrem Glück möglicherweise gar nichts erfahren, bis das Urteil vorliegt (falls überhaupt);
- b) klageberechtigten Organisationen ermöglicht wird, ohne Vorschuss- oder Sicherheitsleistung Beträge von bis zu CHF 500'000.00 einzuklagen;
- c) es an einer Regelung für den Ausgleich des Schadens fehlt, der einem Unternehmen durch die mit einer "Sammelklage" verbundene, negative Publizität zwingend erwächst. Damit wird der Ruin kleinerer und mittlerer Unternehmen auch bei ungerechtfertigten Klagen billigend in Kauf genommen.
- c) das Gesetz noch nicht einmal verlangt, dass der Prozessgewinn den Geschädigten auszubezahlen sei es soll vielmehr genügen, dass er ihnen "überwiegend" zugutekommt bzw. in ihrem Interesse verwendet wird (wer immer dieses Interesse definieren soll). Damit werden

					völlig falsche Anreize gesetzt.
					Der Erläuterungsbericht stellt richtig fest, dass bei der Einführung der ZPO bewusst auf eine Ausweitung der Verbandsklage auf das gesamte Privatrecht verzichtet worden ist, was "in Teilen" kritisiert worden sei. Diese "Teile" stellten indessen offensichtlich keine Mehrheit dar; wieso ihren Wünschen nun plötzlich nachgelebt werden müsste, ist nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass seit Inkrafttreten der ZPO am 01.01.2011 anscheinend keine Verbandsklagen eingereicht worden sind, heisst nicht, dass das Instrument nun unbedingt ausgeweitet werden muss. Hinter dieser Argumentation steht ein relativ naiver Glauben an den grundsätzlichen Segen von möglichst zahlreichen gerichtlichen Verfahren, den so kaum ein unabhängiger Praktiker teilen wird. Wo ein praktischer Bedarf ersichtlich war, ist das Verbandsklagerecht im Übrigen bereits spezialgesetzlich eingeführt worden.
					Die schrankenlose Ausweitung dieses Instruments wird schwerwiegende Rechtsunsicherheiten und massives Erpressungs- und Nötigungspotential schaffen. Mit der Schaffung derart ungleicher Spiesse (dies auch noch unter zusätzlicher Privilegierung hinsichtlich der finanziellen Risiken eines Verfahrens, s. Art. 115a des Revisionsentwurfs) wird der Anspruch der Beklagten auf ein faires Verfahren indirekt weitgehend ausgehebelt. Die resultierenden Erschwernisse für die Wirtschaft werden anscheinend billigend in Kauf genommen. Es entsteht der Eindruck, dass die Schweiz wieder einmal eine Vorreiterrolle übernehmen möchte, indem sie den Verbraucherschutz von Deutschland zu "überrunden" versucht - sinnvoller wird die ganze Sache dadurch aller-dings nicht.
SVR-ASM	ZPO	89	1	С	Mit der verlangten Eignung wird ein unbestimmter Rechtsbegriff als Zulässigkeits- voraussetzung eingeführt. Dies ist unpraktikabel, weil die Gefahr besteht, dass nur schon zur Klärung dieser Klagevoraussetzung ein aufwändiges Verfahren geführt werden muss.
SVRH	ZPO	89 und 89a			Es wird sich zeigen, ob wirklich ein praktisches Bedürfnis nach einer Verbandsklage besteht. Es ist zu fordern, dass die Verbände durch Personen vertreten werden, die über ein Anwaltspatent verfügen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Vertretung in diesen höchst komplexen Verfahren fachlich ungenügend qualifiziert ist.
SVV	ZPO	89			Die Änderung von Art. 89 ZPO und der neue Art 89a ZPO werden entschieden abgelehnt. Siehe Ausführungen unter Ziffer 1 Allgemeine Bemerkungen. Reparatorische Verbandsklagen ändern den Charakter der prozessualen Betroffenheit zu einer unabhängigen Legitimation von Verbänden, welche über die Interessenwahrung von Konsumenten hinausgeht und Klagen sui generis fördert, was weder dem Rechtsfrieden noch der Rechtssicherheit dient. Es werden

				Gründungen von Vereinen gefördert, welche sogar ex post auch eigene materielle Interessen in den Vordergrund stellen können (z.B. Werbung betreffend Rechtsvertretung in Brustimplantatfällen).
SZ	ZPO	89	1 bis 3	Verbandsklage: Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Ausweitung des Verbandsklagerechts ab. Die Tatsache, dass Verbandsklagen in der Praxis noch keine Anwendung gefunden haben, soll nicht Anlass sein, dieses Instrument auszubauen, sondern vielmehr, es zu überdenken. Ein System zu schaffen, welches Klagen erst aus Sicht einer Gruppe attraktiv macht, ist unnötig, unberechenbar und passt nicht in unser Rechtssystem. Anstatt die Verbandsklage auszubauen, sollten die bestehenden Mittel des kollektiven Rechtsschutzes verbessert werden, um Massen- bzw. Streuschäden zu begegnen (z.B. Klagenhäufung [Art. 90 ZPO], Teilklage [Art. 86 ZPO]).
Uni BE ZPO	89, 89a sowie 11. Titel		Der VE sieht drei verschiedene Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes vor: die (revidierte) allgemeine Verbandsklage (Art. 89 VE-ZPO), die reparatorische Verbandsklage (Art. 89 VE-ZPO) und den Gruppenvergleich (Art. 352a ff. VE-ZPO). Der kollektive Rechtsschutz soll auf sämtliche privatrechtlichen Ansprüche ausgedehnt werden und reparatorische Klagen einbeziehen. Diese Neuerungen sind grundsätzlich zu begrüssen; ebenso zu begrüssen ist das Bestreben, diese Verbesserungen des kollektiven Rechtsschutzes weiterhin über den Mechanismus der Verbandsklage zu gewährleisten.	
				Allerdings stellen sich Fragen nach der Kohärenz der drei Instrumente. Nach dem VE ist das Verhältnis zwischen der allgemeinen und der reparatorischen Verbandsklage abgestuft, jedoch gleichzeitig nicht ausreichend klar. Eine Vereinheitlichung von Voraussetzungen und Wirkungen wäre nicht nur gesetzessystematisch, sondern v.a. auch in der Sache erstrebenswert. Gleichzeitig wäre eine engere Einbindung des Gruppenvergleichs in die Verbandsklage ein wünschenswertes Ziel. Die Legitimation zu allen drei Instrumenten hätte sich gleichermassen an den strengen Voraussetzungen zu orientieren, welche der VE allein für die reparatorische Verbandsklage vorsieht.
				Allgemeine Verbandsklage (Art. 89 VE-ZPO)
			Die Voraussetzungen der Legitimation werden modifiziert und insgesamt geringfügig erleichtert; die gesamtschweizerische oder regionale Bedeutung der bestehenden Fassung wird mit der Eignung zur Interessenwahrung als Voraussetzung substituiert. Der Verein soll gemäss Bericht über die fachlichen Kenntnisse sowie organisatorischen und finanziellen Mittel verfügen, um die Personengruppe fair und angemessen zu vertreten (S. 41). Es stellt sich m.a.W. die Frage, ob die Eignungsvoraussetzung die gesamtschweizerische oder regionale Bedeutung, die als eine Art von objektiv beurteilbarem Leistungsausweis angesehen werden kann, ohne Weiteres zu kompensieren vermag. Der Zweck der Regelung ergibt sich auch in einer Vergleichung mit dem	

				US-amerikanischen Recht, nach welchen das Gericht die Fähigkeit der benannten Klägerschaft sowie der Klägeranwaltschaft, die Interessen u.U. unbestimmt vieler Gruppenmitglieder wahrzunehmen, in einem gewissen Mass kontrolliert. Hatte das Gericht bislang allein über die geographische Bedeutung des Verbands zu entscheiden, mit welcher Bedingung insbesondere ad hoc-Gründungen ausgeschlossen werden, so wird es vom VE vor eine schwierigere Aufgabe gestellt. Das Gericht hat insbesondere bei ad hoc gegründeten Verbänden, die noch keine nationalen oder regionalen Spuren ihres Wirkens hinterlassen haben, eine genaue Prüfung des Verbands und seiner Organe vorzunehmen. Wird dieser Aufgabe in der Praxis tatsächlich Folge geleistet, so spricht immer noch der geringere Bekanntheitsgrad des ad hoc gegründeten Verbands dagegen, die Voraussetzung der nationalen (oder regionalen) Bedeutung fallenzulassen. Vor diesem Hintergrund sollten die qualifizierten Voraussetzungen des Art. 89a Abs. 1 lit. d VE- IPRG (reparatorische Verbandsklage) auch auf die allgemeine Verbandsklage Anwendung finden.
				Die Bedeutung des Art. 89 Abs. 2 lit. d VE-ZPO ist unklar. Er kann dahin verstanden werden, dass mit der allgemeinen Verbandsklage ein Urteil erzielt werden kann, in welchem eine grundsätzliche Ersatzpflicht präjudiziell für die reparatorische Klage festgehalten wird, ohne dass ein Leistungsurteil auf eine bestimmte Summe ergeht. Der im Bericht festgehaltene Unterschied zwischen der allgemeinen und der reparatorischen Verbandsklage, wonach die erstere nach wie vor ausschliesslich zur Geltendmachung verbandseigener Rechte, die letztere jedoch auch zur Geltendmachung von individuellen Rechten der Angehörigen der Personengruppe dienen soll, steht allerdings mit dieser Interpretation nicht im Einklang. Ist aber eine strikte Abgrenzung zwischen allgemeiner und reparatorischer Verbandsklage beabsichtigt, wie dies der Bericht vermuten lässt, so ist Art. 89 Abs. 2 lit. d VE-ZPO zu streichen oder anders zu formulieren.
				In der Sache stellt sich allerdings die Frage, ob eine zweistufige Regelung mit einer deutlichen Unterscheidung zwischen allgemeiner und reparatorischer Verbandsklage überhaupt sinnvoll ist. Nachdem der allgemeinen Verbandsklage bis anhin kaum Erfolg beschieden war, ist auch nicht zu erwarten, dass die Revision daran allein wegen der Ausdehnung über (ohnehin grosszügig interpretierte) Persönlichkeitsverletzungen hinaus viel ändern würde. Der allgemeinen Verbandsklage in der bestehenden Fassung fehlt es an Attraktivität, weil die daraus hervorgehende Entscheidung keine rechtliche Präjudizwirkung für Einzelklagen der Gruppenangehörigen auslöst, sondern bestenfalls eine gewisse faktische Vorgabe für diese Klagen darstellt. Die allgemeine Verbandsklage wäre deshalb zu verstärken, wobei sie sowohl in den Voraussetzungen wie in den Wirkungen derjenigen der reparatorischen Verbandsklage anzugleichen wäre.
Unil	CPC	89	1,	La Faculté suggère de revoir, à l'alinéa 1 let. c, le critère de l'aptitude (« aptes ») qui est

			2 3	c et d	beaucoup trop sujet à interprétation pour juger de la recevabilité.
VKMB	ZPO	89			Begrüsst wird insbesondere die Öffnung des Verbandsklagerechts auf das gesamte Privatrecht.
					Ebenso wird begrüsst, dass das Klagerecht ausdrücklich nur Organisationen zusteht, welche nicht gewinnorientiert tätig sind. So wird ein missbräuchliches Einreichen einer Verbandsklage durch Organisationen, bei denen kommerzielle, nicht-schützenswerte Zielsetzungen bzw. Gewinnabsichten im Vordergrund stehen, von vornherein verhindert.
VSEI	ZPO	89			Gemäss bisherigem Recht
					Das Klagerecht von Vereinen und Organisationen beschränkt sich heute auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verbandsklage ausgedehnt werden soll. Mit der Beschränkung des Klagerechts auf nicht-gewinnorientierte Organisationen findet ausserdem eine fragwürdige Ungleichbehandlung statt, die zulasten der Unternehmen geht.
VSI	ZPO	89	2	c und d	Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Bundesrat nicht eine minimale Anzahl verlangt, für welche die Organisation oder der Verein drohende oder bestehende Rechtsverletzung geltend machen dürfen soll.
					Zu einer wahren Verfahrensflut wird führen, dass die vormalige Einschränkung der Verbandsklage auf die Geltendmachung von Persönlichkeitsverletzungen aufgehoben wird.
					Wie im bundesrätlichen Bericht richtig festgestellt wurde, wurde seinerzeit auf eine Ausweitung der Verbandsklage auf das gesamte Privatrecht bewusst verzichtet, nachdem dies in der Vernehmlassung abgelehnt worden war. Warum der Bundesrat heute nun eine Kehrtwendung macht im Wissen darum, dass dies von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich abgelehnt worden war, ist nicht nachvollziehbar. Sich allein darauf zu berufen, dass seit Inkrafttreten der ZPO am 01.01.2011 keine einzige Verbandsklage erhoben worden sei, kann nicht ausschlaggebend für eine Erweiterung sein.
					Der Bundesrat nimmt mit einer vollständigen Aufhebung der Einschränkung billigend in Kauf, dass insbesondere bei der Ausdehnung des Verbandsklagerechts auf das gesamte Obligationenrecht eine massive Rechtsunsicherheit stipuliert wird. Dies ist für die gesamte Wirtschaft unannehmbar.
					<u>Antrag</u> :

					Art. 89 ZPO ist in seiner geltenden Fassung zu belassen.
					Eventualiter:
					Das Verbandsklagerecht einer Organisation oder eines Vereins muss zwingend an die Voraussetzung geknüpft werden, dass sie die Interessen von mind. 50 Angehörigen vertritt. Zudem soll die Organisation oder der Verein gesetzlich verpflichtet sein, in der Klage die Namen jener Personen aufzuführen, welche sie vertritt und der Klage auch die schriftlichen Vollmachten dieser Personen anzufügen.
					Zusätzlich ist eine Einschränkung des Anwendungsbereichs für die Verbandsklage in Art. 89 Abs. 1 betreffend Verletzung aus unerlaubter Handlung einzubringen.
					Anträge:
					1. Art. 89 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
					"Organisationen, insbesondere Vereine, können in eigenem Namen wegen drohenden oder bestehenden Verletzungen <u>der Persönlichkeit oder der Rechte aus unerlaubter Handlung von</u> <u>mindestens 50</u> Angehörigen einer bestimmten Personengruppe klagen, wenn sie:"
					2. Art. 221 Abs. 1 ZPO ist um einen lit. g zu ergänzen:
					"bei der Verbandsklage sämtliche betroffenen Angehörigen gemäss Art. 89 Abs. 1 ZPO."
					3. Art. 221 Abs. 2 ZPO ist um einen lit. e zu ergänzen:
					"bei der Verbandsklage sämtliche Vollmachten der vertretenen Angehörigen gemäss Art. 89 Abs. 1 ZPO."
					4. Art. 202 ist um eine Abs. 5 zu ergänzen:
VSI	ZPO	89	1	а	Das Erfordernis "nicht gewinnorientiert" in den Statuten oder Satzungen ist nicht ausreichend, hindert dies doch gewisse Organisationen nicht daran, ihr Eigenkapital stetig zu äufnen. Unter lit. a ist somit eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen:
					Antrag:
					nicht gewinnorientiert sind und maximal ein Eigenkapital von CHF 100'000.00 haben.
WalderWyss	ZPO	89			Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass der Gesetzgeber Instrumente zur Verfügung stellen will, welche eine effiziente Abwicklung von Massen- sowie Streuschäden ermöglichen sollen.
					Die nun vorgeschlagenen Bestimmungen tragen der Tatsache aber nicht hinreichend Rechnung, dass die kollektive Geltendmachung von individuellen Rechten unter verschiedenen

				Aspekten problematisch sein kann. Anders als der Erläuternde Bericht meint (Erläuternder Bericht, S. 41), stellen sich beispielsweise sogenannte Stellvertreter- bzw. "principal-agent"-Probleme nicht nur dann, wenn es sich bei der klagenden Organisation um eine gewinnorientierte Unternehmung handelt. Auch bei gemeinnützigen Organisationen können sich solche Probleme ergeben, weil die Organe, Angestellten sowie Vertreter der Organisation nicht nur die Interessen der betroffenen Personen, sondern auch eigene Interessen verfolgen. Insbesondere haben sie ein natürliches Interesse daran, dass ihre Tätigkeit für die Organisation möglichst gut vergütet wird, während die betroffenen Personen eine möglichst kostengünstige Verfolgung ihrer Rechte wünschen. Ganz besonders kritisch wird diese unterschiedliche Interessenlage, wenn es sich um eine Organisation handelt, die wiederholt Klagen einleitet, entsprechende Organisationsstrukturen aufbaut und sich dadurch in eine Position versetzt, bei der sie die künftige Finanzierung ihrer Lohn- und anderer Kosten sicherstellen muss. Insofern sind Organisationen, die sich dauerhaft dem Zwecke verschrieben haben, klageweise Ansprüche geltend zu machen, sogar noch kritischer als ad-hoc-Organisationen. Besonders offensichtlich wird dieser Interessengegensatz bei der Frage der Verteilung des Prozessgewinns (vgl. dazu auch unten zu Art. 89a Abs. 1 lit. b VE-ZPO).
				Der Vorentwurf nimmt diese Problematik überhaupt nicht auf bzw. meint diese Problematik dadurch gelöst zu haben, dass nur gemeinnützige Organisationen klageberechtigt sind. Wie soeben ausgeführt, behebt dies das Problem allerdings nicht. Kritisch ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht ausschliessen, dass sich die zur Verbandsklage legitimierten Organisationen durch die Prozesstätigkeit selbst finanzieren dürfen bzw. dass sie einen Teil des Prozessergebnisses zur Finanzierung neuer oder anderer Prozesse verwenden dürfen (statt den Erlös der Klage zur Deckung der Individualansprüche zu verwenden; vgl. Rz 0 unten zur reparatorischen Verbandsklage). Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der falsche Anreiz geschaffen, dass solche Organisationen Prozesse einleiten, um sich selber zu finanzieren. Das so geschaffene System "Prozessieren zum Finanzieren" ist klar abzulehnen, setzt falsche Anreize und ist der schweizerischen Rechtsauffassung fremd.
				Zu Abs. 1 lit. c: Richtig ist, dass ungeeignete Organisationen von der Erhebung von Verbandsklagen ausgeschlossen sein müssen. Aus der Sicht der Verfahrenseffizienz ist zu fordern, dass die Eignungsprüfung als Vorfrage bzw. Eintretensfrage geprüft wird, bevor das Verfahren zur Sache beginnt. Es wäre den Parteien nicht zuzumuten, ein volles Verfahren mit Kostenfolgen durchzuführen, wenn sich am Schluss herausstellt, dass die klagende Partei mangels Eignung gar nicht berechtigt war, die Klage zu erheben.
ZH	ZPO	89a und 89	1 und	Die Neuregelung der Klagen betreffend kollektiven Rechtsschutz, wie sie im Erläuternden Bericht insbesondere auf S. 17 ff. und S. 25 f. dargelegt wird, ist grundsätzlich zu begrüssen.

2	c und d	Für das Handelsgericht des Kantons Zürich bestehen derzeit noch keine verwertbaren Erfahrungen mit der Bearbeitung von solchen Verfahren. Es fehlt ihm zudem eine vergleichende Optik mit Verfahren, die in anderen Staaten abgewickelt wurden. Trotz den Erläuterungen (Erläuternder Bericht S. 26) wird angeregt, zu prüfen, ob für solche kollektiven Verfahren nicht schweizweit ein neues und einziges Gericht geschaffen werden sollte, wie dies damals beim Bundespatentgericht der Fall war. Allenfalls wäre dabei zu prüfen, ob man dieses einzige Gericht dem Bundespatentgericht angliedern könnte, da sich bei diesen Klagen wohl mehrheitlich technische Fragen stellen. Gegebenenfalls könnte mit der Beurteilung auch ein oberstes kantonales Gericht eines zu bestimmenden Kantons betraut werden. Dies würde sich angesichts der Komplexität der Fragestellungen und der Konzentration des rechtlichen und fachlichen Wissens wie auch der Kostenminimierung rechtfertigen. In anderen Ländern ist dies zum Teil der Fall (Erläuternder Bericht S. 26).
		Wird dies nicht gemacht, müssten wohl bei allen Kantonen, vorab den kleineren, kurz- und mittelfristig die Gerichtsorganisationen ausgebaut bzw. verstärkt werden, da solche Verfahren erhebliche Mittel binden und ein entsprechender Klageeingang zeitlich nicht absehbar ist. Jedenfalls können die erforderlichen Mittel nicht erst bei Klageeingang bereitgestellt werden. Im Weiteren erweist sich die in Art. 89 Abs. 1 Bst. c VE-ZPO bzw. Art. 89a Abs. 1 Bst. d VE-ZPO enthaltene Zulässigkeitsvoraussetzung der Eignung als nicht praktikabel, da es sich hierbei um einen in diesem Zusammenhang viel zu unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Die Voraussetzung in Art. 89a Abs. 1 Bst. a VE-ZPO betreffend den Bestand eines Anspruchs ist ebenfalls nicht praxistauglich.

Art. 89a							
ACSI	CPC	89a		S'agissant du droit d'actions des organisations de l'art. 89a AP-CPC, il subsiste un certain nombre de questions quant à l'applicabilité de cet article. Le CPC devrait prévoir certaines simplifications s'agissant de la procédure pour agir.  Le rapport explicatif indique toutefois qu'aucune cession de créances, au sens de l'art. 164 CO, ne sera nécessaire pour prouver l'adhésion des membres à l'action. La forme écrite ou tout autre moyen permettant d'en établir la preuve par un texte suffira, ce que nous saluons. Cela pourra donc se faire par voie électronique, notamment via un formulaire en ligne. Le rapport explicatif aurait toutefois pu faire cette précision explicite, certes organisationnelle, mais qui est d'importance.			
ASLOCA	CPC	89a		L'action en réparation des organisations serait susceptible d'offrir un intérêt similaire aux locataires que celui qui découlerait de l'avant-projet d'article 89.			
				L'ASLOCA estime formule les mêmes remarques que celles énoncées supra ad 89. Elle vous prie de bien vouloir vous y référer.			
bauenschweiz	ZPO	89a		<u>Streichen</u>			
				Begründung vgl. Bemerkungen zu Art. 89.			
BE	ZPO	89	а	Grundsatz: Mit der reparatorischen Verbandsklage können nach Art. 89 klageberechtigte Organisationen in eigenem Namen, d.h. in Prozessstandschaft, Ansprüche auf Schadenersatz oder Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag einklagen.			
				Allgemein erscheint fraglich, worin der Vorteil gegenüber den bestehenden Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes wie einfacher Streitgenossenschaft, Abtretung von Forderungen und Pilotprozessen liegen soll. Die Verbandsklage müsste dazu führen, dass die Verfahren schneller und effizienter sowie mit Wirkung für sämtliche von einer Rechtsverletzung Betroffenen erledigt werden können. Dies ist aber mit der Einräumung der Klagebefugnis an eine Organisation für sich allein nicht der Fall.			
				Denn die Prozessstandschaft der Organisation ändert nichts daran, dass mit der Verbandsklage die einzelnen Ansprüche der Angehörigen der Personengruppe durchgesetzt werden sollen; entsprechend muss im Prozess grundsätzlich auch jeder einzelne Anspruch substantiiert und bewiesen werden. Dies gilt gerade für den erlittenen Schaden, der sich in der Regel von Person zu Person unterscheiden wird. Daher ist nicht ersichtlich, worin der Vorteil gegen- über einer einfachen Streitgenossenschaft liegen soll.			

Für die Verbandsklage reicht aus, dass Angehörige einer Personengruppe von einer Rechtsverletzung betroffen sein müssen. Anders als bei den Gruppenvergleichen wird keine genügend grosse Gruppe verlangt, damit sich ein Vorgehen über die Verbandsklage rechtfertigt. Ist die Anzahl (zu) tief, ist jedenfalls gegenüber der Streitgenossenschaft kein Vorteil ersichtlich.

Die Vorlage umschreibt auch nicht, welche Anforderungen an ein Schadensereignis zu stellen sind, damit dessen Rechtsfolgen über die Verbandsklage zu regeln sind. Die im erläuternden Bericht aufgeführten Beispiele umschreiben einen einheitlichen Sachverhalt mit einem einheitlichen Schaden (gleicher Geräts-/Fahrzeugtyp, gleiche Schadenshöhe; systematisch falsche Anlageberatung, gleichartige oder gleiche Verluste). Weitaus häufiger sind aber die Fälle, in denen die betroffenen Personen von einer gleichen Schadensursache ungleich betroffen wer- den. Beispielsweise würden sich Klagen von Asbestopfern, die zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlicher Weise unterschiedlich intensiv Asbeststaub ausgesetzt worden sind und an unterschiedlichen gesundheitlichen Beschwerden leiden, aufgrund der Verschiedenheit der sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen nicht für eine Verbandsklage eignen. Im Gesetzeswortlaut müsste daher zum Ausdruck kommen, dass Grundlage für eine Verbandsklage ein einheitlicher Sachverhalt bilden muss, bei dem sich für jeden Angehörigen der Personengruppe im Wesentlichen die identischen tatsächlichen und rechtlichen Fragen stellen.

Anders als bei Gruppenvergleichen ist auch nicht vorgesehen, dass das Prozessergebnis für sämtliche betroffenen Personen, d.h. auch für jene, die sich nicht beteiligt haben, verbindlich ist. Es gilt allein für die Angehörigen der Personengruppe, welche die Organisation zur Prozessführung ermächtigt haben, oder für Personen, die sich der Verbandsklage gemäss Abs. 3 angeschlossen haben, nachdem sie bereits eine eigene Klage erhoben haben.

Der Unterschied zur einfachen Streitgenossenschaft besteht allein darin, dass der Prozess - gewinn nicht jedem einzelnen Angehörigen zugeordnet werden muss, sondern der Organisation zufällt, die ihn dann zu verteilen hat. Indem die Rechtsfolgen aus einem einheitlichen Ereignis, von dem eine Vielzahl von Personen betroffen sind, jedoch nicht für alle potentiell betroffenen Personen verbindlich bestimmt werden können, berücksichtigt die Vorlage das wichtigste Argument für kollektiven Rechtsschutz nicht.

Im Ergebnis ist nicht ersichtlich, welche Vorteile die Verbandsklage im Vergleich zu den bestehenden Möglichkeiten der Prozessführung bietet. Nach wie vor ist nämlich erforderlich, dass die Angehörigen die Organisation zur Prozessführung ermächtigen oder sich, wenn ihre Klage bereits hängig ist, der Verbandsklage ausdrücklich anschliessen. Will man im Vorgehen im eigenen Namen einen Vorteil sehen, kann dies auch mittels Abtretung der einzelnen Ansprüche an die Organisation erreicht werden. Die Abtretung verursacht nicht mehr Aufwand

					als die Ausarbeitung und Unterzeichnung eines Ermächtigungsformulars.
					Da die Vorlage in ihrer aktuellen Form die gerichtliche Beurteilung von Massen- und Streuschäden nicht erleichtert, ist sie insgesamt abzulehnen.
					Eine Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes kann erreicht werden, indem die Führung so genannter Pilotprozesse erleichtert wird: Organisationen könnte unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis übertragen werden, verbindlich die Widerrechtlichkeit einer Rechtsverletzung feststellen zu lassen, von der eine Vielzahl von Personen betroffen sind. In einem nachfolgenden Prozess könnten sich die betroffenen Personen auf das Prozessergebnis berufen, sodass sich die einzelnen Nachfolgeprozesse in der Regel nur noch auf die Schadensfestsetzung beschränken würden. Auf diese Weise könnten auch Gruppenvergleiche erleichtert werden.
Bezirksgericht Kulm	ZPO	89a	1	b	Heikel: Regeln? Wer bestimmt?
Bezirksgericht Kulm	ZPO	89a	3		Res judicata-Problematik?
DJS	ZPO	89a			Als Ergänzung sollte ein Klageinstrument zur Verfügung gestellt werden, welches ein in sich geschlossenes, institutionalisiertes Verfahren zur effizienten Geltendmachung einer Vielzahl von Ansprüchen zur Verfügung stellt. (siehe Ausführungen oben)
FRC	CPC	89a			S'agissant du droit d'actions des organisations de l'art. 89a AP-CPC, il subsiste un certain nombre de questions quant à l'applicabilité de cet article. Le CPC devrait prévoir certaines simplifications s'agissant de la procédure pour agir.  Le rapport explicatif indique toutefois qu'aucune cession de créances, au sens de l'art. 164 CO, ne sera nécessaire pour prouver l'adhésion des membres à l'action. La forme écrite ou tout autre moyen permettant d'en établir la preuve par un texte suffira, ce que nous saluons. Cela pourra donc se faire par voie électronique, notamment via un formulaire en ligne. Le rapport explicatif aurait toutefois pû faire cette précision explicite, certes organisationnelle, mais qui est d'importance.
GE	CPC	89a			Pour plus de clarté, l'alinéa 1 let. C devrait être modifié de la manière suivante : « les membres du groupe de personnes l'ont habilitée, en la forme écrite ou par tout autre moyen permettant d'en établir la preuve par un texte, à agir »
Gleichstellung	CPC	89a	1		La CSDE propose de modifier cet article comme suit: « Une organisation qualifiée pour agir conformément à l'art. 89 peut, en son propre nom, faire valoir les prétentions pécuniaires de ses membres découlant de l'atteinte illicite, aux conditions suivantes : »

GLP	ZPO	89a	1	d	In Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO werden die Voraussetzungen genannt, die eine Organisation erfüllen muss, um eine Verbandsklage einreichen zu können (z.B. nicht gewinnorientiert und zur Wahrung der Interessen geeignet). In Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO werden diese Voraussetzungen für die reparatorische Verbandsklage ergänzt, indem u.a. verlangt wird, dass die Organisation gesamtschweizerisch tätig sein oder von gesamtschweizerischer Bedeutung sein muss. Für diese zusätzlichen Voraussetzungen besteht kein Grund. Die Regelung in Art. 89 VE-ZPO genügt. Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO ist ersatzlos zu streichen.
HEV Schweiz	ZPO	89a			Streichen:  Der HEV Schweiz lehnt die Neuerungen betreffend Gruppenverfahren und Verbandsklagen ab. Diese aus dem angelsächsischen Raum stammenden Instrumente stellen einen Fremdkörper im Schweizer Zivilprozessrechtssystem dar und kommen einem Schritt Richtung «Amerikanisierung» des Rechts gleich. Dadurch würden die Haftungsrisiken für die Rechtsunterworfenen erheblich steigen. Es besteht die Gefahr, dass sie auf Druck solcher Gruppenverfahren und Massenklagen – ungeachtet der Anspruchsgrundlage – zu «Freikäufen» gedrängt werden, um langwierige teure Gerichtsverfahren zu vermeiden. Solche Gruppenverfahren wurden denn auch im Rahmen der Schaffung der Eidg. Zivilprozessordnung zwar zur Diskussion gestellt, aber zu Recht verworfen (Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, S. 7233 und S. 7290). Die heutigen zivilprozessualen Instrumente (Verfahrenszusammenlegungen durch das Gericht; Pilotprozesse; Streitverkündungen; Widerklagen) sind ausreichend, um ähnlich gelagerte «Massenprozesse» im Rahmen der Schweizer Prozesstradition abzuhandeln.  (Vgl. die generelle Kritik zur Ermöglichung/Erleichterung von Gruppenverfahren/Verbandsklagen im Begleitschreiben)
JBVD	CPC	89a			Il devrait être précisé que la notion d'aptitude figurant à l'al. 1 let. d est une condition supplémentaire à la condition d'aptitude prévue à l'art. 89 al. 1.  L'information aux membres et au public est souhaitable. Cela étant, la nouvelle disposition ne prévoit pas de possibilité, sous réserve des personnes visées à l'al. 3, de se joindre à l'action introduite par l'organisation – ce que l'on ne critique pas. Le délai dans lequel l'information devrait être diffusée auprès des membres et du public devrait donc à notre sens échoir avant l'introduction de la demande. On suggère donc d'indiquer que l'information devrait être communiquée dans un délai raisonnable avant l'introduction de la demande. La notion de délai raisonnable permettrait de prendre en considération les impératifs du cas d'espèce.  La possibilité pour les personnes ayant déjà agi de se joindre à l'action de l'organisation devrait être limitée dans le temps (trois mois dès la connaissance de l'introduction de l'action de

			l'organisation par exemple) pour éviter que l'on se trouve dans des situations où le procès ouvert par l'organisation soit trop avancé et se voit retardé par une telle demande de jonction.  Au demeurant, au vu du rapport explicatif, l'on ne se trouve pas dans un véritable cas de jonction au sens procédural. Il faudrait donc plutôt formuler cette disposition en ce sens que la personne concernée peut retirer son action pour habiliter l'organisation à agir en son nom.
KFS	ZPO	89a	Der KFS lehnt eine reparatorische Verbandsklage ab. Das Missbrauchspotenzial ist erheblich. Zudem leidet die Individualität eines jeden Anspruches unter der Behandlung im Rahmen einer Verbandsklage.
Meier Isaak	ZPO	89a	Zulassung eines Verbandes als Trägerschaft einer Gruppenklage und die dafür notwendigen Voraussetzungen
			Ein Verband kann eine Gruppenklage führen, wenn er namentlich folgende Voraussetzungen erfüllt:
			<ul> <li>Er muss zunächst für die Geltendmachung von Einzelansprüchen einer Personengruppe geeignet sein, weil er gesamtschweizerisch tätig ist oder von gesamtschweizerischen Bedeutung ist (VE Art. 89a I lit. d Ziff. 1 ZPO). D.h. der Verband muss (u.a.) in der Lage sein, Personen aus allen Sprachregionen zu vertreten.</li> </ul>
			<ul> <li>Im Weiteren muss der Verband entweder über mehrjährige Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich verfügen oder von der Mehrheit der Betroffenen zur Durchführung einer Gruppenklage bestimmt worden sein. Die letztgenannte Alternativvoraussetzung lässt es wie schon gesagt zu, dass der Verband auch erst ad hoc für die Führung einer Gruppenklage gebildet wird.</li> </ul>
			<ul> <li>Keine Voraussetzung für die Zulassung ist, wie ebenfalls bereits gesagt, dass der Verband den Gewinn ausschliesslich den betroffenen Personen zugutekommen lässt. Vielmehr ist es genügend, wenn dies überwiegend geschieht oder der Gewinn wenigstens sonst im Interesse der Betroffenen verwendet wird (VE Art. 89a I lit. b ZPO).</li> </ul>
			<ul> <li>Der Entwurf schreibt nicht vor, wann und in welcher Form das zuständige Gericht über die Zulassung entscheidet. M.E. ist es naheliegend, dass das Gericht hierüber in einem Zwischenentscheid nach Art. 237 ZPO entscheidet und entsprechend das Verfahren zunächst auf diese Frage beschränkt. Es macht keinen Sinn, ein aufwendiges und teures Gruppenklageverfahren zu führen, bevor nicht die Frage der Zulassung geklärt ist (siehe hierzu den Verbesserungsvorschlag, 4.4.3.3.).</li> </ul>
			- Bei einem neu gegründeten Verband kann die Zulassungsentscheidung allerdings erst

erfolgen, wenn feststeht, ob und dass die Mehrheit der betroffenen Personen dem Verband die Prozessführungsbefugnis hierzu erteilen, da er sich nicht auf mehrjährige Erfahrung in diesem Gebiet berufen kann (vgl. VE Art. 89a II lit. c Ziff. 2 ZPO). Die Zustimmung der Mehrheit wird wohl oft erst nach der Klageeinleitung beim Gericht38 im Anschluss an die Information der Öffentlichkeit über die Klage und der Ablauf der Frist für die Erteilung der Prozessführungsbefugnis feststehen (vgl. VE Art. 89 II ZPO). Entsprechend wird das Verfahren in dieser Zeit sistiert werden müssen.

- Eine vom VE nicht beantwortete Frage ist auch, ob mehrere Gruppenklagen für dieselben Gruppenansprüche zugelassen werden können. M.E. entspricht es wohl dem vorgeschlagenen Konzept der Gruppenklage als Verbandsklage, der sich die betroffenen Personen einzeln durch Ermächtigung zur Prozessführung anschliessen können bzw. müssen, dass mindestens theoretisch auch mehrere Gruppenklagen nebeneinander geführt werden können (zu Kritik und Änderungsvorschlag, 4.4.3.3. a.E.).
- Beim Zulassungsentscheid stellt sich schliesslich die Frage, wer diesen in welchen Konstellationen anfechten kann. Währenddem beim Gruppenvergleich einzelne Rechtsmittelfragen beantwortet werden (VE Art. 352i und 352k ZPO), enthält der Vorentwurf auch hierzu keine Regelung. M.E. können nach den allgemeinen Rechtsmittelregeln sowohl die Parteien (der zugelassene Verband und der oder die beklagten Anbieter), als auch die von der Gruppenklage betroffenen Personen die Entscheidung anfechten. Die potentiell Anspruchsberechtigten sind von einem Zulassungsentscheid mindestens bei Ablehnung der Zulassung direkt betroffen. Sie haben ein schützenswertes Interesse, dass eine erfolgsversprechende Gruppenklage zugelassen wird, da ohne diese der Rechtsschutz für ihre Individualansprüche auf der Strecke bleibt.

### Form und Zeitpunkt der Beteiligung der betroffenen Personen an der Gruppen- klage

Die Teilnahme der betroffenen Personen an der Gruppenklage verlangt im Sinne eines "opt – in" eine förmliche Ermächtigung des Verbandes zur Prozessführung (VE Art. 89a II ZPO). Der Verband ist als-dann befugt, die Sammelklage für diese Personen als Prozessstandschafterin in eigenem Namen zu führen. Soweit die Angehörigen der Personengruppe bereits für ihre Ansprüche früher Klage erhoben haben, können sie nach dem Beitritt zur Gruppenklage in diesen Verfahren ohne Rechtskraftwirkung den Rückzug erklären (VE Art. 89a III ZPO). Sollte die Gruppenklage im Nachhinein nicht zugelassen werden, kann wohl dieses Verfahren wiederaufgenommen werden. Anders als beim Gruppenvergleichs- verfahren (VE Art. 352e ZPO) enthält der Vorentwurf hierzu jedoch keine Regelung.

Der Vorentwurf sagt nicht, bis wann ein "Prozessbeitritt" einer betroffenen Person erfolgen kann bzw. muss. Da die Angehörigen der Personengruppen spätestens nach Klageeinleitung beim Gericht öffentlich informiert und zur Ermächtigung der Prozessführung eingeladen werden

müssen (VE Art. 89a II ZPO) ist anzunehmen, dass diese auf jeden Fall noch innerhalb dieser vom Verband angesetzten Frist erfolgen kann. M.E. dürfte jedoch mangels einer gesetzlichen Regelung auch noch ein "Prozessbeitritt" im genannten Sinne zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Der Vorentwurf geht allerdings davon aus, dass die Zustimmung grundsätzlich vor Klageeinleitung zu erfolgen habe.39

Der Entwurf äussert sich auch nicht zur naheliegenden Frage, ob sich die betroffenen Personen in irgendeiner Form am Gruppenprozess aktiv beteiligen können. M.E. müssten diese Personen wohl mangels besonderer Regelung mindestens in analoger Weise wie ein Nebenintervenient nach Art. 74 ff. ZPO zugelassen werden.

#### Streitgegenstand, Rechtskraft und Festsetzung der Ansprüche der betroffenen Personen

Streitgegenstand und Rechtskraft der Gruppenklage umfassen sämtliche Ansprüche der betroffenen Personen, welche den Verband im Sinne von VE Art. 89 I lit. c ZPO innerhalb der zulässigen Frist zur Prozessführung ermächtigen. Da beim Gruppenklageverfahren, anders als beim Gruppenvergleichs- verfahren (vgl. VE. Art. 352k ZPO), kein Nachverfahren zur Festsetzung der Individualansprüche vorgesehen ist, muss angenommen werden, dass diese in der gerichtlichen Entscheidung festzulegen sind. Dies bedeutet, dass das Gericht nicht nur die gemeinsamen Fragen der Gruppenklagen, sondern auch die besonderen Fragen der Einzelansprüche behandeln muss (siehe hierzu die Kritik unter 4.4.3.4.).40

Im eingangs genannten Beispiel bedeutet dies etwa, dass das Gericht nicht nur die für alle Ansprüche der Gruppe relevanten Fragen der bewussten Nennung von falschen Abgaswerten und dem prozentualen Minderwert der Fahrzeuge klären, sondern auch über alle Fragen entscheiden muss, welche sich in den Einzelfällen stellen (z.B. die Frage, ob in Einzelfällen kein oder wenigstens ein verminderter Schadenersatzanspruch besteht, weil den Käufern bereits bekannt war, dass die Abgaswerte nicht stimmen).

### Überblick über die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen

## Gruppenklage

# Trägerschaft

Die Gruppenklage kann von einem Verband oder nach der hier vertretenen Ansicht auch durch mehrere Kläger, welche durch eine geeignete Anwaltsperson vertreten sind, erhoben werden.

### Zulassung

Die Gruppenklage ist nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in einer Zwischenentscheidung nach Art. 237 ZPO in erster Linie zuzulassen, wenn sie eine faire und angemessene Vertretung der betroffenen Parteien garantieren kann. Insbesondere ist auf das Kriterium, dass die Mehrheit der betroffenen Personen die Ermächtigung zur Prozessführung

erteilt haben, zu verzichten (vgl. VE Art. 89a I Bst. d Ziff. 2 ZPO).

Nach der Zulassung einer Gruppenklage sind m.E. weitere Gruppenklagen auszuschliessen.

"Klagebeitritt" der betroffenen Personen und Entscheidung über die Einzelansprüche Betroffene Personen können nach der hier vertretenen Lösung der Gruppenklage während der gesamten Verfahrensdauer beitreten, in dem sie dem klagenden Verband oder der anwaltlichen Vertretung der erstklagenden betroffenen Personen die Prozessführung erteilen.

Über die Einzelansprüche kann im Hauptverfahren oder in einem separaten Verfahren analog VE Art. 352k ZPO entschieden werden. Das letztgenannte Verfahren ist von einer von den Kantonen zu bestimmende Gerichtsbehörde durchzuführen.

#### Gerichtlicher Vergleich

Der Verband oder die anwaltliche Vertretung der erstklagenden betroffenen Personen werden auch im Gruppenklageverfahren in den meisten Fällen in erster Linie nicht eine gerichtliche Entscheidung, sondern einen (gerichtlichen) Vergleich für die der Klage beigetretenen Personen anstreben. Denkbar ist auch, dass sie als gleichzeitig auch ein Gruppenvergleich nach VE Art. 352a ff. ZPO für alle betroffenen Personen ins Auge fassen.

Für den gerichtlichen Vergleich im Gruppenklageverfahren ist eine analoge Regelung vorzusehen, wie sie im VE für das Gruppenvergleichsverfahren vorgeschlagen ist. D.h. es ist zu statuieren, dass der Vergleich vor der Genehmigung auf Angemessenheit zur prüfen und ein Anhörungsverfahren von allen Betroffenen mit der Möglichkeit von Beweisabnahmen durchzuführen ist. Auch für den gerichtlichen Vergleich ist zu statuieren, dass die Entscheidung über die Einzelansprüche in ein separates Gerichtsverfahren verwiesen werden kann (vgl. VE Art. 352k ZPO).

Schliesslich besteht auch für den gerichtlichen Vergleich das Bedürfnis, seine Wirkungen möglichst auf alle betroffenen Personen auszudehnen. Hierzu könnte vorgesehen werden, dass der Vergleich des Gruppenklageverfahrens mit Zustimmung aller Beteiligten in einen Gruppenvergleich im Sinne von VE Art. 352a ff. ZPO umgewandelt werden kann. Mindestens müsste den betroffenen Personen zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, sich dem Verfahren durch Erteilung der Prozessführungsbefugnis anzuschliessen.

## Gerichtlicher Vergleich

Wie die Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, endigen die allermeisten Gruppenklageverfahren mit einem Vergleich. Dies wird voraussichtlich in der Schweiz, in der ohnehin eine hohe "Vergleichskultur" herrscht, noch ausgeprägter der Fall sein. Der Vergleich verdient daher bei der Neuregelung des kollektiven Rechtsschutzes besonderer Beachtung.

Der VE regelt eingehend das Gruppenvergleichsverfahren. Für den gerichtlichen Vergleich im Rahmen eines Gruppenklageverfahrens gelten jedoch mangels besonderer Regelung lediglich die (weni- gen) allgemeinen Bestimmungen des gerichtlichen Vergleichs. E. ist notwendig, für den gerichtlichen Vergleich eine weitgehend analoge Regelung vorzusehen, wie sie im VE für das Gruppenvergleichsverfahren vorgeschlagen ist. (1) Auch ein gerichtlicher Gruppenvergleich muss m.E. wie ein aussergerichtlich abgeschlossener Vergleich analog VE Art. 352f I lit. b ZPO vom Gericht auf Angemessenheit geprüft werden. Andere Prüfungspunkte, wie die angemessene Vertretung etc. entfallen, wenn und soweit diese bereits im Zulassungsverfahren geprüft worden sind. (2) Im Weiteren ist es m.E. auch im gerichtlichen Vergleich angebracht, eine öffentliche Verhandlung analog Art. 352d ZPO durchzuführen, indem alle Betroffenen sich zur Angemessenheit des Vergleichs äussern und allenfalls Beweise abgenommen werden können. (3) Auch beim gerichtlichen Vergleich kann es sich aufdrängen, die Festsetzung der Einzelansprüche in ein separates Gerichtsverfahren analog VE Art. 352k ZPO verweisen zu können. Nach der hier vertretenen Ansicht sollte es sich dabei um eine Verfahren vor einem von den Kantonen bezeichneten Gericht handeln (4.4.4.3.). (4) Schliesslich besteht auch beim gerichtlichen Gruppenvergleich das Bedürfnis, die Wirkungen des Vergleichs auf möglichst viele betroffene Personen auszudehnen. M.E. ist zu prüfen, ob nicht sogar nachträglich vom opt-in Prinzip nach VE Art. 89a II ZPO auf das opt-out Prinzip analog VE Art. 352g ZPO gewechselt werden kann. Denkbar wäre hierzu, im Gesetz vorzusehen, dass der gerichtliche Vergleich mit Zustimmung von allen betroffenen Personen als Gruppenvergleich nach VE Art. 352a ff. ZPO unter sinngemässer Beachtung des dort geregelten Verfahrens genehmigt werden kann. Auf jeden Fall müssten den betroffenen Personen bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs im Gruppenklageverfahren erneut die Gelege heit gegeben werden, sich dem Verfahren anzuschliessen und sich ebenfalls dem Vergleich zu unterwerfen. Allgemein ist zum Vergleich sagen, dass der Verband bzw. die anwaltliche Vertretung der erstklagen- den Parteien in der Praxis unabhängig von solchen Bestimmungen wohl oft eine Gruppenklage erheben und sich gleichzeitig um einen aussergerichtlichen Vergleich im Rahmen eines Gruppenvergleichsverfahrens bemühen werden. Auch dies spricht klar für die

Notwendigkeit, beide Verfahren und Vergleichsformen miteinander zu koordinieren.

Nivalion	ZPO	89a	Die Einführung der reparatorischen Verbandsklage erachten wir als sehr begrüssenswert.
			Der Anspruch eines einzelnen von einem Massen- oder Streuschaden Betroffenen ist vergleichsweise klein, mit der Folge, dass die oft beträchtlichen Rechtsverfolgungskosten den zu erwartenden Prozesserlös übersteigen. Daran vermögen auch die im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen zur Senkung der Kostenbarriere nichts zu ändern. Faktisch werden solche Ansprüche deshalb heute mehrheitlich nicht auslitigiert. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die theoretisch bestehende Möglichkeit einer Prozessfinanzierung wegen des ungünstigen Kosten- Ertrags-Verhältnisses des Einzelfalls regelmässig nicht zur Verfügung stehen dürfte.
			Dass heute in der Praxis mit bestimmten Formen des Individualrechtsschutzes eine gewisse Kollektivierung des Rechtsschutzes erreicht werden kann, ist als Argument gegen die geplante Neuerung untauglich. Zum einen ist die erreichbare Kollektivierung von ihrem Ergebnis her im Vergleich zur geplanten Neuerung deutlich eingeschränkt, andererseits ist sie mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand verbunden und damit zeit- und kostenineffizient.
			Soweit die Gemeinsamkeiten des Massen- bzw. Streuschadens dies erlauben, würden wir zusätzliche Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an die Substantiierung und an den Beweis des Einzelfalls begrüssen. Ohne solche Erleichterungen besteht die Gefahr, dass solche Schadensereignisse auch weiterhin faktisch an einer Rechtswegbarriere scheitern.
Obergericht Kt. SH	ZPO	89a	Das Institut der Verbandsklage und deren Stärkung sind im Grundsatz zu begrüssen. Die konkrete Ausgestaltung ist aber- wie sich auch aus der Vorgeschichte zeigt - letztlich eine rechtspolitische Frage, weshalb wir davon absehen, uns zur vorgeschlagenen Regelung näher zu äussern. Zur effizienten (kollektiven) Rechtsdurchsetzung gerade bei Massenschäden bedarf es aber wohl zusätzlicher Massnahmen (z.B. Substantiierungs- und Beweislasterleichterungen). Auch im Kollektiv werden die bestehenden Prozesshürden jedenfalls nicht einfacher zu überwinden sein.
			Wenn den Gerichten schon eine Prüfung der "Eignung" der klagenden Organisationen aufgebürdet wird (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. c VE-ZPO; Bericht, S. 41 f.), sollte ein solches Zulassungsverfahren konkret geregelt werden, geht es doch nicht nur um die Prüfung blasser Formalien wie des Bestands der Organisation bzw. des Verbandszwecks schon für einen gewissen Zeitraum. Im Übrigen ist unklar, welche Folgen eintreten, wenn das Gericht die Eignung verneint, ob diese etwa als Prozess- bzw. Eintretensvoraussetzung zu betrachten ist, wie gemäss Bericht (S. 43) die spezifischen Zulässigkeitsvoraussetzungen bei der reparatorischen Verbandsklage (Art. 89a Abs. 1 VE-ZPO). Zu regeln ist allenfalls auch die Anfechtungsmöglichkeit der Organisation, wenn deren Eignung verneint wird.

Peter Matthis	ZPO	89a	1	а	Voraussetzung ist wohl doppelrelevante Tatsache (?); für den Eintretensentscheid müsste summarische Prüfung der materiellen Ansprüche genügen.
Peter Matthis	ZPO	89a	1	С	Voraussetzung erschwert zwar aus praktischer Sicht die Klage (geringere Beteiligung erwartbar), löst aber zugleich viele dogmatische, aber auch praktische Probleme und ist deshalb sinnvoll. Wie viele Ermächtigungen müssen bereits vorliegen, damit das Gericht überhaupt auf die Klage eintritt? Bis wann muss die Ermächtigung spätestens erteilt werden, damit man beteiligt ist? (Angesichts des Wortlauts von Art. 89a Abs. 2 ist Erteilung der Ermächtigung ja auch noch nach Klageeinreichung möglich)
Peter Matthis	ZPO	89a	1	d	Bst. d Ziff. 2 sinnvoll, zu den positiven praktischen Erfahrungen in NL (allerdings bei Gruppenvergleichsverfahren, nicht bei der Verbandsklage) vgl. PETER, a.a.O., S. 181 ff.
Peter Matthis	ZO	89a	2		Vgl. Bemerkung zu Art. 89a Abs. 1 Bst. c.
Peter Matthis	ZPO	89a	3		Verzicht auf Sistierung v.A.w. ist zu begrüssen angesichts der einschlägigen Problematik beim KapMuG (vgl. PETER, a.a.O., S. 113 f.); eine geringe Anzahl von Parallelverfahren ist m.E. akzeptabel, allerdings könnte sich im Einzelfall das Problem einer faktischen Präjudizwirkung stellen.
SBV	ZPO	89a			Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Der SBV lehnt eine reparatorische Verbandsklage ab. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Art. 89 ZPO verwiesen.
SGAV	ZPO	89a	1	d	Die Klagevoraussetzungen für die reparatorische Verbandsklage sollten gleich sein wie bei der nicht-reparatorischen Verbandsklage, d.h., auch ad hoc gegründete Organisationen sind zuzulassen, um die kollektive Rechtsdurchsetzung konsequent zu ermöglichen. Ansonsten besteht (weiterhin) die Gefahr, dass es "mangels Verband keine Verbandsklage" gibt (siehe dazu bereits: Alexander Brunner, Mangels Verband keine Klage – zur Problematik der Verbandsklage, S. 141 ff.; in: Allgemeine Versicherungsbedingungen; Fundgrube konsumentenfeindlicher Klauseln oder Quelle kundenorientierten Mehrwerts? / Beiträge zur Tagung vom 28. Oktober 2010, Zürich/Basel/Genf 2011).
SGB	ZPO	89a			Die Neuerung der reparatorischen Verbandsklage ist als eigentliches Herzstück bezüglich Verbesserungen für die gebündelte, prozessökonomische Geltendmachung einer Mehrzahl gleichgelagerter Ansprüche zu bezeichnen. Erst wenn eine Organisation in Parteistellung neben Feststellungs- und Unterlassungsforderungen auch Wiedergutmachungsansprüche geltend machen kann, kann von einem Verbandsklagerecht mit einem tatsächlichen Nutzen für die Einzelgeschädigten gesprochen werden. Jedoch ist zu bedauern, dass der

					Revisionsentwurf kein Klageinstrument zur Verfügung stellt, welches ein in sich geschlossenes, institutionalisiertes Verfahren zur effizienten Geltendmachung einer Vielzahl von Ansprüchen zur Verfügung stellt.
					Notwendig ist weiter, dass die ZPO diesbezüglich (Initiierung, Publikation und Anmeldung, Substantiierungspflicht etc.) ausdrücklich Erleichterungen vorsieht. Im Übrigen ist zu betonen, dass die unzureichende Ausstattung des verfügbaren Rechtsinstrumentariums auch für die Gerichte und die Beklagten selbst eine unnötige Belastung darstellt. Mangelnde Prozessökonomie, Verzögerungen, Rechtsunsicherheiten und daraus resultierender Anstieg der aufzubringenden finanziellen Mittel belasten nicht nur die Kläger-, sondern auch die Beklagtenseite sowie den Gerichtsapparat
SGV	ZPO	89a			Der Passus ist ersatzlos zu streichen. Der sgv lehnt eine reparatorische Verbandsklage ab.
SLAW	ZPO	89a	1	а	Art. 89a Abs. 1 lit. a ZPO wäre Kernthema einer vorgelagerten Zulassungsprüfung bei Anwendung des Opt Out Prinzips, bei der in abstracto der Streitgegenstand (welche Rechtsverletzung, welche Personengruppe, welcher Ersatzanspruch) definiert und abgegrenzt wird. Inwiefern die lit. a bei der derzeitigen Opt In Systematik sinnvoll ist, ist fraglich.
					Bei der Prüfung im Rahmen der Frage der Zulässigkeit der reparatorischen Verbandsklage kann es sich mithin nur um eine Vorabprüfung der Plausibilität, dass eine bestimmte betroffene Personengruppe einen Schaden/Ersatzanspruch hat, handeln. Der Beweis für den Ersatzanspruch und der individuellen Anspruchslegitimation im Einzelfall ist eine Frage des Beweisverfahrens, ansonsten müssen u.U. aufwendige Beweisabnahmen bereits bei der Zulässigkeitsprüfung erfolgen, was nicht sinnvoll erscheint.
					Die Definition der betroffenen Personengruppe ist wesentlich, kann aber u.U. zu Schwierigkeiten führen. Der Beweis wer zur Personengruppe gehört und wer nicht, ist häufig nur mit Unterlagen des Beklagten sinnvoll und effizient zu erbringen. Vielfach sind keine öffentlichen Informationen verfügbar, wer von einem Massenschaden betroffen ist. Die Personengruppe im Abgasskandal liess sich nur dank dem Umstand, dass es sich um einen regulierten Bereich (Strassenzulassung) handelte, mit vernünftigem Aufwand bestimmen.
					Bei der derzeitigen Opt In Systematik sollte die lit. a entfallen.
SLAW	ZPO	89a	1	b	Auch dieser Nachweis ist äusserst schwierig zu erbringen, zumal sich die tatsächliche Verwendung erst nach Abschluss des Prozesses realisiert. Als Zulassungskriterium erscheint die lit. b ungeeignet und sollte entfallen.
SLAW	ZPO	89a	1	d	Vgl. einleitende Ausführungen zu Art. 89f ZPO.

SLAW	ZPO	89a	2		Die Information sämtlicher Angehöriger einer Personengruppe verursacht einen erheblichen administrativen Aufwand und damit verbundene Kosten bei den Verbänden. Zur Vereinheitlichung des Ablaufs und der Form sollte die Information über das Gericht (gerichtliche Webseite, zentrale Webseite des Bundes etwa beim EJPD) erfolgen.
SLAW	ZPO	89a	3		Dieses Vorgehen ist effizient und deshalb zu begrüssen. Die Kostenfolgen im Einzelverfahren sind jedoch nicht dem Ermessen des Gerichts zu überlassen. Dies insbesondere deshalb, weil dem Kostenentscheid eine Präjudizwirkung zu kommen könnte.
SLV	ZPO	89a			Der Passus ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt eine reparatorische Verbandsklage ab. Das Missbrauchspotenzial ist erheblich. Zudem leidet die Individualität eines jeden Anspruches unter der Behandlung im Rahmen einer Verbandsklage.
SVC	ZPO	89a			Das materielle Privatrecht und die geltende ZPO stellen ausreichende Klagemöglichkeiten zur Verfügung und regeln auch die Voraussetzungen für Klagen auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe. Weniger begüterten Betroffenen steht seit eh und je die Möglichkeit offen, die unentgeltliche Prozessführung in Anspruch zu nehmen. Wieso ein reparatorisches Klagerecht für Organisationen oder Verbände notwendig sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Immerhin besteht auch die Möglichkeit, dass eine Organisation sich allfällige Ansprüche von betroffenen Personen abtreten lassen könnte, sodass auch in dieser Hinsicht ein eigenes, reparatorisches Verbandsklagerecht überflüssig wäre.
					Antrag:
					Art. 89a des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen.
SVR-ASM	ZPO	89a		a und d	Zu Bst. a: Den Bestand eines Anspruches als Zulässigkeitsvoraussetzung vorzusehen, ist nicht praktikabel, da damit eine materielle Prüfung bereits bei den Klage-voraussetzungen erfolgen muss.
					Zu Bst. c: vgl. zur Problematik der Eignung die Bemerkung zu Art. 89 Abs. 1 Bst. c.
SVV	ZPO	89a			Siehe Ausführungen unter Ziffer 1 Allgemeine Bemerkungen und zum Art. 89 VE-ZPO.
SZ	ZPO	89a	1	а	Reparatorische Verbandsklage: Ergänzend zu den Bemerkungen zu Art. 89 VE-ZPO: Die Formulierung, dass der allfällige Prozessgewinn "überwiegend" dieser Personen- gruppe zukommt, erscheint zu wenig präzis. Es gilt zu vermeiden, dass solche Verbandsklagen vornehmlich – wie im erläuternden Bericht erwähnt – dazu dienen, Organisation und Strukturen der klagenden Organisation zu finanzieren. Verbandsklagen könnten sonst zum Selbstweck

			solcher Organisationen werden. Zudem ist sicherzustellen, dass nicht überhöhter Aufwand für die Prozessführung abgezweigt wird.
UniBE	ZPO	89a	Reparatorische Verbandsklage (Art. 89a VE-ZPO)
			Wie erwähnt, ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb sich die Voraussetzungen der allgemeinen Verbandsklage von der reparatorischen Verbandsklage unterscheiden sollen. Gegen eine Unterscheidung zwischen den beiden Verbandsklagetypen spricht zudem auch, dass Abs. 1 zur Aktivlegitimation auf die nach Art. 89 VE-ZPO klageberechtigten Organisationen verweist (was allerdings auch auf einen Redaktionsirrtum zurückzuführen sein könnte).
			Sollte die Eignungsvoraussetzung der reparatorischen gegenüber der allgemeinen Verbandsklage dennoch verschärft werden, so wäre dies gesetzlich klarzustellen. Im VE spricht der Umstand, dass sowohl Art. 89 Abs. 1 lit. c VE-ZPO wie auch Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO beide von einer "Eignung" des Verbandes reden, eher für kongruente Voraussetzungen.
			Im Zusammenhang mit der reparatorischen Klage wird jedenfalls die Eignungsvoraussetzung insofern präzisiert, als eine gesamtschweizerische Tätigkeit oder Bedeutung, gekoppelt mit mehrjähriger Erfahrung im betroffenen Rechtsbereich oder aber Prozessvollmacht von einer Mehrheit der betroffenen Personengruppe vorzuweisen sind (Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO). Die (eher geringfügige) Differenzierung zwischen "gesamtschweizerischer Tätigkeit" und "gesamtschweizerischer Bedeutung" in Ziff. 1 ist zugunsten des letzteren Kriteriums zu vereinfachen, zumal die (wohl) kumulativ zu verstehende Erfahrungsvoraussetzung in Ziff. 2 den Tätigkeitsaspekt konsumiert. Die "gesamtschweizerische Bedeutung" scheint zudem auch für die Information nach Abs. 2 förderlich, zumal damit auch eine Aussenwirkung des Verbands gefordert ist.
			Die Verbandsklagen sehen die Geltendmachung von Genugtuungsansprüchen nicht vor (Bericht S. 43). Diese müssen von den einzelnen betroffenen Personen individuell eingeklagt werden. Prozessökonomischer wäre es aber, wenn auch diese Ansprüche vom Verband geltend gemacht werden könnten, wäre deren Geltendmachung durch den Verband doch von der Ermächtigung der Angehörigen der Personengruppe erfasst. Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis (BGE 143 III 254) dürfte eine individuelle Verfolgung von Genugtuung mit Problemen verbunden sein, zumal das Bundesgericht Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche als ein und denselben Streitgegenstand ansieht, weshalb sich für die Einzelklagen das Problem der res iudicata stellen könnte.
			Was Rechtsschutzziel der Klage und Wirkung des Urteils betrifft, so lässt sich aus dem VE kein klares Konzept ableiten. Die Ansprüche der Gruppenangehörigen werden vom Verband zwar "in eigenem Namen" und "entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne

Auftrag" eingeklagt. Gleichzeitig gilt als Voraussetzung, dass die betroffenen Gruppenangehörigen die Organisation zur Prozessführung ermächtigt haben. Eine solche vorherige Ermächtigung schliesst indessen die (prozessuale) Geschäftsführung ohne Auftrag an sich begrifflich aus. Somit kann nicht an Bindungswirkungen angelehnt werden, welche die Urteile für den Geschäftsherrn haben könnten. Die materielle Rechtskraftwirkung des Urteils auf allfällige Einzelklagen von Gruppenangehörigen ist aber jedenfalls für Wirkung und Erfolg des Instituts relevant. Die grundsätzlich erforderliche Ermächtigung zur Prozessführung spricht für eine res iudicata-Wirkung des Verbandsurteils auch für Einzelklagen. Tendenziell dagegen spricht hingegen der VE in Art. 89a Abs. 3, aus welchem abzuleiten ist, dass hängige Einzelklagen von Gruppenangehörigen dem Verbandsklageverfahren keine prioritäre Rechtshängigkeit entgegensetzen. Dass der VE dem Gruppenvergleich im Gegensatz zum reparatorischen Entscheid ausdrücklich volle materielle Rechtskraft gibt (Art. 352 f Abs. 2 VE-ZPO), spricht ebenfalls gegen eine res iudicata-Wirkung des Verbandsurteils. Der Bericht scheint hingegen von einer Rechtskraftwirkung auszugehen. Er spricht davon, dass bereits hängige Einzelklagen vergleichbar einem "Klagerückzug angebrachtermassen" (der an sich beim Fehlen einer Prozessvoraussetzung greift) zurückgezogen werden können, und geht gleichzeitig davon aus, dass die spätere Verbandsklage eine mit der Einzelklage "identische" Klage sei (S. 47). Im sachlichen Ergebnis ist eine materielle Rechtskraftwirkung des reparatorischen Urteils für Verband und Gruppenangehörige jedenfalls erstrebenswert. Die gegenteilige Lösung wäre verfahrensrechtlich ineffizient und würde z.B. eine doppelte Inanspruchnahme des Beklagten erlauben. Der Gesetzestext wäre noch dahingehend zu klären.

Gesetzgeberische Ausgestaltung der reparatorischen Verbandsklage im Einzelnen

Das berechtigte gesetzgeberische Anliegen, eine reparatorische Rechtsverfolgung via Verband zu ermöglichen, sollte in folgenden Detailfragen textlich neu gefasst werden.

- Art. 89a Abs. 1 lit. a VE-ZPO, wonach die Angehörigen der Personengruppe einen Ersatzanspruch wegen der Rechtsverletzung gemäss materiellem Recht haben müssen, ist verwirrend. Die Verbandsklage soll gerade zu einem Verfahren führen, in dem das Gericht prüft, ob ein solcher Ersatzanspruch besteht oder nicht. Eine Formulierung wie in Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO würde reichen (Rechte der Angehörigen der Personengruppe).
- Art. 89a Abs. 1 lit. c VE-ZPO, welcher die Ermächtigung durch die Mehrheit der betroffenen Personengruppe verlangt, ist nicht ohne Weiteres mit Art. 89a Abs. 1 lit. d Ziff. 2 VE-ZPO, der alternativ eine mehrjährige Erfahrung verlangt, in Einklang zu bringen. Müsste stets eine Ermächtigung nach lit. c gegeben sein, so würde das Erfordernis der mehrjährigen Erfahrung der lit. d vollständig obsolet. Wahrscheinlich meint der VE in Abs. 1 lit. c nur die *klagewilligen* Gruppenangehörigen, während Abs. 1

			lit. d Ziff. 2 sowie Abs. 2 von sämtlichen Angehörigen der betroffenen Personengruppe schlechthin spricht. Der Text erfordert hier noch Feinarbeit.  - Wie erwähnt, können Einzelkläger nach 89a Abs. 3 VE-ZPO den Klagerückzug erklären,
			wenn sie sich der Verbandsklage anschliessen. Hier hat das Gesetz zu präzisieren, dass der Klagerückzug in diesen Fällen ohne Abstandsfolge geschieht.
Unil	CPC	89a	La Faculté a plusieurs critiques à l'égard de cette disposition :
			<ul> <li>let. a : avec la formulation proposée, le droit des membres du groupe à réparation est érigée en une sorte de notion juridique de double pertinence, à la fois décisive pour juger de la recevabilité mais aussi du bien-fondé de l'action au fond. Avec une telle formulation, on fait en quelque sorte « le procès avant le procès ». Aussi, la Faculté propose de reformuler cette lettre a de la manière suivante : « les membres du groupe de personnes rendent vraisemblable qu'ils ont droit à réparation du fait de l'atteinte ». Ou alors on pourrait également reformuler l'alinéa 1 de la manière suivante : « une organisation qualifiée pour agir conformément à l'art. 89 peut, en son propre nom, faire valoir des prétentions de membres de personnes de groupes concernés, en versement de dommages et intérêts ou en remise de gain, selon les dispositions sur la gestion d'affaires aux conditions suivantes ».</li> </ul>
			- let. b : puisqu'il s'agit selon le message d'une <i>Prozesstandschaft</i> , il va d'emblée de soi que les montants alloués doivent revenir matériellement aux membres titulaires du droit de créance. Aussi, la formulation de cette lettre b est impropre puisqu'elle induit des implications de droit matériel qui vont bien au-delà de la <i>Prozesstandschaft</i> . Les conditions auxquelles le produit du gain du procès pourrait ne pas être finalement reversé aux membres du groupe concerné manquent par ailleurs de clarté : cela ne vaudrait-il que pour ceux qui y auraient expressément consenti ? Et ce consentement pour être valable devrait-il dire précisément comment les montants concernés seront utilisés dans l'intérêt des personnes en question ? Ou pourrait-on admettre, ce qui paraîtrait dangereux, qu'une majorité puisse ainsi renoncer au reversement aux membres du groupe, notamment en cas de transaction de groupe ? Il faudrait en tout cas éviter un risque d'instrumentalisation si l'organisation finissait par financer son fonctionnement général ainsi
			<ul> <li>let. d chiffre 1 : la Faculté formule la même remarque que ci-dessus s'agissant du critère de l'aptitude, qui est beaucoup trop sujet à interprétation. La Faculté estime également qu'il conviendrait de supprimer l'exigence d'activité au niveau national ou d'importance nationale, trop restrictive. Pourquoi, si on choisit de créer de telles possibilités d'actions d'organisations</li> </ul>

			ne pas admettre qu'elles puissent aussi être menées par des associations régionales ou cantonales, dont certaines, comme la Fédération romande des consommateurs ou ses filiales par canton ont une importance et une ancienneté certaines ?  - al. 2 : la Faculté s'interroge, de manière générale, sur les problématiques concrètes de coordination entre l'action collective et les actions individuelles. A cet alinéa 2, la notion « de manière appropriée » est trop incertaine, elle ne prévoit d'ailleurs pas de sanction si elle ne devait pas être remplie dans un cas d'espèce.
USPI Suisse	CPC	89a	La procédure civile est empreinte d'un fort caractère individualiste. La protection des intérêts individuels est le fondement du droit de procédure suisse. Le fait que le CPC soit axe sur l'action individuelle est susceptible de poser problème lorsqu'un conflit avec une pluralité de parties impliquées - appelé litige de masse - se présente. Le législateur a estimé que l'action collective, même par l'intermédiaire d'une organisation, doit rester l'exception.
			Selon le droit actuel, en présence d'un litige de masse, quatre possibilités suivantes sont envisageables, soit le recours à la consorite simple ; la jonction de cause par le tribunal ; le système du procès-pilote ; et l'action des organisations (limitée au domaine de la protection des données et elle ne permet pas de faire valoir des prétentions pécuniaires).
			Constatant que l'action des organisations n'est pas utilisée en pratique, le projet du Conseil fédéral prévoit une action collective. L'action collective suppose une fusion des plaintes individuelles dans un procès unique sur le modelé de la class action originaire des Etats-Unis. Dans les faits, la révision propose d'élargir l'action des organisations et d'introduire une procédure pour les transactions de groupe. Il serait évidemment possible de faire valoir des prétentions pécuniaires. Le CPC ne serait donc plus exclusivement fonde sur l'action individuelle.
			Comme relevé ci-dessus, l'action collective demeure un modèle relativement peu répandu dans la tradition juridique européenne. Cette institution est passablement décriée, y compris aux Etats-Unis. En effet, les risques d'usage abusif sont importants. Il n'est pas rare que l'action collective soit utilisée comme un moyen de pression. Or, dans le cadre du projet, le chantage à l'action collective serait facilité par les dispositions sur la transaction de groupe. Certains pourraient tabler sur les sommes que les entreprises sont prêtes à verser par gain de paix pour obtenir une transaction groupée, même en l'absence de prétentions solidement étayées.
			En outre, l'action collective avait été refusée lors de l'adoption du CPC. Enfin, les Instruments actuels sont amplement suffisants pour traiter les litiges de masse. Par conséquent, nous nous opposons vivement à l'introduction de cette Institution, d'origine anglo-saxonne, qui heurte l'esprit de la procédure helvétique et qui encouragera les procédures judiciaires abusives. Les articles 5 al. 1 litt. j et k, 16a, 89 al. 2 litt. d, 89a, 98 al. 2, 107 al. 1 lit. g, 115a, et 352a a 352k

			du CPC révise ainsi que toutes les modifications des lois spéciales générées par l'introduction de cette institution et de la transaction de groupe doivent donc être supprimes.
VD	ZPO	89a	Pour permettre l'action en réparation d'une organisation, l'article 89a AP-CPC pose notamment comme condition, a son alinéa 1, que « /e gain éventuel du procès doit revenir principalement à ce groupe de personnes au être utilise exclusivement dans leur intérêt ».
			Cette formulation semble de nature à engendrer des incertitudes sur le sort des réparations obtenues dans le contexte d'actions déposées par des organisations. Aucune quote-part précise n'est fixée en vue d'une répartition de la réparation en faveur des personnes lésées, l'adverbe « principalement » utilise par le projet étant à cet égard très vague. On peut dès lors craindre que les personnes au nom de qui l'action est entreprise ne soient finalement que faiblement indemnisées.
			D'une manière plus générale, il parait essentiel de garantir que les personnes lésées voient leurs intérêts individuels préserves dans le contexte d'actions ouvertes par des organisations. Il existe en effet un risque que les organisations agissent dans le cadre de telles procédures en veillant prioritairement à garantir leur intérêt propre, qui peut ne pas correspondre à celui des lésés. En matière de transaction de groupe, la possibilité de quitter le groupe une fois le contenu de la transaction connu (art. 352g AP-CPC) garantit aux lésés de pouvoir se déterminer librement en fonction du contenu de la réparation. Tel ne parait cependant pas être le cas en matière d'action en réparation selon l'article 89a AP-CPC, le lésé perdant le contrôle de la situation une fois l'autorisation accordée a l'organisation.
			Le Conseil d'Etat formule des lors une réserve sur cet aspect de la révision.
VSEI	ZPO	89a	<u>Streichen</u>
			Mit der Einführung der reparatorischen Verbandsklage wird Massenklagen im amerikanischen Stil Tür und Tor geöffnet. Die zu erwartende Klageflug würde vor allem KMU treffen und der gesamten Wirtschaft schweren Schaden zufügen.
VSI	ZPO	89a	Die Voraussetzungen für Klagen auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe sind im Privatrecht verankert. Auch im Falle einer Prozessarmut gibt es seit jeher die Möglichkeit auf die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtspflege. Warum nun Organisationen oder Verbänden zusätzlich ein Recht auf eine reparatorische Verbandsklage eingeräumt werden soll, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Immerhin besteht auch die Möglichkeit, dass eine Organisation sich den allfälligen Anspruch eines Angehörigen abtreten lassen könnte, sodass auch in dieser Hinsicht ein eigenes reparatorisches Verbandsklagerecht überflüssig ist.

			Antrag:
			Art. 89a rZPO ist vollständig zu streichen.
WalderWyss	ZPO	89a	Es ist zu begrüssen, dass für reparatorische Klagen ein opt-in- und nicht ein opt-out-System vorgeschlagen wird.
			Die Voraussetzungen von Art. 89a sollten immer – und nicht nur <i>"grundsätzlich"</i> (Erläuternder Bericht, S. 43) – Eintretensvoraussetzung sein.
			Die Zulässigkeit der reparatorischen Verbandsklage muss auf die Geltendmachung von Ansprüchen beschränkt sein, die auf einheitlichen Rechtsgründen und Tatsachen beruhen. Ansonsten bleibt unklar, wie die Personengruppe definiert werden soll, welche zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt ist.
			Zur <b>Verteilung des Prozessgewinns</b> (Art. 89a Abs. 1 <b>lit. b</b> VE-ZPO): Der Prozessgewinn sollte <i>ausschliesslich</i> zur Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Personen sowie der Kosten des konkreten Verfahrens verwendet werden dürfen. Ausserdem müssen die Höhe der vom Prozessgewinn abziehbaren Kosten beschränkt und die klagende Organisation abrechnungspflichtig erklärt werden. Es geht insbesondere nicht an, dass die Organisation mittels des Prozessgewinns sich selbst oder <i>andere</i> bzw. <i>zukünftige</i> Klagen finanziert. Der Prozessgewinn hat denjenigen Personen zuzukommen, deren Individualansprüche geltend gemacht wurden. Alles andere setzt ungewollte Anreize und widerspricht fundamental der schweizerischen Rechtsauffassung.
			Überhaupt ist zu regeln, dass die Organisation zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen verpflichtet ist und es sind ausreichende Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen vorzukehren.
			<b>lit. c:</b> Es ist klarzustellen, dass die Angehörigen der Personengruppe die Organisation bereits vor Klageeinleitung zur Prozessführung ermächtigt haben müssen und dass diese Ermächtigung unwiderruflich ist. Klarzustellen ist auch, dass sich die Ermächtigung spezifisch auf die Führung eines <i>konkreten</i> Prozesses bezieht. Alles andere hintertreibt das opt-in-System. Fragwürdig ist, dass der Nachweis durch Text ausreichen soll (lit. c; der französische Text scheint unvollständig zu sein). Immerhin ist für eine herkömmliche Abtretung Schriftform erforderlich (Art. 165 Abs. 1 OR) ebenso wie für den Nachweis der Bevollmächtigung im Verfahren (Art. 68 Abs. 3 ZPO).
			<b>lit. d Ziff. 2</b> : Die Geeignetheit einer Organisation lässt sich nicht allein damit begründen, dass sie die Mehrheit der Angehörigen der betroffenen Personengruppe vertritt, zumal häufig unklar ist, wie viele Personen <i>insgesamt "betroffen"</i> sind.

	Abs. 2: Die Information der Betroffenen muss vor Klageeinleitung sichergestellt werden (so Wortlaut des VE-ZPO: "spätestens mit der Einreichung ihrer Klage") und nicht danach (so Erläuternder Bericht, S. 46).
	<b>Abs. 3:</b> Die Ausstiegsmöglichkeit aus laufenden Individualklageverfahren ist zeitlich zu beschränken.

Art. 90	Art. 90						
BE	ZPO	90		Hier schlägt der Bundesrat nicht lediglich eine Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sondern eine eigentliche Neukonzeption des Instituts der objektiven Klagehäufung vor. Auch wenn solchen Eingriffen in eine bewährte Kodifikation grundsätzlich mit Zurückhaltung zu begegnen ist, kann die vorgeschlagene Regelung begrüsst werden: Die Aufgabe des Kriteriums der gleichen Verfahrensart zugunsten jenes des sachlichen Zusammenhangs und damit die Schaffung einer Kongruenz zur Forumsregel des Art. 15 ZPO ist sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll ist, die Häufung von "familienrechtlichen" und "summarischen" Ansprüchen mit "ordentlichen" bzw., vereinfachten" auszuschliessen. Schwieriger scheint dann aber die Regelung von Abs. 3, wonach im gleichen Verfahren unterschiedliche Verfahrensartsregeln anzuwenden sein sollen, wobei zuzugeben ist, dass die Handhabung unterschiedlicher Prozessmaximen im gleichen Verfahren etwa aus dem Familienrecht vertraut ist.			
BL	ZPO	90		Gegen die diesbezüglichen Änderungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Sind verschiedene Verfahrensarten anwendbar, entstehen jedoch Unklarheiten, insbesondere hinsichtlich des Beweisverfahrens oder der gerichtlichen Fragepflicht, welche mit weiteren Regelungen zu klären sind.  Allerdings erscheint diese Regelung als nicht praxistauglich, da es nicht möglich ist; im gleichen Prozess unterschiedliche Prozessgrundsätze anzuwenden, es entstehen viele Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme und das Verfahren ist gesamthaft in keine allgemein gültige Form zu bringen, die für alle Ansprüche und Angelegenheiten gilt. Es können keine klaren Verfahrensgrundsätze gesetzt werden und die Handhabung droht der Willkür zu verfallen.			
BS	ZPO	90	2	Die Revision will die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgreifen, wonach die Streitwerte zusammengerechnet werden und sich die Verfahrensart insgesamt anhand des zusammengerechneten Streitwerts bestimmt. Dies ist im Gesetz zu verdeutlichen.  "Besondere familienrechtliche Verfahren" ist bisher kein Begriff der ZPO. Gemäss Bericht sind die "besonderen eherechtlichen Verfahren" sowie die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten und das Verfahren bei eingetragener Partnerschaft gemeint. Es bietet sich an, statt "besondere familienrechtliche Verfahren" eine Formulierung wie "Verfahren nach dem 6., 7. und 8. Titel dieses Gesetzes" zu verwenden.  Bei Kindesunterhaltsklagen kommt nach Art. 295 Abs. 2 VE-ZPO das vereinfachte Verfahren zu Anwendung. Ist die Klagenhäufung bei solchen Klagen nach Art. 90 Abs. 2 VE-ZPO ausgeschlossen?			

				Art. 90 Abs. 2 VE-ZPO erhöht die Praxistauglichkeit nicht, schafft neue Schwierigkeiten, Unklarheiten und wird daher abgelehnt.
BS	ZPO	90	3	Diese Bestimmung wird in der praktischen Umsetzung grosse Schwierigkeiten bereiten, namentlich dann, wenn sämtliche eingeklagten Ansprüche eine einzige Grundlage haben: Gilt hier der Untersuchungsgrundsatz oder der Verhandlungs-grundsatz? Es bleibt unklar, was unter einer "sinngemässen" Geltung der besonderen Verfahrensvorschriften von Art. 247 ZPO innerhalb des ordentlichen Verfahrens zu verstehen wäre. Eine praktikable Umsetzung wäre sehr fraglich, müssten doch im gleichen Prozess unterschiedliche Prozessgrundsätze angewendet werden.
				Daher wird die Streichung dieser Änderung beantragt. Es ist die freie Entscheidung der klagenden Partei, eine Klagenhäufung einzureichen oder nicht, ebenso steht es ihr frei, eine Teilklage einzureichen.
centre patronal	CPC	90	3	Le système retenu par le projet est inutilement compliqué. Le tribunal devrait systématiquement se poser la question de la procédure applicable, ce qui alourdirait le déroulement du procès. Nous partons du principe que le justiciable demeure libre de ne pas intégrer une prétention pour bénéficier de la procédure simplifiée.
GE	CPC	PC 90	1 et 2	La précision apportée dans le nouveau texte de loi, notamment la notion de « lien de connexité » est opportune. Toutefois, la locution « (…) soumises à la même procédure » a été enlevée dans le nouveau texte de loi. Ce point pose un problème majeur. Ainsi, par exemple, les litiges relevant de la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes du 24 mars 1995 (LEg) sont soumis à la procédure simplifiée et les prétentions sans lien avec la LEg à la procédure ordinaire.
				Cette suppression pose des questions quant au sort de la conciliation. On pense par exemple au cumul entre une action en libération de dette avec une prétention en paiement connexe ou, plus encore – et fréquente en pratique – au cumul d'une action en paiement avec une demande en inscription définitive d'une hypothèque légale, dirigées contre le même défendeur. La solution pratique retenue par la Cour d'appel civile vaudoise – conciliation obligatoire, respectivement exclue pour le tout (JT 2012 III 12 et JT 2013 III 99) – se heurte à celle retenue par le Tribunal fédéral sur la base de la lettre de la loi – deux procédures séparées, avec suspension de la première puis jonction des deux procédures (ATF 4A_413/2012, DJ 2013 I 288). Comme le souligne é juste titre Jean-Luc COLOMBINI à la note duquel il est renvoyé (in JT 2013 III 102), la solution du TF est nettement plus compliquée. Il y aurait donc lieu que la loi précise expressément la procédure à suivre en permettant le cumul dans ces hypothèses, avec conciliation obligatoire pour le tout (solution préférable) ou, à défaut – si le principe de la

					célérité doit l'emporter -, exclusion pour le tout.
					Une prise de position stricte sur le type de procédure applicable en cas de cumul objectif d'actions, lorsque les prétentions invoquées ne sont pas soumises au même type de procédure, est souhaitée.
GE	CPC	90	3		Cette modification provoquera une complexification dans la gestion des allégués et moyens de preuve soumis à la procédure simplifiée et ceux soumis à la procédure ordinaire dans le même procès. Elle rendra la situation périlleuse lorsqu'un allégué serait susceptible de toucher une prétention relevant de la procédure simplifiée et une autre relevant de la procédure ordinaire.
GLP	ZPO	90			Hier schlägt der Bundesrat nicht lediglich eine Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sondern eine eigentliche Neukonzeption des Instituts der objektiven Klagehäufung vor. Auch wenn solchen Eingriffen in eine bewährte Kodifikation grundsätzlich mit Zurückhaltung zu begegnen ist, kann die vorgeschlagene Regelung begrüsst werden: Die Aufgabe des Kriteriums der gleichen Verfahrensart zugunsten jenes des sachlichen Zusammenhangs und damit die Schaffung einer Kongruenz zur Forumsregel des Art. 15 ZPO ist sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll ist, die Häufung von "familienrechtlichen" und "summarischen" Ansprüchen mit "ordentlichen" bzw. "vereinfachten" auszuschliessen. Schwieriger scheint dann aber die Regelung von Abs. 3, wonach im gleichen Verfahren unterschiedliche Verfahrensartsregeln anzuwenden sein sollen, wobei zuzugeben ist, dass die Handhabung unterschiedlicher Prozessmaximen im gleichen Verfahren etwa aus dem Familienrecht vertraut ist.
HGer AG	ZPO	90	3		Der vorgeschlagene Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO ist zu streichen. Es widerspricht Systematik und innerer Logik des Zivilprozessrechts, dass in einem einzelnen Verfahren verschiedene Verfahrens <b>arten</b> anwendbar sind. Dies führt zum "Prozess im Prozess" und zu entsprechenden Verwirrungen und Verkomplizierungen. Will der Kläger verschiedene Ansprüche geltend machen, hat er damit zu leben, dass für den ganzen Prozess das ordentliche Verfahren anwendbar ist, wenn der Streitwert insgesamt mehr als Fr. 30'000.00 beträgt.
JBVD	CPC	90	1	а	La formulation « compétence au fond » pourrait porter à confusion. Il conviendrait d'indiquer compétence à raison de la matière.
LU	ZPO	90	1	a, b	Die Stossrichtung wird grundsätzlich begrüsst. Die Neuregelung erscheint indessen nicht durchdacht und wird zu einer Verkomplizierung im Verfahrensablauf führen.
LU	ZPO	90	3		Die Praktikabilität der notwendigen Abgrenzungen bei der Vermischung der strengen

			Verfahrensvorschriften des ordentlichen Verfahrens mit den Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wird in Frage gestellt. So kann beispielsweise ein Beweis, der für einen Anspruch im vereinfachten Verfahren im Sinne der Untersuchungsmaxime abgenommen wird, ein unzulässiger Beweis im ordentlichen Verfahren mit geltender Verhandlungsmaxime darstellen. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn eine beweisbelastete Partei diesen Beweisantrag nicht auch selbst gestellt hat. Unklar ist, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist. Die Anwendung verschiedener Prozessmaximen innerhalb ein und desselben Verfahrens erscheint wenig zweckmässig und kaum durchführbar.
			In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten stellt sich überdies die Frage, ob Artikel 90 Absatz 3 VE-ZPO nur für die Fälle nach Artikel 243 Absatz 2 bzw. Artikel 247 Absatz 2 lit. a ZPO gilt. Unklar ist, ob arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 aufgrund ihrer Natur oder ihres Streitwerts (Art. 247 Abs. 2 lit. b ZPO) im vereinfachten Verfahren behandelt werden. Weiter ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten verschiedene geldwerte Leistungen in einem einzigen Antrag (z.B. Fr. 62'000) zusammengefasst sind (Lohn: Fr. 15'000, Bonus: Fr. 12'000, Überstunden: Fr. 35'000). Welchen Verfahrensarten hat das Gericht die jeweiligen Ansprüche von Artikel 247 ZPO zuzuordnen?
			Unklar ist schliesslich, ob die unterschiedliche Anwendung der Prozessmaximen den Parteien in einer verfahrensleitenden Verfügung mitzuteilen ist.
Obergericht Kt. SH	ZPO	90	Die vorgeschlagene Regelung bzw. die damit verbundene Vermischung von ordentlichem und vereinfachtem Verfahren ist abzulehnen. Dazu kann auf die Bemerkungen zu Art. 71 Abs. 1 lit. a VE-ZPO verwiesen werden. Die Frage des anwendbaren Verfahrens sowie der geltenden Prozessmaximen wird nicht gelöst. Vielmehr trägt Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO seiner- seits zur Verwirrung bei, indem die wesentlichen Merkmale des vereinfachten Verfahrens (verstärkte richterliche Fragepflicht, Untersuchungsmaxime) auch im ordentlichen Ver- fahren "sinngemäss" anwendbar sein sollen. Das ist nicht praktikabel, kompliziert jedenfalls das Verfahren und widerspricht damit dem Grundanliegen der Revision.
OW	ZPO	90	Es würde eine Umverteilung von Fällen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterstanden, ins ordentliche Verfahren stattfinden. Das ordentliche Verfahren ist weniger "laienfreundlich". Eine weitere Verkomplizierung des Verfahrens würde sich für die Gerichte dadurch ergeben, dass innerhalb eines Verfahrens für verschiedene Ansprüche verschiedene Prozessmaximen anwendbar sein können (vgl. Art. 90 Abs. 3 nZPO i.V.m. Art. 247 ZPO). Das ist nicht praxistauglich.
			Mit Bezug auf Art. 71, 81 f. und 90 nZPO fragt sich, ob es stattdessen nicht zweckmässiger wäre, entgegen BGE 142 III 788 ausdrücklich in der ZPO festzuhalten, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit die Streitwerte der verschiedenen Ansprüche nicht

			zusammengezählt werden bzw. sich die Verfahrensart vor Zusammenrechnung der Streitwerte bestimmt.
SAV-FSA	CPC	90	L'art. 90 CPC autorise le cumul d'actions lorsque le même tribunal est matériellement compétent pour chacune des prétentions et que celles-ci relèvent de la même procédure. Lorsque cette dernière dépend de la valeur litigieuse, le cumul sera toujours possible puisque les conclusions sont additionnées pour la déterminer (art. 93 al. 1er CPC).
			En revanche, l'art. 90 CPC exclut le cumul lorsque le demandeur fait valoir deux prétentions, l'une pour laquelle la procédure est déterminée par la valeur litigieuse, l'autre soumise par sa nature à une certaine procédure indépendamment de la valeur litigieuse. Ainsi, un litige portant sur la protection contre les congés en matière de bail (art. 243 al. 2 let. c CPC), ne peut pas être cumulé à des prétentions pécuniaires de plus de CHF 30'000 (art. 243 al. 1er CPC).
			Cette impossibilité risque d'obliger le plaideur à ouvrir deux procès, ce qui est évidemment contraire au principe d'économie de la procédure et crée un risque de jugements contradictoires.
			L'avant-projet corrige cet important défaut en ajoutant malheureusement une nouvelle condition, celle de la connexité : il propose d'autoriser le cumul de prétentions pour autant (i) qu'elles soient soumises à la procédure simplifiée ou ordinaire, les maximes de chacune de ces procédures s'appliquant à la prétention qu'elles concernent (cf. art. 55 et 247 CPC), en particulier la maxime inquisitoire sociale en ce qui concerne les domaines mentionnés à l'art. 243 al. 2 CPC (cf. art. 247 al. 2 let. a CPC) et (ii) que les prétentions soient connexes.
			Il n'y a pas lieu de soumettre la possibilité de cumuler des prétentions à la condition que celles- ci soient connexes. En vertu du principe d'économie de la procédure, il faut toujours s'efforcer de vider tous les litiges divisant deux justiciables dans une seule et même procédure.
			Comme à l'art. 71 et par souci de clarté, il conviendrait en outre de préciser dans la disposition que c'est alors toujours la procédure ordinaire qui s'applique.
			Enfin, sur un plan terminologique et comme indiqué ci-dessus ad art. 71 al. 2 AP, l'expression « sachlich zuständig » doit être traduite par « compétent à raison de la matière » et non par « compétent au fond ». D'ailleurs, ce sont les termes de l'actuel art. 90 al. 1er lettre a CPC que le rapport explicatif décrit comme <i>repris en substance (p. 47 du Rapport)</i> .
			L'avant-projet corrige de la même manière le défaut similaire qui affecte aujourd'hui les conditions de recevabilité des conclusions reconventionnelles (voir ci-dessus art. 224 AP).
SG	ZPO	90	Der Vorschlag geht mit den Abs. 2 und 3 weiter als die bisher gelebte Praxis und die Mehrheit der Lehre, welche von BGE 142 III 788 bestätigt wurde. In dieser Form – und nicht in der im

					Entwurf vorgesehenen weitergehenden mit der abzulehnenden Vermischung von verschiedenen Verfahrensgrundsätzen im gleichen (ordentlichen) Verfahren – kann die Zulässigkeit der Klagenhäufung im Gesetz verankert werden: Zulässig ist daher, soweit sich die Verfahrensart und die Zuständigkeit lediglich aufgrund des Streitwerts ergeben, alles im (in der Regel wohl) ordentlichen Verfahren abgewickelt wird. Verloren geht so nur die etwas erweiterte Fragepflicht des vereinfachten Verfahrens (Art. Art. 247 Abs. 1). Verfahren, die dem Untersuchungsgrundsatz unterstehen, gehören jedoch nicht ins ordentliche Verfahren (vgl. auch Leuenberger / Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 6.29).
SG	ZPO	90	1	b	Bei objektiver Klagehäufung kann auf einen sachlichen Zusammenhang der einzelnen Ansprüche verzichtet werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die klagende Partei gezwungen sein soll, für Ansprüche aus unterschiedlichen Rechtsgründen mehrere Klagen einzureichen. Ausserdem stellen sich bei der Frage, was als hinreichender Zusammenhang gelten kann, angesichts der Unbestimmtheit des Begriffs (der an mehreren Stellen der ZPO mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird) heikle und im besonderen Zusammenhang unnötige Abgrenzungsfragen. Das Erfordernis des sachlichen Zusammenhangs führt weiter zu einer möglicherweise gar nicht beabsichtigten Verschärfung. So könnte fraglich sein, ob Klagen eines Bauherrn gegen einen Unternehmer gestützt auf verschiedene Bauprojekte im gleichen Verfahren beurteilt werden können. Es ist deshalb wegzulassen.
SG	ZPO	90	3		Diese Bestimmung hat Konfliktpotential. Die Anwendbarkeit von Art. 247 ZPO hängt demnach davon ab, was als Anspruch definiert wird. Da jeder Anspruch fast beliebig in Teilansprüche von geringer Höhe aufgeteilt werden kann, wird in der Praxis die soziale Untersuchungsmaxime ausgedehnt oder sogar faktisch aufgehoben (Beispiel: Lohn-anspruch für 10 Monate à Fr. 5'000.00 – ist das ein Anspruch in der Höhe von Fr. 50'000.00 und damit Art. 247 ZPO nicht anwendbar oder sind das 10 Ansprüche à Fr. 5000.00 und damit Art. 247 ZPO anwendbar?).  Der vorgeschlagene Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO ist zu streichen. Es widerspricht Systematik und innerer Logik des Zivilprozessrechts, dass in einem einzelnen Verfahren verschiedene
SGAV	ZPO	90	1	а	Verfahrensarten anwendbar sind. Gänzlich unvereinbar ist namentlich die Vereinigung von Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz mit solchen des ordentlichen Verfahrens.  Bei der sachlichen Zuständigkeit ist in Kantonen, welche nach dem Streitwert und/oder Gegenstand unterschiedliche Spruchkörper (Einzelgericht, Familiengericht, Kollegialgericht) im gleichen Gericht vorsehen, eine erhebliche Rechtsunsicherheit vorhanden, ob und inwieweit diesfalls die gleiche sachliche Zuständigkeit gemäss Art. 81 Abs.1 lit. b noch gegeben ist. Dies sollte präzisiert werden.

SGAV	ZPO	90	1	b	Der neu eingeführte sachliche Zusammenhang muss gestrichen werden, da die Einführung prozessökonomisch eher hinderlich ist.
SGAV	ZPO	90	2		Die Klagenhäufung sollte (wie die Streitgenossenschaft) bei unterschiedlichen Verfahren möglich sein, wenn hierfür ausschliesslich der Streitwert der Grund ist. Die weiteren Änderungen sind unnötig und missverständlich.
SGAV	ZPO	90	3		Die Komplexität wird durch die Mischung verschiedener Verfahrensmaximen unnötig erhöht. Es ist insbesondere völlig unklar, wie die Erhebung von miteinander im Zusammenhang stehender Tatsachen nach unterschiedlichen Maximen durchgeführt werden soll. Der Absatz erscheint insofern unausgereift und ist daher zu streichen.
SGB	ZPO	90			Das heute geltende Recht befriedigt nicht, wenn es die gemeinsame Geltendmachung von Ansprüchen wegen unterschiedlicher Verfahrensart in den Fällen nicht zulässt, in denen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht auf dem Streitwert, sondern auf der Natur einzelner Ansprüche beruht, so, wenn beispielsweise Ansprüche auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes (vgl. Art. 243 Abs. 1 Bst. a ZPO) zusammen mit allgemeinen arbeitsrechtlichen Forderungen von mehr als 30'000 Franken gestellt werden.
SH	ZPO	90	3		Die hier vorgesehene Vermischung und Anwendung zweier unterschiedlicher Verfahrensarten und Verfahrensmaximen im selben Verfahren ist absolut verfehlt. Solche Vermischungen sind prozessual kaum sauber zu bewältigen und schränken die Gerichte in unzumutbarer Weise ein. Ein Beispiel dafür wäre die Frage, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt werden muss. Weiter würde sich die Frage stellen, ob die in den Prozess gestützt auf die erweiterte richterliche Fragepflicht ein-gebrachten, aber im ordentlichen Verfahren nicht vorgebrachten Tatsachenbehauptungen für das ordentliche Verfahren zu beachten sind oder nicht.
SLAW	ZPO	90	1		Diese neuen Voraussetzungen an die Klagehäufung schliessen die Lücke zwischen den Einzelklagen und den Masseschäden. Der Verzicht auf die gleiche Verfahrensart wird konsequenterweise auch hier umgesetzt, was zu begrüssen ist.
SVR-ASM	ZPO	90			Die Änderung ist abzulehnen, der geltende Gesetzestext ist beizubehalten (zur Begründung vgl. Allgemeine Bemerkungen).
SVRH	ZPO	90	3		Der vorgeschlagene Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO ist zu streichen. Es können nicht in einem einzelnen Verfahren verschiedene Verfahrensarten anwendbar sein. Gänzlich unvereinbar sind Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz und solchen des ordentlichen Verfahrens. Probleme mit

					Beweisverwertungsverboten sind vorprogrammiert.
Uni BE	ZPO	90			Sachlicher Zusammenhang (Abs. 1 lit. b): Wenn ein sachlicher Zusammenhang allgemeine Zulassungsvoraussetzung sein soll, so ist dieses Erfordernis in Art. 15 Abs. 2 ZPO für die örtliche Zuständigkeit obsolet und zu streichen.
					Verfahrensart (Abs. 3): Es ist eine Grundsatzfrage, ob verschiedene Prozessmaximen im selben Verfahren miteinander kombiniert werden sollen. Bei einer engen Konnexität der Ansprüche besteht das Problem, ob und wie z.B. die aufgrund der sozialen Untersuchungsmaxime gewonnenen sachverhältlichen Erkenntnisse auf den Anspruch zu übertragen sind, der nach der klassischen Verhandlungsmaxime zu beurteilen wäre. Diese nicht unbeträchtlichen Fragen sind wesensverwandt mit den Problemen, welche durch überschiessende Beweisergebnisse aufgeworfen werden. Immerhin kann sich die Problematik (selten) bereits de lege lata stellen, so etwa in familienrechtlichen Verfahren oder bei einer Häufung mehrerer Ansprüche im vereinfachten Verfahren.
					Der VE will (noch) nicht in die Ausgestaltung der Verfahrensarten eingreifen (Bericht S. 14). Dabei wird übersehen, dass nicht allein die Maximen des Art. 247 ZPO prägend für das vereinfachte Verfahren sind. Es stellt sich die Frage, wie das Verfahren gestaltet wird, wenn im einen Fall eine ordentliche Klage eingereicht wird und sich ein doppelter Schriftenwechsel anbietet, und im anderen Fall eine vereinfachte Klage ohne Begründung möglich wäre, die den Weg unmittelbar zur Hauptverhandlung öffnen würde. Weil sich der äussere Verfahrensablauf aber für alle Ansprüche nach dem ordentlichen Verfahren richtet, wird die Beurteilung des letzteren Anspruchs durch die Klagehäufung u.U. massiv verzögert.
					Will man trotz diesen Fragezeichen zusätzliche "gemischte" Verfahren erlauben, so sind konsequenterweise Streitigkeiten gemäss Art. 247 Abs. 2 lit. b ZPO, für welche ebenfalls die beschränkte Untersuchungsmaxime gilt, mit zu erfassen.
Uni BS	ZPO	90	1	b	Es wird die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung bestritten. Es ist nicht sinnvoll, über Art. 15 ZPO hinaus einen sachlichen Zusammenhang zu fordern. Es besteht durchaus ein Interesse, auch nicht zusammenhängende Forderung zusammen einklagen zu können. Dies ermöglicht, da der Verhandlungsgegenstand grösser ist, erweiterte Möglichkeiten für einen gerichtlichen Vergleich.
Uni BS	ZPO	90	3		Es ist nicht sinnvoll und auch nicht praktisch, die Verfahren zu vermischen. Es kann vorkommen, dass die gleiche Tatsache für verschiedene Verfahrensteile von Bedeutung ist und die dann teils in Anwendung des Verhandlungsgrundsatzes und teils von Amtes wegen oder mit verstärkter Fragepflicht festzustellen ist.

			Wenn Streitigkeiten nach Art. 243 Abs. 2 ZPO in einem ordentlichen Verfahren mitbeurteilt werden sollen, stellt sich die Frage der Kostenlosigkeit nach Art. 113 Abs. 2 ZPO. Wenn die Meinung ist, dass dann ein kostloser Teil des Prozesses ausgeschieden werden müsste und nur für den Rest Gerichtkosten auferlegt würden, wird dies auch kompliziert. Unklar ist auch, ob für Mietstreitigkeiten zunächst das besondere Schlichtungsverfahren anwendbar sein soll.  Wenig Sinn macht die Regelung der Mitbeurteilung von Materien, die aufgrund ihrer Natur ins vereinfachte Verfahren gehören, auch darum, weil diese nach der kantonalen Zuständigkeitsordnung oft gar nicht von der gleichen Instanz zu beurteilen sind und aus diesem Grund gar nicht gehäuft werden können.
Uni FR	CPC	90	En ce qui concerne le cumul objectif d'actions, l'avant-projet opère deux modifications majeures par rapport à la version actuelle. Premièrement, il supprime l'exigence actuelle d'identité des procédures (art. 90 let. b CPC). Secondement, il instaure une nouvelle condition qui est celle du lien de connexité entre les prétentions cumulées (art. 90 al. 1 let. b AP-CPC). Pour rappel, le Tribunal fédéral a jugé que la connexité n'était, en soi, pas nécessaire à l'exercice d'un cumul objectif d'actions (ATF 142 III 581 consid. 2.4. Tel est uniquement le cas lorsque les prétentions cumulées sont soumises à des fors différents (art. 15 al. 2 CPC; Message CPC, FF 2006 p. 6903).
			Ce faisant, l'avant-projet ouvre la voie à la réunion d'objets du litige soumis à des procédures différentes du fait de la connexité (verfahrensüberschreitende Klagenhäufung). Cette intention est louable dans la mesure où elle fait écho à des propositions émanant de la doctrine (Pour un cumul en cas de connexité : GROBÉTY, op. cit., no 470 ss; HEINZMANN Michel, La procédure simplifiée – Une émanation du procès civil social, thèse d'habilitation Fribourg, Genève/Zurich/Bâle 2018 [à paraître], no 229 ss; OBERHAMMER Paul, in : Oberhammer Paul/Domej Tanja/Haas Ulrich (édit.), Kurzkommentar ZPO, 2e éd., Bâle 2014, art. 90 CPC no 5a). À noter que la proposition du cumul en cas de connexité reprend – dans son résultat – les solutions qui ont été consacrées par le Tribunal fédéral en matière de protection contre les congés dans le domaine du bail à loyer (art. 243 al. 2 let. c CPC; ATF 142 III 402 consid. 2.5.4; 142 III 278 consid. 4.2 et la note de GROBÉTY, in : RSPC 4/2016 p. 340 s.). Relevons encore que les juges fédéraux ont opéré un raisonnement similaire à deux reprises en matière de demande reconventionnelle (ATF 143 III 506 consid. 4.3.3; 143 III 495 consid. 2.2.2.3).
			Une prise de position sera effectuée de manière plus détaillée au point 2 ci-dessous (Remarques par article). À ce stade, deux remarques peuvent encore être formulées.
			En premier lieu, la suppression de l'exigence de l'identité des procédures applicables (art. 90 let. b CPC) et l'introduction de l'exigence du lien de connexité sont regrettables. Il est vrai que la première exigence a pu conduire à des situations peu heureuses, en particulier en cas de

cumul entre une prétention soumise à la procédure simplifiée de par sa nature (art. 243 al. 2 CPC) et une prétention connexe dont la valeur litigieuse dépasse CHF 30'000.00. Il n'en demeure pas moins que la nouvelle teneur de l'art. 90 let. b AP-CPC risque de réduire considérablement l'accès à la justice. En effet, la connexité deviendrait une condition de recevabilité pour l'exercice de tout cumul objectif d'actions. Cette notion se retrouve en de nombreux endroits de l'ordre juridique suisse et doit – à notre sens – être interprétée de manière uniforme (HEINZMANN Michel/GROBÉTY Laurent, Motivation succincte de la requête d'appel en cause, BR/DC 6/2014 p. 298). En matière de cumul objectif d'actions, le Tribunal fédéral a qualifié de connexes deux prétentions « liées entre elles par un rapport si étroit qu'il y a intérêt à les instruire et à les juger en même temps afin d'éviter des solutions qui pourraient être inconciliables si les causes étaient jugées séparément. » (ATF 137 III 311 consid. 5.1.1).

En pratique, les réunions de prétentions non connexes sont fréquentes. Pensons notamment à un procès de droit du travail dans lequel le travailleur réclame une indemnité pour violation de sa personnalité (art. 328 CO) et le remboursement d'heures supplémentaires (art. 321c al. 3 CO). Dans ce cas, les prétentions ne sont pas connexes dans la mesure où elles n'engendrent aucun risque de décision contradictoire et ne reposent même pas sur un conglomérat de faits commun. L'économie de procédure réalisée par la réunion des objets du litige est toutefois évidente. Dans l'impossibilité de réunir ces deux prétentions, il est à craindre que le demandeur ne renonce à en faire valoir une (voire les deux).

En second lieu, l'avant-projet et l'art. 15 al. 2 CPC permettent un cumul en cas de connexité lorsque les prétentions cumulées sont soumises à des procédures et à des compétences à raison du lieu différentes. Toutefois, le but poursuivi par l'avant-projet – à savoir faciliter la réunion de prétentions connexes (cf. Rapport explicatif, p. 46 s.) - ne pourra réellement être atteint que si un cumul en cas de connexité est admissible également lorsque les prétentions sont soumises à différentes compétences à raison de la matière. Une interprétation stricte de l'art. 90 let. a CPC (de même que de l'art. 90 al. 1 let. a AP-CPC) rend un tel cumul impossible. Il est notoire que des disparités règnent dans l'organisation judiciaire des différents cantons et que celles-ci exercent concrètement une influence sur les possibilités de cumuls objectifs d'actions (cf. à ce sujet : GROBÉTY, op. cit., no 370 ss ; BOHNET François, in : Bohnet François et al. (édit.), Code de procédure civile commenté, Bâle 2011, art. 90 CPC no 5; TAPPY Denis, Cumul objectif et concours d'actions selon le nouveau CPC, in : Bonomi Andrea et al. (édit.), Nouvelle procédure civile et espace judiciaire européen - Actes du colloque de Lausanne du 27 janvier 2012, Genève 2012, p. 169 ss, p. 182). Ainsi, l'avant-projet gagnerait en efficacité si le cumul en cas de connexité s'étendait également à la compétence à raison de la matière. Il est à notre sens douteux qu'une telle norme empiète sur la souveraineté des cantons (art. 3 s. CPC) dans la mesure où elle repose sur les notions de droit fédéral que sont le cumul objectif d'actions et la connexité (GROBÉTY, op. cit., no 417).

					Quoi qu'il en soit, de l'avis du soussigné, une telle attraction est possible de lege lata (GROBÉTY, op. cit., no 414 ss). À cet égard, le Tribunal fédéral a consacré une solution similaire en permettant une demande reconventionnelle devant un tribunal de commerce alors même que, prise individuellement, elle aurait été soumise à la compétence d'une juridiction ordinaire (ATF 143 III 495 consid. 2.2.2.3). Le raisonnement est certainement transposable au cumul objectif d'actions (GROBÉTY, op. cit., no 415; BERGER Bernhard, in : Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (édit.), Berner Kommentar – Kommentar zum schweizerischen Privatrecht – Schweizerische Zivilprozessordnung, 3 vol., Berne 2012, art. 6 CPC no 31).
					À noter que le problème se pose déjà au stade de la conciliation lorsque le demandeur cumule des prétentions soumises à la conciliation (art. 197 CPC) avec d'autres – connexes – pour lesquelles la conciliation est exclue (art. 198 CPC). Dans ce cas également, une approche selon la prétention prépondérante semble opportune (Dans le sens d'une telle approche : GROBÉTY, op. cit., no 182 ss ; HEINZMANN, op. cit., nos 474 et 476 ; STOFFEL Walter A./CHABLOZ Isabelle, Voies d'exécution – Poursuite pour dettes, exécution de jugements et faillite en droit suisse, 3e éd., Berne 2016, §§ 2 no 138 et 4 no 167. Cf. toutefois arrêt 4A_413/2012 du 14 janvier 2013 consid. 6.1).
					En résumé, l'avant-projet ouvre une porte importante en permettant le cumul en cas de connexité de prétentions soumises à des procédures différentes. Il ferme simultanément d'autres portes, et non des moindres, en exigeant que les prétentions cumulées soient connexes. Comme démontré ci-dessus, cela risque d'engendrer des effets indésirables en restreignant l'accès à la justice, ce qui est d'ailleurs le but inverse poursuivi par l'avant-projet. De l'avis du soussigné, l'assouplissement de la « rigidité » de l'art. 90 let. b CPC peut être atteint par d'autres biais. Il est tout d'abord possible de ne rien changer et de laisser au Tribunal fédéral le soin de poursuivre sa démarche qui consiste à gommer les imperfections de la disposition précitée en admettant un cumul en cas de connexité. Il est également envisageable de procéder de manière plus globale. Ainsi, il serait envisageable de laisser l'art. 90 CPC dans sa teneur actuelle et d'introduire une exception postulant que les conditions du cumul objectif d'actions (ou à tout le moins celle de l'identité des procédures) ne s'appliquent pas lorsque les prétentions cumulées sont connexes. Cette dernière option reprend en substance un mécanisme connu, celui de l'art. 15 al. 2 CPC. Ainsi, elle permet de suivre les finalités poursuivies par la réforme et simultanément de parer aux effets indésirables de l'art. 90 let. b AP-CPC.
Uni FR	CPC	90	1	а	Dans sa version française, l'art. 90 al. 1 let. a AP-CPC opère, par rapport à l'art. 90 let. a CPC) une modification terminologique pour le moins surprenante. L'avant-projet remplace en effet la notion de « compétence à raison de la matière » par celle de « compétence au fond ». Cette modification surprend dans la mesure où l'art. 90 let. a CPC (de même que son équivalent

					dans l'avant-projet) doit être lu à la lumière des art. 4 et 59 al. 2 let. b CPC (Grobéty, <i>op. cit.</i> , n°s 360 ss et 488) qui parlent tous deux de « compétence à raison de la matière ». L'avant-projet ne change toutefois pas ces deux dispositions. Il engendre ainsi d'une part un néologisme en introduisant une notion qui ne se retrouve ni ailleurs dans la loi, ni, à notre connaissance, dans la doctrine ou dans la jurisprudence. De plus, il intègre une (nouvelle) incohérence terminologique dans un CPC qui n'en contient déjà que trop (sur la terminologie : Grobéty, <i>op. cit.</i> , n° 9 ss et les réf. citées en n. 3 ; Oberhammer Paul, <i>Das schweizerische Zivilprozessrecht und seine Kodifikation</i> , ZEuP 2013 p. 751 ss, p. 762 s.).  À noter que le même problème de terminologie est présent pour la consorité simple (art. 71 al. 1 let. b AP-CPC). Les remarques effectuées à ce sujet pour le cumul objectif d'actions valent également pour la consorité simple (cumul subjectif d'actions) au vu du « lien de parenté » évident entre ces deux institutions. Il en va de même pour l'appel en cause (art. 81 al. 1 let. b AP-CPC).
Uni FR	CPC	90	1	b	Au sujet de la suppression de l'exigence de l'identité des procédures applicables (art. 90 let. b CPC) et de l'introduction de l'exigence d'un lien de connexité entre les prétentions cumulées, il est renvoyé à ce qui a été écrit au point 1 ci-dessus. Pour le surplus, les remarques suivantes peuvent être formulées.  L'avant-projet permet la réunion de prétentions soumises à des procédures différentes pour autant qu'elles soient connexes. Il ne précise toutefois pas dans quelle procédure les prétentions seront traitées. En effet, il semble acquis que le mélange de différentes procédures dans un seul procès est exclu. Cela ne ressort pas de la volonté initiale du législateur et poserait d'ailleurs des problèmes pratiques évidents (Grobéty, op. cit., nº 426 et les réf. citées en n. 1364). La doctrine est toutefois partagée sur le sort d'un tel cumul. Un premier courant propose l'application systématique de la procédure ordinaire (Dietschy Martenet Patricia, Loi sur l'égalité et procédure civile : un accès facilité ou complexifié à la justice ?, RDS 2017 I 423 ss, p. 441 ; Hauck Bernd, in : Sutter-Somm Thomas/Hasenböhler Franz/Leuenberger Christoph (édit.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3° éd., Zurich 2016, art. 243 CPC n° 15 ; Wyler Rémy/Heinzer Boris, Droit du travail, 3° éd., Berne 2014, p. 760). D'autres plaident pour l'application systématique de la procédure simplifiée (Aubry Girardin Florence, Les problèmes qui se posent aux juges lors de l'application de la LEg, in : Dunand Jean-Philippe/Lempen Karine/Mahon Pascal (édit.), L'égalité entre femmes et hommes dans les relations de travail : 1996-2016 : 20 ans d'application de la LEg, Genève 2016, p. 95 ss, p. 113 s.). Enfin, un troisième groupe d'auteurs propose une approche différenciée selon l'aspect prépondérant de l'objet du procès (Grobéty, op. cit., n° 474 s.; Heinzmann, op. cit., n° 231). Ainsi, la procédure applicable se détermine en fonction de la procédure applicable à la prétention prépondérante.

				De l'avis du soussigné, c'est la troisième option qui doit prévaloir. La connexité impose en effet de traiter le cumul objectif d'actions comme un tout, en fonction de sa prétention prépondérante (sur cette notion : Grobéty, <i>op. cit.</i> , n° 182 ss). En effet, elle est la seule à tenir compte de la nature de l'objet du procès (soit de l'ensemble des objets du litige présents dans la demande). Elle permet en outre de parer à tout risque d'abus, les parties ne pouvant pas ajouter de nouvelles prétentions dans la demande afin de bénéficier de la procédure simplifiée ou de priver la partie adverse des avantages de celle-ci.
Uni FR	CPC	90	2	L'art. 90 al. 2 AP-CPC pose deux restrictions au cumul objectif d'actions relevant de diverses procédures. Celui-ci doit selon nous être compris comme limitant le cumul de prétentions dont l'une seulement relève de la procédure sommaire ou d'une procédure spéciale de droit de la famille. En effet, il n'y a aucune raison de proscrire le cumul de plusieurs prétentions relevant de la procédure sommaire (p.ex. un cumul de deux prétentions soulevées dans le cadre d'une requête en protection dans les cas clairs [art. 257 CPC] ou encore d'une action en reconnaissance de dette [art. 79 LP] soulevée sous forme de cas clair et d'une mainlevée provisoire de l'opposition [art. 82 LP] invoquée à titre subsidiaire) ou du droit de la famille. Pour le surplus, deux remarques s'imposent.
				Premièrement, la restriction postulant que le cumul n'est pas possible lorsqu'une partie des prétentions est soumise à la procédure sommaire est pleinement justifiée. Il s'agit par-là d'éviter de priver les parties de la célérité offerte par cette procédure, respectivement de ne pas leur ôter le droit à un second échange d'écritures (art. 225 s. CPC) ou de faire valoir des faits et moyens de preuve nouveaux (art. 229 s. CPC; arrêt 4A 557/2017* du 21 février 2018 consid. 2.2 et 2.3 [destiné à la publication]).
				Secondement, la restriction liée au droit de la famille parait elle aussi justifiée. Il semble en effet peu concevable de faire valoir des prétentions non matrimoniales soumises à la procédure ordinaire ou simplifiée dans le cadre d'une procédure en mesures protectrices de l'union conjugale (art. 271 ss CPC). En revanche, son bien-fondé interpelle lorsque les prétentions cumulées relèvent de la même procédure, étant entendu que les procédures spéciales de droit de la famille ne représentent que des sous-catégories, agrémentées de quelques règles spéciales, des procédures ordinaire, simplifiée ou sommaire (Message CPC, FF 2006 pp. 6965, 6967 et 6973 ; Grobéty, <i>op. cit.</i> , n° 449). Ainsi, il parait regrettable de ne pas pouvoir intégrer des prétentions entre époux fondées sur le droit des obligations à une procédure de divorce (Grobéty, <i>op. cit.</i> , n° 450 et les réf. citées en n. 1449). Il pourrait aisément être remédié à ce dernier point en maintenant l'exigence de l'identité des procédures telle qu'elle figure à l'art. 90 let. b CPC et en introduisant la possibilité d'un cumul en cas de connexité. Il est renvoyé aux développements figurant au point 1 ci-dessus à ce sujet.

Uni FR	CPC	90	3		L'exigence posée à l'art. 90 al. 3 AP-CPC est compréhensible. Elle permet de tenir compte de la volonté du législateur qui a souhaité l'application sans condition de la procédure simplifiée dans certains domaines du procès civil à caractère social. Il semble logique de préserver l'application du devoir d'interpellation accru (art. 247 al. 1 CPC) et de la maxime inquisitoire atténuée (art. 247 al. 2 CPC). Cet alinéa appelle cependant deux remarques.
					La première réside dans le fait que le maintien de l'application de l'art. 247 CPC en procédure ordinaire peut avoir pour effet de faire cohabiter deux maximes de procédure dans un même procès. Une telle cohabitation n'est certes pas proscrite (Dietschy Martenet, <i>op. cit.</i> , p. 442 s.; Grobéty, <i>op. cit.</i> , n° 443; Hauck, <i>op. cit.</i> , Intro. art. 243 ss CPC n° 15). Elle peut toutefois alourdir l'instruction. Le tribunal dispose à cet égard d'instruments lui permettant de parer à cet alourdissement (art. 125 s. CPC). L'emploi de ces derniers, notamment de la division de cause, doit néanmoins être relativisé. Dans la mesure où les prétentions sont connexes, le conglomérat de faits à la base de celles-ci est commun et ne commande en principe pas (ou peu) de mesures d'instruction séparées (Grobéty, <i>op. cit.</i> , n° 446 s.)
					La seconde concerne la portée pratique de l'art. 90 al. 3 AP-CPC. En effet, la limite entre la maxime des débats (art. 55 CPC), qui prévaut en procédure ordinaire, le devoir d'interpellation accru et la maxime inquisitoire atténuée est bien plus ténue qu'elle n'y parait. À maintes occasions, le Tribunal fédéral a rappelé que les parties ont un devoir de participation active à l'établissement des faits en ce sens qu'elles ont le devoir de soumettre au juge les faits et moyens de preuve sur lesquels elles fondent leurs prétentions (ATF 141 III 569 consid. 2.3.2; 130 I 180 consid. 3.2; 128 III 411 consid 3.2.1; 125 III 231 consid. 4a; 107 II 233 consid. 2c; arrêt 5A_361/2011 du 7 décembre 2011 consid. 5.3.1). Ce devoir se ressent à plus forte raison lorsque les parties sont représentées par un mandataire professionnel ou qu'elles disposent de connaissances juridiques particulières, ce qui, en pratique, constitue la règle en procédure ordinaire (arrêt 4D_57/2013 du 2 décembre 2013 consid. 3.2).
Unil	CPC	90	1	а	La Faculté formule les mêmes remarques que plus haut s'agissant de l'expression « compétent au fond ». Voir les remarques ci-dessus à propos des articles 71 et 81.
					<ul> <li>- al. 2 : la solution proposée paraît impliquer l'impossibilité, par exemple que des époux fassent trancher dans un procès matrimonial la question d'un prêt entre eux. Cela ne paraît pas souhaitable et ne va pas dans le sens de la jurisprudence et de la doctrine actuelles donnant une acception large aux effets du divorce à régler avec celui-ci selon l'art. 283 al. 1er CPC.</li> </ul>
					<ul> <li>- al. 3 : il conviendrait de préciser la notion de « cause » figurant dans cet alinéa, cela pour savoir si la procédure ainsi retenue s'applique à l'ensemble du procès ou seulement aux prétentions soumises de par leur nature à la procédure simplifiée.</li> </ul>

UR	ZPO	90	Es würde eine Umverteilung von Fällen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterstanden, ins ordentliche Verfahren stattfinden. Das ordentliche Verfahren ist weniger «laienfreundlich». Eine weitere Verkomplizierung des Verfahrens würde sich für die Gerichte dadurch ergeben, dass innerhalb eines Verfahrens für verschiedene Ansprüche verschiedene Prozessmaximen anwendbar sein können (vgl. Art. 90 Abs. 3 nZPO i.V.m. Art. 247 ZPO). Das ist nicht praxistauglich.
			Mit Bezug auf Artikel 71, 81 f. und 90 nZPO fragt sich, ob es stattdessen nicht zweckmässiger wäre, entgegen BGE 142 III 788 ausdrücklich in der ZPO festzuhalten, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit die Streitwerte der verschiedenen Ansprüche nicht zusammengezählt werden bzw. sich die Verfahrensart vor Zusammenrechnung der Streitwerte bestimmt.
WalderWyss	ZPO	90	Ein Fragezeichen ist bei der praktischen Umsetzbarkeit von Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO zu setzen (Anwendung von Art. 247 auf einzelne der im selben Verfahren zu beurteilenden Ansprüche). Das Gericht kann nicht innerhalb ein und desselben Verfahrens verschiedene Massstäbe anwenden. Besonders bei der (freiwilligen!) Klagenhäufung rechtfertigt sich eine sinngemässe Anwendung von Art. 247 nicht. Diese Neuerung ist daher abzulehnen.
			Weiter ist auch die neu vorgeschlagene Einschränkung abzulehnen, wonach eine Klagenhäufung nur noch dann zulässig sein soll, wenn zwischen den gehäuften Ansprüchen ein <b>sachlicher Zusammenhang</b> besteht (so neu Art. 90 Abs. 1 lit. b VE-ZPO). Die im Erläuternden Bericht genannten Gründe tragen nicht. Sie führen im Gegenteil zu einer Vervielfachung von Verfahren zwischen denselben Parteien. Die geltende Fassung der Regelung zur Klagenhäufung ermöglicht einem Kläger, sämtliche Streitpunkte, die er mit der beklagten Partei hat, im gleichen Verfahren beurteilen lassen zu können. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Möglichkeit nur noch dann bestehen soll, wenn zwischen den einzelnen Ansprüchen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Man denke beispielsweise an einen Kläger, der aus unterschiedlichen Verträgen Ansprüche gegenüber der gleichen Partei hat und daneben auch noch einen Schadenersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung. Unter der neuen Bestimmung wäre dieser Kläger gezwungen, verschiedene Verfahren gegen die gleiche Partei einzuleiten. Damit ist weder den Parteien noch den Gerichten gedient. Art. 90 Abs. 1 lit. b VE-ZPO ist ersatzlos zu streichen, zumal das Gericht gemeinsam eingeleitete Klagen – wo angezeigt – trennen kann (Art. 125 lit. b).
ZH	ZPO	90	Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 90 ZPO ab:
			Die Einführung der neuen Voraussetzung eines sachlichen Zusammenhangs in Art. 90 Abs. 1 VE-ZPO erscheint uns nicht sachgerecht. Den Parteien sollte weiterhin die Möglichkeit offenstehen, dem Gericht alle ihre Differenzen, d. h. unabhängig vom Bestehen eines

	sachlichen Zusammenhangs, unterbreiten zu können.
	Die «sinngemässe» Heranziehung von Art. 247 ZPO in Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO ist zu unbestimmt und problematisch. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 49) sollten für diese Ansprüche, die vorher im vereinfachten Verfahren anhängig gemacht wurden, die besonderen Erleichterungen gemäss Art. 247 ZPO ebenfalls und «sinngemäss» trotz Überführung ins ordentliche Verfahren gelten. Damit erfolgt eine nicht nur dogmatisch unzulässige Vermischung von notwendigen Handlungen des Gerichts bzw. von Verfahrensbestimmungen. Während das ordentliche Verfahren nämlich der Parteidisposition unterliegt (Art. 55 Abs. 1 ZPO), erfährt das vereinfachte Verfahren Unterstützung durch das Gericht (Art. 247 ZPO). Die «sinngemässe» Anwendung von Art. 247 ZPO führt zu Problemen, da aufgrund des gleichen Prozessthemas eine klare Abgrenzung verunmöglicht wird (für welche Fragen sollte Art. 247 ZPO greifen, wenn ein Lebenssachverhalt zur Prüfung ansteht?). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Bemerkungen zu Art. 224 Abs. 1 und 2bis VE-ZPO.

Art. 96					
ASLOCA	CPC	96	2e phrase	Notre association est favorable à l'extension de la gratuité des procédures judiciaires (ni frais ni dépens) pour tous les litiges du droit du bail, également dans l'hypothèse où l'action des organisations et l'action en réparation des organisations seraient étendues aux litiges qui concernent au quotidien les locataires.	
				A tout le moins, l'instauration d'un tarif-cadre apparaît nécessaire pour que les locataires soient tous logés à la même enseigne en matière d'accès à la justice.	
				Ce commentaire vaut également pour les projets d'art. 98, 101, 106, 107, 109, 111, 115a et 118.	
DJS	ZPO	96		Wir schlagen eine erweiterte Formulierung, etwa in einem neuen Abs. 2 vor (Abs. 1 soll unverändert bleiben):	
				Die Prozesskosten dürfen dabei insgesamt nicht mehr als 15 % des Streitwertes vor erster Instanz ausmachen. Vor den kantonalen Rechtsmittelinstanzen werden maximal die hälftigen Kosten erhoben. Davon ausgenommen sind die Kosten der Beweisführung, deren Angemessenheit das Gericht prüft. Den wirtschaftlichen Verhältnissen natürlicher Personen ist bei der Kostenauferlegung Rechnung zu tragen.	
				Art. 96 ZPO überlässt die Tarifierung der Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten und Parteientschädigungen) den Kantonen. Zwischen den einzelnen Kantonen bestehen grosse Unterschiede. Generell kann aber festgestellt werden, dass die Kosten eines Prozesses im Verhältnis zum mutmasslichen Prozessgewinn derart hoch sind, dass es sich oft nicht lohnt, berechtigte Ansprüche prozessual durchzusetzen. Insbesondere der Mittelstand, aber auch die KMU können sich das Prozessieren nicht mehr leisten. Wenig Bemittelte können zwar die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen; sie werden von den Gerichten dann aber verpflichtet, den Prozessgewinn im Umfang der Kosten dem Staat abzutreten, weshalb sie selbst bei Obsiegen erhebliche Einbussen gewärtigen müssen. Nur bei einzelnen Streitigkeiten, etwa im Arbeitsrecht bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000, sind die Parteien gänzlich von der Bezahlung von Gerichtskosten befreit (Art. 114 ZPO), was sie aber nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung entbindet.	
				Nach Art. 98 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Obschon als Kann-Vorschrift formuliert, machen die Gerichte regelmässig und dabei häufig in Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens von diesem Institut Gebrauch, weshalb die klagende Partei die vollen Gerichtskosten bei Prozesseinleitung faktisch immer vorschiessen muss. Zudem muss sie bei Obsiegen die Kosten bei der Beklagten eintreiben und trägt mithin das volle Inkasso-Risiko. Dass dieses	

System für die zugesprochenen Parteientschädigungen gilt, ist verständlich; dass aber die obsiegende Partei und nicht der Staat bei fehlender Bonität auf diesen Kosten sitzen bleibt, ist unüblich. Die gilt umso mehr, als die Forderungen des Staates im Betreibungs- oder Konkursverfahren privilegiert behandelt würden.

Die Hauptproblematik für die klagende Partei besteht darin, dass die Prozesskosten bereits bei tiefen oder mittleren Streitwerten sehr hoch sind. Die regelmässig streitwertabhängigen Prozesskosten machen bei Streitwerten unter Fr. 250'000.- häufig mehr als einen Drittel der eingeklagten Forderung aus. Kommen Expertise- oder Übersetzungskosten und die Kosten des eigenen Anwaltes hinzu, so übersteigen diese Kosten bereits vor der ersten Instanz nicht selten die Hälfte des Streitwertes. Diese Kosten sollen zwar separat den Parteien verrechnet werden können. Immerhin soll das Gericht aber die Angemessenheit von Expertisen überprüfen und somit entsprechende Kosten auch tiefer festlegen.

Das Problem verschärft sich bei der Erhebung von Rechtsmitteln und den ähnlich kostspieligen Verfahren vor zweiter oder dritter Instanz. Quasi punitive Gerichtskosten und lange Verfahrensdauern mit den entsprechenden Ungewissheiten und der fehlenden Disponibilität, halten viele Parteien vom Gang vor die Gerichte ab und auch die Anwaltschaft rät diesen häufig davon ab.

Das Prinzip, wonach das Gericht der klagenden Partei nicht mehr zusprechen kann, als sie verlangt (Art. 58 ZPO), führt dazu, dass diese gehalten ist, den Schaden hoch zu beziffern, was sich zusätzlich auf die Prozesskosten auswirkt. Art. 85 ZPO sieht zwar vor, dass vorläufig nur ein Mindestwert angegeben werden muss, sofern die Bezifferung unmöglich oder unzumutbar ist. Demnach wäre die Klage zurecht erst nach Durchführung des Beweisverfahrens definitiv zu beziffern. Jedoch schreibt das Gesetz nicht vor und es besteht auch keine einheitliche Rechtsprechung zur Frage, in welchen Fällen ein Schaden nicht beziffert werden kann bzw. muss, weshalb der Kläger immer damit zu rechnen hat, dass auf seine Klage mangels Bezifferung allenfalls nicht eingetreten wird. Das Problem besteht insbesondere bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen, wo meist das Gericht erst im Urteil nach seinem Ermessen beurteilt, ob eine Bezifferung zumutbar ist oder nicht.

Tendenziell gestiegene Kosten und die Einführung einer Vorschusspflicht haben dazu geführt, dass die Zahl der Forderungsklagen seit Inkrafttreten der ZPO stark rückläufig ist.

Die Gerichtskosten sind deshalb zu beschränken und sie dürfen gemäss dem vorliegenden Vorschlag insgesamt 15 % des Streitwertes vor erster Instanz nicht überschreiten. Im Rechtsmittelverfahren sind die Kosten mindestens auf die Hälfte zu reduzieren. Im Übrigen ist in den Gesetzesmaterialien der Zweck der unbezifferten Forderungsklage gemäss Artikel 85 ZPO zu erläutern und die Praxis anzuhalten, eine solche extensiv zuzulassen (so ist die Bezifferung etwa bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen in der Regel

		1	1	
				unzumutbar).
				Schliesslich ist bei der Verteilung der Prozesskosten den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Dies vermag zu verhindern, dass mittelständischen Parteien, welche die unentgeltliche Rechtspflege nicht beanspruchen können, durch Prozesse in Finanznöte geraten.
				Begrüssenswert im Vorentwurf sind die vorgesehenen Regelungen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1), dass der Vorschuss maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten betragen darf und das Gericht den Parteien die Vorschüsse zurückzuerstatten hat. Die am Ende zu tragenden Gerichtskosten bedürfen jedoch, wie dargelegt wurde, ebenfalls einer bundesgesetzlichen, kostendämmenden Regelung. Sonst besteht generell die Gefahr, dass sich die Rechtsuchenden einen Rechtsstreit nicht mehr leisten können, und konkret, dass je nach Gerichtsstand (den sich die klagende Partei üblicherweise nicht aussuchen kann) und den dort einschlägigen kantonalen Kostentarifen zufällig erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe der zu tragenden Kosten resultieren.
Bezeichnete	ZPO	96	2	Vorschlag Art. 96 Abs. 2 ZPO neu (Abs. 1 unverändert):
Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV				<sup>2</sup> Die Prozesskosten dürfen dabei insgesamt nicht mehr als 15 % des Streitwertes vor erster Instanz ausmachen. Vor den kantonalen Rechtsmittelinstanzen werden maximal die hälftigen Kosten erhoben. Davon ausgenommen sind die Kosten der Beweisführung, deren Angemessenheit das Gericht prüft. Den wirtschaftlichen Verhältnissen natürlicher Personen ist bei der Kostenauferlegung Rechnung zu tragen.
				Begründung:
				Art. 96 ZPO überlässt die Tarifierung der Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten und Parteientschädigungen) den Kantonen. Zwischen den einzelnen Kantonen bestehen grosse Unterschiede. Generell kann aber festgestellt werden, dass die Kosten eines Prozesses im Verhältnis zum mutmasslichen Prozessgewinn derart hoch sind, dass es sich oft nicht lohnt, berechtigte Ansprüche prozessual durchzusetzen. Insbesondere der Mittelstand, aber auch die KMU können sich das Prozessieren nicht mehr leisten. Wenig Bemittelte können zwar die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen; sie werden von den Gerichten dann aber verpflichtet, den Prozessgewinn im Umfang der Kosten dem Staat abzutreten, weshalb sie selbst bei Obsiegen erhebliche Einbussen gewärtigen müssen. Nur bei einzelnen Streitigkeiten, etwa im Arbeitsrecht bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000, sind die Parteien gänzlich von der Bezahlung von Gerichtskosten befreit (Art. 114 ZPO), was sie aber nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung entbindet.
	<u> </u>			Nach Art. 98 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe

der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Obschon als Kann-Vorschrift formuliert, machen die Gerichte regelmässig und dabei häufig in Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens von diesem Institut Gebrauch, weshalb die klagende Partei die vollen Gerichtskosten bei Prozesseinleitung faktisch immer vorschiessen muss. Zudem muss sie bei Obsiegen die Kosten bei der Beklagten eintreiben und trägt mithin das volle Inkasso-Risiko. Dass dieses System für die zugesprochenen Parteientschädigungen gilt, ist verständlich; dass aber die obsiegende Partei und nicht der Staat bei fehlender Bonität auf diesen Kosten sitzen bleibt, ist unüblich. Die gilt umso mehr, als die Forderungen des Staates im Betreibungs- oder Konkursverfahren privilegiert behandelt würden.

Die Hauptproblematik für die klagende Partei besteht darin, dass die Prozesskosten bereits bei tiefen oder mittleren Streitwerten sehr hoch sind. Die regelmässig streitwertabhängigen Prozesskosten machen bei Streitwerten unter Fr. 250'000.- häufig mehr als einen Drittel der eingeklagten Forderung aus. Kommen Expertise- oder Übersetzungskosten und die Kosten des eigenen Anwaltes hinzu, so übersteigen diese Kosten bereits vor der ersten Instanz nicht selten die Hälfte des Streitwertes. Diese Kosten sollen zwar separat den Parteien verrechnet werden können. Immerhin soll das Gericht aber die Angemessenheit von Expertisen überprüfen und somit entsprechende Kosten auch tiefer festlegen.

Das Problem verschärft sich bei der Erhebung von Rechtsmitteln und den ähnlich kostspieligen Verfahren vor zweiter oder dritter Instanz. Quasi punitive Gerichtskosten und lange Verfahrensdauern mit den entsprechenden Ungewissheiten und der fehlenden Disponibilität, halten viele Parteien vom Gang vor die Gerichte ab und auch die Anwaltschaft rät diesen häufig davon ab.

Das Prinzip, wonach das Gericht der klagenden Partei nicht mehr zusprechen kann, als sie verlangt (Art. 58 ZPO), führt dazu, dass diese gehalten ist, den Schaden hoch zu beziffern, was sich zusätzlich auf die Prozesskosten auswirkt. Art. 85 ZPO sieht zwar vor, dass vorläufig nur ein Mindestwert angegeben werden muss, sofern die Bezifferung unmöglich oder unzumutbar ist. Demnach wäre die Klage zurecht erst nach Durchführung des Beweisverfahrens definitiv zu beziffern. Jedoch schreibt das Gesetz nicht vor und es besteht auch keine einheitliche Rechtsprechung zur Frage, in welchen Fällen ein Schaden nicht beziffert werden kann bzw. muss, weshalb der Kläger immer damit zu rechnen hat, dass auf seine Klage mangels Bezifferung allenfalls nicht eingetreten wird. Das Problem besteht insbesondere bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen, wo meist das Gericht erst im Urteil nach seinem Ermessen beurteilt, ob eine Bezifferung zumutbar ist oder nicht.

Tendenziell gestiegene Kosten und die Einführung einer Vorschusspflicht haben dazu geführt, dass die Zahl der Forderungsklagen seit Inkrafttreten der ZPO stark rückläufig ist.

Die Gerichtskosten sind deshalb zu beschränken und sie dürfen gemäss dem vorliegenden

				Vorschlag insgesamt 15 % des Streitwertes vor erster Instanz nicht überschreiten. Im Rechtsmittelverfahren sind die Kosten mindestens auf die Hälfte zu reduzieren. Im Übrigen ist in den Gesetzesmaterialien der Zweck der unbezifferten Forderungsklage gemäss Artikel 85 ZPO zu erläutern und die Praxis anzuhalten, eine solche extensiv zuzulassen. Schliesslich ist bei der Verteilung der Prozesskosten den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Dies vermag zu verhindern, dass mittelständischen Parteien, welche die unentgeltliche Rechtspflege nicht beanspruchen können, durch Prozesse in Finanznöte geraten.
				Begrüssenswert im Vorentwurf sind die vorgesehenen Regelungen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1), dass der Vorschuss maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten betragen darf und das Gericht den Parteien die Vorschüsse zurückzuerstatten hat. Die am Ende zu tragenden
BS	ZPO	96		Die Klarstellung wird begrüsst.
JBVD	CPC	96		La précision selon laquelle les émoluments perçus en application de l'ordonnance de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et faillite (OELP) relatives aux frais de procédure en matière de LP restent applicables est saluée et n'appellent pas de commentaires particulier. En revanche, une uniformisation de la tarification des frais judiciaires au niveau fédéral mérite d'être étudiée en raison des disparités parfois grandes entre les différents cantons.
Obergericht Kt. SH	ZPO	96	zweiter Satz	Das Festhalten an der kantonalen Tarifautonomie (bisheriger Art. 96 ZPO; neu Art. 96 erster Satz VE-ZPO) ist zu begrüssen. Der vorgeschlagene Vorbehalt der Gebührenregelung nach SchKG ist um der Klarheit willen nötig, wenn die GebV SchKG weiterhin anwendbar sein soll. Allerdings würde es sich viel eher anbieten, die Kosten (und Entschädigungen) der betreibungs- und konkursrechtlichen Summarverfahren direkt in der ZPO zu regeln, da für die gerichtlichen SchK-Verfahren die ZPO anwendbar ist (Art. 1 lit. c ZPO). Auch fragt sich, ob nicht sämtliche Gebühren der gerichtlichen Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts der kantonalen Tarifautonomie überlassen werden sollten. Der Kostenrahmen der GebV SchKG für die gerichtlichen Summarverfahren sollte im Übrigen angehoben werden (vgl. dazu die separate Revisionsvorlage und das hierzu laufende Vernehmlassungsverfahren). Er ist nicht mehr zeitgemäss und steht in einem Missverhältnis zum Aufwand und - bei hohem Streitwert - auch zum Interesse der Parteien. Die Parteientschädigungen richten sich auch in diesen Verfahren nach der ZPO bzw. aufgrund der Tarifautonomie nach kantonalem Recht und sind um ein Vielfaches höher als die Gebühren.

SGAV	ZPO	96	Mit der Änderung einverstanden.
SVV	ZPO	96	Denkbar wäre, dass man bundesrechtlich einen oberen Grenzrahmen für die Kosten vorgibt im Sinne der Vereinheitlichung des Rechtszuganges gemäss Art. 8 EMRK (Kostentransparenz).
WalderWyss	ZPO	96	Der angestrebte Abbau von Kostenschranken ist zu begrüssen und notwendig. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen greifen aber deutlich zu kurz und stellen höchstens eine leichte Lockerung dieser Kostenschranken dar. Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass gute Gründe dafürsprechen würden, die Möglichkeit eines schweizweit harmonisierten Rahmentarifs für die Gerichtsgebühren und den Parteikostenersatz zu prüfen. Die kantonalen Unterschiede in den Tarifen lassen sich kaum rechtfertigen.
			In Bezug auf die Höhe der Gerichtskosten ist festzuhalten, dass das Schweizer System eines der teuersten weltweit ist. Dabei ist es eine Grundaufgabe des Staates ist, Recht zu sprechen. Der Grundgedanke wäre deshalb zu hinterfragen, dass die Kostendeckung der Justiz besonders hoch sein müsse, zumal ein funktionierender Rechtsstaat (wozu auch die Möglichkeit einer preisgünstigen gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen gehört), bedeutende externe Nutzen für die Gesamtwirtschaft hat. Die Kosten der gerichtlichen Verfahren sollten deshalb nur zu einem geringen Teil auf die Rechtssuchenden überwälzt werden.
			Unabhängig von der Höhe der Gerichtskosten ist sodann auch die <i>Vorhersehbarkeit</i> der Kostenhöhe zu verbessern. Zwar sieht Art. 96 ZPO bereits vor, dass die Kantone die Prozesskosten in Tarifen festsetzen sollen. Allerdings sind die einzelnen kantonalen Tarife zum Teil so ausgestaltet, dass sie dem Rechtssuchenden nicht ermöglichen, im Voraus die mutmasslichen Prozesskosten einigermassen verlässlich zu bestimmen. Die Spannweite der Gerichtsgebühren im ordentlichen Zivilverfahren ist beispielsweise besonders gross im Kanton Bern, wo für einen Streitwert von CHF 50'000 eine Spannbreite von CHF 1'900 bis CHF 11'400 besteht, was einem Faktor 6 entspricht. Bei einem Streitwert von 5 Millionen reicht die Spannweite von CHF 25'000 bis zu CHF 350'000, d.h. die Kosten können – je nach Ermessen des Gerichts – 14 Mal mehr als das Minimum betragen. Derart weite Spannbreiten verunmöglichen die Vorhersehbarkeit. Die Kantone sollten deshalb (mind. in der Botschaft) dazu aufgefordert werden, ihre Tarife so auszugestalten, dass die Kosten verlässlich antizipiert werden können. Konkret wären jedenfalls für die meisten Verfahren streitwertabhängige Kosten vorzusehen (und nicht etwa auf den konkreten Aufwand im Einzelfall abstellen), wobei diese in einer einigermassen engen Spannweite geschehen sollte. Als Grundregel wäre etwa vorstellbar, dass der höchste Gerichtskostenansatz nicht mehr als das Doppelte oder Dreifache des tiefsten Ansatzes für einen bestimmten Streitwert betragen sollte. Dies würde die Vorhersehbarkeit der Gerichtsgebühren zumindest erhöhen.

Art. 97			
AR	ZPO	97	Der Hinweis auf die Prozessfinanzierung ist faktisch überflüssig. Eine Prozessfinanzierung wird nämlich in aller Regel erst ab Streitwerten von mehreren CHF 100'000.00 angeboten. Solche Streitigkeiten werden erfahrungsgemäss aber nicht ohne anwaltliche Vertretung geführt, welche über die Möglichkeiten einer Prozessfinanzierung von Berufes wegen ohnehin bestens informiert ist und den Klienten aufklären kann.
BE	ZPO	97	Ist abzulehnen, die geltende Regelung genügt. Erst recht nicht einzusehen ist, dass eine Hinweispflicht in Abänderung des bisherigen Rechts auch gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien gelten soll. Das Gericht soll gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien keine Rechtsberatungsfunktion wahrnehmen müssen.
BL	ZPO	97	Diese Änderung ist abzulehnen. Gemäss geltender ZPO sind nur die nicht anwaltlich vertretenen Parteien über die Prozesskosten aufzuklären. Es besteht kein Bedarf, nunmehr auch anwaltlich vertretene Parteien aufzuklären, da diese bereits durch ihre Anwälte/Anwältinnen aufgeklärt wer- den. Die Pflicht zum Hinweis auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung ist ebenfalls zu streichen. Es kann nicht Aufgabe der Justizbehörden sein, auf privatrechtliche Finanzierungsangebote hinzuweisen (siehe auch allgemeine Bemerkungen weiter oben).
BS	ZPO	97	Eine Aufklärungspflicht der Gerichte über die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung wird dezidiert abgelehnt. Es kann nicht Sache der Gerichte sein, auf privatwirtschaftliche Finanzierungsangebote (bestimmter Anbieter?) hinzuweisen oder darauf hinzuwirken (Werbung?), dass dieser Unternehmenszweig weitere Verbreitung findet. Dies erscheint als eine unzulässige und höchst problematische Einmischung in den freien Markt (Gleichbehandlung aller Anbieter).
centre patronal	CPC	97	Nous nous opposons vertement à cette proposition de modification. Ce n'est pas le rôle d'un tribunal que d'informer les parties sur les possibilités de financement du procès par des tiers. Il sied de rappeler que les entreprises spécialisées dans ce type de financement sont directement intéressées à l'issue du litige, puisqu'elles prélèvent une part du produit de la décision. Nous considérons qu'il est contraire à la dignité de la justice d'assurer la promotion d'un secteur d'activité dont le chiffre d'affaires dépend des décisions judiciaires.
GE	CPC	97	Le projet de modification de l'article 97 CPC étend l'obligation du juge d'informer les parties sur les possibilités de financer le procès par des tiers. La question se pose de savoir quelle information il conviendra de dispenser aux parties puisqu'il semble que les structures de

			financement auxquels le Conseil fédéral pense n'existent vraisemblablement pas. De plus, il sera difficile de recommander des organismes dont l'Etat ne maîtrise pas l'activité, dont on ne sait pas à quelles conditions ils fournissent leurs prestations et dont le cercle sera susceptible d'évoluer en permanence s'ils devaient se développer. Une communication exhaustive ne pourrait pas être garantie. Il s'agirait alors d'une forme de publicité pour des entreprises qui poursuivent une activité lucrative. Selon les informations transmises, la responsabilité de l'Etat pourrait être engagée.
GLP	ZPO	97	Es wird begrüsst, dass das Gericht die Parteien auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hinweisen soll. Ablehnt wird demgegenüber, dass die Hinweispflicht gemäss Art. 97 ZPO in Abänderung des bisherigen Rechts auch gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien gelten soll. Das Gericht soll gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien keine Rechtsberatungsfunktion wahrnehmen müssen.
JBVD	CPC	97	L'information par les tribunaux de la possibilité de financement des coûts de la procédure par un tiers ne peut être que saluée. En revanche, il est critiquable que le financement par un tiers n'ait pas été encadré de manière plus précise dans le cadre d'un texte législatif. En effet, le financement par un tiers ne doit pas s'effeffectuer au détriment du justificable.
LU	ZPO	97	Nach Einschätzung des Kantonsgerichts ist es nicht Aufgabe des Gerichts, die Parteien über die Möglichkeiten einer Prozessfinanzierung zu informieren. Der Staat wird hier in die Rolle des Versicherungsvermittlers gedrängt. Das Institut der Prozessfinanzierung ist in der Schweiz wenig bekannt.
Meier Isaak	ZPO	97	Hinweis auf Instrumente zur Verminderung der Kostenproblematik
			VE Art. 97 ZPO hat folgenden Wortlaut: "Das Gericht klärt die Parteien über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege auf und weist sie auf die Möglichkeit der Prozessfinanzierung hin."
			Diese Bestimmung ist an sich zu begrüssen. M.E. ist die Bestimmung jedoch dahin zu ergänzen, dass die Parteien nicht nur auf die Prozessfinanzierung, welche bekanntlich nur in wenigen Verfahren mit sehr hohem Streitwert (ab CHF 1 Mio.) in Frage kommt, sondern auch auf andere Instrumente zur Verminderung des Kostenrisikos, wie insbesondere auf die Teilklage, vorsorgliche Beweisführung und unbestimmte Forderungsklage hinweisen soll.
			Im Weiteren sollte in der Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gericht auf Anfrage einer Partei schon vor Klageerhebung verpflichtet sei, sie über die Prozesskosten aufzuklären. Es ist evident, dass die Aufklärung nach Verfahrenseinleitung meist zu spät kommt. Die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung muss beispielsweise in der Regel vor

			Verfahrenseinleitung abgeklärt werden. Dasselbe trifft zu für eine Teilklage oder unbezifferte Forderungsklage.
MV Zürich	ZPO	97	Es braucht die Präzisierung "das Gericht <b>und die Schlichtungsbehörden"</b> klären über die Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege auf und weist auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hin.
Nivalion	ZPO	97	im Bericht des Bundesrates zum kollektiven Rechtsschutz in der Schweiz vom 3. Juli 2013 ist darauf hingewiesen worden, dass es namentlich zur effektiven Geltendmachung von Massen-und Streuschäden begrüssenswert wäre, wenn sich in der Schweiz ein effektiver und funktionierender Markt für Prozessfinanzierung entwickeln würde, dass dies aber bisher nicht der Fall sei (a.a.O., S. 46). Im erläuternden Bericht zur Revision der ZPO wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dies liege möglicherweise daran, dass die Prozessfinanzierung hierzulande «teilweise wenig bekannt» sei (a.a.O., S. 50 f.).
			Unserer Erfahrung nach ist das im erläuternden Bericht angesprochene Informationsdefizit tatsächlich vorhanden. Dies betrifft vorab Individuen und Unternehmen, die über einen Anspruch verfügen und sich mit den Möglichkeiten seiner Durchsetzung beschäftigen, aber teilweise auch die Anwaltschaft. Hier darf zwar davon ausgegangen werden, dass die ganz überwiegende Mehrheit der forensisch tätigen Anwälte in der Schweiz inzwischen Kenntnis von der Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch professionelle Anbieter hat. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, dass viele Anwälte noch unzureichend über das konkrete Angebot der Prozessfinanzierung und über den Ablauf eine Prozessfinanzierung Bescheid wissen. Inwieweit die Aufklärungspflicht der Anwälte (vgl. Urteil 2C_814/2014 vom 22. Januar 2015) über die Prozessfinanzierung dem bestehenden Informationsdefizit entgegenzuwirken vermag, ist vor diesem Hintergrund zumindest fraglich. Wir begrüssen die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufklärungspflicht der Gerichte, die explizit auch bei anwaltlich vertretenen Klägern erfolgen soll, deshalb ausdrücklich.
			Wir weisen darauf hin, dass die noch moderate Verbreitung der Prozessfinanzierung vor staatlichen Gerichten hierzulande zusätzlich auch daran liegen dürfte, dass viele Fälle (sei es wegen zu tiefer Streitwerte [vgl. dazu auch den erläuternden Bericht,
			S. 16] oder wegen zu geringer Erfolgsaussichten) für eine Finanzierung nicht geeignet sind. Dies spricht indessen nicht gegen eine Aufklärungspflicht der Gerichte. Denn diese soll nach der Intention des Bundesrats sicherstellen, dass die Möglichkeit der Prozessfinanzierung – wie diejenige der unentgeltlichen Rechtspflege auch –bekannt gemacht wird. Dies muss – wiederum wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege – unbesehen darum geschehen, ob in concreto die Voraussetzungen dafür gegeben sind oder nicht.

			Hinsichtlich von Form und Zeitpunkt der Aufklärung möchten wir Folgendes anregen:
			- Die Aufklärung sollte in grundsätzlicher Weise («automatisch») und in standardisierter Weise erfolgen, also wie vorstehend bereits angesprochen unabhängig davon, ob im konkreten Fall eine Finanzierung voraussichtlich in Frage kommt oder nicht und unbesehen darum, ob eine Partei (bereits) anwaltlich vertreten ist oder nicht.
			- Ob hinsichtlich des Inhalts der Aufklärung über die Prozessfinanzierung mehr als bloss der generische Hinweis über das grundsätzliche Angebot möglich ist, scheint fraglich. Im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege, deren Voraussetzungen vom Staat vorgegeben sind, unterliegt das Angebot der Prozessfinanzierung Angebot und Nachfrage und unterscheidet sich von Anbieter zu Anbieter (daran vermöchte weder eine staatliche Regulierung der Prozessfinanzierungsbranche noch eine Selbstregulierung [vgl. http://associationoflitigationfunders.com, in der die Nivalion AG Mitglied ist]) etwas zu ändern. Sollte seitens des BJ Informationsbedarf bezüglich eines denkbaren allgemeingültigen Inhalts der Aufklärung über die Prozessfinanzierung bestehen («Mustertext»), stehen wir gerne zur Verfügung.
			- Die Aufklärung sollte so früh wie möglich erfolgen, mithin falls ein solches stattfindet bereits im Schlichtungsverfahren. Idealerweise, und wiederum analog zur unentgeltlichen Rechtspflege, sollte eine Information auch auf den einschlägigen Internetseiten der Gerichte inkludiert werden (siehe z.B. http://www.gerichte-zh.ch/themen/zivilprozess/prozesskosten.html).
NW	ZPO	97	Die Erweiterung der Aufklärungspflichten wird abgelehnt.
			Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Gericht auch anwaltlich vertretene Parteien über die Höhe der Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege aufklären soll, nachdem diese Aufklärungspflicht sich bereits aus der anwaltlichen Sorgfaltspflicht ergibt.
			Auf keinen Fall kann es aber die Aufgabe staatlicher Gerichte sein, Parteien auf kommerzielle Angebot der Prozessfinanzierung hinzuweisen, zumal es sich dabei um ein nicht unumstrittenes Geschäftsfeld handelt.
Obergericht Kt. SH	ZPO	97	Die neu vorgeschlagene Aufklärungspflicht betreffend Prozessfinanzierung ist abzulehnen. Nicht einzusehen ist auch, wieso die bereits bestehende Aufklärungspflicht bezüglich Prozesskosten auf anwaltlich vertretene Parteien ausgedehnt werden sollte.
			Die Möglichkeit der Prozessfinanzierung ist privatrechtlich organisiert und in der Regel nur bei hohen Streitwerten und guten Prozessaussichten möglich. In der Schweiz gibt es kaum Prozessfinanzierer. Einige Versicherungsgesellschaften haben dieses Geschäftsfeld für die Schweiz wieder aufgegeben. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, über Möglichkeiten zur

			Prozessfinanzierung aufzuklären bzw. Werbung für Prozessfinanzierer zu machen und so diesen bisher wenig verbreiteten Geschäftszweig zu unterstützen. Auch im Ausland ist die Prozessfinanzierung im Übrigen nicht häufig, der gesamte Markt aber grösser.
OW	ZPO	97	Es ist nicht ersichtlich und in der Botschaft auch nicht näher begründet, weshalb das Gericht auch anwaltlich vertretene Parteien über die Höhe der Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege aufklären soll, nachdem diese Aufklärungspflicht sich bereits aus der anwaltlichen Sorgfaltspflicht ergibt. Ebenso wenig kann es Aufgabe staatlicher Gerichte sein, Parteien auf das kommerzielle Angebot der Prozessfinanzierung hinzuweisen (bei welcher in der Schweiz soweit ersichtlich zurzeit quasi monopolartige Zustände bestehen). Im Übrigen kann auf die bereits im Schrifttum formulierte Kritik zur vorgeschlagenen Lösung verwiesen werden (vgl. Benjamin Schumacher, Richterliche Pflicht zum Hinweis auf private Prozessfinanzierung? Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesrates zur Teilrevision der ZPO, AJP 2018, 458 ff.). Die Erweiterung der Aufklärungspflichten gemäss Art. 97 ZPO wird abgelehnt.
SAV-FSA	CPC	97	Les versions en allemand et en italien divergent de la version en français. Selon cette dernière, l'obligation d'informer ne vise que les parties qui ne sont pas assistées d'un avocat alors que cette condition ne figure pas dans les versions en allemand et en italien. La lecture du rapport permet de lever le doute : on y lit que « Pour les parties représentées par un avocat, cette information sera également fournie en parallèle par l'avocat; ce devoir d'information résulte déjà des devoirs de diligence de l'avocat ». L'obligation d'informer existerait donc que les parties soient ou non assistées d'un avocat. La FSA considère que la fonction de juge exclut celle de conseil. L'apparence d'indépendance et d'impartialité de la Justice, qui est fondamentale, est à ce prix. Cela vaut d'autant plus lorsque la partie est assistée d'un avocat. Faire obligation au Juge d'informer le plaideur même s'il est assisté d'un avocat révèle la défiance du Conseil fédéral à l'égard de notre profession. L'exécutif fédéral considère-t-il que l'avocat n'est pas capable de conseiller son client sur ces questions ?
			Quant au juge qui s'autoriserait à conseiller l'une des parties sur les possibilités de financement du procès, a-t-on pensé à l'apparence de partialité qu'un tel conseil susciterait aux yeux de la partie adverse ?
SG	ZPO	97	Art. 97 geht deutlich zu weit. Die Änderungen sind unnötig und werden abgelehnt. Insbesondere ist auf die Pflicht zur Aufklärung über eine Prozessfinanzierung zu verzichten. Weiter sind jedenfalls die Anwälte auf diese und auch auf die unentgeltliche Rechtspflege nicht hinzuweisen. Die entsprechenden Aufklärungen sind – wie bisher – Sache der Anwälte. Wenn dennoch an dieser Änderung festgehalten werden soll, ist unbedingt auch zu klären, wie Prozessfinanzierung und unentgeltliche Rechtspflege zueinanderstehen. Ausserdem erfolgt die Aufklärung über die Prozessfinanzierung durch das Gericht sehr (zu) spät; bei einer anwaltlich

			vertretenen Partei obliegt es dem Anwalt, frühzeitig über die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung zu orientieren, und bei einer vielleicht nicht geschickten Klagebegründung (einer nicht vertretenen Partei) sind die Chancen, im Nachhinein einen Finanzierer zu finden, gering. Sodann kennen sich die Gerichte mit Prozessfinanzierung gar nicht aus. Die integrale Aufklärung auch anwaltlich vertretener Parteien über die Gerichtskosten, die unentgeltliche Rechtspflege und die Prozessfinanzierung sodann ist ein Zeichen des Argwohns gegenüber Anwälten und auch nicht praktikabel, ist Adressat gerichtlicher Korrespondenz bei anwaltlicher Vertretung doch immer der Anwalt.
SGAV	ZPO	97	Mit der vorgesehenen Änderung nicht einverstanden. Der Hinweis auf Prozessfinanzierer ist rechtsstaatlich bedenklich. Ausserdem ist der Hinweis unvollständig (z.B. Rechtschutzversicherung). Es wird eine Branche staatlich gefördert. Ausserdem ist der Hinweis durch das Gericht bei anwaltlich vertreten Parteien überflüssig und kommt überdies zu spät, weil der Kläger seinen Entscheid, zu klagen, trotz des Kostenrisikos bereits gefällt hat.
SGB	ZPO	97	Gemäss Art. 97 VE-ZPO soll das Gericht neu verpflichtet sein, auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch Dritte hinzuweisen. Wir begrüssen es, dass dieser in der Schweiz noch wenig bekannte Finanzierungsweg auf diese Weise gefördert werden soll. Dadurch wird für die betroffenen Geschädigten das Risiko, dass die Durchsetzung des Rechts an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten scheitert, verkleinert. Jedoch: Auch hier muss sichergestellt sein, dass es zu keinen Missbräuchen kommt – z.B. indem ein Unternehmen verdeckt mittels Prozessfinanzierer eine Klage gegen einen unliebsamen Konkurrenten unterstützt. Das zuständige Gericht hat mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass dritte Geldgeber in den betreffenden Verfahren stets aus einer parteiunabhängigen, neutralen Position heraus agieren.
SLAW	ZPO	97	Die Information über die Prozessfinanzierung ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist jedoch fraglich, ob der Zeitpunkt dieser Informationen sinnhaft ist. Es erscheint wenig praxisnah und geradezu fahrlässig, dass Kläger Verfahren lancieren, ohne sich über die Finanzierung und Finanzierbarkeit des Verfahrens vorab Gedanken gemacht zu haben.
			Zudem kommt die Prozessfinanzierung idR. nur für Klagen mit hohen Streitwerten in Frage. Diese Kläger sind regelmässig gut informiert und von Anwälten vertreten, die dieses Institut kennen sollten und nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung darüber aufzuklären haben.
			Beklagten steht nach Kenntnis von SLAW die Möglichkeit der Prozessfinanzierung nicht offen.
			Letztlich sei angemerkt, dass es nicht Auftrag des Gesetzgebers ist, über Finanzierungsmöglichkeiten in der Wirtschaft zu informieren, zumal es sich nicht um ein

			gemeinnütziges Institut wie die unentgeltliche Rechtspflege handelt.
SO	ZPO	97	Die Ausdehnung der Aufklärungspflicht auf anwaltlich vertretene Parteien und der Hinweis auf die Möglichkeiten zur Prozessfinanzierung werden abgelehnt. Die Aufklärung durch die Anwaltschaft gehört zu deren Sorgfaltspflichten. Eine parallele Aufklärung durch das Gericht ist nicht nötig. Der Hinweis auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung fördert das Investieren in Prozesse und gefährdet damit den Rechtsfrieden.
SVR-ASM	ZPO	97	Die Neuerungen werden abgelehnt. Die Ausdehnung der Aufklärungspflicht auch auf anwaltlich vertretene Parteien erscheint nicht notwendig.
			Dezidiert abgelehnt wird die Pflicht zum Hinweis auf die Möglichkeiten der Prozess- finanzierung. Es kann nicht Aufgabe der Justizbehörden sein, auf privatrechtliche Finanzierungsangebote hinzuweisen.
SVRH	ZPO	97	Die vorgesehene Regelung ist nicht praktikabel und das Bedürfnis nach einer Änderung der bisherigen Regelung nicht ersichtlich.
SVV	ZPO	97	Die Bestimmung von ZPO 97 geht zu weit. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, die Prozessparteien über Prozessfinanzierungen aufzuklären. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass man mit der Aufklärung die Prozessfinanzierung durch Dritte fördern will. Dieses Ansinnen ist umso bedenklicher, weil die Stellung des Dritten weder in der ZPO noch aufsichtsrechtlich geregelt ist. Es besteht auch die Gefahr von Parteilichkeit bei Aufklärungsaufträgen von zur Objektivität verpflichteten Gerichten. Eine Aufklärungspflicht ist auf jedem Fall auf gesetzliche Ansprüche zu beschränken und nicht auf mögliche private Vereinbarungen auszudehnen. ZPO 97 in der heutigen Form ist zu belassen.
SZ	ZPO	97	Aufklärung der Prozesskosten: Die Prozessfinanzierung dürfte nur in besonders aufwändigen und potentiell lukrativen Klagen zum Tragen kommen. Zudem erscheint das
			"Geschäftemachen" mit den Ansprüchen anderer Personen als fragwürdig. Eine generelle Aufklärungspflicht und damit staatliche Förderung solcher Finanzierungsinstrumente ist deshalb abzulehnen. Eine blosse Kann-Vorschrift sollte genügen.
TG	ZPO	97	Gemäss dieser Vorschrift klärt das Gericht die Parteien über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege auf; neu sollen sie auch auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung hingewiesen werden. Diese Ausweitung ist unseres Erachtens nicht angebracht. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil die Gerichte die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung nicht näher kennen und - da es sich bei den

			Prozessfinanzierern um Privatunternehmen handelt - auch nicht zu kennen haben. Die Finanzierung des Prozesses soll nach wie vor Sache der Parteien bleiben, und es ist nicht Aufgabe des Staates, die ohnehin nicht unproblematische Erscheinung der Prozessfinanzierung noch zu fördern. Ebenso ist es nicht notwendig, die Aufklärungspflicht für alle Parteien vorzusehen, ungeachtet dessen, ob sie anwaltlich vertreten sind oder nicht.
UBS	ZPO	97	Ein Hinweis auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung durch das Gericht wäre bereits deshalb nicht sinnvoll, da eine Partei, deren Angelegenheit das gerichtliche Stadium erreicht hat, die Frage der Prozesskosten zu diesem Zeitpunkt bereits geprüft haben muss. Des Weiteren erscheint es nicht als sachgerecht, wenn das staatliche Gericht von Gesetzes wegen auf die privaten Möglichkeiten einer Prozessfinanzierung hinzuweisen hätte. Der Hinweis und damit die implizite Empfehlung einer privaten Prozessfinanzierung erweist sich auch deshalb als heikel, weil sich die konkreten Modalitäten einer Prozessfinanzierung im Einzelfall für die Partei als einschneidend erweisen können, zumal (i) eine Finanzierung regelmässig nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen erhältlich sein dürfte und (ii) im Falle eines Prozessgewinns der Prozessfinanzierer in der Regel in einem überwiegenden Masse am Prozessgewinn partizipieren will.
			Beibehaltung geltendes Recht.
Uni BE	ZPO	97ff.	Aufklärung und Kostenvorschuss: Der VE wird ausdrücklich begrüsst, was die Aufklärung über die Prozesskosten (Art. 97 VE-ZPO) und den Kostenvorschuss (Art. 98 ZPO) betrifft. Damit wird insbesondere die bislang zu hohe Hürde für den Kläger zur Einreichung der Klage in vernünftigem Mass gesenkt.
			Klageanerkennung (Art. 106 Abs. 1bis): Für die besondere Regelung der Klageanerkennung besteht kein Grund. Hat der Beklagte durch sein Verhalten keinen Anlass zur Klage (recte: Klageanhebung) gegeben, so besteht kein klägerisches Rechtsschutzinteresse, weshalb die Klage zurückzuweisen ist, und zwar ohnehin mit Kostenfolge für den Kläger.
			Liquidation der Prozesskosten (Art. 111 Abs. 1 und 2): Der VE wird unterstützt; das Insolvenzrisiko für die Gerichtskosten ist nicht Parteisache.
Uni BS	ZPO	97	Die anwaltlich vertretenen Parteien brauchen nicht über die Höhe der Prozesskosten aufgeklärt werden. Dies ist Sache der Anwältin oder des Anwalts: Kein Änderungsbedarf.
			Der Hinweis auf die private Prozessfinanzierung ist nicht sachgerecht, da diese äusserst selten zu Tragen kommt. Der Hinweis müsste, wenn überhaupt, im Schlichtungsverfahren erfolgen. Vor Gericht käme er ohnehin zu spät.

Unil	CPC	97	La Faculté s'oppose à l'ajout « les possibilités de financement du procès », car cette obligation ne devrait pas relever de la fonction d'un juge mais bien plutôt de celle d'un avocat qui est le conseiller du justiciable. Cette obligation faite à un juge serait susceptible de porter atteinte à son apparence d'indépendance et d'impartialité, voire de donner l'impression qu'il encourage des formes de recouvrement par des sociétés spécialisées dont le désintéressement n'est pas toujours la qualité première!
UR	ZPO	97	Es ist nicht ersichtlich und im Vernehmlassungsbericht auch nicht näher begründet, weshalb das Gericht auch anwaltlich vertretene Parteien über die Höhe der Prozesskosten aufklären soll, nachdem diese Aufklärungspflicht sich bereits aus der anwaltlichen Sorgfaltspflicht ergibt. Ebenso wenig kann es Aufgabe staatlicher Gerichte sein, Parteien auf das kommerzielle Angebot der Prozessfinanzierung hinzuweisen. Im Übrigen kann auf die bereits im Schriftum formulierte Kritik zur vorgeschlagenen Lösung verwiesen werden (vgl. Benjamin Schuhmacher, Richterliche Pflicht zum Hinweis auf private Prozessfinanzierung?, Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesrats zur Teilrevision der ZPO, AJP 2018, 458 ff.). Die Erweiterung der Aufklärungspflichten gemäss Artikel 97 ZPO wird abgelehnt.
VD	ZPO	97	Contrairement à la version française du projet d'article 97 CPC, les versions allemande et italienne prévoient que l'obligation d'informer les parties vaudra dans tous les cas, soit également lorsque la partie est assistée d'un avocat. Le rapport explicatif le confirme d'ailleurs expressément (p. 49), de sorte qu'il s'agit vraisemblablement d'une erreur dans la version fran9aise du projet.
			Il ne parait pas justifie de prévoir une information sur les frais et l'assistance judiciaire par le tribunal parallèlement à l'obligation d'informer qui incombe déjà à l'avocat. Imposer au tribunal de fournir cette information parait de nature à interférer dans la relation entre client et avocat. Une telle solution laisse également supposer que l'avocat n'accomplirait pas cette mission de fa9on satisfaisante, ce que rien ne permet de retenir.
			Par ailleurs, le fait de contraindre le juge à dispenser également une information sur « les possibilités de financement du procès » par des tiers ne parait pas justifie. On peut rappeler qu'il est interdit aux avocats de s'engager à supporter l'intégralité des risques du procès (ATF 143 III 600 consid. 2.6). On voit des lors mal pour quelles raisons le projet de révision cherche à favoriser l'activité de sociétés privées exerçant cette activité, par une information qui s'apparente à de la publicité. Le fait que de telles sociétés se rencontrent rarement en Suisse ne permet pas de retenir qu'il y aurait une nécessite à voir cette activité se développer. Contraindre le juge à dispenser une telle information, une fois l'action ouverte, est également susceptible de poser un problème d'impartialité aux yeux des parties.

Verband der Friedensrichter	ZPO	97	Gilt die Möglichkeit der Prozessfinanzierung auch für das Schlichtungsverfahren? Wenn nicht muss die Schlichtungsbehörde in einem zweiten Absatz von der Pflicht des Hinweises auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung entbunden werden.
VKMB	ZPO	97	Gemäss diesem Artikel soll das Gericht neu verpflichtet sein, auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch Dritte hinzuweisen. Wir begrüssen es, dass dieser in der Schweiz noch wenig bekannte Finanzierungsweg auf diese Weise gefördert werden soll.
WalderWyss	ZPO	97	Die Aufklärung über die mutmasslichen Prozesskosten nach Klageeinleitung erfolgt an sich zu spät. Besser wäre eine Verbesserung der Vorhersehbarkeit der Gerichtskosten (vgl. unseren Kommentar zu Art. 96).
			Abgesehen davon teilen wir die Auffassung, dass die Prozessfinanzierung durch Dritte finanzielle Hürden bei der prozessualen Geltendmachung von Rechten beseitigen kann (Erläuternder Bericht, Seite 50) und insofern positiv zu werten ist.
			Diese positive Beurteilung der Prozessfinanzierung steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf Erfolgshonorare bei Anwälten. Auch letztere dient nämlich im Ergebnis demselben Zweck, übernimmt bei einer solchen Abrede doch der Rechtsvertreter einen Teil des finanziellen Prozessrisikos. Die bundesrätliche Intention, die Prozessfinanzierung zu fördern, steht insofern in einem gewissen Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichts, welches in jüngster Zeit (zu) erhebliche Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren propagiert hat (vgl. BGE 143 III 600 E.2.7.5.).
ZH	ZPO	97	Die vorgeschlagene Neuregelung hinsichtlich der Prozessfinanzierung ist unnötig und wird abgelehnt. Es bestehen keine Gründe, weshalb das Gericht bzw. der Staat auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung und damit auf die Dienstleistung einer gewinnorientierten privaten Branche hinweisen sollte. Während zu unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen
			und Rechtsvertretern ein öffentlich-rechtliches Verhältnis besteht und eine beschränkte Kontrolle auch der Qualität möglich ist, ist dies bei Prozessfinanzierern nicht der Fall. Im Urteil 2C_814/2014 vom 22. Januar 2015 hat das Bundesgericht dazu denn auch festgehalten:
			«Es gehört auch zu den Aufgaben des Anwalts, den Klienten gegebenenfalls auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung aufmerksam zu machen und ihn beim Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags zu beraten und zu vertreten.» Es ist daher nicht einzusehen, weshalb der Staat darauf hinweisen müsste. Zudem werden Prozessfinanzierungen in der Regel erst ab hohen Streitwerten (meist Fr. 300000) gewährt. Parteien, die solche Verfahren

			einleiten, kennen die entsprechenden Instrumente ohnehin oder sind von ihren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern darauf aufmerksam gemacht worden. Nicht notwendig erscheint zudem, die Aufklärungspflicht der Gerichte auf anwaltlich vertretene Parteien auszudehnen, zumal in der Lehre die (gegenläufige) Ansicht vertreten wird, nicht nur anwaltlich, sondern auch berufsmässig vertretene Parteien von der Aufklärungspflicht auszunehmen.
Zürcher Johann	ZPO	97	Dass die Gerichte bürgerfreundlich sein sollen, ist richtig. Mit der Neuerung betr. Prozessfinanzierung würde aber staatliche Werbung für Private betrieben, dies erst noch unter dem sonderbaren Titel "Aufklärungspflicht". Wie seriös die Dienstleistungen der Prozessfinanzierer sind, entzieht sich dem Wissen der Gerichte und braucht sie grundsätzlich auch nicht zu interessieren. Gerichtliche Hinweise werden durch die Rechtsuchenden schnell einmal mit Empfehlungen gleichgesetzt. Falls die Erwartungen enttäuscht werden sollten, wird bald der Ruf nach eine Verantwortlichkeit der Gerichte laut werden. Die gerichtlichen Dienstleistungen sollten stets einen engen Bezug zum Verfahren haben und keine Dritten tangieren. Sonst müsste man auch bestimmte Anwälte oder Anwältinnen empfehlen, z.B. gruppenweise die Fachanwälte und -innen. Mein Rat: Hände weg. Fast heimlich wird auch die "Aufklärung" der vertretenen Parteien ins Gesetz geschmuggelt. Hier besteht m.E. kein Handlungsbedarf, zumal man für eine volle Aufklärung dann auch die Abmachung zwischen Klientschaft und Anwalt bzw. Anwältin kennen müsste, was Letzteren wohl gar nicht recht wäre. Abschliessend noch generell zum geltenden Art. 97 ZPO: Eigenartig an dieser Bestimmung ist zunächst, dass sie erst zum Tragen kommt, wenn das Verfahren schon hängig ist. Das mindert die Sinnhaftigkeit. Sodann wird sie wohl kaum in einer Weise angewendet, jedenfalls nicht durch mich, dass auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen abgeschätzt werden müssen. Mein Vorschlag: Keine neue Regelung.

Art. 98				
Advokatenverein Kt. ZG	ZPO	98		Der Advokatenverein begrüsst die Änderungen zu den Prozesskosten ausdrücklich. Vor Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung waren die klagenden Parteien im Kanton Zug im Rahmen von summarischen Verfahren von der Prozesskostenvorschusspflicht befreit. Dies hat sich mit der schweizerischen Zivilprozessordnung zum Nachteil der Rechtssuchenden geändert. Hinzu kommt, dass die zu leistenden Prozesskostenvorschüsse auch in der "sozialen" Gerichtsbarkeit eine Höhe erreicht haben (Eheschutzverfahren normalerweise CHF 2'500.00 bis CHF 4'000.00), die es den Parteien mit kleinen und mittleren Einkommen teilweise verunmöglichen, als Gesuchsteller oder Kläger ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Dies ist umso schwieriger für die untere Mittelschicht, als dass die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verschärft wurden und damit faktischen der mittleren bis unteren Mittelschicht der Zugang zu den Zivilgerichten wesentlich erschwert wurde. Dass dies aus finanzpolitischer Sicht der Kantone und Gerichte erwünscht ist, ist für den Advokatenverein des Kantons Zug nachvollziehbar. Zu beachten ist allerdings auch, dass gerade im öffentlichen Recht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit genau dem Argument, dass der Bevölkerung der Zugang zu den Gerichten nicht erschwert werden soll, die Gerichtskosten sehr viel tiefer liegen als in Zivilverfahren. Das Zivilverfahren besteht nun mal nicht nur aus handelsrechtlichen Streitigkeiten, bei welchen insbesondere juristische Personen oftmals ohne weiteres in der Lage sind, auch hohe Prozesskostenvorschüsse zu bezahlen, sondern es geht auch um die "soziale" Gerichtsbarkeit, also arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00, welche dann nicht mehr kostenlos sind, um familienrechtliche Streitigkeiten, aber auch um Streitigkeiten aus Auftrag- und Werkvertrag oder ähnlichen Rechtsgeschäften, die insbesondere KMUs betreffen.
				mutmasslichen Gerichtskosten reduziert wird.
AG	ZPO	98	1	Die neue Kostenvorschussregelung von maximal der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten wird begrüsst. Die Erfahrung seit Einführung der geltenden Regelung hat gezeigt, dass diese zu einer übermässigen Einschränkung des Zugangs zum Gericht geführt hat. Angesichts des Umstands, dass die Rechtssuchenden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche immer auf staatliche Gerichte und Institutionen angewiesen sind und eine Selbsthilfe zur Durchsetzung selbstredend nicht zulässig ist, können hohe Zugangsschranken durch hohe Kostenvorschüsse faktische Ungleichbehandlung schaffen. Damit wird eine wirksame Massnahme ergriffen, um das erklärte Ziel der Revision, die Zugangsschranken für die klagende Partei zu senken, zu erreichen.

AR	ZPO	98	1	Eine einheitliche Reduktion der Kostenvorschüsse ist sehr zu begrüssen. Die seit der Einführung der ZPO des Bundes merklich rückläufigen Fallzahlen im Zivilprozess werden in breiten Kreisen auch auf die hohen Kostenvorschüsse zurückgeführt, welche faktisch ein Prozesshindernis für den Mittelstand darstellen. Dieser profitiert nicht von der unentgeltlichen Rechtspflege, weshalb hohe Kostenvorschüsse spürbar einschränken.
ASLOCA	CPC	98		Les autorités de conciliation doivent aussi indiquer explicitement la possibilité de solliciter l'octroi de l'assistance juridique gratuite.
bauenschweiz	ZPO	98		bauenschweiz lehnt die Bestimmung, wonach der Kostenvorschuss auf höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt werden soll, ab. Die Senkung von Gerichtskosten und Prozessrisiken – wozu auch die Senkung des Kostenvorschusses zu zählen ist – hat mit grosser Wahrscheinlichkeit die Erhöhung von Klagen zur Folge. Dass der Zugang zum Recht nicht nur begüterten Personen vorbehalten sein darf, steht ausser Zweifel. Diesem Anspruch wird aber mit der unentgeltlichen Rechtspflege nach Artikel 117 ff. ZPO nachgekommen.
Bezeichnete	ZPO	98	2	Vorschlag Art. 98 Abs. 2 neu (Abs. 1 unverändert):
Mitglieder Zürcher Anwaltsverband				Bei Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 243) werden keine Kostenvorschüsse erhoben.
				Begründung:
				Vgl. Ausführungen zu Art. 96 Abs. 2 ZPO und Art. 243 ff. ZPO
Bisegger Simon	ZPO	98	1	Ich begrüsse diese Änderung. Tatsächlich beeinträchtigen die derzeit hohen Kostenvorschüsse den Zugang zu den Zivilgerichten.
BL	ZPO	98		Diese Änderung ist klar abzulehnen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Ziff. 1.A verwiesen.
BS	ZPO	98	1	Die Bestimmung wird aus grundsätzlichen – auch föderalistischen – Überlegungen abgelehnt (siehe allgemeine Bemerkungen).
				Im Übrigen ist diese Bestimmung unpraktikabel. "Gerichtskosten" ist der Oberbegriff und erfasst die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühr, die Kosten der Beweisführung, die Kosten der Übersetzung und die Kosten für die Vertretung des Kindes.
				Das Verhältnis zu Art. 102 Abs. 1 und 2 ZPO ist unklar. Diese Bestimmung widerspricht Art. 98

				Abs. 1 VE-ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO.
				Praktische Probleme ergeben sich sodann bereits im Zusammenhang mit Art. 207 Abs. 1 lit. c ZPO (die – vollen – Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt die klagende Partei bei Erteilung der Klagebewilligung; hier müsste die noch nicht bevorschusste Hälfte nach einem allfälligen unbenutzten Ablauf der Klagefrist vom Gesuchsteller nachgefordert werden – oder aber immer bereits mit Erteilung der Klagebewilligung).
				Ein Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten führt insgesamt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Gerichte. Es ist absehbar, dass diese Bestimmung wiederum Einfluss auf die kantonalen Tarife haben wird. Wo ein Rahmen für die Gebühr besteht, ist zu erwarten, dass dieser ausgeschöpft wird.
				Sodann ginge (wohl) für summarische SchKG-Verfahren (insb. Rechtsöffnungen, da die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens Teil der Betreibungskosten bilden) der Art. 68 SchKG vor (volle Vorschusspflicht des Gläubigers).
centre patronal	CPC	98		La norme actuelle étant de nature dispositive, nous partons du principe que les cantons doivent conserver une pleine marge de manœuvre dans la détermination de l'avance de frais. Nous rappelons que la problématique du recouvrement des frais concerne avant tout les cantons.
DCS	CPC	98	1	Dettes Conseils Suisse salue le projet de nouvel article 98 CPC, qui prévoit que le tribunal peut exiger du demandeur une avance à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumés au maximum. Actuellement, la barrière financière pour la partie demandresse est particulièrement importante. Le déséquilibre financier et en ressources juridiques entre les parties peut aujourd'hui se révéler extraordinairement conséquent. Nous sommes dans un système où l'avantage financier est mis sur le défendeur à l'action qui sait très bien qu'il peut s'opposer à toute conciliation, même s'il est en tort, car le demandeur aura de la peine à faire face aux avances de frais qui peuvent lui être imposées. Le montant de ses avances atteint très rapidement plusieurs milliers de francs. Ce qui est malheureusement rédhibitoire pour une personne ayant des revenus faibles ou des dettes.
				D'après le rapport explicatif, ce système d'avance de frais à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumés existait à satisfaction dans plusieurs cantons suisses avant l'entrée en vigueur du Code de procédure civile unifié. Ce système sera dès lors plus équitable que celui existant actuellement.
				L'avant-projet pourrait aller plus loin et mener une réflexion globale sur les frais judiciaires. Le projet aurait pu, par exemple, prévoir une dispense de frais dans les litiges liés à la consommation, comme cela est le cas dans le canton de Genève, pour les procédures dont la valeur litigieuse est jusqu'à 30'000 francs, ou dans le canton de Vaud, pour celles à

				concurrence de 10'000 francs. Il nous faut effectivement ouvrir la réflexion sur un véritable tribunal de la consommation déployé selon les principes valables en droit du bail et en droit du travail.
				Ensuite, pour les procédures liées au surendettement, l'avance de frais devrait être limitée, à tout le moins, aux frais prévus pour l'audience à venir seulement : Règlement amiable des dettes au sens des art. 333ss de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (ciaprès, LP) et concordat judiciaire au sens des art. 293ss LP. Voir proposition d'art. 98 al. 3 CPC ci-dessous.
				Enfin, certaines procédures, telles les procédures de mainlevée pour constatation ou non- constatation du retour à meilleure fortune (au sens de l'art. 265 LP) devrait être gratuite. Voir proposition d'art. 98 al. 4 CPC ci-dessous.
DCS	CPC	98	2	Nous soutenons la volonté de prévoir une règle subsidiaire pour la répartition des frais entre les membres du groupe. Celle-ci permettra d'éviter des conflits potentiels.
DCS	CPC	98	3	<b>Proposition</b> : « Pour les procédures de règlement amiable des dettes (333ss LP) et de concordat judiciaire (293ss LP), l'avance des frais ne peut dépasser le montant des frais présumés pour l'audience à venir. »
				Ce sont généralement des personnes saisies qui font appel à ce genre de procédures. Certains tribunaux demandent actuellement des frais équivalents aux frais présumés pour l'entier de la procédure. Ce qui rend le paiement des avances de frais insupportable pour des débiteurs qui ont les moyens de financer de telles procédures mais pas de liquidités disponibles du fait des saisies. Il apparaît important de corriger cette réalité nuisant à l'application desdites procédures.
DCS	CPC	98	4	Proposition : « Aucune avance de frais ne sera demandée dans les procédures de constatation de retour à meilleure fortune au sens de l'art. 265a LP. »
				Le Tribunal fédéral considère que le débiteur faisant opposition pour non-retour à meilleure fortune doit être considéré comme demandeur dans la procédure découlant de l'art. 265a LP (ATF 5a_295/2013). Toutefois, il n'y a pas vraiment de partie demandresse. En effet, le débiteur est habilité à s'opposer à une saisie pour une dette tombée dans la faillite lorsque le créancier fait établir un nouveau commandement de payer. C'est le système qui impose de luimême, par la suite, le recours au tribunal pour constater si le débiteur est effectivement revenu à meilleure fortune.
				La faillite devant effectivement premettre au failli de se stabiliser économiquement et de vivre selon sa condition, la multiplication des réquisitions de ses créanciers, voire de nombreux actes

				de défaut de biens rachetés par un seul créancier et réclamés dans un court laps de temps (Bureau de recouvrement) peut placer le débiteur devant l'impossibilité de faire face à tous ces frais et ainsi ne pas pouvoir faire valoir ses droits. De plus, ces pratiques sont de nature à déséquilirer le budget de ces personnes et leur fait courir le risque d'un nouvel endettement.
				En sus, lorsque le débiteur obtient gain de cause, les créanciers essaient souvent de forcer la compensation des frais judiciaires perdus avec leur créance tombée dans la faillite. Compensation pourtant jugée illégale par le Tribunal fédéral tant et aussi longtemps que le débiteur n'est pas revenu à meilleure fortune (ATF 133 III 620).
				La pratique actuelle d'avances de frais va ainsi à l'encontre du but de la faillite, réduit voire supprime les effets bénéfiques de la faillite et doit être corrigée. Le Tribunal cantonal vaudois a, à ce titre, développé une solution tout à fait élégante dans sa circulaire n°34 du 22 avril 2014 visant à renoncer à tout demande d'avance de frais.
				(https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/etat_droit/justice/fichiers_pdf/TC_034_NRMF. pdf consultée pour la dernière fois le 11 juin 2018). Cette solution devrait être imposée au niveau fédéral. En effet, elle permet de corriger les conséquences négatives de la décision du Tribunal fédéral 5a_295/2013.
DJS	ZPO	98		Das grundsätzliche Problem des verhinderten Zugangs zum Gericht wegen zu hohem Kostenrisiko wird durch die Halbierung des zu leistenden Kostenvorschusses nicht gelöst. Die Kostenhürde kann nur dann überwunden werden, wenn die Höhe der Gerichtskosten an und für sich sinkt. Es ist auf obige Ausführungen zu Art. 96 ZPO zu verweisen.
				Bei Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 243) soll zudem aus den genannten Gründen kein Kostenvorschuss erhoben werden und keine Sicherheit für die Parteientschädigung geleistet werden müssen (siehe folgende Vorschläge).
DJS	ZPO	98	2	Vorschlag für ein Art. 98 Abs. 2 ZPO (Abs. 1 soll unverändert bleiben):
				Bei Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 243) werden keine Kostenvorschüsse erhoben.
FR	CPC	98	1	La modification de l'article 98 CPC entraînera une charge pour les cantons. Même si l'on comprend la volonté de faciliter l'accès à la justice, il nous semble que le fait de réduire la possibilité de demander une avance de frais à la moitié des frais judiciaires présumés – et donc de transférer le risque de l'encaissement de l'autre moitié à l'Etat – n'est pas judicieux. Pour éviter cet écueil, le projet pourrait prévoir que chaque partie doit avancer la moitié des frais présumés.

			Par ailleurs, le projet ne fait pas mention des honoraires des avocats, qui constituent le plus souvent le vrai coût d'une procédure. Il ne touche pas non plus aux débours, en particulier aux avances en matière d'administration des preuves, notamment d'expertise, qui paraissent au moins aussi dissuasives que celles des frais judiciaires.
GE	CPC	98	Le paiement par la partie demanderesse d'une avance de frais équivalant à l'intégralité des frais de justice présumables correspondait au système en vigueur dans de nombreux cantons, dont Genève, avant l'entrée en vigueur du CPC: Il correspond à une règle largement admise qui veut que celui qui s'adresse à l'Etat puisse se voir réclamer un émolument respectant le principe d'équivalence.
			Le système proposé renverse ce système sans réel motif convaincant. Il provoque ainsi sans valeur ajoutée le report sur la collectivité du risque du recouvrement des frais judiciaires par l'Etat pour des litiges de nature privée.
			Cette modification est proposé dans le but de permettre un meilleur accès à la justice aux personnes qui ne sont ni particulièrement fortunées, ni éligibles au bénéfice de l'assistance judiciaire.
			Une telle modification aura des impacts budgétaire et financier pour les cantons, particulièrement leur ordre judiciaire, qui n'ont pas été analysés, ni évalués. La limitation de l'avance due à la moitié des frais judiciaires par la partie demanderesse reporte sur les cantons l'intégralité du risque du recouvrement des frais.
			À Genève, le Pouvoir judiciaire perçoit environ fr. 13 millions à titre d'avance de frais en matière civile/année. Il estime en l'état que le changement de régime entraînera, au minimum, une augmentation de ses charges de fonctionnement équivalant à fr. 25 millions par an, en raison de l'indispensable constitution de provisions supplémentaires en couverture des montants non recouvrés. Aux provisions s'ajoutera le coût de la facturation et du recouvrement, qui nécessiteront inévitablement l'acquisition de ressources supplémentaires tant au sein des greffes civils (1 ETP) qu'aux services financiers du Pouvoir judiciaire (2 ETP), pour absorber une augmentation massive dans ce domaine (factures en augmentation de 263&, recherche d'informations, rappels, …)
			De telles conséquences sont difficilement admissibles pour Genève sous l'angle de l'accès à la justice pour des questions de frais judiciaires.
			En effet, à Genève, les tarifs fixés par la loi d'application du code civil suisse et d'autres lois fédérales en matière civile du 11 octobre 2012 (LaCC) à son article 19, le règlement fixant le tarif des frais en matière civile du 22 décembre 2010 (RTFMC) et les directives internes du Tribunal civil sur la fixation des frais judiciaires prévoient des tarifs particulièrement avantageux

				pour les litiges courants (mesures de protection de l'union conjugale fr. 200, RCC fr. 600, divorce litigieux fr. 1'000), voire gratuit pour le droit de la consommation. Pour les affaires prud'homales, les frais de procédure sont encore plus faibles que ceux du Tribunal de première instance et de la gratuité est également instaurée pour certains litiges (affaires portant notamment sur la LEg, autres affaires dont la valeur litigieuse est inférieure à fr. 75'000). Des montants importants ne sont ainsi perçus que pur des valeurs litigieuses élevées.
				En comparaison intercantonale, il s'agit d'un canton « bon marché » (cf. l'étude comparative conduite récemment par la Fédération suisse des avocats qui utilise ces termes pour Genève), dont les tarifs ont été calculés justement dans une optique de ne pas rendre la justice inaccessible. Par ailleurs, une grande part du contentieux civil est constituée de procédures sommaires découlant de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 11 avril 1889 (LP), dont le tarif est fixé sur le plan fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 23 septembre 1996 (OELP) à des montants très bas. Ces tarifs ne représentent aucunement un obstacle à l'accès à la justice.
				Le but poursuivi par la modification souhaitée par le Conseil Fédéral, certainement guidé par les tarifs sensiblement plus élevés, voire excessifs, fixés par certains cantons, est ainsi, du point de vue genevois atteint actuellement. Il serait regrettable que le remède proposé par le Conseil fédéral pour éviter des tarifs excessifs ne contraigne le canton de Genève à revoit une partie des siens à la hausse.
				De plus, en matière de poursuites et de recouvrement de factures, les acteurs économiques qui s'adressent à la justice n'assumeraient plus le risque économique et entrepreneurial du coût du recouvrement de leurs créances et celui-ci serait transféré à l'Etat. Cela est particulièrement choquant lorsque l'on sait que le recouvrement de factures par la voie judiciaire est souvent le fait d'organismes de petits crédits, de sociétés de recouvrements et d'entreprises dont on peut douter qu'elles ont toujours bien évalué la solvabilité de leurs clients avant d'entrer en relation contractuelle.
				Il importe que les personnes de condition modeste pussent accéder à la justice ce qui nécessiterait la révision des règles sur l'assistance judiciaire pour les rendre plus généreuses de manière à vraiment aider ceux qui en ont besoin. Une autre piste peut consister dans une application correcte du droit actuel en rendant à l'avance de frais son caractère de Kann-Vorschriften et en s'abstenant de la percevoir ou de la réduire dans les cas où elle représente un obstacle à l'accès à la justice. Le canton de Genève le pratique abondamment.
GL	ZPO	98	1	Richtiger Begriff Entscheidgebühr statt falscher Begriff Gerichtskosten
				Unter die Gerichtskosten fallen gemäss Art. 92 Abs. 2 ZPO namentlich die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren (lit. a) und die Kosten für die Beweisführung (lit. c). Letztere sind stets

voll vorzuschiessen, unter Umständen auch von der beklagten Partei (Art. 102 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt grundsätzlich immer die klagende Partei (Art. 207 ZPO).

Das offensichtliche Versehen ist deshalb zu korrigieren, in Art. 98 Abs. 1 des Entwurfes muss es deshalb *Entscheidgebühr* heissen.

Verhältnis zum SchKG

Nicht geregelt ist das Verhältnis zum SchKG; dort herrscht seit 125 Jahren der bewährte Grundsatz, dass der Gläubiger die vollen Betreibungskosten vorschiessen muss, namentlich auch im Arrestverfahren, im Rechtsöffnungsverfahren oder im Konkursverfahren (dazu Art. 169 Abs. 2 SchKG).

Im Übrigen kann der Gläubiger die Betreibungskosten von den Zahlungen stets vorab erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG), was sich nicht mit einem Kostenbezug durch den Staat beim beklagten Schuldner verträgt; das Kostenregime des SchKG ist als stimmige Einheit zu verstehen und kann nicht aufgespalten werden.

Dabei muss es bleiben, was zumindest in der Botschaft des Bundesrates klarzustellen sein wird. Wird das summarische Verfahren generell vorbehalten (vgl. nachfolgend), ist das Problem von selbst gelöst.

Kosten des Schlichtungsverfahrens

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt grundsätzlich immer die klagende Partei (Art. 207 ZPO). Es will deshalb nicht einleuchten, dass der neue Art. 98 Abs. 1 ZPO auch für das Schlichtungsverfahren gelten soll, zumal diese Kosten sehr tief sind. Wie bereits im Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission vom Juni 2003 (Seite 52, dort Art. 87 Abs. 2) ist deshalb für das Schlichtungsverfahren ein Vorbehalt anzubringen.

Kostenvorschuss bei Verfahren ohne Gegenpartei

Nicht einleuchten will, dass bei Verfahren ohne Gegenpartei bzw. bei Nichtanhörung der Gegenpartei nur ein Vorschuss für höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten erhoben werden kann, z. B. im Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG), im Arrestbewilligungsverfahren (Art. 271 ff. SchKG), bei der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Entscheides (Art. 41 LugÜ), bei einem gerichtlichen Verbot (Art. 258 ff. ZPO) oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie der ZPO untersteht (vgl. z. B. Art. 299 lit. a Ziff. 3 und lit. d Ziff. 10 ZPO). In diesen Fällen greift das Argument des Bundesrates nicht, der Staat könne die andere Hälfte der Kosten bei der beklagten Partei erhältlich machen.

Wird das summarische Verfahren generell vorbehalten, ist auch dieses Problem von selbst

				gelöst (vgl. den nachfolgenden Vorschlag).
				Kostenvorschuss im Rechtsmittelverfahren
				Ohne nähere Begründung wird vorgeschlagen, dass auch vom Rechtsmittelkläger nur der halbe Kostenvorschuss erhoben werden darf. Diese Regelung ist nicht sachgerecht, liegt doch bereits ein begründeter erstinstanzlicher Entscheid vor und wird der Rechtsmittelbeklagte unter Umständen gar nicht angehört, nämlich wenn das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig ist (vgl. Art. 312, Art. 322 ZPO und Art. 330 ZPO). Im Übrigen ist vor Bundesgericht auch bei Rechtsmitteln gegen Entscheide der Handelsgerichte ein Kostenvorschuss in der vollen Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten (Art. 62 Abs. 1 BGG).
				Wie bereits im Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission vom Juni 2003 (Seite 52, dort Art. 87 Abs. 2) ist deshalb für das Rechtsmittelverfahren ein Vorbehalt anzubringen.
GL	ZPO	98	1-3	Vorschlag für neue Fassung von Art. 98
				In Anlehnung an den Vorentwurf der Expertenkommission vom Juni 2003 (Seite 52, dort Art. 87 Abs. 2) wird folgende Neufassung von Art. 98 ZPO vorgeschlagen:
				1 Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Entscheidgebühr verlangen.
				2 Ein Vorschuss für die gesamten mutmasslichen Kosten kann von der klagenden Partei verlangt werden für:
				a. die Pauschalen im Schlichtungsverfahren;
				b. die Pauschalen für den Entscheid im summarischen Verfahren;
				c. die Pauschalen für den Entscheid im Rechtsmittelverfahren.
				Abs. 2 des Entwurfes wird zu Abs. 3.
Grüne	CPC	98		Finalement, les Verts saluent la diminution des avances de frais judiciaires et le fait, pour la partie demanderesse, de ne plus supporter le risque d'encaissement - ceci afin de rendre la justice plus accessible. Cette amélioration ne va cependant pas assez loin au vu des objectifs fixés.
HEV Schweiz	ZPO	98	1 und 2	Der HEV Schweiz steht der vorgeschlagenen Limitierung der Kostenvorschüsse materiell skeptisch gegenüber. Grundsätzlich wird sie eine Steigerung der Streitbereitschaft zur Folge haben. Damit steigt auch das Risiko für Rechtsunterworfene, in unnötige, kostspielige Prozesse

				und Verfahren verwickelt zu werden. Zudem bedeutet dies eine finanzielle Risikoerhöhung für die obsiegende Partei, denn es stellt sich die Frage, wie die Kosten im Falle eines Unterliegens beglichen werden sollen, wenn schon die Zahlung des vollen Gerichtskostenvorschusses nicht möglich ist. Unter geltendem Recht hat die obliegende Partei dann das Risiko, diese Kosten einzuklagen, oftmals mit geringen Erfolgsaussichten.
				Wird das Inkassorisiko auf den Staat verschoben, so sind damit Mehrkosten verbunden. Um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung fundiert beurteilen zu können, wären die damit verbundenen Kosten für die Steuerzahler zu erheben. Die Erläuterungen zur Vorlage negieren die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen. In Verbindung mit der Neuregelung der Kostenliquidation dürften die Auswirkungen der Reduktion jedoch ins Gewicht fallen. Es sind daher diesbezügliche Erhebungen zu fordern.
				Abs. 2: streichen
				Der HEV Schweiz lehnt die Neuerungen betreffend Gruppenverfahren und Verbandsklagen ab. (Vgl. die generelle Kritik zur Ermöglichung/Erleichterung von Gruppenverfahren/Verbandsklagen im Begleitschreiben).
HGer AG	ZPO	98	1	Die geltende Kostenvorschussregelung hat sich bewährt. Mit dem vorgeschlagenen Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO wird das Inkassorisiko dem Kanton übertragen. Die Aussage im erläuternden Bericht, dass mit dieser Anpassung unmittelbar keine substanziellen Mehrkosten für die Kantone zu erwarten sind, trifft nicht zu. Letzteres lässt sich anhand der Zahlen zum Gerichtsinkasso vor Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung belegen.
JBVD	CPC	98		L'abaissement de l'avance de frais du demandeur jusqu'à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumés est une solution qui permettra à coup d'ouvrir l'accès à la justice à un plus grand nombre. Néanmoins, cet abaissement ne doit amener le justiciable à ne pas s'acquitter des frais judiciaires à la fin de procédure, notamment lorsque celui-ci est domicilié à l'étranger. Il aurait dès lors fallu élargir les sûretés à fournir (art. 99 CPC) également aux frais judiciaires, notamment lorsque le demandeur paraît insolvable ou qu'il est domicilié à l'étranger.
				L'art. 98 al. 2 n'appelle pas à des commentaires particuliers.
Kinderanwaltschaft	ZPO	98	1	Den Leitlinien ist zu entnehmen, dass im Sinne eines einfachen Zugangs zum Gericht alle Hindernisse beim Beschreiten des Rechtsweges wie Verfahrenskosten oder fehlende Rechtsberatung ausgeräumt werden sollten (IV., D Ziffer 35). Wenn Kinder involviert sind
				→ sei es direkt oder indirekt - darf es mithin nicht sein, dass der Rechtsweg aus Kostengründen nicht beschritten wird.

				Kinderanwaltschaft Schweiz begrüsst deshalb sowohl die vorgeschlagene Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse als auch die Anpassung der Regelung der Liquidation der Prozesskosten, wonach nicht mehr die Parteien das Inkassorisiko tragen sollen, sondern der Staat.
Konsumentenschut z	ZPO	98		Gemäss heutigem Art. 98 kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Wie der Erläuternde Bericht auf S. 51 selbst ausführt, wird diese Bestimmung im Gerichtsalltag in einer permanent klägerfeindlichen und den Zugang zum Gericht stark einschränkenden Art und Weise angewandt. Im Normalfall verlangt das Gericht den gesamten Betrag der erwarteten Gerichtskosten – beabsichtigt war und ist vom Gesetzgeber jedoch, dass der Kläger im Normalfall maximal 20% oder 50% vorschiessen sollte.
				Auch beim neuformulieren Art. 98 handelt es sich wiederum um eine Kann-Vorschrift. Es ist sicherzustellen, dass die angerufenen Gerichte ihre Praxis im Sinne des Gesetzgebers anpassen und einzelfallweise über die Höhe des Kostenvorschusses entscheiden. Dabei sollten den Gerichten Leitlinien angeboten werden, an denen sie sich beim Ermessensentscheid über die Höhe des Vorschusses orientieren können. Insbesondere könnte Art. 98 Abs. 1 mit folgendem Satz ergänzt werden:
				«Bei der Festsetzung des Vorschusses sind insbesondere die Natur der Streitsache, die Erfolgsaussichten der Klage und die finanzielle Situation der klagenden Partei zu berücksichtigen.»
LU	ZPO	98	1	Der Vorschlag, bei der klagenden Partei lediglich die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten einzuverlangen, wird abgelehnt. Für Rechtsuchende mit beschränkten finanziellen Mitteln kann ein Gerichtsverfahren eine grosse finanzielle Belastung bedeuten. Am grundsätzlichen Kostenrisiko ändert die geplante Neuregelung indessen nichts. Auch mit Blick auf die immer populärer werdenden Rechtsschutzversicherungen und der vorgesehenen Prozessfinanzierung durch Dritte kann man sich fragen, ob die Beschränkung des Kostenvorschusses auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten tatsächlich einem Bedürfnis entspricht. Im Übrigen ist es im Kanton Luzern gängige Praxis, dass die klagende Partei auf Gesuch hin den Kostenvorschuss mittels Ratenzahlungen leisten kann.
				Unklar ist, ob sich Artikel 98 Absatz 1 VE-ZPO auf sämtliche Kostenvorschüsse von Artikel 95 Absatz 2 ZPO bezieht, also auch auf Kostenvorschüsse im Rahmen des Schlichtungsverfahrens und für das Beweisverfahren.
				In SchKG-Verfahren, in welchen die Gerichtskostenvorschüsse ohnehin gering sind (vgl. Art. 48 GebV SchKG), ist die vorgeschlagene Regelung nicht praktikabel und führt zu einem

			erheblichen und unnötigen Mehraufwand.
			Es besteht die berechtigte Sorge, dass die vorgeschlagene Senkung der prozessualen Hürde für die klagende Partei zu einer Erhöhung der Geschäftslast der Gerichte und zu weiteren Folgekosten für den Staat führen wird. Es drohen unüberlegte Prozesse, insbesondere in Bagatellsachen mit einem tiefen Streitwert.
			Entgegen der Darstellung im erläuternden Bericht (vgl. S. 52 unten) gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagene Neuregelung zu beträchtlichen Kostenausfällen führen wird, zumal neu der Kostenvorschuss der obsiegenden Partei nach Abschluss des Verfahrens vollständig zurückzuerstatten sein wird (vgl. Art. 111 VE-ZPO). Dies dürfte sich vor allem in SchKG-Verfahren zulasten der Kantone auswirken. Zu denken ist insbesondere an die zahlenmässig ins Gewicht fallenden Rechtsöffnungsverfahren, welche grossmehrheitlich zugunsten der gesuchstellenden Parteien ausgehen. Der Aufwand für das Inkasso bei ohnehin schon säumigen Schuldnern wird zweifellos beträchtlich sein. In vielen Fällen werden die Kantone die Gerichtskosten letztlich abschreiben müssen.
			Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Einführung der Schweizerischen ZPO haben die Kantone sich vehement dafür eingesetzt, dass ein Kostenvorschuss verlangt werden kann. Weshalb trotz solch klarer Positionen nach kurzer Zeit eine Anpassung erfolgen soll, bleibt unklar.
			Bei aller Kritik an den (zu hohen) Kostenvorschüssen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Gerichtskosten erfahrungsgemäss bloss 1/3 der gesamten Verfahrenskosten ausmachen. Der weitaus grössere Teil stellen die Kosten für die anwaltliche Vertretung dar.
Meier Isaak	ZPO	98	1.1.1. Reduktion und Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren
			Das geltende "Kostenregime" kann nur dann massgeblich verbessert werden, wenn die exorbitanten kantonalen Gerichtsgebühren drastisch reduziert werden. Hierzu ist eine Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren auf Bundesebene unerlässlich. D.h. es sind die Rechtsgrundlagen für einen Bundestarif zu schaffen.5 Zugleich müssen in der ZPO die wichtigsten Grundsätze eines (moderaten) Kosten- rechts geregelt werden.
			Gegen eine Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren wird regelmässig angeführt, da die Kantone die Gerichte einzurichten hätten, müssten sie auch die Gerichtsgebühren festsetzen können. Diese Argumentation überzeugt nicht. Die Gerichtskosten haben keinen Zusammenhang mit der Befugnis der Kantone zur Einrichtung der Gerichte.6 Kein Kanton richtet die Ausgestaltung und Einrichtung der Gerichte nach dem (bescheidenen) Umfang der Einnahmen aus den Gerichtskosten. Auch im Bereich des SchKG haben die Kantone die Ämter einzurichten, ohne dass sie die (in der bundesrechtlichen Gebührenverordnung geregelten)

				Gebühren bestimmen können.
				1.1.1. Reduzierung des Kostenvorschusses auf eine "Warngebühr"
				Die vorgeschlagene Reduktion des Kostenvorschusses auf 50% ist m.E. nicht ausreichend. Wie der Verfasser mit Riccarda Schindler bereits an anderer Stelle dargelegt hat, ist der Kostenvorschuss auf eine Warngebühr von maximal mehrere Tausend Franken auch bei hohem Streitwert zu reduzieren.7 Im Sinne einer pragmatischen Lösung könnte bei Beibehaltung des heutigen Kostenniveaus von einem Kostenvorschuss von 10% der mutmasslichen Gerichtskosten ausgegangen werden.
				M.E. sollte diese Reduktion grundsätzlich alle Verfahrensarten, Streitigkeiten und Parteien betreffen. Hohe Kostenvorschüsse halten nicht nur natürliche Personen mit tiefen Einkommen, sondern auch KMU vom Prozessieren ab. Deshalb wäre es etwa nicht angebracht, vor Handelsgericht oder allgemein in Handelsstreitigkeiten einen vollen Kostenvorschuss zu verlangen. Im Weiteren sind auch natürliche Personen ohne Handelstätigkeit mit Prozessen mit hohen Streitwerten konfrontiert (z.B. Baustreitigkeiten, Streitigkeiten mit Banken, Haftpflichtstreitigkeiten, Erbstreitigkeiten etc.). Entsprechend wäre das Problem des Kostenvorschusses nicht gelöst, wenn dieser etwa lediglich im vereinfachten Verfahren, nicht jedoch im ordentlichen Verfahren massgeblich reduziert würde.
				Im Weiteren muss in VE Art. 98 ZPO, namentlich wenn am bisherigen Recht bzw. der vorgeschlagenen Reduktion von lediglich 50% festgehalten würde, klargestellt werden, dass der Kostenvorschuss auf die finanziellen Verhältnisse der klagenden Partei Rücksicht nehmen muss. An sich würde bereits die Kannvorschrift eine solche Rücksichtnahme erlauben.8 Nachdem die Praxis offensichtlich nicht oder nur ausnahmsweise bereit ist, den Ermessensspielraum im genannten Sinne zu nutzen, kommt der Gesetzgeber nicht umhin, dies ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Ein neuer Absatz 2 von Art. 98 ZPO könnte (sinngemäss) etwa folgenden Wortlaut haben: "Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses sind insbesondere die finanziellen Verhältnisse der klagenden Parteien zu berücksichtigen".
				Von einer Reduktion des Kostenvorschusses ist bzw. wäre das Rechtsöffnungsverfahren nicht erfasst. Die Gebühren für das summarische Verfahren in SchKG Sachen richten sich nach der GebV SchKG9 und gehören zu den Betreibungskosten nach Art. 68 SchKG, welche nach dieser Bestimmung vom Gläubiger vorzuschiessen sind.10 Für ein Abweichen von diesem Prinzip müsste Art. 68 SchKG und/oder die GebV SchKG, welche sich zurzeit ebenfalls in Revision befindet,11 geändert werden. Ob seine solche Lösung angebracht ist, müsste näher geprüft werden.
MV Zürich	ZPO	98	1	Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüssen. In mietrechtlichen Verfahren, zumindest für Wohnungsmieter, reicht es aber nicht, den Kostenvorschuss zu halbieren. Er muss ganz

			entfallen, zumindest in Verfahren betreffend Kündigungsschutz, Hinterlegung und Mietzinssachen (unabhängig vom Streitwert) und in Forderungsprozessen bis zu Fr. 30'000  Wir verlangen hierzu in erster Linie eine Anpassung von Art. 114 ZPO, damit solche Verfahren eidgenössisch angeordnet per se kostenlos sind (siehe oben im allgemeinen Teil und nachfolgend). Dies vorzusehen darf nicht wie bis anhin in die Kompetenz der Kantone fallenhier müssen die Mieterinnen und Mieter schweizweit gleichberechtigt sein.
NE	ZPO	98	Comme le relève le rapport du Conseil fédéral, la demande d'avance de frais peut éventuellement être de nature à constituer un obstacle concret pour un justiciable qui s'adresse à un tribunal pour faire valoir ses droits. Cette problématique du "paywall" est toutefois tempérée, d'une part, par la perspective, pour le demandeur, de récupérer son avance s'il obtient gain de cause et, d'autre part, par la possibilité pour les plaideurs d'obtenir, a certaines conditions, l'assistance judiciaire.
			Selon l'article 98 tel qu'il est proposé, le montant de l'avance de frais ne pourra plus correspondre qu'à la moitié du montant probable des frais au maximum. Le tribunal saisi n'aura à cet égard que peu de marge de manœuvre car le montant de l'avance de frais est ainsi impérativement plafonne. Certes, le risque lié aux frais est reparti « dans l'abstrait » selon le rapport du Conseil fédéral (p. 50), par moitié entre le demandeur et le défendeur.
			Toutefois, ce dernier n'est astreint à aucune avance de sorte que le tribunal ne pourra obtenir qu'une garantie très partielle que ses frais seront concrètement couverts et payes.
			Cette nouvelle disposition risque donc de constituer un obstacle de taille à l'encaissement effectif des frais judiciaires, ce d'autant qu'avec le nouvel art. 111, le risque de recouvrement du solde auprès du défendeur devrait désormais être supporte par l'Etat.
			Par ailleurs, si on ne demande l'avance que de la moitié des frais judiciaires, on leur en quelque sorte le demandeur sur ce qu'il pourrait devoir supporter à la fin de la procédure.
			L'article 98 du projet est dès lors de nature à compliquer le processus actuel avec des effets négatifs sur la situation financière du canton. Cette disposition pourrait également entrainer une augmentation du nombre de procès, sans forcément apporter ce qu'on attend d'elle quant à l'accès à la justice. A cet effet, les articles 117 ss sur l'assistance judiciaire nous paraissent suffisants.
			En conséquence, il convient, à notre sens, de renoncer à la modification du système en vigueur prévu à l'article 98 actuel.
Nivalion	ZPO	98	Die Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse und die Verschiebung des Inkassorisikos vom Kläger auf den Staat ist auch aus Sicht eines Prozessfinanzierers uneingeschränkt

			begrüssenswert.
			Als bedauerlich erachten wir es allerdings, dass der Bundesrat nicht an den engen Grenzen rütteln wollte, die der Anwaltschaft bezüglich der Vereinbarung von Erfolgshonoraren durch Art. 12 lit. e BFGA und durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu gesetzt sind. Hier wäre eine Deregulierung angezeigt. Dies vermöchte den beträchtlichen Kostenanteil, der für den Kläger durch die eigene Rechtsvertretung anfällt, je nach Ausgestaltung der Anwaltsvergütung im Einzelfall erheblich zu mindern. Zugleich würde eine weitergehende Vereinbarung von Erfolgshonoraren als sie de lege lata erlaubt ist auch dem Prozessfinanzierer mehr Gestaltungsspielraum verschaffen. Dies wiederum würde dazu führen, dass tendenziell mehr Prozesse als bislang für eine Finanzierung in Frage kommen. Die in der Schweiz geäusserten Bedenken gegen Erfolgshonorare (vgl. dazu den Bericht des Bundesrates zum kollektiven Rechtsschutz, S. 45: «Die Ablehnung hierzulande beruht auf der Überzeugung, dass reine Erfolgshonorare die Unabhängigkeit der Anwältin oder des Anwalts als Teil des Justizsystems gefährden, den Klienten übermässigen Honorarforderungen aussetzen können und gegen das Prinzip der Waffengleichheit verstossen.») teilen wir nicht. Insbesondere ist in Bezug auf die Befürchtungen hinsichtlich der Unabhängigkeit des Anwalts darauf hinzuweisen, dass die Interessen des Klienten und des Anwalts (und im Übrigen auch des Prozessfinanzierers) im Falle der Vereinbarung eines Erfolgshonorars gleichgerichtet sind: beide (bzw. alle) wollen ein möglichst günstiges Prozessergebnis erzielen. Einer Übervorteilung des Klienten schieben sodann Standesrecht und die Konkurrenz im Anwaltsmarkt einen Riegel. Wird ein professioneller Prozessfinanzierer involviert, steht dem Klienten zudem ein Vertragspartner zur Seite, der ihn vor Übervorteilung durch den Anwalt schützen wird.
NW	ZPO	98	Diese Änderung wird abgelehnt.  In einem Teil der Kantone existierte eine allgemeine Kostenvorschusspflicht bereits vor Einführung der ZPO problemlos und es wurden auch die Tarife nicht oder nicht markant erhöht. Es kann nicht angehen, dass wegen in einzelnen Kantonen zu hoch empfundener Tarife in allen Kantonen die Kostenvorschüsse auf die Hälfte gekürzt werden.
			Das Argument, dass sich das Kostenrisiko abstrakt auf beide Parteien verteile, überzeugt nicht. Der Vorschuss hat nicht die Funktion, einem allfälligen Prozessergebnis vorzugreifen bzw. dieses "abstrakt" abzubilden. Vielmehr soll der Vorschuss den Staat vom Inkassorisiko befreien. Das Verursacherprinzip spricht für eine Auferlegung des ganzen Kostenvorschusses auf den Kläger.
			Halbierte Kostenvorschüsse stellen entgegen den Ausführungen in der Botschaft kein wirksames Mittel zur Eindämmung rechtsmissbräuchlicher, schikanöser, querulatorischer (oder schlicht auch aussichtsloser) Prozesse mehr dar. Es erscheint nach wie vor richtig, dass sich

			eine Partei auch vor Klage- oder Gesuchseinreichung überlegt, ob ihre Klage/ihr Gesuch sinnvoll, aussichtsreich und bei Obsiegen auch durchsetzbar ist. Ist nur noch ein marginaler Gerichtskostenvorschuss zu leisten, werden diesbezügliche Bedenken zu leichtfertig in den Wind geschlagen.
			Es ist zwar unbestritten, dass der Rechtsweg für die Parteien finanzierbar sein muss. Die Kosten der Gerichte sind jedoch bereits heute nur zu einem kleinen Teil durch die Gerichtsgebühren gedeckt. Es ist daher nicht gerechtfertigt, das Kostenrisiko in noch wesentlich grösserem Umfang auf den Staat zu überwälzen.
			Ohnehin liegt das Problem der "Paywall" bzw. des "finanzierbaren Prozessierens" gemäss Erfahrungen nicht bei den Gerichtskosten, sondern bei den meist viel höheren Parteientschädigungen, bzw. Anwaltskosten. Es kann nun aber nicht sein, dass der Staat die Gerichtskosten senkt, um die Anwaltskosten erträglicher zu machen.
Obergericht Kt. SH	ZPO	98	Die Kostenbarriere im Zivilprozess wird nicht nur durch den Gerichtskostenvorschuss und die Kostenliquidation nach Art. 111 ZPO verursacht, sondern insbesondere und erheblich auch durch die eigenen Anwaltskosten (und die drohende Parteientschädigung für die Gegenpartei). Die Anwaltskosten sind durch die erhöhten gesetzlichen und bundesgerichtlichen Anforderungen an Substantiierung und Beweismittelnennung in den Rechtsschriften gegenüber früheren kantonalen Regelungen (z.B. im Kanton Schaffhausen, aber auch im Kanton Zürich) massiv angestiegen; der Beizug eines Anwalts (der ebenfalls einen Vorschuss verlangen kann) ist heute vermehrt erforderlich, damit die prozessualen Anforderungen überhaupt erfüllt werden können. Es ist deshalb wichtig, dass sich die klagende Partei als Veranlasserin des Verfahrens auch bewusst ist, welche Kostenfolgen ihr Handeln auslöst. Insofern hat der Kostenvorschuss auch eine aufklärende und präventive Funktion, um die Partei vor unerwarteten Kostenfolgen am Ende des Prozesses zu bewahren.
			Im Kanton Schaffhausen wurde seit jeher im erstinstanzlichen (ordentlichen) Verfahren nur etwa die Hälfte der mutmasslichen Kosten als Vorschuss verlangt (Kosten bis zum Vergleich in Instruktions- oder Hauptverhandlung), im summarischen und im Rechtsmittelverfahren jedoch der volle Vorschuss. Ein Vorschuss generell nur in Höhe der halben mutmasslichen Kosten ist insbesondere für das Rechtsmittelverfahren unpraktisch. Das würde einen administrativen Mehraufwand (für die Rechnungsstellung für die andere Hälfte) und ein entsprechendes Ausfallrisiko bedeuten. Daher kann - entgegen den (nicht näher begründeten) Ausführungen im Bericht (S. 52) - nicht gesagt werden, mit der vorgeschlagenen Regelung seien für die Kantone "keine substanziellen Mehrkosten" zu erwarten. Wenn es ohnehin nur um geringe Gerichtskosten geht - etwa bei den betreibungsrechtlichen Summarsachen, für welche der Gebührentarif der GebV SchKG gilt-, wäre im Übrigen eine Reduktion des Vorschusses

			geradezu widersinnig.
			Die Beschränkung des Vorschusses auf höchstens die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten gemäss Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO ist daher abzulehnen. Es soll weiterhin ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen vollen Staatsgebühr verlangt werden können (die im Unterliegensfall ohnehin bezahlt werden muss). Da es sich um eine "kann"-Vorschrift handelt, kann im Einzelfall den spezifischen Umständen Rechnung getragen werden. Es ist Sache der Praxis, dafür zu sorgen, dass die Regelung rechtsgleich angewendet wird. Eine mit der heutigen Regelung von Art. 98 ZPO vergleichbare Regelung galt im Kanton Schaff- hausen schon vor Einführung der Schweizerischen ZPO; sie hat zu keinen besonderen Problemen geführt.
			Bei Gruppenvergleichen soll im Übrigen auch gemäss Revisionsvorlage - zu Recht - ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen vollen Gerichtskosten verlangt werden können (Art. 98 Abs. 2 VE-ZPO). Die vorgeschlagene Differenzierung gegenüber der Grundregel für die übrigen Verfahren ist nicht nachvollziehbar.
OW	ZPO	98	Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 1 ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Die Kritik an der Einführung einer 'Paywall" betrifft bei Weitem nicht alle Kantone. In einem Teil der Kantone existierte eine allgemeine Kostenvorschusspflicht bereits vor Einführung der ZPO problemlos und es wurden auch die Tarife nicht oder nicht markant erhöht. Es kann nun nicht sein, dass aufgrund zu hoch empfundener Tarife einiger Kantone für alle Kantone die Kostenvorschüsse auf die Hälfte gekürzt werden. Zielführender wäre es allenfalls, die Tarife schweizweit zu vereinheitlichen (z.B. mittels einheitlicher Kostenrahmen).
			Weshalb es sich gegenüber der geltenden Regel mehr rechtfertigen soll, das Kostenrisiko "abstrakt" (was immer das heissen soll) auf beide Parteien zu verlegen, geht aus der Botschaft nicht nachvollziehbar hervor. Das Verursacherprinzip spricht für eine Auferlegung des ganzen Kostenvorschusses auf den Kläger. Halbierte Kostenvorschüsse stellen entgegen den Ausführungen in der Botschaft kein wirksames Mittel zur Eindämmung rechtsmissbräuchlicher, schikanöser, querulatorischer (oder schlicht auch aussichtsloser) Prozesse mehr dar. Laut Botschaft entspricht der Revisionsvorschlag umfangmässig dem Vernehmlassungsentwurf von 2003. Diese Lösung wurde jedoch damals bewusst verworfen. Unseres Erachtens besteht kein ausgewiesener Anlass, darauf zurückzukommen. Es erscheint nach wie vor richtig, dass sich eine Partei auch vor Klage- oder Gesuchseinreichung überlegt, ob ihre Klage/ihr Gesuch sinnvoll, aussichtsreich und bei Obsiegen auch durchsetzbar ist. Ist nur noch ein marginaler Gerichtskostenvorschuss zu leisten, werden diesbezügliche Bedenken zu leichtfertig in den Wind geschlagen. Es würde dadurch ein nicht gerechtfertigter ökonomischer Anreiz zur Klage geschaffen, der aus Sicht des Individuums zwar nachvollziehbar, im Hinblick auf das Gemeinwohl aber nicht als opportun erscheint. Es ist zwar klar und unbestritten, dass der

				Rechtsweg für die Parteien finanzierbar sein muss. Das sind die unvermeidlichen Kosten für den durch unser Rechtssystem geschaffenen Rechtsfrieden. Die Kosten der Gerichte sind denn auch heute schon nur zu einem kleinen Teil durch die Gerichtsgebühren gedeckt. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, das Kostenrisiko in noch wesentlich grösserem Umfang auf den Staat, also den Steuerzahler, zu überwälzen. Das würde auch dem Verursacherprinzip nicht entsprechen.
				Ohnehin liegt das Problem der "Paywall" bzw. des "finanzierbaren Prozessierens" gemäss Erfahrungen nicht bei den Gerichtskosten, sondern bei den meist viel höheren Parteientschädigungen (sprich Anwaltskosten), was die Botschaft und auch die Kritiker der angeblich zu hohen Gerichtskosten ausser Acht lassen. Es kann nun aber nicht sein, dass der Staat die Gerichtskosten senkt, um die zu leistenden Anwaltskosten erträglicher zu machen.
				Zusammenfassend wird diese Änderung abgelehnt.
SAV-FSA	CPC	98		De l'avis de la FSA, permettre au juge de n'exiger à titre d'avance que la moitié des frais judiciaires présumés est de nature à favoriser l'accès à la justice. La FSA approuve dès lors cette proposition.
SBV	ZPO	98		In der Botschaft zur Zivilprozessordnung vertrat der Bundesrat die Meinung, dass die Gerichte nicht vorschnell angerufen werden sollten. Ein Gericht sei kein beliebiger Dienstleistungsbetrieb, ausgerichtet auf möglichst viele Kundenkontakte. Die einvernehmliche Lösung eines Problems habe im Vordergrund zu stehen (Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, S. 7241 f.). Die Einführung von Art. 98, d.h. die Senkung von Gerichtskosten und Prozessrisiken könnte zu einer Zunahme von Klagen und Prozessen führen. Aus ökonomischer Betrachtung wäre eine solche Entwicklung erfahrungsgemäss wirtschaftshinderlich. In Bezug auf die Prozesskosten ist auf die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 117 ff. ZPO zu verweisen, welche Parteien, die nicht die erforderlichen Mittel verfügen, einen Prozess ermöglicht.
				Den Vorschlägen zur Reduktion der Prozesskostenführung in der vorliegenden Ausgestaltung wird deshalb mit Vorsicht begegnet.
SGAV	ZPO	98	1	Mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden. Siehe aber auch Art. 111 VE-ZPO.
SGB	ZPO	98		Die Absicht, das eigene Recht einzuklagen, scheitert heute im allgemeinen Zivilprozessrecht in einer Vielzahl der Fälle bereits am Unvermögen, den geforderten Kostenvorschuss zu leisten. Leider gibt auch der Revisionsentwurf kein Anlass zu Hoffnungen, an dieser Situation könnte sich grundsätzlich etwas ändern. Zwar wird begrüsst, dass der Entwurf versucht, das potentielle Kostenrisiko für die Klägerseite zu senken. So sieht z.B. Art. 98 ZPO VE-ZPO vor,

			dass der klagenden Partei höchstens noch ein Betrag in der Höhe der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten auferlegt werden kann. Diese Halbierung des Kostenvorschusses ist insbesondere auch deshalb zu begrüssen, da in der aktuellen Praxis gerade auch finanzschwache Kläger – mit Unterstützung der zuständigen Gerichtsbehörden – zusätzlich genötigt werden, eine Sicherheit für die eventuelle Pflicht zur Zahlung der Parteientschädigung zu leisten. Mit dieser kumulierten Vorschusspflicht verkommt das Verbandsklagerecht zu totem Buchstaben, insbesondere dann, wenn es von finanzschwachen Organisationen in Anspruch genommen wird. Entsprechend ist für Klageverfahren gemäss Art. 89 bzw. 89a in Art. 99 ZPO eine weitere Ausnahme von der Sicherheitsleistungspflicht für Parteientschädigungen vorzusehen.
			Das grundsätzliche Problem des verhinderten Zugangs zum Gericht wegen zu hohem Kostenrisiko wird durch die Halbierung des zu leistenden Kostenvorschusses aber nicht gelöst. Die Kostenhürde kann nur dann überwunden werden, wenn die Höhe der Gerichtskosten an und für sich sinkt. Unter dem Titel Gerichtskosten werden Aufwendungen zusammengefasst, die in erster Linie im Rahmen von Arbeiten anfallen, die das Gericht oder von diesem beauftragte Dritte ausführt. Es handelt sich um Aufgaben, die die Gerichte als dritte Staatsgewalt in verfassungsmässigem Auftrag zu erfüllen hat. Es geht nicht an, dass hier kantonale Finanzlöcher mittels faktischer Beschneidung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten gestopft werden sollen. Um einer durchschnittlich verdienenden mittelständischen Familie zu ermöglichen, einen Anspruch wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen, ist es notwendig, dass die im Fall des Unterliegens zu tragenden Gerichtskosten auf ein Minimum – maximal 5 bis 10 Prozent der Kosten – gesenkt werden.
SH	ZPO	98	Die vorgeschlagene Änderung der Halbierung der Prozesskostenvorschüsse wird abgelehnt, da die beabsichtigte Anpassung insbesondere bei tiefen Gerichtskosten durch die zusätzlichen Rechnungsstellungs- und Inkassomassnahmen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen würde. Dies hätte wohl zur Folge, dass bei solchen Verfahren generell auf die Erhebung von Vorschüssen verzichtet würde, was nicht im Sinne der Staatskasse sein kann und zu einer Ungleichbehandlung führen würde.
			Des Weiteren handelt es sich bei der geltenden Bestimmung betreffend Einholung eines Kostenvorschusses um eine Kann-Vorschrift, gewisse Verfahren sind von Gesetzes wegen kostenlos, in bestimmten Fällen besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und es gibt auch die Möglichkeit der Ratenzahlung, weshalb keine faktische Zutrittsschranke zu einem Gericht aufgrund der Erhebung von Kostenvorschüssen besteht.
			Ausserdem soll der klagenden Partei mit der geltenden Regelung zu Beginn des Verfahrens klar und transparent aufgezeigt werden, welche Gerichtskosten auf sie zukommen, falls der Prozess verloren geht. Im Falle des Unterliegens hat diese nämlich – hälftiger

				Gerichtskostenvorschuss hin oder her – die vollumfänglichen Gerichtskosten zu tragen. Vor diesem Hintergrund wäre der blosse Hinweis darauf, die Gerichtskosten könnten im Unterliegensfall doppelt so hoch wie der Kostenvorschuss sein, ungenügend, sollen doch die gesamten mutmasslich anfallenden Kosten sichergestellt sein. Es kann nicht Aufgabe des Gemeinwesens sein, letztendlich einen Teil der Kosten für leichtfertig geführte Zivilprozesse zu tragen. Dementsprechend wird der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege auch nur dann gewährt, wenn nicht von der Aussichtslosigkeit des Begehrens auszugehen ist.
				Falls diese Bestimmung jedoch trotzdem geändert würde, müsste man im Gesetz ausdrücklich vorsehen, dass in Verfahren mit gemeinsamen Gesuchstellern (insbesondere Scheidung auf gemeinsames Begehren) weiterhin Vorschüsse für die gesamten mutmasslichen Gerichtskosten erhoben werden könnten.
SLAW	ZPO	98	1	Die Beschränkung des Gerichtskostenvorschusses auf 50% der mutmasslichen Gerichtskosten ist sinnvoll, da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass die Gerichte in den Kantonen mit Spardruck die Gerichtskosten tendenziell am oberen Ende des ihnen zugestandenen Ermessens ansetzten. Damit wurde der Zugang zum Gericht und damit zum Recht für finanzschwache Parteien erheblich erschwert oder gar erst nur mit Drittfinanzierung möglich.
SLAW	ZPO	98	2	Da es sich um ein Vergleichsverfahren handelt, ist die hälftige Aufteilung der Kosten auf die Parteien gerechtfertigt.
SO	ZPO	98		Der Vorschlag geht in die richtige Richtung. Es ist begrüssenswert, dass an der Tarifhoheit der Kantone festgehalten wird. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Parteikosten meistens den weitaus grössten Teil der Prozesskosten ausmachen. Das Problem der hohen Prozesskosten lässt sich deshalb nicht alleine mit der Halbierung der Gerichtskostenvorschüssse lösen.
SP	ZPO	98		Die SP Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass der Bundesrat die Erschwernis des Zugangs zur Justiz durch die bei der Einführung der eidgenössischen ZPO geschaffene Kostenvorschussregelung erkannt hat und eine entsprechende Erleichterung vorschlägt. Unserer Auffassung nach ist die vorgeschlagene Regelung hingegen ungenügend, um die erkannte faktische Zugangshürde der übermässigen Kostenvorschusspflicht angemessen zu beseitigen. Entgegen den Ausführungen des Bundesrates im Erläuternden Bericht soll die Maximalhöhe des Prozesskostenvorschusses tatsächlich die blosse Funktion einer "Warngebühr" haben, wie dies die Motion des Ständerats und SP-Fraktionsmitgliedes Claude Janiak 17.3868 "Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern" vorsieht, welche sowohl vom Ständerat wie auch von der zuständigen Rechtskommission des Nationalrats einstimmig zur Annahme empfohlen wird. Eine solche Regelung wird überdies auch in der Lehre gefordert.

				Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 98 VE-ZPO folgendermassen anzupassen:
				1 Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens einem Fünftel der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.
				2 In einem Gruppenvergleich nach den Artikeln 352a–352k können die Parteien gemeinsam zur Leistung eines Vorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verpflichtet werden. Die Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, es sei denn, sie haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.
				Eine substantielle Senkung des Prozesskostenvorschusses genügt unserer Ansicht nach jedoch noch nicht aus, um die entsprechenden faktischen Zugangsschranken zu beseitigen: Vielmehr sind auch die Gesamthöhe der Gerichtskosten problematisch. Bei der Arbeit der Gerichte handelt es sich letztendlich um mittels Steuergeldern finanzierte staatliche Dienstleistungen. Eine übermässige Überwälzung auf die die Justiz in Anspruch nehmenden Bürger/innen ist deshalb nicht angezeigt, insbesondere nicht aus finanzpolitischen Überlegungen. Um auch nicht vermögenden Personen zu ermöglichen, einen Anspruch wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen, ist es deshalb notwendig, dass die im Fall des Unterliegens zu tragenden Gerichtskosten auf ein Minimum, d.h. maximal 10% der Kosten – gesenkt werden.
SPO	ZPO	98		Gemäss heutigem Art. 98 kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Wie der erläuternde Bericht (Seite 51) selbst ausführt, wird diese Bestimmung im Gerichtsalltag in einer klägerfeindlichen und den Zugang zum Gericht stark einschränkenden Art und Weise angewandt. Im Normalfall verlangt das Gericht den gesamten Betrag der erwarteten Gerichtskosten. Beabsichtigt war vom Gesetzgeber aber, dass der Kläger im Normalfall maximal 20% oder 50% vorschiessen sollte. Auch beim neu formulierten Art. 98 handelt es sich wiederum um eine «Kann-Vorschrift». Es ist sicherzustellen, dass die angerufenen Gerichte ihre Praxis im Sinne des Gesetzgebers anpassen und einzelfallweise über die Höhe des Kostenvorschusses entscheiden.
Suisseculture	ZPO	98	1+2	Ausdrücklich und vorbehaltlos einverstanden.
SVFV	ZPO	98	1	Der Vorschlag, bei der klagenden Partei lediglich die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten einzuverlangen, wird im Schlichtungsverfahren abgelehnt. Eine solche Bestimmung würde das Schlichtungsverfahren aufwändiger machen und die Verfahrensdauer erheblich verlängern. Zudem wäre ein grosser administrativer Mehraufwand zu erwarten, der schlussendlich zu einer Verteuerung des Schlichtungsverfahrens führen dürfte. Dies widerspräche eindeutig der

				Grundmaxime, das Schlichtungsverfahren solle ein einfaches, kostengünstiges und zeitlich schnelles Verfahren sein. So oder so müsste in Art VE-ZPO 98 Abs. 1 das Schlichtungsverfahren neben dem Begriff Gerichte ausdrücklich erwähnt werden.
				Sollte eine Änderung dieses Artikels erfolgen, beantragen wir, dass das Schlichtungsverfahren ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen wird (siehe Begründung vorstehend).
SVgE	SR 272	98	1	Geltendes Recht: Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. / Hinweise aus der Praxis: 1) Wir erinnern uns an einen noch jungen Fall, bei welchem mehrere Offizialdelikte zur Anzeige gebracht wurden. Mithilfe zur Erbschleicherei leisteten de facto ein angesehenes Geldinstitut, mehrere Rechtsanwälte und einzelne Behördenmitglieder. Nach Anzeigeerstattung gelang es den verantwortlichen Richtern, stets Bearbeitungsgebühren von mehreren tausend Franken zu erheben und die Anzeigen durch sämtliche Instanzen hindurch nicht anhand zu nehmen. Es wurden seitens Behörden Falschdeklarationen und Falschaussagen zulasten der Anzeigeerstatterin generiert, um den sehr gut belegten Fall loszuwerden. Als das Bundesgericht (BG) auf die Beschwerde seines Urteils erneut auf zur Anzeige gebrachte Offizialdelikte hingewiesen wurde, bestand dieses auf erneute Einbezahlung eines Kostenvorschusses. Nach der Erfahrung mit sämtlichen Instanzen musste die klagende Partei von systematischer Betriebsblindheit ausgehen und bezahlte nicht, das BG trat nicht auf die erneute Beschwerde ein, der klagenden Partei wurde nach Fristablauf der Betrag dennoch in Rechnung gestellt. Unter "C. Weitere Erwägungen." kommen wir darauf zurück.
SVR-ASM	ZPO	98		Vgl. dazu Allgemeine Bemerkungen.
SVRH	ZPO	98	1	Nur noch die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten als Vorschuss zu verlangen, steht in einem gewissen Widerspruch zur Aufklärungspflicht über die Kosten. Der hohe Vorschuss führt der Partei nämlich vor Augen, wie hoch das Risiko ist, das sie mit dem Prozess eingeht. Was den Zugang zu den Gerichten anbelangt, so ist nicht ersichtlich, weshalb einer Partei geholfen sein soll, wenn sie Gerichtskosten, die sie sich nicht leisten kann, erst im Nachhinein statt zum Voraus zu tragen hat. Die Regelung steht zu-dem in engem Zusammenhang mit der Tragung des Inkassorisikos (vgl. dazu die Aus-führungen zu Art. 111 1 + 2 VE-ZPO).
SZ	ZPO	98	1	Kostenvorschuss: Die Bestimmung ist abzulehnen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Ziff. 1 verwiesen. Wie bereits erwähnt, stellen andere Faktoren grössere Hindernisse beim Zugang zu den Gerichten dar. Der Behauptung im erläuternden Bericht (S. 52), dass für die Kantone keine substantiellen Mehrkosten entstehen würden, ist zu widersprechen. Das Ausfallrisiko würde sich für die Gerichte erheblich er- höhen, was denn auch das Ziel dieser

				Vorlage ist (S. 16).
TG	ZPO	98	1	Gemäss dieser Norm kann das Gericht von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Mit Rücksicht auf das pflichtgemässe Ermessen des Gerichts, ob und in welcher Höhe überhaupt ein Kostenvorschuss verlangt werden soll, kann von einer übermässigen Einschränkung des Zugangs zum Gericht nicht gesprochen werden. Insbesondere ist die Behauptung unzutreffend, die heutige Regelung werde als eigentliche Pflicht der klagenden Partei ausgelegt, obwohl sie vom damaligen Gesetzgeber klar als Kann- Vorschrift konzipiert worden sei. Eine solche Auslegung wird vielmehr gerade die Folge der neu vorgesehenen Regelung sein, um das Kostenrisiko für den Staat zu minimieren. Auch abgesehen vom Aspekt des Inkassorisikos des Staates zeigt die Erfahrung, dass es für die Parteien sinnvoll ist, wenn sie sich weitestgehend darauf verlassen können, dass mit dem Kostenvorschuss die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Zudem sind Kostenvorschüsse, welche die gesamten mutmasslichen Gerichtskosten decken, nach wie vor das wirksamste Mittel zur Verhinderung rechtsmissbräuchlicher, schikanöser oder querulatorischer Prozessführung
TI	CPC	98		Il tema delle spese giudiziarie appare particolarmente meritevole di attenzione. Se per quanto attiene l'art. 97 AP CPC non sussistono obiezioni, dobbiamo invece manifestare serie riserve qua alle prospettate nuove modalità di incasso del presumibile importo al momento dell'avvio della procedura, scostandosi sensibilmente da quanto sinora attuato secondo canoni consolidati.
				In effetti il nuovo indirizzo desta perplessità, perlomeno nel campo commerciale e creditorio in cui la parte che ha scelto di entrare in relazione contrattuale con la controparte, deve assumersi i rischi connessi. La regolamentazione proposta si potrebbe giustificare semmai nelle cause relative ad obblighi legali (in particolare nell'ambito del diritto di famiglia o di protezione degli adulti e dei minorenni) e di responsabilità per atti illeciti.
				L'impossibilita di chiedere l'anticipo integrale delle spese e soprattutto di utilizzare sempre gli anticipi per coprire le spese fissate in sentenza, appare infatti destinata a comportare in molti casi grosse difficolta di incasso delle spese processuali, soprattutto qualora la parte soccombente e domiciliata all'estero, come pure per la riscossione forzata delle tasse di giustizia non solute dalla parte convenuta soccombente (e quindi poco incline a rifonderle). Inoltre, il principio per cui chi ha anticipato le spese in caso di vittoria ne ottiene il rimborso, implica un'esposizione finanziaria importante per il Cantone, in particolare in quanto l'art. 111 AP CPC sembra applicarsi a tutte le spese, dunque anche a quelle per l'assunzione delle prove. In caso di assunzione di una perizia, il cui costo spesso e importante, se la parte che l'ha anticipato risulta vittoriosa in causa il Cantone dovrà cercare di recuperare dalla

				controparte anche queste spese. Potenzialmente l'onere amministrativo per l'Ufficio preposto arrischia di essere considerevole e perle finanze cantonali tutt'altro che irrisorio.
				La giustizia civile dovrebbe invece continuare ad ispirarsi sostanzialmente al principio attitatorio restando nelle mani delle parti, che devono assumersi la responsabilità di quanto chiedono, ottenendo i mezzi necessari per essere soddisfatti in caso di successo, ma anche valutando adeguatamente i rischi di mancato recupero dei propri erediti. Se le parti non possono legittimamente assumersi i rischi di una perdita dei loro erediti, tutti i costi causati dalla procedura sarebbero in queste caso riversati sullo Stato (e di conseguenza di tutti i cittadini, anche di quelli che non hanno fatto ricorso alla giustizia), senza alcuna possibilità di verifica preliminare.
				Per un corretto diritto all'accesso alla giustizia riteniamo che le disposizioni relative alla possibilità di ottenere l'assistenza giudiziaria siano già sufficienti. Contrariamente a quanto espresso nel rapporto esplicativo, la modifica, lo si sottolinea, implica in definitiva conseguenze finanziarie non indifferenti a earieo dei Cantoni che ei preoccupano e che pertanto non ei permettono di esprimerei in favore delle modifiche qui proposte.
				Nella soluzione proposta infine, il epv. 2 diventa inutile, in quanto esprime un'ovvietà.
UBS	ZPO	98	1	Mit einer Reduktion des Kostenvorschusses würde das Problem der Kostenschranken sowie der Prozesskostenrisiken nur vordergründig gelöst. Die entscheidende Frage ist, welche Verfahrenskosten (Gerichtskosten/Parteientschädigung) eine Partei im Falle des Unterliegens zu tragen hat. Durch eine Reduktion des Kostenvorschusses wird allenfalls die Einleitung von Prozessen erleichtert bzw. attraktiver gemacht. Damit würden jedoch falsche Anreize gesetzt, wenn im Falle des Unterliegens die gesamten Prozesskosten nicht erhältlich wären. Das identifizierte Problem wäre daher konsequenterweise über eine bundeweite Beschränkung der Gerichtskosten zu lösen, welche in gewissen Kantonen bereits bei tiefen und mittleren Streitwerten sehr hoch sind. Zudem bestehen grosse kantonale Unterschiede, die durch eine Beschränkung teilweise etwas ausgeglichen werden könnten.
				Fraglich ist indes in der Tat, ob es Sinn macht, dass aufgrund geltenden Rechts die klagende Partei im Falle eines Obsiegens bei Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei sämtliche Gerichtskosten selbst übernehmen muss. Für diesen Fall kann es sachgerechter erscheinen, dass der Staat einspringt, indem er den Kostenvorschuss an die klagende Partei zurückbezahlt und die Kosten von der beklagten Partei einfordert, wie in Art. 111 Abs. 1 VE-ZPO vorgesehen.
				Die Begründung im Erläuternden Bericht, wonach sich das Kostenrisiko abstrakt je zur Hälfte auf die klagende und die beklagte Partei verteile, erweist sich nicht als zutreffend (vgl.

				Erläuternder Bericht, S. 52). In abstrakter Hinsicht ist lediglich die Aussage zutreffend, dass das Kostenrisiko insofern beim Kläger liegt, als er seinen Anspruch im Prozess zu beweisen hat.  **Beibehaltung geltendes Recht.**
Uni BS	ZPO	98	1	Der Vorschuss von maximal der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten entspricht dem damaligen Expertenentwurf. Dies ist an sich eine richtige Lösung, um die Kostenbarriere nicht zu hoch anzusetzen. Eine solche Regelung wurde aber in der damaligen Vernehmlassung, insbesondere von den Kantonen, vehement bekämpft.
Unil	CPC	98	1	La Faculté n'y est pas favorable et s'interroge sur le bien-fondé de s'arrêter à la « moitié des frais », car ce n'est pas à l'Etat de supporter l'insolvabilité des parties. Au regard du principe de causalité, il est justifié que la partie qui souhaite agir en justice puisse se voir demander une avance des frais pouvant aller jusqu'à la totalité des frais présumés. Le CPC pourrait – comme c'est le cas actuellement – laisser aux cantons le soin de fixer l'ampleur de cette avance de frais.
UR ZP0	ZPO	98		Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 1 ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Die Kritik an der Einführung einer «Paywall» betrifft bei weitem nicht alle Kantone. In einem Teil der Kantone existierte eine allgemeine Kostenvorschusspflicht bereits vor Einführung der ZPO und es wurden auch Tarife nicht oder nicht markant erhöht. Es kann nun nicht sein, dass aufgrund zu hoch empfundener Tarife einiger Kantone für alle Kantone die Kostenvorschüsse auf die Hälfte gekürzt werden.
				Weshalb es sich gegenüber der geltenden Regel mehr rechtfertigen soll, das Kostenrisiko «abstrakt». (was immer das heissen soll) auf beide Parteien zu verlegen, erhellt aus der Botschaft nicht. Das Verursacherprinzip spricht für eine Auferlegung des ganzen Kostenvorschusses auf den Kläger. Halbierte Kostenvorschüsse stellen entgegen der im Vernehmlassungsbericht vertretenen Ansicht kein wirksames Mittel zur Eindämmung rechtsmissbräuchlicher, schikanöser, querulatorischer (oder schlicht aus aussichtsloser) Prozesse mehr dar. Laut dem Vernehmlassungsbericht entspricht der Revisionsvor- schlag umfangmässig dem Vernehmlassungsentwurf von 2003. Diese Lösung wurde jedoch damals bewusst verworfen. Aus unserer Sicht besteht kein ausgewiesener Anlass, darauf zurückzukommen. Es erscheint nach wie vor richtig, dass sich eine Partei auch vor Klage- oder Gesuchseinreichung über- legt, ob ihre Klage/ihr Gesuch sinnvoll, aussichtsreich und bei Obsiegen auch durchsetzbar ist. Ist nur noch ein marginaler Gerichtskostenvorschuss zu leisten, werden diesbezügliche Bedenken zu leicht- fertig in den Wind geschlagen. Es würde dadurch ein nicht gerechtfertigter ökonomischer Anreiz zur Klage geschaffen, der aus Sicht des Einzelnen zwar nachvollziehbar, im Hinblick auf das Gemeinwohl aber als nicht opportun

				erscheint. Es ist zwar klar und unbestritten, dass der Rechtsweg für die Partei ein wohlfeil sein muss. Das sind die unvermeidlichen Kosten für den durch unser Rechtssystem geschaffenen Rechtsfrieden. Die Kosten der Gerichte sind denn auch heute schon nur zu einem kleinen Teil durch die Gerichtsgebühren gedeckt. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, das Kostenrisiko in noch wesentlich grösserem Umfang auf den Staat, also den Steuerzahler, zu überwälzen. Das würde auch dem Verursacherprinzip nicht entsprechen. Die vorgeschlagene Bestimmung wird deshalb abgelehnt.
USPI Suisse	CPC	98		Le droit actuel prévoit que le tribunal peut exiger du demandeur une avance à concurrence de la totalité des frais judiciaires présumes.
				Le projet de révision veut limiter le montant des avances de frais en prévoyant des avances de frais à concurrence de la moitié des frais judiciaires présumés.
				Le fait de demander une avance de frais couvrant la totalité des frais présumés permet aux parties de réaliser l'importance des frais et des coûts de la procédure judiciaire. En exigeant du demandeur seulement la moitié de ceux-ci, le justiciable ne prend pas conscience du cout de la procédure. Il pourrait être incite à procéder, estimant a tort que la procédure est peu chère. Une telle modification encouragera les procédures purement chicanières. Par ailleurs, selon le droit actuel, le tribunal peut déjà, en fonction des circonstances, exiger uniquement la moitié de l'avance de frais.
				Par conséquent, l'USPI Suisse rejette cette modification et le droit actuel doit être maintenu.
VD	ZPO	98		Pour les motifs déjà exposes, le Conseil d'Etat s'oppose aux modifications envisagées concernant ces deux dispositions.
Verband der Friedensrichter	ZPO	98	1	Mit Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO sollen Kostenschranken abgebaut und der Zugang zum Gericht erleichtert werden, indem "das Gericht" künftig von den klagenden Parteien einen "Kostenvorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen kann.
				Der Verband ist der klaren Überzeugung, dass die Schlichtungsbehörden von dieser Änderung ausgenommen werden und auch in Zukunft berechtigt sein sollen, die mutmasslichen Schlichtungsgebühren/Gerichtskosten vollständig als Vorschuss einzufordern. Zwar gehen die Zürcher Friedensrichterämter unterschiedlich mit der Frage des Kostenvorschusses um, ca. 50% verlangt stets einen Vorschuss und die anderen 50% nicht oder nur in Einzelfällen.
				Unsere Argumente für diese Überzeugung sind die Folgenden:
				Der Kostenvorschuss verschafft den Parteien Rechtssicherheit, da viele Parteien der Ansicht sind, dass das Schlichtungsverfahren generell kostenlos sei.

			Falls künftig nur noch die Hälfte der mutmasslichen Schlichtungsgebühren/Gerichts- kosten vorschussweise erhoben werden können, führt dies unweigerlich zu einem erheblichen Mehraufwand. Wird ein Kostenvorschuss weiterhin verlangt, müssten künftig mindestens zwei Rechnungen gestellt werden. Insbesondere kleinere Friedensrichterämter, welche das Inkasso selber besorgen müssen, sähen sich mit erheblichem, zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand für Mahnungen, Betreibungen usw. konfrontiert, was die Kosten insbesondere für die Allgemeinheit erneut erhöht. Der Aufwand für das Inkasso rechtfertigt eine Anpassung der bestehen Vorgaben insbesondere aufgrund der sehr tiefen Kosten im Schlichtungsverfahren (vgl. dazu die Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG), LS 211.11) nicht.
			Wir können uns zudem vorstellen, dass Gesuche für unentgeltliche Rechtspflege weniger häufig oder nicht mehr im Voraus gestellt würden, was zwar die Gemeindekassen entlasten dürfte, jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers oder der Initianten der Änderung sein dürfte. An dieser Stelle möchten wir festhalten, dass sich die Friedensrichterinnen und die Friedensrichter sehr wohl bewusst sind, dass es für viele Klägerinnen und Kläger nicht möglich ist, einen Vorschuss aufzubringen, sie jedoch teilweise auch nicht für die Geltendmachung der unentgeltlichen Rechtspflege qualifiziert sind. In solchen Fällen geht der Friedensrichter/die Friedensrichterin auf die konkrete Situation ein und ermöglicht den Parteien beispielsweise Ratenzahlungen.
			Wie bereits erwähnt, anerkennen wir, dass der Vorschuss den Zugang zu einer Schlichtungsbehörde oder einem Gericht erschweren kann. Sollte an der Neuregelung festgehalten werden, würden wir es begrüssen, wenn zumindest bei der Schlichtungsbehörde auf die Geltendmachung nur der Hälfte des Vorschusses verzichtet würde, da Aufwand und Ertrag (aufgrund der tiefen Gebühren bei der Schlichtungsbehörde) nicht im Verhältnis stünden.
VKMB	ZPO	98	Diese Halbierung des Kostenvorschusses ist zu begrüssen.
VS	CPC	98	La réduction par moitié de l'avance de frais exigible (art. 98 AP-CPC) constitue l'un des points saillants de la réforme. Le Gouvernement vaiaisan n'y est pas favorable. Ainsi que le rappelle le rapport explicatif accompagnant l'AP-CPC (ci-après : rapport), le débat relatif au montant de l'avance de frais exigible a déjà eu lieu lors de l'adoption du CPC (rapport, p. 50, dernier paragraphe). Sensible à l'argument financier avancé par les cantons, le législateur a renoncé à plafonner l'avance à hauteur de la moitié des frais judiciaires présumés. Nous ne voyons pas d'élément nouveau qui justifierait aujourd'hui une remise en cause de ce choix. Par ailleurs, le Conseil d'Etat relève que la faculté de prélever une avance correspondant au maximum des frais présumés n'est pas utilisée aussi systématiquement que le rapport ne le laisse entendre (rapport, pp. 49-50), en particulier dans les litiges du droit de la famille. Enfin, la pratique consacre déjà des moyens d'alléger financièrement le demandeur Ainsi, par exemple, la

			possibilité de verser l'avance par tranches.
VSEI	ZPO	98	Gemäss bisherigem Recht
			Mehrparteienverfahren sollen insbesondere dort zum Zug kommen, wo die Kosten für einzelne Kläger im Verhältnis zur zu erwartenden Entschädigung sehr hoch ausfallen und deshalb auf eine Klage verzichtet wird. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der einforderbare Kostenvorschuss auf die Hälfte der Gerichtskosten gesenkt werden soll. Mit einer weiteren Verbilligung der Verfahren dürfte die Zahl der Klagen nur noch weiter steigen. Ausserdem stellt Art. 117 ZPO einen von den ökonomischen Verhältnissen der Person unabhängigen Rechtszugang sicher.
WalderWyss	ZPO	98	Die Begrenzung des – allfälligen – Kostenvorschusses auf maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das grundsätzliche Problem wird damit aber nicht gelöst.
ZG	ZPO	98	Antrag auf Beibehaltung der heutigen Regelung
			Die Vorlage sieht vor, dass die Gerichte künftig einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen können (Art. 98) sowie dass die Rückerstattung des Vorschusses an die nicht kostenpflichtige Partei beim Abschluss des Verfahrens erfolgen soll (Art. 111). Das Inkassorisiko für die Gerichtskosten soll demnach ganz bei der Gerichtskasse liegen.
			Die erhobenen Gerichtskosten decken den hohen Aufwand der Gerichtsverfahren bei weitem nicht vollumfänglich ab (keine kostendeckenden Gerichtskosten). Demzufolge übernimmt der Staat bzw. die Steuerzahlenden bereits heute einen Teil der Kosten, welche aus privatrechtlichen, vertragsrechtlichen Streitigkeiten entstehen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kostenrisiken im Zusammenhang mit einem Zivilprozess auf den Staat bzw. die Steuerzahlenden umgelagert werden sollen. Das Prozessrisiko ist vielmehr als Teil des Vertragsrisikos zu verstehen, welches natürliche und/oder juristische Personen bewusst eingehen und deshalb konsequenterweise auch selber zu tragen haben. Dies gilt insbesondere bei sehr solventen Klägern und ausländischen Beklagten, wo die Gerichtskosten im Ausland, v. a. ausserhalb Europas, wohl nicht einbringlich sind, wenn sie nicht vom Kläger bezogen werden können. Zudem kann es für eine Klägerin oder einen Kläger auch von Vorteil sein, wenn sie oder er sich wegen des Kostenrisikos die Einleitung eines Zivilprozesses gut überlegt, ist doch ein Prozess regelmässig mit diversen Belastungen verbunden.
			Im Übrigen werden die Parteien in der verfahrenseinleitenden Verfügung auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sie bei gegebenen Voraussetzungen ein Gesuch um Gewährung der

			unentgeltlichen Rechtspflege stellen können. Kann eine Partei die Mittel zur Führung eines – nicht aussichtslosen – Zivilprozesses nicht aus eigenen Mitteln aufbringen, wird ihr die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, d.h. die Kosten werden vom Staat übernommen und sind erst dann bzw. nur zurückzuerstatten, wenn die Partei dazu in der Lage ist. Überdies kann ein Gerichtskostenvorschuss in Raten geleistet werden. Dass die Kosten für die Vorschusspflicht eine «Schranke für den Zugang zum Gericht» bzw. «eine Hürde für die Einleitung von Zivilverfahren» darstellen, ist somit nur bedingt richtig, da die bestehende Regelung niemandem verunmöglicht, einen – nicht aussichtslosen – Zivilprozess zu führen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit geltende Regelung erst mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 auf einem bewussten politischen Entscheid basierend bundesweit eingeführt wurde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Regelung nach so kurzer Zeit vollständig geändert werden soll.
			Die vorgesehene Kosten- und Kostenvorschussregelung hätte in zweifacher Hinsicht eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse zur Folge: Zum einen würden die Kostenrisiken im Zusammenhang mit Zivilprozessen von der klagenden Partei auf den Staat umgelagert, womit sämtliche nicht einbringlichen Gerichtskosten aus Zivilprozessen die Staatskasse belasten würden. Zum anderen wäre mit einer Zunahme von Zivilprozessen zu rechnen, welche mit den derzeitigen Personalressourcen nicht zu bewältigen wären. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 111 ZPO und die in Art. 98 Abs. 1 ZPO vorgesehene Halbierung des Gerichtskostenvorschusses werden deshalb abgelehnt.
ZH	ZPO	98	Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichtskosten in aller Regel lediglich den geringeren Teil der Prozesskosten ausmachen und für die Parteien von geringerer Bedeutung sind als die Kosten für die Vertretung. Die in Art. 98 VE-ZPO vorgesehene Regelung wird jedoch zu Ausfällen bei den Gerichtskosten und zu einem höheren Aufwand im Inkassobereich führen, was sich negativ auf den Kostendeckungsgrad der Gerichte auswirken wird. Dennoch wird einer Anpassung von Art. 98 ZPO grundsätzlich zugestimmt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Leistung eines hohen Kostenvorschusses eine Privatperson von der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche abhält. Es sollte deshalb vorab der völlige Verzicht auf die Vorschusspflicht in sämtlichen familienrechtlichen Verfahren sowie Streitigkeiten aus Miete und Pacht geprüft werden, da in diesen Verfahren ein Ausschluss von Rechtssuchenden nicht hingenommen werden sollte (entsprechende Ergänzung von Art. 99 Abs. 3 ZPO).
			Die Anpassung gemäss Vorentwurf geht jedoch zu weit. Abgelehnt wird ein Inkassorisiko des Staates, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 99 Abs. 1 Bst. a–d ZPO bei der beklagten Partei erfüllt sind. Wir beantragen deshalb, in diesen Fällen einen Vorschuss bis zur vollen Höhe der mutmasslichen Kosten zuzulassen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 111 Abs. 1 ZPO).

				lst der völlige Ausfall der Kosten absehbar aus Gründen, die bei der beklagten Partei liegen, soll die klagende Partei vollumfänglich dafür einstehen müssen.
				«Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 99 Abs. 1 Bst. a–c bei der beklagten Partei erfüllt sind oder bei ihr andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Gerichtskosten bestehen.».
				Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir davon ausgehen, dass die Verfahren vor den Schlichtungsbehörden nicht unter diese Bestimmung fallen und die Schlichtungsbehörden weiterhin die vollen Kosten bevorschussen können sollen. Wir ersuchen Sie um entsprechende Klarstellung im Erläuternden Bericht. Sachlich erscheint eine Ausnahme für die Schlichtungsbehörden als gerechtfertigt, da Inkassoaufwendungen für die häufig sehr geringen Beträge unverhältnismässig wären.
Zürcher Johann	ZPO	98	1	Der soziale Hintergrund ist beachtenswert.
				Ich würde aber differenzieren: Bei den natürlichen Personen sind gerichtliche juristische Auseinandersetzungen in der Regel selten (einmal im Leben) und betreffen oft höchstpersönliche Geschichten (z.B. Eheschutz). Hier sollte die Regelung grosszügig sein und könnte man auch an einen völligen Wegfall des Vorschusses denken. Kohlhaasen und Querulanten bringt man vermutlich auch durch die Paywall nicht vom Prozessieren ab. Als gewisse Hürde würde ich den Katalog von Art. 99 Abs. 1 ZPO auf die Gerichtskosten ausdehnen. Bei den juristischen Personen - bzw. den eingetragenen Rechtseinheiten, wie es jetzt wohl heissen soll (siehe Art. 6 ZPO) - sollte die volle Vorschusspflicht bezüglich der Gerichtskosten beibehalten werden. Für diese Kläger bzw. Klägerinnen zählen nämlich Auseinandersetzungen zum Geschäftsrisiko, welches nicht (noch) mehr auf die Steuerzahler abgewälzt werden sollte. <b>Antrag: Revision gemäss obigen Vorschlägen.</b>

Art. 101				
Advokatenverein Kt. ZG	ZPO	101 – 109		Auch mit den übrigen Änderungen in den Art. 101 bis 109 ZPO ist der Advokatenverein des Kantons Zug einverstanden.
BS	ZPO	101	2	Ersatzlos zu streichen.
				Der Anwendungsbereich dieser ergänzenden Bestimmung erscheint marginal. In der Praxis wird der Antrag auf Sicherstellung der Parteientschädigung regelmässig nach Zustellung der Klageschrift gestellt, sei dies in der Klageantwort oder vorab.
				Die neue Ergänzung greift nur dort, wo die beklagte Partei vorsorglich bereits vor Einreichung der Klage oder des Rechtsmittels bei der zuständigen Instanz einen Antrag auf Sicherstellung einreicht. Dies kommt in der Praxis nicht oder kaum vor.
				Die Ergänzung in Abs. 2 (nach der Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Leistung der Sicherheit) erscheint auch systematisch verfehlt.
				Gemäss Bericht ist Ziel dieser Bestimmung, klar zu stellen, dass mittels Antrag auf Sicherstellung keine Verlängerung der gesetzlichen Fristen für Berufungs- und Beschwerdeantwort erzielt werden kann. Daher ist anstelle der Ergänzung in Art. 101 Abs. 2 ZPO allenfalls eine entsprechende Ergänzung in Art. 312 Abs. 2, Art. 314 Abs. 1 und Art. 322 Abs. 2 ZPO zu erwägen.
				Eine vergleichbare Problematik ergibt sich im Übrigen durch den Kostenvorschuss im Rechtsmittelverfahren. Wird im Berufungs-/Beschwerdeverfahren vor Ansetzen der Berufungs-/Beschwerdeantwort ein Kostenvorschuss von der anfechtenden Partei verlangt, so hat die Zustellung der Berufungs-/Beschwerdeschrift an den Berufungs-/Beschwerdegegner im Sinne der Waffengleichheit einstweilen zu unterbleiben. Auch dies hat bisher keinen Eingang in den Text der ZPO gefunden. Allenfalls liessen sich beide Klarstellungen in eine gemeinsame Bestimmung zum Rechtsmittelverfahren aufnehmen.
JBVD	CPC	101	2	Cette modification législative est saluée, ne serait-ce que pour garantir le principe d'égalité des armes. Néanmoins, les cantons, connaissant encore la transmission automatique des actes judiciaires aux Confrères, devra le cas échéant être revue, afin d'éviter que cette règle ne soit contournée.
LU	ZPO	101	2	Es wird vorgeschlagen, den Begriff «Sicherstellungsgesuch» mit «Gesuch um Sicherheitsleistung» zu ersetzen, da in den Artikel 99–101 ZPO immer von «Leistung der Sicherheit» und nicht von einer «Sicherstellung» die Rede ist.

Obergericht Kt. SH	ZPO	101	2	zweiter Satz	Es ist fraglich, ob dieser (eher seltene) Spezialfall (Sicherstellungsgesuch vor Aufforderung zu einer Antwortschrift) angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung explizit geregelt werden muss. Immerhin wird damit in das vom Bundesgericht betonte richterliche Ermessen bei der Prozessleitung eingegriffen. Sprachlich ist der Satz nicht ohne weiteres verständlich. Insbesondere regelt er die im Bericht (S. 53) zusätzlich angesprochene Konstellation (Sicherstellungsgesuch nach Ansetzung der Antwortfrist) nicht bzw. stellt nicht hinreichend klar, dass in diesem Fall die Abnahme der gesetzlichen Antwortfrist nicht in Betracht komme. Eine allfällige Regelung gehört im Übrigen wohl nicht in Art. 101 ZPO (der von der Leistung der bereits angeordneten Sicherheit handelt), sondern in Art. 99 ZPO (der im Ingress das hier in Frage stehende Sicherstellungsgesuch erwähnt), etwa als neuen Absatz 1bis ("Ein Sicherstellungsgesuch verlängert gesetzliche Fristen nicht" o.Ä.).
SGAV	ZPO	101	2		Bei der Klage stellt sich das Problem grundsätzlich nicht, da eine Fristerstreckung oder praxisgemässe Abnahme der Frist möglich ist. Im Rechtsmittelverfahren sollte eine Inaussichtstellung eines Sicherstellungsgesuchs bereits genügen, um die Zustellung und damit den Beginn des Fristenlaufs aufzuschieben (vgl. BE 141 III 554). Damit könnte der Aufwand für die Ausarbeitung eines vollständigen Gesuchs solange eingespart werden, bis Sicherheit darüber besteht, ob überhaupt eine Berufung eingereicht wird oder nicht.
SVR-ASM	ZPO	101			Der neue Absatz 2 wird abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Gegenpartei, die keine Kenntnis von der Einreichung der Klage bzw. des Rechtsmittels hat, ein Gesuch um Sicherstellung einreichen sollte. Zu beachten ist sodann, dass auch bei Nichtzustellung der Rechtsmitteleingabe bis zum Entscheid über die Sicherstellung die Vorbereitungszeit der Gegenseite verlängert würde.
					Zugleich wird im Sinne einer Vereinfachung angeregt, in Absatz 3 das Erfordernis einer Nachfrist zu streichen. Im Rahmen von Fristerstreckungen und der Möglichkeit der Wiederherstellung der Frist kann den Bedürfnissen der Parteien hinreichend Rechnung getragen werden.
TI	CPC	101	2		Alla luce di quanto esposto nel rapporto esplicativo, il testo non sembra del tutto chiaro circa gli effetti di una richiesta di cauzione, segnatamente se successiva alla notifica della petizione o dell'atto di impugnazione. Normalmente qualora il convenuto presenta una domanda di cauzione e perché e a conoscenza della petizione, che dunque gli e già stata notificata.
Unil	CPC	101			La Faculté n'a pas de remarque particulière hormis le fait que le système contraire prévu dans la LTF semble fonctionner et ne pas poser de problème.

WalderWyss	ZPO	101	2		Die vorgeschlagene Regelung ist untauglich. Die eigentliche Problematik besteht darin, dass Rechtsmittelfristen unter geltender ZPO als gesetzliche Fristen gelten und nicht erstreckt oder sistiert werden können. Die Lösung des Problems besteht darin, das starre System der Rechtsmittelfristen (zumindest für die Rechtsmittelantwortfrist) zu durchbrechen (vgl. bereits heute Art. 102 Abs. 1 BGG für das bundesgerichtliche Verfahren, siehe auch Rz Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).
					Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 101 Abs. 2 zweiter Satz VE-ZPO ist sodann zu starr bzw. rigide: Erstens gibt es keinen Grund, die Sistierung einer bereits laufenden Klageantwortfrist auszuschliessen (anders als im Rechtsmittelverfahren handelt es sich nicht um eine gesetzliche Frist). Zweitens wäre sicherzustellen, dass das Gericht dem Beklagten (bzw. Rechtsmittelbeklagten) vorgängig mitteilt, dass eine Klage bzw. ein Rechtsmittel eingereicht wurde (vgl. Art. 62 Abs. 2), damit dieser überhaupt ein Sicherstellungsgesuch stellen kann, bevor die Frist zur Klage- bzw. Rechtsmittelantwort angesetzt wird.
ZH	ZPO	101	2	Satz 2	Die Ergänzung in Art. 101 Abs. 2 Satz 2 VE-ZPO begrüssen wir. Wir regen allerdings an, Art. 101 Abs. 3 ZPO anzupassen und auf die Ansetzung einer Nachfrist zu verzichten und den Passus «auch nicht innert einer Nachfrist» wegzulassen. Den Bedürfnissen der Parteien kann im Rahmen von Fristerstreckungen bei der erstmaligen Ansetzung sowie der Möglichkeit der Fristwiederherstellung ausreichend Rechnung getragen werden.

Art. 106							
Advokatenverein Kt. ZG	ZPO	101 – 109		Auch mit den übrigen Änderungen in den Art. 101 bis 109 ZPO ist der Advokatenverein des Kantons Zug einverstanden.			
Bezeichnete Mitglieder Zürcher	ZPO	106	1	Vorschlag Änderung Art. 106 Abs. 1 erster Satz (restlicher Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 unverändert):			
Anwaltsverband ZAV				Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, sofern deren wirtschaftliche Verhältnisse es zulassen.			
				Begründung:			
				Vgl. Ausführungen zu Art. 96 Abs. 2 ZPO			
BS	ZPO	106	1bis	Es ist unklar, weshalb die Abweisung oder Gutheissung der Klage nicht genannt wird. Daher im Sinne der Laienfreundlichkeit folgender Formulierungsvorschlag für Art. 106 Abs. 1bis ZPO: "Bei Abweisen der Klage, Nichteintreten oder Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend. Bei Gutheissung oder Anerkennung der Klage gilt die beklagte Partei als unterliegend."			
				Der vorgeschlagene Vorbehalt zu Gunsten der beklagten Partei, "die durch ihr Verhalten keinen Anlass zur Klage gegeben und den Anspruch bei erster Gelegenheit sofort anerkannt hat" bietet dem Gericht durchaus Ermessensspielraum. Auch ändert der frühestmögliche Zeitpunkt der Anerkennung im rechtshängigen Verfahren nichts daran, dass die anerkennende beklagte Partei formell im Verfahren unterliegt. Systematisch ist dieser Fall unter Art. 107 ZPO zu fassen. Er fällt de lege lata bereits unter Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO.			
				Für einen eigenen Art. 106 Abs. 1ter ZPO spricht einzig die Überlegung, dass es sich bei diesem Vorbehalt um keine "Kann"-Vorschrift handeln sollte.			
				Die vorgeschlagene Änderung (Anerkennung bei erster Gelegenheit) ist das Gegenstück zu Art. 107 Abs. 2 lit. b ZPO. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Bestimmungen ist nicht klar (insbesondere, wenn in unterschiedlichen Artikeln – einmal Art. 106 und einmal Art. 107 ZPO – geregelt).			
BS	ZPO	106	3	Auch bei einer einfachen (freiwilligen) Streitgenossenschaft kann eine solidarische Haftung der unterliegenden Parteien angemessen sein, namentlich dann, wenn die Streitgenossenschaft keinen Effekt auf die Höhe der Prozesskosten hatte (der Prozess im Verfahren mit einem Kläger und einem Beklagten also gleich viel gekostet hätte).			

centre patronal	CPC	106	3	Il convient de permettre à l'Etat d'assurer au mieux la collecte des frais judiciaires. Aussi, il est souhaitable de conserver la responsabilité solidaire, y compris en cas de consorité simple. Il revient aux parties d'assumer les conséquences de leur choix de recourir à la consorité simple.
GE	CPC	106	1 <sup>bis</sup>	La rédaction de cette disposition n'est pas satisfaisante puisqu'il ne permet pas de comprendre le sens du texte.
JBVD	CPC	106	1 <sup>bis</sup>	L'introduction de ce nouvel alinéa 1bis est saluée dans son principe. Néanmoins, la formulation ""si le défendeur n'a pas donné lieu à l'introduction de la demande par son comportement" est imprécise. Il conviendrait de préciser dans quel cas cette règle serait applicable. En effet, il peut arriver que le défendeur ne donne tout simplement pas suite aux interpellations du demandeur sans que celui-ci ne rejette pas formellement les prétentions.
LU	ZPO	106	1 <sup>bis</sup>	Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass bei Anerkennung der Klage die Kosten nur dann nicht der beklagten Partei überbunden werden, wenn diese die (unwiderlegbare) Einrede erhebt, dass sie keinen Anlass zur Klage gegeben hat. Das Gericht soll nicht von Amtes wegen danach forschen müssen, ob Anlass zur Klage bestanden hatte oder nicht.
Obergericht Kt. SH	ZPO	106	1, 1 <sup>bis</sup> und 3	Die vorgeschlagene Regelung zur Anerkennung (Art. 106 Abs. 1bis zweiter Satz VE-ZPO) ist abzulehnen. Es besteht kein Anlass, das Ermessen des Gerichts zu beschränken und zwingende Ausnahmen vom Unterliegerprinzip vorzusehen. Art. 107 ZPO genüg(insbesondere auch als Grundlage dafür, die Kostenverteilung allenfalls anders vorzunehmen, wenn eine Partei keinen Anlass zum Verfahren gegeben hat und die Forderung bei erster Gelegenheit anerkannt hat (vgl. Bericht, S. 54). In der Praxis kommen solche Fälle im Übrigen kaum vor. Meist hatte die beklagte Partei ausreichend Gelegenheit zu zahlen, kann oder will dies aber nicht. Auf Fälle mit vorgängigem Schlichtungsverfahren soll die Bestimmung ohnehin keine Anwendung finden (Bericht, S. 54 f.), was aus dem Wortlaut allerdings nicht hervorgeht. Sie erscheint jedenfalls nicht notwendig und ist nicht praxisgerecht, ist doch absehbar, dass die Frage, ob die angesprochene Konstellation tatsächlich vorliegt, im Einzelfall zu unverhältnismässigen Auseinandersetzungen führen wird. Dem Bericht ist nicht zu entnehmen, aus welchem Grund die in der Praxis bewährten Regelungen (so Bericht, S. 54) in diesem Punkt dennoch "ergänzt" bzw. effektiv geändert werden sollen.
				Auch die vorgeschlagene Neuregelung gemäss Art. 106 Abs. 3 zweiter Satz VE-ZPO ist abzulehnen. Es besteht kein Anlass, ins Ermessen des Gerichts einzugreifen und die Möglichkeit der solidarischen Haftung zwingend auf notwendige Streitgenossenschaften zu beschränken. Der geltende Art. 106 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist eine "kann"-Bestimmung, so dass den Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden kann. Es ist nicht einzusehen, weshalb in Fällen, in denen mehrere Personen als einfache Streitgenossen bewusst

				gemeinsam handeln, insbesondere durch einen gemeinsamen Vertreter, nicht auch auf solidarische Haftung soll erkannt werden können.
OW	ZPO	106	3	Die Änderung von Art. 106 Abs. 3 ist unnötig. Bereits mit der geltenden ZPO-Regelung steht diese Möglichkeit zur Verfügung (Kann-Bestimmung in Art. 106 Abs. 3 ZPO betr. Solidarhaftung). Mit dem Vorschlag wird das richterliche Ermessen unnötig eingeschränkt. Die Änderungen wird abgelehnt.
SG ZP	ZPO	106	1 und 1 <sup>bis</sup>	Abs. 1 und Abs. 1bis: Mit der Neuformulierung wird ein (auf den wohl seltenen Ausnahmefall der fehlenden vorgängigen Schlichtung beschränkter) Sonderfall ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen, obwohl weitere denkbar sind, was es – weil sie nicht auch ausdrücklich genannt sind – schwierig werden lässt, von der Regel abzuweichen (z.B. formeller Klagerückzug bei aussergerichtlicher Erfüllung). Zu prüfen ist daher, ob die Klageanerkennung nicht generell gestrichen werden könnten, wobei die Grundlage für die Kostenregelung in diesen Fällen in Art. 107 erblickt werden könnte.
				Aus Sicht der Vermittlerämter erscheint unter Beizug auch von Art. 111 ZPO ist insbesondere der zweite Satzteil des zweiten Satzes von Art. 106 Abs. 1bis VE-ZPO («es sei denn…») in der Praxis zu wenig praktikabel. In Bezug auf die Vermittlungen scheint dieser Absatz nicht notwendig, werden doch die Kosten (den unveränderten Art. 98 ZPO vorausgesetzt) im Voraus eingezogen und in den im Art. 106 Abs. 1bis genannten Fällen ohnehin der klagenden Partei belastet.
SG	ZPO	106	3	Es soll die bisherige Regelung beibehalten werden. Einerseits ist das Inkasso einfacher und anderseits kann sich die Abschaffung der Solidarität bei der Bestimmung der Anteile nachteilig auswirken. Die Beschränkung der solidarischen Haftung auf die notwendige Streitgenossenschaft ist nicht angezeigt. Es ist denkbar, dass mehrere Partei-en aus materiellem Recht solidarisch haften, ohne dass sie eine notwendige Streitgenossenschaft bilden.
SGAV	ZPO	106	101 <sup>bis</sup>	Mit der Änderung einverstanden.
SGAV	ZPO	106	3	Mit der Änderung einverstanden.
SLAW	ZPO	106	1 <sup>bis</sup>	Die Belastung der klagenden Partei mit Kosten, wenn die beklagte Partei bei erster Gelegenheit sofort anerkannt hat, ist richtig und dient der Verhinderung von querulatorischen Klagen. Dies kann jedoch nur gelten, wenn der Anspruch vollumfänglich anerkannt wurde. Es muss der klagenden Partei zumindest möglich sein, denn nicht anerkannten Anspruch

				einzuklagen. Ziel kann und darf es nicht sein, die klagende Partei zum Abschluss eines ungünstigeren Vergleichs drängen zu können.
SVFV	ZPO	106	3	Sollte diese Vorgabe auch auf die Schlichtungsbehörde anwendbar sein, so müsste dies in der Bestimmung explizit erwähnt werden. Dies wiederum aus Gründen der Verständlichkeit und Rechtssicherheit.
SVR-ASM	ZPO	106		Eine Änderung des geltenden Rechts erscheint nicht notwendig.
SZ	ZPO	106		Verteilungsgrundsätze: Die Änderungen in dieser Bestimmung sind abzulehnen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Ziff. 1 verwiesen.
				Abs. 1bis ist unnötig. Der Grundsatz, dass eine die Klage anerkennende Partei keine Gerichtskosten zu tragen hat, wenn sie durch ihr Verhalten keinen Anlass zur Klage gegeben und den Anspruch bei erster Gelegenheit sofort anerkannt hat, ist bereits durch Art. 108 ZPO geregelt, wonach unnötige Prozesskosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht hat (in diesem Fall also der Kläger). Zudem wird in Art. 106 Abs. 1bis nicht geregelt, was denn in diesem Fall gelten soll: Art. 108 oder 107 ZPO? Abzulehnen ist insbesondere auch (Abs. 3), dass bei einfacher Streitgenossenschaft nicht mehr auf solidarische Haftung erkannt werden soll. Oft treten Kläger, die untereinander stark verbunden sind (z.B. ein Ehepaar und die von ihnen beherrschte Gesellschaft), als einfache Streitgenossen auf. Indem sie gemeinsam klagen, verursachen sie auch gemeinsam die Kosten. Ist die Gesellschaft oder eine der Parteien insolvent – was des Öftern vorkommt – würde sich das Ausfallrisiko des Staates unnötigerweise erhöhen.
Uni BS	ZPO	106	1 <sup>bis</sup>	Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO reicht vollkommen aus, um den Fall der voreiligen Klage, bzw. der sofortigen Anerkennung kostenmässig angemessen zu regeln. Die Bestimmung ist zu detailliert und entspricht nicht der Regelungsdichte des Gesetzes (Mut zur Lücke).
UR	ZPO	106	3	Die Änderung von Artikel 106 Absatz 3 ist unnötig. Bereits mit der geltenden ZPO-Regelung steht diese Möglichkeit zur Verfügung (Kann-Bestimmung in Art. 106 Abs. 3 ZPO betreffend Solidarhaftung). Mit dem Vorschlag wird das richterliche Ermessen unnötig eingeschränkt.
VD	ZPO	106		Il est envisagé de modifier l'article 106 al. 3 CPC, pour prévoir que les parties ne pourront être tenues pour solidairement responsables du paiement des frais qu'en cas de consorite nécessaire, le texte actuel ne prévoyant pas de limite à cette possibilité. Il paraitrait cependant judicieux que le tribunal conserve la faculté de tenir les parties pour solidairement responsables du paiement des frais en cas de consorite simple, lorsque celles-ci procèdent par le même

			conseil.
Verband der Friedensrichter	ZPO	106	Der Verband geht davon aus, dass diese Vorgabe auch auf die Schlichtungsbehörde anwendbar sein soll, weshalb wir nachfolgenden Formulierungsvorschlag unterbreiten:
			"Abs. 3 Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt <b>die Schlichtungsbehörde oder</b> das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten nach Massgabe ihrer Beteiligung. Bei notwendiger Streitgenossenschaft kann es entscheiden, dass sie solidarisch haften."
WalderWyss	ZPO	106	Die vorgeschlagene Präzisierung in Art. 106 Abs. 1bis VE-ZPO ist abzulehnen. Die Grundregel wird durch die Aufnahme eines ausgesprochenen Spezialfalls geschwächt. Die Erwägungen im Erläuternder Bericht, Seite 54, belegen, dass die entsprechende Regelung besser in Art. 107 (Verteilung nach Ermessen) aufgehoben wäre.
			Abzulehnen ist auch die Änderung von Art. 106 Abs. 3 ZPO. Eine solidarische Haftung mehrerer Haupt- oder Nebenparteien kann sich auch in anderen Konstellationen als bei notwendigen Streitgenossenschaften aufdrängen. Das im Erläuternden Bericht Seite 55 genannte Beispiel überzeugt nicht: Wenn sich mehrere Kläger zu einer Streitgenossenschaft zusammenschliessen, um dadurch von einem effizienteren und kostengünstigeren Verfahren für sämtliche Kläger profitieren zu können, rechtfertigt es sich auch, dass sie im Unterliegensfall spiegelbildlich für die dadurch verursachten Kosten solidarisch haften. Insbesondere in Konstellationen, bei denen eine Vielzahl von Klägern erfolglos Ansprüche gegen einen Beklagten geltend macht, wäre es in höchstem Masse unbillig, wenn der Beklagte im Obsiegensfall von jedem einzelnen Kläger die Parteientschädigung einfordern müsste (welche dann auch betragsmässig jeweils nur sehr wenig ausmachen würde). Hier ist es nicht mehr als billig, dass eine solidarische Haftung besteht, wurden doch die Parteikosten auf der Beklagenseite durch das kollektive Vorgehen der Kläger verursacht und liegt insofern eine gemeinsame Verursachung der Kosten vor. Die bisherige Regelung, welche dem Gericht das Ermessen einräumt, auf solidarische Haftung zu erkennen, ist sachgerechter als die vorgeschlagene Änderung in Art. 106 Abs. 3 VE-ZPO.
			Abzulehnen ist auch die Ergänzung des ersten Satzes von Art. 106 Abs. 3. Die vermeintliche Präzisierung, wonach sich die Verteilung "nach Massgabe ihrer Beteiligung" richte, führt nicht zu mehr Rechtssicherheit. Im Gegenteil: Typischerweise wird der Anteil der Prozesskosten nämlich nicht nur nach Massgabe der Beteiligung der einzelnen Parteien verlegt, sondern auch nach anderen Kriterien wie etwa dem prozessualen Verhalten der Parteien (z.B. in Bezug auf erhobene Einreden, Einwendungen oder Anträge). Hinzu kommt, dass insbesondere der Ausgang des Verfahrens für die einzelnen Beteiligten typischerweise das ausschlaggebende Kriterium für die Verteilung der Prozesskosten ist und nicht nur ihre "Beteiligung". Auf die

				vermeintliche Klarstellung in Art. 106 Abs. 3 Satz 1 VE-ZPO ist zu verzichten.
ZH	ZPO	106	1, 1 <sup>bis</sup> und 3	Die Änderung in Art. 106 Abs. 1bis VE-ZPO erscheint uns unnötig. Das Gericht kann in den erwähnten Fällen eine Verteilung der Prozesskosten nach Art. 107 ZPO vornehmen. Auch von der Ergänzung in Art. 106 Abs. 3 VE-ZPO ist abzusehen, da diese Änderung die Möglichkeit der Solidarhaft unnötigerweise einschränkt.

Art. 107	Art. 107								
Advokatenverein Kt. ZG	ZPO	101 – 109			Auch mit den übrigen Änderungen in den Art. 101 bis 109 ZPO ist der Advokatenverein des Kantons Zug einverstanden.				
HEV Schweiz	ZPO	107	1	g	streichen				
					Der HEV Schweiz lehnt die Neuerungen betreffend Gruppenverfahren und Verbandsklagen ab. (Vgl. die generelle Kritik zur Ermöglichung/Erleichterung von Gruppenverfahren/Verbandsklagen im Begleitschreiben).				
JBVD	CPC	107	1	g	L'introduction de ce nouvel alinéa est saluée et n'appelle aucun commentaire.				
NE	ZPO	107	1 et g		Ces nouvelles dispositions qui dispensent les organisations agissant en vertu des articles 89 et 89a de verser une avance de frais jusqu'à une valeur litigieuse de 500'000 francs nous semblent peu judicieuses. Elles nous paraissent par ailleurs constituer une inégalité de traitement par rapport aux autres justiciables. En effet, nous ne voyons pas ce qui justifie une telle exemption en faveur des organisations. Au contraire, celles-ci disposent souvent de moyens substantiels et il parait des lors légitime de fixer un cadre afin de limiter les éventuelles actions intempestives.				
SGAV	ZPO	107	1	g	Mit der Änderung einverstanden.				
SLAW	ZPO	107	1	g	Erst die Gerichtspraxis wird zeigen, wie die Gerichte ihr Ermessen ausüben. Unter Umständen gibt es in der Folge Gerichte, die aufgrund einer Praxis zu Gunsten der klagenden Partei eher Adressaten von Verbandsklagen sind.				
					Die Kläger, welche eine Einzelklage zurückziehen und sich der Verbandsklage anschliessen, sind nicht mit Kosten zu belasten, zumal erst die Verbandsklage den Anspruch materiell beurteilt und in der Folge je nach Ausgang die mögliche Kostentragungspflicht im Einzelverfahren als nicht gerechtfertigt erscheint.				
SVC	ZPO	107	1	g	Schon Art. 107 der geltenden ZPO räumt dem Richter bei der Verteilung der Prozesskosten einen Ermessensspielraum ein, der eine vom Prozessergebnis abweichende Verteilung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Art. 107 lit. g) des Revisionsentwurfs ist somit überflüssig. Klagende Organisationen sollen nach den gleichen Grundsätzen in die Kosten verfällt (oder davon befreit) werden können wie jede andere Prozesspartei. Da die Frage schon geregelt ist, erweckt lit. g) des Revisionsentwurfs den Eindruck, dass die Gerichte bei Verbandsklagen völlig frei schalten und walten sollen, so dass es z.B. auch bei völlig				

					unbegründeten Klagen möglich wäre, dem oder den Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen. Dies kommt einer Aufforderung zum Tanz gleich.
					Antrag:
					Art. 107 Abs. 1 lit g) des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen.
SVV	ZPO	107	1	g	Der SVV lehnt (wie erwähnt) die vorgeschlagene Erweiterung der Verbandsklage ab. Für allfällige Verbandsklage gestützt auf das geltende Recht gilt bereits heute Art. 107 Abs. 1 Bst. f ZPO. Bei Art. 107 Abs. 1 Bst. g handelt es sich somit um eine unnötige neue Bestimmung.
Unil	CPC	107			L'exception prévue par cette disposition ne semble pas justifiée s'agissant d'actions collectives. En quoi le fait qu'une action ait été introduite par hypothèse à tort par une organisation justifierait-il de s'écarter d'une répartition des frais selon le principe habituel de la succombance ?
WalderWyss	ZPO	107			Die Einführung eines neuen Art. 107 Abs. 1 lit. g VE-ZPO ist abzulehnen. Art 107 Abs. 1 lit. f ermöglicht bereits eine abweichende Verteilung der Prozesskosten, wenn "andere besondere Umstände vorliegen". Insofern ist die Aufteilung des Art. 107 Abs. 1 ZPO zwar abschliessend (wie im Erläuternden Bericht, Seite 55 vermerkt), lässt aber dem Gericht hinreichenden Spielraum. Eine Ergänzung ist deshalb nicht erforderlich.
					Hinzu kommt, dass die vermeintliche Begünstigung der Verbandskläger letztlich nur dann zum Tragen kommt, wenn die Verbandsklage abgewiesen wird, d.h. sich der Beklagte gegen unberechtigte Ansprüche zu Recht zur Wehr gesetzt hat. Es ist schwierig einzusehen, welche Konstellationen in einem solchen Szenario eine Kostenauferlegung zu Lasten der erfolgreichen beklagten Partei rechtfertigen könnte, die nicht bereits von Art. 107 ZPO erfasst sind. Der Erläuternde Bericht führt denn auch kein Beispiel an. Entsprechend ist auf eine Ergänzung von Art. 107 zu verzichten.

Art. 109				
Advokatenverein Kt. ZG	ZPO	101 – 109		Auch mit den übrigen Änderungen in den Art. 101 bis 109 ZPO ist der Advokatenverein des Kantons Zug einverstanden.
JBVD	CPC	109	1	L'introduction de ce nouvel alinéa n'appelle aucun commentaire.
SGAV	ZPO	109	1	Mit der Änderung einverstanden.
SVFV	ZPO	109	1	Auch wenn in der Praxis bei einer Beendigung des Verfahrens durch Vergleich im Schlichtungsverfahren vermehrt die Halbierung der Prozesskosten vereinbart wird, soll die Kostenregelung auch in Zukunft in der Kompetenz des Friedensrichters/ Parteien verbleiben und der Einigung der Parteien überlassen werden. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Kosten immer zu halbieren sind, ist durch keine sachlichen Gründe gerechtfertigt und dürfte sogar kontraproduktiv sein. Wir lehnen daher eine Änderung dieser Bestimmung ab.
Verband der Friedensrichter	ZPO	109	1	Wir begrüssen die Änderung in Art. 109, da die Praxis der Friedensrichterinnen und Friedensrichter bei einem Vergleich in der Regel bei einer 50/50-Zuteilung der Gebühren liegt. Eine Anwendung der Regel aus Art. 109 VE-ZPO auch auf die Schlichtungsbehörden erachten wir deshalb als sinnvoll.
WalderWyss	ZPO	109		Der vorgeschlagene Einschub ("…, einschliesslich Gruppenvergleich…") ist entbehrlich, zumal die ZPO auch anderswo den Begriff "Vergleich" verwendet, und ein solcher Einschub falsche Umkehrschlüsse auslösen könnte.
				Der Vorentwurf enthält keine Regelung für den Fall, dass ein Gruppenvergleich scheitert. Falls die Parteien diesen Fall bereits geregelt haben, sollte das Gericht daran gebunden sein. Fehlt es an einer Vereinbarung hierzu, sollte dem Gericht ein grosser Ermessensspielraum bei der Verteilung zukommen.

Art. 111	Art. 111							
Advokatenverein Kt. ZG	ZPO	111		Speziell zu kommentieren ist noch die vorgesehene Änderung in Art. 111 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 2 ZPO. Auch diese Änderung begrüsst der Advokatenverein, da damit das Delkredererisiko nicht mehr bei der klagenden Partei, unabhängig davon, ob sie den Prozess gewinnt oder verliert, liegt.				
				Gemäss der heutigen Regelung bezahlt die klagende Partei die gesamten mutmasslichen Gerichtskosten als Vorschuss und erhält diesen Vorschuss auch wenn die klagende Partei obsiegt und damit keine oder nur einen Teil der Gerichtskosten gemäss Endentscheid zu tragen hat, nicht zurück. Damit bleibt die klagende Partei faktisch in vielen Fällen, insbesondere dann, wenn die unterliegende Partei nicht solvent ist oder ihren Sitz/Wohnsitz im Ausland hat, was eine Vollstreckung erschweren oder gar verunmöglichen kann, auf den Kosten sitzen. Mit einer Eintreibung der geschuldeten Prozesskosten fallen wiederum Kosten an für die obsiegende Partei, was nicht dem Grundgedanken der Bestimmung über die Auferlegung der Prozesskosten entsprechen kann, soll doch die obsiegende Partei nicht für das Beschreiten des Rechtsweges bestraft werden.				
				Der Advokatenverein begrüsst deshalb auch diese Änderung.				
AG	ZPO	111	1+2	Mit dieser Neuregelung wird das Inkassorisiko dem Staat übertragen. Dies wird, entgegen der Ausführungen im erläuternden Bericht, Seite 57, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Mehrkosten für die Kantone führen. Trotzdem wird diese Änderung mit den im Bericht dargelegten Gründen begrüsst.				
AR	ZPO	111	1	Die vorgeschlagene Änderung bei der Liquidation der Prozesskosten ist sehr zu begrüssen. Zusätzlich zu den hohen Prozesskostenvorschüssen stellte es bisher nämlich eine weitere grosse Prozesshürde dar, wenn der Kläger befürchten musste, selbst im Falle des Obsiegens auf den Prozesskosten "sitzenzubleiben", weil das Geld bei der Gegenseite nicht mehr erhältlich zu machen war und somit das staatliche Inkassorisiko auf den Kläger überwälzt wurde. Mit der neuen Regelung würden nun bereits bezahlte Vorschüsse der obsiegenden Partei zurückerstattet, wenn sie z.B. keine Gerichtkosten zu tragen hat.				
bauenschweiz	ZPO	111	1	bauenschweiz begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Die Durchsetzung des Regressrechtes der obsiegenden gegenüber der unterliegenden Partei gestaltet sich unter der heutigen Regelung oftmals als äusserst schwierig. Dieser Umstand erhöht das Prozessrisiko und erschwert letztlich die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs.				

Bisegger Simon	ZPO	111	1		Ich begrüsse diese Änderung. Es erscheint nicht sachgerecht, dem obsiegenden Kläger das Inkassorisiko zu überwälzen
BL	ZPO	111	1 und Abs. 2	zweiter und dritter Satz	Diese Änderung ist abzulehnen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Ziff. 1.A verwiesen.
BS	ZPO	111	1 und 2		Diese Bestimmung wird trotz eines gewissen Verständnisses für die Gründe ihres Vorschlags abgelehnt. Sie ist für die Gerichte/den Staat mit erheblichem Mehraufwand respektive Zusatzkosten verbunden. Es gilt sinngemäss das zu Art. 98 VE-ZPO Ausgeführte. Auch hier würde wohl im summarischen SchKG-Verfahren der Art. 68 SchKG vorgehen.
					Mit Blick auf das Inkassorisiko für den Staat ist diese Bestimmung dann besonders relevant, wenn die (letztlich unterliegende) beklagte Partei nicht in der Schweiz domiziliert ist und/oder hablos ist. Bei einer hablosen unterliegenden Partei besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege – sofern ihre Position nicht aussichtslos ist. Bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gilt Art. 122 Abs. 1 ZPO (der klagenden Partei werden die Vorschüsse zurückerstattet).
					Im internationalen Verhältnis stellt sich hier die Frage, ob ein Fehlbetrag nach Art. 111 Abs. 1 i.f. ZPO eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Forderung darstellt – und ob somit eine Vollstreckung im Ausland für den Staat überhaupt möglich ist.
					Es ist auch nicht bekannt, dass in andern europäischer Staaten vergleichbare Bestimmungen bestehen, wonach dem obliegenden Kläger die Gerichtskostenvorschüsse vom Staat ersetzt werden.
centre patronal	CPC	111	1		Le risque d'encaissement ne doit pas être transféré à l'Etat. Nous demeurons attachés au système actuel qui suppose que le demandeur supporte le risque d'insolvabilité.
DCS	CPC	111	1 et 2		Il est beaucoup plus pratique et socialement sain que le demandeur qui a obtenu gain de cause puisse demander à se faire rembourser l'avance de frais par le tribunal (art. 111 al. 1, 2e et 3e phrases), cela évite en effet de nouveaux conflits potentiels. Ceci est d'autant plus justifié par le fait que, selon le rapport explicatif du Conseil fédéral, le risque d'insolvabilité de la partie succombante apparaît minime et que rien n'indique que cela entraînera des coûts supplémentaires pour les cantons.
FR	CPC	111	1		Cette modification entraînera directement des coûts supplémentaires pour les cantons, ne

				serait-ce que pour les frais administratifs de recouvrement, qui seront plus nombreux dès lors que le tribunal ne pourra plus conserver les avances reçues d'une partie ayant gain de cause. Cela nécessitera plus de travail de comptabilité en restitution d'avances puis en facturation et poursuites, sans tenir compte du fait que la plupart des frais ne pourront pas être recouvrés.
GE	CPC	111		Ces nouvelles règles de répartition des frais à l'issue de la procédure complexifient le travail du Tribunal et augmentent le report sur la collectivité du risque du recouvrement des frais judiciaires par l'Etat. En cas de perte du procès par le défendeur, l'avance de frais de la partie demanderesse ne sert même plus de garantie de couverture des frais pour l'Etat et sera restituée à celle-ci. Autant dire que cette avance devient dans ce cas totalement inutile, voire un empêtrement coûteux.
GL	ZPO	111	1-3	Liquidation der Prozesskosten
				Im Schlichtungsverfahren, im summarischen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren muss es bei der bisherigen Regelung in Art. 111 Abs. 1 ZPO bleiben, wonach die Gerichtskosten mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien (in der Regel der klagenden Partei) verrechnet werden. Einen Fehlbetrag, der von der kostenpflichtigen Person nachgefordert wird, wird es bei einer erfolgten vollen Bevorschussung der Kosten kaum geben (dazu Art. 111 Abs. 1 Satz 2 ZPO).
				Mit anderen Worten soll insbesondere im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren wie bisher die klagende Partei das volle Inkassorisiko tragen, zumal die Kosten in diesen Verfahren in der Regel ohnehin tief sind auch tief bleiben werden (vgl. z. B. das laufende Vernehmlassungsverfahren zur Revision der GebV SchKG).
				Es ist ein Gleichlauf herzustellen zwischen voller Bevorschussung (gemäss obigem Vorschlag für neue Fassung von Art. 98 ZPO) und vollem Kostenbezug von der klagenden Partei.
Grüne	CPC	111		Finalement, les Verts saluent la diminution des avances de frais judiciaires et le fait, pour la partie demanderesse, de ne plus supporter le risque d'encaissement - ceci afin de rendre la justice plus accessible. Cette amélioration ne va cependant pas assez loin au vu des objectifs fixés.
HEV Schweiz	ZPO	111		Der HEV Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Neuregelung der Kostenliquidation. Heute ist das Durchsetzen eines Regressrechts der obsiegenden Partei gegen den unterliegende/kostenbelastete Partei oft schwierig oder unmöglich. Dies birgt ein hohes Prozessrisiko bei der Eintreibung dieser Kosten und das Risiko eines finanziellen Desasters. Damit führt die heutige Regelung faktisch zur Erschwerung der Durchsetzung eines

				Rechtsanspruchs oder macht die Rechtsdurchsetzung sogar illusorisch.
HGer AG	ZPO	111	1+2	Mit dieser Neuregelung wird das Inkassorisiko dem Staat übertragen. Dies wird unweigerlich zu Mehrkosten für die Kantone führen.
JBVD	CPC	111	1 et 2	La modification de cette disposition est saluée et ajoute une simplification à l'issue du litige évitant à la partie victorieuse de se tourner vers la partie succombante.
Kinderanwaltschaft	ZPO	111		Den Leitlinien ist zu entnehmen, dass im Sinne eines einfachen Zugangs zum Gericht alle Hindernisse beim Beschreiten des Rechtsweges wie Verfahrenskosten oder fehlende Rechtsberatung ausgeräumt werden sollten (IV., D Ziffer 35). Wenn Kinder involviert sind
				→ sei es direkt oder indirekt - darf es mithin nicht sein, dass der Rechtsweg aus Kostengründen nicht beschritten wird.
				Kinderanwaltschaft Schweiz begrüsst deshalb sowohl die vorgeschlagene Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse als auch die Anpassung der Regelung der Liquidation der Prozesskosten, wonach nicht mehr die Parteien das Inkassorisiko tragen sollen, sondern der Staat.
LU	ZPO	111	1	Die Überwälzung des gesamten Kostenrisikos auf den Staat ist in dieser Form abzulehnen. Die Auffassung im erläuternden Bericht (S. 57 unten), wonach nicht mit substanziellen Zusatzkosten für die Kantone zu rechnen ist, wird nicht geteilt. Die vorgeschlagene Neuregelung wird zweifellos zu namhaften Ausfällen sowie zu einem erheblichen Inkasso- und Rückerstattungsaufwand für die Gerichte führen. Der Kostendruck ist bereits heute bei den Gerichten enorm und dürfte sich dadurch noch verstärken. Die für das Inkasso notwendigen personellen Ressourcen sind nicht vorhanden. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Artikel 98 Absatz 1 VE-ZPO verwiesen.
Nivalion	ZPO	111	1	Die Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse und die Verschiebung des Inkassorisikos vom Kläger auf den Staat ist auch aus Sicht eines Prozessfinanzierers uneingeschränkt begrüssenswert.
				Als bedauerlich erachten wir es allerdings, dass der Bundesrat nicht an den engen Grenzen rütteln wollte, die der Anwaltschaft bezüglich der Vereinbarung von Erfolgshonoraren durch Art. 12 lit. e BFGA und durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu gesetzt sind. Hier wäre eine Deregulierung angezeigt. Dies vermöchte den beträchtlichen Kostenanteil, der für den Kläger durch die eigene Rechtsvertretung anfällt, je nach Ausgestaltung der Anwaltsvergütung im Einzelfall erheblich zu mindern. Zugleich würde eine weitergehende Vereinbarung von

					Erfolgshonoraren als sie de lege lata erlaubt ist auch dem Prozessfinanzierer mehr Gestaltungsspielraum verschaffen. Dies wiederum würde dazu führen, dass tendenziell mehr Prozesse als bislang für eine Finanzierung in Frage kommen. Die in der Schweiz geäusserten Bedenken gegen Erfolgshonorare (vgl. dazu den Bericht des Bundesrates zum kollektiven Rechtsschutz, S. 45: «Die Ablehnung hierzulande beruht auf der Überzeugung, dass reine Erfolgshonorare die Unabhängigkeit der Anwältin oder des Anwalts als Teil des Justizsystems gefährden, den Klienten übermässigen Honorarforderungen aussetzen können und gegen das Prinzip der Waffengleichheit verstossen.») teilen wir nicht. Insbesondere ist in Bezug auf die Befürchtungen hinsichtlich der Unabhängigkeit des Anwalts darauf hinzuweisen, dass die Interessen des Klienten und des Anwalts (und im Übrigen auch des Prozessfinanzierers) im Falle der Vereinbarung eines Erfolgshonorars gleichgerichtet sind: beide (bzw. alle) wollen ein möglichst günstiges Prozessergebnis erzielen. Einer Übervorteilung des Klienten schieben sodann Standesrecht und die Konkurrenz im Anwaltsmarkt einen Riegel. Wird ein professioneller Prozessfinanzierer involviert, steht dem Klienten zudem ein Vertragspartner zur Seite, der ihn vor Übervorteilung durch den Anwalt schützen wird.
NW	ZPO	111			Diese Änderung wird abgelehnt.
					Die dem Staat überwälzten Insolvenzrisiken würden zunehmen und es wäre mit substanziellen Mehrkosten (bzw. Mindereinnahmen) in den Budgets der Gerichte zu rechnen wäre; insbesondere durch den deutlich erhöhten Inkassoaufwand. Die bereits jetzt schon durch die Gerichtsgebühren bei Weitem nicht gedeckten Kosten der Gerichte würden in noch wesentlich grösserem Umfang auf die Allgemeinheit überwälzt.
Obergericht Kt. SH	ZPO	111	1 2	2. und 3. Satz	Wir haben ein gewisses Verständnis für die vorgeschlagene Neuregelung der Liquidationsvorschriften. Damit würde im Kanton Schaffhausen die Rechtslage wiederhergestellt, die schon vor Inkrafttreten der Schweizerischen ZPO galt. Ob die Inkassorisiken von der Klägerschaft als verfahrensveranlassender Partei auf die Steuerzahler verlagert werden sollen, ist eine rechtspolitische Frage.
					Gemäss Bericht (S. 57) bestehen "keinerlei Anhaltspunkte", dass "unmittelbar mit substanziellen Zusatzkosten für die Kantone" zu rechnen sei. Worauf sich diese Annahme stützt, ist unerfindlich und widerspricht den Tatsachen. Die vom Staat zu tragenden Insolvenzbzw. überhaupt die Ausfallrisiken werden jedenfalls nicht nur "theoretisch" zu- nehmen; vielmehr wird sich der effektive Ausfall konkret erhöhen. Im Kanton Schaffhausen wurden in den letzten Jahren vor Inkrafttreten der Schweizerischen ZPO (d.h. bis 2010) jährlich jeweils über Fr. 900'000 an ausstehenden Gerichtskosten abgeschrieben (allerdings nicht nur im Zusammenhang mit Zivilprozessen). Ab 2011 (in welchem Jahr es wohl im Wesentlichen noch um altrechtliche Ausstände ging) nahmen die Abschreibungen von zunächst rund Fr. 650'000

					kontinuierlich auf zuletzt unter Fr. 400'000 ab. Das zeigt, dass allein schon für einen kleinen Kanton wie Schaffhausen <i>jährliche Ausfälle von mehreren hunderttausend Franken</i> in Frage stehen, ohne dass noch der zusätzliche Aufwand für die Rechnungsstellung berücksichtigt wäre. Das ist bei den rechtspolitischen Überlegungen zur Revision der Liquidationsregelung mit zu beachten.
OW	ZPO	111			Diese Änderung wird – insbesondere im Verbund mit der vorgeschlagenen Halbierung der Kostenvorschüsse – abgelehnt. Nicht nur theoretisch, sondern aufgrund bisheriger Erfahrungen ganz konkret werden die dem Staat überwälzten Insolvenzrisiken zunehmen und ist mit substanziellen Mehrkosten (Mindereinnahmen) in den Budgets der Gerichte zu rechnen. Die bereits jetzt schon durch die Gerichtsgebühren bei Weitem nicht gedeckten Kosten der Gerichte würden in noch wesentlich grösserem Umfang auf die Allgemeinheit – sprich den Steuerzahler – überwälzt.
SAV-FSA	CPC	111			La FSA soutient la proposition de faire supporter à l'Etat le risque lié à l'encaissement des frais judiciaires, plutôt - comme actuellement - qu'à la partie qui a obtenu gain de cause.
SGAV	ZPO	111	1		Mit der Änderung sehr einverstanden. Im Kontext der neuen Regelung der Gerichtskostenvorschüsse erscheint die vorliegende Anpassung noch wichtiger als jene von Art. 98 VE-ZPO (vgl. auch einleitend unter Allgemeine Bemerkungen).
SGB	ZPO	111	1	Zweiter und dritter Satz	Bei zwischenzeitlicher Insolvenz der beklagten Partei soll die obsiegende Klägerin nicht mehr leer ausgehen. Die vorgeschossenen Gerichtskosten sollen ihr direkt vom Gericht zurückerstattet werden (Art. 111 Abs. 1 zweiter und dritter Satz VE-ZPO). Wir begrüssen diese Neuerung.
SH	ZPO	111	1 und 2		Es sind keine Einwände gegen die Anpassung der Kostenliquidationsregelung zu erheben, obwohl durch die beabsichtigte Änderung mit einem gewissen Mehraufwand beim Inkasso zu rechnen ist. Mit dieser neuen Regelung müsste in Zukunft die obsiegende Partei nicht mehr für allfällige Gerichtskosten aufkommen, welche vorschuss-weise erhoben wurden und von der unterliegenden Partei nicht erhältlich sind, was grundsätzlich zu begrüssen ist.
SLAW	ZPO	111	2		Der Staat überlässt das Inkasso seiner Kosten beinahe vollständig dem Kläger. Damit verbleibt ein erhebliches Verlustrisiko bei der klagenden Partei, zumal diese keinerlei Sicherheitsleistungen verlangen kann.
SO	ZPO	111			Gegen die vorgeschlagene Anpassung der Kostenliquidationsregelung haben wir keine Einwände. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die vorgeschlagene Änderung durch die

				Übertragung des Inkassorisikos auf den Staat nicht einbringliche Gerichtskosten in beträchtlicher Höhe zur Folge haben wird.
SP	ZPO	111		Vorbehaltlos hingegen unterstützt die SP Schweiz die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 111 VE-ZPO in Bezug auf die Rückforderung geleisteter Kostenvorschüsse. Die bisherige Regelung beliess das Inkassorisiko zum Vorteil der öffentlichen Hand bei den Prozessparteien, was aus Fairnessgründen abzulehnen ist und deshalb zu Recht korrigiert wird.
Suisseculture	ZPO	111	1	Ausdrücklich und vorbehaltlos einverstanden.
SVFV	ZPO	111	1	Die vorgeschlagene Neuregelung würde wohl zu Ausfällen sowie einem erheblichen und unverhältnismässigen Inkasso- und Rückerstattungsaufwand führen. Aufgrund der geringen Gebühren der Schlichtungsbehörden (umso mehr in Kantonen mit minimaler Fallpauschale und ohne jede administrative Unterstützung), sind die Schlichtungsverfahren von dieser Regelung auszunehmen.
SVR-ASM	ZPO	111		Vgl. dazu Allgemeine Bemerkungen.
SVRH	ZPO	111	1+2	Mit dieser Neuregelung wird das Inkassorisiko den Gerichten übertragen. Dies wird unweigerlich zu Mehrkosten für die Kantone führen. Bei tiefen Gebühren, namentlich bei Schlichtungsbehörden, steht der Aufwand für das Inkasso zudem in keinem vernünftigen Verhältnis zu Betrag.
				Sollte sich der Gesetzgeber dennoch für diese Lösung entscheiden, gilt es zu bedenken, dass in Fällen, in denen die kostenpflichtige Beklagte (Wohn-)Sitz im Ausland hat, es für das Gericht praktisch unmöglich ist, die Gerichtskosten im Ausland erhältlich zu machen. Hier wäre dringend eine Ausnahme vom Grundsatz zu machen, dass der Kanton das volle Inkassorisiko trägt. So sah etwa § 67 Abs. 3 i.V.m. § 76 der ZPO des Kantons Zürich vor, dass die Kosten bei a) unbekanntem Aufenthaltsort der Beklagten (Säumnisurteil) oder b) bei Prozessen gegen eine Beklagte mit (Wohn-)Sitz im Ausland auch im Falle eines Obsiegens von der Klägerin bezogen werden konnten, unter Ein-räumung eines Rückgriffsrechts der Klägerin auf die Beklagte.
SZ	ZPO	111	1	Liquidation der Prozesskosten: Die Änderungen in dieser Bestimmung wird abgelehnt. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Ziff. 1 verwiesen.
TI	CPC	111		II tema delle spese giudiziarie appare particolarmente meritevole di attenzione. Se per quanto attiene l'art. 97 AP CPC non sussistono obiezioni, dobbiamo invece manifestare serie riserve

qua alle prospettate nuove modalità di incasso del presumibile importo al momento dell'avvio della procedura, scostandosi sensibilmente da quanto sinora attuato secondo canoni consolidati.

In effetti il nuovo indirizzo desta perplessità, perlomeno nel campo commerciale e creditorio in cui la parte che ha scelto di entrare in relazione contrattuale con la controparte, deve assumersi i rischi connessi. La regolamentazione proposta si potrebbe giustificare semmai nelle cause relative ad obblighi legali (in particolare nell'ambito del diritto di famiglia o di protezione degli adulti e dei minorenni) e di responsabilità per atti illeciti.

L'impossibilita di chiedere l'anticipo integrale delle spese e soprattutto di utilizzare sempre gli anticipi per coprire le spese fissate in sentenza, appare infatti destinata a comportare in molti casi grosse difficolta di incasso delle spese processuali, soprattutto qualora la parte soccombente e domiciliata all'estero, come pure per la riscossione forzata delle tasse di giustizia non solute dalla parte convenuta soccombente (e quindi poco incline a rifonderle). Inoltre, il principio per cui chi ha anticipato le spese in caso di vittoria ne ottiene il rimborso, implica un'esposizione finanziaria importante per il Cantone, in particolare in quanto l'art. 111 AP CPC sembra applicarsi a tutte le spese, dunque anche a quelle per l'assunzione delle prove. In caso di assunzione di una perizia, il cui costo spesso e importante, se la parte che l'ha anticipato risulta vittoriosa in causa il Cantone dovrà cercare di recuperare dalla controparte anche queste spese. Potenzialmente l'onere amministrativo per l'Ufficio preposto arrischia di essere considerevole e perle finanze cantonali tutt'altro che irrisorio.

La giustizia civile dovrebbe invece continuare ad ispirarsi sostanzialmente al principio attitatorio restando nelle mani delle parti, che devono assumersi la responsabilità di quanto chiedono, ottenendo i mezzi necessari per essere soddisfatti in caso di successo, ma anche valutando adeguatamente i rischi di mancato recupero dei propri erediti. Se le parti non possono legittimamente assumersi i rischi di una perdita dei loro erediti, tutti i costi causati dalla procedura sarebbero in queste caso riversati sullo Stato (e di conseguenza di tutti i cittadini, anche di quelli che non hanno fatto ricorso alla giustizia), senza alcuna possibilità di verifica preliminare.

Per un corretto diritto all'accesso alla giustizia riteniamo che le disposizioni relative alla possibilità di ottenere l'assistenza giudiziaria siano già sufficienti. Contrariamente a quanto espresso nel rapporto esplicativo, la modifica, lo si sottolinea, implica in definitiva conseguenze finanziarie non indifferenti a earieo dei Cantoni che ei preoccupano e che pertanto non ei permettono di esprimerei in favore delle modifiche qui proposte.

In relazione a quanto sopra, il principio dell'anticipazione e della responsabilità delle parti per le spese vive (in particolare le spese di perizia) dovrebbe in ogni caso rimanere. Qualora la proposta fosse adottata, si dovrebbe comunque riservare la facoltà per lo Stato di compensare

				il diritto alla restituzione dell'anticipo (secondo l'art.
				111 epv. 1 AP CPC) nei casi in cui la parte richiedente sia debitrice di spese processuali in altre procedure.
				Nella soluzione proposta infine, il epv. 2 diventa inutile, in quanto esprime un'ovvietà.
				In relazione a quanto sopra, il principio dell'anticipazione e della responsabilità delle parti per le spese vive (in particolare le spese di perizia) dovrebbe in ogni caso rimanere. Qualora la proposta fosse adottata, si dovrebbe comunque riservare la facoltà per lo Stato di compensare il diritto alla restituzione dell'anticipo (secondo l'art.
				111 epv. 1 AP CPC) nei casi in cui la parte richiedente sia debitrice di spese processuali in altre procedure.
UBS	ZPO	111	1	Der Klarheit halber sollte der erste Satz ebenfalls insofern angepasst und ergänzt werden, dass die Gerichtskosten mit den Vorschüssen der kostenpflichtigen Partei verrechnet werden.
				Art. 111
				<sup>1</sup> mit den geleisteten Vorschüssen der kostenpflichtigen Partei verrechnet.
Uni BE	ZPO	111	1 und 2	Entspricht dem ursprünglichen Expertenentwurf. Es ist an sich richtig, dass der Kanton das Inkassorisiko nicht auf die vorschiessende aber im Entscheid kostenbefreite Partei überwälzen soll. Der Expertenentwurf wurde seinerzeit in dieser Beziehung insbesondere von den Kantonen stark kritisiert. Es stimmt natürlich nicht, wie im Bericht ausgeführt wird, dass keine Anhaltspunkte bestünden, dass durch die vorgeschlagene Revision den Kantonen substantielle Zusatzkosten erwachen würden. Mit der Rechnungstellung (anstelle einer blossen Verrechnung) und dem Inkassorisiko würden den Kantonen zweifellos Mehraufwendungen entstehen. Die Frage ist aber, ob diese, wie bereits der Expertenentwurf vorgeschlagen, im Interesse des Zugangs zum Gericht in Kauf genommen werden sollen.
Unil	CPC	111		La Faculté n'y est pas favorable, dans la mesure où le système actuel ne paraît pas poser de problème. Au contraire, il présente même des avantages dans la mesure où il favorise la responsabilité individuelle de celui qui souhaite agir en justice (voir à ce propos le Message du Conseil fédéral s'agissant de l'entrée en vigueur du CPC, page 6910). La Faculté considère que les remarques figurant en page 6910 du message CPC restent pertinentes.
				Par ailleurs, l'« avance » visée dans cette disposition ne devrait en tout cas comprendre que les émoluments et non les frais d'expertise qui sont bien souvent élevés et ne devraient jamais

					risquer d'être finalement à la charge de l'Etat si celui qui a requis ladite expertise gagne et que l'autre partie est insolvable.
UR	ZPO	111			Diese Änderung wird - insbesondere im Verbund mit der vorgeschlagenen Halbierung der Kostenvorschüsse - abgelehnt. Nicht nur theoretisch, sondern aufgrund bisheriger Erfahrungen ganz konkret werden die dem Staat überwälzten Insolvenzrisiken zunehmen und es ist mit substanziellen Mehr- kosten (Mindereinnahmen) in den Budgets der Kantone zu rechnen. Die bereits jetzt schon durch die Gerichtsgebühren bei weitem nicht gedeckten Kosten der Gerichte würden in noch wesentlich grösserem Umfang auf die Allgemeinheit - sprich den Steuerzahler – überwälzt.
VD	ZPO	111			Pour les motifs déjà exposes, le Conseil d'Etat s'oppose aux modifications envisagées concernant ces deux dispositions.
Verband der Friedensrichter	ZPO	111	1		Analoge Argumentation wie zu Art. 98 VE-ZPO: Der Zugang zum Gericht und damit die prozessuale Durchsetzung und Verwirklichung des geltenden Rechts wird durch die relativ tiefen Gebühren im Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.
					Im Gegenteil bin ich der Meinung, dass der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren eine klagende Partei von unnützen, erfolglosen oder querulatorischen Klagen abhält.
					Deshalb bin ich unbedingt dafür, dass das Schlichtungsverfahren von dieser Regelung ausgenommen wird!
VKMB	ZPO	111	1	Zweiter und dritter Satz	Bei zwischenzeitlicher Insolvenz der beklagten Partei soll die obsiegende Klägerin nicht mehr leer ausgehen. Die vorgeschossenen Gerichtskosten sollen ihr direkt vom Gericht zurückerstattet werden. Wir begrüssen diese Neuerung.
VS	CPC	111			La question de l'encaissement et du recouvrement des frais judiciaire est un autre élément important de la réforme. Dans le système actuel, les tribunaux compensent les frais judiciaires avec les avances fournies par les deux parties, et le montant restant est versé par la partie à laquelle incombe la charge des frais. A teneur de l'article 111 AP-CPC, les tribunaux devront restituer son avance à la partie qui n'a pas la charge des frais, et recouvrer auprès de l'autre partie le montant correspondant à cette avance (ainsi que le reste des frais). Le risque financier - on pense au cas d'insolvabilité de la partie succombante - est donc transféré du justiciable à l'Etat Nous estimons qu'un tel transfert n'est pas lieu d'être s'agissant de litiges purement privés.

VSEI	ZPO	111			Der VSEI befürwortet die vorgeschlagene Änderung. Heute gestaltet sich die Durchsetzung des Regressrechts oftmals schwierig, womit die auch die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs schwer fällt.
WalderWyss	ZPO	111	1	Satz 3	Statt dem Ausdruck "kostenpflichtigen Person" sollte "kostenpflichtigen Partei" verwendet werden. Dies entspricht auch dem französischen Wortlaut.
ZG	ZPO	111			Antrag auf Beibehaltung der heutigen Regelung
					Die Vorlage sieht vor, dass die Gerichte künftig einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen können (Art. 98) sowie dass die Rückerstattung des Vorschusses an die nicht kostenpflichtige Partei beim Abschluss des Verfahrens erfolgen soll (Art. 111). Das Inkassorisiko für die Gerichtskosten soll demnach ganz bei der Gerichtskasse liegen.
					Die erhobenen Gerichtskosten decken den hohen Aufwand der Gerichtsverfahren bei weitem nicht vollumfänglich ab (keine kostendeckenden Gerichtskosten). Demzufolge übernimmt der Staat bzw. die Steuerzahlenden bereits heute einen Teil der Kosten, welche aus privatrechtlichen, vertragsrechtlichen Streitigkeiten entstehen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kostenrisiken im Zusammenhang mit einem Zivilprozess auf den Staat bzw. die Steuerzahlenden umgelagert werden sollen. Das Prozessrisiko ist vielmehr als Teil des Vertragsrisikos zu verstehen, welches natürliche und/oder juristische Personen bewusst eingehen und deshalb konsequenterweise auch selber zu tragen haben. Dies gilt insbesondere bei sehr solventen Klägern und ausländischen Beklagten, wo die Gerichtskosten im Ausland, v. a. ausserhalb Europas, wohl nicht einbringlich sind, wenn sie nicht vom Kläger bezogen werden können. Zudem kann es für eine Klägerin oder einen Kläger auch von Vorteil sein, wenn sie oder er sich wegen des Kostenrisikos die Einleitung eines Zivilprozesses gut überlegt, ist doch ein Prozess regelmässig mit diversen Belastungen verbunden.
					Im Übrigen werden die Parteien in der verfahrenseinleitenden Verfügung auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sie bei gegebenen Voraussetzungen ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen können. Kann eine Partei die Mittel zur Führung eines – nicht aussichtslosen – Zivilprozesses nicht aus eigenen Mitteln aufbringen, wird ihr die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, d.h. die Kosten werden vom Staat übernommen und sind erst dann bzw. nur zurückzuerstatten, wenn die Partei dazu in der Lage ist. Überdies kann ein Gerichtskostenvorschuss in Raten geleistet werden. Dass die Kosten für die Vorschusspflicht eine «Schranke für den Zugang zum Gericht» bzw. «eine Hürde für die Einleitung von Zivilverfahren» darstellen, ist somit nur bedingt richtig, da die bestehende Regelung niemandem verunmöglicht, einen – nicht aussichtslosen – Zivilprozess zu führen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit geltende Regelung erst mit der

					Schweizerischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 auf einem bewussten politischen Entscheid basierend bundesweit eingeführt wurde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Regelung nach so kurzer Zeit vollständig geändert werden soll.
					Die vorgesehene Kosten- und Kostenvorschussregelung hätte in zweifacher Hinsicht eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse zur Folge: Zum einen würden die Kostenrisiken im Zusammenhang mit Zivilprozessen von der klagenden Partei auf den Staat umgelagert, womit sämtliche nicht einbringlichen Gerichtskosten aus Zivilprozessen die Staatskasse belasten würden. Zum anderen wäre mit einer Zunahme von Zivilprozessen zu rechnen, welche mit den derzeitigen Personalressourcen nicht zu bewältigen wären. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 111 ZPO und die in Art. 98 Abs. 1 ZPO vorgesehene Halbierung des Gerichtskostenvorschusses werden deshalb abgelehnt.
ZH	ZPO	111	1 und 2	Satz 2 und 3	Angesichts der herabgesetzten Höhe der Vorschusspflicht (vgl. Art. 98 VE-ZPO) erscheint die vorgeschlagene Änderung in Art. 111 VE-ZPO nicht zwingend. Im Interesse der Staatskasse, die das Inkassorisiko zu tragen hätte, wäre eher die bisherige Lösung beizubehalten, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass die Parteikosten den grösseren Anteil an den von den Parteien zu tragenden Kosten ausmachen.
					Sollte eine Anpassung im Sinne des Vorschlags des Vorentwurfs vorgenommen werden, so wären Ausnahmen vorzusehen. Die bisherige Lösung wäre insoweit beizubehalten, als die beklagte Partei Wohnsitz im Ausland hat, unbekannten Aufenthalts ist oder die Erhältlichkeit der Gerichtskosten anderweitig besonders gefährdet ist (vgl. Bemerkungen zu Art. 98 VEZPO). Gestützt auf diese Überlegungen könnte Art. 111 Abs. 1 VE-ZPO wie folgt gefasst werden:
					«Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Die Vorschüsse werden den Parteien zurückerstattet, soweit ihnen der Entscheid nicht Kosten auferlegt oder nicht ein Fall von Art. 98 Abs. 2 [siehe vorn zu Art. 98 VE-ZPO] vorliegt. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert.».
					Im Weiteren müssten in Art. 111 VE-ZPO auch Ausnahmen in Bezug auf handelsgerichtliche Prozesse und Rechtsöffnungsverfahren vorgesehen werden. In letzteren Verfahren kann die klagende Partei die Gerichtskosten gemäss Art. 68 SchKG verhältnismässig einfach einfordern. Die Gerichte hingegen müssten in Fällen, in denen die Gerichtsgebühren nicht bezahlt werden, für in aller Regel sehr geringe Beträge ein selbstständiges Betreibungsverfahren einleiten. Dies erscheint nicht zweckmässig.
Zürcher Johann	ZPO	111			Gemäss allgemeinem Gerechtigkeitsgefühl erscheint es stossend, wenn die obsiegende klagende Partei wegen Unerhältlichkeit des Rückgriffsanspruches auch noch die

	Gerichtskosten tragen soll. Das Delkredere- bzw. Inkassorisiko sollte in Gänze der Staatskasse obliegen. Eine Ausnahme könnte man bei Klagen gegen Personen im Ausland machen. Meines Wissens besteht die Übung, dass die gerichtlichen Inkassostellen wegen der Komplexheit selten bis nie im Ausland Forderungen eintreiben. Dies ist den Prozessparteien eher zuzumuten. Antrag: Revision gemäss obigen Vorschlägen.
--	---

Art. 115			
ACSI	CPC	115a	Dans le cadre des actions des organisations, le nouvel article 115a CPC prévoit une exonération d'avance de frais ou de suretés jusqu'à concurrence de 500'000 francs. Ce montant peut être atteint rapidement dans le cadre, par exemple, d'une action d'une organisation comme la nôtre. Cela signifie que cette limite est beaucoup trop basse et que cette exemption ne serait dans la pratique que rarement prononcée.  La valeur litigieuse pouvant valoir exemption doit être fixée à 5 millions de francs.
AG	ZPO	115a	Die Befreiung von Kostenvorschüssen bei Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von Fr. 500'000.– erscheint fraglich. Überzeugende Gründe dafür ergeben sich aus dem erläuternden Bericht (Seiten 58 f.) nicht.
bauenschweiz	ZPO	115a	Streichen  Da bauenschweiz wie erläutert gegen die Ausdehnung und Vereinfachung der kollektiven Rechtsdurchsetzung nach Art. 89 und 89a ist, ist konsequenterweise auch von der Befreiung von Kostenvorschusses und Sicherheitsleistungen für die klageberechtigen Organisationen und Vereine abzusehen. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb es gerade Vereinen oder andern Organisationen im Gegensatz zu einer herkömmlichen klagenden Partei weniger möglich sein sollte einen Kostenvorschuss zu leisten. Ausserdem steht es gemäss Art. 117 ZPO auch Organisationen und Vereinen frei, die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen.
BE	ZPO	115a	Die Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt, da die Verbandsklage es gerade ermöglicht, eine Vielzahl von Klagen mit möglicherweise sehr tiefem Streitwert zu verbinden, sodass auch die Vorschusspflicht auf eine Vielzahl von Schultern verteilt werden kann. Bei den im Kanton Bern anwendbaren Tarifen ist zudem der auf dem Gesamtstreitwert berechnete Kostenvorschuss kleiner als die Summe der Vorschüsse, die auf die einzelnen Klagen entfallen würden. Eine Privilegierung gegenüber einfachen Streitgenossenschaften erscheint unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit nicht gerechtfertigt.
Bezirksgericht Kulm	ZPO	115a	Problematisch: Liegt hier nicht ein Widerspruch zu Art. 98 Abs. 2 vor?
BL	ZPO	115a	Diese Änderung ist abzulehnen.  Die vollständige Befreiung von der Kostenvorschusspflicht bei Verbandsklagen ist angesichts der Ungleichbehandlung mit Einzelpersonen abzulehnen. Der Streitwert ist bei Verbandsklagen

			des- halb hoch, weil es um die Ansprüche vieler Einzelpersonen geht. Allerdings ist der Aufwand mehr oder weniger gleich hoch, wie für ein Einzelverfahren, was unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips zu tieferen Gerichtsgebühren führen muss. Insofern ist bei Verbandsklagen für die Gerichtsgebühr nicht einfach nur auf den Streitwert abzustellen, weshalb für Verbandsklagen bis CHF 500'000 auch keine exorbitanten Kostenvorschüsse zu erwarten sind. Denkbar wäre allen- falls eine Spezialregelung, um exorbitante Vorschussverpflichtungen zu verhindern. Gänzlich stossend ist, wenn für aussichtslose Verbandsklagen kein Kostenvorschuss einverlangt werden könnte und diese somit sogar gegenüber jeder um unentgeltliche Rechtspflege ersuchende Partei privilegiert würden.
			Sollte Art. 115a VE-ZPO so übernommen werden, wird angesichts des Inkassorisikos der Gerichte gefordert, dass die Verbandsklage für ad-hoc-Organisationen ausgeschlossen wird und lediglich von Organisationen, welche seit mindestens fünf Jahren bestehen, eingereicht werden kann.
BS	ZPO	115a	Diese Bestimmung wird abgelehnt. Vorab erscheint die vollständige Befreiung von der Kostenvorschusspflicht bei Verbandsklagen angesichts der Ungleichbehandlung mit Einzelpersonen fragwürdig. Denkbar wäre hier allenfalls eine Spezialregelung, um exorbitante Vorschussverpflichtungen zu verhindern. Vor allem aber dürfte das Erfordernis, wonach die Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet sein muss als individuelle Klagen, die Gerichtspraxis vor Probleme stellen. Nach welchen Kriterien soll das Gericht diese Voraussetzung prüfen? Wie ist das Verhältnis zu subjektiven Klagenhäufungen und Gruppenvergleichsverfahren? Besteht nicht die Gefahr, dass das Gericht bei der Prüfung bereits materielle Aspekte der Klage prüfen muss und insoweit vorbefasst erscheint? Ist ein allfälliger negativer Entscheid über die Kostenvorschussbefreiung anfechtbar? Was gilt bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, insb. Klagen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzung sind häufig nicht vermögensrechtlich?
DCS	CPC	115a	S'agissant de procédures dans le cadre de l'action des organisations, l'art. 115a AP-CPC prévoit une exemption de l'avance de frais jusqu'à une valeur litigieuse de 500'000 francs. Si le principe d'une exemption est à saluer, nous regrettons que le montant ne soit pas plus important. En effet, il suffit que 100 personnes fassent valoir une prétention de 5'000 pour que cette limite soit atteinte. Ce qui est négligeable au vu de l'importance (nombre de contractants, montants en jeux) acquise par un nombre important d'entreprises multinationales. Cette limite devrait s'élever à 5 millions de francs au minimum, voire ne pas exister.
FRC	CPC	115a	Dans le cadre des actions des organisations, le nouvel article 115a CPC prévoit une exonération d'avance de frais ou de suretés jusqu'à concurrence de 500'000 francs. Ce montant peut être atteint rapidement dans le cadre, par exemple, d'une action d'une

			organisation comme la nôtre. Cela signifie que cette limite est beaucoup trop basse et que cette exemption ne serait dans la pratique que rarement prononcée.  La valeur litigieuse pouvant valoir exemption doit être fixée à 5 millions de francs.
HEV Schweiz	ZPO	115a	streichen  Der HEV Schweiz lehnt die Neuerungen betreffend Gruppenverfahren und Verbandsklagen ab (vgl. die generelle Kritik zur Ermöglichung/Erleichterung von Gruppenverfahren/Verbandsklagen im Begleitschreiben).
JBVD	CPC	115a	L'exemption de l'avance de frais et sûretés en cas d'action des organisations est saluée. Néanmoins, l'examen par les tribunaux de savoir si l'action des organisations est plus adaptées qu'une action individuelle ne doit pas amener les tribunaux à préjuger de l'action introduite et d'amener à un risque de prévention. Cette précision apparaît problématique dans ce cas. Il conviendrait dès lors que cet examen, s'il est maintenu, soit effectué par un autre juge que le juge de la procédure de conciliation et de la procédure de fond.
KFS	ZPO	115a	Es sind keine Gründe für die Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung im Schlichtungs- und Entscheidverfahren nach Art. 89 und 89a bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 ersichtlich. Die Befreiung vom Kostenvorschuss verstärkt die Asymmetrie zwischen Klageberechtigten und Beklagten und fördert das Missbrauchspotenzial erheblich
Konsumentenschut z	ZPO	115a	Der neue Artikel 115a sieht im Rahmen von Verbandsklageverfahren eine Befreiung von der Leistung eines Kostenvorschusses vor, wenn der Streitwert 500'0000 Franken nicht übersteigt. Diese gut gemeinte Senkung der Kostenhürden kann ihren Zweck nicht erfüllen. Gerade bei Verbandsklagen, in welchen eine Mehrzahle, unter Umständen eine grosse Zahl von Betroffenen auf der Klägerseite steht, ist ein Streitwert von 500'000 Franken sehr schnell erreicht und somit viel zu tief angesetzt. Es würde in der Praxis kaum je zu einer Befreiung vom Kostenvorschuss kommen.
			Der relevante Streitwert ist auf einen Betrag von mindestens 5 Mio. Franken festzulegen.
LU	ZPO	115a	Eine vollständige und generelle Befreiung von der Kostenvorschusspflicht und von Sicherheitsleistungen bei Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von Fr. 500'000 führt zu Fehlanreizen und wird daher abgelehnt. Der Vorschlag ist weder praktikabel noch sachgerecht. Die Mehrkosten trägt einmal mehr der Staat. Weshalb bei Verbandsklagen kein Kostenvorschuss verlangt werden soll, ist nicht einleuchtend. Die Anwendung der Bestimmung führt zu Unklarheiten, da vorgängig abgeklärt werden muss, ob eine individuelle Klage besser

				geeignet wäre. Dies birgt die Gefahr eines erheblichen prozessualen Aufwands.
Meier Isaak	ZPO	115a		Kosten
				Für die Durchführung einer Gruppenklage ist es entscheidend, ob das Kostenproblem gelöst werden kann.41 Da typischerweise hohe Streitwerte im Spiel sind, ist mit sehr hohen Kosten zu rechnen. Der Vorentwurf trägt diesem Problem einerseits mit der Bestimmung Rechnung, dass bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 kein Kostenvorschuss und keine Sicherheit zu leisten sind, "sofern eine Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet erscheint als individuelle Klagen" (VE 115a ZPO). Andererseits soll bei den Verbandsklagen allgemein eine Verteilung nach Ermessen möglich sein (VE Art. 107 I Bst. g). Damit soll (wohl) insbesondere ermöglicht werden, dem oder den beklagten Anbietern trotz Obsiegen die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn der Verband in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war (Art. 107 I Bst. b).
				Die im Vorentwurf vorgeschlagene Kostenregelung für die Gruppenklage ist grundsätzlich zu begrüssen. M.E. sollte jedoch der Verzicht auf den Kostenvorschuss in VE Art. 115a ZPO nicht nur für Klagen bis CHF 500'000, sondern bis CHF 1 Mio. statuiert werden. Gruppenklagen sind prädestinierte Verfahren für die Prozessfinanzierung. Erfahrungsgemäss lohnt sich diese Finanzierungsform (offenbar) erst ab diesem Betrag
NE	ZPO	115a		Ces nouvelles dispositions qui dispensent les organisations agissant en vertu des articles 89 et 89a de verser une avance de frais jusqu'à une valeur litigieuse de 500'000 francs nous semblent peu judicieuses. Elles nous paraissent par ailleurs constituer une inégalité de traitement par rapport aux autres justiciables. En effet, nous ne voyons pas ce qui justifie une telle exemption en faveur des organisations. Au contraire, celles-ci disposent souvent de moyens substantiels et il parait des lors légitime de fixer un cadre afin de limiter les éventuelles actions intempestives.
Obergericht Kt. SH	ZPO	115a		Die vorgeschlagene Kostenbefreiung von Organisationen und Vereinen bei Verbands- klagen "im mittleren Segment" (so Bericht, S. 58) ist nicht sachgerecht und daher abzulehnen. Sie gäbe Fehlanreize. Auch Verbandskläger sollen sich schon vorab generell des durch die Vorschussauflage konkretisierten Kostenrisikos bewusst werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sie nachträglich - bei Prozessverlust - in Konkurs geraten könnten. Im Übrigen ist absehbar, dass die Frage, ob die Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet sei als individuelle Klagen, zu fruchtlosen Auseinandersetzungen führen könnte. Sie würde jedenfalls unter Umständen eine heikle Prüfung des Gerichts erfordern.
OW	ZPO	115	а	Auch im Rahmen von Verbandsklagen werden wirtschaftliche Interessen verfolgt. Die vor

			Gericht erstrittenen Beträge sollen ja den Verbandsmitgliedern, allenfalls weiteren Betroffenen, zugutekommen. Die Verbände haben die Möglichkeit, von den Personen, deren Interessen sie vertreten, Beiträge zu erheben. Verbandsklagen können beim Gericht einen erheblichen Aufwand verursachen. Nach dem Verursacherprinzip sollen die Verbände wie sonst üblich ebenfalls Kostenvorschuss oder Sicherheit leisten müssen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass nur solche Klagen eingereicht werden, für deren Kosten die Verbände bei Unterliegen aufkommen können.
Peter Matthis	ZPO	115a	Befreiung von Kostenvorschuss zweifellos sinnvoll; fraglich, ob «superiority»-Voraussetzung nicht besser als allgemeine Voraussetzung der Verbandsklage gelten sollte (d.h. nicht nur in Bezug auf Kostenvorschuss/Sicherheitsleistung) – bewusste Entscheidung? Wenn ja, mit welcher Begründung?
SAV-FSA	CPC	115a	La FSA ne voit aucune raison d'exempter d'avance de frais l'action d'une organisation, d'autant moins que l'action regroupera par hypothèse de nombreux lésés entre lesquels il sera aisé de répartir l'avance de frais à effectuer.
SBV	ZPO	115a	Wie in Bezug auf Art. 89 und Art. 89a dargelegt, lehnt der SBV die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinfachung der kollektiven Rechtsdurchsetzung ab. Folgerichtig ist der SBV gegen eine Befreiung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen für die klageberechtigten Organisationen und Vereine. Einerseits ist nicht ersichtlich, weshalb Organisationen oder Vereine gegenüber einer prozessarmen Partei vorneweg bevorzugt werden sollen. Andererseits ist auf die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ff. ZPO zu verweisen. Auch Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen.
SGAV	ZPO	115a	Die Befreiung von Kostenvorschuss- und Sicherheitsleistungen erscheint im Vergleich zu den Kostenvorschüssen bei individuellen Klage nicht als gerechtfertigt. Es besteht die Gefahr missbräuchlich eingereichter Verbandsklagen, wenn diese "nichts kosten". Abgesehen davon ist die Streitwertgrenze von CHF 0.5 Mio. nicht nachvollziehbar, da sie bei Massenschäden sofort überschritten wird.
SGB	ZPO	115a	Im Rahmen von Verbandsklagen soll zudem die Pflicht zur Bezahlung eines Kostenvorschusses entfallen, wenn der Streitwert 500'0000 Franken nicht übersteigt (Art. 115a VE-ZPO). Diese Limite ist zu tief angesetzt und ist auf 5 Mio. zu erhöhen.
SGV	ZPO	115a	Es ist nicht einzusehen, weshalb im Schlichtungs- und Entscheidverfahren nach Art. 89 und 89a Organisationen und Vereine bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 keinen

			Kostenvorschuss und keine Sicherheit leisten sollten, sofern eine Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet erscheint als individuelle Klagen. Die Befreiung vom Kostenvorschuss verstärkt die Asymmetrie zwischen Klageberechtigten und Beklagten, was der sgv ablehnt. Bereits heute gibt es die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 117 ZPO, die es auch Organisationen und Vereinen ermöglicht, im Rahmen einer Verbandsklage die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen.
SLAW	ZPO	115a	Die Streitwertgrenze von CHF 500'000 ist zu tief. Bei reparatorischen Verbandsklagen wird diese in aller Regel überschritten werden.  Die bessere Eignung der Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung ist als weiteres Kriterium ungeeignet und schafft für den klagenden Verband selbst unter einen Streitwert von CHF 500'000 ein nicht abschätzbares Kostenrisiko.
SLV	ZPO	115a	Es sind keine Gründe für die Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung im Schlichtungs- und Entscheidverfahren nach Art. 89 und 89a bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 ersichtlich. Die Befreiung vom Kostenvorschuss verstärkt die Asymmetrie zwischen Klageberechtigten und Beklagten und fördert das Missbrauchspotenzial erheblich.
SP	ZPO	115a	Die SP Schweiz unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterungen und Verbesserungen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung nachdrücklich. Damit würde ein wirksames Instrument geschaffen, um den wirtschaftlich und in einem Zivilprozess als Einzelpersonen strukturell unterlegenen Personengruppen wie beispielsweise Arbeitnehmer/innen, Mieter/innen und Konsument/innen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen. In diesem Sinne verweisen wir auch auf die entsprechenden Vernehmlassungsantworten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, des Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverbandes sowie der Stiftung für Konsument/innenschutz. Insbesondere die vorgesehene Schaffung einer reparatorischen Verbandsklage erachten wir als wirksame Möglichkeit zur effektiven Geltendmachung insbesondere von Massen- und Streuschäden zu Lasten einer Vielzahl von Konsument/innen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung stellt für uns ein praxistaugliches, moderates und wirksames Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung dar.
			Einziger Verbesserungsbedarf bei der Erweiterung des Verbandsklagerechts sehen wir bei der Regelung der Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung gemäss Art. 115a VE-ZPO. Wie auch bei der allgemeinen Kostenrechtsregelung (siehe dazu untenstehend unter Ziff. 2.3.) soll auch hier verhindert werden, dass zu hohe finanzielle Hürden die Wahrnehmung des kollektiven Rechtsschutzes durch die entsprechenden Verbände verhindern, was dem Ziel dieser Neuregelung zuwiderlaufen würde. Folglich soll die maximale Streitwertgrenze zur

				Befreiung von Prozesskostenvorschusspflicht und Sicherheitsleistung angemessen erhöht werden.  Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 115a VE-ZPO folgendermassen anzupassen:  In Schlichtungs- und Entscheidverfahren haben nach den Artikeln 89 und 89a klagende Organisationen und Vereine bis zu einem Streitwert von 2 000 000 Franken keinen Kostenvorschuss und keine Sicherheit zu leisten, sofern eine Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet erscheint als individuelle Klagen.
SPO	ZPO	115a		Der neue Artikel 115a sieht im Rahmen von Verbandsklageverfahren eine Befreiung von der Leistung eines Kostenvorschusses vor, wenn der Streitwert Fr. 500'0000 nicht übersteigt. Diese gut gemeinte Senkung der Kostenhürden kann ihren Zweck nicht erfüllen. Gerade bei Verbandsklagen, in welchen unter Umständen eine grosse Zahl von Betroffenen auf der Klägerseite steht, ist ein Streitwert von Fr. 500'000 sehr schnell erreicht und somit viel zu tief angesetzt. Es würde in der Praxis kaum je zu einer Befreiung vom Kostenvorschuss kommen. Der relevante Streitwert ist auf einen Betrag von Fr. 5 Mio. festzulegen.
SVC	ZPO	115	а	Dass Organisationen und Vereine von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheiten bei Verbandsklagen befreit werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es besteht keinerlei Grund für eine Besserstellung gegenüber anderen Klägern. Die klagende Organisation soll die Prozesschancen und die Einreichung einer Verbandsklage ebenso sorgfältig prüfen müssen, wie jedermann sonst.  Antrag: Art. 115a des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen.
SVR-ASM	ZPO	115a		Der Vorschlag wird abgelehnt. Vorab erscheint die vollständige Befreiung von der Kostenvorschusspflicht bei Verbandsklagen angesichts der Ungleichbehandlung mit Einzelpersonen fragwürdig. Denkbar wäre hier allenfalls eine Spezialregelung, um exorbitante Vorschussverpflichtungen zu verhindern. Vor allem aber dürfte das Erfordernis, wonach die Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet sein muss als individuelle Klagen, die Gerichtspraxis vor grosse Probleme stellen. Nach welchen Kriterien soll das Gericht diese Voraussetzung prüfen? Besteht nicht die Gefahr, dass das Gericht bei der Prüfung bereits materielle Aspekte der Klage prüfen muss und insoweit vorbefasst erscheint? Ist ein allfälliger negativer Entscheid über die Kostenvorschussbefreiung anfechtbar? Unklar ist auch, was bei nicht vermögens-rechtlichen Streitigkeiten gelten soll.
SZ	ZPO	115a		Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung bei Verbandsklagen: Der Regierungsrat lehnt diese Bestimmung ab. Es ist davon auszugehen, dass die klagenden Organisationen bei Verbandsklagen über die nötigen Finanzierungsmittel verfügen. Es dürfte

			sich um ausserordentlich aufwändige Verfahren handeln. Umso mehr ist ein angemessener Kostenvorschuss gerechtfertigt. Ein Grund zur staatlichen Förderung ist nicht zu erkennen. Schwierig dürfte auch die Entscheidung sein, ob individuelle Klagen besser geeignet wären und eine Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung somit entfallen würde.
Unil	CPC	115	La Faculté s'y oppose car il n'y a aucune justification à une telle exception s'agissant d'action des organisations censées disposer de moyens suffisants pour agir.
UR ZPO	115a	Auch im Rahmen von Verbandsklagen werden wirtschaftliche Interessen verfolgt. Die vor Gericht erstrittenen Beträge sollen ja den Verbandsmitgliedern, allenfalls weiteren Betroffenen, zugutekommen. Die Verbände haben die Möglichkeit, von den Personen, deren Interessen sie vertreten, Bei- träge zu erheben. Verbandsklagen können beim Gericht einen erheblichen Aufwand verursachen.	
			Nach dem Verursacherprinzip sollen die Verbände wie sonst üblich ebenfalls Kostenvorschuss oder Sicherheit leisten müssen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass nur solche Klagen eingereicht wer- den, für deren Kosten die Verbände bei Unterliegen aufkommen können.
VD	ZPO	115a	Il ne semble pas justifie de prévoir une telle exonération en faveur des organisations. Celles-ci ne paraissent pas devoir être privilégiées par rapport aux parties qui procèdent individuellement. On peine à comprendre pourquoi les organisations se heurteraient de façon particulière a des problèmes financiers, comme l'expose le rapport explicatif (p. 56). De plus, de telles difficultés ne seraient pas résolues par la reforme, puisque les frais effectifs du procès resteraient a charge de l'organisation si elle succombe. Le problème serait donc déplace tout au plus. Au-delà de cette objection de principe, la condition posée par la nouvelle disposition (« si une action des organisations parait mieux adaptée qu'une action individuelle ») laisse place à une importante appréciation, ce qui est de nature à conduire à une situation juridique particulièrement incertaine.
Verband der Friedensrichter	ZPO	115	Die im Erläuternden Bericht enthaltene Argumentation, dass die Pflicht zur Leistung entsprechender Kostenvorschüsse, die von Vereinen und andern Organisationen aufgrund beschränkter finanzieller Möglichkeiten in vielen Fällen nicht finanzierbar sind, kann meines Erachtens für das Schlichtungsverfahren angesichts des Höchstbetrages der Gebühren von CHF 1'240.00 (Kanton Zürich) nicht gelten. Es ist zu prüfen, ob das Schlichtungsverfahren von dieser Regelung ausgenommen werden soll.
VSEI	ZPO	115a	Streichen Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade klagende Organisationen und Vereine von

		Kostenvorschuss und Sicherheitsleistungen befreit werden sollen. Diese sind im Gegensatz zu Einzelpersonen noch viel eher in der Lage, die Kosten für einen Prozess aufzubringen. Das Ziel solcher Kostenreduktionen scheint einzig die Erhöhung der Anzahl Prozesse sein. Dabei steht den Organisationen und Vereinen durch Art. 117 ZPO ebenfalls der Zugang zur unentgeltlichen Rechtspflege offen.
ZPO	115a	Dass Organisationen und Vereine von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheiten bei Verbandsklagen befreit werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Umso weniger als der Bundesrat eine Befreiung mit einer Obergrenze des Streitwertes von CHF 500'000.00 festlegen will. Tatsächlich ist es so, dass bei tieferen Streitwerten eine Eigenfinanzierung der Prozesskosten wahrscheinlicher ist. Sobald ein Streitwert von CHF 500'000.00 oder mehr beträgt, ist dagegen eine Eigenfinanzierung kaum mehr möglich und dann aber erst dann dürfte eine Befreiung von der Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheiten überhaupt sinnvoll sein.
		Hinzu kommt, dass gemäss geltendem Art. 117 ZPO eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Mit dieser Formulierung steht es auch Organisationen und Vereinen frei, im Rahmen einer Verbandsklage die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen. Mit der offenen Formulierung hat der Gesetzgeber es der Gerichtspraxis überlassen, im Einzelfall die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Dabei dürfte sicherlich auch eine Rolle spielen, ob eine Verbandsklage im öffentlichen Interesse ist oder nicht. Nichtsdestotrotz hat es der Bundesrat in der Hand, in seiner Botschaft gerade auch auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege für Organisationen und Vereine unter Anwendung von Art. 117 ZPO hinzuweisen, ohne dass diese grundsätzlich von einer Vorschusspflicht befreit werden. Warum eine Organisation oder ein Verein gegenüber einer prozessarmen Partei vorneweg bevorzugt behandelt werden soll, ist überhaupt nicht ersichtlich und stipuliert eine unnötige und ungewollte Rechtsungleichheit.
		Antrag: Art. 115a rZPO ist zu streichen.
ZPO	115a	Es ist nicht gerechtfertigt, dass Verbände – im Gegensatz zu individuell Geschädigten – ohne jeden Vorschuss prozessieren können sollen. Gerade solche Verfahren werden aufwändig sein. Art. 115a ist ersatzlos zu streichen.  In jedem Fall ist von einer Befreiung von Sicherheitsleistungen für die Parteientschädigung abzusehen. Sind die Voraussetzungen von Art. 99 ZPO erfüllt, so wäre eine Entbindung von

			Zumindest müsste der Beklagten im Verfahren in Bezug auf die Befreiung von Vorschüssen bzw. Sicherheitsleistungen das rechtliche Gehör gewährt werden. Ausserdem müsste die Bestimmung als Kann-Bestimmung ausformuliert werden.
ZH	ZPO	115a	Die in Art. 115a VE-ZPO unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Befreiung von nach Art. 89 und 89a klagenden Organisationen und Vereinen zur Leistung eines Kostenvorschusses bzw. von Sicherheiten erscheint wenig praktikabel. Bevor über die Befreiung von Kostenvorschüssen entschieden wird, müsste das Gericht gemäss Vorentwurf die Eignung des eingeschlagenen Klagewegs prüfen. Dies ist nicht praxistauglich. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb Verbandsklagen gegenüber Individualklagen bevorzugt werden sollten.

Art. 118					
AR	ZPO	118	2		Die vorgeschlagene Änderung ist wichtig, weil die vorsorgliche Beweisführung die entscheidende Grundlage für den Beweis im Hauptprozess bilden kann. Kann ein Kläger aber mangels finanzieller Mittel sich eine vorsorgliche Beweisführung nicht leisten, so kann dies unter Umständen dazu führen, dass damit auch der Beweis im Hauptverfahren scheitert. Entsprechend ist es wichtig, dass die vorsorgliche Beweisführung auch ohne die entsprechenden finanziellen Mittel möglich ist.
BE	ZPO	118	2		Soweit ein Rechtsverlust droht, d.h. bei der Beweissicherung ("Gefährdung der Beweismittel"), scheint die Möglichkeit, uR zu gewähren, sinnvoll und widerspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Für die vorsorgliche Beweisführung zwecks Abklärung der Prozesschancen ist die Gewährung von uR aber fragwürdig: Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist sie nämlich deshalb nicht zu gewähren, weil kein Rechtsverlust droht; man würde lediglich einen "Versuchsballon" auf Staatskosten finanzieren. Die diametrale Abkehr von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint nicht vollumfänglich durchdacht; die Möglichkeit, uR zu erhalten für einen "Versuchsballon", könnte das Bundesgericht dazu bewegen, die Zulassungsvoraussetzungen der vorsorglichen Beweisführung zu verschärfen. Ob das gewollt sein kann?
Bisegger Simon	ZPO	118	2		Ich begrüsse diese Änderung und schliesse mich den Ausführungen im erläuternden Bericht an. Ergänzend möchte ich festhalten, dass eine vorsorgliche Beweisführung auch umfangreiche Prozesse verhindern kann (nämlich indem die Parteien durch die vorsorgliche Beweisführung ihre Prozesschancen besser abschätzen können). Insofern erscheint es nicht angezeigt, den Zugang zur vorsorglichen Prozessführung zu erschweren.
BL	ZPO	118	2	zweiter Satz	Diese Änderung ist zu begrüssen. Damit den Kantonen insgesamt mit der neuen Regelung aber keine zusätzlichen Kosten entstehen (durch ausufernd aufwendige Beweiserhebungen), ist sicherzustellen, dass das Gericht den Beweisantrag auf vorsorgliche Beweiserhebung erleichtert abweisen kann.
GE	CPC	118	2	2e phrase	La modification proposée relève du choix politique en termes de portée de l'assistance judiciaire. Il faut toutefois être conscient que l'écrasante majorité des preuves administrées à futur sont des expertises et donc des mesures probatoires coûteuses. L'avance de frais d'administration de la preuve est demandée au requérant bénéficiaire de l'assistance judiciaire et donc à charge de la collectivité. À l'issue de la procédure de preuve à futur, le juge ne répartit pas les frais en fonction de qui obtient gain de cause, puisqu'il s'agit uniquement d'administrer une preuve hors procès, et laisse les frais à charge du requérant. Il appartient à

					ce dernier de faire valoir une autre répartition en fonction du gain du procès au fond ou de la transaction survenue entre les parties. Souvent, toutefois, le procès n'a 'as lieu et les parties n'informent pas le tribunal de la transaction cas échéant intervenue. Les frais d'expertise resteront par conséquent à charge de l'Etat, même si une autre répartition aurait pu être envisagée au vu du résultat d'une transaction notamment (prise en charge partielle ou totale par la partie défenderesse). Cette règle devrait par conséquent se voir adjoindre des tempéraments pour éviter l'abus du recours à des expertises provisionnelles à charge de la collectivité.
GLP	ZPO	118	2		Soweit ein Rechtsverlust droht, d.h. bei der Beweissicherung ("Gefährdung der Beweismittel"), scheint die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, sinnvoll und widerspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Für die vorsorgliche Beweisführung zwecks Abklärung der Prozesschancen ist die Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege aber fragwürdig: Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist sie nämlich deshalb nicht zu gewähren, weil kein Rechtsverlust droht; man würde lediglich einen "Versuchsballon" auf Staatskosten finanzieren. Die diametrale Abkehr von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könnte zudem kontraproduktiv sein, indem sie das Bundesgericht veranlassen könnte, die Zulassungsvoraussetzungen der vorsorglichen Beweisführung zu verschärfen.
JBVD	CPC	118	2		On salue l'extension de l'assistance judiciaire à la procédure de preuve à futur, permettant une égalité de droit entre les justiciables.
Kinderanwaltschaft	ZPO	118a	2	zweiter Satz	Der Vorschlag, dass die unentgeltliche Rechtspflege - unter den üblichen Voraussetzungen - grundsätzlich auch für Verfahren der vorsorglichen Beweisführung zur Abklärung der Prozesschancen einer Partei zur Verfügung stehen soll, entspricht ebenfalls dem Anliegen von Kinderanwaltschaft Schweiz eines einfachen Zugangs zur Justiz und ist daher zu begrüssen.
LU	ZPO	118	2		Auch diese Bestimmung führt zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Kantone bzw. der Steuerpflichtigen. In der Regel werden im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung Expertisen durchgeführt. Die unentgeltliche Rechtspflege kann auch für Beweiskosten gewährt werden. Wenn nun in einem solchen Verfahren eine Expertise erstellt wird, wird der Steuerzahler diese Kosten tragen müssen. Eine Abwälzung auf einen Beklagten ist unter Umständen nicht möglich, da es nicht zu einem Prozess kommen muss. Insbesondere in Bauoder Haftpflichtprozessen übersteigen die Kosten für eine Expertise rasch Fr. 10'000
Meier Isaak	ZPO	118			Beseitigung der Mängel der unentgeltlichen Prozessführung
					Zur unentgeltlichen Prozessführung wird lediglich vorgeschlagenen, dass sie auch auf die vorsorgliche Beweisführung Anwendung finden soll (VE Art. 118 II ZPO). Der Vorschlag

					korrigiert damit die unverständliche Bundesgerichtspraxis, wonach für dieses Verfahren kein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung bestehe, weil dem Gesuchsteller ohne dieses Verfahren kein Rechtsverlust drohe. M.E. muss diese Bestimmung jedoch weiter gefasst werden. Sinngemäss muss damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die unentgeltliche Prozessführung für alle "Hilfsverfahren" zur Unterstützung oder Beschleunigung des Rechtsschutzes zur Anwendung kommt. Sonst könnte etwa das Bundesgericht mit derselben Begründung zum Schluss kommen, dass für alle oder einzelne Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes kein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung bestehe.
OW	ZPO	118	2		Es ist davon auszugehen, dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei der vorsorglichen Beweisführung unnötig ist.
SAV-FSA	CPC	118	2, 2ème phrase		La FSA approuve la possibilité de bénéficier de l'assistance judiciaire dans une procédure de preuve à futur qui peut se révéler décisive dans le procès à venir ou à l'inverse éviter celui-ci.
SG	ZPO	118	2		Die Ausdehnung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die vorsorgliche Beweiserhebung wird kaum je wegen Aussichtslosigkeit verweigert werden können. Es ist mit hohen Expertisekosten zu rechnen, die auf diesem Weg vom Staat getragen werden müssen.
SGAV	ZPO	118	2		Mit der Änderung einverstanden.
SGHVR	ZPO	118	2	Zweiter Satz	Wir sind damit einverstanden, dass neu und entgegen der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 141 1 241) auch für die vorsorgliche Beweisführung unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann, wenn die weiteren Voraussetzungen dafür erfüllt sind .
SPO	ZPO	118	2		Zweiter Satz
					Die SPO ist damit einverstanden, dass neu und entgegen der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 141 I 241) auch für die vorsorgliche Beweisführung unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann, wenn die weiteren Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
SVV	ZPO	PO 118	18 2	Zweiter	Streichen bzw. Beibehaltung geltender Art. 118 Abs. 2 ZPO:
				Satz	Wenn die unentgeltliche Prozessführung auch für die vorsorgliche Beweisabnahme zugelassen wird, führt dies zu einer Zunahme von vorsorglichen Beweisabnahmen in Haftpflichtfällen.
					Das Bundesgericht hat bisher die unentgeltliche Rechtspflege für die vorsorgliche

					Beweisabnahme mit dem Argument nicht zugelassen, dass es nicht Aufgabe des Staates sei den Einzelnen bei der Abklärung seiner Prozesschancen finanziell zu unterstützen. Eine Unterstützung sei nur dann gerechtfertigt, wenn ein Rechtsverlust droht, was im Verfahren der vorsorglichen Beweisabnahme nicht der Fall sei. Weiter setze die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege voraus, dass der materielle Anspruch des Gesuchstellers nicht aussichtslos erscheint. Dies könne jedoch nur überprüft werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Anspruchs dem Gericht dargelegt werden, was im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung nicht möglich sei. Trotzt einzelner Kritik aus der Lehre ist dieser Argumentation des Bundesgerichts unserer Ansicht weiterhin zu folgen.
TI	CPC	118	2		Valutiamo la soluzione molto positivamente, in quanto colma una notevole lacuna che limitava l'accesso allo strumento dell'assunzione di prove a titolo cautelare (v. sopra).
Uni BE	ZPO	118	2 und 3		Abs. 2: Wenn mit der Beweissicherung ein drohender Rechtsverlust vermieden werden muss, so bei der Gefährdung eines Beweismittels, ist die Gewährung von UP/URB sinnvoll. Handelt es sich jedoch um eine vorsorgliche Beweisführung zwecks Abklärung der Prozesschancen, so sollen UP/URB nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht nutzbar gemacht werden können. Diese Rechtsprechung ist beizubehalten, zumal es nicht sinnvoll erscheint, ein rein exploratorisches Verfahren auf Staatskosten zu finanzieren.
UR	ZPO	118	2		Mit dem Bundesgericht ist davon auszugehen, dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei der vorsorglichen Beweisführung unnötig ist.
VS	CPC	118	2	2 <sup>ème</sup> phrase	Concernant l'article 118 alinéa 2, 2*"^® phrase, AP-CPC, il est souligné ici que la plupart des procédures de preuve à futur ont pour objet l'administration d'une expertise. Or supprimer l'avance de frais en matière d'expertise risque non seulement de créer un "appel d'air" mais encore d'augmenter notablement les coûts de l'assistance judiciaire.
					Le développement des procédures collectives - élargissement du droit d'actions des organisations (art. 89 et 89a AP-CPC) et introduction des transactions de groupes (art 352a à 352k APCPC) - est louable dans son principe. Il est toutefois source évidente de complexité. Le rapport préconise d'ailleurs que dites actions, respectivement transactions, soient confiées à l'instance cantonale unique au sens de l'article 5 CPC. Cela, explique-t-il, devrait garantir "que le tribunal compétent sera saisi d'un nombre suffisant de procédures pour qu'un savoir-faire spécifique dans le traitement et la conduite de ces procédures collectives puisse se former sur le long terme" (rapport, p. 25). Selon leur type d'activité économique, il est vraisemblable que nombre de cantons ne seront que très rarement confrontés à ce type de procédures et ne pourront ainsi que difficilement en acquérir la maîtrise. Il serait dès lors judicieux de les confier

					plutôt à une autorité fédérale.
ZH	ZPO	118	2	Satz 2	Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage der unentgeltlichen Prozessführung für die vorsorgliche Beweisführung zu verneinen und von der vorgeschlagenen Regelung abzusehen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil keine Möglichkeit besteht, die Frage der Aussichtslosigkeit im Hauptprozess zu überprüfen.

Art. 125	Art. 125								
BE	ZPO	125		Das Anliegen, dass gleichartige Ansprüche auch gleich entschieden werden, ist berechtigt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist jedoch nicht notwendig. Dem Anliegen kann im Rahmen des richterlichen Ermessens Rechnung getragen werden. Eine Vermehrung von Prozessen durch Trennung von Klagen erhöht den Aufwand des Gerichts, so dass die Möglichkeit der Trennung ohnehin mit Zurückhaltung angewandt wird. Auf jeden Fall sollte die vorgeschlagene Ergänzung nicht so ausgelegt werden können, dass sie es verunmöglichen würde, einen einzelnen in einer gemeinsamen Klage erhobenen Ansprüch im Sinn eines Pilotprozesses vorab und mit faktischer Wirkung auch auf die anderen Ansprüche zu beurteilen.					
BL	ZPO	125	b	Diese Änderung ist Is unnötig abzulehnen. Da gemeinsam eingereichte Klagen bereits nach der geltenden ZPO nur dann getrennt werden können, wenn sie zu einer Vereinfachung des Prozesses führen, ist die vorgesehene Ergänzung 11ausser dadurch werde eine beabsichtigte gemeinsame Entscheidung einer Vielzahl von gleichen oder gleichartigen Ansprüchen erschwert" nicht nötig. Die Trennung von Klagen ist nur zur Vereinfachung des Prozesses möglich und bei Erschwerungen daher bereits nach geltender ZPO ausgeschlossen.					
BS	ZPO	125	b	Diese Ergänzung ist zu streichen. Die Ergänzung enthält gleich mehrere unbestimmte Begriffe, die es auszulegen gilt: "Vielzahl", "gleichartig" und "erschwert" (allenfalls auch "beabsichtigte gemeinsame Entscheidung"). Bereits heute trennt das Gericht gemeinsam eingereichte Klagen nur, wenn dies sinnvoll ist. Es gibt keinen Grund, hier Einschränkungen zu verankern.					
centre patronal	CPC	125	b	La modification proposée limite le pouvoir d'appréciation du tribunal. Or, la conduite du procès doit rester autant que faire se peut l'apanage de l'autorité judiciaire, mieux à même de prendre des décisions adaptées au cas concret.					
GLP	ZPO	125		Das Anliegen, dass gleichartige Ansprüche auch gleich entschieden werden, ist berechtigt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist jedoch nicht notwendig. Dem Anliegen kann im Rahmen des richterlichen Ermessens Rechnung getragen werden. Eine Vermehrung von Prozessen durch Trennung von Klagen erhöht den Aufwand des Gerichts, so dass die Möglichkeit der Trennung ohnehin mit Zurückhaltung angewandt wird. Auf jeden Fall sollte die vorgeschlagene Ergänzung nicht so ausgelegt werden können, dass sie es verunmöglichen würde, einen einzelnen in einer gemeinsamen Klage erhobenen Ansprüch im Sinn eines Pilotprozesses vorab und mit faktischer Wirkung auch auf die anderen Ansprüche zu beurteilen.					
SGAV	ZPO	125	b	Mit der Änderung einverstanden.					

SGHVR	ZPO	125	b	Wir sind damit einverstanden, die Trennung von Klagen nur noch dann zuzulassen, wenn dies nicht zu einer Erschwerung der Entscheidung führt. Wunder sollte man sich von einer solchen weitgehend im richterlichen Ermessen liegenden Regel allerdings nicht erhoffen.
SVR-ASM	ZPO	125		Eine Änderung des geltenden Rechts erscheint nicht notwendig.
SZ	ZPO	125	b	Verfahren des Prozesses: Gemäss erläuterndem Bericht soll das Gericht in Fällen von Massenschäden, wo Klagen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung mittels Klagehäufung gemeinsam bei einem zuständigen Gericht eingereicht werden, keine Auftrennung vornehmen dürfen. Die vorgeschlagene Formulierung dieser Bestimmung geht über diesen Tatbestand hinaus und schliesst alle Fälle von einer Verfahrenstrennung aus, wenn dadurch "eine beabsichtigte gemeinsame Entscheidung einer Vielzahl von gleichen oder gleichartigen Ansprüchen erschwert" würde. Diese Formulierung ist deshalb im Sinne der erwähnten Ausführungen im erläuternden Bericht präziser und einschränkender zu fassen. Die Verhinderung der Verfahrenstrennung kann nicht quasi dem Belieben ("der Absicht") der Parteien anheimgestellt werden.
Uni BE	ZPO	125	b	Die Nennung der Voraussetzungen bei der Trennung der Verfahren gemäss Art. 125 lit. b VE-ZPO ist überflüssig und wieder zu streichen. Es ist selbstverständlich, dass eine Verfahrenstrennung zu unterlassen ist, wenn sie zu einer Erschwerung der gemeinsamen Entscheidung einer Vielzahl von Ansprüchen führen würde (Bericht S. 60). Ausserdem schafft der VE ein gesetzessystematisches Ungleichgewicht, wenn er ausdrückliche Voraussetzungen nur gerade für lit. b nennt, jedoch nicht für die übrigen Vereinfachungsinstrumente des Art. 125 ZPO.
WalderWyss	ZPO	125	b	Unseres Erachtens ist auf die vorgeschlagenen Änderung von Art. 125 lit. b ersatzlos zu verzichten. Die Prüfung, ob die Trennung von gemeinsam eingereichten Klagen eine Erschwerung einer gemeinsamen Entscheidung von gleichen oder gleichartigen Ansprüchen mit sich bringt, ist nur eine Überlegung unter vielen, die das Gericht bei der Prüfung einer Trennung zu beurteilen hat. Daneben ist beispielsweise zu prüfen, ob die getrennte Behandlung zu einer schnelleren Erledigung führt (z.B. wenn es Probleme bei der Zustellung gegenüber einzelnen Beklagten gibt) oder ob andere Gründe für eine Trennung sprechen (z.B. wenn in einem Fall eine Streitverkündungsklage erhoben wurde oder weil die Zuständigkeit in einem Fall strittig ist). Entsprechend halten wir es für wenig sinnvoll, das richterliche Ermessen in diesem Punkt zu limitieren. Der bisherige Art. 125 lit. b ZPO ist in seinem Wortlaut zu belassen.
ZH	ZPO	125	b	Die vorgesehene Ergänzung von Art. 125 Bst. b ist unnötig. Art. 125 ZPO enthält in der

	heutigen Fassung eine Kann-Bestimmung. Es ist darauf zu vertrauen, dass die Gerichte eine Trennung von gemeinsam eingereichten Klagen nur dann vornehmen werden, wenn dies sinnvoll ist, was beim im Vorentwurf geregelten Fall nicht zutreffen würde.
--	--

Art. 127				
BE	ZPO	127		Das Anliegen, gleich gelagerte Fälle einheitlich abzuwickeln, ist berechtigt. Prozessökonomie und die Vermeidung widersprüchlicher Entscheide sprechen dafür. Der Vorschlag, die Möglichkeit der Prozessüberweisung zu erweitern, zielt in diese Richtung. Allerdings bringt er für die Praxis Erschwernisse, indem das zuständige Gericht (bisher das erstbefasste Gericht) nicht mehr zum Vornherein feststeht. Soll die eindeutige Zuständigkeit entfallen, müsste eine Koordinationsinstanz geschaffen werden, welche verhindert, dass Dossiers unkoordiniert verschoben werden und weiterhin mehrere Gerichte zuständig sind.
Bezirksgericht Kulm	ZPO	127	1	Dieser Artikel ist unpräzise formuliert und wirft einige Fragen auf: Wer "löst aus"? Auf Antrag? Auch gegen den Willen einer/beider Parteien? Was sind sachliche Gründe?
Bisegger Simon	ZPO	127	1	Ich möchte anregen, darüber nachzudenken, ob es wirklich Sinn macht, dass Überweisungen auch über Sprachgrenzen hinweg möglich sind.
BL	ZPO	127	1	Diese Änderung wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings gibt es einige Unklarheiten und offene Fragen, welche allenfalls einer Klärung bedürfen. So insbesondere, in welcher Form der vorgesehene Meinungsaustausch zu erfolgen hat, was sachliche Gründe für eine Ablehnung der Übernahme sind und ob die Gerichte eine Nachforschungs- oder Nachfragepflicht trifft, um herauszufinden, ob an anderen Gerichten Verfahren rechtshängig sind, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
BS	ZPO	127	1	Diese Ergänzung ist zu streichen. Die aktuelle Fassung ist beizubehalten.
				Auch diese Bestimmung ist unbestimmter als das geltende Recht und birgt zu viel Konfliktpotential (welches Gericht überweist an welches Gericht, allenfalls auch gegen den Willen dieses Gerichts). Kann das "aus sachlichen Gründen nicht einverstandene Gericht" diese Überweisungsverfügung anfechten?
centre patronal	CPC	127	1	La disposition actuelle est satisfaisante. Il n'y a pas lieu de compliquer la procédure sous prétexte de faciliter le renvoi de cas de dommages collectifs. Le tribunal saisi en premier lieu doit garder la main.
GLP	ZPO	127		Das Anliegen, gleich gelagerte Fälle einheitlich abzuwickeln, ist berechtigt. Prozessökonomie und die Vermeidung widersprüchlicher Entscheide sprechen dafür. Der Vorschlag, die Möglichkeit der Prozessüberweisung zu erweitern, zielt in diese Richtung. Allerdings bringt er für die Praxis Erschwernisse, indem das zuständige Gericht (bisher das erstbefasste Gericht)

				nicht mehr zum Vornherein feststeht. Soll die eindeutige Zuständigkeit entfallen, müsste eine Koordinationsinstanz geschaffen werden, welche verhindert, dass Dossiers unkoordiniert verschoben werden und weiterhin mehrere Gerichte zuständig sind.
LU	ZPO	127	1	Einerseits ist unklar, aus welchen sachlichen Gründen sich ein Gericht weigern kann, eine anderswo rechtshängige Klage zu übernehmen. Anderseits bleibt offen, ob beziehungsweise auf welchem Wege die Weigerung eines Gerichts, eine anderswo rechts-hängige Klage zu übernehmen, angefochten werden kann. Ungeklärt ist schliesslich, wer im Streitfall darüber entscheidet, ob sachliche Gründe für eine Weigerung der Prozessübernahme vorliegen.
Obergericht Kt. SH	ZPO	127	1	Die vorgeschlagene Weiterung hängt mit dem kollektiven Rechtsschutz zusammen (vgl. Bericht, S. 60). Die damit verbundene Möglichkeit der Überweisung an ein erst später angerufenes Gericht ist denn auch auf Fälle des kollektiven Rechtsschutzes zu beschränken. Für andere Fälle soll es bei der geltenden Regelung bleiben, dass nur das später angerufene Gericht die Klage ans zuerst angerufene Gericht überweisen kann. Im Übrigen kann es nicht dem angefragten Gericht obliegen, sachliche Gründe für das fehlende Einverständnis anzugeben. Vielmehr hat das überweisende Gericht die Überweisung sachlich zu begründen. Das sollte noch klargestellt werden.
OW	ZPO	127		Die vorgesehene Änderung schafft mehr Unsicherheiten, als sie Probleme löst. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Änderung wird daher abgelehnt.
SG	ZPO	127	1	Die bisherige Lösung, dass das Verfahren beim zuerst angerufene Gericht zusammengezogen werden kann, war klar. Offen bleibt bei der vorgesehenen Regelung, wer entscheidet, wenn sich die Gerichte nicht einig werden. Die bisherige Regelung sollte bestehen bleiben. Wenn nicht, muss zwingend ergänzt werden, welches Gericht das Verfahren zu übernehmen hat, wenn sich die Gerichte nicht einigen.
SGAV	ZPO	127	1	Bei der bestehenden Regelung konnte man als Erstkläger sicher sein, dass das gewählte Forum bestehen bleibt. Mit der beabsichtigten Änderung ist dies nicht mehr garantiert, weshalb in jedem Fall zusätzlich das Erfordernis der Zustimmung des Erstklägers vorzusehen ist. Grundsätzlich würde allerdings eine Koordination mit Art. 28 LugÜ bevorzugt.
SGHVR	ZPO	127	1	Wir sind damit einverstanden, die Möglichkeiten einer Verfahrensüberweisung im vorgeschlagenen Umfang zu erweitern. In der Botschaft erwarten wir Aufschluss darüber, ob und wie der Entscheid eines Gerichts angefochten werden kann, das sich einer Überweisung verweigert .

SH	ZPO	127	1	Es mag zutreffen, dass eine Überweisung im Sinne der neuen Bestimmung bei Massenschäden sinnvoll sein kann. Im Übrigen ist es jedoch nicht notwendig, von der bisherigen klaren Einbahn-Regelung (Zweitgericht überweist an zuerst angerufenes Gericht) abzuweichen. In Kenntnis der praktischen Wirklichkeiten wirkt die vorgesehene Gesetzesänderung etwas unbeholfen, wie ein Blick in die vergleichbare Materie der Gerichtsstandkonflikte im Strafprozess zeigt, eben weil die Bestimmung eher Konflikte schafft als löst.
SLAW	ZPO	127	1	Die Zusammenfassung der Verfahren ist zu begrüssen. Jedoch können einerseits der Meinungsaustausch als auch gegen den Entscheid erhobene Rechtsmittel zu erheblichen Verzögerungen führen, was in der Praxis oftmals Teil der Strategie der Beklagten ist.
SVR-ASM	ZPO	127		Diese Ergänzung wird abgelehnt. Sie ist einerseits unbestimmter als das geltende Recht und birgt andererseits viel Konfliktpotential: Welches Gericht überweist an welches Gericht? Allenfalls auch gegen den Willen dieses Gerichts? Kann das "aus sachlichen Gründen nicht einverstandene Gericht" diese Überweisungsverfügung anfechten? Und wer wäre dann zuletzt für den "Streit unter den Gerichten" zuständig?
Unil	CPC	127		La Faculté s'oppose à cette nouvelle formulation de l'art. 127, puisque la formulation actuelle est moins vague.
				Si une modification de l'art. 127 devait être maintenue, la Faculté propose que sa formulation soit la suivante : « lorsque des actions connexes sont pendantes devant des Tribunaux différents, chacun d'eux peut transmettre l'action à un autre tribunal saisi et compétent après un échange de vues, pour autant que ce dernier l'accepte. » Cela serait de nature à assouplir le système.
UR	ZPO	127		Die vorgesehene Änderung schafft mehr Unsicherheiten, als sie Probleme löst. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Änderung wird daher abgelehnt.
VD	ZPO	127		La notion de « motifs objectifs » prévue dans le texte de l'article 127, alinéa 1 AP-CPC manque de précision. On comprend par ailleurs mal comment se règlerait une situation dans laquelle deux tribunaux seraient en désaccord sur ce point, de sorte que la modification envisagée parait de nature à compliquer la procédure.
ZG	ZPO	127		Antrag auf Beibehaltung der heutigen Regelung  Die vorgeschlagene Revision führt zu einem zusätzlichen Aufwand und birgt das Risiko von zusätzlichen Kosten. Es ist nicht zu erwarten, dass ein später angerufenes Gericht freiwillig

				einen Prozess von einem anderen Gericht übernimmt. Die Änderung von Art. 127 Abs. 1 ZPO wird deshalb abgelehnt.
WalderWyss	ZPO	127	1	Die Ausdehnung der Überweisungskompetenz lehnen wir ab.
				Es ist insbesondere davon abzusehen, eine Überweisung gegen den Willen des empfangenden Gerichts anzuordnen. Die Bestimmung, wonach das empfangende Gericht eine Überweisung nur aus sachlichen Gründen ablehnen dürfe, ist nicht praktikabel, werden damit doch mehr Probleme geschaffen als gelöst (Wer bestimmt, ob sachliche Gründe vorliegen? Kann ein entsprechender Entscheid angefochten werden? Wie ist den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren? Etc.). Entsprechend sollte eine Überweisung an ein anderes Gericht nicht erfolgen, wenn das empfangende Gericht nicht mit einer solchen Überweisung einverstanden ist.
				Eine Überweisung eines Verfahrens vom <i>zuerst</i> angerufenen Gericht an ein <i>später</i> angerufenes Gericht ist abzulehnen. Jedenfalls sollte sie höchstens aus triftigen Gründen erfolgen, was im Gesetzestext zu reflektieren wäre. Im Gegensatz zum umgekehrten Fall (wo das später angerufene Gericht sein Verfahren ohnehin meist sistieren müsste oder könnte), verliert hier der Kläger, der erfolgreich das Forum zuerst fixiert hat, die Vorzüg des dortigen Verfahrens (z.B. in Bezug auf Sprache, Gerichtsgebührentarif, etc.). Entsprechend sollte in dieser Konstellation eine Überweisung (wenn überhaupt) nur ausnahmsweise ohne Antrag oder gar gegen den Willen des Klägers erfolgen.
				Im Zusammenhang mit einer mietrechtlichen Spezialkonstellation betreffend Verfahrensüberweisungen: Die im Gesetzgebungsverfahren noch vorherrschende Meinung, mit Art. 257 ZPO werde Art. 274g aOR obsolet, hat sich wohl als unrichtig erwiesen hat (vgl. zum Gesetzgebungsverfahren ausführlich BGE 139 III 38, 41 ff. E. 2.5.2 f.). Es ist deshalb die Wiedereinführung einer Art. 274g aOR nachgebildeten Bestimmung in der ZPO zu prüfen.
ZH	ZPO	127	1	Die Anpassungen in Bezug auf die Überweisungsmöglichkeiten sind abzulehnen. Sowohl die Einholung des Einverständnisses des zuerst angerufenen Gerichts sowie die Beurteilung, ob sachliche Gründe für eine Überweisung vorliegen, würden zu negativen Kompetenzkonflikten führen, und es wäre unklar, wer im Streitfall entscheiden würde.

Art. 143				
AG	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Mit Ausnahme der Fristwahrung ist uns das Verhältnis zwischen dem neu vorgeschlagenen Art. 60a VE-ZPO und Art. 143 Abs. 1 <sup>bis</sup> VE-ZPO unklar. Bedarf es für die Prozessüberweisung nun eines Antrags (vgl. Art. 60a VE-ZPO) oder erfolgt diese von Amtes wegen (vgl. Art. 143 Abs. 1 <sup>bis</sup> VE-ZPO)?
ASLOCA	CPC	143	1 <sup>bis</sup>	Notre association salue cette proposition qui poursuit le même objectif que celui qui sert de fondement à la proposition d'art. 60a.
BE	ZPO	143		Der Vorschlag bringt Unsicherheiten. Art. 63 ZPO genügt. Eine Vorschrift entsprechend Art. 143 Abs. 1bis ZPO müsste jedenfalls als Kann-Vorschrift ausgestaltet und die Weiterleitung auf Zivilgerichte beschränkt werden.
Bezirksgericht Kulm	ZPO	143	1 bis	Verhältnis zu Art. 63?
Bisegger Simon	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Ich rege an, das Wort «offensichtlich» zu streichen. Die Eingabe sollte auch als rechtzeitig erfolgt gelten, wenn sie an ein Gericht gesendet wurde, dass «nur» unzuständig nicht aber «offensichtlich» unzuständig ist.
BS	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Diese Bestimmung wird abgelehnt. Sie ist zu streichen.
				Falls daran festgehalten werden soll, ist folgendes zu berücksichtigen:
				Die ZPO wird nur von schweizerischen Gerichten angewendet. Eine fristwahrende Weiterleitung durch ein nichtschweizerisches Gericht oder an ein Gericht im Ausland kann nicht stattfinden. Es ist sodann nicht Sache des offensichtlich unzuständigen Gerichts, das zuständige Gericht für die klagende Partei ausfindig zu machen. Was soll z. B. gelten, wenn mehrere Gerichte alternativ zuständig sind? Wie ist das Verhältnis zu Art. 63 Abs. 1 ZPO und Art. 60a ZPO? Wann ist die Eingabe "irrtümlich" erfolgt (und wann nicht)?
				Eine Weiterleitung ist – wenn überhaupt – höchstens innerhalb des Kantons denkbar ("Eingaben, die innert Frist irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht und werden innerhalb des Kantons von Amtes wegen unverzüglich an das zuständige Gericht weitergeleitet." Die Bestimmung erscheint – abgesehen von der Einreichung des Rechtsmittels beim iudex a quo BGE 140 III 636) höchstens sinnvoll in Kantonen mit bestimmten Fachgerichten (Weiterleitung an das zuständige Fachgericht, z.B. Arbeitsgericht). Aber auch hier stellt sich die Frage nach der Qualifikation einer solchen Weiterleitung bzw. einem Rechtsmittel dagegen (Was, wenn sich das weiterleitende Gericht

				über seine Zuständigkeit irrt, was wenn das Gericht, an welches überwiesen wird, seine Zuständigkeit verneint?)
centre patronal	CPC	143	1 <sup>bis</sup>	Nous estimons qu'il ne revient pas aux autorités judiciaires d'assumer les erreurs des parties. Il revient à chacun de prendre garde à s'adresser au tribunal compétent. La procédure civile se doit de conserver un certain caractère formel.
FR	CPC	143	1 <sup>bis</sup>	L'objectif visé par cette disposition n'est pas remis en question. Cependant, l'obligation faite à l'instance saisie par erreur de transmettre d'office les actes au tribunal compétent pourrait poser des problèmes pratiques, notamment lorsque la détermination de l'autorité compétente n'est pas aisée. De ce fait, il est proposé de reprendre la règle prévue à l'article 60a AP-CPC, selon laquelle les actes doivent être transmis à l'instance désignée par le requérant.
GE	CPC	143	1 <sup>bis</sup>	L'introduction de ce nouvel alinéa engendrera pour le tribunal saisi un travail supplémentaire d'identification du tribunal compétent en Suisse et ouvre la question de responsabilité de l'Etat en cas de mauvaise transmission. Cette transmission automatique est contraire à ce qui est prévu à l'art. 60 AP-CPC où c'est au demandeur de désigner le tribunal qu'il considère compétent. Cette différence de traitement est source de confusion, et paraît être en contradiction avec l'art. 63 CPC et l'art. 60 AP-CPC.
GLP	ZPO	143		Der Vorschlag zur Weiterleitung von Eingaben, die irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wurden, bringt Unsicherheiten. Art. 63 ZPO genügt. Eine Vorschrift entsprechend Art. 143 Abs. 1bis ZPO müsste jedenfalls als Kann-Vorschrift ausgestaltet und die Weiterleitung auf Zivilgerichte beschränkt werden.
HGer AG	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Mit Ausnahme der Fristwahrung ist uns das Verhältnis zwischen dem neu vorgeschlagenen Art. 60a VE-ZPO und Art. 143 Abs. 1bis VE-ZPO unklar. Bedarf es für die Prozessüberweisung nun eines Antrags (vgl. Art. 60a VE-ZPO) oder erfolgt diese von Amtes wegen (vgl. Art. 143 Abs. 1bis VE-ZPO)?
LU	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Es gibt Konstellationen, in denen das angerufene Gericht zwar offensichtlich unzuständig ist, auf Anhieb aber nicht klar ist, welches Gericht tatsächlich zuständig ist. Bestehen beispielsweise mehrere mögliche Gerichtsstände, kann es nicht Sache des angerufenen unzuständigen Gerichts sein zu bestimmen, an welchem Gerichtsstand der Prozess fortgesetzt werden soll. In solchen Fällen muss sich das angerufene unzuständige Gericht darauf beschränken können, seine Unzuständigkeit festzustellen und die Sache an den Absender zu retournieren. Eine entsprechende Präzisierung erscheint angezeigt.

Obergericht Kt. SH	ZPO	143	1 bis	Gegen eine Weiterleitungspflicht bei <i>irrtümlich</i> am falschen Ort eingereichten Eingaben ist im Grundsatz nichts einzuwenden (vgl. dagegen die Bemerkungen zu Art. 60a VE-ZPO). Sie ist aber auf Fälle zu beschränken, in denen ohne weitere Prüfung <i>offensichtlich</i> ist, welches Gericht wirklich zuständig ist. Dabei muss es sich ebenfalls um ein <i>schweizerisches</i> Gericht handeln; eine Überweisung ins Ausland darf nicht verlangt werden.
				Geregelt werden soll damit nur die <i>Einhaltung von Fristen</i> (vgl. Bericht, S. 61). Unklar ist das Verhältnis zu Art. 62 f. ZPO, d.h. die Auswirkung einer Weiterleitung auf die <i>Rechtshängigkeit</i> . Die allfällige Rückwirkung der Rechtshängigkeit auch in diesen Fällen sollte daher ebenfalls ausdrücklich geregelt werden.
OW	ZPO	143	1 bis	Die Weiterleitung von Amtes wegen wird abgelehnt. Es ist Aufgabe der Parteien, das zuständige Gericht zu ermitteln. Diese Aufgabe soll ihnen bei der Einreichung von Eingaben nicht abgenommen werden, ansonsten unsorgfältigem Prozessieren Vorschub geleistet und Mehraufwand bei den "offensichtlich unzuständigen Gerichten" generiert wird (Abklärungen betr. Zuständigkeit anderer Gerichte, rechtliches Gehör, Weiterleitung usw.). Zudem wäre das Verhältnis zu Art. 63 ZPO zu klären.
SG	ZPO	143	1 bis	Die Weiterleitungspflicht, welche Art. 60a und Art. 63 ergänzt, wird begrüsst. Sie kann indessen nur im Verhältnis zwischen den Zivilgerichten gelten, wobei angezeigt erscheint, auch die Schlichtungsbehörden miteinzubeziehen, was mit der Formulierung «schweizerisches Gericht» in Frage gestellt ist.
				Weiter bereitet die Abgrenzung zu Art. 60a VE-ZPO Schwierigkeiten. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Wort "unverzüglich" zu streichen. In der Regel wird es nämlich notwendig sein, bei der Klägerin nachzufragen, ob tatsächlich ein Irrtum vorliegt oder nicht.
SGAV	ZPO	143	1 bis	Einverstanden, mit der Ergänzung, dass Eingaben auch als rechtzeitig zugestellt gelten sollten, wenn sie bei einer anderen unzuständigen Behörde (z.B. KESB bei Kinderbelangen) und nicht bei einem Gericht eingereicht werden.
SGHVR	ZPO	143	1 bis	Wir sind damit einverstanden, dass neu eine Frist auch dann als eingehalten gilt, wenn eine Eingabe irrtümlich an ein offensichtlich unzuständiges schweizerisches Gericht erfolgt. Sinnvollerweise gilt diese Regel allerdings auch dann, wenn es nicht offensichtlich ist, welches Gericht zuständig ist.
SH	ZPO	143	1bis	Hier kann auf die Stellungnahme zu Art. 60a ZPO verwiesen werden. Eine solche, dem Verwaltungsrecht entliehene Vorschrift hat im Zivilprozess nichts zu suchen. Es ist zumutbar, dass der Einleger die vom unzuständigen Gericht retournierte Eingabe in eigener

				Verantwortung dem zuständigen Gericht einreicht. Dass das unzuständige Gericht Abklärungen hinsichtlich des möglicherweise zuständigen Gerichts treffen muss, ist nicht angebracht.
SLAW	ZPO	143	1 bis	Der Nachweis, dass eine Einreichung nicht irrtümlich erfolgte, ist kaum je möglich. Die Praxis wird zeigen, ob eine Vermutung der Irrtümlichkeit besteht oder nicht. Sollte diese Vermutung entstehen, so kann der Begriff gestrichen werden. Es erscheint sinnvoller, den Begriff "irrtümlich" zu streichen.
SO	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Die Weiterleitungspflicht für irrtümliche Eingaben bei einem offensichtlich unzuständigen Gericht ist zu streichen, da diese dem Zivilprozess fremd ist.
SPO	ZPO	143	1bis	Die SPO ist ebenfalls damit einverstanden, dass neu eine Frist auch dann als eingehalten gilt, wenn eine Eingabe irrtümlich an ein offensichtlich unzuständiges schweizerisches Gericht erfolgt.
SVFV	ZPO	143	1	Die direkte Überweisung bzw. Weiterleitungspflicht statt Rücksendung und Neueinreichung bei offensichtlicher Unzuständigkeit wird aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und Wegfallens möglicher Fristversäumnisse begrüsst
SVR-ASM	ZPO	143		Die Bestimmung wird abgelehnt. Das Verhältnis dieser Bestimmung zur vorgeschlagenen Regelung in Art. 60a ist völlig unklar. Wann ist eine Eingabe irrtümlich erfolgt und wie soll das angerufene Gericht das zuständige Gericht ermitteln, namentlich, wenn alternative örtliche Zuständigkeiten bestehen? Ausserdem stellt sich die Frage der Qualifikation bzw. Anfechtbarkeit des Weiterleitungsentscheids.
SVRH	ZPO	143	1 bis	Die Abgrenzungen zu Art. 60a VE-ZPO und Art. 63 ZPO bereiten Schwierigkeiten. Zudem ist es nicht unproblematisch, wenn ein Gericht ohne Antrag eine Eingabe einfach weiterleitet, zumal der Begriff der Offensichtlichkeit unscharf ist.
				Um die Gerichte nicht unnötig dem Vorwurf auszusetzen, sie hätten die Offensichtlichkeit falsch beurteilt, ist die Vorschrift auf jeden Fall als Kann-Vorschrift zu formulieren. Zum einen erleichtert dies dem Gericht nach Art. 60a ZPO vorzugehen, wenn es Zweifel an der Offensichtlichkeit der Unzuständigkeit hat. Zum anderen besteht bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass sich unzuständige Gerichte verpflichtet fühlen, unklare Eingaben von Querulanten an Behörden weiterzuleiten, deren Zuständigkeit nicht geradezu abwegig erscheinen könnte. Dies führt bloss zu unnötigem Auf-wand.
SZ	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Einhaltung Fristen: Der Regelung kann zugestimmt werden. Sie entspricht im Kanton Schwyz

				bereits geltendem Recht (§ 94 JG). Zudem wird eine Harmonisierung mit der StPO (Art. 91 Abs. 4) erreicht.
TG	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Nach dieser vorgeschlagenen Bestimmung sollen Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wer- den, als rechtzeitig eingereicht gelten und von Amtes wegen unverzüglich an das zuständige Gericht weitergeleitet werden. Die unverzügliche Weiterleitungspflicht wird allerdings häufig zu Problemen führen, denn bei zahlreichen Eingaben an die Gerichte ist kaum zu erkennen, was die betroffene Partei damit genau bezweckt und dementsprechend auch, welches Gericht zuständig sein könnte. Die Norm müsste somit wie folgt lauten:
				,, werden von Amtes wegen unverzüglich an das zuständige Gericht weitergeleitet, sofern dieses ohne weiteres zu erkennen ist."
Uni BE	ZPO	143	1 bis	Konsequenz von Art. 60a.
UR	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Die Weiterleitung von Amts wegen wird abgelehnt. Es ist Aufgabe der Parteien, das zuständige Gericht zu ermitteln. Diese Aufgabe soll ihnen bei der Einreichung von Eingaben nicht abgenommen werden, ansonsten unsorgfältigem Prozessieren Vorschub geleistet und Mehraufwand bei den «offensichtlich unzuständigen Gerichten» generiert wird (Abklärungen betreffend Zuständigkeit anderer Gerichte, rechtliches Gehör, Weiterleitung). Zudem wäre das Verhältnis zu Artikel 63 ZPO zu klären.
WalderWyss	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen. Allerdings sollte nicht nur die an ein "offensichtlich" unzuständiges Gericht eingereichte Eingabe fristwahrend sein, sondern jede an ein unzuständiges schweizerisches Gericht eingereichte Eingabe. Entsprechend regen wir an, das Wort "offensichtlich" in Art. 143 Abs. 1bis VE-ZPO zu streichen. Dies entspricht auch der Formulierung in Art. 48 Abs. 3 BGG und Art. 91 Abs. 4 StPO und Art. 32 Abs. 2 SchKG und Art. 39 Abs. 2 ATSG

Art. 149	Art. 149					
Bezirksgericht Kulm	ZPO	149	Die Einschränkung "es sei denn, …" macht keinen Sinn.			
JBVD	CPC	149	La formulation proposée manque de clarté. Il serait opportun d'indiquer à la fin de la phrase que dans ce dernier cas les voies de l'appel et du recours sont ouvertes.			
SG	ZPO	149	Die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 III 478) im Sinne der Zulässigkeit des (ordentlichen) Rechtsmittels des Hauptverfahrens wird begrüsst. Unseres Erachtens bestünde auch ein Bedarf nach Klarstellung der Zuständigkeit. Das Gesetz spricht vom "Gericht", was nahelegt, dass die Verfahrensleitung keine Frist-wiederherstellungen verfügen kann. Wiederherstellungen im Zusammenhang mit verfahrensleitenden Anordnungen erfolgen in der Regel jedoch durch die Verfahrensleitung. Gerade in Handelsgerichten mit 5-er Besetzungen erscheint es unpraktikabel, über sämtliche Fristwiederherstellungen in Vollbesetzung zu entscheiden.			
SGAV	ZPO	149	Mit der Änderung einverstanden.			
SVRH	ZPO	149	Die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird ausdrücklich begrüsst.			
Unil	CPC	149	La Faculté n'a pas de remarque particulière à formuler hormis le fait qu'on pourrait plus simplement arriver à un résultat satisfaisant en supprimant simplement l'expression « définitivement » à la teneur actuelle de l'art. 149 : il n'y a en réalité pas de justification véritable à ce qu'une décision sur restitution soit soustraite au régime ordinaire des recours.			

Art. 160a					
Acc	ZPO	160a	Die Association of Corporate Counsel (ACC) und ACC Europe unterstützen die vorgeschlagene Bestimmung in Artikel 160a, die die Pflicht des Unternehmensjuristen zur Zusammenarbeit in Beweisverfahren einschränkt und es dem Unternehmensjuristen erlaubt, das Berufsgeheimnis1 in Zivilsachen in der Schweiz auszuüben.		
			ACC ist eine globale Anwaltsvereinigung, die die beruflichen und geschäftlichen Interessen von Unternehmensjuristen fördert, die für Unternehmen, Verbände und andere Organisationen durch Information, Ausbildung, Netzwerkmöglichkeiten und Lobbyarbeit tätig sind. Wir haben mehr als 43.000 Mitglieder, die über 10.000 Organisationen in mehr als 85 Ländern vertreten. Das ACC Europe Chapter hat mehr als 2400 Mitglieder in ganz Europa.		
			ACC und ACC Europe haben die Fortschritte der parlamentarischen Initiative 15.409 verfolgt und Nationalrätin Christa Markwalder in ihrem Vorhaben unterstützt, die vorgeschlagenen Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung in Artikel 160a aufzunehmen. ACC unterstützt den Ansatz von Artikel 160a. Wir sind mit den Anforderungen einverstanden, die der neue Artikel an die Ausübung des Privilegs stellt, dass das Privileg nur für die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant gilt und dass die betreffende Rechtsabteilung von einer Person beaufsichtigt wird, die als Anwalt zugelassen ist. Wir sind froh darüber, dass sich das Privileg auch auf dokumentarische Beweise erstreckt.		
			Insgesamt glauben wir, dass die Bestimmungen von Artikel 160a den Schweizer Unternehmen zwei wesentliche Vorteile bringen werden. Erstens wird die Ausdehnung des BVG für Schweizer Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Unternehmen in Jurisdiktionen schaffen, in denen das Privileg der Unternehmensjuristen respektiert wird. Zweitens fördert die Gewährung von Privilegien für die Kommunikation mit internen Anwälten starke Compliance-Funktionen im Unternehmen.		
			Wie in der Begründung der parlamentarischen Initiative 15.409 erwähnt, wird die Bereitstellung vom Berufsgeheimnisschutz für Schweizer Hausanwälte die derzeitigen verfahrensrechtlichen Nachteile beseitigen, die Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren haben, in denen die Offenlegung von Beweismitteln erforderlich sein könnte, weil Hausanwälte kein Recht auf Berufsgeheimnisschutz in der Schweiz haben. Dies ist ein wichtiges Problem, das es für Schweizer Unternehmen zu lösen gilt, um in internationalen Streitigkeiten gleichberechtigt zu bleiben.		
			Die gegenwärtige Rechtslage führt zu ungleichen Standards, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von Schweizer Firmen, die von US-Gerichten behandelt werden. US- Gerichte werden die Offenlegung von Mitteilungen zwischen Mitarbeitern des Unternehmens		

und internen Anwälten in Ländern anordnen, in denen es keine Gewährung von BVG an interne Anwälte gibt. Uns sind mehrere Fälle in den USA bekannt, in denen europäische Firmen oder Tochtergesellschaften involviert waren, in denen Dokumente mit Rechtsberatung durch interne Anwälte in Europa während eines Rechtsstreits offengelegt werden mussten, weil US-Gerichte der Praxis des jeweiligen Landes folgen, LPP dem internen Anwalt zu verweigern. Da die Vereinigten Staaten das Anwaltsgeheimnis für die interne Kommunikation zulassen, haben US-Unternehmen, die an denselben Streitigkeiten beteiligt sind, einen höheren Schutz vor erzwungener Offenlegung von Beweismitteln.

Das Fehlen von Berufsgeheimnisschutz für Schweizer Unternehmen belastet die Schweizer Wirtschaft, auch wenn sie nicht in internationale Rechtsstreitigkeiten involviert sind. Die derzeitige Unsicherheit in Bezug auf den Berufsgeheimnisschutz für Schweizer Unternehmensjuristen führt dazu, dass Schweizer Firmen, die mit sensiblen Rechtsfragen konfrontiert sind, gezwungen sind, sich bei der Rechtsberatung auf externe Anwälte zu verlassen, auch wenn sie über ausreichende interne Anwälte verfügen, um das Problem anzugehen. Das erhöht die Kosten und verringert die Effizienz. Für multinationale Unternehmen, die in Jurisdiktionen wie der Schweiz tätig sind, in denen interne Rechtsanwälte keinen Berufsgeheimnisschutz haben, stellt dies logistische und organisatorische Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Informationen für die Rechtsberatung dar und erhöht die Kosten für Schweizer, europäische, amerikanische und andere multinationale Unternehmen gleichermaßen. Es liegt auf der Hand, dass das Fehlen vom Berufsgeheimnisschutz für Schweizer Unternehmen Belastungen für die Schweizer Wirtschaft mit sich bringt, auch wenn sie nicht in US-Prozesse verwickelt sind.

Der zweite Weg, wie der vorgeschlagene Artikel 160a der Schweizer Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, ist die Stärkung der einzigartigen präventiven und Compliance-Rolle, die der Unternehmensjurist in den Unternehmen einnimmt. Unternehmensjuristen bieten Unternehmen fachkundige Beratung in einer Vielzahl von Rechtsfragen und sind Treiber für die Einhaltung und Integrität des Unternehmens. Berufgsgeheimnisschutz stärkt diese Funktion des Unternehmensjuristen, indem es eine umfassende und offene Diskussion von Rechtsfragen zwischen dem Unternehmensjuristen und den Mitarbeitern des Unternehmens ermöglicht, ohne die Sorge, dass die Kommunikation später von einem Gegner gegen das Unternehmen verwendet wird. Ein Mangel an Berufsgeheimnisschutz kann sich abschreckend auf die Compliance- Bemühungen der Unternehmen auswirken, da die Unternehmensleitung es vermeiden wird, sensible Informationen an interne Anwälte weiterzugeben.

Darüber hinaus ist die Wahrscheinlichkeit, dass Unternehmen Compliance- und Rechtsverstöße aufdecken, größer, wenn sie über Berufsgeheimnisschutz verfügen. In der Erfahrung unserer Mitglieder in Jurisdiktionen, in denen interne Rechtsanwälte

					Berufsgeheimnisschutz in der Funktion des Legal- und Compliance-Officers haben.
AR	ZPO	160a			Diese Regelung erscheint wenig relevant.
bauenschweiz	ZPO	160a			bauenschweiz unterstützt diese Ergänzung, welche auf der parlamentarischen Initiative Markwalder 15.409 «Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristinnen und -juristen» beruht, und welcher vom Nationalrat sowie beiden zuständigen Kommissionen bereits Folge gegeben wurde.
BL	ZPO	160a			Das Erfordernis von Art. 160 Abs. 1 Bst. b ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte gestrichen werden, zumal die damit (angeblich) gewährleistete Qualität des Rechtsdiensts für die Frage der Mitwirkungspflicht nicht relevant sein kann. Entscheidend kann allein sein, ob die Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.
BS	ZPO	160a	1		Im Bericht sollten die möglicherweise nur auf den ersten Blick klaren im Gesetzestext verwendeten Begriffe "Parteien" und "Dritte" inhaltlich umschrieben werden um künftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Sind die Parteien mit den unternehmerischen Rechtsdiensten gleichzusetzen und wer sind die Dritten?
BS	ZPO	160a	1	b	Obwohl der vorgelegte Gesetzestext auf einem langjährig abgesprochenen Kompromiss beruht, kann trotzdem angemerkt werden, dass das Erfordernis von Art. 160 Abs. 1 Bst. b als sachlich nicht gerechtfertigt bezeichnet werden könnte, da die damit (angeblich) gewährleistete Qualität des Rechtsdienstes für die Frage der Mitwirkungspflicht eigentlich nicht relevant sein kann. Entscheidend kann diesbezüglich allein sein, ob die Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde. Das Kriterium von Bst. b hilft allenfalls dabei, einen unternehmensinternen Rechtsdienst klarer zu identifizieren.
DJS	ZPO	160a			Art. 160a ist keineswegs gerechtfertigt und ist zu streichen.
					Das Zeugnisverweigerungsrecht der Anwältinnen und Anwälte ist mit dem Vertrauensverhältnis von Rechtsvertreter und Klient begründet: Ist doch zu erwarten, die Klientin offenbarte sich nicht der Anwältin, wenn sie mit einer Weitergabe der Information durch ihre Vertreterin rechnen müsste. Gleichzeitig hat ein Rechtsanwalt die Pflicht, unabhängig zu sein und arbeitet im Auftragsverhältnis für eine Partei, ohne selbst Partei zu sein. Der Unternehmensjurist ist hingegen in die Arbeitsorganisation einer Partei eingebettet, unterliegt kraft Arbeitsvertrag ihren Weisungen. Zudem gehen alle Rechtsgeschäfte über seinen Tisch, insbesondere die strittigen. Gewährt man ihm nun ein Zeugnisverweigerungsrecht im Stile von Art. 160a ZPO läuft die Gegenpartei Gefahr, durch die Verweigerung der Edition beweislos auszugehen.

			Vergegenwärtigt man sich noch die Beweislage bei Organhaftungsklagen, so wird eine Klage nach Art. 722 OR geradezu verunmöglicht, gilt es doch die Weisungen des betreffenden Führungsmitgliedes nachzuweisen, was häufig nur über die Editionen der Protokolle oder der Anweisungen geht, die dem Rechtsdienst vorgelegt worden sind, der dann beratend, also anwaltlich tätig war. Mithin schafft Art. 160a ZPO eine Immunität für die oberen Konzernetagen und ist daher zu streichen. Eine Unternehmensjuristin ist eben keine unabhängige Anwältin
EXPERTsuisse	ZPO	160a	I Ausgangslage
			Art. 166 Abs. 1 lit.b ZPO gewährt den in Art. 321 StGB aufgezählten Berufsangehörigen (mit Ausnahme der Revisoren) ein Mitwirkungsverweigerungsrecht bei Beweiserhebungen im Zivilprozess. Art. 321 StGB nennt u.a. "Rechtsanwälte", ohne allerdings diesen Begriff näher zu umschreiben. Einigkeit besteht darüber, dass freiberufliche Anwältinnen und Anwälte von Art. 321 StGB erfasst werden und als Reflexwirkung hiervon im Zivilprozess das Recht haben, das Zeugnis zu verweigern und/oder die Herausgabe von Urkunden abzulehnen.
			Weniger klar präsentiert sich die gegenwärtige Rechtslage für Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen. Ob sie den Rechtsanwälten im Sinne von Art. 321 StGB und Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO zuzuordnen seien, wird als kontrovers diskutiert. In der Lehre wird dies mehrheitlich abgelehnt und auch die Rechtsprechung hat sich dagegen ausgesprochen. Allerdings hat das Bundesgericht die Frage bisher offengelassen. 3 Immerhin steht den Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen gemäss Art. 166 Abs. 2 ZPO ein Verweigerungsrecht zu, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt. Dies läuft auf eine vom Gericht vorzunehmende Güterabwägung hinaus. 4 Unterliegt dabei das Geheimhaltungsinteresse, so muss die betroffene Person uneingeschränkt an der Beweiserhebung mitwirken, also Zeugnis ablegen oder Dokumente edieren. 5 Daraus erhellt, dass die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen de lege lata über ein erheblich schwächeres Verweigerungsrecht verfügen als die freiberuflich tätigen Anwältinnen und Anwälte.
			II Der bundesrätliche Vorschlag
			Gemäss dem neuen Art. 160 a ZPO soll für unternehmensinterne Rechtsdienste keine Mitwirkungspflicht bei zivilprozessualen Beweiserhebungen bestehen, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, welche bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würden, und wenn der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsland die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufes erfüllt.
			Abs. 2 von Art. 160 a ZPO sieht für Unterlagen aus dem Verkehr mit einem unternehmensinter-

nen Rechtsdienst einen ähnlichen Schutz vor wie für die anwaltliche Korrespondenz.

- III Überzeugende Gründe für die vorgeschlagene Regelung
- 1. Klärung der Rechtslage

Wie eingangs erwähnt, ist derzeit ungewiss, ob das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB auch für Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen gilt, zumal ein höchstrichterlicher Entscheid zu dieser Frage fehlt. Indes haben die bisherigen Kontroversen gezeigt, dass die Problematik nicht im Rahmen der Rechtsanwendung, etwa durch eine "kreative" Auslegung von Art. 321 StGB und dessen zivilprozessuales Korrelat von Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO gelöst werden kann. Rechtssicherheit ist vielmehr nur durch Legiferierung zu erreichen. Diesen Weg hat der Bundesrat richtigerweise eingeschlagen.

- 2. Standortpolitische Aspekte/ Benachteiligung bei ausländischen Gerichtsverfahren In den anglo-amerikanischen Staaten sowie in mehreren kontinentaleuropäischen Ländern (z.B. Belgien, Spanien) ist die unternehmensinterne Rechtsberatung durch ein Berufsgeheimnis geschützt. Verfügen die Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen nicht über einen entsprechenden Schutz, sind erhebliche Nachteile zu befürchten. Denn ausländische Gerichte haben schon schweizerische Unternehmen dazu verpflichtet, Unterlagen ihrer Rechtsdienste offen zu legen mit der Begründung, in der Schweiz bestehe kein ausdrücklicher Berufsgeheimnisschutz für unternehmensinterne Rechtsdienste. 6 Angesichts dessen drängt sich zur Vermeidung von Standortnachteilen die gesetzliche Verankerung eines Verweigerungsrechts bezüglich Beweiserhebungen im Zivilprozess geradezu auf, was im Erläuternden Bericht zur Teilrevision der ZPO denn auch ausdrücklich anerkannt wird. 7
- 3. Schutz der unternehmensinternen Kommunikation

Wirksame Rechtsberatung setzt eine offene Kommunikation zwischen Rechtsdienst und Mitarbeitenden des Unternehmens voraus. Dies tritt etwa bei der Compliance klar zutage. Sollen Regulierungsverstösse präventiv verhindert und die für ein regelkonformes Verhalten notwendigen Massnahmen ergriffen werden, so braucht es ungefilterte Informationen über mögliche Risiken und allfällige Missstände im Unternehmen. Solche Informationen wird der Rechtsdienst aber nur erhalten, wenn die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen ihm und den Mitarbeitenden gewährleistet ist. Dasselbe gilt beim sog. Whistleblowing. Dieses funktioniert nur, wenn die möglicherweise heiklen Informationen absolut vertraulich behandelt und keinesfalls nach aussen weitergegeben werden. Ähnlich verhält es sich bei der Beantwortung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der strategischen oder operativen Unternehmensplanung, wo intime Kenntnisse über die Unternehmensstrukturen und den Fluss von teilweise sehr sensitiven Informationen vorausgesetzt sind. In diesen und ähnlichen Fällen kann das für eine offene Kommunikation zwischen Rechtsdienst und Mitarbeitenden

erforderliche Vertrauensverhältnis nur geschaffen werden, wenn keine Gefahr besteht, dass die vertraulichen Rechtsauskünfte in einem Zivilprozess offengelegt werden müssen, was mit einem entsprechenden Verweigerungs- recht erreicht wird. Von der Sache her besteht sehr wohl eine Parallele zu den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten. Deren Berufsgeheimnis und das zivilprozessuale Korrelat des Verweigerungsrechts haben ihren Grund im Vertrauensverhältnis zwischen Anwältin bzw. Anwalt und der Klientel. Ein durchaus vergleichbares Vertrauensverhältnis besteht aber auch zwischen dem Rechtsdienst und den Mitarbeitenden eines Unternehmens. Dass beide dieser Vertrauensverhältnisse nicht gleichermassen geschützt sein sollen, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

4. Schutz von internen Abklärungen der Rechts-und Prozesslage

Zu den Aufgaben des internen Rechtsdienstes gehört es auch, im Zusammenhang mit aktuellen oder potenziellen Zivilprozessen die Rechtslage zu analysieren und die Prozesschancen abzuschätzen. Zielführend ist eine solche Beurteilung aber nur, wenn sie frei und unvoreingenommen erfolgt, was auch kritische Ausführungen mitumfasst. Dies wiederum setzt voraus, dass die vom Rechtsdienst erstellten Dokumente wie Aktennotizen, Memoranden etc. in einem Zivilprozess nicht vom Gericht herausverlangt werden und sogar noch gegen das Unternehmen verwendet werden. Desgleichen muss verhindert werden, dass Mitglieder des Rechtsdienstes zu ihren internen Abklärungen als Zeuginnen oder Zeugen befragt werden. Denn nur wenn die Abklärungen des Rechtsdienstes durch ein entsprechendes Verweigerungsrecht geschützt sind, ist dieser Rechtsdienst überhaupt in der Lage, eine unabhängige Beurteilung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen.

5. Vermeidung von rein formellem Beizug externer Anwältinnen oder Anwälte

Mangels Berufsgeheimnisschutz waren die internen Rechtsdienste bisher oftmals gezwungen, in gewissen Situationen externe Anwältinnen oder Anwälte nur deshalb zu mandatieren, weil diese de lege lata über einen wirksameren Geheimnisschutz verfügen als die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen. Dieses Vorgehen erscheint nicht sachgerecht, zumal die externen Anwältinnen und Anwälte kaum jemals mit dem Unternehmen so vertraut sind wie die Mitglieder des internen Rechtsdienstes. Um solche ineffizienten Umwege zu vermeiden, ist der Schutz vertraulicher Informationen des internen Rechtsdienstes durch ein zivilprozessuales Verweigerungsrecht unumgänglich.

IV Gegenstand und Umfang des vorgeschlagenen Verweigerungsrechts

Im Unterschied zum Entwurf für ein Unternehmensjuristengesetz, welches die Produkte der rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen schützen wollte, enthält der vorgeschlagene Art. 160 a ZPO eine Generalklausel artige Formulierung, wonach das zivilprozessuale Verweigerungsrecht alle

			berufsspezifischen Tätigkeiten des internen Rechtsdienstes erfasst und sich auch auf die Unterlagen aus dem Verkehr mit diesem Rechtsdienst erstreckt, und zwar unbesehen darum, ob sich diese Dokumente im Herrschaftsbereich des internen Rechtsdienstes befinden oder nicht. 8 In der Praxis wird sich dieses Recht vor allem dahingehend auswirken, dass die Mitglieder des internen Rechtsdienstes in einem Zivilprozess bei gegebenen Voraussetzungen das Zeugnis verweigern und/oder die Herausgabe von Dokumenten verweigern können.  V Ergebnis  Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die Ergänzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung durch einen neuen Art. 160 a ZPO nachdrücklich zu befürworten.  Entsprechende Regelungen sollten auch Eingang in das Verwaltungs- und Strafverfahrensrecht
			finden.
GE	CPC	160a	L'introduction de cette disposition représente un danger quant à la manifestation de la vérité.
			L'analogie entre un juriste d'entreprise et un avocat, lorsque le premier agit comme « avocat » de l'entreprise est impossible. La relation entre un avocat et son client relève du mandat. Le mandataire, bien que censé servir les intérêts de son mandant, n'en demeure pas moins indépendant et dispose d'une marge d'autonomie dans la manière de gérer les intérêts de son client. Il est soumis à des règles professionnelles et déontologiques qui peuvent le contraindre à s'écarter d'instructions de son client ou lui imposer des comportements à adopter vis-à-vis de son client et des tribunaux. Il a notamment l'interdiction de mentir délibérément dans ses actes procéduraux et l'obligation de garder une certaine indépendance à l'égard de son client. Il est soumis à des organes de surveillance qui sont susceptibles de le sanctionner s'il ne respecte pas ces règles. Dans ce contexte, il est normal qu'il puisse discuter librement avec son client sans risquer d'être contraint de livrer les informations obtenues de ce dernier contre ses intérêts.
			Un juriste d'entreprise n'est pas un avocat indépendant. Il est employé et fait partie de l'entreprise. Il est soumis à un rapport de subordination. Il n'a aucune autonomie et ne fait que suivre les instructions de son employeur. À ce titre, il n'y a pas de raison qu'il bénéficie du privilège du secret et qu'il ne puisse être un témoin à l'instar de tout autre employé de l'entreprise.
			S'il existe un intérêt d'ordre public à ce que l'avocat puisse converser sereinement et secrètement avec son client, il n'existe aucun intérêt de même nature à ce qu'une entreprise puisse cacher un pan entier de son activité lors d'une procédure. En poussant la réflexion jusqu'à la malice, un tel privilège permettrait à l'entreprise de ne gérer certains dossiers délicats que par son service juridique dans le seul but de les faire bénéficier du sceau du secret et

			empêcher tout témoignage ainsi que toute production de pièces.
			Le fait que d'autres cultures juridiques conçoivent différemment le secret des services juridiques d'entreprises ne suffit pas à permettre de franchir le pas en Suisse. Il n'y a pas lieur de traiter d'une manière différente les entreprises des autres justiciables.
			Intrinsèquement liée à l'organisation de l'entreprise cette exception pourrait également engendrer des inégalités de traitement.
GLP	ZPO	160a	Es wird begrüsst, dass für Unternehmensjuristinnen und -juristen ein besonderes Mitwirkungsverweigerungsrecht geschaffen wird. Schweizer Unternehmen können in ausländischen Gerichtsverfahren Nachteile erleiden, weil das Schweizer Recht keinen besonderen prozessualen Schutz für Unternehmensjuristen vorsieht. Insbesondere Verfahren in den USA haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen respektive Unternehmensanwälte offenzulegen, nur weil in der Schweiz kein expliziter Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen besteht. Demgegenüber profitieren US-amerikanische Unternehmen nach amerikanischem Recht vom sogenannten "Inhouse Counsel Privilege". Das Schweizer Unternehmen hat in einem solchen Fall vor Gericht die kürzeren Spiesse. Es ist richtig, dass dieser Missstand korrigiert wird.
Interpharma	ZPO	160a	Wir nehmen im Rahmen des Vernehmlassungs-Verfahrens zur Änderung der Zivilprozessordnung ausschliesslich zum neuen Artikel 160a Ausnahme für unternehmensinterne Rechtsdienste Stellung.
			Interpharma vertritt als Verband die global tätige forschende pharmazeutische Industrie in der Schweiz. Auf dem bedeutenden US-amerikanischen Markt haben Mitgliederfirmen von Interpharma, wenn sie in Gerichtsverfahren hineingezogen worden sind, mit ungleich langen Spiessen zu kämpfen: Den Unternehmensjuristen schweizerischer Unternehmen fehlt für die betriebsinterne rechtliche Beratung das Editions- und Zeugnisverweigerungsrecht. In solchen Zivilverfahren, welche oft von Konkurrenzunternehmen angestrengt werden, stehen hohe Geldsummen (Hunderte von Millionen Dollar) auf dem Spiel.
			Die Problemlage: Schweizerische Unternehmen sind in US-Verfahren erheblich benachteiligt
			In den USA ist es eine Selbstverständlichkeit, dass in Gerichtsverfahren Unternehmensdokumente vor Herausgabe und Beschlagnahme geschützt sind. Geschützt sind damit die Kommunikation zwischen externen Anwälten und Klient (Unternehmensjuristen) sowie auch die betriebsinterne Kommunikation der Unternehmensanwälte soweit sie die Rechtsberatung betrifft.

Nicht geschützt ist dagegen die betriebsinterne Kommunikation der Unternehmensanwälte, wenn es um Angelegenheiten der Unternehmensführung oder des eigentlichen Geschäfts geht.

Schweizerische Unternehmen, die in US-Verfahren verwickelt werden, geniessen jedoch, anders als die US-amerikanischen Unternehmen, nicht den umfassenden Schutz des amerikanischen Anwaltsgeheimnisses. Mit Bezug auf Unterlagen, die sich beim Unternehmen befinden, gilt der Grundsatz, dass sich das Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Recht des ausländischen Unternehmens, vorliegend also der Schweiz, richtet. Die US-amerikanischen Richter interessieren sich in diesem Zusammenhang nicht für standesrechtliche Aspekte des Anwaltsgeheimnisses und auch kaum für strafrechtliche Folgen bei Verletzung des Anwaltsgeheimnisses. Vielmehr prüfen US-Gerichte einzig, ob unter dem Recht des ausländischen Unternehmens ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht oder nicht. In den vergangenen Jahren hatte dies fatale Folgen für schweizerische Unternehmen, welche in US-Verfahren hineingezogen wurden: Die Gegenanwälte bzw. US-Behörden richteten ihre Untersuchungsaktivitäten gegen die Rechts- und Complianceabteilungen. Die schweizerischen Unternehmen mussten alsdann - im Gegensatz zu amerikanischen Prozessparteien - bis vor Kurzem sowohl die externe Kommunikation mit Anwälten wie auch die interne rechtsberatende Kommunikation edieren. Für Kommunikationen nach dem 1. Januar 2011 (Zivil- und Strafverfahren) bzw. nach dem 1. Mai 2013 (Aufsichts- und Verwaltungsverfahren) kann nun immerhin geltend gemacht werden, dass auch nach schweizerischem Recht Kommunikationen mit externen Anwälten geschützt sind und nicht ediert werden müssen. Betriebsinterne rechtliche Beratung muss demgegenüber nach wie vor herausgegeben werden, weil in der Schweiz Unternehmensjuristen kein Zeugnisverweigerungsrecht geniessen.

Das Problem des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts für Unternehmensjuristen akzentuiert sich für Schweizer Unternehmen in den USA. Nachteile können Schweizer Unternehmen jedoch auch in andern Ländern erwachsen, welche das In-House Counsel Privilege kennen, wie Deutschland, die Niederlande, Belgien oder Spanien.

Der Handlungsbedarf ist gegeben. Die betriebsinterne Rechtsberatung ist ebenso zu schützen wie die Rechtsberatung durch externe Anwaltskanzleien. Nur auf diesem Weg können die bedeutenden Nachteile für schweizerische Unternehmen in US-Verfahren aufgehoben werden.

Die Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung enthält einen Artikel, der Unternehmensjuristen unter bestimmten, eng definierten Voraussetzungen ein Mitwirkungsverweigerungsrecht gewährt (Art. 160a VE-ZPO). Der vorgeschlagene Artikel hat eine lange Vorgeschichte und stellt einen sehr breit abgestützten Kompromiss dar. Er geht aus

			den Arbeiten einer Arbeitsgruppe hervor, die sich aus Vertretern von SwissHoldings, der WEKO, der FINMA, der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen und des Schweizerischen Anwaltsverbands sowie der Bundesverwaltung zusammensetzt. International ist der Berufsgeheimnisschutz weit verbreitet. So kennt nicht nur der angloamerikanische Rechtskreis das «Legal professional privilege for Inhouse Counsels». Auch zahlreiche europäische Länder wie namentlich Deutschland, die Niederlande, Belgien und Spanien haben in den letzten Jahren ein Unternehmensjuristenprivileg eingeführt.  Entsprechend unterstützt Interpharma den in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Artikel vollumfänglich.
JBVD	CPC	160a	Cette disposition vient introduire une forme de secret professionnel qui n'est justement pas conféré aux services juridiques internes des entreprises. Elle ne se justifie donc pas et l'on s'oppose à son introduction
LU	ZPO	160a	Es ist nicht einzusehen, weshalb Unternehmensjuristen den Anwälten gleichstellt werden sollen.
Meier Isaak	ZPO	160a	Anwaltsgeheimnis für Unternehmensjuristen  Unternehmensjuristen sollen vollumfänglich dem Anwaltsgeheimnis unterstellt werden, wenn der Leiter des Rechtsdienstes über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder im Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufes erfüllt (VE Art. 160a I lit. b ZPO). Den Mitarbeitenden einer Rechtsabteilung steht unter dieser Voraussetzung einerseits ein Mitwirkungsverweigerungsrecht, insb. als Zeugen auszusagen, zu. Andererseits kann der Rechtsdienst im Prozess gegen einen Anbieter die Herausgabe der internen Korrespondenz mit Angestellten und Organen des Anbieters verweigern (VE Art. 160a II ZPO).
			Laut dem Bericht zum Revisionsentwurf hat dieser Vorschlag bereits eine lange Entstehungs- und Leidensgeschichte". Mit dieser Regel sollen vor allem schweizerischen Unternehmen in US-amerikanischen Verfahren gleiche Rechte verschafft werden, wie sie offenbar im US- amerikanischen Recht und anderen Staaten bestehen.20 Mit der vorliegenden Revision zur "Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung" soll diese Bestimmung nunmehr Eingang ins Gesetz finden.21
			Ob diese Bestimmung zum Schutz berechtigter Interessen von schweizerischen Unternehmen in US-amerikanischen Verfahren wirklich notwendig ist oder nicht, soll hier dahin gestellt bleiben. Problematisch ist es auf jeden Fall, wegen diesen wenigen Auslandsverfahren eine Regelung mit Geltung für alle Inlandsverfahren einzuführen, welche die Rechtsdurchsetzung

			gegenüber Grossunternehmen massgeblich einschränkt.
			Mit einer solchen Regelung würde in Zukunft die Geltendmachung von Schäden aus Fehlverhalten von Organen von juristischen Personen wesentlich erschwert. Den Organen wird damit ermöglicht, ihr eventuell schädigendes und rechtswidriges Verhalten vom Rechtsdienst "absegnen" zu lassen, ohne dass die Angestellten des Rechtsdienstes hierzu als Zeugen vernommen werden können. Nach VE Art. 160a II ZPO würde auch die gesamte elektronische und sonstige Korrespondenz mit Angestellten des Rechtsdienstes unter das neu geschaffene Berufsgeheimnis fallen und könnte damit im Prozess nicht verwendet werden. Der Rechtsdienst erfüllt in grossen Unternehmen regelmässig eine wichtige "Compliance"-Funktion. Zu all diesen Fragen könnte sich der Rechtsdienst gegenüber Ersuchen um Mitwirkung im Beweisverfahren auf das neugeschaffene Berufsgeheimnis berufen.
			Es lässt sich m.E. rechtspolitisch nicht rechtfertigen, dass angestellte und weisungsgebundene Personen eines Unternehmens wie unabhängige Anwältinnen und Anwälte ihre Mitwirkung im Beweisverfahren verweigern können. Die Regelung schafft auch eine Rechtsungleichheit von Grossunternehmen im Vergleich zu kleineren Unternehmen, welche sich keinen internen Rechtsdienst unter Leitung einer Person mit Anwaltsqualifikation leisten können. Ganz abgesehen davon ist es auch nicht verständlich, weshalb das Berufsgeheimnis davon abhängig sein soll, dass die Leitungsperson des Rechtsdienstes die Voraussetzungen für den Anwaltsberuf erfüllt.
NE	ZPO	160a	Il y a lieu de s'interroger sur l'opportunité de mettre les juristes d'entreprise sur un pied d'égalité avec les avocats indépendants. Nous précisons à cet égard que les autorités judiciaires neuchâteloises trouvent cette idée peu judicieuse au motif que, si une entreprise est tenue de collaborer, une exception pour les collaborateurs du service juridique, qui sont en même temps employés de l'entreprise en question, ne se justifie pas.
			L'exception prévue par l'article 160a nous parait en revanche justifiée lorsqu'un avocat d'entreprise entretient des contacts confidentiels avec ses confrères indépendants, pour autant bien sûr que l'avocat employé soit également soumis aux règles déontologiques sur la confidentialité.
Obergericht Kt. SH	ZPO	160a	Diese Gesetzesergänzung ist <i>abzulehnen</i> . Aus Sicht des Zivilprozesses ist der Rechts- dienst dem Unternehmen zuzuordnen. Die allfällige Editionspflicht betrifft die <i>Partei</i> , nicht den Rechtsdienst. Allenfalls hat der Rechtsdienstleiter Zeugnispflicht; ist er Organ, trifft ihn nur die Mitwirkungspflicht der Partei (kein Zwang, nur Rechtsnachteile).
			Es ist nicht ersichtlich, warum eine derartige Regelung, wie sie nun vorgeschlagen wird, in die ZPO aufgenommen werden sollte. Der Hauptgrund liegt offensichtlich im Geheimnisschutz, der

			für ausländische Beweisverfahren - namentlich in den USA - angestrebt wird, um prozessuale Nachteile für Schweizer Unternehmen im Ausland zu vermeiden (vgl. Bericht, S. 63 f.). Dafür müssten die Unternehmensjuristen indessen den Anwälten (teilweise) gleichgestellt werden. Das müsste im Anwaltsrecht (BGFA) oder in Art. 321 StGB erfolgen, jedenfalls nicht in der ZPO. Soweit es um ausländische Verfahren geht, wäre allenfalls auch eine spezifische Regelung im Recht der internationalen Rechtshilfe denkbar. In der ZPO stellt die Regelung einen Fremdkörper dar, da sie der Mitwirkungspflicht der Parteien wider- spricht. Ein genereller Ausschluss der Mitwirkungspflicht nur für Unternehmensjuristen wäre jedenfalls absolut singulär und im Vergleich zu den beschränkten Verweigerungsrechten anderer Kategorien nicht nachvollziehbar.
SAV-FSA	CPC	160	La FSA a déjà pris position sur cet objet.
SBV	ZPO	160a	Der SBV unterstützt diese Ergänzung, welche auf der parlamentarischen Initiative Markwalder 15.409 «Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristinnen und -juristen» beruht, und welche vom Nationalrat sowie beiden zuständigen Kommissionen bereits Folge gegeben wurde. In Anbetracht dessen, dass das schweizerische Recht dem Anwalt und seiner Hilfsperson für berufsspezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz gewährt, soll dasselbe auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltspatents und diesem unterstellte Personen gelten, wenn sie dieselbe für einen Anwalt berufsspezifische Tätigkeit ausüben.
SG	ZPO	160a	Letztlich eine politische Frage, wobei immerhin darauf hinzuweisen ist, dass mit einer Spezialbestimmung die unternehmensinternen Rechtsdienste im Vergleich zu den Anwälten, deren Mitwirkung in Art. 160 Abs. 1 Bst. b ausgenommen wird, ein sehr grosses Gewicht erhalten.
SGAV	ZPO	160a	Mit der Änderung einverstanden
SGHVR	ZPO	160a	Nach geltendem Recht sind Parteien und Dritte zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet (Art. 160 ZPO), es sei denn, die Part ei oder eine Drittperson verweigere ihre Mitwirkung berechtigterweise (Art. 162 ZPO), was namentlich dann der Fall ist, wenn sich die Partei andernfalls selber belasten müsste (Art. 163 Abs. 1 Bst. a ZPO) oder sie Trägerin eines Geheimnisses nach Art. 321 StGB ist (Ar t. 163 Abs. 1 Bst. b ZPO). Wir können nicht erkennen, dass diese sehr allgemein gehaltenen Regeln in der Praxis zu grösseren Schwierigkeiten oder gar stossenden Ergebnissen geführt hätten. Wir lehnen deshalb die vorgeschlagene Erweiterung der Möglichkeiten ab, die Mitwirkung in einem Zivilprozess zu verweigern. Daran ändert auch nicht s, dass der Vorschlag moderat ausgefallen ist , im Wesentlichen auf eine Kodifizierung bereits bestehender Verweigerungsgründe hinausläuft und nur dann zum Zuge

					kommen soll, wenn der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt.
SLAW	ZPO	160a			Damit werden der Gegenpartei von Unternehmen erhebliche Beweismittel entzogen. Unternehmensjuristen sind nicht Anwälte und unterstehen auch sonst nicht den anwaltlichen Pflichten. Zudem können sie bei fehlenden oder bereits zerstörten Akten nicht befragt werden. Schliesslich scheint auch die Abgrenzung der zulässigen Verweigerung von der unzulässigen Verweigerung unklar. Damit werden der klagenden Partei zusätzliche Beweisunsicherheiten übertragen.
SO	ZPO	160a			Eine besondere Ausnahme von der generellen Mitwirkungspflicht für unternehmensinterne Rechtsdienste im Zivilprozess ist nicht gerechtfertigt. Das Mitwirkungsverweigerungsrecht soll weiterhin nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten.
SVR-ASM	ZPO	160a	1	b	Das Erfordernis von Art. 160a Abs. 1 Bst. b (Anwaltspatent) ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte gestrichen werden, zumal die damit (angeblich) gewährleistete Qualität des Rechtsdienstes für die Frage der Mitwirkungspflicht nicht relevant sein kann. Entscheidend kann allein sein, ob die Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.
SVV	ZPO	160a			Der SVV beantragt folgende Änderung:
					Art. 160a VE-ZPO
					<sup>1</sup> In Bezug auf die Tätigkeit eines unternehmensinternen Rechtsdienstes, <u>sowie der juristisch</u> <u>ausgebildeten Personen der Schadendienste von Rechtsschutzversicherungen</u> , besteht für die Parteien und Dritte keine Mitwirkungspflicht, wenn
					a. (unverändert)
					b. der Rechtsdienst <u>bzw. Schadendienst einer Rechtsschutzversicherung</u> von einer Person geleitet wird
					Begründung:
					Art. 160a schafft ein Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen in Zivilprozessen. Ein solches Mitwirkungsverweigerungsrecht muss jedoch auch für Juristen in Rechtsschutzversicherungen gelten. Diese vertreten ihre Klienten und somit auch natürliche Personen. Juristen von Rechtsschutzversicherungen müssen daher zum Schutz der Kunden, ebenfalls von einem solchen Recht explizit erfasst werden. Es erscheint unbillig, den Schutz

			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
			von Unternehmen über den Schutz von Konsumenten zu stellen.
			Die Tätigkeit von Juristen in Rechtsschutzversicherungen ist analog zur Tätigkeit von Rechtsanwälten zu sehen. Sie werden im Rahmen von Beratungen und Interessenwahrung in das Vertrauen der Mandanten gezogen. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten ist es wichtig, auch diese Juristen in den Schutzbereich einzubeziehen.
UBS	ZPO	160a	Die Einführung eines Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen ist grundsätzlich zu begrüssen und stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Allerdings müssten entsprechende Bestimmungen grundsätzlich ebenfalls in anderen Verfahrensgesetzen eingeführt werden, um die Materie konsistent zu regeln.
Unil	CPC	160a	La Faculté s'oppose absolument à l'introduction d'une telle disposition. En effet, le service juridique des entreprises ainsi que les juristes ou titulaires du brevet d'avocat qui le composent, parce qu'ils ne jouissent aucunement des mêmes devoirs et obligations des avocats (ils ne sont en particulier pas soumis aux mêmes surveillances et responsabilités, notamment disciplinaires), ne peuvent bénéficier – par effet miroir – des prérogatives des avocats indépendants
			La Faculté fait remarquer que ce genre de disposition est de nature à affaiblir considérablement l'importance et le rôle de l'avocat indépendant dans un Etat de droit.
USPI Suisse	CPC	160a	Le projet de révision prévoit d'instaurer un secret professionnel pour le juriste d'entreprise, dans la mesure ou le chef du service juridique est titulaire d'un brevet d'avocat. Ce secret professionnel implique que les membres du service juridique peuvent refuser de produire les documents requis par le juge et d'effectuer une déposition, ce qui conduit à traiter le juriste d'entreprise comme un avocat indépendant.
			L'USPI Suisse ne s'oppose pas à ce secret professionnel qui permettra de traiter sur pied d'égalité l'avocat exténuant au barreau et en entreprise.
VD	ZPO	160a	Il ne parait pas justifie d'accorder aux services juridiques d'entreprises une exception a l'obligation de collaborer comparable à celle dont bénéficient les avocats. On rappelle que ceux-ci sont soumis à des exigences d'indépendance, a un contrôle et a des règles déontologiques particulières, qui justifient ce privilège; tel n'est en revanche pas le cas des juristes d'entreprises.
			La disposition envisagée parait au surplus complexe et susceptible de soulever différentes questions lors de sa mise en œuvre. Ainsi, on peut se demander comment seront interprétées les expressions « en ce qui concerne l'activité du service juridique interne d'une entreprise »,

			« activité () considérée comme spécifique a /'exercice de sa profession si elle était exécutée par un avocat » et « personne qui dirige le service juridique ».
VS	CPC	160a	L'article 160a AP-CPC propose qu'à certaines conditions les "services juridiques d'entreprises" soient, à l'instar des avocats inscrits au barreau, soustraits à l'obligation de collaborer. L'avocat doit son privilège au fait d'être un auxiliaire de justice exerçant à titre indépendant. Le juriste d'entreprise ne jouit pas d'un tel statut. En conséquence, nous ne voyons pas qu'il puisse légitimement disposer d'un droit de refuser de collaborer comparable à celui de l'avocat, cela quand bien même il serait par ailleurs titulaire du brevet d'avocat.
WalderWyss	ZPO	160a	Die Schaffung einer Ausnahme für Unternehmensjuristen, was die Mitwirkungspflicht angeht, ist explizit zu begrüssen.
			Um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu wahren und Konflikte zu vermeiden, sollte eine entsprechende Anpassung auch in der StPO sowie in weiteren relevanten Erlassen (VwVG, VstrR, etc.) vorgenommen werden.
			In der französischen Formulierung sollte das Wort "typique" statt "spécifique" verwendet werden (so auch französische Fassung des Erläuternden Berichts, Seite 61).
ZH	ZPO	160a	Wir stimmen dem Vorschlag zu, dass Unternehmensjuristinnen und -juristen von der Mitwirkungspflicht ausgenommen werden sollen.

Art. 177						
AG	ZPO	177	Die ausdrückliche Anerkennung von privaten Gutachten der Parteien als Urkunden und damit als Beweismittel, die der freien Beweiswürdigung unterliegen, ist zu begrüssen. Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis und einem Postulat der Lehre.			
Arbeitsgruppe ZICC Zürcher Anwaltsverband ZAV	ZPO	177	Wir begrüssen den Vorschlag des Vorentwurfs für eine Revision von Art. 177 ZPO.  Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll Parteigutachten kein Beweiswert zukommen; sie gelten als blosse Parteibehauptung (BGE 141 III 24 E. 3.3.3). Das wird in der Lehre zu Recht als unbefriedigend und widersprüchlich kritisiert (Hans Schmid, Privatgutachten im Zivilprozess, SJZ 2016 527 f.; Trezzini/Bohnet, L'experise privée selon l'ATF 141 III 433, ZSR 2017 I S. 367 ff.; KuKo DIKE ZPO-Gasser/Rickli, Art. 183 N 1).			
			Privatgutachten spielen in der Praxis eine wichtige Rolle (KUKO ZPO-Schmid, Art. 183 N 15; vgl. auch DIKE Komm. ZPO-Müller, Art. 177 N 9 zu Arztzeugnissen; Schmid, a.a.O. 527 zur Bedeutung von Privatgutachten als Gegenbeweismittel). Gerade in kommerziellen Streitigkeiten sind Parteigutachten für technische, buchhalterische, finanzmarkttechnische oder andere Sachfragen oft zweckmässig und können das Gericht bei der Entscheidfindung unterstützen.			
			In der Schiedsgerichtsbarkeit ist es denn auch üblich, dass die Parteien Parteigutachten einreichen. Diese Parteigutachten werden als Beweismittel behandelt (vgl. z. B. Art. 5 Abs. 1 der IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration; Berger/Kellerhals, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, N 1228; vgl. auch BSK-Schneider, Art. 184 IPRG N 32).			
			Der Vorschlag ist deshalb zu begrüssen: Er erlaubt den Gerichten, Privatgutachten wie andere Urkunden frei zu würdigen, ohne ihnen von vornherein jeglichen Beweiswert absprechen zu müssen.			
ASLOCA	CPC	177	La possibilité tenir une expertise privée pour un titre risque d'instaurer une asymétrie entre les parties au litige. En effet, dans la plupart des cas, le locataire ne dispose pas des moyens financiers suffisants pour assumer les frais d'une expertise privée. Le bailleur aurait ainsi la possibilité de s'offrir une preuve que de fait le locataire, partie faible au contrat, comme le rappelle régulièrement le Tribunal fédéral, ne pourrait se permettre.			
			C'est donc au tribunal de décider s'il convient de procéder à une expertise ou non. Cela garantit aussi l'objectivité de l'expertise.			

Bezirksgericht Kulm	ZPO	177	Die Umformulierung erscheint unnötig. Private Gutachten sind in der Regel Schriftstücke.
Bisegger Simon	ZPO	177	Ich begrüsse diese Änderung. Tatsächlich sollten Gerichte nicht gezwungen werden, Privatgutachten gar nicht als Beweismittel in Betracht zu ziehen. Es erscheint vielmehr sachgerecht, wenn Privatgutachten ebenfalls der freien Beweiswürdigung unterliegen würden.
BL	ZPO	177	Die Ausdehnung des Urkundenbegriffs auf private Gutachten ist abzulehnen. Für die Beweiswürdigung privater Gutachten stellen sich sehr viele Fragen (z.B. Beziehungen der Parteien zum Gutachter, Auftragserteilung, Prozess und Ablauf der Einholung des Gutachtens, Fachkunde des Parteigutachters etc.), deren Abklärung für die Gerichte einen Mehraufwand bedeuten. Es ist zu befürchten, dass in vielen Fällen diese Fragen nicht klar beantwortet werden können und das private Gutachten - trotz erheblichem Mehraufwand - dann im Rahmen der freien Beweiswürdigung doch nicht berücksichtigt werden kann. Werden private Gutachten als Urkunde grundsätzlich ausgeschlossen, besteht von Beginn an Klarheit für die Parteien und die Prozessdauer wird erheblich verkürzt, weil sogleich ein gerichtliches Gutachten beantragt und eingeholt werden kann. Andern- falls ist zuerst in einem Entscheid über die Beweiswürdigung des privaten Gutachtens zu urteilen und bei Nichtberücksichtigung des privaten Gutachtens ist das Verfahren auszustellen und das eventualiter beantragte gerichtliche Gutachten einzuholen.
BS	ZPO	177	Private Gutachten der Parteien geben die Meinung des (von der betreffenden Partei beauftragten) Gutachters wieder. Der Beweiswert solcher Gutachten unterliegt (ebenso wie der Inhalt von Schreiben resp. Schriftstücke der Parteien selbst) der freien Beweiswürdigung des Gerichts.
centre patronal	CPC	177	Nous partons de l'idée que les expertises privées ne doivent pas être considérée comme des titres. Les risques de dérives sont en effet trop importants. L'expert doit être nommé par le tribunal. Il s'agit d'éviter que les contentieux civils finissent pas se résumer à une bataille entre experts privés.
DJS	ZPO	177	Hier ist der Begriff "privates Gutachten" zu streichen. Ein Privatgutachten ist nach Meinung des Bundesgerichts kein Beweismittel sondern stellt lediglich eine wenn auch sehr substantiierte Behauptung auf. Gewährt der Gesetzgeber dem Privatgutachten nun Beweiswert, schafft er auch Rechtsungleichheit, da die finanziell potentere Partei jederzeit ihren Anspruch durch Privatgutachter nachweisen kann. Eine Krankentaggeldversicherung kann so im Wege des Vertrauensarztes ihren Anspruch weitaus besser nachweisen als der Geschädigte, der dieses Mittel nicht hat. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müssen daher Privatgutachten den Beweiswert haben, den sie bislang haben, also als Parteibehauptung allenfalls im Zuge des

			Gegenbeweises.
GLP	ZPO	177	Die heutige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach private Gutachten der Parteien besonders substanziierte Parteibehauptungen darstellen, die entsprechend substanziiert zu bestreiten sind, sollte nicht abgeändert werden. Die Praxis hat sich auf diese Rechtsprechung eingestellt und kann mit ihr leben. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird Rechtsunsicherheit geschaffen: Welcher Beweiswert soll Privatgutachten beigemessen werden? Wie sollen Privatgutachten gewürdigt werden? Nach den Kriterien der Schlüssigkeit und Vollständigkeit? Und unter welchen Umständen "darf" von ihnen "abgewichen" werden? Die neue Regelung würde viele schwierige Fragen aufwerfen.
HEV Schweiz	ZPO	177	Der HEV Schweiz unterstützt die Neuregelung der Zulässigkeit von privaten Gutachten als Urkunden. Dies entspricht einem Praxisbedürfnis. Beispielsweise in Verfahren betreffend Baumängeln, Lärmimmissionen oder Immobilienwerten werden häufig private Gutachten von Fachexperten in Auftrag gegeben. Diese Expertenmeinungen sind vielfach sehr fundiert.
Kinderanwaltschaft	ZPO	177	Kinderanwaltschaft Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass künftig auch von den Parteien in Auftrag gegebene Gutachten als Beweismittel zugelassen werden sollen. Diese geplante Neuregelung kann zwar dazu führen, dass nebst einem vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten ein oder gar zwei Parteigutachten erstellt werden, was mitunter zur Folge haben kann, dass Kinder mehreren Befragungen durch verschiedene Gutachter ausgesetzt sind . Dies steht im Widerspruch zu Leitlinie 66, wonach Befragungen möglichst von derselben Person durchgeführt werden sollten wie auch zu Leitlinie 67, welche besagt, dass sich die Zahl der Befragungen auf ein Minimum beschränken sollte. Auf der anderen Seite führt das Vorliegen mehrerer Gutachten dazu, dass die urteilende Behörde
			-wie es heute in der Praxis oft geschieht - nicht einseitig auf das einzige, von der Behörde selber in Auftrag gegebene Gutachten abstellen kann, sondern verschiedene Aussagen und Schlussfolgerungen im Sinne der freien richterlichen Beweiswürdigung sorgfältig gegeneinander abwägen muss. Dies hingegen entspricht dem Sinn der Leitlinien, welche in den Grundprinzipien festhalten, dass bei der Bewertung des übergeordneten Kindesinteresses der beteiligten oder betroffenen Kinder,von allen zuständigen Behörden ein um- fassender Ansatz gewählt werden sollte, damit alle in Frage stehenden Interessen wie das seelische und körperliche Wohlergehen oder die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Kindes berücksichtigt werden" {III., B Ziffer 2 Buchstabe c).
			Ausserdem ist angesichts der hohen Kosten nicht davon auszugehen, dass es durch die vorgesehene Neuregelung zu einer Gutachtenflut kommt.
			Aus diesen Gründen unterstützt Kinderanwaltschaft Schweiz den Vorschlag des Bundesrates,

			Partei- und Privatgutachten als Beweismittel zuzulassen und deren Urkundenqualität explizit im Gesetz festzuhalten.
Meier Isaak	ZPO	177	Zulassung des Privatgutachtens als Urkunde
			Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, ausdrücklich auch das Privatgutachten als Beweismittel und zwar als Urkunde zuzulassen (VE Art. 177 ZPO). Damit soll ein Mittelweg zwischen Zulassung des Privatgutachtens als Gutachten und dem Ausschluss des Privatgutachtens als Beweismittel nach geltendem Recht (vgl. Art. 183 ff. ZPO) gewählt werden. Im Expertenentwurf für eine schweizerische Zivilprozessordnung von 2003 wurde noch vorgeschlagen, neben dem gerichtlichen Gutachten auch das Privatgutachten zuzulassen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde dies jedoch verworfen.22 Der ZPO Gesetzgeber folgte damals der bisherigen schweizerischen Tradition, wonach das Parteigutachten lediglich die Stellung von Parteibehauptungen hat.23
			M.E. handelt es sich bei der Zulassung des Privatgutachtens als Urkunde um eine Scheinlösung. Der Vorschlag verkennt, dass die ZPO keine Hierarchie der Beweismittel kennt. D.h. mit der Zulassung des Privatgutachtens als Urkunde ist das Privatgutachten neben dem gerichtlichen Gutachten als (vollwertiges) Beweismittel anerkannt. Die Qualifizierung als Urkunde ändert nichts an Charakter und Bedeutung des Privatgutachtens. Bei der Würdigung einer Urkunde geht es ja nicht darum, die physische Gestalt des Dokumentes oder der elektronischen Speicherung zu beurteilen. Vielmehr ist das Privatgutachten als Urkunde wie jede andere Urkunde als das zu würdigen, was es darstellen will, nämlich eben als eine sachkundige Beurteilung einer rechtsrelevanten Tatsache. Letztlich stellt sich damit die Frage, ob es heute an der Zeit ist, neben dem gerichtlichen Gutachten auch das Privatgut- achten zuzulassen. M.E. ist diese Frage zu verneinen.
			Dem Verfasser ist nicht bekannt, dass sich in der Praxis ein gesteigertes Bedürfnis für die Zulassung von Privatgutachten gezeigt hat.24 Zwar kann es in Baustreitigkeiten und etwa auch Haftpflichtfällen als notwendig erscheinen, im Hinblick auf die aussergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen ein Privatgutachten zu erstellen. Kommt es schlussendlich zum Prozess, haben die Parteien, welche über ein für sie positives Privatgutachten verfügen, ohne Zweifel das Bedürfnis diese Gutachten auch als Beweismittel einzureichen.
			Das Problem besteht jedoch, dass es für das in der Regel nicht sachkundige Gericht enorm schwierig ist, ein Privatgutachten zu würdigen. Hat das Privatgutachten den Stellenwert eines (vollwertigen) Beweismittels, kann das Gericht dieses lediglich dann unbeachtet lassen, wenn Gründe vorliegen, welche am Inhalt des Gutachtens zweifeln lassen. Das Gericht kann ein Privatgutachten nicht schon deshalb als fraglich bezeichnen, weil eine Partei die

			Gutachterperson ausgewählt hat; denn dies ist ja gerade typisch für das Privatgutachten. D.h. die Gegenpartei muss letztlich befürchten, dass das Gericht schlussendlich auf das (von einer Partei bestellte) Privatgutachten abstellt oder diesem mindestens bei der Würdigung aller Beweismittel einen grossen Stellenwert beimisst. Die Gegenpartei ist damit gezwungen, um nichts zu versäumen, ihrerseits ein Privatgutachten von einer von ihr ausgelesenen Gutachterperson zu bestellen. Widersprechen sich die Privatgutachten, ist schlussendlich ein weiteres Gutachten, diesmal im Auftrag des Gerichtes notwendig.
			Dieser bei Zulassung des Privatgutachtens unausweichliche "Kampf der Privatgutachten" verteuert den Prozess und vergrössert die Ungleichheit der schwächeren und finanzstarken und prozesserfahrenen Parteien, wie Versicherer, grosse Bauunternehmen und sonstige Anbieter von Waren und Dienstleistungen, welche ohne Weiteres Privatgutachten in Auftrag gegeben und auch die besten Gutachter bezahlen können. Privatgutachten sind (wohl) nicht von der unentgeltlichen Prozessführung gedeckt und können bei Obsiegen auch nicht der Gegenpartei verrechnet werden.
			Aus diesen Gründen sollte an der bisherigen Regelung, nach der lediglich gerichtliche Gutachten als Beweismittel gelten, mindestens im Grundsatz festgehalten werden. M.E. könnte höchstens diskutiert werden, im Einzelfall ausdrücklich auch das Privatgutachten zuzulassen, wie etwa bei Arztzeugnissen oder auch als Instrument zur Erschütterung eines Gerichtsgutachtens.25 Eine solche Bestimmung, welche bei der Regelung des Gutachtens in Art. 183ff. ZPO als Art. 188a ZPO einzufügen wäre, könnte etwa folgenden Wortlaut haben: "Private Gutachten der Parteien sind als Beweismittel zulässig, wenn sonst der Beweis nicht erbracht werden kann, insbesondere für Arztzeugnisse bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder zur Entkräftung von Gerichtsgutachten".
			Abzulehnen ist auf jeden Fall, das Privatgutachten wie in VE Art. 177 ZPO vorgeschlagen, umfassend als Beweismittel anzuerkennen.
SAV-FSA	CPC	177	La FSA approuve cette modification qui clarifie le statut et la valeur d'une expertise privée et tend à moins de formalisme au profit d'un pouvoir d'appréciation étendu du juge.
SG	ZPO	177	Einerseits wird darauf hingewiesen, dass die Relevanz der Privatgutachten als Urkunden begrüsst wird; denn damit gelten sie nicht mehr als reine Parteibehauptungen, sondern unterliegen – mit der gebotenen Vorsicht – der freien Beweiswürdigung. Zu prüfen ist, ob allenfalls auch eine andere systematische Einbettung (z.B. Art. 189bis) in Betracht gezogen werden könnte. Anderseits wird diese Änderung auch kritisch betrachtet, da der Beweiswert solcher Gutachten sehr schwer einzuschätzen ist und sie daher nur im Einverständnis beider Parteien als Beweismittel zugelassen werden sollten.

SGAV	ZPO	177	Mit der Änderung einverstanden
SGHVR	ZPO	177	Keine Bemerkungen.
SLAW	ZPO	177	Die Qualifikation von privaten Gutachten als Urkunden ist hingegen zu begrüssen. Damit stehen die erheblichen Gutachterkosten in einem vernünftigen Verhältnis zur Qualifikation des Gutachtens in einem Prozess.
SVRH	ZPO	177	In BGE 141 III 433 E. 2.6 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung bestätigt, wonach Parteigutachten nicht die Qualität von Beweismitteln, sondern von blossen Parteibehauptungen beizumessen ist, welche jedoch in der Regel substantiiert sind und somit auch substantiiert zu bestreiten sind. Gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 177 ZPO um Privatgutachten spricht in der Tat, dass es sich bei solchen Gutachten um Feststellungen über den Sachverhalt und nicht um solche zum Sachverhalt handelt. Es scheint jedoch einem Bedürfnis zu entsprechen, dass Parteigutachten nicht als blosse Parteibehauptung abgetan und damit letztlich für irrelevant erklärt werden müssen.
SVV	ZPO	177	Der Wortlaut «sowie private Gutachten der Parteien» ist zu streichen und zu ersetzen durch «sowie gemeinsam von den Parteien in Auftrag gegebene Gutachten».
SZ	ZPO	117	Begriff Urkunde: Die Zulassung von privaten Gutachten als Urkunden im Prozess lehnt der Regierungsrat ab. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach private Gutachten nur der Stellenwert einer Parteibehauptung zukommt, verdient den Vorzug. Das galt schon unter altem kantonalen Prozessrecht (Frank/Sträuli/Messmer, ZPO Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, § 69 N 10 und vor
			§ 171 ff. N 4). Es darf nicht übersehen werden, dass bei einer Anerkennung der Privatgutachten als Urkunden deren Beweiswert erheblich erhöht würde. Privatgutachter stehen jedoch in einem Auftragsverhältnis zur betreffenden Partei und haben regelmässig aufzuführen, was für den Standpunkt dieser Partei gilt. Es handelt sich somit nicht um neutrale Gutachten, weshalb sie als Beweismittel abzulehnen sind. Die Abnahme von Gutachten ist grundsätzlich Sache des Gerichts (allenfalls auch im Verfahren nach Art. 158 ZPO). Nichts gegen die Verwendung eines Privatgutachtens als Beweismittel wäre dagegen einzuwenden, wenn es von beiden Parteien gemeinsam in Auftrag gegeben worden wäre.
TG	ZPO	177	Die Ausweitung des Urkundenbegriffs auf Partei- oder Privatgutachten führt nach unserem Dafürhalten zu Verwirrungen, denn die neue Bestimmung ändert nichts daran, dass es sich um ein urkundlich belegtes Parteivorbringen handelt, das wie bisher der freien Würdigung durch

			das Gericht unterliegt und vom Gericht beachtet werden muss
UBS	ZPO	177	Den Vorschlag, dass Privatgutachten als Urkunden qualifizieren sollen, unterstützen wir ausdrücklich. Damit bleibt zu hoffen, dass Privatgutachten zukünftig in Verfahren grössere Bedeutung resp. Beweiskraft zukommen wird.
Uni BE	ZPO	177	Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 177 ZPO ist nicht sinnvoll. Privatgutachten sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Parteibehauptungen zu behandeln. Das rechtfertigt sich dadurch, dass das Privatgutachten von einer Partei iniziiert und der Inhalt von der Partei kontrolliert wird. Ihr besonderes Gewicht erhalten sie – nur aber immerhin – auf der Behauptungsebene dadurch, dass sie häufig qualifiziert substantiierte Behauptungen darstellen, welche u.U. zu einem massiv erhöhten Bestreitungsaufwand der Gegenpartei Anlass geben. Die Qualifikation des Parteigutachtens als Urkunde und damit als Instrument auf Beweisebene verändert seine Qualität hingegen entscheidend. Die Einordnung als Beweismittel führt entweder unweigerlich dazu, dass die inhaltliche Aussage des Parteigutachtens entweder ähnlich einer Parteieinvernahme oder einer Beweisaussage der Partei einer Beweiswürdigung zu unterziehen ist, obwohl eine falsche Aussage nicht sanktioniert werden kann. Oder aber es wird nach einer alternativen Betrachtung dem Gutachter eine Unabhängigkeit und eine Unbefangenheit zugemessen, welche im Verfahren jedoch weder überprüf- noch sanktionierbar sind.
Uni BS	ZPO	177	Privatgutachten sind vom Gericht zu würdigen (freie Beweiswürdigung). Wenn das Bundesgericht ausführt, Privatgutachten seien reine Parteibehauptungen, ist dies etwas verkürzt, da auch eine Parteibehauptung, bzw. das Verhalten der Parteien ganz allgemein zu würdigen ist. Es ist daher richtig, wenn Privatgutachten als Urkunden bezeichnet werden. Parteigutachten können zwar einen sehr unterschiedlichen Beweiswert haben. Das trifft jedoch auch auf Urkunden im Allgemeinen zu.
VS	CPC	177	Prenant le contrepied de la jurisprudence rendue par Tribunal fédéral, l'article 177 AP-CPC donne à l'expertise privée valeur de "titre" selon l'acception que revêt ce mot dans le CPC. L'expertise privée se voit ainsi hissée au rang des moyens de preuves admissibles en procédure civile. Cet ajout risque de rendre plus difficile l'appréciation des preuves lorsque le résultat d'une expertise privée contredit celui d'une expertise judiciaire. Elle favorise en outre la partie disposant de moyens suffisant pour s'attacher les services d'un expert privé.
WalderWyss	ZPO	177	Wir begrüssen die Aufwertung von Parteigutachten vollumfänglich.  Die Beurteilung der Unabhängigkeit, des Sachverstands etc. kann – wie implizit vorgesehen –

			der Würdigung des Gerichts überlassen werden.
			Das Gericht sollte den Privatgutachter (auch ohne Antrag der Parteien) als (sachverständigen) Zeugen (i.S.v. Art. 175 ZPO) befragen können. Dies ist (mindestens in der Botschaft) klarzustellen.
ZH	ZPO	177	Die vorgeschlagene Anpassung der Rechtslage hinsichtlich der Qualifikation von privaten Gutachten als Urkunden widerspricht der überzeugenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundesgericht hat wiederholt und zu Recht darauf hingewiesen, dass Privatgutachten Parteivorbringen und keine Beweismittel darstellen. Die Parteien bzw. das Gericht können der Gerichtsgutachterin oder dem Gerichtsgutachter im Rahmen von Ergänzungsfragen die Möglichkeit einräumen, zum Privatgutachten Stellung zu nehmen. Der Änderungsvorschlag ist daher abzulehnen.
Zürcher Johann	n ZPO 177	177	Der Vorschlag, Privat- bzw. Parteigutachten unter dem Titel "Urkunden" der Beweiswürdigung anheimzustellen. ist m.E. klar abzulehnen, weil er zur Verkomplizierung, Aufblähung und massiven Verteuerung der Zivilprozesse führen würde. Das Bundesgericht hat eine klare Position, mit welcher die Gerichte gut leben können: Privat- bzw. Parteigutachten (Synonyme) haben den Stellenwert von Parteivorbringen und sind wie dies zu beachten. Dieses Beachten ist aber keine Beweiswürdigung, sondern nur eine Kenntnisnahme im Rahmen des gebotenen rationalen Diskurses. Bei einer nachvollziehbaren ("schlüssigen") Darlegung im Privatgutachten ist die Gegenpartei gehalten, konkret auf diese Darlegung einzugehen, ansonsten sie Gefahr läuft, dass das Gericht von einer unsubstantiierten Bestreitung ausgeht und das Zutreffen der klägerischen Vorbringen, einschliesslich derjenigen des Privatgutachtens, annimmt. Insofern machen Parteigutachten Sinn. Zu denken ist insbesondere an Verfahren mit anspruchsvollen technischen Fragestellungen (Klassiker: Patentprozesse) oder Prozesse, bei welchen die Ermittlung des ausländischen Rechts schwierig ist.
			Die Qualifikation des Parteigutachtens als Beweisurkunde ist dagegen in mindestens zweifacher Hinsicht falsch:
			(1) Die Urkunden gemäss geltendem Art. 177 ZPO beziehen sich allesamt auf Festhaltungen zum Sachverhalt und nicht auf solche über den Sachverhalt. Das ist keine semantische Fingerübung: Verträge, Abmahnungen, Reklamationen, Pläne, Fotografien, alle diese klassischen "Urkunden" halten Äusserungen oder Eindrücke fest, mehr nicht. Beispielhaft die Mängelrüge: Mit dem Schriftstück kann bewiesen werden, was X wann behauptet hat: "Gestern, am 1. Mai 2018, lief wieder Wasser die Wände runter. Die Abdichtung des Daches ist ungenügend." Hiermit kann grundsätzlich die Rüge bewiesen werden, nicht aber die mangelhafte Abdichtung. Hiefür braucht es bei Bestreitung in aller Regel das Baugutachten einer gerichtlich bestellten sachverständigen Person. Mit der Zulassung des Privatgutachtens

als Urkunde könnte versucht werden, schon hiermit den Beweis über die mangelhafte Abdichtung zu führen. Die Gegenseite wäre in der Regel gezwungen, ihrerseits ein solches Gutachten - natürlich mit gegenteiligem Ergebnis - zu beschaffen und so weiter und so fort. Alleine schon die Wahrung des rechtlichen Gehörs zöge das Verfahren enorm in die Länge.

(2) Naturgemäss reicht eine Partei ein Privatgutachten nur ein, wenn es zu ihren Gunsten lautet. Viele Ersteller von Privatgutachten sind ehrliche Leute, denen die Verbreitung offensichtlich falscher Festhaltungen widerstrebt. In der Regel wird deshalb bei "Problemen" die Aufgaben- bzw. Problemstellung so hingebogen, dass das Privatgutachten in einer Art gestaltet werden kann, welche es für den Auftraggeber als günstig erscheinen lässt. Für die Gerichte ist es oftmals nicht einfach, diese Zurechtbiegerei zu erkennen. Trotzdem sollen sie nunmehr gezwungen werden, diese Werke (das können hunderte von Seiten sein) in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Hier muss man auch die Rechtsprechung zum "richtigen" Gutachten, dem Gerichtsgutachten, berücksichtigen. Das Bundesgericht hat immer wieder festgehalten, dass das Gericht ohne besonderen Anlass vom Zutreffen der Schlüsse des Gutachtens ausgehen dürfe, habe es ein solches doch gerade mangels speziellen Fachwissens eingeholt. Auch wenn der sachverständigen Person nicht die Stellung eines iudex facti zukommt, wird man in der Regel auf sie abstellen (BGE 118 la 144; der Schreibende in ZR 101/2002 S. 146 ff., E. VII.2). Und wie soll das bei den Privatgutachten sein? In komplexen Bereichen äussern sie sich zu Sachen, die das Gericht nicht versteht. Also kann man das Gutachten auch nicht vernünftig würdigen! Es ist absehbar, dass die Partei, welcher die Festhaltung des Gerichtes nicht passt, den Rechtsmittelweg unter dem Titel "Willkür" beschreiten wird.

Der Hinweis des Bundesrates auf die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung ist nicht hinreichend. In dem vom Bundesrat erwähnten Präjudiz (BGE 125 V 351) wurde dem Privatgutachten ein geringer(er) Beweiswert zugesprochen, dessen Inhalt könne aber wesentlich sein, falls es den Inhalt der "förmlich" eingeholten Gutachten erschüttere (a.a.O. E. 3c). Damit wird aber im Ergebnis festgehalten, dass alleine dem Gerichtsgutachten der volle Beweiswert zukommt. Die Erschütterung von dessen Schlüssen kann auch durch Einwendungen im Sinne von Parteivorbringen erfolgen. Dafür braucht es keine Urkundenqualität. Von daher ist keine Änderung nötig. Die im Präjudiz erwähnten Arztberichte (Hausarzt usw.) werden auch im Zivilprozess als Urkunden zu den Akten genommen. Sie unterscheiden sich aber - um es nochmals zu sagen - in der Regel darin, dass sie trotz Fachkunde keine Begutachtung unter Würdigung diverser Unterlagen darstellen, sondern zeitbezogene Berichte, die nicht den Hauptzweck der Verwendung "als Gutachten" in einem strittigen Verfahren haben.

Antrag: Beibehalten der bisherigen Regelung.

Art. 198	Art. 198						
AG	ZPO	198	2	Die Einführung eines fakultativen Schlichtungsverfahrens für Streitigkeiten, bei denen gemäss den Art. 5 und 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, entspricht einem praktischen Bedürfnis (vgl. VETTER, Unterbricht das Schlichtungsgesuch bei Ansprüchen mit handelsgerichtlicher Zuständigkeit die Verjährung? in: Jusletter 2. Juni 2014) und ist zu begrüssen.			
Arbeitsgruppe ZICC Zürcher	ZPO	198	2	Wir begrüssen den Vorschlag des Vorentwurfs für einen neuen Abs. 2 von Art. 198 ZPO aus den im erläuternden Bericht des Bundesrats dargelegten Gründen.			
Anwaltsverband ZAV				U.E. müsste allerdings auch Art. 8 ZPO erwähnt werden (unabhängig davon, ob dieser gemäss unserem Vorschlag erweitert wird). Wir schlagen folgende Formulierung vor:			
				"Bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5, 6 <u>und 8</u> eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei durch Einreichung des Schlichtungsgesuchs bei der Schlichtungsbehörde die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen oder die Klage direkt beim Gericht einreichen."			
Bergamin Christof	ZPO	198	2	Die vorgeschlagene Regelung ist sinnvoll (vgl. auch Bergamin Christof, Unterbrechung der Verjährung durch Klage, Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 213 ff.). Zwei Verbesserungsvorschläge:			
				Systematisch:			
				Es wäre besser, die Regelung unter Art. 199 ZPO unterzubringen. Art. 198 ZPO betrifft sonst nur Fälle, bei denen das Schlichtungsverfahren zwingend entfällt. Art. 199 ZPO regelt demgegenüber Fälle, da es im Ermessen der Parteien liegt, das Schlichtungsverfahren einzuleiten oder direkt zu klagen. Bei der neuen Tatbestandsvariante hat die Klägerin ja die Wahl, ob sie zuerst ein Schlichtungsverfahren anheben oder direkt klagen will. Sie passt thematisch daher besser zu den Fällen von Art. 199 ZPO, sie sollte als neuer Art. 199 Abs. 3 ZPO ins Gesetz aufgenommen werden.			
				Sprachlich:			
				Der vorgeschlagene Wortlaut ist unnötig kompliziert. Besser wäre:			
				"Bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen."			
				Schlichtungsgesuch leitet Schlichtungsverfahren ein (Art. 202 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Es versteht sich von selbst, dass mit dem Schlichtungsgesuch die Durchführung eines			

				Schlichtungsverfahrens verlangt wird. Das ist ja der Sinn des Schlichtungsgesuchs.
				"Bei der Schlichtungsbehörde" kann weggelassen werden. Unnötig. Dass die Schlichtungsbehörde (und nicht die einzige kantonale Instanz nach Art. 5 und 6 ZPO) für das Schlichtungsgesuch zuständig ist, ergibt sich aus dem Kontext, so bereits aus Art. 197 ZPO und dann aus Art. 201 und 202 ZPO.
				Durch "Klage direkt beim Gericht einreichen" wird bereits klar, dass kein vorgängiges Schlichtungsverfahren stattfindet. Auch aufgrund der Überschrift zu Art. 199 ZPO "Verzicht auf das Schlichtungsverfahren".
Bisegger Simon	ZPO	198	2	Ich rege an, dass auch für die Fälle des Art. 7 ZPO freiwillig ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden kann (analog Art. 5 und 6 ZPO). Denn was im erläuternden Bericht bezüglich Art. 5 und 6 ZPO gesagt wird, gilt auch für die Streitigkeiten nach Art. 7 ZPO.
BL	ZPO	198	2	Diese Änderung ist hinsichtlich Art. 5 abzulehnen und die aktuelle Regelung von Art. 198 lit. f ZPO ist beizubehalten, wonach das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten, für die nach Art. 5 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, entfällt. Gemäss Art. 124 Abs. 3 ZPO kann das Gericht jederzeit versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, und es ist den Parteien möglich, innerhalb des Klageverfahrens um eine Einigungsverhandlung zu ersuchen. In unserem Kanton werden vom Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, welches Direktinstanz für die Klagen nach Art. 5 ZPO ist, in der Regel Vergleichsgespräche mit den Parteien geführt, so dass ein separates freiwilliges Schlichtungsverfahren nicht erforderlich ist.
BS	ZPO	198	2	Nach dem bisherigen Art. 198 Abs. 1 lit. f ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach Art. 5 ZPO (Immaterialgüterrecht, Kartellrecht, Firmenrecht, Wettbewerbsrecht, Sonderprüfung) und Art. 6 ZPO (Handelsrecht). Nach dem neuen Art. 198 Abs. 2 VE-ZPO soll der Kläger in diesen Fällen neu ein Wahlrecht haben: Er kann ein Schlichtungsgesuch stellen oder er kann – wie bisher – direkt klagen. Mit diesem Wahlrecht soll namentlich zwei Situationen Rechnung getragen werden:
				- Situation 1: Der Schuldner hat keinen Betreibungsort in der Schweiz. Um (lediglich) die Verjährung zu unterbrechen, ist der Kläger bis anhin gezwungen, eine einlässlich begründete Klage einzureichen.
				- Situation 2: Eine Verwertungsgesellschaft (Urheberrecht) führt parallele Verfahren gegen eine Vielzahl von Personen.
				Künftig soll der Kläger in diesen beiden (und weiteren) Situationen die Möglichkeit haben, zunächst lediglich ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Das Schlichtungsverfahren bleibt

					diesfalls fakultativ (vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 20 und 67). Der Kanton Basel-Stadt wendet sich nicht gegen die Einführung dieser Wahlmöglichkeit. In vielen Fällen kann die Klagpartei aufgrund der bisherigen Gespräche mit der Beklagtenpartei am besten abschätzen, ob ein Schlichtungsverfahren sinnvoll ist oder nicht. Bei komplexen Immaterialgüterrechtsfällen wird es für die Schlichtungsbehörde allerdings häufig schwierig sein, auf der blossen Basis eines Schlichtungsgesuches die Erfolgsaussichten der Klage abzuschätzen und den Parteien einen fundierten Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Sollten aufgrund der niederschwelligeren Anforderungen an die Prozesseinleitung mehr Fälle anhängig gemacht werden oder sollte auch in Fällen, in welchen kaum eine Einigung erzielt werden kann, das Schlichtungsverfahren durchlaufen werden, wird die Ausweitung des Schlichtungsverfahrens auf Streitigkeiten nach Art. 5 ZPO den Aufwand bei der betroffenen Gerichtsinstanz erhöhen.
GE	CPC	198	2		Selon le droit en vigueur, le préalable de conciliation est exclu notamment dans les litiges de la compétence d'une instance cantonale unique en vertu des articles 5 et 6 CPC (article 198 lettre f CPC), au motif que les « connaissances techniques nécessaires ne sauraient être présumées chez une autorité de conciliation non spécialisée » (Message CPC du 28 juin 2006, 6937). Le projet propose que ces causes puissent à l'avenir, au choix du demandeur, être soumises à l'autorité de conciliation ou portées directement devant le juge du fond. Dans le premier cas, en cas d'échec de la conciliation, l'autorité pourra soumettre une proposition de jugement (article 210 CPC) ou rendre une décision (article 212 CPC) alors même qu'elle ne dispose pas de ces connaissances spécifiques.
					Une solution cohérente et conforme au souhait affiché de favoriser la conciliation serait de maintenir le caractère obligatoire de la conciliation pour ces litiges également, mais en disposant que le préalable de conciliation a lieur devant l'instance unique elle-même. L'expérience enseigne en effet que l'on est d'autant meilleur conciliateur que l'on connaît la matière.
GE	CPC	198		bbis	En même temps qu'il adoptait le nouveau droit de la contribution à l'entretien de l'enfant entré en vigueur le 1er janvier 2017 et de conférer au juge de l'action alimentaire la compétence pour statuer également sur l'autorité parentale et sur les autres points concernant le sort des enfants (article 304 alinéa 2 du Code civil suisse du 10 décembre 1907, CC), le législateur a pris l'initiative de soustraire au préalable de conciliation les actions concernant la contribution d'entretien et le sort des enfants lorsqu'un parent s'est adressé à l'autorité de protection de l'enfant (198 lettre bbis). Ce, au prétexte qu'il n'y avait alors pas lieur de soumettre les parents à une (nouvelle) audience de conciliation devant le tribunal dans la mesure où l'autorité de protection y aurait déjà procédé.
					C'est ignorer la pratique. À Genève en tous les cas, le Tribunal de protection de l'adulte et de

				l'enfant (TPSE), qui applique une procédure qui lui est propre (article 31 alinéa 1LaCC), n'entend les parties qu'après, cas échéant, l'établissement d'un rapport d'évaluation du service compétent puis échange d'écritures. En conséquence, en cas de procédure pendante devant le TPAE, l'audience de conciliation relative à l'action alimentaire devant le Tribunal de première instance intervenait le plus souvent alors que les parties n'avaient encore jamais été entendues par un juge, quel qu'il soit. Face à cette situation contraire à la volonté clairement exprimée de favoriser la résolution à l'amiable des litiges, le Tribunal a décidé de maintenir le préalable de conciliation dans ces hypothèses également et d'ignorer l'article 198 lettre b <sup>bis</sup> CPC.
Gleichstellung	CPC	198	2	La CSDE propose de supprimer l'art. 198 al. 2 A-P pour le transférer à l'art. 199 al. 3
GLP	ZPO	198		Die Neuerung ist zu begrüssen. Auch in den Bereichen von Art. 5 und 6 ZPO kann ein Schlichtungsverfahren sinnvoll sein, beispielsweise bei den im Bericht erwähnten Massenverfahren von Verwertungsgesellschaften (wo angesichts der tiefen Streitwerte die Schlichtungsbehörde gleich entscheiden könnte) oder auch in einfacheren handelsgerichtlichen Verfahren nach Art. 6 ZPO. Zudem können überflüssige Klagen zur Wahrung gesetzlicher Fristen vermieden werden. Die Lösung eines fakultativen und nicht eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens ist ausgewogen.
HGer AG	ZPO	198	2	Die Einführung eines fakultativen Schlichtungsverfahrens für Streitigkeiten, bei denen gemäss den Art. 5 und 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, entspricht einem praktischen Bedürfnis (vgl. VETTER, Unterbricht das Schlichtungsgesuch bei An-sprüchen mit handelsgerichtlicher Zuständigkeit die Verjährung?, in: Jusletter 2. Juni 2014) und ist zu begrüssen.
JBVD	CPC	198	2	L'on ne comprend pas ce qui justifie d'exclure l'art. 7 CPC de cette nouvelle disposition.
LU	ZPO	198	1 und 2	Die Erweiterung und Stärkung der vorprozessualen Schlichtung war eines der Kernanliegen bei der Schaffung der ZPO. Die Schlichtung ist sehr erfolgreich, können doch über 80% aller Streitigkeiten erledigt werden. Die zusätzliche Wahlmöglichkeit des Schlichtungsverfahrens bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, ist zu begrüssen.
LU	ZPO	198	7	Die klare Bezeichnung der Ausnahme bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen ist zu begrüssen. Ein offensichtliches Versehen des Gesetzgebers wird behoben, die Rechtslage geklärt und materiell die geltende Praxis bestätigt.

Obergericht Kt. SH	ZPO	198	1 2	f und i	Die (fakultative) Unterstellung der Fälle insbesondere von Art. 5 ZPO unter das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 198 Abs. 2 VE-ZPO ist mit Blick auf die erfolgreiche Tätigkeit der Schlichtungsbehörden ("Erfolgsmodell"; Bericht, S. 11) nachvollziehbar. Allenfalls fragt sich, ob dazu die vorgeschlagene generelle Unterstellung zweckmässig ist, spricht doch der Bericht (S. 67) nur von "gewissen" Fällen - namentlich der Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen-, bei denen die direkte Klageeinleitung oft wenig sinnvoll sei. Für das summarische Verfahren - das beispielsweise auch bei immaterialgüterrechtlichen Klagen möglich ist (Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO) und für die Einsetzung eines Sonderprüfers generell gilt (Art. 5 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 250 lit. c Ziff. 8 ZPO)  - muss es jedenfalls beim allgemeinen Ausschluss gemäss Art. 198 lit. a ZPO bleiben. Für Gruppenvergleiche (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. k VE-ZPO) soll sodann wohl die Spezialregelung von Art. 352c Abs. 1 VE-ZPO gelten (direkte Einreichung des Antrags beim Gericht). Für die im Bericht (S. 67) angesprochene Problematik der Verjährungsunterbrechung ist allen- falls eine spezifische Regelung in Art. 135 OR zu treffen.
OW	ZPO	198	2		Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt.
SAV-FSA	CPC	198	2		La FSA approuve sans réserve cette modification très importante pour la pratique. Il sera ainsi permis d'ouvrir action devant la juridiction cantonale compétente pour statuer en instance cantonale unique (art. 5 CPC) par requête de conciliation et non plus seulement par demande devant le tribunal compétent au fond
SG	ZPO	198			Hier wäre es sachgerecht, auch bei selbständigen Unterhaltsklagen auf eine Schlich-tung zu verzichten (Vergleiche betreffend minderjährige Kinder müssen ja von der KESB oder dem Gericht genehmigt werden).
SG	ZPO	198	2		Die fakultative Schlichtung, insbesondere zur Verjährungsunterbrechung, wird begrüsst. Im Zusammenhang mit der Verjährungsunterbrechung bleiben aber Fragen. Gelten z.B. zurückgezogene Schlichtungsgesuche als nicht eingereicht, so tritt allen-falls auch keine Verjährungsunterbrechung ein. Mit der Verjährungsunterbrechung sind zahlreiche prozessuale Fallstricke verbunden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Frage der Verjährungsunterbrechung nicht auch im OR einer Revision bedarf. Für Ansprüche, bei denen die Verjährung nicht durch eine Betreibung unterbrochen wer-den kann, sollte ein Mittel zur Verfügung gestellt werden, das den Gläubiger nicht zu einer «Scheinklage» zwingt.
SGAV	ZPO	198	1	С	Es sollte neben dem «Scheidungsverfahren» in lit. c explizit auch das «streitige Abänderungsverfahren» genannt werden, um Unklarheiten zu beseitigen. Dies ergibt sich sinngemäss auch aus Art. 284 Abs. 3 ZPO, der die sinngemässe Geltung der Vorschriften über

					die Scheidungsklage vorsieht und im 2. Kapitel "Scheidungsverfahren" eingeordnet ist.
SGAV	ZPO	198	1	f	Mit der Änderung einverstanden.
SGAV	ZPO	198	1	i	Mit der Änderung einverstanden.
SGAV	ZPO	198	2		Mit der Änderung einverstanden.
SGHVR	ZPO	198	1 2	f und i	Wir lehnen das vorgeschlagene Wahlrecht - Gang zur Schlichtungsbehörde oder zum als einzige Instanz zuständigen Gericht - ab. Der Bundesrat will damit der Gläubigerin die Möglichkeit geben, eine laufend e Verjährungsfrist zu unterbrechen, ohne in der Sache an einer Schlichtung interessiert zu sein. Ein solcher Missbrauch eines Instituts ist nicht zu schützen. Die Gläubigerin kann ihre Schuldnerin betreiben und so die Verjährung unterbrechen. Im Übrigen sind wir mit der vorgeschlagenen Revision von Art. 198 ZPO einverstanden.
Suisseculture	ZPO	198	1+2		Dieser Vorschlag, das allgemeine Schlichtungsverfahren nach Wahl des Klägers auch bei Streitigkeiten (u.a.) aus Urheberrecht zuzulassen, geht in die richtige Richtung, vermag jedoch die Bedürfnisse der Kreativen nur teilweise zu erfüllen. Wir schlagen die Schaffung einer paritätischen Schlichtungsbehörde im Urheberrecht vor, siehe die weiteren Ausführungen unter Art. 200.
SVFV	ZPO	198		b <sup>bis</sup>	Im Sinne einer Neuregelung würde es der Schweizerische Verband begrüssen, wenn bei Unterhaltsklagen für minderjährige Kinder das Schlichtungsverfahren zwecks beförderlicher Behandlung entfallen würde. Wir schlagen folgenden Formulierungsvorschlag vor:
					198 b bis «Bei Klagen über den Unterhalt des minderjährigen Kindes»
SVFV	ZPO	198		f und i	Die Erweiterung und Stärkung der vorprozessualen Schlichtung war eines der Kernanliegen bei der Schaffung der ZPO und sie ist sehr erfolgreich, können doch über 80% aller Streitigkeiten erledigt werden. Daher ist die zusätzliche Wahlmöglichkeit des Schlichtungsverfahrens bei Streitigkeiten, für die nach Art. 5 und 6 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, sehr zu begrüssen.
					Die klare Bezeichnung der Ausnahme bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen ist zu begrüssen, da ein offensichtliches Versehen des Gesetzgebers behoben wird, die Rechtslage geklärt und materiell die geltende Praxis bestätigt wird.

SVR-ASM	ZPO	198		Die vorgeschlagenen Neuerungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.
				Hingegen ist festzuhalten, dass die Formulierung von Art. 198 lit. bbis ZPO für Unklarheit sorgt, weil nicht definiert ist, was mit "Anrufen der KESB" inhaltlich gemeint ist, und die Bestimmung in den Kantonen unterschiedlich angewendet wird. Mit der Streichung des 2. Halbsatzes von Art. 198 lit. bbis ("…, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat") würde die Unklarheit beseitigt. Ein Vermittlungsversuch kann auch im gerichtlichen Verfahren vorgenommen werden.
				Unseres Erachtens sollte in allen familienrechtlichen Verfahren anstelle einer Schlichtungsverhandlung eine direkte (vereinfachte) Klage (bzw. ein Gesuch) an das Gericht mit unmittelbar angeordneter Einigungsverhandlung vorgesehen werden.
SVRH	ZPO	198	2	Die Regelung ist zu begrüssen, sowohl im Zusammenhang mit der Verjährungsunter-brechung wie auch im Hinblick auf den angestrebten Zweck, der Klägerin die Möglichkeit einzuräumen, mit der Beklagten vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren in einem neutralen Umfeld zu verhandeln. Im Zusammenhang mit der Verjährungsunterbrechung stellt sich jedoch die Frage, ob nicht allenfalls eine Revision des OR einem praktischen Bedürfnis entspräche.
UBS	ZPO	198	2	Die fakultative Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unterstützen wir grundsätzlich (insb. zur Vermeidung von Klageeinreichungen beim Handelsgericht lediglich zwecks Unterbrechung der Verjährung). Allerdings bestehen Unklarheiten in Bezug auf die folgenden Fragen: Es ist unklar, (i) ob das Wahlrecht nur einmal oder mehrmals zur Verfügung steht (insb. nach unbenutztem Ablauf der Klagebewilligung resp. Rückzug des Schlichtungsgesuches) und (ii) ob die Einreichung des fakultativen Schlichtungsverfahrens im internationalen Verhältnis ebenfalls die Rechtshängigkeit bewirkt (vgl. Art. 9 Abs. 2 IPRG, welcher auf die erste, für die Klageeinreichung notwendige Verfahrenshandlung verweist; ähnliche Auslegung von Art. 27 und 30 LugÜ durch den EuGH).
Uni BS	ZPO	198	2	Die Vergleichschancen sind im Schlichtungsverfahren bei Fällen von Art. 5 und 6 ZPO deutlich kleiner als in anderen, häufig kleineren Fällen. Zudem finden gerade vor den Handelsgerichten regelmässig Vergleichsverhandlungen statt. Die Möglichkeit, fakultativ eine Schlichtung zu verlangen, dient aber dem Erreichen der Rechtshängigkeit und damit der Wahrung von Verwirkungs- und der Unterbrechung von Verjährungsfristen. Nach geltendem Recht muss zur Erreichung der Rechtshängigkeit eine Klage eingereicht werden, wenn eine Schlichtung ausgeschlossen und eine Betreibung nicht möglich ist (so z.B. bei Nichtgeld-Klagen). Mit der fakultativen Schlichtung kann die Rechtshängigkeit einfacher erreicht werden. Insofern ist die Revision nützlich.

Unil	CPC	198			La Faculté y est totalement favorable.
Verband der Friedensrichter	ZPO	198	2		Dass die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens künftig auch für Streitigkeiten nach Art. 5 und 6 ZPO möglich sein und insbesondere verjährungsunterbrechende Wirkung haben soll, entspricht einem Bedürfnis der Rechtssuchenden, sind doch vor allem handelsrechtliche Streitigkeiten stets mit einem höheren Kostenrisiko verbunden. Ausserdem beseitigt diese Anpassung zum Teil ungeklärte Fragen im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit von uns Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, weshalb wir die Änderung sehr begrüssen.
Verband der Friedensrichter	ZPO	198		b <sup>bis</sup>	Obschon die Änderung des genannten Artikels in der ZPO Revision nicht besprochen wird, würde es der Verband begrüssen, wenn bei Unterhaltsklagen für minderjährige Kinder grundsätzlich das Schlichtungsverfahren zwecks beförderlicher Behandlung dieser emotionalen und oft auch zeitlich kritischen Verfahren entfallen würde.
					Wir unterbreiten deshalb folgenden Formulierungsvorschlag:
					198 b bis: «bei Klagen über den Unterhalt des minderjährigen Kindes und weitere Kinderbelange;»
WalderWyss	ZPO	198			Wir begrüssen die neu vorgesehene Möglichkeit, dass die klagende Partei auch im Zuständigkeitsbereich der <b>Handelsgerichte</b> fakultativ die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erwirken kann.
					Es ist zu prüfen, ob dieselbe Möglichkeit nicht auch bei der Zuständigkeit des <b>Bundespatentgerichts</b> zu gewähren ist.
					In systematischer Hinsicht regen wir an, das Schlichtungsverfahren auch bei einer einzigen Instanz als obligatorisch zu erklären, aber der klagenden Partei zu erlauben, auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu verzichten (wie es Art. 199 Abs. 2 ZPO bereits heute in gewissen Fällen zulässt). Zum einen stärkt dies das Schlichtungsverfahren. Zum anderen kann gemäss der Rechtsprechung des EuGH die Einleitung des Schlichtungsverfahrens unter bestimmten Umständen im eurointernationalen Verhältnis bereits die Rechtshängigkeit begründen, sodass die Gegenseite nicht durch rasche Einleitung eines Verfahrens in einem anderen Mitgliedstaat das schweizerische Verfahren torpedieren kann. Um diesen zweiten Vorteil zu sichern, sollte das Schlichtungsverfahren zum Grundsatz erklärt werden, dem Kläger aber die Möglichkeit gegeben werden, darauf zu verzichten (Art. 199 ZPO). Wenn nämlich das Schlichtungsverfahren auch bei Verfahren vor einer einzigen Instanz (Art. 5 - 8 ZPO) (als Grundsatz) vorausgeht, kann die Einleitung eines entsprechenden Schlichtungsverfahrens für die Frage des Vorrangs unter dem Lugano-Übereinkommen als ausreichend betrachtet werden

					In der im Vorentwurf angedachten Form (Ausschluss des Schlichtungsverfahrens bei der handelsgerichtlichen Zuständigkeit nach Art. 198 / freiwillige Durchführung des Schlichtungsverfahrens als Gegenausnahme), besteht demgegenüber ein erhöhtes Risiko, dass die Einleitung des Schlichtungsverfahrens keine Sperrwirkung hätte und eine Beklagte das schweizerische (Schlichtungs-)Verfahren durch eine Gegenklage anderswo in Europa torpedieren könnte. Entsprechend befürworten wir eine "Umdrehung" des Regel-/Ausnahmeverhältnisses.
ZH	ZPO	198	1 und 2	f und i	Die Änderungsvorschläge in Art. 198 Abs. 1 Bst. f und i sowie Abs. 2 VE-ZPO werden grundsätzlich begrüsst. Für Streitigkeiten nach Art. 5 und 6 ZPO können zwar schon heute Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, da es weder Normen noch eine Rechtsprechung gibt, die es verunmöglichen würden, dass Parteien in handelsrechtlichen Streitigkeiten die Schlichtungsbehörde anrufen. Die Einführung des Wahlrechts ist jedoch gerechtfertigt, da durch die ausdrückliche gesetzliche Grundlage Rechtssicherheit geschaffen wird.
					Als Motiv für die vorgeschlagene Änderung wird im Erläuternden Bericht u. a. die Verjährungsunterbrechung genannt (S. 20, S. 67). Hier sind vorab Fälle denkbar, in denen eine Nichtgeldleistung (beispielsweise Nachbesserungs- oder Mangelbehebungsansprüche) geltend gemacht wird oder gegen eine Schuldnerin oder einen Schuldner kein Betreibungsort in der Schweiz besteht. Für alle anderen Fälle steht u. a. die Betreibung zur Verfügung, soweit nicht Verjährungsunterbrechungserklärungen der Gegenpartei vorliegen. Bei der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Fassung von Art. 135 Ziff. 2 OR wurde neben der Klage zusätzlich das Schlichtungsgesuch als Unterbrechungsgrund eingeführt. Dies ändert aber nichts daran, dass in Fällen, in denen eine Verjährung unterbrochen werden sollte und die einfache und kostengünstige Möglichkeit der Schuldbetreibung nicht zur Verfügung steht, der staatliche Gerichtsapparat in Anspruch genommen werden muss (mittels Klage oder mittels Schlichtungsgesuch), was unnötige Kosten verursacht, die je nach Streitwert erheblich sein können. Am Handelsgericht des Kantons Zürich wurden entsprechend bereits mehrere Verfahren durchgeführt, die kurz nach Einleitung und vor Zustellung an die Gegenpartei wieder zurückgezogen wurden. Diese «Klagen» wurden mit dem Argument der Verjährungsunterbrechung begründet. Auch gemäss Lehre wird die Verjährung mit dem Schlichtungsgesuch unterbrochen, selbst wenn gleichzeitig mit dem Schlichtungsgesuch dessen Rückzug erfolgt. Dadurch wird die geforderte «qualifizierte Rechtsverfolgungshandlung» entkräftet. Entsprechend wäre es wohl einfacher, würde man das Verjährungsrecht in diesem Punkt revidieren, indem man beispielsweise einen Einschreibebrief zur Verjährungsunterbrechung genügen liesse, weil damit ebenfalls klar zum Ausdruck gebracht würde, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger nach wie vor Interesse am Weiterbestand des Anspruchs hätte. Ein solches Vorgehen wäre einfacher und

	kostengünstiger.	
	Zur zusätzlich wünschenswerten Ergänzung von Art. 198 Bst. bbis ZPO verweisen wir auf die Bemerkungen unter C.	,

Art. 206				
ASLOCA	CPC	206	4	Le nouvel alinéa 4 de l'art. 206 apparaît inutile.
				Les convocations notifiées par les instances de conciliation peuvent varier d'une autorité à l'autre et sont souvent peu explicites sur la possibilité de report de l'audience, la représentation en justice et les effets du défaut.
				La conciliation doit rester facilement accessible. Dans la plupart des cas, les parties défèrent aux convocations. Les quelques exceptions ne nécessitent pas une règlementation. L'art. 128 CPC prévoit déjà des pénalités particulières.
				Si cette disposition devait trouver sa place dans le CPC révisé, il faudrait alors indiquer qu'il est possible de recourir contre les amendes – comme cela figure expressément aussi à l'art. 128 al. 4 CPC. La procédure de conciliation étant gratuite, à teneur de l'art. 113 CPC, le recours contre une telle sanction devrait également l'être. Il s'agirait pour le surplus que les décisions de sanctions mentionnent les voies de recours ainsi que la gratuité de cette procédure.
BS	ZPO	206	4	Diese Ergänzung wird sehr begrüsst. Die Umstände des Einzelfalles können nach wie vor berücksichtigt werden ("Kann"-Vorschrift und Höhe der Busse).
centre patronal	CPC	206	4	Le système actuel permet de punir la partie défaillante via une amende disciplinaire au sens de l'art. 128 CPC lorsque le défaut perturbe le déroulement de la procédure, relève de la mauvaise foi ou constitue un procédé téméraire. Par ailleurs, le demandeur faisant défaut s'expose à la déchéance de ses droits. Dans ces conditions, l'adjonction d'une amende d'ordre est inutile voire contreproductive.
GE	CPC	206	4	La possibilité offerte à l'autorité de conciliation de sanctionner la partie défaillante d'une amende d'ordre doit être saluée et appuyée.
GE	CPC	206	2 i.f.	Selon le texte actuel, en cas de défaut, l'autorité de conciliation ne peut que délivrer l'autorisation de procéder.
				Pour privilégier la résolution amiable des litiges, il serait souhaitable que soit proposé expressément la possibilité de pouvoir reconvoquer les parties en cas de défaut. Cette possibilité serait laissée à l'appréciation de l'autorité de conciliation.
GLP	ZPO	206		Nach dieser Bestimmung kann eine Partei, die nicht persönlich an der Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich nicht (berechtigterweise) vertreten lässt, mit einer Ordnungsbusse von bis zu 1'000 Franken bestraft werden. Der Nutzen dieser Bestimmung ist

				fraglich. Zivilprozessuales Fehlverhalten sollte nur in Ausnahmefällen zu disziplinarischen Sanktionen führen. Art. 128 ZPO genügt. Dass bei Nichterscheinen zu Schlichtungsverhandlungen systematisch Ordnungsbussen angeordnet werden, ist nicht zu erwarten. Dann braucht es aber klare Richtlinien. Wer nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint und zu Recht eingeklagt wird, trägt ein Kostenrisiko. Das sollte als Motivation zum Erscheinen ausreichen. Wenn eine Partei trotzdem nicht erscheinen will, wäre ein unter mittelbarem Zwang durchgeführter Schlichtungsversuch kaum erfolgversprechend.
HEV Schweiz	ZPO	206	4	Der HEV Schweiz unterstützt die Einführung von Ordnungsbussen bei unentschuldigter Abwesenheit einer Partei. Eine solche Regelung fördert eine effiziente Verfahrensabwicklung, dient den sich korrekt verhaltenden Parteien und vermeidet unnötige Kosten für den Steuerzahler.
JBVD	CPC	206	4	L'on s'oppose à l'introduction d'une telle disposition, à tout le moins sans aucune limitation explicite aux seuls cas d'abus, comme le prévoit la jurisprudence actuelle du Tribunal fédéral. L'art. 206 prévoit en effet déjà la sanction résultant du défaut du demandeur. Quant au défaut du défendeur, il n'y a pas lieu de le sanctionner. On aurait d'ailleurs pu imaginer dans ce contexte de prévoir que si le défendeur annonce à l'avance qu'il fera défaut, le juge de la conciliation pourrait renoncer à la tenue d'une audience et adresser l'autorisation de procéder au demandeur par voie postale. Cela permettrait un gain de temps et une économie de frais dans les cas où l'audience de conciliation devient de facto sans objet.
LU	ZPO	206	4	Die neu vorgesehene Sanktionierungsmöglichkeit wird begrüsst, da gerade bei kostenlosen Schlichtungsverfahren die Säumnisrate hoch ist. Diese Neuregelung entspricht der Bundesgerichtspraxis. Allenfalls ist zu prüfen, ob diese Regelung nicht vorteilhafter unter Artikel 204 ZPO oder Artikel 128 ZPO einzugliedern wäre. Wünschenswert wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (vgl. Art. 128 Abs. 4 ZPO).
MV Zürich	ZPO	206	4	Diese Erneuerung ist unnötig.  Die Vorladungen der Schlichtungsbehörden sind uneinheitlich und weisen in nicht gut verständlicher Art auf die bevorstehenden Verhandlung, die Möglichkeit zur Verschiebung, Vertretung und die Säumnisfolgen hin. Das Schlichtungsverfahren soll niederschwellig bleibendie Parteien halten sich mit überwiegender Mehrheit an die Vorladungen. Für die wenigen Ausnahmen braucht es keine derartige Regelung. Zudem gibt es bezüglich mutwilligem Prozessieren bereits Art. 128 ZPO.
				Sollte die Bestimmung in der revidierten ZPO aufgenommen werden, so braucht es einen direkten Hinweis, dass gegen die Busse die Beschwerde möglich ist. Wie es auch in Art. 128

				Abs. 4 ZPO explizit steht. Im kostenfreien Schlichtungsverfahren ist wegen Art. 113 ZPO auch das Beschwerdeverfahren kostenfrei, worauf die Parteien in der Rechtsmittelbelehrung aufmerksam gemacht werden müssen.
NE ZPO	ZPO	206	4	Il arrive que la partie défenderesse au son avocat adresse au tribunal saisi un courrier annonçant qu'elle ne comparaitra pas à l'audience de conciliation, au motif qu'elle n'a nullement l'intention de trouver un terrain d'entente avec le demandeur. Dans un tel cas de figure (et sous réserve de la situation, assez rare, visée a l'art. 199 al. 1), l'audience doit taut de même avoir lieu et ne dure que les quelques minutes nécessaires à l'établissement de l'autorisation de procéder et à sa délivrance au demandeur (art. 206 al. 2). Ce dernier n'a, lui, pas d'autre choix que de se présenter à défaut de quoi sa requête est classée sans suite (art. 206 al. 1).
			Ainsi, le demandeur est obligé de comparaitre personnellement à l'audience de conciliation et doit éventuellement engager des frais pour ce faire (déplacements, honoraires d'un avocat). De son côté, la Chambre de conciliation doit tenir une audience, vidée de toute substance. En revanche, le défendeur défaillant ne subit aucun préjudice de sa non-comparution, si ce n'est la possible condamnation à une amende procédurale, actuellement prévue par la jurisprudence et qui serait alors ancrée dans le CPC. Cette amende de 1'000 francs au plus n'est pas forcement dissuasive pour un défendeur fortune ou dont les frais de comparution seraient importants.	
				Il conviendrait donc de compléter l'article 206 en prévoyant que, lorsque le défendeur annonce qu'il ne se présentera pas à l'audience de conciliation, la Chambre de conciliation renonce à sa tenue et délivre sans délai l'autorisation de procéder, qu'elle communique aux parties par voie postale.
Obergericht Kt. SH	ZPO	206	4	Diesem Vorschlag, wonach für eine Ordnungsbusse keine qualifizierenden Umstände erforderlich sind (vgl. Bericht, S. 68), ist zuzustimmen. Damit wird die Erscheinungspflicht der Parteien sinnvoll gestärkt.
SAV-FSA	CPC	206		La FSA est opposée à l'introduction dans le CPC d'une sanction spécifique (amende) en cas de défaut à l'audience de conciliation. L'art. 128 CPC ("Discipline en procédure et procédés téméraires") dont les conditions d'application au défaut à l'audience de conciliation ont été récemment précisées par le Tribunal fédéral, suffit.
SG	ZPO	206	4	Wenn man die persönliche Erscheinungspflicht im Schlichtungsversuch (im Vergleich zu anderen Verfahrensabschnitten) verstärken will, ist die voraussetzungslose Zulässigkeit einer Ordnungsbusse bei Nichterscheinen vertretbar.
				Diese Änderung wird – als Kann-Vorschrift – grösstenteils begrüsst, insbesondere, weil gewisse Kantone diese Praxis auch bei den Vermittlungen bereits anwenden. Die

				Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass die entsprechende «Androhung» bereits auf der Vorladung vermerkt wird. Ausserdem wäre es sinnvoll eine Empfehlung zu erlassen, in welchem Fall welche Bussenhöhe durch die Vermittlerinnen und Vermittler einzuziehen ist. Weiter ist noch unklar, wie das Inkasso der verhängten Bussen erfolgen soll, bzw. wie sich bei Nichtbezahlen eine zwangsweise Eintreibung der Bussen gestalten soll.  Anderseits hat die Säumnis bereits Rechtsnachteile zur Folge, was als Konsequenz genügen sollte. Die Ordnungsbussen dürften in den meisten Fällen nur schwer einbringlich und damit wenig wirksam sein.
SGAV	ZPO	206	4	Unter der Voraussetzung der Einführung von Art. 204 Abs. 1bis einverstanden.
SGHVR	ZPO	206	4	Wir sind mit der vorgeschlagenen Ordnungsbusse von Fr. 1000 einverstanden, wenn sich eine Partei weigert, an einer Schlichtungsverhandlung persönlich zu erscheinen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Gesetzestext und der Erläuterungsbericht (S. 68) nicht übereinstimmen. Laut Gesetzestext genügt für eine Bestrafung, dass eine Partei nicht persönlich erscheint. Hingegen soll nach dem Erläuterungsbericht diese nur dann bestraft werden, wenn sie sich dabei auch nicht vertreten liess.
SH	ZPO	206	4	Die Aufnahme einer Bestimmung betreffend Bestrafung einer im Schlichtungsverfahren säumigen Partei mit einer Ordnungsbusse wird sehr begrüsst, da davon ausgegangen werden kann, dass dadurch der Druck, persönlich an der Verhandlung zu erscheinen, erhöht wird und der Schlichtungsversuch tatsächlich erfolgreich durchgeführt werden kann. Eine solche Bestimmung bringt deutlicher zum Ausdruck, dass es nicht im Belieben der Partei steht, ob sie zu einer Verhandlung erscheinen will oder nicht.
SO	ZPO	206	4	Wir erachten es als sinnvoll, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach der Verstoss gegen die Teilnahmepflicht unabhängig von den Säumnisfolgen eine Bestrafung mit einer Ordnungsbusse zur Folge haben kann, neu in Art. 206 Abs. 4 ZPO zu überführen. Die Schlichtungsbehörden im Kanton Solothurn setzen die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung bereits um.
SVFV	ZPO	206	4	Dass eine Rechtsgrundlage auf Bundesebene geschaffen wird, welche auch die Schlichtungsbehörde ausdrücklich ermächtigt, im Falle des unentschuldigten Nichterscheinens des Beklagten eine Ordnungsbusse auszusprechen ist begrüssenswert. Dies, da die Säumnisrate teilweise unerfreulich hoch ist, wodurch der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte Einigungsversuch sanktionslos vereitelt werden kann. Es ist zu begrüssen, dass keine qualifizierten Umstände mehr vorliegen müssen. Bereits die Androhung der Sanktion hat eine gewisse präventive Wirkung, was in einigen Kantonen durch die Erwähnung auf der

				Vorladung bereits erfolgreich festzustellen ist.
SVV	ZPO	206	4	Art. 206 Abs. 4 streichen oder so beschränken, dass nur das unentschuldigte Fernbleiben von der Schlichtungsverhandlung eine Ordnungsbusse zur Folge hat.
				Bei querulatorischen Klagen muss ein Beklagter die Möglichkeit haben entschuldigt nicht an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen, ohne dass er dafür gebüsst wird. Der Kläger könnte ihn sonst zu unnötigem Aufwand (Teilnahme an unnötiger Schlichtungsverhandlung/Ordnungsbusse) zwingen.
SZ	ZPO	206	4	Diese Vorschrift sieht eine Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1'000 vor, wenn eine Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint und sich in den Fällen von Abs. 3 auch nicht vertreten lässt. Das unentschuldigte Nichterscheinen ist in solchen Fällen indessen regelmässig mutwillig, so dass das Maximum der Ordnungsbusse entsprechend Art. 128 Abs. 3 ZPO auf Fr. 2'000 festgesetzt werden sollte.
TI	ZPO	206	4	La soluzione proposta, già applicata in Ticino da molti conciliatori, e fondamentale per rafforzare l'efficacia e l'efficienza dello strumento della conciliazione. 1 casi di autorizzazione ad agire per mancata comparsa del convenuto sono infatti numerosi e concernono spesso vertenze che potrebbero potenzialmente essere risolte senza particolare difficolta.
UBS	ZPO	206	4	Präzisierend sollte eingefügt werden, dass nur die unentschuldigt säumige Partei bestraft werden soll. Andernfalls wäre die Bestrafung nicht gerechtfertigt.
				Art. 206
				<sup>4</sup> Eine <u>unentschuldigt</u> säumige Partei
Uni BS	ZPO	206	4	Im Gesetzestext fehlt die Voraussetzung der vorgängingen Androhung. Diese sollte in Art. 206 Abs. 4 ZPO aufgenommen werden.
Unil	CPC	206		La Faculté y est totalement favorable.
Verband der Friedensrichter	ZPO	206	4	Dass eine eindeutige Rechtsgrundlage auf Bundesebene geschaffen wird, welche die Friedensrichter und Friedensrichterinnen ausdrücklich ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens eine Ordnungsbusse auszusprechen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Das kantonale Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen (LS 312) und Art. 128 ZPO sind bisher jedenfalls in diesem Punkt zu wenig griffig (vgl. BGer 4A_510/2014 v. 23.06.2015). Trotzdem möchten wir darauf verweisen, dass sich die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nicht als

				"Polizei" sehen und die Möglichkeiten eine Busse auszusprechen als ultima ratio anwenden würden. Des Weiteren verstehen wir die aktuellen Vorgaben so, dass wir einer Partei, die übermässigen Aufwand verursacht, diesen in Rechnung stellen und wir entsprechend bereits verwaltungsrechtlich Massnahmen ergreifen könnten.
WalderWyss	ZPO	206	4	Wir begrüssen, dass ein <i>unentschuldigtes</i> Fernbleiben von einer Schlichtungsverhandlung negative Konsequenzen haben soll. Das Instrument der Busse ist allerdings das falsche. Angemessen wäre es in solchen Fällen, d.h. wenn der Beklagte ohne rechtzeitige Vorankündigung nicht zum Termin erscheint, dass der Beklagte die unnötigen Kosten des Klägers zu ersetzen hätte. Dies kann auch anhand einer pauschalierten Entschädigung (von bis zu CHF 1'000) erfolgen.
ZH	ZPO	206	4	Dass eine eindeutige Rechtsgrundlage auf Bundesebene geschaffen wird, welche die Schlichtungsbehörden ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens eine Ordnungsbusse auszusprechen, wird begrüsst.

Art. 209	Art. 209							
SG	ZPO	209	4		Die Streichung der gerichtlichen Klagefristen ist sachgerecht, da bei solchen das Schlichtungsverfahren überflüssig ist.			
SGAV	ZPO	209	4		Die vorgesehene Änderung ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 140 III 561) dahingehend zu präzisieren, dass sich der Vorbehalt nur auf Fristen prozessualer Natur beziehen soll.			
Uni BS	ZPO	209	4		Es ist sicher richtig, dass man die gerichtlichen Klagefristen streicht. Bei den gesetzlichen Klagefristen subsumiert das Bundesgericht aber nur die prozessualen Fristen unter Art. 209 Abs. 4 ZPO (BGE 140 III 561). Die materiell-rechtlichen Klagefristen (z.B. Anfechtung von Vereinsbeschlüssen nach Art. 75 ZGB) fallen nicht darunter. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, was mit gesetzlicher Klagefrist gemeint ist. U.E. gehören die materiell-rechtlichen Fristen auch dazu. Insofern war BGE 135 III 489, der allerdings vor Inkrafttreten der ZPO erging, zutreffender.			
Unil	CPC	209			La Faculté y est totalement favorable.			

Art. 210	Art. 210							
ACSI	CPC	210	1	С	Nous saluons le fait que l'autorité de conciliation puisse soumettre une proposition de décision pour des litiges à concurrence de 10'000 francs (et non plus 5'000).			
AG	ZPO	210	1	С	Die Erhöhung des Streitwerts (auf Fr. 10'000.–) für Verfahren, in denen die Schlichtungsbehörde einen Urteilsvorschlag unterbreiten kann, führt dazu, dass solche Vorschläge für die betroffenen Parteien eine noch grössere Bedeutung bekommen.			
AR	ZPO	210	1	С	Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüssen, die Vermittler verfügen über eine hohe Vergleichsquote und entlasten damit die Gerichte.			
ASLOCA	CPC	210	1	phrase introduct ive et let. c	Notre association constate que les propositions de jugement peuvent permette de compléter utilement la conciliation. Elle est dès lors favorable à l'extension du champ des propositions de jugement à la requête d'une partie.			
BL	ZPO	210	1	С	Es wird begrüsst, dass der Urteilsvorschlag weiterhin als Kann-Bestimmung formuliert ist und der Streitwert auf CHF 10'000 erhöht wird. Gerade in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, welche oftmals einen Streitwert zwischen CHF 5'000 bis CHF 10'000 aufweisen, könnten mit dieser Bestimmung vermehrt die Prozesse bereits im Schlichtungsverfahren rechtskräftig erledigt werden.			
BS	ZPO	210	1		Im Kanton Basel-Stadt mit professionellen richterlichen Schlichtungsbehörden (keine Laienfriedensrichter) wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Urteilsvorschlages begrüsst, namentlich mit Blick auf säumige Beklagte.			
					(Eventuell gilt es aber abzuwägen, dass in zahlreichen Kantonen ein System mit Friedensrichterinnen und -richtern mit Laien gilt und wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung des Schlichtungsverfahrens Prozessgrundsätze oft nicht beachtet werden.)			
DCS	CPC	210	1	С	Dettes Conseils Suisse soutient le fait que l'autorité de conciliation puisse soumettre une proposition de décision pour des litiges à concurrence de 10'000 francs. Cette limite peut, à notre avis, également être augmentée. En effet, nous saluons la volonté générale d'améliorer l'efficacité des procédures de conciliation.			
					A l'instar du Conseil fédéral, nous saluons la volonté d'harmoniser les procédures. Partant, il apparaît nécessaire de fixer un montant fixe et de ne pas laisser la détermination de ce			

					montant au libre choix des autorités cantonales.
FR	CPC	210	1	С	L'augmentation de 5'000 à 10'000 francs de la valeur litigieuse limite permettant à l'autorité de conciliation de faire une proposition de jugement est une mesure de simplification efficace pour une saine administration de la justice et pour éviter un surcroît de travail aux tribunaux.
FRC	CPC	210	1	С	Nous saluons le fait que l'autorité de conciliation puisse soumettre une proposition de décision pour des litiges à concurrence de 10'000 francs (et non plus 5'000).
GE	CPC	210	1	С	Le projet propose de porter la limite supérieur de décision à fr. 10'000 de valeur litigieuse (article 210 alinéa 1 lettre c), sans toucher au plafond fixé pour la décision.
					La proposition de décision est présentée comme « une solution simple et rapide résolution des litiges » qui aurait fait ses preuves puisqu'en 2012, au niveau nation, 3% de toutes les procédures de conciliation initiées ont pu aboutir suite à une proposition de jugement. À cet égard, dans le canton de Genève, l'autorité de conciliation ordinaire a rendu 4% de proposition de jugement, et 16% de décisions sujettes à recours (Compte-rendu de l'activité du Pouvoir judiciaire en 2017, p. 32).
					Les parties pouvant faire échec à la proposition de jugement sur simple opposition, il conviendrait de porter également la limite supérieure à fr. 10'000 pour les décisions (art. 212 CPC). L'accès à la justice en serait grandement amélioré (émolument de conciliation de fr. 100) si l'autorité de conciliation pouvait rendre une décision susceptible de recours lorsqu'elle est en mesure de trancher le litige sur la base des preuves immédiatement disponibles.
GLP	ZPO	210			Es ist zu begrüssen, dass die Schlichtungsbehörde bei den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken (heute: 5'000) einen Entscheid <i>vorschlag</i> unterbreiten kann. Dieser ist ein probates Mittel, um einen Streit, in dem sich die Parteien nicht einigen können oder eine Partei nicht erscheint, ohne grossen Aufwand, aber unter Wahrung der Rechte der Beteiligten, zu erledigen.
					Eine Anpassung auch der Grenze für die Entscheid <i>kompetenz</i> der Schlichtungsbehörde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf bspw. 5'000 Franken (heute: 2'000) ist überlegenswert. Im Fall einer Erhöhung wäre die Einführung minimaler Verfahrensregeln oder ein Verweis auf das vereinfachte Verfahren prüfenswert.
HEV Schweiz	ZPO	210	1	С	Der HEV Schweiz lehnt die Ausweitung der Kompetenz für einen Urteilsvorschlag von bisher CHF 5'000 auf neu CHF 10'000 ab.
					In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist das Schlichtungsverfahren ungeeignet, um Entscheid über

					Streitigkeiten von grösserer finanzieller Tragweite zu entscheiden, weil hierfür in aller Regel die Beweislage ein Beweisverfahren erforderlich macht, welches das Schlichtungsverfahren sprengt. Zudem besteht auch kein Praxisbedürfnis für die Ausdehnung der Entscheidkompetenz der Schlichtungsinstanz. Dies zeigen die Erfahrungen aus dem mietrechtlichen Bereich überaus deutlich. Bei solchen Streitigkeiten wird von der Möglichkeit der Urteilsvorschläge durch die Schlichtungsbehörde sehr selten Gebrauch gemacht.
LU	ZPO	210	1		Die Kompetenzerweiterung auf Fr. 10'000 für den Urteilsvorschlag ist zu begrüssen, Gefragt ist nicht eine abschliessende rechtliche Beurteilung, sondern ein mediativer Einigungsversuch und die Streitbeilegung. Hier liegt die Kompetenz und die Stärke der Schlichtungsbehörden. Der Urteilsvorschlag ist eine sinnvolle Möglichkeit, nach erfolgloser Schlichtungsverhandlung die Parteien zu einer Lösung zu bewegen und ihnen und den Gerichten einen zeit- und kostenaufwändigen Zivilprozess zu ersparen.
Meier Isaak	ZPO	210			Urteilsvorschlag bzw. Entscheidvorschlag nach dem Entwurf
					Zugleich soll der Anwendungsbereich wesentlich erweitert werden, indem der Streitwert für den allgemeinen Entscheidvorschlag von CHF 5'000 auf CHF 10'000 verdoppelt wird.
					Der Entscheidvorschlag, wie der Urteilsvorschlag des geltenden Rechts nachfolgend genannt werden soll, ist eine sinnvolle Einrichtung und hat in der Praxis auch eine erhebliche Bedeutung.18 Der Entscheidvorschlag ist jedoch lediglich dann unproblematisch, wenn die Parteien die Chancen und Möglichkeiten eines Prozesses und damit auch die Angemessenheit des Vorschlags der Schlichtungsbehörde abschätzen können. Dies trifft in der Regel allein für die anwaltlich vertretene Partei, nicht jedoch für die Laienpartei zu. Für Laienparteien, welche sich ein gerichtliches Verfahren mit umfassender Anspruchsprüfung nicht leisten können, besteht die Gefahr, dass sie mit dem Entscheidvorschlag mit einem "minderen" Rechtsschutz "abgespiesen" werden. Die Verdoppelung des Streitwertes auf CHF 10'000 bedeutet, dass neu auch substantielle Beträge diesem für Laien nicht unproblematischen Schnellrechtsschutz unterstellt würden.
					Hervorzuheben ist dabei, dass es für diese Einschätzung des Entscheidvorschlages keinen Unterschied macht, ob die Schlichtungsstelle eine Laienbehörde ist oder von Personen mit juristischer Ausbildung geführt wird. Auch bei Schlichterpersonen mit juristischer Ausbildung bleibt der Entscheidvorschlag selbst bei umfassender Rechtsprüfung letztlich ein Vergleichsvorschlag, weil die Entscheidung in dieser Phase naturgemäss auf unvollständiger Sach- und Beweislage beruht.
Obergericht Kt. SH	ZPO	210	1	С	Die Erhöhung der Streitwertgrenze für einen Entscheidvorschlag ist zu begrüssen. Sie rechtfertigt sich mit Blick auf die erfolgreiche Tätigkeit der Schlichtungsbehörden

					("Erfolgsmodell"; Bericht, S. 11, 69) und kann zu einer Entlastung der Gerichte und zur Einsparung von Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten) beitragen.
OW	ZPO	210	1		Die vorgesehene Erhöhung des Streitwerts wird begrüsst.
SG	ZPO	210	1		Die Erhöhung der Streitsumme, bis zu welcher bei einer Vermittlung ein Urteilsvorschlag/Entscheidvorschlag unterbreitet werden kann, wird begrüsst.
SGAV	ZPO	210	1	С	Mit der Änderung einverstanden.
SGHVR	ZPO	210	1	Einleitun gssatz und Bst. c	Nach geltendem Recht kann die Schlichtungsbehörde den Parteien einen Urteils- bzw. Entscheidvorschlag unterbreiten bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000 (Art. 210 Abs. 1 Bst. c ZPO). Neu soll dieser Betrag auf Fr. 10'000 erhöht werden. Diese Verdoppelung leuchtet uns nicht ein. Entweder lässt es der Gesetzgeber beim Status quo oder er gibt der Schlichtungsbehörde das Recht, den Parteien unabhängig vom Streitwert einen Entscheidvorschlag zu unterbreiten.
SH	ZPO	210	1	С	Die Möglichkeit, den Parteien im Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten einen Entscheidvorschlag bis 10'000 Franken zu unterbreiten wird als sinnvoll erachtet. Es besteht kein Anlass, die Streitwertgrenze zum Schutze der Parteien tief zu halten, denn die Parteien können einen Entscheidvorschlag einfach, nämlich ohne Angabe von Gründen, innert Frist ablehnen.
SO	ZPO	210			Wir erachten die aktuelle Streitwertsumme zum Erlass eines Entscheidvorschlags von 5'000 Franken als genügen. Eine Änderung der Streitwertsumme ist nicht angezeigt.
SPO	ZPO	210	1	С	und Einleitungssatz
					Nach geltendem Recht kann die Schlichtungsbehörde den Parteien einen Urteils- bzw. Entscheidvorschlag unterbreiten bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000 (Art. 210 Abs. 1 Bst. c ZPO). Neu soll dieser Betrag auf Fr. 10'000erhöht werden. Diese Verdoppelung leuchtet nicht ein. Entweder lässt es der Gesetzgeber beim Status quo oder er gibt der Schlichtungsbehörde das Recht, den Parteien unabhängig vom Streitwert einen Entscheidvorschlag zu unterbreiten.
Suisseculture	ZPO	210	1	b <sup>bis</sup> neu	Wir halten es für sinnvoll, dass die paritätische Schlichtungsbehörde im Urheberrecht generell Urteilsvorschläge unterbreiten kann. Demnach kann die entsprechende Bestimmung wie folgt lauten:

					Art. 210 Absatz 1 lit. b <sup>bis</sup> ZPO neu
					b <sup>bis</sup> Streitigkeiten aus Urheberrecht oder urheberrechtlichen Verträgen;
SVFV	ZPO	210	1	С	Eine Erhöhung des Streitwertes im Falle eines Urteilsvorschlags auf neu Fr. 1o·ooo wird vom Schweizerischen Verband ausserordentlich
					begrüsst, da seit Jahren gefordert. Viele Verfahren, gerade bei Nichterscheinen des Beklagten, können mit diesem Instrument effizient und abschliessend beigelegt werden. Damit wird den Parteien in einem grösseren Rahmen die Möglichkeit einer raschen, effizienten und kostengünstigen Beilegung ihres Rechtsstreits angeboten und die Gerichte nochmals entlastet. In diversen Verfahren, in denen die Streitwerthöhe von Fr. 5'000 knapp überschritten war, konnten die Schlichtungsbehörden bislang kein Vergleichsangebot machen, wodurch die Klägerschaft selbst bei klaren Forderungsklagen zum Gang über das Gericht und der damit einhergehenden Kostenschranke gezwungen wurde. Lobenswert und sehr zu begrüssen ist die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts, nicht lediglich die Möglichkeit zur Kompetenzerhöhung für die Kantone.
					Der Urteilsvorschlag ist eine bewährte, sehr erfolgreiche, letzte Möglichkeit, nach erfolgloser Schlichtungsverhandlung, die Parteien doch noch zu einer gütlichen Lösung zu bewegen und sie vor dem zeit- und kostenaufwändigen Gang ans Gericht zu bewahren. Die Komplexität nimmt bei dieser geringen Erhöhung des Streitwerts selten zu. Zudem ist keine abschliessende rechtliche Beurteilung gefragt, sondern der mediative, lösungsorientierte Einigungsversuch und die nachhaltige Streitbeilegung.
SVR-ASM	ZPO	210			Die Neuerung wird teilweise begrüsst, teilweise abgelehnt. Bedenken bestehen vor allem insoweit, als in zahlreichen Kantonen ein System mit Friedensrichterinnen und -richtern mit Laien gilt und wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung des Schlichtungsverfahrens Prozessgrundsätze oft nicht beachtet werden.
SVV	ZPO	210	1	С	Die Bestimmung wird begrüsst, da damit tendenziell mehr Verfahren vor der Schlichtungsbehörde erledigt werden können.
SZ	ZPO	210	1		Urteilsvorschlag: Der Streitwerterhöhung auf Fr. 10 000 für einen Entscheidvorschlag der Schlichtungsbehörde stimmt der Regierungsrat zu.
TG	ZPO	210	1	С	Nach dem vorliegenden Revisionsentwurf kann die Schlichtungsbehörde den Parteien einen Entscheidvorschlag in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000 (statt wie bisher bis Fr. 5'000) unterbreiten. Wir sprechen uns gegen diesen

					Vorschlag aus. Zwar sind die Erfolgsquoten in den Schlichtungsverfahren durchaus beeindruckend. Im Kanton Thurgau wird eine entsprechende Quote von 50 % (einschliesslich der Rückzüge) erreicht. Allerdings kommt es nur gerade in 3-5 % der Fälle überhaupt zu einem Urteilsvorschlag, weshalb eine Anhebung der Entscheidkompetenz als nicht erforderlich erscheint.
Verband der Friedensrichter	ZPO	210	1	С	Die Möglichkeit, den Parteien künftig bis zu einem Streitwert von neu CHF 10'000 einen Urteilsvorschlag unterbreiten zu können, begrüsst der Verband sehr. Nicht zuletzt aufgrund des Urteilsvorschlags können viele Verfahren bereits bei der Schlichtungsbehörde abschliessend erledigt werden. Im Jahre 2017 wurden im ganzen Kanton Zürich insgesamt mehr als 550 Urteilsvorschläge ausgefertigt. Damit wird den Parteien eine rasche und effiziente Möglichkeit zur Erledigung derer Streitigkeiten geboten und andererseits werden damit die Kosten für die Allgemeinheit tief gehalten, zumal die Gerichtskosten längst nicht kostendeckend sind. Der Verband ist zudem der Überzeugung, dass gerade in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Streitwertgrenze von CHF 5'000 tendenziell zu tief ist und damit bis anhin ein sinnvoller Urteilsvorschlag verhindert wurde.
VS	ZPO	210	1	С	Finalement, le Gouvernement vaiaisan salue la volonté, manifestée à l'article 210 alinéa 1 lettre c A-CPC, d'étendre la compétence de décision de l'autorité de conciliation à des litiges patrimoniaux d'une valeur de 10'000 francs maximum contre celle de 5'000 francs maximum actuellement prévue.
WalderWyss	ZPO	210	1		Wir begrüssen die Ausweitung der Kompetenz der Schlichtungsbehörde zur Unterbreitung eines Urteilsvorschlags. Es ist u.E. sogar vorstellbar, den Betrag weiter zu erhöhen, z.B. auf bis zu CHF 30'000. Dies dient der Verfahrenseffizienz und stärkt das Schlichtungsverfahren, senkt potentiell die Kosten und dies alles ohne wesentliche Nachteile für die Parteien; denn immerhin kann der Urteilsvorschlag durch einfache Erklärung abgelehnt werden.

Art. 224	Art. 224						
AG	ZPO	224	1	Der vorgeschlagene Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO ist zu begrüssen. Konnexe Widerklagen gegen eine nicht im Handelsregister eingetragene Person (vgl. Art. 6 Abs. 3 ZPO) müssen möglich sein, unabhängig davon, ob im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren (vgl. VETTER/BRUNNER, Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgericht – eine Zwischenbilanz, ZZZ 2013, S. 266 f. m.w.N.). Die Formulierung von Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO ist schwer verständlich und zu überarbeiten.			
BE	ZPO	224		Die Ausdehnung der Möglichkeit der Widerklage unter dem Aspekt der Verfahrensarten unter gleichzeitiger Einschränkung auf einen sachlichen Zusammenhang erscheint sachgerecht und prozessökonomisch (analog Art. 90 VE-ZPO). Aufgrund von BGE 143 III 506 E. 3.2.1 S. 510 besteht bei verfahrensübergreifenden Widerklagen allerdings eine Unsicherheit über das anwendbare Verfahren, wenn die Hauptklage im vereinfachten Verfahren eingereicht wurde und die Widerklage in das ordentliche Verfahren fällt. Gemäss diesem Entscheid kann Art. 94			
				Abs. 1 ZPO nicht so ausgelegt werden, dass die Verfahrensart sowohl für die Haupt- als auch die Widerklage nach dem höheren Rechtsbegehren zu bestimmen wäre. Es wäre sinnvoll, im Gesetz Klarheit zu schaffen. Betreffend die Anwendbarkeit unterschiedlicher Grundsätze im gleichen Verfahren (Abs. 2bis) wurden aus der Praxis Bedenken geäussert, wobei allerdings auch darauf hingewiesen wurde, dass dies in familienrechtlichen Verfahren bereits der Fall ist. Die Frage nach der Behandlung eines sich aus Abs. 2bis ergebenden überschiessenden Beweisergebnisses für nicht dieser Bestimmung unterliegende Ansprüche sollte jedoch noch vertieft betrachtet werden.			
Bisegger Simon	ZPO	224	1, 2 <sup>bis</sup>	Ich begrüsse diese Änderungen.			
BL	ZPO	224	1 und 2 <sup>bis</sup>	Im Sinne der Prozessökonomie werden die Änderungen von Art. 224 VE-ZPO begrüsst. Allerdings wird die Formulierung aber als nicht praxistauglich erachtet, da es nicht möglich ist, im gleichen Prozess unterschiedliche Prozessgrundsätze anzuwenden, weil viele Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme entstehen und das Verfahren gesamthaft in keine allgemein gültige Form zu bringen ist, die für alle Ansprüche und Angelegenheiten gilt. Es können keine klaren Verfahrensgrundsätze gesetzt werden und die Handhabung droht der Willkür zu verfallen.			
BS	ZPO	224		Hier besteht nun die Möglichkeit, die (auch nach dem Erlass zweier Bundesgerichtsentscheide) umstrittene Frage zur Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Diese Gelegenheit sollte ergriffen werden. Eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist notwendig (Expertenkommission). Die vorgeschlagenen Anpassungen genügen dazu nicht. Es stellt sich die Frage, ob der			

				bundesrätliche Lösungsansatz nicht in die falsche Richtung geht, indem er das Erfordernis der gleichen Verfahrensart für die Zulässigkeit der Widerklage streichen will. Eine Möglichkeit wäre etwa eine Klarstellung, dass die Gleichartigkeit des Verfahrens auch negative Feststellungswiderklagen ausschliesst, wenn deren Streitwert zur Anwendung eines anderen Verfahrens führt. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass eine Teilklage im vereinfachten Verfahren (< CHF 30'000) nicht mit einer negativen Feststellungsklage vereitelt werden kann.
BS	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Zur sinngemässen Anwendung von Art. 247 auf einzelne Ansprüche ist auf die Bedenken zu Art. 90 Abs. 3 ZPO verwiesen. Dies würde umso mehr gelten bei Teilklage und negativer Feststellungswiderklage.
GE	CPC	224	2 <sup>bis</sup>	À titre liminaire, il est constaté que la formulation du nouveau texte est malheureuse et peu claire. En effet, il est indiqué dans le nouveau texte de loi : « Lorsque certaines prétentions (), l'art. 247 s'applique par analogie à ces causes ». Il n'est pas clair s'il s'agit de certaines prétentions de la cause (demande principale) ou de la demande reconventionnelle. En outre, et s'il faut comprendre que ce point vise uniquement la demande reconventionnelle, il n'existe que de rares cas où, dans la demande reconventionnelle, un justiciable ferait valoir des prétentions qui relèveraient de la procédure simplifiée (notamment une prétention fondée sur le LEg) et d'autre prétentions qui découleraient de la procédure ordinaire.
				Cette modification provoquerait une complexification dans la gestion des allégués et moyens de preuve soumis à la procédure simplifiée et ceux soumis à la procédure ordinaire dans le même procès. Elle rendra la situation périlleuse lorsqu'un allégué serait susceptible de toucher une prétention relevant de la procédure simplifiée et une autre relevant de la procédure ordinaire.
				Il est proposé que le type de procédure soit déterminé une fois pour toutes en fonction de la demande uniquement, à charge pour la partie défenderesse de se conformer aux conditions de la procédure telle qu'initiée par le demandeur (une attraction totale).
Gleichstellung	CPC	224	1	La CSDE propose de modifier cet article comme suit:
				« Le défendeur peut déposer une demande reconventionnelle dans sa réponse si :
				a) la prétention qu'il invoque a un lien de connexité ;
				b. la prétention reconventionnelle est soumise au même type de procédure que la demande principale, à moins que celle-ci ne soit soumise à la procédure ordinaire ou que le demandeur initial accepte expressément que la prétention reconventionnelle soit soumise au type de procédure applicable à la prétention principale. »

GLP	ZPO	224		Die Ausdehnung der Möglichkeit der Widerklage unter dem Aspekt der Verfahrensarten unter gleichzeitiger Einschränkung auf einen sachlichen Zusammenhang erscheint sachgerecht und prozessökonomisch sinnvoll (analog Art. 90 VE-ZPO).
HGer AG	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Der vorgeschlagene Art. 224 Abs. 2 <sup>bis</sup> VE-ZPO ist zu streichen. Es widerspricht Systematik und innerer Logik des Zivilprozessrechts, dass in ffl einzelnen Verfahren verschiedene Verfahrens <b>arten</b> anwendbar sind. Dies führt zum "Prozess im Prozess" und zu entsprechenden Verwirrungen und Verkomplizierungen. Will Beklag geltend machen, hat er damit zu leben, dass für das ganze Verfahren das ordentliche Verfahren anwendbar ist, wenn der Streitwert insgesamt mehr als Fr. 30'000.00 beträgt.
JBVD	CPC	224		On salue que la prise de conclusions reconventionnelles soit facilitée en supprimant l'exigence que la même procédure soit applicable.
LU	ZPO	224	1	Die Zulässigkeit der Widerklage unter Verzicht auf das Kriterium der gleichen Verfahrensart wird grundsätzlich begrüsst.
LU	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Die Anwendung verschiedener Prozessmaximen innerhalb eines Verfahrens erscheint problematisch.  Es stellt sich wiederum die Frage, ob Artikel 224 Absatz 2bis VE-ZPO nur für die Fälle nach Artikel 243 Absatz 2 VE-ZPO bzw. 247 Abs. 2 lit. a ZPO gilt. Es wird auf die Aus-führungen zu Artikel 90 Absatz 3 VE-ZPO verwiesen.
Obergericht Kt. SH	ZPO	224	1 und 2 <sup>bis</sup>	Der vorgeschlagenen Regelung ist <i>zuzustimmen</i> , soweit neu ausdrücklich ein sachlicher Zusammenhang verlangt wird (Art. 224 <i>Abs. 1</i> VE-ZPO). Sie ist jedoch <i>abzulehnen</i> , soweit damit eine Widerklage ermöglicht werden soll, die nicht nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist wie die Hauptklage ("verfahrensartübergreifende Widerklage"; vgl. Bericht, S. 70 f.). Dazu kann auf die Bemerkungen zu Art. 71 Abs. 1 lit. a und Art. 90 Abs. 3 VE-ZPO verwiesen werden, insbesondere bezüglich der "sinngemässen" Anwendung der Prozessmaximen des vereinfachten Verfahrens (nur) für einzelne Ansprüche auch im ordentlichen Verfahren (vgl. Art. 224 <i>Abs. 2bis</i> VE-ZPO). Diese würde dem Gericht erhebliche Probleme bieten und dem Grundanliegen der Verbesserung der Praxistauglichkeit widersprechen.
				Als <i>Ausnahme</i> kann die Konstellation zugelassen werden, die dem BGE 143 III 506 zugrunde lag: Widerklage auf eine echte Teilklage, die es dem Beklagten ermöglicht, über den gesamten Anspruch zu prozessieren. Dabei ist es gerechtfertigt, Haupt- und Wider- klage zusammen im ordentlichen Verfahren zu beurteilen (E. 4.4). Dies muss aber nach der Verfahrensordnung des

				ordentlichen Verfahrens geschehen; es darf nicht zur Vermischung der Verfahrensarten, d.h. zur nicht praktikablen "sinngemässen" Anwendung der Prozessmaximen des vereinfachten Verfahrens im ordentlichen Verfahren.
OW	ZPO	224	1	Es wird auf die Bemerkungen zu Art. 71 und 90 verwiesen.
OW	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Es wird auf die Bemerkungen zu Art. 71 und 90 verwiesen.
SAV-FSA	CPC	224		À l'instar de la modification projetée de l'art. 90 CPC, l'art. 224 AP prévoit que des conclusions reconventionnelles soumises à la procédure ordinaires peuvent être prises dans un procès ouvert sous le régime de la procédure simplifiée, ce qui corrigera un vice important affectant le CPC fédéral.
				En revanche, il ne se justifie pas de soumettre la faculté de prendre des conclusions reconventionnelles à la condition que celles-ci soient connexes à la demande principale. Le rapport du Conseil fédéral (p. 68) n'indique d'ailleurs pas les raisons qui justifieraient de modifier l'art. 224 CPC sur ce point.
SG	ZPO	224	1	Die Formulierung von Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO ist schwer verständlich.
				Weiter gibt es zu dieser Bestimmung unterschiedliche Ansichten: Einerseits kann das in Abs. 1 festgehaltene Erfordernis des sachlichen Zusammenhangs weggelassen werden; zulässig erscheint ein Wechsel der Verfahrensart nur, wenn er einzig streit-wertabhängig ist (s. auch die Bemerkungen zu Art. 90); anderseits ist der vorgeschlagene Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO zu begrüssen. Konnexe Widerklagen gegen eine nicht im Handelsregister eingetragene Person (vgl. Art. 6 Abs. 3 ZPO) müssen möglich sein, unabhängig davon, ob im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren (vgl. Vetter/Brunner, Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgericht – eine Zwischenbilanz, ZZZ 2013, S. 266 f. m.w.N.).
SG	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Der vorgeschlagene Art. 224 Abs. 2bis VE-ZPO ist zu streichen. Es widerspricht Systematik und innerer Logik des Zivilprozessrechts, dass in einem einzelnen Verfahren verschiedene Verfahrensarten anwendbar sind.
SGAV	ZPO	224	1	Vgl. sinngemäss die Bemerkungen zur Art. 90 VE-ZPO.
SGAV	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Vgl. sinngemäss die Bemerkungen zur Art. 90 VE-ZPO.
SGHVR	ZPO	224	1 und	Keine Bemerkungen.

			2 <sup>bis</sup>	
SH	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Die hier vorgesehene Vermischung und Anwendung zweier unterschiedlicher Verfahrensarten und Verfahrensmaximen im selben Verfahren ist absolut verfehlt. Solche Vermischungen sind prozessual kaum sauber zu bewältigen und schränken die Gerichte in unzumutbarer Weise ein. Ein Beispiel dafür wäre die Frage, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt werden muss. Weiter würde sich die Frage stellen, ob die in den Prozess gestützt auf die erweiterte richterliche Fragepflicht ein-gebrachten, aber im ordentlichen Verfahren nicht vorgebrachten Tatsachenbehauptungen für das ordentliche Verfahren zu beachten sind oder nicht.
SO	ZPO	224	1	Die Formulierung ist schwer verständlich und könnte vereinfacht werden.
SVR-ASM	ZPO	224		Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur geltenden ZPO führt dazu, dass sich Kläger, die gerade aus Kostengründen eine Teilklage erhoben haben, durch eine negative Feststellungsklage über den ganzen Forderungsbetrag mit hohen Kostenrisiken konfrontiert werden. Dies ist abzulehnen, weshalb tatsächlich Handlungsbedarf besteht. Der bundesrätliche Lösungsansatz geht jedoch in die falsche Richtung, indem er in Abs. 1 das Erfordernis der gleichen Verfahrensart für die Zulässigkeit der Widerklage streichen will. Zu fordern ist vielmehr eine Klarstellung, dass das Erfordernis der Gleichartigkeit des Verfahrens auch negative Feststellungswiderklagen ausschliesst, wenn deren Streitwert zur Anwendung eines anderen Verfahrens führt.  Die Änderung von Art. 224 Abs. 2bis ist abzulehnen; zur Begründung vgl. die All-gemeinen Bemerkungen.
SVRH	ZPO	224	1	Der vorgeschlagene Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO ist zu begrüssen. Konnexe Widerklagen gegen eine nicht im Handelsregister eingetragene Person (vgl. Art. 6 Abs. 3 ZPO) sollten möglich sein und zwar unabhängig vom Streitwert. Die Formulierung von Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO ist jedoch schwer verständlich. Sie könnte sogar zur Annahme verleiten, im Summarverfahren könne widerklageweise eine Klage geltend gemacht werden, die im ordentlichen Verfahren zu behandeln ist. Soweit ersichtlich geht es jedoch einzig darum, dass auf Klagen im ordentlichen Verfahren widerklageweise Klagen im vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden können und umgekehrt.
SVRH	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Der vorgeschlagene Art. 224 Abs. 2bis VE-ZPO ist zu streichen. In einem einzelnen Verfahren können nicht verschiedene Verfahrensarten anwendbar sein.
				Wird auf eine Klage im ordentlichen Verfahren eine Widerklage im vereinfachten Verfahren

				erhoben, sind beide Klagen im ordentlichen Verfahren zu behandeln. Dies gilt auch, wenn auf eine Klage im vereinfachten Verfahren eine Widerklage erhoben wird, die im ordentlichen Verfahren zu behandeln ist (vgl. Art. 224 Abs. 2 ZPO).
SZ	ZPO	224		Widerklage: Gemäss Wortlaut von Artikel 224 ZPO kann Widerklage nur erhoben werden, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist. Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass eine auf eine echte Teilklage im vereinfachten Verfahren erhobene negative Feststellungswiderklage zulässig sei, auch wenn diese den Streitwert für das vereinfachte Verfahren übersteigt und damit grundsätzlich im ordentlichen Verfahren zu beurteilen wäre (BGE 143 III 506 E.4). Das Kantonsgericht Schwyz war anderer Meinung (Urteil ZK1 2015 51 vom 24. November 2015, publiziert in EGV-SZ 2015 A.3.2). Durch die nun vorgesehene Änderung soll die Rechtsprechung des Bundesgerichts Gesetz werden. Stattdessen bietet die vorliegende Gesetzesrevision Gelegenheit, die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu überdenken. Ziel der Teilklage im vereinfachten Verfahren nach Art. 86 in Verbindung mit Art. 243 Abs. 1 ZPO war, dass der Kläger ohne überhöhtes Prozessrisiko einen Anspruch beurteilen lassen konnte. Dies wird durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung verhindert. Es erscheint nicht als kohärent, einerseits im Zusammenhang mit den Kosten Rechtswegbarrieren zu beklagen und andererseits solche mit der unbegrenzten Widerklage auf eine Teilklage zu zementieren.
Uni BE	ZPO	224		Siehe Ausführungen zu Art. 0 VE-ZPO. Art. 14 Abs. 1 ZPO wird obsolet.
Uni BS	ZPO	224	1	Es ist nicht einzusehen, weshalb über die Gerichtsstandsbestimmung von Art. 14 ZPO hinaus für die Widerklage ein sachlicher Zusammenhang verlangt werden soll. Vgl. auch die Bemerkung zu Art. 90 ZPO.
				Die Revision sagt nichts zum Problem der negativen Feststellungswiderklagen. Es sollte unzulässig sein, eine Teilklage bis zum Streitwert von Fr. 30'000 durch eine negative Feststellungswiderklage in das ordentliche Verfahren zu verlagern. Es ist sinnvoll eine Teilklage im vereinfachten Verfahren im Sinne eines Pilotprozesses zu beurteilen, um Aufwand und insbesondere Prozesskosten zu sparen. Es ist kaum stichhaltig, dass sich das vereinfachte Verfahren nicht für komplexe Streitigkeiten eignet, denn dieses kann bei solchen Fällen sehr stark dem ordentlichen Verfahren angeglichen werden. Anders als das Bundesgericht ausführt, widerspricht der Entscheid BGE 143 III 506 auch klar den Gesetzesmaterialien. Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur negativen Feststellungwiederklage im vereinfachten Verfahren, die zu einem Wechsel der gesamten Streitigkeit in das ordentliche Verfahren führen soll, vom Gesetzgeber wieder rückgängig zu machen ist. Beispielsweise könnte dies durch einen neuen Art. 244a ZPO erfolgen, in dem festgehalten wird, dass Art. 224 Abs. 1 ZPO auch im vereinfachten Verfahren

				gilt.
Uni BS	ZPO	224	2 <sup>bis</sup>	Die gleiche Frage stellt sich in Art. 90 ZPO. Es ist nicht sinnvoll und auch nicht praktisch, die Verfahren zu vermischen. Es kann vorkommen, dass die gleiche Tatsache für verschiedene Verfahrensteile von Bedeutung ist und teils in Anwendung des Verhandlungsgrundsatzes und teils von Amtes wegen oder mit verstärkter Fragepflicht festzustellen ist.
				Wenn Streitigkeiten nach Art. 243 Abs. 2 ZPO in einem ordentlichen Verfahren mitbeurteilt werden sollen, stellt sich die Frage der Kostenlosigkeit nach Art. 113 Abs. 2 ZPO. Wenn es die Meinung ist, dass in diesem Fall ein kostloser Teil des Prozesses ausgeschieden werden müsste und nur für den Rest Gerichtkosten auferlegt würden, führt dies ebenfalls zu einer Verkomplizierung. Unklar ist auch, ob für Mietstreitigkeiten zunächst das besondere Schlichtungsverfahren anwendbar sein soll.
Unil	CPC	224	1 et 2 <sup>bis</sup>	La Faculté s'oppose à l'exigence de « connexité ». Il suffit que cette exigence soit posée en effet à l'art. 14, s'agissant de conclusions principales et reconventionnelles qui ne sont pas soumises au même for ; en revanche, si elles relèvent du même for, cette condition de connexité constituerait une restriction injustifiée, alors qu'il n'a pas été constaté dans la pratique une justification de cette restriction, l'art. 125 étant au demeurant réservé.
				Il faudrait par ailleurs profiter de cette modification pour préciser, compte tenu de la récente jurisprudence du TF et de la réforme proposée, la réglementation du processus lorsque des procès en procédure simplifiée seront finalement conduits en procédure ordinaire.
WalderWyss	ZPO	224		Wie bereits bei der Klagenhäufung (vgl. dazu oben zu Art. 90 ZPO) lehnen wir das neu eingeführte Erfordernis eines <b>Sachzusammenhangs</b> ab: Eine derartige Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Dies umso weniger als die Widerklage auch mit dem Institut der Verrechnung verwandt ist (und teilweise sogar analoge Funktionen aufweist), wobei die Verrechnung unstrittigerweise ebenfalls keinen Sachzusammenhang voraussetzt. Auch hier ist sodann nicht einzusehen, weshalb nicht im gleichen Verfahren über sämtliche gegenseitige Ansprüche zwischen den Parteien befunden werden kann, wenn das entsprechend Gericht für Klage und Widerklage örtlich zuständig ist (und für eine örtliche Zuständigkeit setzt bereits die heutige Formulierung von Art. 14 Abs. 1 ZPO ohnehin einen Sachzusammenhang voraus).
				Schränkte man die Möglichkeit einer Widerklage ein, würde dies die beklagte Partei zwingen, einen eigenständigen Prozess (an demselben Gerichtstand!) einzuleiten. Dies ist weder prozessökonomisch noch aus sonstigen Gründen angezeigt. Entsprechend lehnen wir das neu eingeführte Erfordernis eines sachlichen Zusammenhangs ausdrücklich ab.
				Die sinngemässe Anwendbarkeit von Art. 247 ZPO lehnen wir ab (vgl. bereits zur analogen

				Konstellation bei der Klagehäufung oben, Rz 0).
ZH	ZPO	224	1 und 2 <sup>bis</sup>	Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt. Das neue, in Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO vorgesehene Kriterium des sachlichen Zusammenhangs erscheint unzweckmässig. Es schränkt den Anwendungsbereich der Widerklage unnötig ein und widerspricht dem Interesse, verschiedene gegenseitige Ansprüche der Parteien zu bereinigen (Verfahrensökonomie).
				Sinnvoll wäre jedoch, insbesondere mit Blick auf das Bestehen von Spezial- und Fachgerichten, als Zulässigkeitsvoraussetzung das Erfordernis der gleichen sachlichen Zuständigkeit festzuschreiben.
				Dass gemäss Art. 224 Abs. 2bis VE-ZPO die gleiche Verfahrensart nicht mehr vorausgesetzt werden soll (Art. 224 Abs. 1 ZPO), erachten wir als problematisch. Die Verwendung von Elementen aus verschiedenen Verfahren hinsichtlich der einzelnen Teilklagen kann zu Problemen führen. Ein Verfahren kann nur einer Verfahrensart unterliegen, eine Vermischung von verschiedenen Verfahrensarten in einem Prozess führt zu Abgrenzungsproblemen.

Art. 236				
AG	ZPO	236	1	Die Möglichkeit der urteilenden Instanz, die Vollstreckung eines Entscheids ausnahmsweise bis zu einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanz aufzuschieben, entspricht wohl einem Bedürfnis der Praxis. Das gleiche gilt für die Regelung der Problematik der Vollstreckbarkeit im Dispositiv eröffneter Entscheide und der Zuständigkeit für das Treffen diesbezüglicher Anordnungen.
				Nicht ganz konsistent erscheint, dass der Entscheid über die Vollstreckbarkeit durch das urteilende Gericht voraussetzungslos erfolgen kann, wogegen der entsprechende Entscheid der Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 315 Abs. 5 ZPO voraussetzt, dass einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.
				Andererseits stellt sich die Frage, ob die Vollstreckung bloss "auf Antrag der unterliegenden Partei" ausnahmsweise aufgeschoben werden können soll. Allenfalls kann es sinnvoll sein, wenn der Aufschub auch von Amtes wegen angeordnet werden kann. Auf diese Weise könnte der Problematik begegnet werden, die entsteht, wenn ein Grundbuchamt im erstinstanzlichen Entscheid angewiesen wird, ein aufgrund einer superprovisorischen Anordnung eingetragenes Bauhandwerkerpfandrecht zu löschen. Eine ähnliche Problematik stellt sich beispielsweise bei Aufhebung einer Verfügungssperre (Grundbuch).
BS	ZPO	236	4	Zu Art. 236 Abs. 4 und Abs. 2bis VE-ZPO: Grundsätzlich werden keine Einwände erhoben gegen die vorgesehenen Regelungen, wonach das erstinstanzliche Gericht zu den Entscheiden über den Aufschub der Vollstreckung oder die vorzeitige Vollstreckung zuständig sein soll. Der Rechtsmittelinstanz fehlt es vor Ausfertigung der schriftlichen Urteilsbegründung der ersten Instanz an einer genügenden Kenntnis des Falles, und sie kann insbesondere die Dringlichkeit der Vollstreckung nicht abschätzen. Demgegenüber hat die erste Instanz volle Kenntnis des Falles, so dass sie sachgerecht über die Fragen der Vollstreckung entscheiden kann. Damit wäre auch kein grosser Aufwand verbunden, selbst wenn solche Entscheide mit einer kurzen Begründung versehen werden müssten.
Obergericht Kt. SH	ZPO	236	4	Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüssen. Vom Wortlaut her ist allerdings nicht völlig klar, ob sie generell gelten soll oder - gleichsam als Gegenmassnahme - nur für den Fall, dass die obsiegende Partei gemäss Art. 236 Abs. 3 ZPO Vollstreckungsmassnahmen beantragt hat. Im Hinblick darauf, dass auch prozessual unerfahrene juristische Laien betroffen sein können, und zwar unter Umständen in schwerwiegender Weise (etwa bei mietrechtlichen Ausweisungen im Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen), sollte die Anordnung - die ja ausdrücklich nur in Ausnahmefällen erfolgen soll - nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen getroffen werden können.

OW	ZPO	236	4	Unklar bleibt, in welchen Fällen ausnahmsweise der Vollstreckungsaufschub zu gewähren ist und in welchen nicht.
SG	ZPO	236	4	Die Anpassung stellt unter den Parteien Waffengleichheit her und ist sachgerecht. Es ist nachvollziehbar, dass dem erkennenden Gericht nicht nur die Möglichkeit eingeräumt wird, Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen, sondern auch, die (von Gesetzes wegen gegebene) sofortige Vollstreckbarkeit aufzuschieben. Ebenfalls nachvollziehbar ist, diesen Aufschub nur «ausnahmsweise» zuzulassen, worin zum Ausdruck kommt, dass es nicht auf die Chancen eines allfälligen Rechtsmittels ankommen kann, sondern auf eine Vorteils-/Nachteilsprognose im Hinblick auf die sofortige Voll-streckung.
SGAV	ZPO	236	4	Mit der Änderung einverstanden.
SGHVR	ZPO	236	4	Wir wenden uns nicht gegen Vorschlag, wonach ein Gericht, das die Vollstreckung eines Urteils anordnet, die Vollstreckung im Hinblick auf ein mögliches Rechtsmittel aufschieben kann. Allerdings muss dies die absolute Ausnahme bleiben, soll nicht die Vollstreckung, die immerhin auf einem vorgängigen Sachurteil aufbaut, ad absurdum geführt werden.
SH Z	ZPO	236	4	Die mit Einführung von Art. 236 Abs. 4 ZPO vorgesehene Neuregelung ist grundsätzlich begrüssenswert, da damit geklärt werden soll, ob auch das (erstinstanzliche) Gericht die Vollstreckbarkeit seines Entscheides einstweilen – bis zu einem Entscheid der nächst höheren Instanz – aufschieben kann.
				Dennoch stellen sich dabei folgende Probleme: Zunächst ist nicht klar, ob sich die neue Bestimmung nur auf den Fall bezieht, in dem gemäss Abs. 3 auf Antrag der obsiegenden Partei sogleich Vollstreckungsmassnahmen angeordnet werden, oder ob sich die Neuerung auf jegliche Entscheide beziehen soll, die einen vollstreckbaren Inhalt aufweisen wie z. B. vorsorgliche Massnahmen. Zudem muss beachtet werden, dass juristische Laien sich wohl nicht bewusst sind, dass sie einen solchen Antrag überhaupt stellen können respektive müssten. Insbesondere bei Verfahren betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen (namentlich bei mietrechtlichen Ausweisungen) könnte dies von Relevanz sein, da die Parteien dort nur einen Parteivortrag haben. Erkennt z. B. der Gesuchsgegner nicht, dass der Gesuchsteller einen Vollstreckungsantrag gestellt hat, und stellt er in seiner Stellungnahme selber keinen Antrag auf Aufschub der Vollstreckbarkeit, so kann er dies später nicht mehr nachholen. Ausserdem gibt es auch Konstellationen, in denen ein Aufschub der Vollstreckbarkeit des Entscheids bis zum unbenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. bis zu einem höherinstanzlichen Entscheid von Amtes wegen anzuordnen wäre, da ansonsten ein definitiver Rechtsverlust einer Partei droht (z. B. durch Löschung eines superprovisorisch eingetragenen Bauhandwerkerpfandrechts nach Anhörung der Gegenseite). Ob eine solche Anordnung von Amtes wegen zulässig ist, ergibt

				sich jedoch nicht aus dem Wortlaut.
				Schliesslich stellt sich die Frage, ob die neue Bestimmung in Art. 236 ZPO systematisch am richtigen Ort eingefügt ist oder ob sie nicht besser im Kapitel über die Rechtsmittel, und zwar im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung, Platz fände
SVR-ASM	ZPO	236		Der Vorschlag wird abgelehnt. Zuständig für eine vom gesetzlich vorgesehenen Grundsatz abweichenden Anordnung zur aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels ist die Rechtsmittelinstanz.
				Dem erstinstanzlichen Gericht bleibt es indes häufig möglich, im Entscheid eine Frist anzusetzen, innert der die verurteilte Partei leisten muss (z.B. durch Ansetzen eines Auszugstermins im Ausweisungsverfahren oder Festsetzen eines Zahlungstermins).
SZ	ZPO	236	4	Entscheid: der vorgesehenen Änderung stimmt der Regierungsrat zu.
TI	CPC	236	4	L'aggiunta del nuovo cpv. 4 (eventualmente completamento del cpv. 3) non appare necessaria, il sistema della sospensione provvisoria concessa dall'autorità di ricorso sul modello adottato dal Tribunale federale già permettendo di rispondere alle esigenze d'urgenza eventualmente segnalate. D'altronde il teste della norma non specifica i rapporti tra le decisioni di prima e di seconda istanza, contrariamente al rapporto esplicativo, secondo cui l'effetto sospensivo di prima sede cade, se la parte soccombente poi non lo chiede anche in seconda istanza.
Uni BE	ZPO	236	4	Das Anliegen des VE ist grundsätzlich zu begrüssen, kann doch bis zur Einreichung eines Rechtsmittels kein Aufschub der Vollstreckung verlangt werden und fehlt im Vollstreckungsverfahren die Möglichkeit der unterliegenden Partei, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
				Der Vollstreckungsaufschub ist von der Rechtsmittelinstanz zu gewähren, wie dies in der Praxis einiger Kantone bereits gehandhabt wurde. Der iudex a quo kann nicht darüber entscheiden, zumal er durch sein eigenes Urteil, die Klage gutzuheissen, einer qualifizierten Vorbefassung unterliegt und als befangen anzusehen ist. Entschiede er sich trotz seines Urteils für einen Aufschub, so wäre dies sozusagen eine Einladung zur Ergreifung eines Rechtsmittels an die unterlegene Partei. Es ist nach einem anderen Konzept zu suchen, wonach die (a priori unbefangene) Rechtsmittelinstanz bereits vor Ablauf der Begründungsfrist bzw. vor der Ergreifung des Rechtsmittels vorläufigen Rechtsschutz gewähren kann. Das Gesuch wäre einer qualifizierten Begründungslast des Gesuchstellers und der Vernehmlassung der Vorinstanz zu unterwerfen. Damit kann die Problematik gemildert werden, dass der iudex ad quem mit einer unbegründeten Entscheidung konfrontiert ist, und dass sich die Akten noch bei

				der ersten Instanz befinden.
				Der VE ist unklar, was die Voraussetzungen für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung betrifft. Der Begriff "ausnahmsweise" sollte präzisiert werden. Zum Schutz der Gegenpartei sollte das Gericht zudem die Möglichkeit haben, sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit anzuordnen. Gleichzeitig ist das Verhältnis zu Art. 239 Abs. 2bis VE-ZPO unklar (vgl. sogleich).
Zürcher Johann	ZPO	236	4 (neu)	Man kann sich fragen, ob dieser Aufschub nicht schon bisher und auch von Amtes wegen möglich war. Beispiel: Bei der hiesigen Rechtsprechung zu vorsorglichen Massnahmen wird - bei Gutheissung des Gesuchs - das Wirksamwerden der Massnahme immer wieder mal auf einen Zeitpunkt von 30 Tagen oder mehr (nach Zustellung) festgesetzt. Dies einerseits aus Gründen der Verhältnismässigkeit, andererseits auch, um der belasteten Partei die Möglichkeit der Beschwerde ans Bundesgericht zu eröffnen, wo sie ein Gesuch betreffend Gewährung der aufschiebenden Wirkung stellen kann. Ferner sei angemerkt, dass das Verhältnis zwischen den oberen kantonalen Instanzen und dem Bundesgericht im BGG (Bundesgerichtsgesetz) geregelt ist und der Revisionsvorschlag sich diesbezüglich in Schweigen hüllt (siehe u.a. auch den Vorschlag für Art. 241 Abs. 4 ZPO). Antrag: Verzicht.

Art. 239	Art. 239						
AG	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>	Die Möglichkeit der urteilenden Instanz, die Vollstreckung eines Entscheids ausnahmsweise bis zu einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanz aufzuschieben, entspricht wohl einem Bedürfnis der Praxis. Das gleiche gilt für die Regelung der Problematik der Vollstreckbarkeit im Dispositiv eröffneter Entscheide und der Zuständigkeit für das Treffen diesbezüglicher Anordnungen.			
				Nicht ganz konsistent erscheint, dass der Entscheid über die Vollstreckbarkeit durch das urteilende Gericht voraussetzungslos erfolgen kann, wogegen der entsprechende Entscheid der Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 315 Abs. 5 ZPO voraussetzt, dass einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.			
				Andererseits stellt sich die Frage, ob die Vollstreckung bloss "auf Antrag der unterliegenden Partei" ausnahmsweise aufgeschoben werden können soll. Allenfalls kann es sinnvoll sein, wenn der Aufschub auch von Amtes wegen angeordnet werden kann. Auf diese Weise könnte der Problematik begegnet werden, die entsteht, wenn ein Grundbuchamt im erstinstanzlichen Entscheid angewiesen wird, ein aufgrund einer superprovisorischen Anordnung eingetragenes Bauhandwerkerpfandrecht zu löschen. Eine ähnliche Problematik stellt sich beispielsweise bei Aufhebung einer Verfügungssperre (Grundbuch).			
AR	ZPO	239	2	Es wird begrüsst, dass neu eine gesetzliche Frist für die Ausfertigung der Entscheidbegründungen bestehen soll. Eine Frist von 4 Monaten ist angemessen.			
Bezirksgericht Kulm	ZPO	239	2	Die Einführung einer Frist von vier Monaten für die Begründung des Entscheids wird zur Kenntnis genommen. Für viele Fälle ist dies eine lange Frist, für einige grosse Forderungsprozesse reicht sie nicht. Nachdem es sich dabei aber lediglich um eine Ordnungsfrist handelt (ohne Konsequenzen bei Nichteinhalten), stört sie auch nicht.			
Bezirksgericht Kulm	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>	Es ist nicht einzusehen, weshalb zwischen Entscheideröffnung und Zustellung des begründeten Entscheids von Gesetzes wegen die Vollstreckbarkeit gelten soll. Die Vollstreckbarkeit fällt ja dann von Gesetzes wegen wieder dahin, wenn nach Zustellung des begründeten Entscheids im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren die Berufung ergriffen wird (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Das gibt nur ein unnötiges Durcheinander! Und es könnte dazu führen, dass eine in einem Forderungsprozess unterliegende, nicht rechtskundige beklagte Gesellschaft in den Konkurs getrieben wird (Vollstreckung durch Betreibung auf Konkurs), bevor ein begründeter - möglicherweise falscher - Entscheid vorliegt.			
				Die Möglichkeit, zwischen Entscheidfällung und Zustellung des begründeten Entscheids den			

					Aufschub der Vollstreckung verlangen zu können, ist dagegen sinnvoll und zu begrüssen.
					Eigentlich wäre es aber angezeigt, in sämtlichen Fällen (auch in denen nach Vorliegen des begründeten Entscheids die Beschwerde ergriffen werden kann) zwischen Entscheidfällung und Zustellung des begründeten Entscheids von Gesetzes wegen die Vollstreckbarkeit aufzuschieben - und den Parteien die Möglichkeit zu geben, um vorzeitige Vollstreckung zu ersuchen.
BL	ZPO	239	2	erster Satz	Abzulehnen ist die Bestimmung, wonach schriftliche Entscheidbegründungen innert vier Monaten nach der Eröffnung des Entscheides nachzuliefern sind. Die Bestimmung ist nicht umsetzbar, weil mit den vorgesehenen Änderungen im Kostenrecht bereits mit einer Zunahme der Verfahren zu rechnen ist und somit bei gleichbleibenden personellen Ressourcen insgesamt weniger Zeit für Entscheidbegründungen verbleibt. Weiter ergibt sich eine erhebliche Erschwerung für kleinere Teilzeitpensen bis 60%, was solche gar verhindern könne. Die Viermonatsfrist wird sodann sowohl angesichts der Möglichkeit der Rechtsverzögerungsbeschwerde als auch der Ausgestaltung als Ordnungsvorschrift, welche von den Parteien gerichtlich nicht durchgesetzt werden kann, als unnötig erachtet. Eventualiter ist eine Frist von sechs Monaten festzusetzen.
BS	ZPO	239	2		Dieser Vorschlag ist zu streichen.
					Im Zivilprozess gelten andere Grundsätze als im Strafprozess.
					In der Praxis werden die Begründungen innert kürzerer Frist nachgeliefert. In Einzelfällen ist auch eine längere Begründungszeit angemessen und sinnvoll. Bei den vier Monaten handelt es sich um eine Ordnungsfrist.
BS	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>		Siehe auch Bem. zu Art. 236.
					Die Bestimmung ist etwas ungenau: ein berufungsfähiger Entscheid ist grundsätzlich nicht vollstreckbar bis die Berufungsfrist unbenutzt verstrichen ist.
					Sodann ist die Bestimmung in sich nicht kongruent ("ist vollstreckbar" und "um vorzeitige Vollstreckung") und auch mit Art. 236 Abs. 4 VE-ZPO nicht stimmig (bereits hier Antrag um Aufschub der Vollstreckung).
					Es stellt sich die Frage ob bei einem Entscheid durch das erstinstanzliche Gericht dieser Entscheid als "prozessleitende Verfügung" oder als "Entscheid" erginge? Müsste dieser ebenfalls begründet werden und unterläge er der Beschwerde oder Berufung an die zweite Instanz?

FR	CPC	239	2		Le délai de quatre mois pour remettre aux parties une motivation écrite en cas d'avis de dispositif nécessitera un accroissement des forces rédactionnelles et donc des charges financières supplémentaires.
FR	CPC	239	2 <sup>bis</sup>		Cette forme d'exécution anticipée de la décision notifiée sous forme de dispositif procède aussi à un accroissement de travail, alors que le greffier en charge de la rédaction sera déjà occupé à celle-ci.
GLP	ZPO	239	2bis		Zu begrüssen ist, dass die Zuständigkeit für einen Aufschub der Vollstreckung oder eine vorzeitige Vollstreckung während der Ausarbeitung der Entscheidbegründung geregelt und so eine praxisrelevante Lücke geschlossen wird. Dass bereits ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid vollstreckbar sein soll, ist sinnvoll, soll doch die Rechtsverwirklichung nicht über Gebühr verzögert werden. Möglicherweise schiesst jedoch der Wortlaut des ersten Satzes über das Ziel hinaus, indem er auf den ersten Blick so verstanden werden kann, dass auch Entscheide, die einem Rechtsmittel mit Suspensivwirkung unterstehen, sofort vollstreckbar sind, was gemäss dem erläuternden Bericht (S. 72) jedoch nicht die Meinung ist. Hier ist eine Koordination mit Art. 336 ZPO notwendig, die sich auch im Gesetzestext niederschlagen sollte. Es ist sinnvoll, dass für den Aufschub bzw. die Anordnung der Vollstreckung das Gericht zuständig ist, das den Entscheid gefällt hat und den Fall kennt und nicht die Rechtsmittelinstanz. Nach heutiger Praxis muss die Rechtsmittelinstanz ohne Kenntnis der Entscheidgründe über den Antrag befinden, wenn ohne Begründung eröffnete und einem Rechtsmittel ohne Suspensivwirkung unterstehende Entscheide als vollstreckbar angesehen werden.
JBVD	CPC	239	2 <sup>bis</sup>		On salue le fait qu'un délai pour la motivation du jugement soit introduit, ainsi que la situation prévalant dans l'attente de la motivation soit clarifiée. Il paraît en effet opportun à ce dernier égard de s'orienter au régime prévalant en cas d'appel ou de recours et de permettre, selon les cas, de requérir l'exécution anticipée ou la suspension de l'exécution – comme semble le prévoir le nouveau droit au vu des explications figurant dans le rapport explicatif. Cela étant, inscrire dans la loi le fait que la décision est exécutable pourrait porter à confusion et laisser penser que même si la voie de l'appel, qui prévoit en principe un effet suspensif, devait être ouverte contre la décision, celle-ci pourrait tout de même être exécutée, sans requête préalable d'exécution anticipée
Kinderanwaltschaft	ZPO	239	2	erster Satz	Gemäss Leitlinie 50 gehört zu einer kindgerechten Justiz, dass für alle Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, der Grundsatz der Dringlichkeit gelten sollte, unangemessene Verzögerungen sollten vermieden werden. Die vorgesehene Regelung, bei nachträglichen Begründungen gesetzlich vorzusehen, dass diese innert vier Monaten nach Eröffnung des

				Entscheides nachzuliefern sind, zu begrüssen.
LU	ZPO	239	2	Die Einführung einer Frist zur Nachlieferung einer schriftlichen Begründung wird abgelehnt, selbst wenn es sich dabei um eine Ordnungsfrist handeln sollte. Die vorgeschlagene Regelung ist weder notwendig noch zielführend. Im erläuternden Bericht finden sich denn auch keine Ausführungen dazu, ob die fehlende Frist in der Vergangenheit überhaupt ein relevantes Problem der Prozesserledigung darstellte. Die Gerichte könnten unter dem Druck einer solchen Ordnungsfrist vermehrt davon absehen, einen Entscheid ohne schriftliche Begründung zu eröffnen. Dies würde insgesamt zu längeren Verfahrensdauern führen und wäre nicht im Interesse der Rechtsuchenden
Obergericht Kt. SH ZF	ZPO	239	2 und 2 <sup>bis</sup>	Die Begründungsfrist (Art. 239 Abs. 2 Satz 1 VE-ZPO) ist abzulehnen. Zum einen handelt es sich um eine blosse Ordnungsfrist, zum andern ist sie willkürlich bemessen. Im Übrigen unterstehen die Gerichte ohnehin dem Gebot beförderlicher Prozesserledigung. Die Rege-lung ist daher unnötig. Wieso sie wirklich eingeführt werden soll, obwohl sich die geltende Bestimmung bewährt hat (Bericht, S. 72), lässt sich dem Bericht nicht entnehmen.  Zuzustimmen ist dagegen der Lückenschliessung bezüglich Vollstreckbarkeit (Art. 239
				Abs. 2bis VE-ZPO).
OW	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>	Abs. 2bis wird abgelehnt. Diese Bestimmung schafft keinen Mehrwert, sondern führt zu Unklarheit im Zusammenhang mit Art. 315, 325 und 336 ZPO.
SG	ZPO	239	2 und 2 <sup>bis</sup>	Die Einführung einer Frist für die Begründung erscheint vertretbar (vgl. auch Art. 84 Abs. 4 StPO). Begrüsst wird sodann die ausdrückliche Feststellung, dass der ohne schriftliche Begründung eröffnete Entscheid vollstreckbar ist, was allerdings entgegen dem Anschein, den die Formulierung erweckt, von Gesetzes wegen nicht generell, sondern nur bei beschwerdefähigen Entscheiden, bei Entscheiden über das Gegen-darstellungsrecht und solchen über vorsorgliche Massnahmen gilt (vgl. Art. 315 Abs. 4 und Art. 325 Abs. 1 sowie Leuenberger / Uffer-Tobler, a.a.O., N 13.4 und 7.46). Abgelehnt wird hingegen eine Ausdehnung der Möglichkeit, die vorzeitige Vollstreckung bzw. den Aufschub der Vollstreckung «während der Frist für die schriftliche Begründung» zu verlangen; von den Parteien kann erwartet werden, dass sie sich schon von Anfang an Gedanken zur Vollstreckung des in Frage stehenden Entscheids machen, weshalb ein «Nachverfahren» weder angezeigt noch sinnvoll ist, zumal es die Erledigung durch das entscheidende Gericht nur verzögert. Im Übrigen ist die Formulierung von Abs. 2bis nicht leicht verständlich und die vorgeschlagene Regelung diffus.

SGAV	ZPO	239	2		Die Frist ist auf drei Monate zu verkürzen.
SGAV	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>		Die Formulierung ist misslungen. Der erste Satz darf nur unter dem Vorbehalt gelten, dass kein Rechtsmittel mit Suspensivwirkung mehr gegeben ist (vgl. Daniel Staehelin, Zürcher Kommentar zur ZPO, N. 35 zu Art. 239). Im Übrigen würde das im zweiten Satz genannte Gesuch um <i>vorzeitige</i> Vollstreckbarkeit ohnehin keinen Sinn machen, falls im ersten Satz die voraussetzungslose Vollstreckbarkeit statuiert wird.
SGHVR	ZPO	239	2 2 <sup>bis</sup>	Erster Satz	Wir begrüssen den Vorschlag, wonach das urteilende Gericht seinen Entscheid binnen vier Monaten zu begründen hat. Allerdings bedauern wir, dass die Verletzung dieser Ordnungsfrist keine Sanktionierung nach sich zieht. So wird die vorgeschlagene Bestimmung nämlich toter Buchstabe bleiben. Im Übrigen sind wir damit einverstanden, die komplizierte Rechtslage zu klären, die sich zwischen Eröffnung und Begründung eines (erstinstanzlichen) Entscheids ergibt. Ob sich die vorgeschlagene Lösung bewährt, wird die Praxis zeigen.
SH	ZPO	239	2		Die beförderliche Ausfertigung eines motivierten Entscheides nach Erlass eines schriftlichen Entscheides ohne Begründung und dem entsprechenden Parteibegehren gehört zu den Leistungsstandards eines jeden Gerichts. Es bedarf dazu keiner gesetzgeberischen Intervention in Gestalt einer Ordnungsvorschrift.
SO	ZPO	239	2		Es wäre überlegenswert, für summarische Verfahren eine kürzere Frist von beispielsweise zwei Monaten vorzusehen, insbesondere auch wegen der Verlängerung der Rechtsmittelfristen für die familienrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 314 Abs. 2 ZPO.
SVC	ZPO	239	1	erster Satz	Eine Verpflichtung der Gerichte, innert einer bestimmten Frist eine Begründung zu liefern, dürfte sich in der Praxis nicht durchsetzen lassen.  Antrag: Art. 239 Abs. 1 erster Satz der geltenden ZPO sei unverändert zu belassen.
SVC	ZPO	239	2		Es erscheint sachlich verfehlt, ohne schriftliche Begründung eröffnete Entscheide vollstreckbar werden zu lassen. Solange die Rechtskraft nicht eingetreten ist, darf der vorläufig unterlegene Beklagte keinen Eingriffen in seine Rechtssphäre ausgesetzt werden, die u.U. nicht wiedergutzumachen sind. Sonst läuft er Gefahr, massivste Eingriffe in sein Vermögen oder gar einen Konkurs über sich ergehen lassen zu müssen, bevor die nächste Instanz den Fall beurteilen (und das Urteil der Vorinstanz allenfalls aufheben) kann. Erweist sich die der Klägerseite zugesprochene Forderung in der Folge als nicht oder nur teilweise geschuldet, trägt der Beklagte das Risiko, die entsprechende Summe nicht wieder einbringen zu können. Dies ist äusserst stossend.

					Antrag: Art. 239 Abs. 2 des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen.
SVR-ASM	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>		Auf Abs. 2bis ist zu verzichten. Die Bestimmung ist vorab ungenau, ist doch ein berufungsfähiger Entscheid grundsätzlich nicht vollstreckbar, bis die Berufungsfrist unbenutzt verstrichen ist. Sodann ist die Bestimmung in sich nicht konsistent ("ist vollstreckbar" und "um vorzeitige Vollstreckung") und überdies mit Art. 236 Abs. 4 eZPO nicht stimmig (bereits hier Antrag um Aufschub der Vollstreckung).
SZ	ZPO	239	2		Eröffnung und Begründung: Die Einführung einer weiteren Ordnungsvorschrift (Frist für die Urteilsbegründung) lehnt der Regierungsrat als unnötig ab. Es würde sich nur um einen toten Buchstaben handeln, wie bei anderen Ordnungsvorschriften auch (vgl.
					z.B. Art. 84 SchKG, wonach Rechtsöffnungsentscheide innert 5 Tagen zu fällen sind oder Art. 84 Abs. 4 StPO, wonach Strafentscheide innert 60, ausnahmsweise 90 Tagen zu begründen sind). Wird übermässig lange mit der Urteilsbegründung zugewartet, können sich die Parteien heute schon mit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde an die obere Instanz wenden.
TG	ZPO	239	2	erster Satz	Diese Bestimmung sieht für die schriftliche Begründung neu eine Regelfrist von vier Monaten nach der Eröffnung des Entscheids vor. Dabei handelt es sich um eine blasse Ordnungsvorschrift, so dass die Wirkung der Norm gering sein dürfte. Insbesondere fragt es sich, ob damit wirklich eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht wird, denn in komplexen Fällen kann es schwierig sein, die Begründung innert vier Monaten zu verfassen.
TI	CPC	239	2 <sup>bis</sup>		La tesi secondo cui, nel diritto attuale, la decisione priva di motivazione scritta sia immediatamente esecutiva, e controversa (cfr. sentenza della Camera di esecuzione e fallimento del Tribunale di appello 14.2015.76 del 16 aprile 2015 e riferimenti). Anche la soluzione proposta e discutibile, perché per la parte sarà difficile giustificare la richiesta di differire l'esecuzione di una decisione di cui non conosce le motivazioni. Non si capisce d'altronde perché si dovrebbe concedere al giudice di prima istanza il potere di anticipare l'esecuzione della propria decisione, se la stessa e già esecutiva.
					Non lo dovrebbe poter fare neppure dopo la presentazione di un eventuale appello, possibile solo dopo la notifica della motivazione (cfr. art. 239 cpv. 2 CPC), in quanto tale competenza spetta all'autorità giudiziaria superiore adita (art. 315 cpv. 2 CPC).
UBS	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>		Es sind keine Kriterien festgehalten für die Gewährung der vorzeitigen Vollstreckung bzw. Aufschub der Vollstreckung. Hier sollten analoge Kriterien zu vorsorglichen Massnahmen zur Anwendung kommen.

					Art. 239
					<sup>2bis</sup> Eine Partei kann beim Gericht während der Frist für die schriftliche Begründung um vorzeitige Vollstreckung beziehungsweise um Aufschub der Vollstreckung ersuchen, <u>wenn die Voraussetzungen für vorsorgliche Massnahmen erfüllt sind</u> .
Uni BE	ZPO	239	2	Erster Satz	Gemäss Art. 239 Abs. 2 VE-ZPO soll das Gericht neu vier Monate seit Eröffnung des Entscheids Zeit haben, um den Entscheid zu begründen, falls eine Begründung von den Parteien beantragt wurde. Abgesehen davon, dass prozessuale Ordnungsfristen keine Erfolgsgeschichte aufweisen können, erscheint die Bemessung der Frist willkürlich. Die erforderliche Zeit für eine Urteilsbegründung ist vom Einzelfall abhängig und sollte insbesondere in einfacheren Fällen weit kürzer bemessen werden. Schweizer Gerichte sind umgekehrt nicht dafür bekannt, dass sie sich für die Begründung unnötig lange Zeit lassen. Deshalb sollte die Frist ersatzlos gestrichen werden.
Uni BE	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>		Diese neue Regelung weist verschiedene Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf: "Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid ist vollstreckbar." Laut Bericht soll damit klargestellt werden, dass eine sofortige Vollstreckung beschwerdefähiger Entscheide losgelöst von der Begründung möglich ist (Bericht S. 72). Der Wortlaut von Art. 239 Abs. 2bis VE-ZPO beschränkt sich jedoch nicht auf Entscheide, gegen die kein Rechtsmittel mit Suspensivwirkung zur Verfügung steht. Vielmehr erfasst der Text auch berufungsfähige Entscheide, die ohne schriftliche Begründung ergangen sind, was allerdings Art. 315 Abs. 1 ZPO widersprechen würde. Hier besteht Klarstellungsbedarf.
					Der zweite Satz von Art. 239 Abs. 2bis VE-ZPO bezieht sich wiederum auf alle Rechtsmittel, nicht nur auf solche ohne Suspensiveffekt. Bei berufungsfähigen Entscheiden soll die obsiegende Partei auch vor Ergreifung eines Rechtsmittels beim Gericht um vorzeitige Anordnung der Vollstreckung ersuchen können (Bericht S. 73), was einleuchtet. Es soll aber auch der Aufschub der Vollstreckung beantragt werden können in Fällen, in denen der Entscheid bereits vollstreckt werden kann (Bericht S. 73), also insbesondere bei beschwerdefähigen Entscheiden. Damit begibt sich der Text in einen systematischen Widerspruch: Nach Art. 236 Abs. 4 VE-ZPO kann die unterliegende Partei den Aufschub der Vollstreckung nur ausnahmsweise beantragen; nach Art. 239 Abs. 2bis VE- ZPO soll der Aufschub dagegen während der Frist für die schriftliche Begründung ohne besondere Voraussetzungen möglich sein. Unklar ist sodann, wann welche dieser beiden Bestimmungen jeweils zur Anwendung kommt. Sind sie so zu verstehen, dass sich Art. 236 Abs. 4 VE-ZPO auf begründete Entscheide bezieht und für den Zeitraum der Rechtsmittelfrist gilt, Art. 239 Abs. 2bis VE-ZPO dagegen während der maximal viermonatigen Begründungsfrist zur Anwendung gelangt? Bis wann gilt in letzterem Fall dann die Anordnung des Gerichts? Die Rechtsmittelfrist

ZG	ZPO	239		Verzicht auf Revision
				Le Conseil d'Etat s'oppose donc à cette modification.
				D'une part, cette question relève de l'administration de la justice, que l'article 122, alinéa 2 de la Constitution fédérale réservé aux cantons. Elle n'a dès lors pas à être réglée par le droit fédéral. Le délai prévu est d'autre part trop court pour pouvoir être respecte. Aucune distinction n'est effectuée en fonction des difficultés et de l'ampleur des causes. Le fait qu'il s'agisse d'un délai d'ordre n'enlève rien au fait que pour le justiciable, tant dépassement risque d'être perçu comme l'expression d'un manque de diligence.
VD	ZPO	239		L'introduction d'un délai de rédaction des jugements de quatre mois dans le CPC n'est pas justifiée.
UR	ZPO	239	2 und 2 <sup>bis</sup>	Absatz 2 wird abgelehnt. Die Bestimmung schafft keinen Mehrwert, sondern führt zu Unklarheit im Zusammenhang mit Artikel 315, 325 und 336 ZPO.
Unil	CPC	239	2 <sup>bis</sup>	La Faculté remarque qu'une telle proposition peut poser problème à partir du moment où un appel possible a en principe effet suspensif de par la loi.
				Die Zustellung der Begründung innert vier Monaten ist sehr lang. Drei Monate sollten u.E. genügen. Nach dem Konzept handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die den Grundsatz festhält. Die Dauer für die Abfassung der schriftlichen Entscheidbegründung ist abhängig von der Komplexität des konkreten Einzelfalls. Es ist davon auszugehen, dass bei der Erwähnung einer Frist, diese stets oder zumindest regelmässig ausgeschöpft wird. U.E. ist es daher nicht sinnvoll, an dieser Stelle eine Ordnungsfrist in das Gesetz aufzunehmen.
Uni BS	ZPO	239	2	Dass Entscheide <i>ausnahmsweise</i> ohne Begründung eröffnet werden, trifft nicht zu. Das ist vielmehr in der Praxis die Regel.
				Ausserdem sollte der Gesetzestext auch hier ausdrücklich erwähnen, welches Gericht über die Vollstreckbarkeit befindet. Laut Bericht soll dies das erstinstanzliche Gericht sein. Wie vorstehend erwähnt (vgl. Vernehmlassung zu Art. 236 Abs. 4 VE-ZPO), ist der erstinstanzliche Richter, der eine Klage gutheisst, jedoch befangen; diese Aufgabe ist der Rechtsmittelinstanz zuzuweisen.
				beginnt ja erst nach der Begründung zu laufen, weshalb gestützt auf Art. 236 Abs. 4 VE-ZPO erneut um Aufschub der Vollstreckung ersucht werden müsste. Das Verhältnis von Art. 236 Abs. 4 VE-ZPO und Art. 239 Abs. 2bis VE-ZPO ist zu klären.

				Neu soll eine Ordnungsfrist von vier Monaten für das Gericht gelten, um einen unbegründeten Entscheid zu begründen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird. Da eine blosse Ordnungsfrist wenig Sinn macht, ist auf diese Revision zu verzichten.
WalderWyss	ZPO	239		<b>Zu Abs. 2</b> <sup>bis</sup> : Die Klarstellung in Bezug auf die Vollstreckbarkeit sowie den Aufschub der Vollstreckung von lediglich im Dispositiv eröffneten Entscheiden ist zu begrüssen.
				Ein entsprechender Antrag sollte aber nicht nur "während der Frist für die schriftliche Begründung" gestellt werden können (wie in Abs. 2bis Satz 1 vorgesehen), sondern bis das begründete Urteil effektiv vorliegt.
				<b>Zu Abs. 2:</b> Abzulehnen ist demgegenüber die Festlegung einer Frist, innert der das Gericht den Entscheid zu begründen hat. Es handelt sich um Augenwischerei. Entsprechende analoge Vorschriften (insbesondere bei der Rechtsöffnung: Art. 84 Abs. 2 SchKG) haben sich als wirkungslos erwiesen. Das allgemeine Beschleunigungsgebot genügt.
ZH ZPO	ZPO	PO 239	239 2 <sup>bis</sup>	Gemäss den Erläuterungen soll Art. 239 Abs. 2bis Satz 1 VE-ZPO bestimmen, dass Entscheide, gegen die keine Rechtsmittel mit gesetzlicher Suspensivwirkung zur Verfügung stehen, auch dann mit ihrer Eröffnung vollstreckbar werden, wenn sie ohne schriftliche Begründung eröffnet werden. Dies sollte im Gesetzeswortlaut klarer zum Ausdruck kommen. Denkbar wären etwa folgende Formulierungen:
			«Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid, gegen den kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zur Verfügung steht, ist vollstreckbar» oder «Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid ist vollstreckbar, wenn dem Rechtsmittel gegen den begründeten Entscheid keine aufschiebende Wirkung zukommt»	
				Allerdings bezweifeln wir, dass es die Regelung gemäss Art. 239 Abs. 2bis Satz 2 VE-ZPO wirklich braucht. Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie dieses Zwischenverfahren während der Zeit bis zur schriftlichen Begründung ausgestaltet werden sollte, ob allenfalls eine Rechtsmittelinstanz angerufen werden kann usw. Aufgrund dieser Unklarheiten und aufgrund des fehlenden Bedürfnisses ist von der vorgeschlagenen Neuregelung abzusehen.

Art. 241				
AG	ZPO	241	4	Im Zusammenhang mit der Frage der beschwerdeweisen Anfechtung eine Abschreibungsentscheids bei Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug ist zu prüfen, ob eine entsprechende Anfechtungsmöglichkeit nicht auch bei solcher Verfahrenserledigung im Schlichtungsverfahren (Art. 208 ZPO) vorgesehen werden sollte. Allerdings fragt sich, ob die Anfechtbarkeit des Abschreibungsentscheids wegen Mängeln des Entscheidsurrogats mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zielführend ist, gilt doch im Beschwerdeverfahren das absolute Novenverbot (Art. 326 Abs. 1 ZPO).
Bezirksgericht Kulm	ZPO	241	4	Die Aufführung der Beschwerde ist zu begrüssen. Allerdings wäre es angezeigt, gleichzeitig auch in Art. 242 ZPO einen gleichlautenden Absatz einzufügen.
BL	ZPO	241	4	Mit der neuen Regelung würde der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Bereich explizit widersprochen. Die Rechtsprechung besagt, dass weder die Berufung noch die Beschwerde gegen den Abschreibungsbeschluss und das Urteilssurrogat offenstehen und diese nur mit Revision angefochten werden können. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung überzeugt und es besteht kein gesetzgeberischer Änderungsbedarf. So kann insbesondere die längere Revisionsfrist im Vergleich zur Berufungs- oder Beschwerdefrist ein Vorteil für die Parteien sein. Einziger Kritikpunkt an der Rechtsprechung, neben dem Umstand, dass es nur beschränkte Revisionsgründe gibt, ist der Umstand, dass es sich bei der Revision um ein nicht devolutives Rechtsmittel handelt und deshalb unter Umständen eine Voreingenommenheit der Rechtsmittelinstanz vorliegen könnte. Andererseits ist nicht ersichtlich, wieso gewisse Mängel des Urteilssurrogats nicht vor der gleichen Instanz gerügt werden können soll, insbesondere dann, wenn es sich um Mängel formeller Natur handelt.
BS	ZPO	241	4	Terminologisch unschön: vgl. 6. Kapitel "Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid" und Art. 241 Abs. 4 "Abschreibungsentscheid".
				Warum wird von einer entsprechenden Ergänzung im Art. 242 ZPO abgesehen? Bei der Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen kann sich die Frage des Rechtsmittels ebenfalls stellen.
centre patronal	CPC	241	4	Selon le droit actuel, une décision de classement –purement déclaratoire- n'est ni sujette à appel, ni sujette à recours. Seule la transaction elle-même peut être attaquée par la voie d'une demande en révision. Nous ne voyons réellement pas en quoi l'introduction d'une voie de recours est de nature à améliorer le déroulement de la procédure.

LU	ZPO	241	4	Der Kostenspruch eines Abschreibungsentscheids war schon bisher mit Beschwerde anfechtbar. Die Notwendigkeit und Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Bestimmung wird bezweifelt. Abschreibungsentscheide basieren oftmals auf Vergleichen, die zeitnah umgesetzt bzw. vollzogen werden sollen, ohne dass noch ein Rechtsmittel im Raume steht. Zudem ist die Abgrenzung zu Artikel 328 Absatz 1 lit. c ZPO unklar. Wann muss eine Beschwerde eingereicht, wann die Revision verlangt werden? Da bereits heute ein Rechtsbehelf zur Verfügung steht, kann auf diese Neuerung verzichtet werden.
SG	ZPO	241	4	Inhaltliche Bemerkung: Bislang stellten sich bei Abschreibung des Verfahrens nach Art. 241 kaum Probleme. Insofern drängt sich eine gesetzliche Regelung nicht auf. Anders verhält es sich hingegen in Bezug auf die Abschreibung nach Art. 242, zu dem sich der Vorentwurf ohne nähere Begründung nicht äussert, es sei denn, er gehe stillschweigend davon aus, dass die betreffende Abschreibung analog zu Art. 241 (vgl. Randtitel zu Art. 242) mit Beschwerde angefochten werden könne. Will man vor diesem Hintergrund in beiden Fällen der Abschreibung ein Rechtsmittel vorsehen, dann ist nachvollziehbar, dass es sich dabei um die Beschwerde handeln muss, wobei man sich fragen kann, ob man dem Ausnahmecharakter eines solchen Rechtsmittels nicht besser dadurch Rechnung trägt, dass auf die Beschwerde nach Art. 319 Bst. b Ziff. 2 (nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil) verwiesen wird.
				Sprachliche Anmerkung: Art. 241 f. stehen unter dem Titel «Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid». Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass, obwohl auch das Bundesgericht diesen Begriff verwendet (vgl. BGer 5A_245/2018), nicht vom «Abschreibungsentscheid» gesprochen werden sollte (vor-zuziehen wäre z.B.: «Die Abschreibung ist mit Beschwerde anfechtbar»).
SGAV	ZPO	241	4	Mit der vorgesehenen Änderung nicht einverstanden. Um Abgrenzungsschwierigkeiten vorzubeugen, müssen sämtliche Mängel mit dem gleichen Rechtsbehelf geltend gemacht werden. Es darf mit der vorliegenden Revision nicht auf den bei der Einführung der eidgenössischen ZPO gefällten Entscheid zugunsten des ursprünglichen Berner Systems zurückgekommen und eine Mischung eingeführt werden. Dass gegen den Kostenspruch die Beschwerde möglich ist, ergibt sich aus Art. 210 ZPO, was nicht systemwidrig ist.
SGHVR	ZPO	241	4	Keine Bemerkungen.
SVR-ASM	ZPO	241		Die Ergänzung ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch Abschreibungsentscheide nach Art. 242 ZPO beschwerdefähig sein sollen. Konsequenterweise müsste das Rechtsmittel in einem neuen Art. 242bis genannt werden.

TI	CPC	241	4	La motivazione del rapporto esplicativo appare contraddittoria, perché pur continuando a prestare alla decisione di stralcio un carattere puramente dichiarativo ne fa una decisione impugnabile. Ed invece di semplificare la situazione giuridica stabilita dalla giurisprudenza del Tribunale federale, la complica introducendo un nuovo rimedio giuridico accanto alla revisione, ei6 che rischia di porre delicati problemi di delimitazione. Non e più semplice - e corretto - considerare che un vizio formale come la mancata firma del verbale, la mancanza del potere di rappresentanza di uno dei firmatari o un motivo di nullità secondo gli art. 27 CC o 20 CO rende l'acquiescenza, la desistenza o la transazione inefficaci ai sensi dell'art. 328 epv. 1 lett. e CPC? Si propone lo stralcio del capoverso in questione.  In ogni caso il testo in italiano parla di ricorso, mentre nel rapporto esplicativo si parla di reclamo. Il termine corretto dovrebbe essere reclamo.
Uni BE	ZPO	241	4	Der Gesetzgeber hatte sich dafür entscheiden, dass der Vergleich, die Anerkennung und der Rückzug als Entscheidsurrogate den Prozess beenden (Berner System). Diese Entscheidsurrogate sind nur mit Revision anfechtbar. Es ist nicht sinnvoll, neben der Revision nun eine Beschwerde gegen den rein deklaratorischen Abschreibungsentscheid zuzulassen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind mit der Revision nicht nur Willensmängel, sondern auch andere Rügen z.B. betreffend Bevollmächtigung des Vertreters oder Ablauf einer Widerrufsfrist geltend zu machen. Allenfalls sollte dies bei Art. 328 Abs. 1 Bst. c ZPO ausdrücklich erwähnt werden. Wenn eine Revision gutgeheissen wird, hebt das Gericht auch den Abschreibungsentscheid auf. Dabei sollte es bleiben. Sonst gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Revision und Beschwerde. Man kann die Systeme der Beendigung des Prozesses nicht mischen.
Verband der Friedensrichter	ZPO	241	4	Diese Bestimmung ist zu begrüssen.

Art. 243				
AG	ZPO	243	3	Wir schlagen folgende Regelung in Art. 243 Abs. 3 ZPO vor:
				"In Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Art. 5, 6 und 8 kommt anstelle des vereinfachten das ordentliche Verfahren zur Anwendung."
				Siehe diesbezüglich auch unsere Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO.
Bezeichnete	ZPO	243	2 und 3	Vorschlag Änderung Art. 243 Abs. 2 und 3 (Abs. 1 unverändert):
Mitglieder Zürcher Anwaltsverband				<sup>2</sup> Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten:
ZAV				a)
				<ul> <li>f) [Gesetzesbestimmung in lit. f streichen und wie folgt ersetzen] aus Konsumentenverträgen, der persönlichen Vorsorge und Personenschäden</li> </ul>
				<sup>3</sup> Es findet keine Anwendung in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Artikeln 5 und 8 und vor dem Handelsgericht nach Artikel 6
Gleichstellung	CPC	243	3	La CSDE propose de modifier cet article comme suit: « La procédure simplifiée ne s'applique pas aux litiges pour lesquels est compétente une instance cantonale unique au sens des art. 5 et 8 ; toutefois, lorsque la prétention relève de par sa nature à la procédure simplifiée, l'art. 247 s'applique par analogie. »
HGer AG	ZPO	243	3	Wir schlagen folgende Regelung in Art. 243 Abs. 3 ZPO vor: "In Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Artikeln 5, 6 und 8 kommt anstelle des vereinfachten das ordentliche Verfahren zur Anwendung." Siehe diesbezüglich auch unsere Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO.
SG	ZPO	243	3	Es sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Art. 5, 6 und 8 anstelle des vereinfachten das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt. Auch von anderer Seite wurde angeregt, dass an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen wird, dass vor Handelsgericht das vereinfachte Verfahren nicht zur Anwendung gelange (vgl. Art. 6 Abs. 7). Insofern wäre Abs. 3 zu ergänzen mit: « nach den Artikeln 5, 6 und 8».
SGAV	ZPO	243	3	Mit der Änderung einverstanden.

SVRH	ZPO	243	3	Es wird vorgeschlagen, Art. 243 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit der vorgeschlagenen Formulierung zu Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO neu wie folgt zu formulieren:
				"Auf Streitigkeiten, die nach Artikel 5, nach Artikel 6 Absatz 4 sowie nach Artikel 8 von einer einzigen kantonalen Instanz beurteilt werden, findet das ordentliche Verfahren Anwendung."
				Mit der ausdrücklichen Beschränkung des ordentlichen Verfahrens auf Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 ZPO wird klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren für Streitigkeiten gilt, die aufgrund des Streitwertes (Art. 243 Abs. 1 ZPO) oder ausdrücklicher Erwähnung (Art. 243 Abs. 2 ZPO) nicht in die Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen (vgl. vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 6 Abs. 1 lit. b ZPO).
				Streitigkeiten, die hingegen dem Handelsgericht ausdrücklich zugewiesen sind (Art. 6 Abs. 4 ZPO), verbleiben bei diesem und sind unabhängig vom Streitwert im ordentlichen Verfahren durchzuführen. Das gilt sowohl für die Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 ZPO lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 ZPO wie auch für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO), welche die Kantone dem Handelsgericht zugewiesen haben. Mit anderen Worten würde der Gesetzgeber auf diese Weise klarstellen, dass das vereinfachte Verfahren nur dann der Zuständigkeit des Handelsgerichts entgegen steht (vgl. BGE 143 III 137), wenn es sich nicht um eine Spezialmaterie handelt, die diesem ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen ist.
UBS	ZPO	243	3	Der Ausschluss der Zuständigkeit für vereinfachte Verfahren sollte entweder einheitlich separat in Art. 5, 6 und 8 ZPO oder in Art. 243 ZPO geregelt werden. Eine uneinheitliche Regelung entspricht nicht einem "benutzerfreundlichen" Aufbau der ZPO.
WalderWyss	ZPO	243		Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb vor Handelsgericht ein vereinfachtes Verfahren nicht möglich sein soll (vgl. oben Rz 0).

Art. 249								
SGAV	ZPO	249			Mit der Änderung einverstanden.			
SGHVR	ZPO	249		a Ziff. 5	Keine Bemerkungen.			

Art. 250									
AG	ZPO	250	c Ziff.	Diese Ergänzung wird begrüsst.					
Bisegger Simon	ZPO	250	С	Aufgrund des Urteils 4A_364/2017 vom 28.02.2018 des Bundesgerichts sollten die Ansprüche aus Art. 715a OR in Art. 250 lit. c ZPO ergänzt werden (Recht auf Auskunft eines Verwaltungsrates), vgl. auch Swissblawg vom 20.03.2018 (www.swissblawg.ch).					
HGer AG	ZPO	250	c Ziff.	Diese Ergänzung wird begrüsst.					
SG	ZPO	250	c Ziff.	Diese Ergänzung wird begrüsst.					
SGAV	ZPO	250		Mit der Änderung einverstanden.					
SGHVR	ZPO	250	c Ziff. und 11	Keine Bemerkungen.					
SO	ZPO	250	c Ziff.	Die im erläuternden Bericht erwähnte Ergänzung von Art. 581a OR fehlt im Entwurf und wäre gegebenenfalls im Gesetzestext noch vorzunehmen.					
SVRH	ZPO	250	c Ziff.	Diese Ergänzung wird begrüsst.					
WalderWyss	ZPO	250		Zusätzlich ist auch die Klage des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft um Recht auf Auskunft nach Art. 715a OR aufzuführen, welche gemäss einem neuen Entscheid des Bundesgerichts (Urteil 4A_364/2017 vom 28. Februar 2018) ebenfalls dem summarischen Verfahren untersteht.					

Art. 265	Art. 265						
AG	ZPO	265	4	Es ist zumindest in der Botschaft klarzustellen, dass Art. 265 Abs. 4 VE-ZPO für handelsgerichtliche Verfahren nicht gelten kann, da Entscheide über superprovisorische Massnahmen grundsätzlich nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar sind (vgl. BGE 137 III 417). Überdies ist für uns unklar, bis wann die gesuchstellende Partei den Antrag auf Aufschub der Eröffnung des Entscheids zu stellen hat.			
				Diese Bestimmung setzt voraus, dass der Entscheid betreffend die Abweisung eines Antrags auf superprovisorische Anordnung anfechtbar ist. Dies ist aber zurzeit, jedenfalls nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, nicht der Fall (vgl. BGE 137 III 417; Miguel Sogo, Rechtsmittel gegen die Abweisung superprovisorischer Massnahmen, SJZ 2017, Seiten 1 ff.). Zudem stellt sich die Frage, ob über eine entsprechende Beschwerde ohne deren Zustellung an die Gegenpartei (Art. 322 Abs. 1 ZPO) entschieden werden kann.			
BE	ZPO	265		Die vorgeschlagene neue Bestimmung regelt das Vorgehen, wenn ein Antrag auf Anordnung einer superprovisorischen Massnahme abgewiesen wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein solcher Entscheid angefochten werden kann. Nach herrschender Praxis und mehrheitlicher Lehre ist eine Anfechtung jedoch ausgeschlossen, wenn blass das Superprovisorium verweigert und nicht auch direkt das Gesuch abgewiesen wird. Soll neu eine Anfechtung möglich sein, müsste dies bei den Rechtsmitteln geregelt werden. Eine Erweiterung des Rechtsschutzes zu Gunsten einer Partei, die sich zu Lasten des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei einen Überraschungseffekt zunutze machen will, ist allerdings nicht angebracht. Der Partei ist es zuzumuten, sich mit einer einmaligen Chance zufrieden zu geben. Eine Regelung des Ablaufs allein für die weniger häufigen Fälle der direkten Abweisung des Gesuchs ist überflüssig. Fazit: Auf die vorgeschlagene Bestimmung sollte verzichtet werden. Auf jeden Fall wäre für den Bereich des Familienrechts eine Ausnahme zu machen, da dort nach Anrufung eines Gerichts die Karten möglichst bald für alle ersichtlich auf dem Tisch liegen sollten. In Bezug auf den vorgeschlagenen Wortlaut ist darauf hinzuweisen, dass bei direkter Abweisung eines Gesuchs das Rechtsmittel nicht immer die Beschwerde, sondern oft die Berufung ist (Art. 308 Abs. 1 Bst. b ZPO).			
Bezirksgericht Kulm	ZPO	265	4	In diesem Absatz 4 wird die Beschwerde erwähnt. Bei superprovisorischen Anordnungen gibt es jedoch gar keine Beschwerde, die ergriffen werden könnte. Wird mit diesem Absatz die Beschwerde auch gegen superprovisorische Anordnungen eingeführt? Dies entspräche sicherlich nicht dem Sinn von superprovisorischen Massnahmen und widerspräche im Übrigen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 137 III 417, 140 III 289). Es würde das Verfahren auch unnötig in die Länge ziehen. Abs. 4 ist daher zu streichen.			

Bisegger Simon	ZPO	265	4	Der vorgeschlagene Absatz 4 geht stillschweigend davon aus, dass die Verweigerung von superprovisorischen Massnahmen mit Beschwerde angefochten werden kann. Dies trifft m.E. nicht zu (BGE 137 III 417 (419) E. 1.3., 1. Satz). Ich bin allerdings der Meinung, dass die Verweigerung superprovisorischer Massnahmen mit Beschwerde angefochten werden können sollten. Art. 319 ZPO wäre entsprechend anzupassen, so dass auch die Verweigerung von superprovisorischen Massnahmen angefochten werden könnte (oder in Art. 265 sollte klarer gemacht werden, dass die Beschwerde zulässig ist, so dass ein Anwendungsfall von Art. 319 lit. b Ziff. 1 vorliegt).
BL	ZPO	265	4	Gegen diese Bestimmung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn auch für das Beschwerdeverfahren in diesem Zusammenhang explizit geregelt wird, ob und allenfalls in welchem Zeitpunkt die Beschwerdeinstanz den Beschwerdeentscheid der gesuchsbeklagten Partei zuzustellen hat. Es wird davon ausgegangen, dass die gesuchsbeklagte Partei vom Beschwerdeverfahren mindestens bis zum Beschwerdeentscheid nichts erfahren darf und daher im Beschwerdeverfahren nicht als Partei teilnehmen kann. Entsprechende Regelungen zum Beschwerdeverfahren fehlen allerdings in der Revisionsvorlage und wären noch aufzunehmen.
BS	ZPO	265	4	Diese Ergänzung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis (Überraschungseffekt).
				Bei teilweiser Gutheissung ist sie jedoch unpraktikabel.
				Allenfalls zu überlegen: Hat diese Bestimmung Auswirkung auf die Beurteilung der "besonderen Dringlichkeit" (Miteinbezug der mutmasslichen Dauer eines Rechtmittelverfahrens?).
				Qualifikation des Entscheids über die superprovisorische Anordnung = Zwischenentscheid oder prozessleitende Verfügung? Rechtsmittel immer Beschwerde oder streitwertabhängig? Stets begründet zu eröffnen?
				Vorschlag (anstelle der vorgeschlagenen Ergänzung):
				Wenn die superprovisorische Anordnung (inkl. das vorsorgliches Gesuch) insgesamt abgewiesen wird (noch vor Zustellung an die Gesuchgegnerin), werden Gesuch und Entscheid der Gesuchgegnerin überhaupt nicht zugestellt.
centre patronal	CPC	265	4	La proposition paraît difficilement applicable en pratique. Nous ne sommes pas convaincus qu'elle contribuerait à assurer l'égalité des armes.
FR	CPC	265	4	Le commentaire précise bien que cette nouvelle disposition concerne les mesures superprovisionnelles. La nouvelle procédure en cas de refus, même partiel, d'ordonner de

				telles mesures semble très complexe. Que se passe-t-il en cas d'admission partielle d'une requête urgente en matière matrimoniale ou de protection de la personnalité dans laquelle, pour des aspects de violence familiale, la partie requérante (ou des enfants mineurs) doit être immédiatement protégée, alors que des conclusions qui auraient été prises en paiement d'entretien, également à titre de l'urgence, seraient rejetées ?
				Mais surtout, on ne voit pas quel « recours contre la décision » serait ouvert, dans la mesure où l'article 445 al. 3 CC exclut le recours en matière de mesures urgentes de protection de la personnalité et qu'il n'y a pas de recours ouvert contre une décision de mesures superprovisionnelles (ATF 137 III 417), sauf exception, notamment en matière d'hypothèque légale ou de suspension de la poursuite (art. 85a LP).
				Il convient à notre sens de modifier et de compléter l'article 265 CPC en lien avec les articles 308 et ss CPC afin d'ouvrir la voie de recours contre une décision de rejet total ou partiel des mesures superprovisionnelles requises.
GE	CPC	265	4	Ce nouvel alinéa n'est pas applicable puisque selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, il n'y a pas de recours (cantonal ou fédéral) ouvert contre la décision du Tribunal sur des mesures superprovisionnelles (ATF 139 III 86). L'introduire désormais dans le nouveau texte de loi s'opposerait – comme le relève pertinemment le Tribunal fédéral – au caractère d'urgence de la décision.
GLP	ZPO	265		Die vorgeschlagene neue Bestimmung regelt das Vorgehen, wenn ein Antrag auf Anordnung einer superprovisorischen Massnahme abgewiesen wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein solcher Entscheid angefochten werden kann. Nach herrschender Praxis und mehrheitlicher Lehre ist eine Anfechtung jedoch ausgeschlossen, wenn bloss das Superprovisorium verweigert und nicht auch direkt das Gesuch abgewiesen wird. Soll neu eine Anfechtung möglich sein, müsste dies bei den Rechtsmitteln geregelt werden. Eine Erweiterung des Rechtsschutzes zu Gunsten einer Partei, die sich zu Lasten des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei einen Überraschungseffekt zunutze machen will, ist allerdings nicht angebracht. Der Partei ist es zuzumuten, sich mit einer einmaligen Chance zufrieden zu geben. Eine Regelung des Ablaufs allein für die weniger häufigen Fälle der direkten Abweisung des Gesuchs ist überflüssig. Auf die vorgeschlagene Bestimmung sollte verzichtet werden.
HGer AG	ZPO	265	4	Es ist zumindest in der Botschaft klarzustellen, dass Art. 265 Abs. 4 VE-ZPO <b>für</b> handelsgerichtliche Verfahren nicht gelten kann, da Entscheide über superprovisorische Massnahmen grundsätzlich nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar sind (vgl. BGE 137 III 417). Überdies ist für uns unklar, bis wann die gesuchstellende Partei den Antrag auf Aufschub der Eröffnung des Entscheids zu stellen hat.

Kinderanwaltschaft	ZPO	265	4	In strittigen Familienangelegenheiten kommt es oft zu superprovisorischen Massnahmen. Die geplante Neuregelung bietet mehr Spielraum in schwierigen, oftmals hochemotionalen Situationen, indem die Gegenpartei auf entsprechenden Antrag der gesuchstellenden Partei nicht umgehend nach dem ablehnenden Entscheid informiert wird, sofern die gesuchstellende Partei ein Rechtsmittel dagegen ergreift. Dies dient der Sicherheit von in- volvierten Kindern und entspricht Leitlinie 11, wonach Kinder bei allen gerichtlichen Verfahren vor Verletzungen wie auch vor Einschüchterung, Vergeltungsmassnahmen oder sekundärer Viktimisierung geschützt werden sollten. Die geplante Neuregelung ist daher zu unterstützen.
LU	ZPO	265	4	Es gibt kein eigenständiges superprovisorisches Massnahmeverfahren. Das Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Massnahme wird innerhalb des vorsorglichen Massnahmeverfahrens behandelt. Superprovisorische Entscheide sind nach der aktuellen Rechtsprechung nur sehr eingeschränkt anfechtbar. Daran ist festzuhalten, um Doppelspurigkeiten zwischen dem Rechtsmittelverfahren und dem kontradiktorischen Verfahren zu vermeiden
Obergericht Kt. SH	ZPO	265	4	Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Er kompliziert und verzögert das Massnahmeverfahren gerade in angeblich besonders dringlichen Fällen und hat für die Rechtsmittelinstanzen einen Mehraufwand zur Folge. Insbesondere ist unklar, wie die Regelung im Einzelfall praktisch umgesetzt werden soll. Gemäss Bericht (S. 76) "kann" - muss aber nicht - der Antrag auf Zuwarten mit der Eröffnung an die Gegenpartei bereits zusammen mit dem Massnahmegesuch gestellt werden. Wird dies nicht getan, kann es jedenfalls nicht sein, dass die Ablehnung zunächst nur dem Gesuchsteller eröffnet und dieser angefragt wird, ob sie auch der Gegenpartei eröffnet und das kontradiktorische Verfahren durchgeführt werden dürfe. Wer ein Gesuch um superprovisorische Anordnung einer vorsorglichen Massnahme stellt, hat grundsätzlich in Kauf zu nehmen, dass das Gericht die Voraussetzungen für das Superprovisorium als nicht erfüllt betrachtet und das Gesuch zur Vernehmlassung an die Gegenpartei schickt. Dass in diesem Fall noch keine Anfechtung zulässig ist, hat das Bundesgericht - unter Hinweis auf die allfälligen Doppelspurigkeiten - einleuchtend begründet und dabei zu Recht auch das Beschleunigungsgebot im summarischen Verfahren betont (BGE 137111417 E. 1.2 S. 418 f. mit Hinweisen).  Sollte die vorgeschlagene Regelung dennoch eingeführt werden, wäre sie jedenfalls auf Fälle zu beschränken, in welchen der Antrag auf Zuwarten schon zusammen mit dem Massnahmegesuch gestellt wird.
OW	ZPO	265	4	Die Botschaft suggeriert, dass superprovisorische Entscheide generell anfechtbar sind, was so nicht zutrifft (BGE 137 III 417) und auch nicht eingeführt werden soll. Ebenso ist es unzutreffend, dass eine Massnahme "ausschliesslich superprovisorisch beantragt" werden kann, wie die Botschaft ausführt. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 265 Abs. 1

				ZPO. Anfechtbar sein sollen aber erst die Massnahmenentscheide (vgl. BGE 137 III 417). Wir schlagen vor, dass der neue Abs. 4 dahingehend geändert wird, dass der Gesuchstellerin bei Verweigerung der superprovisorischen Massnahme vor Zustellung des Entscheids an die Gegenpartei eine kurze Frist angesetzt wird, um über die Aufrechterhaltung des Gesuchs zu entscheiden.
SG	ZPO	265	4	Damit wird ohne zwingenden Grund neu ein Rechtsmittel gegen superprovisorische Entscheide eingeführt. Offenbar soll die Beschwerde nur gegen die Verweigerung der superprovisorischen Anordnung offenstehen, gegen ihre Anordnung hingegen nicht.
				Der Entwurf scheint implizit von einer Beschwerdemöglichkeit auszugehen, was vom Bundesgericht (BGE 137 III 417 Erw. 1.3) verneint und in der Lehre höchstens vereinzelt vertreten wird. Daran ist festzuhalten und Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Zudem erscheint ein Verfahren über zwei Instanzen unter Missachtung des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei unverhältnismässig, steht das Vorgehen doch im Widerspruch zum Erfordernis der besonderen Dringlichkeit einer superprovisorischen Massnahme (Art. 265 Abs. 1 ZPO). Wenn mit der Massnahme bis zum Entscheid einer Rechtsmittelinstanz zugewartet werden kann, ist die Sache offensichtlich nicht besonders dringlich.
				Ausserdem erscheint nicht praktikabel und nicht angezeigt, dass, wovon der Entwurf (Botschaft, S. 76) auszugehen scheint, der Antrag, den Entscheid noch nicht zu eröffnen bzw. die Gegenpartei noch nicht zur Stellungnahme aufzufordern, im Nachhinein gestellt werden kann. Von der betreffenden Partei ist zu erwarten, dass sie diesen An-trag im anfänglichen Begehren stellt.
SGAV	ZPO	265	4	Mit der Änderung einverstanden. Jedoch sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass auch die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde bis zum Entscheid nicht zustellt und in diesem Sinne nicht per se die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens (insbesondere Art. 322 ZPO) anwendbar sind.
SGHVR	ZPO	265	4	Wir sind der Meinung, dass gegen superprovisorische Anordnungen weder auf kantonaler Ebene noch auf Bundesebene Rechtsmittel zur Verfügung stehen und der Vorschlag daher abzulehnen ist. Sowohl die Anordnung wie die Verweigerung superprovisorischer Anordnungen ist immer vor der gleichen Instanz zu prosequieren. Die Frage eines Rechtsmittels stellt sich erst, wenn diese Instanz eine vorsorgliche Massnahme angeordnet oder verweigert hat (vgl. auch BGE 140 III 289 E. 2).
SH	ZPO	265	4	Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass die Praxis des Bundesgerichts sowie vieler Kantone und wohl auch die herrschende Lehre die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen

				einen ablehnenden Entscheid eines superprovisorischen Gesuches verneint (Ausnahmen vorbehalten wie z. B. im Zusammenhang mit Arrestgesuchen). Wollte man die Rechtsmittelmöglichkeit nunmehr generell bejahen, scheint die Regelung überzeugend. Sie kann jedoch dann zu praktischen Problemen führen, wenn sich der Rechtsmittelweg zeitlich in die Länge zieht und bspw. die Gegenpartei sich über hängige Verfahren erkundigt. In diesem Fall hätte das Gericht die Gesuchsgegnerin über das Verfahren in Kenntnis zu setzen. Ein Verfahren mit ausschliesslich superprovisorischem Gesuch ist sodann von der ZPO nicht vorgesehen. Vielmehr hat jedes superprovisorische Gesuch ein Verfahren betreffend vorsorglicher Massnahmen zur Folge. Ein solches entfällt nur, wenn der Gesuchsteller das Gesuch nach Abweisung seines superprovisorischen Antrags sogleich wieder zurückzieht, wobei auch in diesem Fall die Gegenpartei grundsätzlich über den Endentscheid in Kenntnis zu setzen ist (eine Ausnahme rechtfertigt sich nur bei überzeugender Begründung des Gesuchstellers, weshalb auf eine Mitteilung des Rückzugs zu verzichten sei). Ein rein superprovisorisches Verfahren hätte eine Art Geheimjustiz zur Folge, d. h. der Gesuchsgegner würde allenfalls nie erfahren, dass der Gesuchsteller erfolglos versucht hat, gegen ihn vorzugehen.
SVR-ASM	ZPO	265		Das Anliegen wird mehrheitlich begrüsst. Die vorgeschlagene Regelung ist aber nur praktikabel, wenn das Gesuch vollumfänglich abgelehnt wird. Unklar erscheint auch, wie der Entscheid zu qualifizieren ist: Prozessleitende Verfügung oder Zwischenentscheid?
SVRH	ZPO	265	4	Auf die vorgesehene Reglung ist zu verzichten. Ein Verfahren über zwei Instanzen unter Missachtung des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei ist nicht angebracht und steht im Widerspruch zum Erfordernis der besonderen Dringlichkeit einer superprovisorischen Massnahme (Art. 265 Abs. 1 ZPO). Sollte an der Regelung festgehalten werden, muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die Regelung für superprovisorische Massnahmen der einzigen kantonalen Instanz nicht gilt, entschied das Bundesgericht doch zurecht, dass die Beschwerde ans Bundesgericht ausgeschlossen ist. Ein inner-kantonaler Instanzenzug scheidet in diesen Fällen zum vornherein aus.
Uni BE	ZPO	265	4	Die vorgesehene Regelung kollidiert mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach gegen Entscheide über superprovisorische Massnahmen in der ZPO kein Rechtsmittel vorgesehen ist, auch nicht gegen einen Ablehnungsentscheid (BGE 137 III 417 E. 1.3).
				Die Revision will entgegen dieser Rechtsprechung ein unilaterales Rechtsmittel gegen den ablehnenden Entscheid einfügen. Ob das nötig ist, soll dahingestellt bleiben. Die Gesetzgebungstechnik ist jedenfalls unstimmig. Der Text geht in beiläufiger Weise davon aus, dass die Beschwerde gegeben ist ("bis über die Beschwerde gegen den Entscheid entschieden ist."). Das Rechtsmittel der ZPO-Beschwerde ist jedoch klar und unmissverständlich

				einzuführen; das Superprovisorium figuriert de lege lata weder unter den Anfechtungsobjekten der Art. 308 noch 319 ZPO, es sei denn, das Superprovisorium werde neu und entgegen der erwähnten Rechtsprechung in die unklare und umstrittene Kategorie der "anderen erstinstanzlichen Entscheide" nach Art. 319 lit. c ZPO eingeordnet. So oder anders ist ungeklärt, ob ein Fall von Art. 319 lit. b Ziff. 1 oder Ziff. 2 ZPO vorliegt. Allein dadurch, dass die Beschwerde nunmehr in Art. 265 Abs. 4 VE-ZPO beiläufig erwähnt wird, handelt es sich beim Superprovisorium noch nicht um eine Kategorie von Anfechtungsobjekten, die unter die "…in den vom Gesetz bestimmten Fälle(n)" einzuordnen ist. Letzteres wäre aber deutlich festzuhalten.
Uni BS	ZPO	265	4	Es ist unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs problematisch, vor der Gegenpartei so lange geheim zu halten, dass ein Verfahren gegen sie hängig ist. Der Entscheid, mit dem eine superprovisorische Anordnung verweigert wird, sollte der Gegenpartei zugestellt werden, mit der Aufforderung, zum Gesuch materiell Stellung zu nehmen. Man sollte das beim Antrag auf superprovisorische Anordnung notwendigerweise geheime Verfahren nicht noch auf die Rechtsmittelinstanz ausweiten. Das wäre ein zu grosser Eingriff in den Anspruch auf rechtliches Gehör.
Unil	CPC	265	4	La Faculté s'y oppose car la dérogation de l'art. 265 au principe du droit d'être entendu est suffisante pour ne pas l'aggraver davantage avec la formulation proposée à l'alinéa 4.
UR	ZPO	265	2	Der Vernehmlassungsbericht suggeriert, dass superprovisorische Entscheide generell anfechtbar seien, was so nicht zutrifft (BGE 137 111417) und auch nicht eingeführt werden soll. Ebenso ist es unzutreffend, dass eine Massnahme «ausschliesslich superprovisorisch beantragt» werden kann, wie der Vernehmlassungsbericht ausführt. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Artikel 265 Absatz 1 ZPO. Anfechtbar sein sollen aber erst die Massnahmenentscheide (vgl. BGE 137 111417). Wir schlagen vor, dass der neue Absatz 4 dahingehend geändert wird, dass der Gesuchstellerin bei Verweigerung der superprovisorischen Massnahme vor Zustellung des Entscheids an die Gegenpartei eine kurze Frist angesetzt wird, um über die Aufrechterhaltung des Gesuchs zu entscheiden.
WalderWyss	ZPO	265	4	Grundsätzlich begrüssen wir die Möglichkeit, dass ein Gesuchsteller bei Ablehnung eines superprovisorischen Gesuchs ein Rechtsmittel ergreifen können soll. Dies wäre wünschenswert.  Allerdings geht die bundesgerichtliche Rechtsprechung derzeit davon aus, dass die Verweigerung einer superprovisorischen Massnahme nicht mittels Beschwerde angefochten werden kann (BGE 137 III 417, E. 1.3). Dies wird von der Lehre kritisiert. Wenn ermöglicht werden soll, dass die Ablehnung eines Superprovisoriums angefochten werden kann (was

				wünschenswert wäre), dann wäre dies daher ausdrücklich im Gesetzestext klarzustellen.  Der Antrag des Gesuchstellers sollte auch noch nach Fällung des Entscheids gestellt werden können.
ZH	ZPO	265	4	Wir beantragen den Verzicht auf diese Änderung. Nach der herrschenden Lehre und bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt es gegen superprovisorische Massnahmen kein Rechtsmittel. Daran ist festzuhalten.
Zürcher Johann	ZPO	265	4 (neu)	Auch hier fehlt eine Regelung für das Verhältnis der oberen kantonalen Instanz zum Bundesgericht. Das Bundesgericht ist klarer Gegner von Rechtsmitteln gegen Dringlichkeitsentscheide. Der Vorschlag entspricht einer tradierten - allenfalls noch aktuellen - Praxis im Arrestrecht, v.a. beim Ausländerarrest. Der grosse Nachteil ist im Bereich Gehörsanspruch und Geheimprozess zu orten. Ohne Wissen der Beklagten bzw. Gesuchsgegnerin wäre es denkbar, dass wochen-, wenn nicht monatelang ein Verfahren läuft, zu welchem sie nichts sagen darf. Das ist nicht gut. Wenn schon, sollte es im Ermessen des Gerichtes liegen, den Entscheid aus besonderen Gründen einstweilen, d.h. bis zum unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder bis zum Entscheid der Rechtsmittelinstanz, der Gegenseite nicht zustellen. Antrag: Verzicht oder Formulierung gemäss Vorschlag.

Art. 266								
SGAV	ZPO	266	а		Mit der Änderung einverstanden.			
SGHVR	ZPO	266		а	Keine Bemerkungen.			
SVC	ZPO	266		а	Art. 266 a) des Revisionsentwurfs ist als überflüssig zu streichen. Vorsorgliche Massnahmen sollen gegenüber allen Rechtsunterworfenen an identische Voraussetzungen gebunden sein.  Antrag: Art. 266 a) des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen			

Art. 295	Art. 295								
AR	ZPO	295	2	Diese Änderung ist sehr zu begrüssen und entspricht auch der aktuellen Praxis des Kantonsgerichts von Appenzell Ausserrhoden, wonach auf Verfahren betreffend Volljährigenunterhalt das vereinfachte Verfahren angewendet wird.					
BE	ZPO	295		Die vorgeschlagene Ergänzung beseitigt eine vom Bundesgericht geschaffene Unsicherheit und ist deshalb zu begrüssen. Gesetzgebungstechnisch könnte statt der Schaffung eines zweiten Absatzes, der zu einem wesentlichen Teil den bisher einzigen Absatz wiederholt, auch eine Erweiterung des bestehenden Absatzes erfolgen. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen für Unterhaltsklagen volljähriger Kinder der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und der Offizialgrundsatz gemäss Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO nicht gelten. Es dürfte sinnvoll sein, dies im Gesetz klarzustellen. Angesichts der deutlich schwächeren Position der volljährigen Kinder verglichen mit ihren Eltern sollte bei der Sachverhaltsermittlung nicht blass der Verhandlungsgrundsatz mit erweiterter Fragepflicht gemäss Art. 247 Abs. 1 ZPO, sondern der soziale Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 247 Abs. 2 ZPO greifen. Volljährige Kinder sind mindestens so schutzbedürftig wie die von dieser Bestimmung erfassten Parteien.					
BL	ZPO	295	2	Durch die vorgeschlagene Anpassung von Art. 295 ZPO wird klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren für Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet von deren Volljährigkeit gilt. Diese Regelung wird begrüsst. Im Bericht (S. 77) wird dazu u.a. ausgeführt, dass die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und der Offizialgrundsatz jedoch nur "in eigentlichen Kinderbelangen und somit bei Minderjährigen" zur Anwendung kämen. Abgesehen davon, dass fraglich erscheint, ob diese Differenzierung gerechtfertigt wäre, bleibt festzuhalten, dass sich diese Auffassung jedenfalls nicht aus dem Gesetzeswortlaut herleiten lässt. Entsprechende Klarstellungen im Gesetz wären zu begrüssen.					
BS	ZPO	295	2	Diese Klarstellung wird begrüsst. Damit ist (wohl) zusätzlich auch erstellt, dass das Kapitel "Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten" grundsätzlich auch volljährige Kinder betrifft. Allerdings sind die Bestimmungen dieses Titels nur auf voll-jährige Kinder anzuwenden, soweit dies dem Sinn und Zweck der Bestimmungen entspricht.					
FR	CPC	295	2	L'extension de la procédure simplifiée aux demandes d'aliments des enfants majeurs corrige une inégalité de traitement procédurale difficilement justifiable.					
GLP	ZPO	295	2	Die Vorlage sieht vor, dass für selbstständige Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet ihrer Volljährigkeit das vereinfachte Verfahren gilt. Diese Ergänzung beseitigt eine vom Bundesgericht geschaffene Unsicherheit und ist deshalb zu begrüssen.					

				Gesetzgebungstechnisch könnte statt der Schaffung eines zweiten Absatzes, der zu einem wesentlichen Teil den bisher einzigen Absatz wiederholt, auch eine Erweiterung des bestehenden Absatzes erfolgen. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen für Unterhaltsklagen volljähriger Kinder der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und der Offizialgrundsatz gemäss Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO nicht gelten. Es dürfte sinnvoll sein, dies im Gesetz klarzustellen. Angesichts der deutlich schwächeren Position der volljährigen Kinder verglichen mit ihren Eltern sollte bei der Sachverhaltsermittlung nicht bloss der Verhandlungsgrundsatz mit erweiterter Fragepflicht gemäss Art. 247 Abs. 1 ZPO, sondern der soziale Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 247 Abs. 2 ZPO greifen. Volljährige Kinder sind mindestens so schutzbedürftig wie die von dieser Bestimmung erfassten Parteien.
Kinderanwaltschaft	ZPO	295	2	Auch wenn sowohl gemäss Kinderrechtskonvention als auch gemäss Definition der Leitlinien als Kind jede Person gilt, die jünger als 18 Jahre ist, befürwortet Kinderanwaltschaft die vorgeschlagene Regelung, wonach für selbständige Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet ihrer Volljährigkeit das vereinfachte Verfahren im Sinne von Art. 247 ZPO gelten soll. Eine Unterhaltsklage anzustrengen, kann gerade für ein volljähriges Kind eine grosse psychische Belastung darstellen, welche die zusätzliche prozessuale Erleichterung eines vereinfachten Verfahrens rechtfertigt.
LU	ZPO	295	2	Ob die vorgeschlagene prozessuale Erleichterung für selbständige Unterhaltsklagen volljähriger Kinder tatsächlich opportun ist, wird bezweifelt.
Obergericht Kt. SH	ZPO	295	2	Das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel ist nachvollziehbar. Es fragt sich jedoch, ob die Nichtgeltung der unbeschränkten Offizialmaxime für volljährige "Kinder" nicht besser in Art. 296 ZPO geregelt werden sollte.
OW	ZPO	295	2	Die Bestimmung ist im Grundsatz zu begrüssen. Aufgrund der Systematik wird aber nach der Änderung nicht ersichtlich, dass Art. 296 (Untersuchungs- und Offizialgrundsatz) für die Verfahren betr. Mündigenunterhalt nicht gelten. Dies ist in Art. 296 zu präzisieren.
SG	ZPO	295	2	Einerseits ist diese Bestimmung eine willkommene Klarstellung der bestehenden unsicheren Rechtslage, anderseits ist die Regelung ist im Übrigen insofern unvollständig, als sie keinen Hinweis auf die im Verfahren anwendbaren Grundsätze enthält, obwohl auch diesbezüglich eine Klärung angezeigt wäre.
SGAV	ZPO	295	2	Mit der Änderung einverstanden.

SGHVR	ZPO	295	2	Keine Bemerkungen.
ZH	ZPO 295 2	Hinsichtlich der Regelung von Art. 295 VE-ZPO erlauben wir uns, auf die Problematik der Parteirollenklärung in familienrechtlichen Angelegenheiten bei Kinderbelangen hinzuweisen. In Bezug auf die Parteirollen in Verfahren zur Regelung der Kinderbelange von nicht verheirateten Eltern bzw. allgemein von selbstständigen Klagen über Belange der minderjährigen Kinder (Art. 295 ff. ZPO) stellt sich das Problem der Parteirollen vor allem dann, wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind. Streng dogmatisch betrachtet müsste einem Kind unverheirateter Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge immer eine Prozessvertretung bestellt werden. In Trennungs- und Scheidungsverfahren ist unbestritten, dass der Prozess allein zwischen den Eltern geführt wird, und zwar auch in Bezug auf die Kinderbelange, einschliesslich Kinderunterhalt. Auch bei Abänderungsklagen von Scheidungs- und Trennungsurteilen wird der Prozess allein zwischen den Eltern geführt, und zwar unabhängig davon, was abgeändert werden soll. Dies gilt namentlich auch dann, wenn einzig der Kinderunterhalt, einschliesslich Betreuungsunterhalt, im Streit liegt. Es ist nicht einzusehen, weshalb Kinder unverheirateter Eltern prozessrechtlich anders behandelt werden sollen als Kinder verheirateter Eltern. Grundsätzlich sind es die Eltern und nicht das minderjährige Kind, die für die Einbringung des Prozessstoffes und der Beweismittel verantwortlich sind. Es wäre demnach zu begrüssen, würde der Gesetzgeber klarstellen, dass ein Prozess über Kinderbelange zwischen den Eltern zu führen ist. Das Kind kann als weiterer Verfahrensbeteiligter ins Verfahren einbezogen werden, insbesondere dann, wenn dem Kind eine Vertretung bestellt werden muss (vgl. Art. 299 ZPO).		
				Die Parteirollenverteilung sollte im Gesetzeswortlaut klarer zum Ausdruck kommen, z. B. mit folgender Ergänzung bzw. Anpassung von Art. 295 ZPO:
				«1Für selbstständige Klagen gilt das vereinfachte Verfahren. Steht das Kindesverhältnis fest, wird der Prozess zwischen den Eltern geführt, solange das Kind minderjährig ist. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.».
				Abs. 2 gemäss VE-ZPO
				«3 Ordnet das Gericht die Vertretung des Kindes an, wird dieses als weiterer Verfahrens- beteiligter in das Verfahren einbezogen.»

Art. 296						
SGHVR	ZPO	296	1		Keine Bemerkungen.	
Unil	CPC	296			La Faculté propose de remplacer l'expression « examine » par l'expression « recherche ».	

Art. 314								
AG	ZPO	314	1 <sup>bis</sup>		Die Verlängerung der Berufungsfrist von 10 Tage auf 30 Tage und die Zulassung der Anschlussberufung in familienrechtlichen Summarstreitigkeiten führt zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer dieser Rechtsmittelverfahren.			
Bezirksgericht Kulm	ZPO	314	2		Es ist nicht einzusehen, weshalb die Frist für die Einreichung der Berufung in eherechtlichen Summarentscheiden auf 30 Tage erhöht werden soll. Gerade in Eheschutz-/Präliminarverfahren soll doch möglichst rasch über die Folgen der Trennung entschieden sein. Die Erhöhung der Frist dient den Betroffenen nicht (sondern einzig den Anwälten) und führt nur zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens.			
BL	ZPO	314	1 und 2	zweiter Satz	Neu soll in familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 302 und 305 die Frist zur Einreichung der Berufung und zur Berufungsantwort je 30 Tage betragen und in einer Anschlussberufung in diesen Verfahren zulässig sein.			
					Eine Sonderregelung für familienrechtliche Verfahren ist nicht gerechtfertigt. Die Verlängerung der Rechtsmittelfrist von 10 auf 30 Tage ist abzulehnen, da gerade familienrechtliche Streitigkeiten schnell erledigt werden sollen, um zeitnah Klarheit für die Parteien zu schaffen (z.B. Zuordnungen von ehelichen Wohnungen, Unterhaltsbeiträge, Besuchsrechte, Direktlohnanweisungen). Dies gilt umso mehr, als in familienrechtlichen Streitigkeiten die emotionale Belastung der Parteien in der Regel beträchtlich ist. Werden die Fristen für die Berufung und somit auch für die Berufungsantwort wie beabsichtigt geändert, verlängert sich das Rechtsmittelverfahren um rund 1.5 Monate, was es zu verhindern gilt. Zudem führt die Zulässigkeit der Anschlussberufung zu einer Aufbauschung des Eheschutzverfahrens vor der Rechtsmittelinstanz. Dies sollte im Eheschutzverfahren, bei dem es in erster Linie um eine vorläufige und zeitnahe Beurteilung bzw. Regelung der Verhältnisse geht, verhindert und das Verfahren nicht übermässig ausgeweitet werden. Die vorgesehene Änderung von Art. 314 ZPO ist daher abzulehnen.			
BS	ZPO	314	2		Die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung bei Berufungen gegen Eheschutzentscheide ist grundsätzlich zu begrüssen. Die nicht erstreckbare Frist von zehn Tagen erscheint bei komplexen Trennungsregelungen tatsächlich sehr kurz. Die Verlängerung der Frist ist allerdings geeignet, die Ergreifung des Rechtsmittels zu fördern, weshalb mit höheren Fallzahlen und damit einem ressourcenwirksam erhöhten Aufwand zu rechnen sein wird.			
centre patronal	CPC	314	2		Il ne se justifie pas d'augmenter le délai pour l'introduction de l'appel dans les litiges relevant du droit de la famille. Ce type de litige, soumis à la procédure sommaire, nécessite une résolution			

					rapide.
FR	CPP	PP 314	2		La modification proposée se justifie à plus d'un titre et mérite un soutien appuyé : les décisions prises par les premières instances font souvent l'objet de motivations circonstanciées comparables à des jugements rendus dans des procédures ordinaires. Un délai de trente jours pour déposer un mémoire d'appel dans le domaine particulier du droit de la famille constitue un délai raisonnable compte tenu du nombre et de l'importance des questions traitées dans ces procédures. Le principe d'économie de procédure dicte indéniablement de permettre le dépôt d'un appel joint.
					Cependant, le commentaire ne contient aucune explication relative aux appels déposés contre des décisions de mesures provisionnelles de divorce, de sorte qu'il est impossible de déterminer s'il s'agit d'un oubli ou d'une omission volontaire. Nous ne voyons pas pour quelle raison il conviendrait d'appliquer ces nouvelles règles uniquement aux appels en matière de mesures protectrices de l'union conjugale mais non à ceux portant sur des mesures provisionnelles de divorce, lesquelles relèvent pourtant aussi du droit de la famille.
					Nous suggérons par conséquent de prévoir les mêmes règles pour les procédures de mesures provisionnelles de divorce que pour les procédures de mesures protectrices de l'union conjugale.
GLP	ZPO	314			Angesichts des Umstandes, dass Eheschutzverfahren (Art. 271 Bst. a ZPO und analog bei eingetragener Partnerschaft Art. 305 Bst. a und e ZPO) nicht selten eine hohe Komplexität aufweisen und eine erhebliche präjudizielle Wirkung für eine nachfolgende Scheidung entfalten, ist die Verlängerung der Fristen und die Einführung der Anschlussberufung zu befürworten.
Kinderanwaltschaft	ZPO	314	1 und 2	zweiter Satz	Auch wenn Leitlinie 50, wie weiter oben bereits erwähnt, bei Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, den Grundsatz der Dringlichkeit postuliert, erachtet Kinderanwaltschaft Schweiz die vorgeschlagene Neuregelung für familienrechtliche Streitigkeiten im summarischen Verfahren als sinnvoll. Wie im erläuternden Bericht des Bundesrates vom 2. März 2018 festgehalten wird, stehen in diesen Fällen die Fristen während der Gerichtsferien nicht still. Erfahrungsgemäss kommt es aber genau vor Feiertagen und Ferien oft zu emotionalen familienrechtlichen Streitigkeiten. Die Verlängerung der Berufungsfrist von 10 auf 30 Tage kann zur Entspannung in diesen schwierigen Situationen beitragen.
LU	ZPO	314	1		Die Ausdehnung der Rechtsmittelfrist auf 30 Tage für familienrechtliche Summarverfahren ist nicht sachgerecht. Die Erfahrung zeigt, dass diese Verfahren sehr oft mit strittigen Kindesschutzmassnahmen verbunden sind. Aus diesem Grunde sind diese Verfahren oft dringlich. Kommt hinzu, dass mit der Verlängerung der Rechtsmittelfrist auch der Aufwand für

					die Gerichte wieder zunehmen wird. Da die Berufung gegen vorsorgliche Massnahmen keine aufschiebende Wirkung hat, würde vermehrt die neue Bestimmung von Artikel 236 Absatz 4 zur Anwendung kommen. Auch dies führt zu einer Mehrbelastung der Gerichte. Mit der Ausdehnung der Berufungs- und Anschluss-berufungsfrist beziehungsweise der Frist für die Einreichung der Berufungsantwort auf dreissig Tage werden die Verfahren massiv verzögert. Der zeitliche Engpass der Anwaltschaft könnte allenfalls dadurch gelöst werden, dass die Gerichtsferien in diesen Verfahren ausnahmsweise gelten.
Obergericht Kt. SH	ZPO	314	1 2	erster Satz	Dieser Vorschlag ist <i>abzulehnen</i> . Es entspricht dem Wesen des summarischen Verfahrens, dass die Fristen kurz sind und die Gerichtsferien nicht gelten. Es besteht kein Grund, dies für die Partikularinteressen (nur) in einem bestimmten Rechtsbereich in Frage zu stellen.
					Im Übrigen wäre die Bestimmung sprachlich anzupassen: " beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung und <i>der</i> Berufungsantwort je 30 Tage"
OW	ZPO	314	2		Die Ausdehnung der Berufungsfrist auf 30 Tage für familienrechtliche Verfahren wird abgelehnt. Zum einen sind diese nicht zwingend immer komplexer als andere Summarverfahren. Zum anderen ist bei einer derartigen Verlängerung der Berufungsfrist eine erhebliche Zunahme von Verfahren betr. vorzeitige Vollstreckung bzw. Aufschub der Vollstreckung zu erwarten.
SAV-FSA	CPC	314	2		La FSA profite de cette proposition d'extension du délai d'appel et de réponse de dix à trente jours dans les litiges du droit de la famille soumis à la procédure sommaire, prolongation qu'elle soutient, pour relever qu'à son avis tous les délais d'appel, de recours et de réponse devraient être uniformisés et fixés à trente jours. Cette extension n'aurait pas d'incidence sur la durée des procédures vu les délais dans lesquels les jugements sont rendus.
SG	ZPO	314	1 und 2		Diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst.
SG	ZPO	314	2		Die Einführung einer 30-tägigen Berufungsfrist für familienrechtliche Summarsachen (ist die eingetragene Partnerschaft eine familienrechtliche Angelegenheit?) ist zwar nachvollziehbar. Trotzdem erscheint das Herauspicken einzelner Verfahren system-widrig, und es wäre zu prüfen, ob es nicht noch andere Verfahren gibt, in denen zehn Tage zu kurz sind (z.B. klares Recht oder Bauhandwerkerpfandrecht). Zu prüfen ist sodann, ob nicht konsequenterweise in den fraglichen Verfahren auch die Beschwerdefrist 30 Tage betragen sollte. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte festgehalten werden, dass auch die vorsorglichen Massnahmen nach Art. 276 einer 30-tägigen Rechtsmittelfrist unterliegen.

SGAV	ZPO	314			Mit der Änderung einverstanden.
SGHVR	ZPO	314	1 und 2	Zweiter Satz	Keine Bemerkungen.
SVR-ASM	ZPO	314			Eine Sonderregelung für familienrechtliche Verfahren ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Zeitknappheit für die Berufung und die Berufungsantwort gilt für sämtliche Parteien gleichermassen und ist eine Konsequenz des Entscheids des damaligen Gesetzgebers, gesetzliche Fristen für Rechtsmitteleingaben vorzusehen. Auch eine ausnahmsweise Zulassung der Anschlussberufung nur in familienrechtlichen Verfahren ist nicht gerechtfertigt. Die Neuerungen sind somit abzulehnen.
SZ	ZPO	314	2		Berufung; Summarisches Verfahren: Die Berufungsfrist im ordentlichen und vereinfachten Verfahren beträgt heute 30 Tage (Art. 311 ZPO). Im summarischen Verfahren beträgt sie zehn Tage (Art. 314 ZPO). Die zehntägige Frist ist unbestrittenermassen sehr kurz. Eine weitere Differenzierung für familienrechtliche Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 302 und 305 lehnt der Regierungsrat dennoch ab, weil die Fristenregelung der ZPO damit unübersichtlicher würde. Eine Frist von 30 Tagen für alle Verfahren würde der Regierungsrat dagegen unterstützen. Dafür würde auch sprechen, dass bei einem Weiterzug ans Bundesgericht ebenfalls die 30-tägige Frist gilt (Art. 100 BGG), weshalb nicht einzusehen ist, weshalb im kantonalen Verfahren eine kürzere Frist gelten sollte.
TG	ZPO	314	1 und 2	zweiter Satz	Diese Bestimmung, welche die Zulassung der Anschlussberufung und eine längere Rechtsmittelfrist in familienrechtlichen Summarverfahren vorsieht, ist abzulehnen. Es ist zuzugeben, dass die heutige kurze Berufungsfrist von zehn Tagen zu Härten führen kann, doch hat dies unseres Wissens noch nie zu ernsthaften Problemen geführt. Die Verlängerung der Fristen für Berufung und Berufungsantwort auf 30 Tage wird es mit sich bringen, dass ein Fall selbst ohne zusätzlichen Schriftenwechsel allein schon bis zur Spruchreife zwei bis drei Monate dauert, was zu einer durchschnittlichen Verfahrensdauer nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheids von vier bis fünf Monaten führt. Dazu kommt gegebenenfalls noch eine weitere Verlängerung durch die Anschlussberufungsantwort. Heute liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer der familienrechtlichen Berufungsverfahren des Summariums im Kanton Thurgau bei rund drei Monaten. Gera- de wenn es um die Kinderbelange geht, werden sich die verlängerten Fristen negativ auswirken und dazu führen, dass vermehrt mit vorsorglichen Massnahmen und gegebenenfalls superprovisorischen Anordnungen gearbeitet werden muss, womit den Parteien kaum gedient ist. Wo in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine Verbesserung liegen soll, ist für uns daher nicht nachvollziehbar. Dass in komplexen und umstrittenen Eheschutzsachen eine vorsorglich erhobene Berufung eher zu weiterer Eskalation

					führt und der späteren Vergleichsbereitschaft abträglicher ist als eine Anschlussberufung, widerspricht den Erfahrungen der Praxis.
Unil	CPC	314	1 2	2ème prase	La Faculté y est favorable. La modification proposée devrait même être étendue aux mesures provisionnelles en matière de divorce, en mentionnant aussi l'art. 276, de façon à éviter tout doute sur le fait que lesdites mesures, qui suivent en principe le régime applicable aux mesures protectrices (art. 276 al. 1 in fine) suivront aussi le régime particulier instauré en matière d'appel.
					On constate que l'avant-projet ne propose pas une modification semblable de l'art. 321 al. 2 CPC pour augmenter de 10 à 30 jours le délai pour déposer un recours stricto sensu contre une décision en procédure sommaire de droit de la famille. Or il y a des mesures protectrices de l'union conjugale ou des mesures provisionnelles en matière de divorce qui sont de nature patrimoniale et qui, faute d'une valeur litigieuse atteignant 10'000 fr., ne sont pas susceptibles d'un appel. Est-ce délibérément que le changement proposé ne vaudra pas pour elles?
UR	ZPO	314	1 und 2		Die Ausdehnung der Berufungsfrist auf 30 Tage für familienrechtliche Verfahren wird abgelehnt. Zum einen sind diese nicht zwingend immer komplexer als andere Summarverfahren. Zum andern ist bei einer derartigen Verlängerung der Berufungsfrist eine erhebliche Zunahme von Verfahren betreffend vorzeitige Vollstreckung bzw. Aufschub der Vollstreckung zu erwarten.
VD	ZPO	314			Il ne parait pas approprie d'introduire l'appel joint et d'allonger le délai de recours et de réponse dans les causes qui relèvent du droit de la famille soumises à la procédure sommaire. Les modifications précitées sont en effet de nature à prolonger la procédure, alors que ces causes exigent une célérité particulière. Ainsi, si l'on tient compte du délai de réponse, de la possibilité qui serait nouvellement accordée d'un appel joint et du temps nécessaire pour effectuer l'avance de frais, le juge d'appel ne sera en mesure de statuer qu'après des mois. Compte tenu du caractère éminemment provisoire et évolutif de la situation des parties en la matière, il se prononcera alors souvent sur la base de faits entièrement nouveaux, d'autant que les novas seraient admis sans restriction lorsque la maxime inquisitoire est applicable (cf. art. 317 al. 1bis AP-CPC).
					Le Conseil d'Etat s'oppose donc à cette modification, qu'il juge inopportune.
WalderWyss	ZPO	314			Eine Verlängerung sämtlicher Rechtsmittelfristen im summarischen Verfahren auf 30 Tage (wie dies gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ohnehin bereits gilt), würde nicht zu einer relevanten Verlängerung der Gesamtdauer von Rechtsmittelverfahren führen. Entsprechend regen wir an, die Rechtsmittelfrist in Art. 314 generell auf 30 Tage zu erstrecken (also nicht nur für

				familienrechtliche Streitigkeiten).
				Überhaupt sind die Rechtsmittelfristen im jetzigen System zu starr. Urteile erster Instanzen können hunderte Seiten stark sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb für die Anfechtung solcher Entscheide dieselbe Frist gelten soll wie in Bagatellsachen. Ein System mit Rechtsmittelanmeldung und gerichtlich angesetzter Frist zur Begründung des Rechtmittels wäre angemessener. Ein Entscheid, der gemäss Vorentwurf erst nach vier Monaten seit dessen Fällung (sic!) begründet werden muss (vgl. Art. 239 Abs. 2 VE-ZPO), kann nicht in derart kurzen Fristen (10 oder 30 Tage) hinreichend analysiert, mit der Mandantschaft besprochen und angefochten werden (vgl. auch Rz Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).
ZH	ZPO	314	2	Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab. Das summarische Verfahren ist bewusst als rasches Verfahren ausgestaltet. Mit der Zulassung der Anschlussberufung und der Verlängerung der Frist zur Einreichung der Berufung und Berufungsantwort auf je 30 Tage wird aus dem summarischen Verfahren ein ordentliches Verfahren gemacht. Damit wird z. B. das Eheschutzverfahren dem Scheidungsverfahren gleichgestellt. Zudem sind in familienrechtlichen Verfahren häufig dringliche Anliegen zu behandeln. Auch vorsorgliche Massnahmen wären betroffen. Die Notwendigkeit einer Anschlussberufung ist sodann nicht ersichtlich.

Art. 317	Art. 317								
AG	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>	Die unbeschränkte Zulassung von neuen Tatsachen und Beweismitteln in Rechtsmittelverfahren, in denen die Erforschungsmaxime gilt, kann zur Verlängerung solcher Verfahren führen. Allerdings kann die Regelung den Vorteil haben, dass mögliche Gefährdungen des Kindeswohls nicht aus prozessualen Gründen unberücksichtigt bleiben.					
ASLOCA	CPC	317	1bis	Cette disposition constituerait une avancée pour les locataires et permettrait de leur assurer la possibilité de défendre plus facilement leurs droits en procédure d'appel. Elle s'ancre dans la volonté de faire bénéficier les locataires d'une procédure simple et rapide.					
BL	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>	Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat der problematischen und den Materialien des damaligen Gesetzgebungsverfahrens widersprechenden Bundesgerichtspraxis entgegentritt. Allerdings ist die Differenzierung nach uneingeschränkter und eingeschränkter Untersuchungsmaxime nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:					
				"Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen oder zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung."					
BS	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>	Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat der den Materialien des damaligen Gesetzgebungsverfahrens widersprechenden Bundesgerichtspraxis entgegentritt. Allerdings ist die Differenzierung nach uneingeschränkter und eingeschränkter Untersuchungsmaxime nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: "Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen oder zu erforschen, so berücksichtigt es neuen Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung."					
DJS	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>	Die Bundesgerichtspraxis zum Novenrecht im Berufungsverfahren widerspricht nicht nur der Entstehungsgeschichte der ZPO, sondern vereitelt auch Sinn und Zweck der Untersuchungsmaxime. Die vorgeschlagene Regelung geht zwar in die richtige Richtung, doch ist nicht nachvollziehbar, weshalb Noven nur in Fällen der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime zulässig sein sollen. Zu fordern ist deshalb eine Regelung, die in allen Fällen der Untersuchungsmaximen das Vorbringen von Noven im Berufungsverfahren erlaubt					
FR	CPC	317	1 <sup>bis</sup>	L'admissibilité d'invoquer dans la phase de recours tous faits et moyens de preuve nouveaux jusqu'aux délibérations dans les procédures où la maxime inquisitoire illimitée s'applique est capitale. La décision sur recours se basera sur la situation actualisée des parties (vérité matérielle) avec pour corollaire une diminution des procédures introduites subséquemment en					

				modification des mesures prises auparavant.
GLP	ZPO	317		Die Rechtsmittelinstanz soll neue Tatsachen und Beweismittel neu bis zur Urteilsberatung berücksichtigen, wenn es den Sachverhalt von Amtes wegen zur erforschen hat. Es ist zu begrüssen, dass dadurch eine aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis entstandene Unsicherheit beseitigt wird. Es widerspräche dem hohen Rang des Kindeswohls in der Rechtsordnung, wenn ein Gericht aus prozessualen Gründen einen Entscheid fällen müsste, der erkennbar das Kindeswohl beeinträchtigt.
SG	ZPO	317	1 bis	Der Vorschlag wird begrüsst. Angeregt wird, zu prüfen, ob der Gesetzgeber nicht (wie z.B. bei der vorsorglichen Beweisführung) die (unmögliche) Rechtslage, wie sie durch BGE 138 III 625 geschaffen worden ist, ganz rückgängig machen und in allen Fällen des Untersuchungsgrundsatzes ein unbeschränktes Novenrecht in der Berufung zu-lassen will.
SGAV	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>	Mit der Änderung einverstanden.
SGHVR	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>	Keine Bemerkungen.
SVR-ASM	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>	Die vorgeschlagene Ergänzung ist zwar grundsätzlich zu begrüssen, wobei es im zweiten Teilsatz statt "es" richtig "sie" heissen müsste.
				Der Vorschlag übe
				rzeugt aber nur teilweise, da kein Grund genannt wird und auch ersichtlich ist, warum diese Regelung nicht für alle Fälle der Untersuchungsmaxime anwendbar sein soll. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: "Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen oder zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung."
Unil	CPC	317	1 <sup>bis</sup>	La Faculté propose de reformuler le début de phrase de la manière suivante : « lorsque la maxime d'office s'applique, ».
				Cela afin de bien préciser que lorsque c'est seulement la maxime inquisitoire s'agissant de l'établissement des faits qui s'applique, cette exception envisagée par l'art. 317 al. 1bis ne s'applique pas, car la solution selon la jurisprudence du Tribunal fédéral est satisfaisante.
ZH	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>	Die Änderung wird abgelehnt. Die bisherige Novenregelung hat sich auch in Verfahren, in denen der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist, bewährt. Echte Noven können ohnehin berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich eingebracht werden.

Art. 328									
SGAV	ZPO	328	1	d	Mit der Änderung einverstanden.				
SGHVR	ZPO	328	1	d	Keine Bemerkungen.				
Unil	CPC	328	1	d	La Faculté y est pleinement favorable.				

Art. 352a ff			
AR	ZPO	352a ff.	Diese Regelungen erscheinen grundsätzlich für den Kanton Appenzell Ausserrhoden wenig relevant.
bauenschweiz	ZPO	352a ff.	<u>streichen</u>
			Auch der neu eingefügten Titel zu den Gruppenvergleichen passt nicht in unser heutiges Rechtssystem. Neben Massenklagen (kollektive Rechtsdurchsetzung, Verbandsklagen) scheint auch die neu zu schaffende Möglichkeit von Gruppenvergleichen dem amerikanischen Recht entliehen. Für bauenschweiz gibt es keinen ersichtlichen Grund diese Prozessmöglichkeit in das hiesige Rechtssystem einzufügen. Die Gefahr, dass sich Unternehmen aus Angst vor langwierigen Prozessen, welche über Jahre hinweg finanzielle und personelle Ressourcen binden, (zu) früh auf einen Vergleich einlassen ist gross. Dies schadet der Rechtssicherheit und letztendliche dem gesamten Rechtssystem.
BL	ZPO	352a ff.	Art. 352 d Abs. 4: VE-ZPO: Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 86) soll bei Gruppenvergleichen
			"ein (eingeschränkter) Untersuchungsgrundsatz" gelten. Die Formulierung in Art. 352d Abs. 4 er- scheint jedoch unpräzise. Vorzuziehen wäre deshalb die Übernahme der an anderer Stelle der ZPO verwendeten Formel "Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest."
			Art. 352e VE-ZPO ist sachlich zweifellos richtig. Unklar bleibt jedoch, wie die jeweils betroffenen Gerichte Kenntnis vom Gruppenvergleichsverfahren erhalten und was gilt, wenn einzelne Verfahren dennoch weitergeführt werden.
LU	ZPO	352a ff.	Vgl. Bemerkung oben zu Artikel 89 VE-ZPO.
			Der vorgeschlagene Ablauf ist kompliziert und nicht praxisorientiert.
Obergericht Kt. SH	ZPO	352a ff.	Es handelt sich um eine rechtspolitische Frage, ob generell ein Gruppenvergleichsverfahren eingeführt werden soll, nicht nur-wie nach dem seinerzeitigen, im Übrigen verworfenen Vorschlag des Bundesrats - im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen (vgl. Bericht, S. 8, Ziff. 1.1.4), und es ob es dafür - in einem Verfahren, in welchem es nicht darum geht, materiell zu entscheiden - des Beizugs eines Gerichts bedarf. Unseres Erachtens ist jedenfalls Zurückhaltung geboten. Angesichts dessen, dass als Vorbild ein einziges, singuläres Verfahren in den Niederlanden dient, sollte vermieden werden, dass die Schweiz gleich- sam zum Experimentierfeld wird, mit unabsehbaren internationalen Verflechtungen im Einzelfall. Dass eine umfangreiche, detaillierte Verfahrensordnung geschaffen werden soll, die in verschiedener

			Hinsicht von den allgemeinen Grundsätzen der ZPO abweicht und daher mit den schweizerischen prozessualen Gegebenheiten letztlich nicht vereinbar ist, wirft die grundsätzliche Frage auf, ob eine Regelung in der ZPO wirklich sinnvoll ist.
			Das Gruppenvergleichsverfahren könnte je nach den Umständen ein Ausmass bzw. einen Umfang annehmen, welche die Ressourcen zumindest kleinerer Kantone sprengen. Daher ist es gegebenenfalls wie in den Niederlanden schweizweit nur einem einzigen Gericht zuzuordnen (vgl. Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 1 lit. k VE-ZPO).
			Wir sehen davon ab, uns zu den vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften umfassend zu äussern, sondern sprechen nur einzelne Punkte an, die uns aufgefallen sind.
OW	ZPO	352 ff.	Verfahren betreffend Gruppenvergleiche können für das zuständige Gericht zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Diese Neuerung wird abgelehnt.
SBV	ZPO	352a ff.	Bei hohen Forderungen gegen ein Unternehmen kann es zu langjährigen Prozessen sowie finanziellen Unsicherheiten kommen. Je länger die Verfahren dauern, desto höher sind die Kosten und die Risiken. Das beklagte Unternehmen wird dann oft kein Urteil abwarten wollen oder gar können und deshalb versuchen, das Verfahren frühzeitig zu erledigen und einen Vergleich zu schliessen. Dies setzt jedoch das Einverständnis der Sammelkläger voraus. Daraus ergibt sich ein erhebliches Erpressungspotential und ein unverhältnismässiger Druck zum Abschluss eines Vergleichs, da das beklagte Unternehmen die wirtschaftliche Existenz riskiert. Dies wiederum kann dazu führen, dass das beklagte Unternehmen einen ausserordentlich unvorteilhaften Vergleich abzuschliessen bereit ist («Freikauf»). Der SBV lehnt aus den genannten Gründen die Einführung von Gruppenvergleichen ab. Art. 352a bis Art. 352k sind ersatzlos zu streichen
SGV	ZPO	352a ff.	Der sgv lehnt die Einführung von Gruppenvergleichen ab und fordert die Streichung von Art 352a bis Art. 352k.
SLAW	ZPO	352ff	Die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens als erster Schritt ist jedenfalls zu begrüssen. Die Erfahrung in den Niederlanden zeigt allerdings, dass dieses Verfahren weniger effizient als erhofft ist. Daher wird dieses Gruppenvergleichsverfahren zugunsten einer Klage auf Basis des Opt Out Prinzips ersetzt.
SVV	ZPO	352a ff.	Die Einführung von Gruppenvergleichen wird abgelehnt. Siehe Ausführungen unter Ziffer 1 Allgemeine Bemerkungen.

SO	ZPO	352a ff.	Die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens ist zu hinterfragen. Ein solches Instrument hat sich unseres Erachtens nicht als Bedürfnis erwiesen.
UniBE	ZPO	352a ff.	Der VE sieht drei verschiedene Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes vor: die (revidierte) allgemeine Verbandsklage (Art. 89 VE-ZPO), die reparatorische Verbandsklage (Art. 89a VE-ZPO) und den Gruppenvergleich (Art. 352a ff. VE-ZPO). Der kollektive Rechtsschutz soll auf sämtliche privatrechtlichen Ansprüche ausgedehnt werden und reparatorische Klagen einbeziehen. Diese Neuerungen sind grundsätzlich zu begrüssen; ebenso zu begrüssen ist das Bestreben, diese Verbesserungen des kollektiven Rechtsschutzes weiterhin über den Mechanismus der Verbandsklage zu gewährleisten.
			Allerdings stellen sich Fragen nach der Kohärenz der drei Instrumente. Nach dem VE ist das Verhältnis zwischen der allgemeinen und der reparatorischen Verbandsklage abgestuft, jedoch gleichzeitig nicht ausreichend klar. Eine Vereinheitlichung von Voraussetzungen und Wirkungen wäre nicht nur gesetzessystematisch, sondern v.a. auch in der Sache erstrebenswert. Gleichzeitig wäre eine engere Einbindung des Gruppenvergleichs in die Verbandsklage ein wünschenswertes Ziel. Die Legitimation zu allen drei Instrumenten hätte sich gleichermassen an den strengen Voraussetzungen zu orientieren, welche der VE allein für die reparatorische Verbandsklage vorsieht.
			Gruppenvergleichsverfahren (11. Titel)
			Die Positionierung der Art. 352a ff. VE-ZPO nach der Vollstreckung ist nicht nachvollziehbar. Eine Einordnung im Kontext von Schlichtungsversuch und Mediation oder bei Art. 89 ZPO wären zutreffend.
			Der Bericht charakterisiert das Gruppenvergleichsverfahren als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 85). Allerdings hat der Gruppenvergleich damit kaum etwas gemein: Es handelt sich um ein zweiseitiges Verfahren, das – im Gegensatz zum Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Art. 256 Abs. 2 ZPO – in einem Vergleich mit voller materieller Rechtskraft mündet (Art. 352 f Abs. 2 VE-ZPO). Die amtswegige Beschaffung des Prozessstoffs ist somit – über Art. 352d Abs. 4 VE-ZPO, der nur von der Beweiserhebung spricht, hinaus – unmissverständlich im Gesetz festzuhalten, zumal der (beschränkte) Untersuchungsgrundsatz von Art. 255 lit. b ZPO nicht greift. Eine verstärkte Einbettung des Gruppenvergleichs in die Verbandsklageverfahren, die von der Sache her zu fordern ist, gäbe im Übrigen die Sicht auf die grundsätzlich streitige Natur des Vergleichsverfahrens vermehrt frei. Der Gesetzgeber nimmt das Gruppenvergleichsverfahren der Niederlande zum Vorbild. In 13 Jahren, seit Juli 2005, waren dort (bloss) sieben Gruppenvergleichsfälle zu beurteilen (Bericht S. 24 i.f.). Indessen laufen in den Niederlanden Revisionsbestrebungen (Bericht S. 25). Diese Bestrebungen gehen – nachvollziehbar – dahin, das Gruppenvergleichsverfahren in ein

Gruppenklageverfahren zu integrieren. Ein näherer Blick auf diese Entwicklungen in der Botschaft wäre somit hilfreich.

Das Gruppenvergleichsverfahren ist nach dem VE ein besonderes gerichtliches Verfahren, das die gerichtliche Genehmigung eines Gruppenvergleichs zwischen einer oder mehreren schädigenden Personen und einer oder mehreren Organisationen, welche im gemeinsamen Interesse aller geschädigten Personen handeln, zum Hauptgegenstand hat. Art. 352a Abs. 1 VE-ZPO verweist, wie bereits Art. 89a Abs. 1 VE-ZPO, für die Legitimation auf Art. 89 VE-ZPO. Dabei ist zweifelhaft, ob die qualifizierten Voraussetzungen des Art. 89a Abs. 1 lit. d VE-ZPO von der Verweisung ebenfalls erfasst werden sollen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Legitimation zum Gruppenvergleich mit der Legitimation zur reparatorischen Verbandsklage und – wie vorliegend vorgeschlagen – auch mit der allgemeinen Verbandsklage abgeglichen wird.

Ein Vergleichsverfahren ist nur effizient, wenn die Konsequenzen des Scheiterns für beide Seiten ernst sind. Im Licht des VE sind die Gruppenangehörigen entweder auf Einzelverfahren, oder die allgemeine bzw. die reparatorische Verbandsklage verwiesen. Auch vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den Gruppenvergleich in das Verbandsklageverfahren zu integrieren und die Voraussetzungen und Wirkungen sämtlicher drei Institute zu vereinheitlichen oder doch wenigstens besser aufeinander abzustimmen.

Gesetzgeberische Ausgestaltung des Gruppenvergleichsverfahrens im Einzelnen

- Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Gruppenvergleiche einerseits und deren Form und Inhalt andererseits sollten getrennt geregelt werden. Der VE regelt diese Dinge uneinheitlich verstreut in verschiedenen Bestimmungen, was die Verständlichkeit des Textes erschwert.
- Nach Art. 352 f. Abs. 2 VE-ZPO erwächst der Vergleich für sämtliche betroffenen Personen in Rechtskraft. Hier ist klarzustellen, dass dies auch für den Verband gilt.) Gemäss Bericht zum VE handelt der Verband im Interesse der geschädigten Personen (S. 80), also im fremden Namen, dies im Gegensatz zur Verbandsklage. Weiter im Bericht wird aber wiederum vom Verband als der Partei gesprochen (S. 81, 83).
- Der Prozessstoff, welcher im Vergleichsverfahren offenbart wird, ist in allfälligen nachfolgenden Entscheidverfahren sensibel. Das Gesetz müsste klarstellen, dass es in diesen Verfahren nicht verwendet werden darf (vgl. Art. 205 ZPO).
- Das Erfüllungsverfahren (Art. 352j VE-ZPO) ist nicht restlos klar geregelt. Wer ist Partei des Erfüllungsverfahrens, der Verband oder auch die Gruppenangehörigen (Abs. 1 und 2)? Ist der Verband passivlegitimiert? Finden die Erfüllungsverfahren im selben

			Verfahren statt wie das Gruppenvergleichsverfahren oder gelten die allgemeinen Verfahrensregeln der ZPO (Schlichtungsverfahren, ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren?)
Unil	CPC	352a et	Pour la Faculté, il s'agit clairement de la modification la moins souhaitable de tout l'avant-projet.
		suivants	Il n'est en effet pas souhaitable qu'on puisse déclarer contraignant pour une partie un accord auquel celle-ci n'est justement pas partie.
			En tous les cas, il faudra maintenir la réserve prévue à l'art. 352g de l'avant-projet.
			Le système exposé aux art. 352a à 352k paraît être compliqué car il comporte beaucoup trop de notions juridiques indéterminées.
			Par ailleurs, l'avant-projet sur ces dispositions ne semble pas avoir été précédé d'un examen suffisamment détaillé sur ses implications en particulier sur le droit matériel.
			Si un chapitre sur les transactions de groupe devait être maintenu au stade du projet, il faudrait alors envisager de s'inspirer peut-être, pour la gestion et la répartition du montant transactionnel, des règles en matière concordat dans le domaine des poursuites et faillites, puisque ces mécanismes ont fait leurs preuves avec le temps.
UR	ZPO	352ff.	Verfahren betreffend Gruppenvergleiche können für das zuständige Gericht zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Aus finanzpolitischer Sicht des Kantons wird die Neuerung deshalb abgelehnt.
USPI Suisse	CPC	352a ss.	La procédure civile est empreinte d'un fort caractère individualiste. La protection des intérêts individuels est le fondement du droit de procédure suisse. Le fait que le CPC soit axe sur l'action individuelle est susceptible de poser problème lorsqu'un conflit avec une pluralité de parties impliquées - appelé litige de masse - se présente. Le législateur a estimé que l'action collective, même par l'intermédiaire d'une organisation, doit rester l'exception.
			Selon le droit actuel, en présence d'un litige de masse, quatre possibilités suivantes sont envisageables, soit le recours à la consorite simple ; la jonction de cause par le tribunal ; le système du procès-pilote ; et l'action des organisations (limitée au domaine de la protection des données et elle ne permet pas de faire valoir des prétentions pécuniaires).
			Constatant que l'action des organisations n'est pas utilisée en pratique, le projet du Conseil fédéral prévoit une action collective. L'action collective suppose une fusion des plaintes individuelles dans un procès unique sur le modelé de la class action originaire des Etats-Unis. Dans les faits, la révision propose d'élargir l'action des organisations et d'introduire une procédure pour les transactions de groupe. Il serait évidemment possible de faire valoir des

			prétentions pécuniaires. Le CPC ne serait donc plus exclusivement fonde sur l'action individuelle.
			Comme relevé ci-dessus, l'action collective demeure un modèle relativement peu répandu dans la tradition juridique européenne. Cette institution est passablement décriée, y compris aux Etats-Unis. En effet, les risques d'usage abusif sont importants. Il n'est pas rare que l'action collective soit utilisée comme un moyen de pression. Or, dans le cadre du projet, le chantage à l'action collective serait facilité par les dispositions sur la transaction de groupe. Certains pourraient tabler sur les sommes que les entreprises sont prêtes à verser par gain de paix pour obtenir une transaction groupée, même en l'absence de prétentions solidement étayées.
			En outre, l'action collective avait été refusée lors de l'adoption du CPC. Enfin, les Instruments actuels sont amplement suffisants pour traiter les litiges de masse. Par conséquent, nous nous opposons vivement à l'introduction de cette Institution, d'origine anglo-saxonne, qui heurte l'esprit de la procédure helvétique et qui encouragera les procédures judiciaires abusives. Les articles 5 al. 1 litt. j et k, 16a, 89 al. 2 litt. d, 89a, 98 al. 2, 107 al. 1 lit. g, 115a, et 352a a 352k du CPC révise ainsi que toutes les modifications des lois spéciales générées par l'introduction de cette institution et de la transaction de groupe doivent donc être supprimes.
VSEI	ZPO	352a ff.	<u>Streichen</u>
			Gruppenvergleiche sind dem heutigen Rechtssystem fremd und scheinen aus dem amerikanischen Rechtssystem zu stammen. Es gibt für den VSEI keinen Grund, dieses Instrument in die Schweizer Rechtsordnung zu übernehmen, zumal dadurch das Prozessrisiko für Unternehmen weiter steigt und die Rechtssicherheit geschwächt wird.

Art. 352a	Art. 352a						
ASLOCA	CPC	352a – k		Notre association est favorable aux transactions de groupes comme aux actions collectives et vous renvoie aux commentaires formulés supra à propos des art. 89 et 89a.			
Grüne	ZPO	352	<mark>a – k</mark>	Ce nouvel instrument permettant une résolution collective et consensuelle des litiges complète bien le premier instrument cité ci-dessus.			
				Les Verts regrettent cependant le choix de l'option opt out pour les personnes lésées. Il serait en effet à la fois plus logique d'avoir un opt in comme pour les actions en réparation. Ceci permettrait d'éviter les abus potentiels susmentionnés et de renforcer l'attractivité de cette voie pour l'auteur présumé, par rapport à l'action en réparation des organisations.			
				Finalement, les Verts saluent la diminution des avances de frais judiciaires et le fait, pour la partie demanderesse, de ne plus supporter le risque d'encaissement - ceci afin de rendre la justice plus accessible. Cette amélioration ne va cependant pas assez loin au vu des objectifs fixés.			
HEV Schweiz	ZPO	352a – k		streichen			
				Der HEV Schweiz lehnt die Neuerungen betreffend Gruppenverfahren und Verbandsklagen ab (vgl. die generelle Kritik zur Ermöglichung/Erleichterung von Gruppenverfahren/Verbandsklagen im Begleitschreiben).			
KFS	ZPO	352a		Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab. Es soll niemand aufgrund seiner Passivität in ein Verfahren mit Anspruchserledigung eingebunden werden.			
Meier Isaak	ZPO	352a		Allgemeines			
				Neben der Verbandssammelklage sieht der Vorentwurf ein besonderes Verfahren für die vergleichsweise Erledigung von Sammelklagen vor. Parteien eines Gruppenvergleichs sind dieselben Personen wie bei der Verbandsgruppenklage: Ein Verband gemäss VE Art. 89 ZPO und ein oder mehrere Anbieter. Es handelt sich dabei um eine besondere Form der "Homologisierung" eines aussergerichtlichen Vergleichs als gerichtlichen Vergleich (VE Art. 352f II ZPO).43			
				Die vorgeschlagene Regelung geht offensichtlich davon aus, dass es sich beim Gruppenvergleichsvefahren und der Verbandsgruppenklage um zwei völlig getrennte Verfahren handelt.44 Ein Gruppenvergleichverfahren schliesst sich an aussergerichtliche Bemühungen			

einer Streitbeilegung an. Für eine Vergleichslösung in einem Gruppenklageverfahren gelten (wohl) sinngemäss die allgemeinen Regeln eines gerichtlichen Vergleichs (siehe hierzu die Kritik, 4.4.3.5.).

Das Gruppenvergleichsverfahren gliedert sich in das Genehmigungsverfahren, der Phase, in der die betroffenen Personen ihren Austritt erklären können, ein allfälliges Widerrufs- und Rechtsmittelverfahren und schliesslich in das Verfahren zur Geltendmachung und Festsetzung der Entschädigung.

# Streitgegenstand, Rechtskraft sowie Entscheidung über die Individualansprüche der einbezogenen Ansprüche

Der Streitgegenstand und damit die Rechtskraft umfasst die Ansprüche aller betroffenen Personen, soweit die anspruchsberechtigten Personen nicht rechtzeitig innerhalb der in VE Art. 352g ZPO genannten Fristen den Austritt aus dem Gruppenvergleich erklärt haben. Im Hinblick auf dieses Austrittsrecht erscheint es als konsequent, dass die Parteien im Gruppenvergleich vereinbaren können, dass jede Partei den Vergleich widerrufen kann, wenn eine bestimmte Quote der betroffenen Personen den Austritt erklären (VE Art. 352h ZPO).

Der Vergleich kann nicht nur die Gesamtsumme festsetzen, sondern auch direkt bestimmen, welchen Betrag die betroffenen Personen erhalten. So wäre es zum Beispiel denkbar, dass sich der Anbieter im Vergleich gegenüber jedem Käufer eines mangelhaften Produktes verpflichtet, CHF 1'000 zu zahlen. Im Regelfall werden jedoch im Vergleich lediglich die Gesamtsumme und die Grundsätze festgelegt, nach denen die Individualansprüche berechnet werden sollen.

In letzterem Fall muss nach dem Vorentwurf im Vergleich eine "unabhängige Instanz" vorgesehen und eingesetzt werden, welche die Individualansprüche bestimmt (VE Art. 352 I ZPO). Der Entscheid dieser Instanz gilt alsdann als "verbindlich" und stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 SchKG dar. (Wohl) beim Gericht, welches den Gruppenvergleich genehmigt hat, kann dieser

Entscheid alsdann mit Beschwerde angefochten werden, wenn einer der folgenden eingeschränkten Beschwerdegründe gegeben ist (VE Art. 352k II ZPO): "(a.) der Sachverhalt offensichtlich unrichtig.

# **Gruppenvergleichsverfahren**

a) Trägerschaft

Auch das Gruppenvergleichsverfahren kann nach der hier vertretenen Ansicht von einem Verband wie im VE oder durch mehrere Kläger, vertreten durch eine geeignete Anwaltsperson, erhoben werden.

### b) Zulassung

Als wesentliche Abweichung vom VE wird hier vorgeschlagen, dass der Verband oder die anwaltliche Vertretung der erstklagenden Personen die Möglichkeit haben, schon vor Abschluss eines Gruppenvergleichs die gerichtliche Zulassung zum Verhandeln eines solchen zu erlangen.

Nach der Zulassung eines Verbandes bzw. anwaltlichen Vertretung kann keine weitere Trägerschaft mehr zur aussergerichtlichen Geltendmachung von Gruppenansprüchen zugelassen werden.

c) "Opt-out" Verfahren, Austritt und Entscheidung über Einzelansprüche

Betreffend die Ausgestaltung des Gruppenvergleichsverfahrens als "opt-out" Verfahren mit der Mölichkeit des Austritts von betroffenen Personen ist der Lösung des VE zuzustimmen. Ebenso soll die Entscheidung über die Einzelansprüche wie im VE vorgeschlagen in ein separates Verfahren verwiesen werden können (VE Art. 352k ZPO). Dieses Verfahren soll jedoch anders als im VE nicht als schiedsgerichtliches Verfahren, sondern als gerichtliches Verfahren ausgestaltet werden.

#### Gemeinsame Bestimmungen

Zustimmung verdient auch der Vorschlag des VE, dass der Eintritt der Verjährung für Gruppenansprüche durch Einreichung einer Verbandsklage unterbrochen wird. (VE Art. 135 Ziff. 3 OR). Dabei muss m.E. allerdings zusätzlich sichergestellt werden, dass die Verjährungsunterbrechung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Klageerhebung auch für die Ansprüche derjenigen Personen gilt, welche der Verbandsklage erst später durch Ermächtigung zur Prozessführung beitreten.

Beim Gruppenvergleichsverfahren ist sodann vorzusehen, dass bereits die gerichtliche Zulassung zur Aushandlung eines Gruppenvergleichs (siehe 4.4.4.2.) die Verjährung unterbricht. Art VE Art. 135 Ziff. 4 OR ist entsprechend anzupassen.

Für eine Gruppenklage oder ebenso für das Gruppenvergleichsverfahren sind diese bei der allgemeinen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes zu belassen und nicht einer oberen kantonalen Instanz als einzige kantonale Instanz zuzuweisen (vgl. Art. 5 I Bst j und k ZPO).

# **Gruppenklage**

Nachfolgend ist auf die Kritikpunkte und Ergänzungs- und Änderungsvorschläge im Einzelnen einzugehen.

"Trägerschaft" der Gruppenklage

Die Kritik betrifft zunächst die Regelung der Gruppenklage als besondere Verbandsklage. Eine Gruppenklage kann deshalb nach dem Entwurf lediglich von einer bestehenden oder, was wohl der Regelfall sein wird, von einem neu zu gründenden Verband geltend gemacht werden.

M.E. ist keine Begründung dafür ersichtlich, warum für die Einleitung einer Sammelklage ein Verband eingeschaltet werden sollte. Ein Verband (Verein oder andere Organisation) bietet für sich gesehen keinerlei Gewähr, dass eine angemessene Vertretung der Interessen der betroffenen Personen erfolgt. Diese Gewähr können, wie die US-amerikanische Gruppenklage zeigt, allein erfahrene Anwältinnen und Anwälte bieten. Auch bei einem Verband müsste für die Frage der angemessenen Vertretung letztlich geprüft werden, ob dieser über solche Personen verfügt.46 D.h. statt der Einschaltung eines Verbandes ist für die Zulassung einer Gruppenklage zu verlangen, dass eine oder mehrere betroffene Personen eine Gruppenklage erheben und dabei durch eine geeignete Rechtsvertretung, welche über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügt, vertreten werden.47 Mindestens müsste diese Form zusätzlich als Alternative zur Verbandsklage zugelassen werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass eine solche Regelung eine gewisse "Gefahr" mit sich bringt, dass sich schlussendlich wie in den USA Anwaltskanzleien auf Gruppenklagen spezialisieren und die Initiative für Gruppenklagen ergreifen. Wer den Rechtsschutz auch für die breite Masse verbessern will, kann und darf jedoch eine solche Entwicklung nicht fürchten, sondern muss es umgekehrt begrüssen, dass endlich auch Rechtsverletzungen von Grossanbietern verfolgt werden, welche sonst auf der Strecke bleiben.

# Unangebrachte Vermischung der Verbandsklage zur Verfolgung von Allgemeininteressen und der Gruppenklage zur Verfolgung von Individualinteressen

Sollte an der Gruppenklage als erweiterte Verbandsklage festgehalten werden, muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass eine Klage als Gruppenklage nur zugelassen werden kann, wenn mit ihr in erster Linie Individualinteressen verfolgt werden. Die Zulassung einer Gruppenklage hat gravierende Auswirkungen für sämtliche betroffenen Personen. In der Regel ist die Gruppenklage für diese Personen die einzig realistische Chance, ihre Rechte durchsetzen zu können. Diesen Personen kann daher nicht zugemutet werden, dass der Gewinn der Klage nach Abzug der Kosten nicht ausschliesslich ihnen zugutekommt, sondern teilweise oder sogar ganz für allgemeine Interessen verwendet wird.

Die Bestimmung in VE Art. 89a I Bst. b ZPO muss deshalb entsprechend korrigiert werden.

# Zulassung der Gruppenklage

M.E. muss für die Gruppenklage am Anfang des Gerichtsverfahrens eine förmliche Zulassung durch einen Zwischenentscheid nach Art. 237 ZPO erfolgen.48 Erst nach der Zulassung soll die Klage öffentlich bekannt gemacht und die betroffenen Personen zum Beitritt eingeladen

werden. Der Wortlaut des Gesetzesentwurfes ist entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen sich dabei namentlich auf die Fragen beschränken, dass der die Klage führende Verband oder – nach dem hier vertretenen Vorschlag – auch die prozessierenden Einzelpersonen, welche durch eine geeignete Rechtsvertretung mit Anwaltszulassung vertreten werden, Garantie für eine adäquate Vertretung der Gruppenklagen bieten. Nicht angebracht ist hingegen zu verlangen, dass die Mehrheit der Betroffenen sich der Klage anschliesst (so aber E Art. 89a I lit. d Ziff. 2 ZPO). In vielen Fällen würde damit eine Zulassung faktisch verunmöglicht, dürfte es doch namentlich bei einer Vielzahl von geschädigten Personen mit kleineren Ansprüchen schwierig sein, die Zustimmung der Mehrheit zu finden. Dies ist besonders problematisch, weil dies gerade ad hoc gegründete Verbände treffen würde, welche nicht über eine mehrjährige Erfahrung verfügen und sich damit allein über das Mehrheitskriterium qualifizieren können (vgl. VE Art. 89a I Bst. d Ziff. 2 ZPO). Falls die Gruppenverbandsklage tatsächlich Verbreitung finden sollte, werden voraussichtlich ad hoc gegründete Verbände im Vordergrund stehen.

An geeigneter Stelle muss sodann festgestellt werden, dass für Ansprüche der gleichen Gruppe nur eine Klage zugelassen werden kann und nach der Zulassung weitere Klagen nicht mehr möglich sind. Mit der Gruppenklage soll grundsätzlich über alle bzw. möglichst viele Ansprüche einer Gruppe in einem Verfahren gleichzeitig und in gleichem Sinne entschieden werden können. Es wäre m.E. höchst unbefriedigend, wenn in zwei oder sogar mehreren Verfahren über dieselben Ansprüche von verschiedenen Klägergruppen unterschiedlich entschieden würde. Falls mehrere Klagen gleichzeitig zugelassen würden, wären die betroffenen Personen von der schwierigen Entscheidung gestellt, welcher Klage sie sich anschliessen wollen. Sollte ein Prozessbeitritt noch bis zum Ende des Verfahrens möglich sein, würden die Personen mit der Erteilung der Prozessführungsbefugnis solange zuwarten, bis abschätzbar ist, welche Klage erfolgreich oder erfolgreicherer sein wird. Auch für eine Lösung im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs ist es für alle Beteiligten vorteilhaft, wenn eine Lösung für alle Betroffenen gesucht und gefunden werden kann.

Dies bedeutet: Neben der Gruppenklage können zwar noch Einzelklagen von betroffenen Personen erfolgen, welche sich der Gruppenklage nicht anschliessen wollen. Spätestens nach der Zulassung einer Gruppenklage oder allenfalls sogar schon mit der Rechtshängigkeit der ersten Gruppenklage, sollte jedoch eine weitere Gruppenklage ausgeschlossen werden. M.E. sollte diese auch ausdrücklich im Gesetzt gesagt und nicht der Rechtsprechung überlassen werden.

#### "Prozessbeitritt" und Entscheidung über Einzelansprüche

Für den Beitritt der betroffenen Personen durch Ermächtigung zur Prozessführung ist im

Weiteren zu bestimmen, bis wann dies erfolgen kann. M.E. sollte eine Ermächtigung (wohl) bis zum Verfahrens- ende möglich sein.

Das Gesetz muss auch Auskunft darüber geben, ob und in welcher Form sich die betroffenen Personen, welche die Zustimmung zur Prozessführung erteilt haben, am Verfahren aktiv beteiligen und welche Rechtsmittel sie allenfalls ergreifen können (vgl. 4.2.2.2.).

Wichtig ist schliesslich, dass auch für die Gruppenklage analog VE Art. 352k ZPO für den Gruppenvergleich die Möglichkeit besteht, dass das Gericht zunächst allein über die gemeinsamen Fragen der Gruppenansprüche entscheidet und Grundsätze für die Berechnung der Einzelansprüche aufstellt.

Wie in der zitierten Bestimmung soll es auch im Gruppenklageverfahren möglich sein, die Einzelansprüche der betroffenen Personen durch eine unabhängige Stelle (nach der hier vertretenen Ansicht ein Gericht) in einem vereinfachten Verfahren festzusetzen (hierzu 4.3.3.).49 M.E. sollte allerdings, wie gesagt, für diese unabhängige Stelle eine von den Kantonen zu bezeichnende Gerichtsstelle vorgesehen werden. Damit ist auch klar, dass für dieses Verfahren alle rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien gelten

### **Gruppenvergleich**

# Trägerschaft des Gruppenvergleichs

Wie bei der Gruppenklage ist zunächst zu kritisieren, dass ein Gruppenvergleich nach dem Vorentwurf lediglich durch einen Verband ausgehandelt und abgeschlossen werden kann. M.E. sollte hierzu (ausschliesslich oder mindestens alternativ) eine bestimmte Anzahl von betroffenen Personen berechtigt sein, welche durch eine geeignete Anwaltsperson oder Anwaltskanzlei vertreten werden.

#### Zulassung zur Verhandlung eines Gruppenvergleichs vor Vergleichsabschluss

Nach dem im VE vorgeschlagenen Konzept beginnt das (gerichtliche)
Gruppenvergleichsverfahren erst nach dem Abschluss eines Vergleichs. In der vermutlich oft langedauernden, aufwendigen und kostenintensiven Phase der Aushandlung des Vergleichs befinden sich die Parteien quasi im "rechts- leeren" Raum. Die Parteien und ebenso die betroffenen Personen, welche das aussergerichtliche Vorgehen möglicherweise mitfinanzieren, müssen damit rechnen, dass die Bemühungen sich später als unnütz erweisen, wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass der Verband bzw. die anwaltliche Vertretung der erstklagenden Personen (nachfolgend kurz "Trägerschaft" genannt) die betroffenen Personen nicht angemessen vertreten konnte (vgl. VE Art. 352f I Bst. e ZPO). M.E. besteht deshalb ein Bedürfnis, dass die Trägerschaft schon vor Verhandlungsbeginn mit den Anbietern beim Gericht die grundsätzliche Zustimmung erlangen kann, dass sie für die Aushandlung eines

#### Gruppenvergleichs als geeignet erscheint.

Das Zulassungsverfahren hat auch den wesentlichen Vorteil, dass damit sichergestellt werden kann, dass lediglich eine Trägerschaft zugelassen wird. Im Gesetz ist hierzu vorzusehen, dass mit der Zulassung einer Trägerschaft weitere Zulassungen ausgeschlossen sind.

M.E. ist es für den erfolgreichen Abschluss eines möglichst optimalen Vergleichs wichtig, dass lediglich eine (vom Gericht als geeignet erachtete) Trägerschaft mit den Anbietern, d.h. den potentiellen Beklagten verhandelt. Versuchen mehrere Trägerschaften einen Vergleich zu erzielen, werden die Anbieter logischerweise diejenige Trägerschaft als Verhandlungspartner auswählen, mit denen sie glauben, eine für sie günstigere Lösung zu finden. Für den Verfasser ist es unvorstellbar, dass die Anbieter bereit sind, gleichzeitig mit mehreren Trägerschaften zu verhandeln.

Schliesslich könnten an die Einleitung des Zulassungsverfahrens auch die Unterbrechung der Verjährung geknüpft werden (vgl. 4.4.5.1.).

# "Opt-out" Verfahren, Austritt und Entscheidung über die Einzelansprüche der betroffenen Personen

Die übrigen Fragen des Gruppenvergleichsverfahrens sind m.E. im VE grundsätzlich angemessen gelöst.

- (1) Die Wahl eines "opt-out" Verfahrens für die Vergleichslösung erscheint als richtig. Für alle beteiligten Parteien besteht ein Bedürfnis, dass der Vergleich möglichst alle möglichen Ansprüche einbezieht.
- (2) Begrüssenswert ist auch die Möglichkeit, die Entscheidung über die Einzelansprüche in ein separates Verfahren verweisen zu können (VE Art. 352k ZPO).

  Nachvollziehbar, wenn auch nicht unproblematisch ist der Vorschlag, die Rechtsmittelgründe für die Anfechtung der Entscheide über die Einzelansprüche einzuschränken (VE Art. 352k II ZPO).
- (3) Abzulehnen ist jedoch der Vorschlag, für die Entscheidungen statt der staatlichen Gerichte eine nicht näher definierte "unabhängige Instanz" vorzusehen. M.E. kann diese Regelung zwar so interpretiert werden, dass hierunter ein Schiedsgericht zu verstehen ist (hierzu 4.3.3.). Es ist jedoch keinerlei Grund ersichtlich, wieso hier nicht ein staatliches Gericht entscheiden soll. Damit ist auch garantiert, dass es sich dabei um ein transparentes mit allen rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien ausgestattetes Verfahren handelt.

SAV-FSA	CPC	352a	Au cas où l'action de groupe ferait son entrée en droit suisse, la FSA estime que les dispositions sur la transaction de groupe devraient être reliées à celles sur l'action de groupe et former un tout.
SGAV	ZPO	352a	Die Idee zur Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens wird begrüsst. Angesichts ihrer starken Finanz- und Pharmabranche, welche beide dafür bekannt sind Streu- und Massenschäden verursachen zu können, sollte die Schweizer Justiz geeignete Instrumente zur Verfügung stellen, um solche Schäden effizient und umfassend zu regeln. Wie z.B. der Converium-Fall gezeigt hat, werden ansonsten solche Fälle in fremden Jurisdiktionen behandelt, was weder für die Geschädigten noch für den Verursacher wünschenswert ist. Auch im Lichte der Empfehlung der europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten der EU für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren zu sorgen, sollte sich die Schweiz, um nicht in Rückstand zu geraten, aktiv um eine innovative und effiziente Streiterledigung bemühen und gleichzeitig die Chance nutzen, sich als internationaler Justizplatz zu positionieren, so wie sie das in Schiedssachen tut.
SLV	ZPO	352a	Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab. Neben dem grundsätzlichen Problem, jemanden aufgrund seiner Passivität zu binden, besteht die Unsicherheit betreffend tatsächlichen Bestand und Höhe des abzugeltenden Anspruches.
SVC	ZPO	352a – k	Sofern antragsgemäss auf die Verbandsklage und den Gruppenvergleich verzichtet wird, können die Art. 352a bis 352k entfallen.
			Antrag: Die Art. 352a bis 352k des Revisionsentwurfs ZPO seien zu streichen.
			Eventualiter wird beantragt,
			- Gruppenvergleiche ausschliesslich Personen zugutekommen zu lassen, die sich am Verfahren beteiligt haben. Die Suche nach weiteren, möglichen Betroffenen ist u.U. äusserst aufwändig. Wer sich trotz öffentlicher Bekanntmachung nicht meldet, bliebe damit ausgeschlossen, was aber, wie in anderen Fällen auch, einfach der gängigen Rechtsauffassung entspräche. Damit würde u.a. auch die Möglichkeit zu einer langdauernden, kostenträchtigen Bewirtschaftung eines solchen Vergleichs beschnitten. Wie die Erfahrung etwa im Zusammenhang mit den in die USA ausbezahlten Holocaust-Geldern - gezeigt hat, muss im Falle von Grossvergleichen durchaus damit gerechnet werden, dass erhebliche Anteile vergleichsweise geleisteter Zahlungen nicht zu den Geschädigten gelangen, sondern anderweitig vereinnahmt werden;
			- die Möglichkeit zum Austritt aus einem Gruppenvergleich zu streichen. Ein solcher Vergleich

			dürfte absehbar immer mit hohen Zahlungen verbunden sein. Mit der Erfüllung müssen Beklagte im Gegenzug darauf vertrauen dürfen, dass die Sache für sie ausgestanden ist.
VSI	ZPO	352a – k	Bei Streichung des allgemeinen Verbandsklagerechts gemäss Art. 89ff. ist auch das Institut von Gruppenvergleichen gemäss Art. 352ff. zu streichen.
			Insgesamt kann festgestellt werden, dass die geltende ZPO jederzeit – auch prozessarmen Parteien – die Möglichkeit bietet, eigene Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Es braucht weder hüben noch drüben Organisationen oder Verbände, welche für natürliche oder juristische Personen und gar in eigenem Namen Prozesse im zivilrechtlichen Bereich führt. Dies mag in anderen Ländern gang und gäbe sein, widerspricht aber völlig der Schweizerischen Kultur und Gesellschaftsform, wo Eigenverantwortung immer noch Grundsatz ist.
WalderWyss	ZPO	352a	Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung der Möglichkeit eines Gruppenvergleichs. In Bezug auf folgende Aspekte scheint der Entwurf in jedem Fall noch überarbeitungswürdig:
			Gemäss dem Erläuternden Bericht soll der Gruppenvergleich für sämtliche Rechtsverletzungen im gesamten Privatrecht zur Verfügung stehen (Erläuternder Bericht, Seite 82) und auch der vorgeschlagene Wortlaut des Entwurfs ("die Folgen dieser Rechtsverletzung") spricht für eine derart weite Auslegung. Vom Wortlaut her dürften deshalb auch Genugtuungsforderungen, Gewinnherausgabeansprüche, Bereicherungsansprüche, etc. Gegenstand eines Gruppenvergleichs bilden können. Dies steht freilich im Gegensatz zur Situation bei der Verbandsklage. Auch hier wäre eine Koordination der beiden Vorschriften wünschenswert.

Art. 352b	Art. 352b						
BE	ZPO	352b	2	11. Titel: Gruppenvergleiche			
				Grundsatz: Das Anliegen, bei Rechtsstreitigkeiten mit einer Vielzahl betroffener Personen Gruppenvergleiche zu ermöglichen, erscheint grundsätzlich berechtigt. Die Regelung wird daher ausdrücklich begrüsst.			
				Art. 352b Abs. 2 behandelt Form und Inhalt des Gruppenvergleichs. Wie sich aus Art. 352f Abs. 1 Bst. a ergibt, handelt es sich dabei zugleich um Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Gruppenvergleiche und deren Form und Inhalt sollten aber getrennt geregelt werden. In der Vorlage finden sie sich verstreut über die Artikel 352d, 352c und 352f, was die Lesbarkeit und die Auslegung erschwert.			
				Da der Gruppenvergleich auch für betroffene Personen gilt, die sich nicht am Verfahren beteiligen, sollten über Form und Inhalt hinaus zusätzlich besondere Zulässigkeitsanforderungen formuliert werden:			
				- Bst. a verlangt «eine möglichst präzise Beschreibung der vorgeworfenen Rechtsverletzung und des dadurch verursachten Schadens». Zusätzlich ist einschränkend zu fordern, dass die tatsächlichen und rechtlichen Fragen der Rechtsverletzung für sämtliche betroffenen Personen im Wesentlichen gleich zu beurteilen sind. Denn nur dann rechtfertigt sich ein Gruppenvergleichsverfahren.			
				- Bst. b verlangt «eine möglichst präzise Bezeichnung der Gruppe der betroffenen Personen und deren Anzahl, gegebenenfalls unterteilt nach Art und Schwere der Rechtsverletzung oder des erlittenen Schadens ». Diese Bestimmung überschneidet sich teilweise mit Bst. a. Die Gruppenangehörigen bestimmen sich primär nach ihrer Betroffenheit durch eine präzis umschriebene Rechtsverletzung. Zu verlangen ist hier, dass die betroffenen Personen bzw. deren Teilnahmeberechtigung ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden können, was nur zutrifft, wenn dazu keine aufwändige Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist.			
				- Bst. c verlangt die Nennung der maximalen Entschädigungssumme und ihre «ungefähre Aufteilung» auf die betroffenen Personen und Bst. d die Voraussetzungen für die Entschädigung der betroffenen Personen. Inhaltliche Vorgaben fehlen. Möglich ist einzig eine Prüfung nach Art. 352f Abs. 1 Bst. f, wonach die Interessen der vom Gruppenvergleich betroffenen Personen insgesamt angemessen gewahrt erscheinen müssen. Dies räumt den Parteien ein erhebliches Ermessen für die Aufteilung der Schadenssumme ein. Im Gruppenvergleich sollte jedoch das Verfahren zur Festlegung der einzelnen Entschädigungen nicht nur «ungefähr», sondern verbindlich und in den Einzelheiten geregelt werden müssen,			

			damit Streitigkeiten bei der Erfüllung nach Möglichkeit vermieden werden können. Zu bedenken wäre zudem, ob nicht als Regelfall eine Aufteilung nach Massgabe der individuellen Schadenssummen vorzusehen wäre, von der nur aufgrund sachlicher Gründe abgewichen werden kann.
JBVD	CPC	352b	On se questionne sur la nécessité de réglementer la manière dont la négociation se passe. Ne serait-il pas judicieux de se référer à des standards, tels que ceux édictés par la Chambre de commerce suisse.
			Dans tous les cas, il nous apparait nécessaire que la ou les personnes chargée de mener les discussions ait signé une déclaration par laquelle elle s'engage à se conformer au Code de conduite européen pour les médiateurs.
KFS	ZPO	352b – k	Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der KFS lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
Meier Isaak	ZPO	352b	Voraussetzung und Verfahren der Genehmigung des Gruppenvergleichs
			Die Parteien des Gruppenvergleichs können gemeinsam den Antrag auf die Genehmigung des Gruppenvergleichs stellen. Der Vergleich wird genehmigt, wenn er die namentlich in VE Art. 352b und 352f aufgezählten Voraussetzungen erfüllt.
			VE Art. 352b II ZPO nennt (u.a.) als inhaltliche Voraussetzungen: "(b.) eine möglichst präzise Bezeichnung der Gruppe der betroffenen Personen und deren Anzahl, gegebenenfalls unterteilt nach Art und Schwere der Rechtsverletzung oder des erlittenen Schadens"; (c.) "die zu leistende maximale Entschädigungssumme sowie mindestens ihre ungefähre Aufteilung auf die betroffenen Personen"; (e.) Bestimmungen zum weiteren Verfahren in Bezug auf die Geltendmachung, die Festlegung und die Auszahlung der Entschädigung".
			Die qualitativen Voraussetzungen nach VE Art. 352f I ZPO sind namentlich erfüllt, wenn: (b.) "die Entschädigung der Rechtsverletzung, der Art und Schwere des erlittenen Schadens sowie dem Verfahren in Bezug auf die Geltendmachung, die Festlegung, die Sicherstellung und die Auszahlung der Entschädigungen angemessen ist; (c.) eine unabhängige Instanz bestimmt ist, welche die Entschädigungen für die betroffenen Personen bemisst, wenn die Höhe und Art der Entschädigungen im Gruppe vergleich nicht festgelegt sind; (d.) die Gruppe der betroffenen Personen genügend gross ist, sodass die Verbindlicherklärung für sämtliche Personen gerechtfertigt erscheint; (e.) die betreffende Organisation die Gruppe der betroffenen Personen angemessen vertreten kann; (f.) die Interessen der vom Gruppenvergleich betroffenen Personen insgesamt angemessen gewahrt erscheinen."
			Im Hinblick auf die Genehmigung des Gruppenvergleichs lädt das Gericht die Parteien (der

					klagende Verband und die beklagten Anbieter) zur öffentlichen Verhandlung ein (VE Art. 352d I ZPO). Aufgabe der Parteien ist alsdann, die betroffenen Personen und die Öffentlichkeit angemessen über Ort und Datum der Verhandlung und den Inhalt des Vergleichs zu informieren (VE Art. 352d II ZPO). Alle potentiell betroffenen Personen haben alsdann die Möglichkeit, an der Verhandlung teilzunehmen, und sich zu äussern. Dabei kann das Gericht auch anordnen, dass die Parteien und die betroffenen Personen ihre Eingaben vorher schriftlich einreichen (VE Art. 352d III ZPO). Das Gericht kann im Genehmigungsverfahren von Amtes wegen Beweise abnehmen und insbesondere sachverständige Personen beiziehen und schriftliche Auskünfte einholen (VE Art. 352d IV ZPO).
					Obwohl der VE dies nicht ausdrücklich sagt, ist klar, dass lediglich ein Gruppenvergleich genehmigt werden kann, da ja ein dieser zunächst einmal sämtliche Ansprüche der Gruppe erfasst und ein allfälliger Austritt einer betroffenen Person grundsätzlich erst nach der Genehmigung erfolgt (vgl. VE Art. 352g ZPO).
Peter Matthis	ZPO	352b	2	С	Zum Begriff «Entschädigungssumme»: Denkbar ist grundsätzlich auch, dass sich der Schädiger mit den Gruppenmitgliedern auf einen Schuldenerlass einigt (etwa bei problembehafteten Hypotheken oder anderen Finanzinstrumenten; so geschehen im DEXIA-Verfahren in NL, vgl. PETER, a.a.O., S. 80 Fn. 392 sowie S. 222). Einer entsprechend weiten Auslegung des Begriffs «Entschädigungssumme» durch das Gericht stünde m.E. aber nichts entgegen.
Peter Matthis	ZPO	352b	2	g	Ausdrückliches Erfordernis zur Regelung der Kostentragung sinnvoll (vgl. demgegenüber das WCAM, das keine explizite Regelung enthält: PETER, a.a.O., S. 83 f.). Erwägenswert wäre, die Kostenfrage noch konkreter zu regeln, insbesondere weil die Prozessfinanzierung durch Dritte in der Schweiz bisher nicht reguliert ist, vgl. PETER, a.a.O, S. 204 ff., S. 210 ff.
SLV	ZPO	352b – k			Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Der SLV lehnt die Einführung eines Gruppenvergleichsverfahrens ab.
WalderWyss	ZPO	352b			Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut nimmt zu stark auf den Begriff des "Schadens" Bezug. Es wäre besser, in allgemeiner Form von den "Folgen der Rechtsverletzung" zu sprechen (wie auch in Art. 352a VE-ZPO), insbesondere um mögliche Bereicherungs-, Gewinnherausgabeoder andere Ansprüche nicht auszuschliessen.

Art. 352c					
BE	ZPO	352c			Abs. 1 Bst. c verlangt die Angabe von Namen und Adressen aller betroffenen Personen, die den Parteien bekannt sind. Im Hinblick auf das Erfordernis der genügenden Gruppengrösse in Art. 352f Abs. 1 Bst. d sollten zusätzlich Angaben über die mutmassliche Gesamtgrösse der Gruppe verlangt werden.
					Abs. 2 Bst. d verlangt Angaben über die öffentlichen Bekanntmachungen. Wie sich aus Art. 352f Abs. 1 Bst. a ergibt, ist die öffentliche Bekanntmachung zugleich eine Genehmigungsvoraussetzung. Um Klarheit zu schaffen, sollten die Genehmigungsvoraussetzungen und der Inhalt des Genehmigungsantrags getrennt geregelt werden.
Konsumentenschut z	ZPO	352c	2	С	Der Vorschlag geht davon aus, dass sämtliche Geschädigten der Gruppe mit Name und Adresse bekannt sein müssen. Mit dieser Anforderung wird aber gerade wieder ein falsches System verfolgt. Es kommt zum grösstmöglichen Aufwand zu Beginn des Verfahrens, durch das Sammeln und Administrieren der Geschädigten. Echte Kollektivität und Effizienz wird jedoch erreicht, indem eine Gruppe zu Beginn des Verfahrens grundsätzlich als gegeben betrachtet wird. Andernfalls droht die Aufnahme des Verfahrens bereits an den administrativen Hürden zu scheitern. So ist es im Falle des Konsums von verdorbenen Lebensmitteln, welche in der Bevölkerung erwiesenermassen schwerwiegende gesundheitliche Probleme verursacht haben, unbestritten, dass eine Gruppe von Betroffenen vorhanden ist.  Das allfällige Problem der erschwerten Streitwertfestlegung muss in derartigen Fällen mit Schätzwerten gelöst werden.
Peter Matthis	ZPO	352c	2	С	Zum revidierten WCAM: Gemäss dem neuen Art. 1013 Abs. 6 Rv können die Kontaktdaten der Gruppenmitglieder in digitaler Form eingereicht werden, dazu PETER, a.a.O., S. 96 f.

Art. 352d				
BE	ZPO	352d		An der Verhandlung stehen sich die Parteien des Gruppenvergleichs, d.h. die Organisation und die mutmasslichen Rechtsverletzer gegenüber. Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, dass Parteien und betroffene Personen ihre Eingaben vor der Verhandlung schriftlich einreichen. Die Betroffenen sollen sich somit an der Verhandlung als Partei beteiligen können. Das ist abzulehnen, zumal die Organisation als Partei in eigenem Namen für sämtliche Betroffenen handelt. Das rechtliche Gehör zum Gruppenvergleich sollte bereits im Rahmen der Vergleichsverhandlungen gewährt werden, indem z.B. den Betroffenen mit der öffentlichen Bekanntmachung des Gruppenvergleichs zugleich die Möglichkeit eingeräumt wird, sich innert einer Frist zum Verhandlungsergebnis zu äussern. Die Behandlung der Betroffenen als Partei steht zu- dem im Widerspruch zur Rechtsmittelordnung, wonach den Betroffenen gegen die Genehmigung kein Rechtsmittel zusteht und sie sich dem Gruppenvergleich nur durch Austritt entziehen können (Art. 352i Abs. 1); gegen die Nichtgenehmigung können nur die Parteien Beschwerde erheben (Art. 352i Abs. 2).
				Schliesslich ist unklar, was für «Eingaben» der Parteien noch erforderlich sein sollten, nachdem diese ja einen Genehmigungsantrag einreichen müssen.
				Obwohl das Verfahren seinen eigenen Vorschriften folgt, sollte es als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 248 Bst. e ZPO) subsidiär den Vorschriften über das Summarverfahren unterstellt werden.
BS	ZPO	352d	4	Gemäss Bericht (S. 86) soll bei Gruppenvergleichen "ein (eingeschränkter) Untersuchungsgrundsatz gelten. Die Formulierung in Art. 352d Abs. 4 E-ZPO erscheint jedoch unpräzise. Vorzuziehen wäre deshalb die Übernahme der an anderer Stelle der ZPO verwendeten Formel "Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest."
Obergericht Kt. SH	ZPO	352d		Dass in jedem Fall eine Verhandlung durchgeführt werden soll, ist problematisch. Diese soll gemäss Vorschlag nicht nur den Parteien im engeren Sinn, sondern sämtlichen "betroffe-nen Personen" offenstehen, d.h. unter Umständen Tausenden von Personen. Auch wenn nur ein Bruchteil davon die Gelegenheit wahrnehmen sollte, könnten sich logistische Probleme ergeben, die bei der Vorladung noch gar nicht abschätzbar sind. Es sollte daher generell möglich sein, das Verfahren schriftlich durchzuführen oder die Verhandlungsteilnahme auf die im Antrag ersichtlichen Parteien oder deren Vertreter zu beschränken.
Peter Matthis	ZPO	352d		Prüfenswert, ob konkretere Regelung des Akteneinsichtsrechts (als in Art. 53 Abs. 2 ZPO) erforderlich ist, etwa in Bezug auf geschützte Websites. Vgl. zur revidierten Fassung von Art. 1013 Abs. 4 Rv PETER, a.a.O., S. 95, vgl. zum KapMuG auch ebenda, S. 125.

Peter Matthis	ZPO	352d	2	«angemessen zu informieren»: Wortlaut lässt mit Blick auf Benachrichtigung im Ausland genügend Raum für weite Auslegung, vgl. zur revidierten Fassung von Art. 1013 Abs. 5 Rv PETER, a.a.O., S. 94.
Peter Matthis	ZPO	352d	4	Anordnung des uneingeschränkten (anstelle des eingeschränkten) Untersuchungsgrundsatzes wäre erwägenswert, vgl. PETER, a.a.O., S. 201. Überdies sollten die Gruppenmitglieder Beweisanträge stellen können, vgl. PETER, a.a.O., S. 171, freilich braucht es dazu wohl keine explizite Regelung, da sich ein solcher Beweisantrag auf Art. 8 ZGB/Art. 152 ZPO stützen liesse.
SVR-ASM	ZPO	352d	4	Gemäss Bericht (S. 86) soll bei Gruppenvergleichen "ein (eingeschränkter) Untersuchungsgrundsatz" gelten. Die Formulierung in Art. 352d Abs. 4 erscheint jedoch unpräzise. Vorzuziehen wäre deshalb die Übernahme der an anderer Stelle der ZPO verwendeten Formel "Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest."
WalderWyss	ZPO	352d		In Art. 352d Abs. 2 VE-ZPO ist vorgesehen, dass das Gericht die Parteien damit beauftragt, die betroffenen Personen und die Öffentlichkeit zu informieren. Wir regen an, diese Modalität der Information zu einer Kann-Bestimmung umzuformulieren. Nicht in allen Fällen erscheint es opportun, dass die Parteien für die Information der Beteiligten und der Öffentlichkeit sorgen. In solchen Fällen sollte das Gericht die Möglichkeit haben, die Information selber vorzunehmen.
				Missverständlich sind die Ausführung im Erläuternden Bericht, Seite 86 sodann zur Frage der Anwendbarkeit des Dispositionsgrundsatzes. Richtig ist, dass das Gericht die Genehmigung des Vergleichs auch gegen den Antrag der Parteien ablehnen kann. Allerdings besteht natürlich insofern eine Bindung an die Anträge der Parteien des Gruppenvergleichs, als das Gericht den Vergleich lediglich genehmigen, ihn aber nicht abändern darf.
				Unklar ist, was mit den "Eingaben" (französisch: "actes") in Abs. 3 gemeint ist.

Art. 352e				
BS	ZPO	352e		Art. 352e E-ZPO ist sachlich zweifellos richtig. Unklar bleibt jedoch, wie die jeweils betroffenen Gerichte Kenntnis vom Gruppenvergleichsverfahren erhalten und was gilt, wenn einzelne Verfahren dennoch weitergeführt werden.
Obergericht Kt. SH	ZPO	352e		Nach Art. 352e Abs. 1 VE-ZPO werden hängige Verfahren, welche die gleiche Rechtsverletzung betreffen, von Gesetzes wegen sistiert. Das scheint sämtliche in der Schweiz hängigen Verfahren zu betreffen. Es fragt sich, wie andere Gerichte über das eingeleitete Gruppenvergleichsverfahren überhaupt informiert werden. Das sollte geregelt werden. Denkbar ist etwa, dass die in Art. 352d Abs. 2 VE-ZPO statuierte Informationspflicht er- weitert wird und die Parteien das Gruppenvergleichsverfahren einer speziellen Meldestelle - etwa beim Bundesamt für Justiz - zur Kenntnis zu bringen haben.
				Die Sistierung sollte im Übrigen auf Verfahren beschränkt werden, an denen eine im Gruppenvergleich bezeichnete Person beteiligt ist (vgl. Bemerkungen zu Art. 352f VE-ZPO). So scheint es nicht sinnvoll, ein hängiges UWG-Verfahren zwischen einem unlauter handeln- den Unternehmen und dessen Mitbewerber zu sistieren, wenn eine Konsumentenorganisation und das Unternehmen wegen der gleichen UWG-Verletzung ein Verfahren um Genehmigung eines Gruppenvergleichs einleiten.
Peter Matthis	ZPO	352e	2	Erwägenswert wäre eine präzisere Regelung des Zeitpunkts der Wiederaufnahme von Individualverfahren, vgl. zur Revision des WCAM in diesem Zusammenhang PETER, a.a.O., S. 88 f.
SLAW	ZPO	352e		Die Koordination mit anderen Verfahren ist sinnvoll und schont die Ressourcen des Staates.
SVR-ASM	ZPO	352e		Gemäss Bericht (S. 86) soll bei Gruppenvergleichen "ein (eingeschränkter) Untersuchungsrundsatz" gelten. Die Formulierung in Art. 352 <i>d</i> Abs. 4 erscheint jedoch unpräzise. Vorzuziehen wäre deshalb die Übernahme der an anderer Stelle der ZPO verwendeten Formel "Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest."
WalderWyss	ZPO	352e		In Art. 352e Abs. 2 VE-ZPO ist zusätzlich der Fall zu nennen, in dem ein Gruppenvergleich nach Art. 352h VE-ZPO widerrufen wurde.
				In Bezug auf die Wirkungen eines Gruppenvergleichs müsste im Gesetzestext klargestellt werden, dass etwaige Zugeständnisse der Parteien im Gruppenvergleich bzw. in den Verhandlungen, die zum Gruppenvergleich geführt haben, im Fall eines späteren Verfahrens (z.B. bei einem Opt-Out oder bei einem Widerruf des Vergleichs) nicht verwendet werden

sämtliche Eingaben de eine Unverwertbarkeit diejenigen der betroffe etc.) besteht. Ohne ein	Art. 205 ZPO für das Schlichtungsverfahren vorsieht). Dies sollte für r Parteien mitsamt Beilagen gelten. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass nicht nur für die Verfahren zwischen den Parteien, sondern auch für nen Personen (und etwaigen Dritten wie beispielsweise Versicherungen e derartige Bestimmung besteht die Gefahr, dass die Parteien keine ndnisse machen, was den Vergleichsschluss verunmöglichen kann.
---	--

Art. 352f					
ACSI	CPC	352f	1	С	Nous ne sommes pas certains d'avoir compris ce qu'est cette instance indépendante qui doit déterminer l'indemnité à verser. Ce concept est flou et nous estimons qu'il faudrait le préciser.
ACSI	CPC	352f	2		Le système d'opt-out tel que proposé pour la transaction nous semble aller en contradiction avec celui d'opt-in prévu dans le cadre des actions des organisations. L'entreprise défenderesse n'aurait ainsi aucun intérêt à conclure une transaction de groupe, préférant attendre, cas échéant, une action des organisations qui ne peut regrouper que ceux qui se sont annoncés à l'action.
					Nous jugeons qu'il serait plus efficace de ne pas choisir ce système pour la transaction de groupe.
ACSI	CPC	352f	3		Logiquement, si l'on est alors dans une procédure d'opt-in telle que nous le demandons, les parties doivent informer de la possibilité d'entrer dans le groupe (et non plus d'en sortir).
BE	ZPO	352f			Gemäss Abs. 1 Bst. e muss die betreffende Organisation die Gruppe der betroffenen Personen angemessen vertreten können. Die Organisationen müssen aber bereits gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. c zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personengruppe geeignet sein. Worin der Unterschied zu einer angemessenen Vertretung besteht, ist nicht ohne weiteres klar.
					Vorzuziehen wäre aufgrund der Komplexität solcher Verfahren eine Regelung, wonach beide Parteien sich in einem Gruppenvergleichsverfahren von Anwältinnen und Anwälten vertreten lassen müssen.
					Abs. 1 Bst. b und Bst. f auferlegt dem Gericht hinsichtlich der Höhe Entschädigung und der übrigen Bestimmungen des Gruppenvergleichs eine Angemessenheitsprüfung. Aufgrund des grossen Ermessens des Gerichts können die Parteien nur schwer voraussehen, ob ihre Regelung genehmigungsfähig ist. Dem könnte mit klareren Anforderungen an die Art und Weise der Verwendung der Entschädigungen und an das Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungen begegnet werden.
DCS	ZPO	352f	1	С	A notre sens, il faudrait que les transactions de groupe aboutissent majoritairement à une transaction fixant directement le montant et la nature des indemnités. L'institution d'une commission devrait n'intervenir qu'exceptionnellement lorsque les indemnités ne peuvent être déterminées forfaitairement avec suffisamment de précision. Il nous paraît en effet nécessaire, que la procédure se base sur une solution opt-in ou opt-out, que la situation soit suffisamment claire. En effet, le délai fixé par l'avant-projet à l'art. 352g al. 2 est plutôt court. Partant, une telle

					commission n'aurait ainsi rendu aucune décision avant que les personnes désirant rejoindre le groupe ou en sortir n'aient pu se déterminer en connaissance de cause. Cela rendrait ainsi ces transactions très délicates et probablement improductives
DCS	CPC	352f	2		Nous pouvons tout à fait vivre avec un système d'opt-out pour les transactions de groupe. On peut néanmoins se demander si ce système ne conduira pas à réduire l'efficacité d'une telle procédure. En effet, les entreprises défenderesses n'auront qu'un faible intérêt à conclure une transaction de groupe, alors qu'elles pourraient minimiser leur responsabilité, cas échéant, en attendant une action des organisations qui ne peut regrouper que les personnes qui se sont annoncées à l'action. Alors que le fonds du message du Conseil fédéral est de réduire la charge des tribunaux, cette question mértierait une réflexion plus approfondie. Si, toutefois, on devait passer à un système d'opt-in, il faudrait prévoir une procédure d'information en au moins deux temps et un délai pour rejoindre le groupe bien supérieur à 3 mois.
FRC	CPC	352f	1	С	Nous ne sommes pas certains d'avoir compris ce qu'est cette instance indépendante qui doit déterminer l'indemnité à verser. Ce concept est flou et nous estimons qu'il faudrait le préciser.
FRC	CPC	352f	2		Le système d'opt-out tel que proposé pour la transaction nous semble aller en contradiction avec celui d'opt-in prévu dans le cadre des actions des organisations. L'entreprise défenderesse n'aurait ainsi aucun intérêt à conclure une transaction de groupe, préférant attendre, cas échéant, une action des organisations qui ne peut regrouper que ceux qui se sont annoncés à l'action.
					Nous jugeons qu'il serait plus efficace de ne pas choisir ce système pour la transaction de groupe.
FRC	CPC	352f	3		Logiquement, si l'on est alors dans une procédure d'opt-in telle que nous le demandons, les parties doivent informer de la possibilité d'entrer dans le groupe (et non plus d'en sortir).
JBVD	CPC	352f	1	d	Il nous semble contraire au principe de sécurité du droit de ne pas prévoir dans le Code un nombre minimal pour former un groupe « suffisamment grand ».
					On craint que si on doive attendre que la jurisprudence donne des éclaircissements sur ce point, ce nouvel instrument du CPC ne soit pas utilisé. En effet, comme il n'est décidé qu'en fin de processus si le groupe est suffisamment grand pour que la transaction de groupe soit approuvée, le travail fourni «dans le vide» pourrait être trop important pour que les justiciables décident d'opter pour cette procédure spéciale.

Konsumentenschut z	ZPO	352f	2	Um nun aber auch bei Gruppenklagen missbräuchliches Vorgehen zu verhindern, sollte – im Unterschied zum Vorschlag in Art. 352f Abs. 2 VE-ZPO – nicht ein Opt-Out, sondern das System Opt-In zur Anwendung gelangen. Das bedeutet, ein Geschädigter muss in diesem Stadium des Verfahrens aktiv werden und eine ausdrückliche Erklärung abgeben, um von einem erzielten Vergleich profitieren zu können.  Unklar ist die Frage, was im Falle von Opt-Out mit dem individuellen Klagerecht der Geschädigten geschieht. Treten die Geschädigten ihre Rechte in Rahmen des Verfahrens ab? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Rechtsvorgang? Diesbezüglich sind in der Vorlage bzw. im erläuternden Bericht Präzisierungen vorzunehmen.
Konsumentenschut z	ZPO	352f	3	Folgelogisch müsste gemäss Abs. 3 nicht über die Möglichkeit des Austritts, sondern über die Möglichkeit des Beitritts informiert werden. Selbstverständlich müssen die Betroffenen hier ihre Berechtigung, am Gruppenvergleichsverfahren teilzunehmen, ausreichend darlegen können.
Obergericht Kt. SH	ZPO	352f		Gemäss Art. 352f Abs. 1 Ingress und Abs. 2 VE-ZPO wirkt die Genehmigung für sämtliche von der Rechtsverletzung "betroffenen" Personen. Dieser Wortlaut geht zu weit. Es ist denkbar, dass verschiedene Personen mit unterschiedlichen Interessen von der gleichen Rechtsverletzung betroffen sind. So berechtigt beispielsweise eine Verletzung von Art. 2 ff. UWG sowohl Kunden (Art. 10 Abs. 1 UWG) als auch Mitbewerber (Art. 9 UWG) zu Ansprüchen, namentlich auch zu Schadenersatzansprüchen. Eine Konsumentenorganisation wird bei der Aushandlung des Gruppenvergleichs die Interessen der Kunden wahren (wozu sie auch statutarisch verpflichtet ist; vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. b VE-ZPO), nicht aber die Interessen allfälliger Mitbewerber. Der Gruppenvergleich sollte daher nur Personen erfassen, deren Interessen bei der Aushandlung des Gruppenvergleichs durch eine Organisation im Sinn von Art. 89 VE-ZPO vertreten waren (vgl. Art. 352a Abs. 1 VE-ZPO; siehe auch Art. 352f Abs. 1 lit. e VE-ZPO). Das sind regelmässig diejenigen Personen, die <i>im Gruppen- vergleich bezeichnet</i> sind (vgl. Art. 352b Abs. 2 lit. b VE-ZPO).
				In Art. 352f Abs. 1 Ingress VE-ZPO sollte im Übrigen von einer <i>vorgeworfenen</i> Rechtsverletzung gesprochen werden, dies in Einklang mit Art. 352b Abs. 2 lit. a VE-ZPO. Die demnach erforderliche Beschreibung der vorgeworfenen Rechtsverletzung ist <i>unpräjudizie/1</i> , ohne Anerkennung irgendeiner Rechts- oder Pflichtwidrigkeit seitens der Partei, der die Rechtsverletzung vorgeworfen wird (vgl. Bericht, S. 83). Es ist gerade nicht Aufgabe des Gerichts, bei der Genehmigung des Gruppenvergleichs zu prüfen, ob eine Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt.
				Die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind in Art. 352f Abs. 1 VE-ZPO detailliert aufgeführt. Vom Wortlaut nicht konkret erfasst ist die im Bericht (S. 81) erwähnte Prüfung unter anderem auf "materielle Angemessenheit" - also nicht, wie mangels Überprüfung der

					materiellen Rechtslage zu erwarten wäre, auf Rechtmässigkeit, Willkür oder spezifische Verfahrensmängel-, auf seine "formelle Fairness" sowie die "Effizienz des Vorgehens mittels Gruppenvergleichs", welch letztere Kriterien nicht ohne weiteres verständlich sind. Die erforderliche Prüfungsdichte ist so im Ergebnis unklar.
Peter Matthis	ZPO	352f			Erwägenswert wäre eine explizite Kompetenznorm, die das Gericht ermächtigen würde, den Parteien Änderungsvorschläge zu machen, vgl. zum revidierten Art. 7:907 Abs. 4 BW PETER, a.a.O., S. 73 Fn. 343 sowie S. 201. Fraglich, ob sich eine solche Kompetenz bereits aus Art. 124 ZPO ableiten liesse.
Peter Matthis	ZPO	352f	1	е	Verhältnis zu Art. 89 Abs. 1 lit. c nicht ganz klar, da ja Art. 89 Abs. 1 lit. c ohnehin im konkreten Einzelfall erfüllt sein müsste. Im WCAM ist das Repräsentativitäts-Kriterium eine Genehmigungsvoraussetzung, weil gerade nicht auf die Regelung der Verbandsklage in Art. 305a BW verwiesen wird, sondern im WCAM selbst alle Voraussetzungen an die Organisationen geregelt werden. Im vorliegenden Entwurf verweist jedoch Art. 352a Abs. 1 auf Art. 89 ZPO, insofern ist eine erneute bzw. «über Verbandsklage nach Art. 89 hinausgehende Voraussetzung» (Erl. Bericht S. 88) eventuell nicht erforderlich. Oder worin könnte der Unterschied zwischen der Prüfung von Art. 89 Abs. 1 lit. c und Art. 352f Abs. 1 lit. e genau liegen?
SPO	ZPO	352f	2 und 3		Um bei Gruppenklagen missbräuchliches Vorgehen zu verhindern, sollte – im Unterschied zum Vorschlag in Art. 352f Abs. 2 VE-ZPO – nicht ein Opt-out, sondern auch hier das System Opt-in zur Anwendung gelangen. Das bedeutet, ein Geschädigter muss in diesem Stadium des Verfahrens aktiv werden und eine ausdrückliche Erklärung abgeben, um von einem erzielten Vergleich profitieren zu können. Entsprechend müsste gemäss Abs. 3 nicht über die Möglichkeit des Austritts, sondern über die Möglichkeit des Beitritts informiert werden. Selbstverständlich müssen die Betroffenen hier ihre Berechtigung, am Gruppenvergleichsverfahren teilzunehmen, ausreichend darlegen können.
WalderWyss	ZPO	352f			In Art. 352f Abs. 1 lit. b VE-ZPO ist der Begriff des "Schadens" wiederum durch "Folgen der Rechtsverletzung" zu ersetzen (vgl. bereits oben, zu Art. 352 b VE-ZPO).  Art. 352f Abs. 1 lit. c: Zusätzlich zur Bezeichnung der Instanz, welche die Entschädigungen für die einzelnen betroffenen Personen bemisst, sollte auch das dabei anwendbare Verfahren mindestens in den Grundzügen im Vergleich geregelt werden (so denn auch Art. 352b Abs. 2 lit. e).

Art. 352g				
AR	ZPO	352g	3	Eine Austrittsmöglichkeit aus Gruppenvergleich nach Fristablauf ist grundsätzlich zu begrüssen. Aber der Umstand, dass die betroffene Partei beweisen können muss, dass sie bisher <i>keine</i> Kenntnis von der Betroffenheit haben konnte, ist unter Umständen problematisch. Die Beweislast sollte evtl. bei der Gegenseite liegen. Es kann nämlich teils sehr schwierig sein zu beweisen, dass man etwas <i>nicht</i> gewusst hat.
BE	ZPO	352g		Abs. 3 eröffnet der betroffenen Person die Möglichkeit, auch nach Fristablauf den Austritt zu erklären, sofern sie nachweist, dass sie bisher keine Kenntnis von der Betroffenheit haben konnte. Zu klären wäre hier der wohl weitaus häufigste Fall, wo eine betroffene Person die öffentlichen Bekanntmachungen nicht zur Kenntnis nimmt. Da keine Pflicht zur Konsultation öffentlich zugänglicher Medien besteht, müsste in diesen Fällen wohl der verspätete Austritt akzeptiert werden. Für den Austritt sollte daher eine angemessene Maximalfrist vorgesehen werden, deren Ablauf die Verwirkung des Austrittsrechts zur Folge hat.
Peter Matthis	ZPO	352g		Vgl. zur revidierten Fassung von Art. 7:908 Abs. 2 BW, die insbesondere auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten zielt, PETER, a.a.O., S. 99. Möglicherweise ist eine Regelung wie in Art. 7:908 Abs. 2 BW aber nicht unbedingt erforderlich.
Peter Matthis	ZPO	352g	3	Regelung sinnvoll und m.E. erforderlich, um die Verfassungsmässigkeit der opt-out-Regelung zu gewährleisten, dazu eingehend PETER, a.a.O., S. 153 ff., insbes. S. 162 ff.
WalderWyss	ZPO	352g		In Abs. 2 ist der Passus "oder unter Verwendung des von den Parteien des Gruppenvergleichs gemeinsam veröffentlichten Formulars" zu streichen. Auch wenn die Parteien sich auf ein Formular geeinigt haben (was durchaus sinnvoll sein kann), ist zu fordern, dass dieses von der austrittswilligen Person zu unterzeichnen ist. Damit ist dem Erfordernis der Schriftlichkeit Genüge getan, weshalb die zusätzliche Erwähnung dieser Variante im Gesetzestext nicht erforderlich ist.

Art. 352h						
BE	ZPO	352h		Die Widerrufsfrist trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass auch nach Ablauf der Austrittsfrist noch Austritte erklärt werden können (vgl. Art. 352g). Das ist aber wohl hinzunehmen.		
Peter Matthis	ZPO	352h	1	Kann nur eine Quote nach Köpfen vereinbart werden oder auch eine Quote nach Wertanteil an der Entschädigungssumme? Vgl. zur revidierten Fassung von Art. 7:908 Abs. 4 BW PETER, a.a.O., S. 99; vgl. auch ebenda, S. 124.		
Peter Matthis	ZPO	352h	2	«wenn die vereinbarte Quote der betroffenen Personen ihren Austritt erklärt hat»: Ich bin mir nicht sicher, ob das sprachlich korrekt ist ( die Quote ihren Austritt); ebenso bei Abs. 1.		

Art. 352i					
BE	ZPO	352i	Es ist sinnvoll, dass nur gegen Nichtgenehmigungsentscheide ein Rechtsmittel offen steht und nur die Parteien beschwerdebefugt sind.		
Obergericht Kt. SH	ZPO	352i	Wenn für den Gruppenvergleich schon ein gerichtliches Verfahren zur Verfügung gestellt werden soll, muss der Genehmigungsentscheid angefochten werden können. Der Ausschluss jeglicher Anfechtungsmöglichkeit gemäss Art. 352i Abs. 1 VE-ZPO - selbst mit beschränkten Beschwerdegründen - ist abzulehnen. Er widerspricht massgeblichen Grundsätzen des Zivilprozessrechts. Dass er vor dem Hintergrund der "umfassenden und ins- besondere materiellen Prüfung und Genehmigung" des Gruppenvergleichs gerechtfertigt sei (so Bericht, S. 91), ist nicht nachvollziehbar. Auch ein nach umfassender Prüfung der Sach- bzw. Beweislage gefällter gerichtlicher Entscheid ist grundsätzlich anfecht- und gegebenenfalls abänderbar. Anfechtungsmöglichkeiten zur Überprüfung der Rechtmässigkeit des Verfahrens gibt es auch im Schiedsverfahren, das im Übrigen der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen ist.		
WalderWyss	ZPO	352i	Es stellt sich die Frage, ob nicht analog zu Art. 241 Abs. 4 VE-ZPO (Beschwerde gegen den Abschreibungsentscheid bei einem Vergleich) ebenfalls ein Rechtsmittel vorgesehen werden sollte.		
			Zu prüfen ist auch, ob der gänzliche Ausschluss von Revisionsgründen opportun ist. Man denke insbesondere an einen Gruppenvergleich, der durch eine strafbare Handlung oder dergleichen beeinflusst worden ist.		

Art. 352j	Art. 352j						
BE	ZPO	352j		Abs. 3 sieht vor, dass für Streitigkeiten «zwischen den Parteien» über die Erfüllung ausschliesslich das Gericht zuständig ist, das den Gruppenvergleich genehmigt hat. Parteien des Gruppenvergleichs sind die Organisation und die mutmasslichen Rechtsverletzer. Die betroffenen Personen sind nicht Partei. Diese sollten im Gesetzestext ausdrücklich genannt werden, um klarzustellen, dass ihnen in der Erfüllungsphase Parteistellung zukommt.			
				Unklar ist das Verfahren, in dem solche Streitigkeiten ausgetragen werden: Handelt es sich um Nachverfahren innerhalb des Gruppenvergleichsverfahrens oder um Erfüllungsklagen, die ja nachdem im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren mit vorausgehendem Schlichtungsverfahren zu beurteilen sind?			
				Unklar erscheint auch die Passivlegitimation. Unter Umständen ist die Organisation selbst mit der Auszahlung der einzelnen Entschädigungssummen betraut. Richtet sich die Klage einer betroffenen Person, deren Anspruch die Organisation verneint, nun gegen die Organisation selbst oder gegen den eigentlich passiv legitimierten Rechtsverletzer oder gar gegen beide? Wie ist die Lage, wenn ein Dritter mit dem Vollzug des Gruppenvergleichs betraut ist? Diese Fragen müssten noch geregelt werden.			
Peter Matthis	ZPO	352j	3	Zuständigkeitsbestimmung an diesem Ort wohl in der Tat sinnvoller als streng systematisch unter dem 2. Titel der ZPO (ähnliche Situation bei Art. 276 Abs. 2 ZPO)			
SO	ZPO	352j	2	Die Erfüllung des Gruppenvergleichs kann erst nach Ablauf der Austrittsfrist verlangt werden. Es wäre deshalb prüfenswert, den zweiten Satz zu streichen.			

Art. 352k	Art. 352k							
BE	ZPO	352k		Abs. 2 eröffnet für betroffene Personen die Möglichkeit der Beschwerde, wenn sie mit dem Entscheid der unabhängigen Instanz über die Bemessung der Entschädigung nicht einverstanden ist.				
				Kein Beschwerderecht besteht nach dem Wortlaut, wenn eine Entschädigung überhaupt verweigert wird. Anfechtbar ist allein der «Entscheid über die Bemessung der Entschädigung». Muss in diesem Fall die betroffene Person nach Art. 352j vorgehen? Dies dürfte nicht beabsichtigt sein. Die unabhängige Instanz muss auch über den Bestand des Anspruchs, d.h. die Zugehörigkeit zur Gruppe, entscheiden können. Dies ist im Wortlaut zu präzisieren.				
				Abs. 3 ermöglicht die Vereinbarung einer Verwirkungsfrist. Unklar ist, ob dieser Absatz nur für die Fälle gilt, in denen die Entschädigung von der unabhängigen Instanz bemessen wird oder auch für die Fälle nach Art. 352j. Abs. 3 und auch Abs. 4 sollten deshalb systematisch unter Art. 352j eingeordnet werden.				
				Bei Abs. 4 ist nicht einzusehen, warum bereits ausbezahlte Auszahlungen von der Kürzung verschont bleiben sollten; vorbehalten werden könnte allenfalls die Entreicherungseinrede.				
TI	CPC	352k	1	Occorre rettificare "secondo gli articoli 80 LEF" con "secondo /'artico/o 80 LEF". Si tratta di una modifica solo formale.				
Peter Matthis	ZPO	352k	2	Klare, relativ umfangreiche Regelung wohl sinnvoll, vgl. demgegenüber die rudimentäre Regelung im WCAM: PETER, a.a.O., S. 100.				
WalderWyss	ZPO	352k		Aus Art. 352k <b>Abs. 2</b> ergibt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit, dass mit "Gericht" dasjenige Gericht gemeint ist, welches den Vergleich genehmigt hat (Erläuternder Bericht, Seite 92).				
				In Art. 352k Abs. 2 fehlt eine Anfechtungsmöglichkeit des Entscheids der unabhängigen Instanz durch die Parteien des Gruppenvergleichs, insbesondere durch die Person, welche zur Bezahlung einer bestimmten Entschädigung verpflichtet wurde. Auch für diese Partei müssen dieselben Rügen zur Verfügung stehen. Alles andere würde den Grundsatz der Waffengleichheit verletzen.				
				Der Rügegrund von Art. 352k <b>Abs. 2 lit. b</b> ist zu streichen. Das Beschwerdeverfahren sollte reduziert sein auf die Frage, ob die im Vergleich enthaltenen Grundsätze für die Entschädigungsbemessung im konkreten Einzelfall offensichtlich falsch angewendet wurden. Diese Variante wird bereits von Abs. 2 lit. c erfasst. Die Verhältnismässigkeit der				

	Entschädigung an sich sollte nicht mehr überprüft werden (so aber Art. 352k Abs. 2 lit. b).
	Die Formulierung in <b>Abs. 3</b> ("sofern vereinbart") ist wenig verständlich. Wenn die Bestimmung aufrechterhalten werden sollte, müsste man die Formulierung von Abs. 3 derjenigen von Abs. 1 angleichen.
	Abs. 3 sollte sodann flexibler ausgestaltet werden und es sollte zulässig sein, auch andere Verwirkungsfristen als 3 Jahre zu vereinbaren. Anders als im Erläuternden Bericht sodann ausgeführt, sollte eine Befristung nicht die Ausnahme, sondern die Regel bilden, zumal Entschädigungsansprüche von betroffenen Personen ohnehin spätestens nach 10 Jahren verjähren (Art. 127 OR). Insofern liegt eine zeitliche Befristung in der Natur der Sache und die Parteien sollten im Sinne einer raschen Abwicklung auch eine kürzere Frist vorsehen können (wobei diese nicht unbedingt 3 Jahre betragen muss).

Art. 372				
SGHVR	ZPO	372	2	Wir opponieren der vorgeschlagenen Streichung nicht, sofern sichergestellt bleibt, dass über die Schiedsfähigkeit einer Sache immer ein staatliches Gericht mit voller Kognition entscheidet.

Art. 400				
AG	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Die aus diesen Bestimmungen sich allenfalls ergebenden Aufwände für das Zugänglichmachen von Entscheiden und das Bereitstellen von statistischen Grundlagen kann zu Mehraufwänden der kantonalen Behörden führen.
ASLOCA	CPC	400	2 <sup>bis</sup>	La diffusion de la jurisprudence en matière de droit bail par des instruments informatiques faciles d'usage pour les locataires serait à l'avantage de ces derniers.
BL	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Wir lehnen die beantragten Änderungen ab und fordern vom Gesetzgeber, dass die kantonale Organisationshoheit gemäss Art. 3 ZPO nur durch gesetzliche Vorschriften in der ZPO selber ein- geschränkt werden darf, jedoch nicht durch den Bundesrat, ohne vorgängige Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage. Die Schaffung eines faktischen Zwangs zur umfangreichen Statistikführung und elektronischen Aufbereitung von Entscheiden hat erhebliche Folgekosten für die Kantone ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Rechtssuchenden zur Folge, was unter Auslassung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses nicht statthaft ist (Stichwort elektronisches Dossier).
GR	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Mit dieser neuen Bestimmung soll der Bundesrat ermächtigt werden, für die Zugänglichkeit elektronisch publizierter Entscheide sowie die zu verwendenden Dateiformate und Metadaten Regelungen zu erlassen. Dieses Vorhaben ist zu unterstützen. Wünschenswert wäre jedoch, wenn der Bund im Sinne des im Bericht formulierten Ziels eines möglichst uneingeschränkten Zugangs zu elektronisch publizierten Entscheiden und ohne unnötige Zugangsschranken für das Auffinden derartiger Entscheide (vgl. S. 95 zu Art. 400 Abs. 2bis E-ZPO), einen Schritt weiter ginge und generell die bundesrechtlichen Regelungen zur einzelfallbezogenen Justizkommunikation vereinheitlichen würde. Konkret bedeutet dies, dass Art. 54 ZPO und die Art. 69-74 der geltenden Strafprozessordnung (StPO) anzugleichen wären. Die fraglichen Regelungen stimmen nicht überein. Konsequenterweise hätten die Kantone die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen, indem sie jeweils eine Ausführungsgesetzgebung für die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung sowie die von den Kantonen zu regelnden Verfahren zu erlassen haben. Dies erscheint nicht sinnvoll, sollte doch die einzelfallbezogene Justizkommunikation für alle Gerichtsverfahren gleich ausgestaltet sein. In diesem Sinne beantragt die Regierung, dass die entsprechenden Verfahrensbestimmungen der Zivil- und Strafprozessordnung vereinheitlicht werden, um derart die an die Kantone gestellte Forderung nach einem erleichterten Zugang zu den gerichtlichen Entscheiden besser umsetzen zu können.
				Weiter sollen die Kantone in der ZPO – wie in der StPO vorgesehen – ermächtigt werden, ein Akkreditierungssystem für Journalisten vorzusehen. Dies würde der Professionalisierung der

				Justizkommunikation dienen, die Zusammenarbeit mit den Journalisten verbessern, womit wiederum die Qualität der Medienberichterstattung gesteigert würde.
				Antrag: Die entsprechenden Bestimmungen der Zivil- und Strafprozessordnung sind zu vereinheitlichen.
Obergericht Kt. SH	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Dieser Vorschlag, der einen unnötigen Eingriff in die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte bedeutet, ist abzulehnen. Der Bundesrat ist bereits nach geltendem Recht zuständig, Ausführungsbestimmungen zur ZPO zu erlassen (Art. 400 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört nach seiner Auffassung offenbar nicht auch die Kompetenz zur Vereinheitlichung der elektronischen Publikation und Zugänglichkeit von Entscheiden (im Bericht, S. 95, als "unklar" bezeichnet).
			Dass und weshalb der Bundesrat - über allfällige Vorgaben der Gerichtspraxis zu Art. 54 Abs. 1 ZPO hinaus - den Kantonen entsprechende Vorschriften soll machen können (die zwangsläufig eine mit Kosten verbundene Anpassung der Geschäftsdatenverwaltung er- fordert), leuchtet nicht ein. Es wird auch nicht mit der in Frage stehenden Zielsetzung der Verbesserung der Praxistauglichkeit der ZPO begründet. Die Thematik betrifft im Übrigen nicht nur zivilgerichtliche Entscheide, sondern auch Entscheide in andern Rechtsbereichen, die nicht in der ZPO geregelt sind. Eine allfällige Kompetenzregel gehört daher jedenfalls nicht in die ZPO.	
OW	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Die Zugänglichkeit der im Kanton Obwalden elektronisch publizierten Entscheide ist vollumfänglich gewährleistet und unterliegt keinen unnötigen Zugangsschranken. Alle publizierten Entscheide sind nicht nur auf der Website des Kantons zugänglich, sondern sie werden auch über kommerzielle Dienste wie Swisslex oder Weblaw einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Es wird bezweifelt, ob die in der Revisionsvorlage angestrebte schweizweite Vereinheitlichung der Dateiformate und Metadaten sich ohne nennenswerten Aufwand bewerkstelligen lässt. Zu befürchten ist vielmehr, dass diese Änderungen zu erheblichen Mehrkosten für den Kanton führen würden. Im Übrigen sollte die Frage nicht isoliert in Bezug auf den Zivilprozess angegangen werden. Die vorgeschlagene Änderung wird deshalb abgelehnt.
SG	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Die neue Regelung ist abzulehnen. Zum einen wird es dem Bund dadurch ermöglicht, auf Verordnungsstufe Ausgaben zu beschliessen, welche letztendlich die Kantone zu tragen haben. Zum anderen sollte die elektronische Publikation von Entscheiden generell in einem Sondererlass auf Gesetzesstufe und zwar über mehrere Rechtsgebiete geregelt werden. Es drängt sich nicht auf, für in Anwendung der ZPO ergangene Urteile auf Verordnungsstufe eigene Regelungen zu erlassen. Es ist zudem nicht zu übersehen, dass es sich dabei um einen weitreichenden Eingriff in die kantonale Hoheit über die Gerichtsorganisation handelt. Es wäre zudem – vor allem auch aus Kosten-gründen – dagegen zu opponieren, wenn eine Pflicht zur

				Publikation aller Entscheide eingeführt werden sollte.
SGHVR	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Keine Bemerkungen.
SGHVR	ZPO	400a		Keine Bemerkungen.
SVRH	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Die elektronische Publikation von Entscheiden sollte generell in einem Sondererlass auf Gesetzesstufe und zwar über mehrere Rechtsgebiete geregelt werden. Es drängt sich nicht auf, für in Anwendung der ZPO ergangene Urteile auf Verordnungsstufe eigene Regelungen zu erlassen, dies zumal in der Gerichtsorganisation der Kantone viele Gerichte sowohl Straf- wie auch Zivilrechtsfälle behandeln, weshalb eine möglichst einheitliche Lösung anzustreben ist.
SZ	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Vollzug; Grundsätze: Die Kompetenz des Bundesrates für die Bestimmung der Dateiformate bei der elektronischen Publikation von Entscheiden lehnt der Regierungsrat ab. Das Dateiformat wird durch die eingekaufte Software bestimmt. Es bräuchte erhebliche Mittel, um die Änderung der Software und die Umwandlung der bereits erstellten Urteile zu finanzieren.
			Zudem muss es Sache der Gerichte bleiben, zu bestimmen, welche Metadaten es veröffentlicht. Einen Eingriff des Bundesrates in die kantonale Hoheit und die Unabhängigkeit der Gerichte lehnt der Regierungsrat ab.	
VD ZPO	ZPO	400		L'adoption de nouvelles règles uniformisées sur la publication électronique des décisions (art. 400 al. 2bis AP-CPC) et l'établissement de statistiques (art. 401a AP-CPC) serait susceptible d'imposer aux cantons des contraintes injustifiées.
				A l'instar de ce qui a été expose pour les délais de rédaction des jugements (ci- dessus ad art. 239 AP-CPC), on peut d'abord douter que la Confédération soit compétente pour déterminer le format dans lequel les décisions de tribunaux des cantons doivent être publiées. Cette question relève de l'administration de la justice.
				De plus, la nécessité d'uniformiser ces modalités de publication n'est pas démontrée. Dans tous les cas, il conviendrait de ne pas imposer des règles qui conduiraient à remettre en cause les systèmes de publication de décisions déjà mis en place dans les cantons.
				Le Conseil d'Etat s'oppose donc à ces modifications.
WalderWyss	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>	Diese Regelung ist zu begrüssen. Wünschenswert wäre allerdings, wenn zumindest die elektronische Publikation von sämtlichen zweitinstanzlichen kantonalen Entscheiden zur Pflicht erklärt würde.

Art. 401				
AG	ZPO	401a		Die aus diesen Bestimmungen sich allenfalls ergebenden Aufwände für das Zugänglichmachen von Entscheiden und das Bereitstellen von statistischen Grundlagen kann zu Mehraufwänden der kantonalen Behörden führen.
AR	ZPO	401	2	Es ist grundsätzlich zu begrüssen, wenn einheitliches statistisches Zahlenmaterial gesammelt wird. Denn dies erhöht die Vergleichbarkeit. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Gerichtsbehörden der Kantone mit unterschiedlichen Geschäftsverwaltungssystemen arbeiten (Tribuna, Juris, usw.). Es muss sichergestellt sein, dass alle verlangten Zahlen mit den verwendeten Systemen auch elektronisch abgefragt werden können.
BE	ZPO	401a		Die Schaffung vergleichbarer und aussagekräftiger Statistiken ist zu begrüssen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die Einführung schweizweit einheitlicher und statistisch auswertbarer Kriterien zur Fallerfassung Anpassungen der Geschäftskontrollen der Gerichte erfordert und damit finanziellen Aufwand nach sich zieht.
BL	ZPO	401a	2	Wir lehnen die beantragten Änderungen ab und fordern vom Gesetzgeber, dass die kantonale Organisationshoheit gemäss Art. 3 ZPO nur durch gesetzliche Vorschriften in der ZPO selber ein- geschränkt werden darf, jedoch nicht durch den Bundesrat, ohne vorgängige Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage. Die Schaffung eines faktischen Zwangs zur umfangreichen Statistikführung und elektronischen Aufbereitung von Entscheiden hat erhebliche Folgekosten für die Kan- tone ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Rechtssuchenden zur Folge, was unter Auslassung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses nicht statthaft ist (Stichwort elektronisches Dossier).
GE	CPC	401a		L'initiative de récolter des données statistiques sur les procédures judiciaires est à saluer, le matériau étant actuellement pauvre et désorganisé. Afin d'être efficace, il convient de prévoir que les matières dans lesquelles des statistiques et communication sont souhaitées soient précisément déterminées de manière à permettre aux cantons d'adapter leurs bases de données en y insérant des descriptifs permettant des recherches efficaces des procédures concernées. Les besoins statistiques des cantons, et non pas uniquement de la Confédération, devront par ailleurs être pris en considération lors de l'élaboration des ordonnances d'application de manière à ce que la base de données réponde aux besoins de tous et se révèle utile. À noter que cet article aura également un impact important sur les systèmes d'information.

HEV Schweiz	ZPO	401a			Der HEV Schweiz beantragt die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer bundesrechtlichen schweizweiten Prozessstatistik zu schaffen. Die bisher bestehende Statistik über die mietrechtlichen Schlichtungsverfahren ist aufgrund ihrer Erhebungsart und Beschränkung auf einen thematischen Teilbereich (nur Mietschlichtung) wenig aussagekräftig.
JBVD	CPC	401a	1		Il sied selon de tenir compte également dans les statistiques de la médiation et des transactions de groupe.
Kinderanwaltschaft	ZPO	401a			In den Leitlinien (VI) werden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, ihre nationalen Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen zu überprüfen und die zur Umsetzung der Leitlinien erforderlichen Reformen sicherzustellen.  Um zu erheben, in welche Verfahren Kinder involviert sind und ob diese kinderrechtskonform durchgeführt werden bzw. wo allenfalls Verbesserungspotenzialbesteht, ist eine schweizweit einheitliche Datenlage unabdingbar. Kinderanwaltschaft Schweiz unter- stützt deshalb die Schaffung einer entsprechenden bundesgesetzlichen Grundlage.
LU	ZPO	401a			Die Vereinheitlichung der Geschäftsstatistiken wird grundsätzlich begrüsst. Zu bedenken ist, dass die jeweilige Gerichtssoftware die Erhebung der Daten unterstützen muss. Je nach Anforderung können zeit- und kostenintensive Erweiterungen zu Lasten der Kantone notwendig werden. Die Erhebung der Kosten der Verfahren basiert auf Zahlen der Geschäftsbuchhaltung, welche in der Regel nicht je Verfahrensart, Besetzung oder Materie erhoben werden. Eine detaillierte Auswertung dürfte daher ohne technische Er-weiterungen und ohne erheblichen Aufwand kaum möglich sein.
Obergericht Kt. SH	ZPO	401a			Auch hier geht es nicht um die Praxistauglichkeit der ZPO als solche. Die im Bericht (S. 95) erwähnten Statistiken (etwa die CEPEJ-Umfrage des Europarats) betreffen denn auch nicht nur die "Zivilprozessstatistik", sondern auch das Straf- und das verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie viele weitere Daten zum Justiz- und Anwaltswesen, die für die Evaluation der Praxistauglichkeit (bzw. gemäss Bericht, S. 96, als "zentrale Grundlage für Gesetzesanpassungen und -revisionen") nicht erforderlich sind. Eine entsprechende Regelung gehört daher jedenfalls nicht in die ZPO. Die in Aussicht gestellte detaillierte Vorgabe zu den Erfassungskriterien (vgl. Bericht, S. 96 f.) hätte sodann einen erheblichen, mit entsprechenden Kosten verbundenen Eingriff in die kantonalen Geschäftsdatenverwaltungssysteme zur Folge, nicht nur - wie im Bericht (S. 104 f.) erwähnt - einen "gewissen Zusatzaufwand". Die vorgeschlagene Regelung ist daher abzulehnen.
OW	ZPO	401		а	Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Statistiken und Geschäftszahlen wird beim Kanton aller Voraussicht nach zu erheblich höherem Aufwand und entsprechenden Mehrkosten führen.

				Im Übrigen sollte die Frage nicht beim Zivilprozess isoliert angegangen werden. Vielmehr sollte sich die schweizerische Justizkonferenz dem Problem hinsichtlich aller Rechtsgebiete widmen; erste Schritte dazu wurden bereits unternommen. Die vorgeschlagene Änderung wird deshalb abgelehnt.
SG	ZPO	401a		Die Schaffung der Grundlagen für vergleichbare Statistiken wird begrüsst, auch wenn die Schwierigkeiten mit der Umsetzung absehbar sind.
				Eine solche Regelung gehört in einen Sondererlass über mehrere Rechtsgebiete und zwar auf Gesetzesstufe. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für die ZPO Sonderregelungen notwendig wären. Zudem ist die Erfassung der Kosten von Verfahren absolutes Neuland. Diese – für viele Kantone neuen – Aufgaben werden für die kantonalen Gerichte zu einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand führen und sind da-mit abzulehnen. Zudem würde eine sinnvolle Umsetzung voraussetzen, dass auch die Gerichtsorganisation ähnlich ist. Es ist zudem nicht zu übersehen, dass es sich dabei um einen weitreichenden Eingriff in die kantonale Hoheit über die Gerichtsorganisation handelt, sind es doch bis anhin die kantonalen Rechtspflegekommissionen, die im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die entsprechenden Anforderungen an die Statistik festlegen.
SO	ZPO	401a		Sachlich gehört die Bestimmung nicht in eine Zivilprozessordnung. Zudem ist zu erwarten, dass die Bestimmung einen grossen bürokratischen Aufwand bei einem nur geringen praktischen Nutzen auslösen wird. Sie ist deshalb zu streichen.
SVFV	ZPO	401	а	Die Bereitstellung einer Zivilprozessrechtsstatistik ist zu begrüssen zur Erhebung und den Vergleich schweizweit einheitlicher Kennzahlen.
SVR-ASM	ZPO	401a		Einer Verpflichtung zu statistischen Erhebungen kann nur zugestimmt werden, wenn der Bund die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt.
SVRH	ZPO	401a		Die Schaffung vergleichbarer und aussagekräftiger Statistiken wäre im Grundsatz zu begrüssen. Die Umsetzung dürfte aber schon daran scheitern, dass für eine Vergleichbarkeit der Zahlen auch die Gerichtsorganisation ähnlich sein müsste, was heute nicht der Fall ist. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb für die ZPO Sonderregelungen notwendig wären, drängt sich doch eher ein Sondergesetz auf, welches auch andere Verfahren (z.B. Strafverfahren) umfasst, ansonsten drohen Widersprüche. Es ist daran zu erinnern, dass in der Gerichtsorganisation der Kantone viele Gerichte sowohl Straf- wie auch Zivilrechtsfälle behandeln, weshalb eine möglichst einheitliche Lösung anzustreben ist. Zudem ist die Erfassung der Kosten von Verfahren absolutes Neuland. Diese – für viele Kantone neuen - Aufgaben werden für die kantonalen Gerichte zu einem erheblichen personellen und

			finanziellen Aufwand führen.
SZ	ZPO	401a	Vollzug; Statistik und Geschäftszahlen: Diese bundesrätliche Kompetenz zur Erhebung von Statistiken lehnt der Regierungsrat ab. Sie stellt einen Eingriff in die kantonale Hoheit der Gerichtsorganisation dar. Sämtliche Aufsichtskompetenzen über die Gerichte liegen beim Kanton, nicht beim Bund. Heute erhebt bereits das Bundesgericht für Cepej (Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz) gewisse Daten. Dies ist jeweils mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden. Gewisse Daten werden durch das Kantonsgericht indessen jeweils nicht geliefert, entweder weil die Daten nicht vorhanden sind, die Erhebung zu aufwändig wäre oder gar die Justiz anders organisiert werden müsste. Würde eine bundesrätliche Kompetenz geschaffen, wäre mit weiterem Verwaltungsaufwand zu rechnen, welcher nicht zu unterschätzen ist. Zudem würden Doppelspurigkeiten zu den Erhebungen des Bundesgerichts geschaffen.  Der Regierungsrat lehnt es überdies ab, dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, die Modalitäten für die Erhebung der Geschäftszahlen festzulegen. Auch dies würde tief in die Fallbewirtschaftung bei den Gerichten eingreifen.
UR	ZPO	401a	Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Statistiken und Geschäftszahlen wird beim Kanton voraus - sichtlich zu erheblich höherem Aufwand und entsprechenden Mehrkosten führen. Im Übrigen sollte die Frage nicht beim Zivilprozess isoliert angegangen werden. Vielmehr sollte sich die schweizerische Justizkonferenz dem Problem hinsichtlich aller Rechtsgebiete widmen; erste Schritte dazu wurden bereits unternommen. Die vorgeschlagene Änderung wird deshalb abgelehnt.
VD	ZPO	401a	L'adoption de nouvelles règles uniformisées sur la publication électronique des décisions (art. 400 al. 2bis AP-CPC) et l'établissement de statistiques (art. 401a AP-CPC) serait susceptible d'imposer aux cantons des contraintes injustifiées.
			A l'instar de ce qui a été expose pour les délais de rédaction des jugements (ci- dessus ad art. 239 AP-CPC), on peut d'abord douter que la Confédération soit compétente pour déterminer le format dans lequel les décisions de tribunaux des cantons doivent être publiées. Cette question relève de l'administration de la justice.
			De plus, la nécessité d'uniformiser ces modalités de publication n'est pas démontrée. Dans tous les cas, il conviendrait de ne pas imposer des règles qui conduiraient à remettre en cause les systèmes de publication de décisions déjà mis en place dans les cantons.
			La tenue de statistiques impliquerait elle-même un processus d'établissement uniforme et un contrôle de la manière dont elles sont tenues. Les instruments à mettre en place seraient donc

particulièrement importants et occasionneraient des coûts supplémentaires correspondants.  Pour autant, la nécessité d'établir de telles statistiques ne parait pas aussi évidente que le retient le rapport explicatif.
Le Conseil d'Etat s'oppose donc à ces modifications.
La tenue de statistiques impliquerait elle-même un processus d'établissement uniforme et un contrôle de la manière dont elles sont tenues. Les instruments à mettre en place seraient donc particulièrement importants et occasionneraient des coûts supplémentaires correspondants. Pour autant, la nécessité d'établir de telles statistiques ne parait pas aussi évidente que le retient le rapport explicatif.

Änderung weiterer	Änderung weiterer Erlasse						
HEV Schweiz	weitere Bundes- gesetze			Streichen aller vorgeschlagenen Änderungen von weiteren Bundesgesetzen in Zusammenhang mit den Neuerungen zu Gruppenverfahren und Organisations-/Verbandsklagen  Der HEV Schweiz lehnt die Neuerungen betreffend Gruppenverfahren und Verbandsklagen ab (vgl. die generelle Kritik zur Ermöglichung/Erleichterung von Gruppenverfahren/Verbandsklagen im Begleitschreiben).			
Gleichstellungsges	setz vom 24.	. Marz 1995 					
GE	GIG	7	1bis	Avec l'introduction d'un nouvel art. 7 al. 1 <sup>bis</sup> Leg prévu dans l'AP-CPC, les actions collectives, aujourd'hui constatatoires (art. 7 al. 1 LEg), deviendront des actions collectives en réparation ou en paiement d'une indemnité en cas de dommage collectif pour autant qu'elles concernent des situations de discriminations dans les rapports de travail régis par le code des obligations. Ceci permettra à des personnes lésées de manière identique d'agir collectivement alors qu'elles doivent aujourd'hui agir individuellement pour faire valoir leurs prétentions devant le juge. À noter que cette modification entraînera une différence de traitement entre les actions de droit public et celles de droit privé. En effet, l'art. 7 al. 1 <sup>bis</sup> Leg uniquement aux actions de droit privé, lequel renverra au CPC.			
Obergericht Kt. SH	GIG	7	1 <sup>bis</sup>	Dass im privatrechtlichen Bereich des Gleichstellungsgesetzes die Verbandsklage gegebenenfalls mit der ZPO harmonisiert werden soll, leuchtet grundsätzlich ein. Damit ergibt sich aber eine Diskrepanz zum öffentlichrechtlichen Bereich, wo die Verbandsklage weiterhin nur zur Feststellung einer Diskriminierung zugelassen ist und die entsprechenden Organisationen seit mindestens zwei Jahren bestehen, aber - im Gegensatz zu Art. 89 Abs. 1 lit. c VE-ZPO - nicht speziell "geeignet" sein müssen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 GIG). Das zeigt, dass das Verbandsklagerecht als Ganzes auch mit den vorgeschlagenen ZPO-Änderungen nicht in sich abgestimmt ist. Das spricht dafür, es in einer Gesamtschau in einer separaten Vorlage umfassend anzugehen und von der ZPO-Revision zur Praxistauglichkeit zu trennen (vgl. schon die allgemeinen Bemerkungen zu Beginn der Stellungnahme).			
SGB	GIG	7		Die spezialgesetzliche Verbandsklage des Gleichstellungsgesetzes soll in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 89 und 89a VE-ZPO angepasst werden. Damit kann auch der inhaltlich unklare Vorbehalt zugunsten spezialgesetzlicher Verbandsklagen (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZPO) entfallen.			
				In Bezug auf Arbeitsverhältnisse, die dem Privatrecht und damit dem Obligationenrecht			

SVC	GIG	7		1 bis	unterstehen, sollen neu die angepassten Bestimmungen von Artikel 89 und 89a VE-ZPO anwendbar sein, und zwar sowohl in Bezug auf die Voraussetzungen einer Verbandsklage als auch die möglichen Klagearten. Dies wird in einem neuen Absatz 1bis festgehalten. Damit sind Organisationen, insbesondere Vereine, unter den Voraussetzungen von Artikel 89 Absatz 1 VE-ZPO zur Verbandsklage legitimiert (vgl. dazu vorne unter Ziff. 2.1 die Erläuterungen zu Art. 89 VE-ZPO). Diese Voraussetzungen treten insofern für privatrechtliche Verbandsklagen an die Stelle der bisherigen Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 GIG; damit entfällt für solche Klagen insbesondere die Voraussetzung des mindestens zweijährigen Bestands klagender Organisationen, damit für alle zivilrechtlichen Verbandsklagen die gleichen und insofern gegenüber dem geltenden Recht erweiterten Legitimationsvoraussetzungen gelten. Auf diese Weise soll der Schutz vor Diskriminierungen und die Rechtsdurchsetzung verbessert werden. Gleichzeitig sind auch die in Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 89a VE-ZPO vorgesehenen Klagearten und damit neu insbesondere auch eine reparatorische Verbandsklage wegen Diskriminierungen in privat-rechtlichen Arbeitsverhältnissen zulässig und nicht mehr nur die Feststellung der Widerrechtlichkeit.
Behindertengleichs	 stellungsge	setz vom 1	3. Dezemb	er 2002	
Obergericht Kt. SH	BehiG	9 6	3	а	Dass im privatrechtlichen Bereich des Behindertengleichstellungsgesetzes die Verbandsklage gegebenenfalls mit der ZPO harmonisiert werden soll, leuchtet grundsätzlich ein. Da- mit ergibt sich aber eine Diskrepanz zum öffentlichrechtlichen Bereich, wo weiterhin nur in gewissen Fällen eine Verbandsbeschwerde zugelassen ist (Art. 9 Abs. 3 lit. b-d BehiG) und die entsprechenden Organisationen seit mindestens zehn Jahren bestehen, aber - im Gegensatz zu Art. 89 Abs. 1 lit. c VE-ZPO - nicht speziell "geeignet" sein müssen und vom Bundesrat bezeichnet werden (Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 BehiG). Das zeigt, dass das Verbandsklage- bzwbeschwerderecht als Ganzes auch mit den vorgeschlagenen ZPO-Änderungen nicht in sich abgestimmt ist.
SH	BehiG	9	3 6	а	Die vorgeschlagene erweiterte Klagebefugnis von Behindertenorganisationen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz ist zu begrüssen, denn beeinträchtigte Personen sowie Sozialhilfebezüger sind in besonderem Masse darauf angewiesen, dass sich nötigenfalls Dritte für ihre Rechte einsetzen.
SVC	BehiG	9	3	а	Antrag: Art. 9 Abs. 3 des BehiG sei unverändert zu belassen.

Obligationenrecht	Obligationenrecht							
ACSI	СО	135		3 et 4	S'agissant du chiffre 3, nous estimons que l'interruption de la prescription doit s'appliquer à toutes les personnes concernées par le litige et non seulement aux membres d'un groupe de personnes déterminés.			
					Le chiffre 4 est à saluer.			
Bergamin Christof	OR	135	3		Vereinfachen:			
					"durch Verbandsklage"			
					Welche Forderungen erfasst sind, ergibt sich aus der Natur der Verbandsklage.			
					Oder dann die Bestimmung ganz weglassen (die Variante ist ja bereits von der Tatbestandsvariante "Klage" gemäss Ziff. 2 erfasst)! Reparatorische Verbandsklage beruht auf Prozessstandschaft (vgl. erläuternder Bericht, S. 17), womit der Verbandsklage nach ZPO bereits nach allgemeinen Grundsätzen verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt (Bergamin, a.a.O., Rz. 115 und 122 ff.). Einer ausdrücklichen Gesetzesregelung bedarf es hierfür nicht.			
Bergamin Christof	OR	135	4		Es fehlt eine Regelung, wann die Verjährung neu zu laufen beginnt (vgl. Art. 138 OR).			
					Vorschlag:			
					"Wird die Verjährung durch Schlichtungsgesuch, Klage, Einrede oder Antrag um Genehmigung eines Gruppenvergleichs unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsstreit vor der befassten Instanz abgeschlossen ist."			
					Zudem:			
					Verjährung läuft während Verhandlungen um Gruppenvergleich ungehemmt und ununterbrochen weiter. Geschädigte können so, während verhandelt wird, in die Verjährung laufen. Falls die Verjährungsrechtsrevision scheitert, sollte Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 E-OR in das ZPO-Revisionsvorhaben übernommen werden.			
DCS	СО	135	1	3 et 4	Il apparaît effectivement nécessaire d'introduire ces deux lettres à l'art. 135 du Code des Obligations. Toutefois, on peut se demander si l'interruption de la prescription ne devrait pas bénéficier plus largement à toutes les personnes qui pourraient être concernées. Du moins, tant et aussi longtemps qu'elles ont la possibilité de se joindre à l'action ou de sortir du groupe pour introduire une action séparée. La réflexion mériterait d'être quelque peu approfondie.			

FRC	СО	135	3 et 4	S'agissant du chiffre 3, nous estimons que l'interruption de la prescription doit s'appliquer à toutes les personnes concernées par le litige et non seulement aux membres d'un groupe de personnes déterminés.  Le chiffre 4 est à saluer.
Konsumentenschut z	OR	135	3 und 4	Bezüglich der in Art. 135 OR neu vorgesehenen verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Verbandsklage gemäss Ziff. 3. ist zu ergänzen, dass diese Wirkung für sämtliche Betroffenen mit entsprechenden Ansprüchen gelten sollte, nicht lediglich für Betroffenen, die sich allenfalls bereits einer «bestimmten Personengruppe» angeschlossen haben.
				Der Vorschlag zur Ziff. 4. wird begrüsst.
				Zur Verjährungsunterbrechung im Rahmen eines Gruppenvergleichsverfahrens ist zu bemerken, dass die Ausgestaltung der Verjährung eine entscheidende, verfahrensbeschleunigende, effizienzsteigernde Rolle spielen kann. Der Unterbruch von Verjährungsfristen trägt wesentlich zur Bereitschaft eines potentiellen Schädigers bei, Hand zum Abschluss eines Vergleichs zu bieten – damit können jahrelange, anwaltskostenintensive Streitigkeiten vermieden werden
Meier Isaak	OR	135		Die für beide Institute (Gruppenklage und Gruppenvergleich) gemeinsam geregelte Frage der Verjährung ist zu begrüssen (VE Art. 135 Ziff. 3 und 4 OR).
				Der Vorschlag des VE, dass der Eintritt der Verjährung für Gruppenansprüche durch Einreichung einer Verbandsklage unterbrochen wird, überzeugt. (VE Art. 135 Ziff. 3 OR). Dabei muss m.E. allerdings zusätzlich sichergestellt werden, dass die Verjährungsunterbrechung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Klageerhebung auch für die Ansprüche derjenigen Personen gilt, welche der Verbandsklage erst später durch Ermächtigung zur Prozessführung beitreten.
				Betreffend den Gruppenvergleich stellt sich die Frage, ob nicht vorgesehen werden sollte, dass die Verjährung in irgendeiner Weise schon bei Beginn der Aushandlung eines Vergleichs und nicht mit Einleitung des gerichtlichen Genehmigungsverfahrens50 unterbrochen werden kann. Sollte wie hier vorgeschlagen bereits eine gerichtliche Zulassung zur (aussergerichtlichen) Geltendmachung von Gruppenansprüchen möglich sein (hierzu 4.4.4.2.), könnte die Unterbrechung der Verjährung an die Antragstellung betr. diese Zulassung angeknüpft werden.
Obergericht Kt. SH	OR	135	3 und 4	Der Grundsatz der Verjährungsunterbrechung als solcher leuchtet prinzipiell ein. Die gemäss Bericht (S. 99) bei der verjährungsunterbrechenden Wirkung der Verbandsklage erforderliche Differenzierung je nach dem Verfahrensgegenstand der Verbandsklage bzw. der Verbandsklageart könnte allerdings zu Problemen bei der praktischen Anwendung von Art. 135 Ziff. 3 VE-OR führen, etwa wenn erst nach Jahren zu beurteilen ist, ob eine bestimmte

					Forderung verjährt ist.
Peter Matthis	OR	135	4		Erwägenswert wäre, den Beginn der neuen Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Gruppenvergleichsverfahrens festzulegen (vgl. Art. 138 Abs. 1 OR) Vgl. zum WCAM PETER, a.a.O., S. 91 f.
SGB	OR	135			Gemäss Vorentwurf soll Artikel 135 OR mit zwei Ziffern ergänzt werden. Neu sollen die Anhebung einer Verbandsklage nach 89 und 89a VE-ZPO sowie ein Antrag um Genehmigung eines Gruppenvergleichs verjährungsunterbrechende Wirkung haben. Diese Ergänzung wird begrüsst. Sie kann gleichzeitig auch als rechtslogische Verknüpfung zwischen Feststellungsklage und Leistungsklage verstanden werden. Nicht zuletzt handelt es sich hier auch um eine prozessökonomische Massnahme. Mit der Anhebung einer Leistungsklage kann zugewartet werden, bis feststeht, ob diese Erfolgsaussichten hat oder nicht. Keine Erfolgsaussichten wird sie haben, wenn das Gericht in einem Feststellungsurteil beispielsweise zum Schluss kommt, dass ein Anbieter nicht unlauter gehandelt hat.
SLAW	OR	135			Die Verjährungsunterbrechung sollte an den Beginn der Verfahren nach Art. 89f ZPO und Art. 352 ff. ZPO anknüpfen. Dies ist bei der reparatorischen Verbandsklage gegeben, beim Gruppenvergleichsverfahren knüpft Art. 135 Ziff. 4 OR allerdings an den Antrag auf Genehmigung des Gruppenvergleichs an. Der Antrag auf Genehmigung nach Art. 352c ZPO muss das Original des Gruppenvergleichs enthalten. Die Verjährungsunterbrechung erfolgt somit erst am Ende der Vergleichsverhandlungen. Der mangelnde Ablauf der Verjährung ist aber ein wesentlicher Incentive für einen Schädiger, in Vergleichsverhandlungen zu treten, um eine Generalbereinigung zu erreichen. Ansonsten ist es für einen Schädiger häufig wirtschaftlicher, bei einem Schadensfall so lange zu verzögern, bis ein Grossteil der Ansprüche verjährt ist. Nicht umsonst wird beim niederländischen Gruppenvergleichsverfahren die Verjährung durch ein blosses Schreiben eines Verbands unterbrochen. Die Verjährungsunterbrechung sollte daher mit einer blossen Anzeige des Verbands an Schädiger und Gericht (Art. 16a Abs. 2 ZPO) erfolgen. Hinsichtlich der Inhaltserfordernisse könnte an Art. 352b Abs. 2 lit. a und b ZPO angeknüpft werden, damit nachvollzogen werden kann, wie weit die Verjährungsunterbrechung wirkt.
SO	OR	135		Ziff. 4	Nach dieser Bestimmung wird mit der Einreichung des Antrags um Genehmigung eines Gruppenvergleichs die Verjährung unterbrochen für Forderungen, die vom Gruppenvergleich erfasst sind. Es wäre prüfenswe4rt, zusätzlich Art. 138 Abs. 1 OR anzupassen, so dass die Verjährung erst mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens von Neuem zu laufen beginnt.

SPO	OR	135	Ziff. 3 und 4		Bezüglich der in Art. 135 OR neu vorgesehenen verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Verbandsklage gemäss VE-ZPO 352a ff. ist zu ergänzen, dass diese Wirkung für sämtliche Betroffenen mit entsprechenden Ansprüchen gelten sollte, nicht nur für Betroffene, die sich allenfalls bereits einer «bestimmten Personengruppe» angeschlossen haben. Zur Verjährungsunterbrechung im Rahmen eines Gruppenvergleichsverfahrens ist zu bemerken, dass die Ausgestaltung der Verjährung eine entscheidende Rolle spielen kann. Der Unterbruch von Verjährungsfristen trägt wesentlich zur Bereitschaft eines potentiellen Schädigers bei, Hand zum Abschluss eines Vergleichs zu bieten – damit können jahrelange, anwaltskostenintensive Streitigkeiten vermieden werden.
SVC	OR	135			Antrag: Art. 135 OR sei unverändert zu belassen
SVV	OR	135		3 und 4	Die Änderung von Art. 135 OR wird begrüsst.
Markenschutzgeset	z vom 28. <i>A</i>	August 199	2		
SVC	MSchG	56			Antrag: Art. 56 MSchG sei unverändert zu belassen
Bundesgesetz über	den Schutz	z des Schw	veizerwapp	ens und ar	nderer öffentlicher Zeichen vom 21. Juni 2013
SVC	WSchG	21			Antrag: Art. 21 WSchG sei unverändert zu belassen.
Bundesgesetz gege	en den unla	uteren Wet	tbewerb vo	om 19. Dez	ember 1986
SVC	UWG	10	2		Antrag: Art. 10 UWG sei unverändert zu belassen.
Konsumentenschut	UWG	10	2		Gewinnabschöpfungsklage:
Z					1) Wer eine nach Art. 3 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß Art. 10 Abs. 2 Bst. a. und b. Klageberechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns verpflichtet werden.
					(2) Auf den Gewinn sind die Leistungen anzurechnen, die der Schuldner im Zuge der Zuwiderhandlung an Dritte erbracht hat.
Kartellgesetz vom 6	6. Oktober 1	995			
SVC	KG	43			Antrag: Art. 43 KG sei unverändert zu belassen.

Bundesgesetz über	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987				
DCS	LDIP	8d		Nous soutenons tout à fait les règles de conflit proposées. Néanmoins, le for secondaire devrait également être cité au projet d'art. 16a CPC.	
Obergericht Kt. SH	IPRG	8d		Gemäss Art. 8d Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG sollen in der Schweiz auch Verbandsklagen gegen Personen im Ausland geführt werden können, wenn auch nur ein einziger Angehöriger der betroffenen Personengruppe individuell in der Schweiz klagen könnte. Dafür kann je nach dem Wohnsitz dieses Angehörigen jedes Gericht in der Schweiz zuständig sein. Ob dabei in jedem Fall noch ein "genügender Bezug zur Schweiz" besteht (vgl. Bericht, S. 102, zu Abs. 1 der Bestimmung), ist fraglich. Immerhin soll der potenziell mit einer Verbandsklage Beklagte gemäss Bericht (S. 102) nicht mit einer solchen Klage an einem anderen Ort als an seinem Sitz oder Wohnsitz rechnen müssen. Das müsste erst recht für Klagen gelten, die - aus seiner Sicht - im Ausland erhoben werden. Dem trägt Art. 8d Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG nicht Rechnung. Die Bestimmung erscheint daher in ihrer allgemeinen Form als problematisch und ist jedenfalls in dieser Form abzulehnen.	
				Die vorgeschlagene Regelung von Art. 8d Abs. 3 VE-IPRG für Gruppenvergleiche ist auf den ersten Blick nachvollziehbar angesichts dessen, dass es in diesem Verfahren keine klägerische bzw. beklagte Partei gibt. Bei näherer Betrachtung ist sie aber nicht zweckmässig, weil dieses Verfahren - wenn es eingeführt wird - schweizweit vor ein einziges Gericht gehört (vgl. Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 1 lit. k VE-ZPO).	
SVC	IPRG	8d	3	Antrag: Art. 8d IPRG sei unverändert zu belassen. Eventualiter sei die Gerichtszuständigkeit analog der vorangehenden Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 ZPO anzupassen.	
UniBE	IPRG	8d		Beim Gruppenvergleich im internationalen Verhältnis befindet sich ein Gerichtsstand am Wohnsitz einer der antragstellenden Parteien. Hier gibt es mehrere Imponderabilien. Erstens ist unklar, ob nur die klagenden Verbände oder auch die Gruppenangehörigen erfasst sind. Unklar ist weiter, ob der Wortlaut einen klägerischen Wahlgerichtsstand oder eine Gerichtsstandsvereinbarung unter Einbezug des Beklagten anvisiert. Handelt es sich um einen Wahlgerichtsstand, wie der Gebrauch des Begriffs "Wahl" (statt "Vereinbarung") in Art. 8d Abs. 3 VE-IPRG vermuten lässt, so ist wiederum unklar, ob sich sämtliche Gruppenangehörigen und der Verband untereinander auf einen solchen Wahlgerichtsstand einigen müssen. Meint die Bestimmung einen Gerichtsstand am Ort einer beliebigen Klägerpartei, so könnte sie zu einer geradezu exorbitanten Zuständigkeit am Wohnsitz des möglicherweise einzigen schweizerischen Gruppenangehörigen führen. Bereits vor diesem Hintergrund, jedoch auch wegen der Kohärenz zwischen Verbandsklage und Vergleichsverfahren ist die Gerichtsstandsvorschrift an die Verbandsklagen anzupassen. Gleichzeitig ist klarzustellen,	

				dass die Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 IPRG zwischen den beiden Seiten des Streits für Gruppenvergleichsverfahren zulässig ist. Die Möglichkeit des vereinbarten Gerichts, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 IPRG seine Zuständigkeit trotz gültiger Gerichtsstandsvereinbarung abzulehnen, ist beim Gruppenvergleichsverfahren besonders störend. Sie sollte zumindest im vorliegenden Zusammenhang fallen gelassen werden.
				Aufgrund der Tatsache, dass das Lugano-Übereinkommen in den meisten Fällen dem IPRG vorgehen wird, wäre es zudem hilfreich, wenn die Botschaft den gegenwärtigen Stand der Behandlung von Verbandsklagen und Gruppenvergleichen unter dem Übereinkommen und der Europäischen Gerichtsstandsverordnung wiedergeben würde.
VSI	IPRG	8d	3	Die Gerichtszuständigkeit ist analog der vorangehenden Ausführungen unter Art. 16a Abs. 2 ZPO anzupassen.
WalderWyss	IPRG	8d		Abs. 3: Für Gruppenvergleichsverfahren ist eine schweizerische Zuständigkeit auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn keine der Parteien ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz hat. Man denke etwa an das Beispiel eines Busunfalls, der sich in der Schweiz ereignet, bei dem aber Touristen aus verschiedenen Ländern verletzt oder getötet werden und bei dem auch der Busbetreiber im Ausland Sitz hat. In solchen Fällen sollten die schweizerischen Gerichte zur vergleichsweisen Erledigung der entsprechenden Ansprüche zur Verfügung stehen, zumal sie über besondere Sachnähe verfügen.
Entsendegesetz vo	m 8. Oktob	er 1999		
Obergericht Kt. SH	EntsG	11		Dass die Verbandsklage im Entsendegesetz - wie in andern Spezialgesetzen - gegebenenfalls mit der ZPO harmonisiert werden soll, leuchtet grundsätzlich ein. Das sollte aber nicht nur durch Aufhebung des bisherigen Art. 11 EntsG, sondern - wie in den andern Gesetzen - durch Verweis auf Art. 89 und Art. 89a VE-ZPO klargestellt werden.

Kanton Canton Cantone	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
AG		Keine Bemerkungen.
Al		Keine Bemerkungen.
AR		Keine Bemerkungen.
BE		Keine Bemerkungen.
BL		Keine Bemerkungen.
BS	2.1 zu Art. 98	S. 52 unten und S. 57 unten: Dezidiert entgegenzutreten ist in diesem Zusammenhang der Behauptung im Erläuternden Bericht zur Vorlage, wonach mit der vorgeschlagenen Neuerung "unmittelbar auch keine substanziellen Mehrkosten für die Kantone zu erwarten" seien, bzw. wonach keinerlei Anhaltspunkte dafür bestünden, "dass hier unmittelbar mit substanziellen Zusatzkosten für die Kantone zu rechnen wäre." Es steht im Gegenteil ausser Zweifel, dass die neuen Regelungen der Kostenvorschusspflicht und des Inkassorisikos für das Zivilgericht (1. Instanz) und das Appellationsgericht (2. Instanz) im Kanton Basel-Stadt mit einem klar höheren Aufwand für Inkassobemühungen – und zwar oft gegenüber zwei Parteien – und Einnahmeausfällen bei den Gerichtskosten verbunden sein werden. Im Übrigen stellt die vorgeschlagene Regelung entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht für den Kanton Basel-Stadt auch keine "Rückkehr zum bewährten System vor Inkrafttreten der ZPO" dar; vielmehr entspricht die geltende Regelung der ZPO der früheren Rechtslage unter der kantonalen ZPO. Auch ist darauf hinzuweisen, dass eine analoge Regelung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, bereits im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Schweizerischen ZPO im Raume stand, jedoch aufgrund der negativen Äusserungen im Vernehmlassungsverfahren fallen gelassen wurde. Schon damals wurde die Frage somit kontrovers diskutiert.
BS	2.1 zu Art. 295	Durch die vorgeschlagene Anpassung von Art. 295 ZPO wird klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren für Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet von deren Volljährigkeit gilt. Im Bericht (S. 77) wird dazu u.a. ausgeführt, dass die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und der Offizialgrundsatz jedoch nur "in eigentlichen Kinderbelangen und somit bei Minderjährigen" zur Anwendung kämen. Abgesehen davon, dass fraglich erscheint, ob diese Differenzierung gerechtfertigt wäre, bleibt festzuhalten, dass sich die Auffassung des Bundesrates jedenfalls nicht aus dem Gesetzeswortlaut herleiten lässt.

Kanton Canton Cantone	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
BS	2.1 Zu Art. 314	Im Bericht sollte noch besser erklärt werden, weshalb <i>im Vergleich zu anderen summarischen Verfahren</i> eine Sonderregelung für familienrechtliche Verfahren gerechtfertigt sein soll. Immerhin ist die bestehende, bisher für alle summarischen Verfahren geltende Zeitknappheit für die Berufung und die Berufungsantwort eine Konsequenz des Entscheids des damaligen Gesetzgebers, gesetzliche Fristen für Rechtsmitteleingaben vorzusehen.
BS	2.1 Art. 401a	Mit Art. 401a VE-ZPO soll die statistische Erfassung der schweizerischen Ziviljustiz initiiert werden. Es geht um die Erhebung und Weiterleitung aussagekräftiger Kennzahlen, insbesondere Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren vor den Gerichten und Schlichtungsbehörden. Der Bundesrat soll – unter Einbezug der Kantone und Gerichte – die Grundsätze und Modalitäten der Erhebung dieser Kennzahlen festlegen. Die (schweizweit) einheitliche Definition der Kennzahlen, deren konkrete Erhebung und Verarbeitung sind zu begrüssen. Der Aufwand, der bei den Schlichtungsbehörden und Gerichten anfallen wird, dürfte aber relativ gross sein.
FR	1.3.2	Cette modification semble faire porter à l'Etat entre 50 et 100 % des risques d'un procès sur le plan des frais judiciaires, sans pour autant atteindre son but qui serait de favoriser l'accès à la justice. Au sein de la Conférence des Présidents de 1ère instance du canton de Fribourg, aucun membre n'a pu réellement observer que le montant d'une avance de frais aurait empêché l'accès à la justice. Le système de l'assistance judiciaire, les assurances de protection juridique et les institutions de financement de procès (art. 97 AP-CPC) paraissent suffisantes pour assurer l'accès à la justice des plus démunis. Au demeurant, l'assistance judiciaire permet au juge d'éviter à l'Etat de financer des procès d'emblée voués à l'échec.
FR	1.3.2	La compensation des frais judiciaires proposée (art. 111 AP-CPC) fera effectivement supporter à l'Etat le risque de recouvrement des frais de justice, sans atteindre le but souhaité, à savoir éliminer les obstacles identifiés barrant l'accès à la justice et renforcer ainsi le niveau de protection juridique. En effet, en guise d'exemple, on peut citer le cas d'une grande société de télécommunication qui poursuit un justiciable notoirement insolvable en paiement d'une somme de 3'000 francs environ. Une avance de frais de 300 francs est demandée pour la procédure de conciliation. Le défendeur ne se présente pas et une proposition de jugement est notifiée aux parties. Elle n'est pas contestée. A l'heure actuelle, le tribunal peut prélever l'intégralité des frais judiciaires sur l'avance de frais effectuée. Selon le projet, l'avance ne pourra être que de 150 francs et elle devra être intégralement restituée à la société requérante, l'Etat n'ayant en l'occurrence aucune chance d'encaisser ce montant auprès du défendeur. Ce genre d'affaire est relativement fréquent et cela pourrait avoir un coût certain à charge des cantons.

Kanton Canton Cantone	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Il en va de même pour toutes les procédures de mainlevées dans lesquelles, actuellement, les avances de frais requises en application de l'OELP servent à couvrir partiellement les frais de décision. Avec le projet, en cas d'admission de la requête de mainlevée, ce qui est majoritairement le cas, l'avance devra être restituée à la partie requérante et le Tribunal devra lui-même récupérer les frais de décision auprès de l'intimé déjà en poursuites et la plupart du temps notoirement insolvable.
		A ce propos, il convient de relever qu'en matière de LP, les offices des poursuites ainsi que les offices des faillites, ne travaillent pas tant qu'ils n'ont pas reçu des avances suffisantes pour couvrir les frais de leur activité. On ne voit pas ce qui justifierait, en matière de mainlevée en particulier, que le juge ne puisse pas en faire de même.
GE		Keine Bemerkungen.
GL	Kapitel 2.1	Klarstellung von Begriffen
	Seite 51 ff.	Es ist durchwegs zwischen Gerichtskosten (Oberbegriff) und Entscheidgebühr zu unterscheiden (vgl. Art. 95 Abs. 2 ZPO). Damit wird auch klargestellt, dass sich Art. 98 ZPO nur auf die Entscheidgebühr und nicht auf den Vorschuss für die Beweiserhebungen nach Art. 102 ZPO oder die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren bezieht.
GL	Kapitel 2	Verhältnis zum SchKG
	Seite 50	Es ist klarzustellen, dass es beim Kostenvorschuss- und Bezugsregime des SchKG bleibt. Dies kann im Abschnitt zur SchKG-Gebührenverordnung geschehen.
GL	Kapitel 2	Parteientschädigung
		Es fehlen Ansätze, die steigenden Parteientschädigungen einzudämmen, zumal es üblich geworden ist, dass bereits ab mittleren Streitwerten zwei im Anwaltsregister eingetragene Personen als Vertreter bestellt werden und auch zu zweit vor Gericht auftreten.
GR		Keine Bemerkungen.

Kanton Canton Cantone	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
JU		Keine Bemerkungen.
LU		Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht werden die Neuerungen für die Gerichte zu einem erheblichen Mehraufwand und zu namhaften Kostenausfällen führen. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag, von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten einzuverlangen (Art. 98 Abs. 1 VE-ZPO) und Vorschüsse zurückzuerstatten, soweit die vorschusspflichtige Partei nicht kostenpflichtig wird (Art. 111 Abs. 1 VE-ZPO). Der Inkassoaufwand der Gerichte wird sich beträchtlich erhöhen und der Kanton hat das volle Inkassorisiko zu tragen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton und damit letztlich der Steuerzahler in Zivilverfahren ein so grosses Inkassorisiko zu übernehmen hat.
NE		Keine Bemerkungen.
NW		Keine Bemerkungen.
OW		Keine Bemerkungen.
SG		Keine Bemerkungen:
SH		Keine Bemerkungen.
SO		Keine Bemerkungen.
SZ		Keine Bemerkungen.
TG		Keine Bemerkungen.
TI		Keine Bemerkungen.

Kanton Canton Cantone	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
UR		Keine Bemerkungen.
VD		Keine Bemerkungen.
VS		Keine Bemerkungen.
ZG	S. 19, 34 f., 47 ff. und 70 f.	Im erläuternden Bericht wird die Ansicht vertreten, eine gemeinsame und damit koordinierte Behandlung und Entscheidung mehrerer Streitgegenstände beziehungsweise Klagen oder Gesuche sei letztlich effizienter und prozessökonomischer. Die verschiedenen Verfahrensarten bei (objektiver) Klagenhäufung und Widerklage (mit Ausschluss summarischer und besonderer familienrechtlicher Verfahren) führen jedoch eher zu einer Verkomplizierung des Verfahrens, was abzulehnen ist.
ZH		Keine Bemerkungen.

Partei Parti Partito	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
CVP		Keine Bemerkungen.
FDP		Keine Bemerkungen.
GLP		Keine Bemerkungen.
Grüne		Keine Bemerkungen.
SP		Keine Bemerkungen.
SVP		Keine Bemerkungen.

Organisation Organisation Organizzazione	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Acc		Keine Bemerkungen.
ACSI		Keine Bemerkungen.
Advokatenverein Kt. ZG		Keine Bemerkungen.
Arbeitsgruppe ZICC Zürcher Anwaltsverband ZAV		Keine Bemerkungen.
ASLOCA		Keine Bemerkungen.
bauenschweiz		Keine Bemerkungen.
BAV		Keine Bemerkungen.
Bergamin Christof		Keine Bemerkungen.
Bezeichnete Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV		Keine Bemerkungen.
Bezirksgericht Kulm		Keine Bemerkungen.
Bisegger Simon		Keine Bemerkungen

Organisation Organisation Organizzazione	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
centre patronal		Keine Bemerkungen.
DCS		Keine Bemerkungen.
DJS		Keine Bemerkungen.
DVSP		Keine Bemerkungen.
economiesuisse		Keine Bemerkungen.
EXPERTsuisse		Keine Bemerkungen.
Fédération vaudoise entrepreneurs		Keine Bemerkungen.
FER		Keine Bemerkungen.
FRC		Keine Bemerkungen.
Gleichstellung		Keine Bemerkungen.
Greenpeace		Keine Bemerkungen.
HEV Schweiz	S. 51 f. S. 56 f.	Bezüglich der Reduktion der Kostenvorschüsse und der Neuregelung des Inkassorisikos durch den Staat ist zu bemängeln, dass die Erläuterungen zur Vorlage die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen negieren. In Verbindung mit der Neuregelung der Kostenliquidation dürften die Auswirkungen der Reduktion massgeblich ins Gewicht fallen wird. Es sind daher diesbezügliche Erhebungen erforderlich.

Organisation Organisation Organizzazione	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
HGer AG		Keine Bemerkungen.
Interpharma		Keine Bemerkungen.
JBVD		Keine Bemerkungen.
KFS		Keine Bemerkungen.
Kinderanwaltschaft		Keine Bemerkungen.
KKJPD		Keine Bemerkungen.
KMU-Forum		Keine Bemerkungen.
Konsumentenschut z	2.1	In Bezug auf die in Art. 89a E-ZPO vorgesehene reparatorische Verbandsklage bestehen wie oben beschrieben wesentliche Unzulänglichkeiten u.a. in Bezug auf die praktische Durchführbarkeit eines Klageverfahrens. Notwendig ist daher, dass die ZPO diesbezüglich (Initiierung, Publikation und Anmeldung, Substantiierungspflicht etc.) ausdrücklich Erleichterungen vorsieht. Hinsichtlich des Erfordernisses, dass eine klagende Organisation die Ermächtigung jedes Angehörigen einer bestimmten Personengruppe nachweisen muss, hält der Bericht auf S. 45 ausdrücklich fest, dass zur Übertragung der reparatorischen Ansprüche keine Abtretung im Sinne von Art. 164 ff. OR notwendig sei.
		Diese Erleichterung wird begrüsst. Dies bedeutet gerade bei Klageprojekten, bei welchen eine Grosszahl von Geschädigten beteiligt sind, dass die Herkulesaufgabe des Einholens handschriftlich unterzeichneter Vollmachten und Abtretungserklärungen entfällt. Eine gültige Abtretung wird somit auch angenommen, wenn ein Anmelde- bzw. Abtretungsprozedere vollständig elektronisch, beispielsweise über ein Online-Formular, abgewickelt wird. Der erläuternde Bericht sollte diese organisatorische, aber trotzdem wesentliche, Erleichterung ausdrücklich erwähnen.
Lenz & Stahelin ZH		Keine Bemerkungen.

Organisation Organisation Organizzazione	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Meier Isaak		Keine Bemerkungen.
MV Zürich		Keine Bemerkungen.
Nivalion		Keine Bemerkungen.
Obergerichte Kt. SH		Keine Bemerkungen.
Ordre avocats GE		Keine Bemerkungen.
Peter Matthis		Keine Bemerkungen.
Reiser Anne		Keine Bemerkungen.
SAV-FSA		Keine Bemerkungen.
scienceindustries		Keine Bemerkungen.
SGAV	2.1, S. 41	Der Bundesrat schreibt im erläuternden Bericht zu Art. 89 Abs. 1 lit. b VE-ZPO einerseits: «[] Vereine oder Stiftungen [können] zum Zweck der verbandsklageweisen Rechtsdurchsetzung der bedrohten oder bereits verletzten Rechte einer bestimmten Personengruppe [also ad hoc] gesetzeskonform gegründet bzw. gebildet werden» (erl. Bericht, S. 41). Anderseits schreibt der Bundesrat zu Art. 89 Abs. 1 lit. c VE-ZPO (erl. Bericht, S. 41): «Diese Voraussetzung ist [] vergleichbar mit [] verwaltungsrechtlichen Verbandsbeschwerderechten (vgl. z.B. Art. 12 NHG oder Art. 55 USG), in welchen diese Eignung vorab über das Erfordernis eines mindestens zehnjährigen Bestands des spezifischen statutarischen Zwecks verlangt wird.» Der Bundesrat widerspricht sich, denn mit seiner Erläuterung zu Art. 89 Abs. 1 lit. c VE-ZPO verhindert er, was mit Art. 89 Abs. 1 lit. b VE-ZPO möglich sein soll, nämlich die gesetzeskonforme Gründung einer Organisation zur Durchsetzung nichtreparatorischer Klagen. Dieser Widerspruch ist aufzulösen und die ad hoc-Gründung von Organisationen, welche die übrigen Voraussetzungen (nicht gewinnorientiert, statutarische Interessenwahrung, Eignung) erfüllen konsequent (sowohl für die

Organisation Organisation Organizzazione	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		reparatorische als auch die nicht-reparatorische Verbandsklag) zuzulassen. Dies umso mehr, als im Zusammenhang mit der Legitimation zum Abschluss eines Gruppenvergleichs in Art. 352a Abs. 1 VE-ZPO, welcher gerade bei reparatorischen Klagen Anwendung findet, wieder auf Organisationen nach Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO verwiesen wird, welche eben auch ad hoc gesetzeskonform gegründet worden sein können.
SGAV		Keine Bemerkungen.
SGB		Keine Bemerkungen.
SGHVR		Keine Bemerkungen.
SGV		Keine Bemerkungen.
SLAW		Keine Bemerkungen.
SLV		Keine Bemerkungen.
SPO		Keine Bemerkungen.
SSE		Keine Bemerkungen.
Suisseculture		Keine Bemerkungen.
SVC		Keine Bemerkungen.
SVFV		Keine Bemerkungen.
SVgE		Keine Bemerkungen.

Organisation Organisation Organizzazione	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
SVR-ASM	2	Durch die vorgeschlagene Anpassung von Art. 295 ZPO wird klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren für Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet deren Volljährigkeit gilt. Im Bericht (S. 77) wird dazu u.a. ausgeführt, dass die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und der Offizialgrundsatz jedoch nur "in eigentlichen Kinderbelangen und somit bei Minderjährigen" zur Anwendung kämen. Abgesehen davon, dass fraglich erscheint, ob diese Differenzierung gerechtfertigt wäre, bleibt festzuhalten, dass sich die Auffassung des Bundesrates jedenfalls nicht aus dem Gesetzeswortlaut herleiten lässt.
SVRH	2	Zur Streitgenossenschaft, S. 27: Vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 6 VE-ZPO.
SVV		Keine Bemerkungen.
Swico		Keine Bemerkungen.
Swiss American Chamber of Commerce		Keine Bemerkungen.
Swisscom		Keine Bemerkungen.
SwissHoldings		Keine Bemerkungen.
TCS		Keine Bemerkungen
UBS		Keine Bemerkungen.
Uni BE		Keine Bemerkungen.
Uni BS		Keine Bemerkungen.

Organisation Organisation Organizzazione	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Uni FR		Keine Bemerkungen.
Unil		Keine Bemerkungen.
USPI Suisse		Keine Bemerkungen.
Verband der Friedensrichter	S. 2 Ausgangslag e	Am 1. Januar 2011 wurde ist mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) das Zivilprozessrecht schweizweit kodifiziert und vereinheitlicht worden.
Verband der Friedensrichter	1.3.4	Die umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung zur ZPO soll differenziert und punktuell in das Gesetz aufgenommen werden, und zwar dann, wenn es sich um eine verallgemeinerungsfähige Präzisierung oder Klarstellung der ZPO handelt und diese eine zentrale und für die Rechtsunterworfenen unmittelbar relevante Frage des Prozessrechts im Bereich der Zuständigkeit, weiterer Prozessvoraussetzungen oder der Rechtsmittel betrifft oder eine solche Praxis nach dem Willen des Gesetzgebers gerade nicht wünschbar ist und daher angepasst werden soll.
Verband der Friedensrichter		Keine Bemerkungen.
Verband der Friedensrichter	Art. 106 Abs. 1, 1bis und 3	Letzte Zeile Seite 54: Streitbeilegungsverfahrens Im Gesetzestext wird nirgends von "Einreichung der Klage" gesprochen, wie es im Erläuternden Bericht heisst…
VKMB		Keine Bemerkungen.
VSEI	1.2.2	Die Tauglichkeit der ZPO hat sich bewährt. Dennoch geht die Vorlage weit über punktuelle Anpassungen hinaus und will Instrumente einfügen, auf die bewusst verzichtet wurde. Dass die Verbandsklage bisher nicht angewendet wurde, ist nicht darauf zurückzuführen, dass das Instrument nicht funktionieren würde. Viel eher besteht kein ausgewiesener Bedarf an entsprechenden Verfahren.

Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
1.3.1	In diesem Zusammenhang ist auch zu fragen, wie die Verbandsklage ein "bekanntes und bewährtes Instrument des schweizerischen Rechts" sein kann, wenn es in den letzten sieben Jahren nie zur Anwendung gekommen ist. Handelt es sich nämlich um ein bewährtes Instrument, obwohl es keine Fälle gibt, ist keine Revision nötig.
	Keine Bemerkungen.
	2.3. Aufnahme des im GOG ZH vorgesehenen amtlichen Befunds in die ZPO
	Der in § 143 GOG-ZH vorgesehene amtliche Befund hat sich in der Praxis bewährt. Eine entsprechende Regelung ist in die ZPO aufzunehmen. Unnötige Verfahren auf vorsorgliche Beweisführung werden verhindert und den Parteien wird eine kostengünstige Möglichkeit geboten, die unabhängige Wahrnehmung einer Urkundsperson über einen Sachverhalt verurkunden zu lassen, um ihn so in einem späteren Prozess einführen zu können.
	Keine Bemerkungen.
	Keine Bemerkungen.
	chap. n° Capitolo n°

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
WalderWyss	Allgemein	Die ZPO stellt keine geeigneten Mittel für eine Klage zur Verfügung, wenn der Beklagte (noch) nicht ermittelt werden kann, z.B. bei einer Verletzung, die von einer noch unbekannten Person verübt wird, die aber durch Edition bei einem Dritten identifiziert werden könnte (z.B. bei einem Internet-Post unter einem Pseudonym). Andere Rechtsordnungen ermöglichen ein solches Vorgehen.
ASLOCA	Art. 4 ff. ZPO	L'instauration partout en Suisse de juridictions spéciales en matière de baux et loyers composées paritairement, en sus d'un magistrat de carrière, à tous les échelons procéduraux cantonaux.
		Le droit du bail revêt une composante sociale qui justifie que la sensibilité des représentants des associations au contact avec cette réalité soit considérée.
Bisegger Simon	Art. 4 ZPO	M.E. wäre es wünschenswert, wenn im Gesetz festgehalten würde, dass die kantonalen Vorschriften bezüglich der sachlichen Zuständigkeit nicht dazu führen können, dass ein Gericht einen Sachverhalt nicht unter allen bundeszivilrechtlich infrage kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen hat. So ist z. B. auch ein kantonales Arbeitsgericht verpflichtet, einen vom Kläger geltend gemachten Anspruch nicht nur (wie vom Kläger wohl geltend gemacht) gestützt auf arbeitsvertragliche Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Vielmehr muss es gegebenenfalls auch prüfen, ob die Klage gestützt auf andere Anspruchsgrundlagen des Bundeszivilrechts (unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag etc.) gutgeheissen werden kann.
BS	Art. 4 ZPO	Obwohl bis jetzt nicht Teil der Vorlage, soll diese Bestimmung gestrichen werden. Hier (insb. bei behaupteten Urheberrechtsverletzungen und UWG-Verletzungen durch Private und kleine Unternehmen) sind ein Schlichtungsverfahren und das vereinfachte Verfahren (und ein doppelter Instanzenzug) sinnvoll.
Gleichstellung	Art. 4 ZPO	La CSDE propose d'adapter les lois d'organisation judiciaire cantonales en matière de cumul objectif d'actions : il faudrait prévoir une attraction de compétence en faveur de l'autorité de conciliation paritaire ou du tribunal spécialisé.
		La CSDE propose d'adapter les lois d'organisation judiciaire cantonales en matière de cumul subjectif d'actions : il faudrait prévoir une attraction de compétence en faveur de l'autorité de conciliation paritaire ou du tribunal spécialisé.
WalderWyss	Art. 4 ff. ZPO	Wir begrüssen die Bereitschaft des Bundesrats, die Frage zu prüfen, wie die Schweiz als internationaler Justizplatz weiter gestärkt werden könnte (vgl. Erläuternder Bericht, S. 15 f.). Unter anderem begrüssen wir die von der entsprechenden

Partei	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Parti Partito		
		Projektgruppe des Zürcherischen Anwaltsverband (ZAV) verfasste Vernehmlassung und die darin enthaltenen Vorschläge (insbesondere die Einführung von Englisch als Verfahrenssprache).
Arbeitsgruppe ZICC	Art. 6 und 8	1. Vorbemerkung
Zürcher Anwalgsverband ZAV	ZPO	Die nachfolgenden Bemerkungen zur Zuständigkeitsfrage sind aus der Perspektive des Kantons Zürich geschrieben, der über ein Handelsgericht verfügt, welches sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und seiner Reputation für den Ausbau als Spezialisiertes Gericht aufdrängt. Für Zürich – und die anderen Kantone mit Handelsgerichten – ist die Sicherstellung der Verbindlichkeit von Gerichtsstandsklauseln, welche das Handelsgericht als zuständig bezeichnen, eine anspruchsvolle Aufgabe. Dies liegt an der beschränkten sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts, kombiniert damit, dass nach heutiger Rechtslage eine Vereinbarung über die sachliche Zuständigkeit nicht möglich ist.
		2. Ausgangslage: Vereinbarung der Zuständigkeit des Handelsgerichts unter geltender ZPO nicht zulässig - trotz grossem praktischen Bedürfnis
		Unter geltendem Recht stehen folgende Hindernisse dem Anspruch entgegen, den Parteien Gewissheit über die Durchsetzbarkeit ihrer Streitbeilegungsvereinbarung zu verschaffen:
		Zunächst ist eine Vereinbarung über die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts nicht zulässig.
		Sodann setzt die Zuständigkeit des Handelsgerichts insbesondere den Eintrag der Parteien im Handelsregister voraus, so dass natürliche Personen im Regelfall ausgeschlossen sind (abgesehen von Einzelunternehmen und vom Wahlrecht des Klägers nach Art. 6 Abs. 3 ZPO).
		Weiter ergeben sich regelmässig Schwierigkeiten in jenen Fällen, in denen neben einer bzw. mehreren im Handelsregister eingetragenen Partei(en) auch natürliche Personen Vertrags- (und alsdann ggfs. auch Verfahrens-) Parteien sind. (Gemäss Art. 6 Abs. 6 VE ZPO soll in in solchen Fällen das ordentliche Gericht für alle Beklagten zuständig sein, was die hier erörterte Problematik nicht löst).
		Schliesslich kann trotz Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung das vereinbarte Gericht gemäss Art. 5 Abs. 3 IPRG seine Zuständigkeit in bestimmten Fällen ablehnen.
		Die angeführten Punkte führen für sich allein, insbesondere aber auch in ihrer Gesamtheit, zu einer erheblichen Einschränkung der Möglichkeit der Parteien, die Zuständigkeit des Handelsgerichts zu vereinbaren. Dies schwächt die Attraktivität der kantonalen Handelsgerichte als Spezialisierte Gerichte massiv. Es wird zumal internationalen Parteien kaum zu vermitteln sein,

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		dass eine Wahl des Handelsgerichts attraktiv sein soll, wenn eine Wahl "des Handelsgerichts" für dieses unter Umständen nicht bindend ist.
		Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu denken an Streitigkeiten unter bzw. mit Einbezug von natürlichen Personen aus dem Kauf von Unternehmen ("Mergers & Acquisitions"), Aktionärbindungsverträgen, Joint-Ventures u.Ä. Es kommt häufig vor, dass (auch) natürliche Personen Parteien von solchen Verträgen sind.
		Selbstverständlich sollte eine entsprechende Prorogation aber nur insoweit Wirkung entfalten, als auch die entsprechende (parallele) Gerichtsstandsvereinbarung (Vereinbarung der internationalen territorialen Zuständigkeit) zulässig ist. Die hier verlangte Möglichkeit der Prorogation der sachlichen Zuständigkeit des Spezialisierten Gerichts soll bei zwingenden Zuständigkeiten nicht greifen. Einschränkungen ergeben sich hier insbesondere betreffend Konsumenten.
		3. Mögliche Lösungsansätze
		3.1 Anpassung von Art. 6 ZPO
		Die Möglichkeit einer Vereinbarung des Handelsgerichts liesse sich über eine Anpassung von Art. 6 ZPO schaffen.
		Dies erscheint aber als nicht einfach, insbesondere, weil eine solche Lösung eine Ausnahme bzw. Abkehr von den tradierter Voraussetzungen der "geschäftlichen Tätigkeit" und des Eintrags im Handelsregister erfordert und Art. 6 ZPO bzw. die Abgrenzung der Zuständigkeit des Handelsgerichts schon bislang komplexe Fragen aufgeworfen hat und aufwirft. Insgesam erscheint eine Ausweitung der Kompetenz des Handelsgerichts als Spezialisierte Gericht aufgrund einer Zuständigkeitsvereinbarung im Rahmen von Art. 6 ZPO als (zu) kompliziert.
		3.2 <u>Lösung über eine Ausweitung der Regelung von Art. 8 ZPO</u>
		Einen einfacheren Ansatz bietet Art. 8 ZPO. Gemäss dieser Bestimmung können die Parteien (also auch natürliche Personen) das "obere Gericht" (insbesondere auch im Rahmen einer vorgängigen Vereinbarung) prorogieren, sofern es sich (1) um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt und sofern (2) der Streitwert mindestens CHF 100'000 beträgt. Das prorogierte Gericht entscheidet als einzige kantonale Instanz, womit der Grundsatz der "double instance" durchbrochen wird. Man kann sich somit für die Zulassung einer Zuständigkeitsvereinbarung an diese Regelung anlehnen bzw. sie ausweiten.
		Weitet man die Regelung von <u>Art. 8 ZPO</u> dabei dahingehend aus, dass die Parteien "direkt an das obere Gericht <u>oder an das Handelsgericht</u> gelangen" können, so hätten die Parteien die Wahl zwischen Obergericht und, in den Handelsgerichtskantonen Handelsgericht. Dies böte den Handelsgerichtskantonen die Möglichkeit, ihre Handelsgerichte als Spezialisierte Gerichte zu bezeichnen; die übrigen Kantone könnten ihre Obergerichte mit dieser Funktion betrauen.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Die Zulassung einer Vereinbarung der Zuständigkeit des Handelsgerichts, und dies auch für natürliche Personen, kann dabei durch Anpassung von Art. 8 oder z.B. auch im Wege eines neuen Art. 8a geschehen. Der Klarheit halber sollte allerdings der Wortlaut von Art. 8 ZPO neu gefasst werden.
		Für die Ausgestaltung der Handelsgerichte als Spezialisierte Gerichte könnte allenfalls die Vereinbarung der Zuständigkeit auf jene "internationalen" Fälle beschränkt werden, bei denen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zumindest eine der Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte. Der nachstehende Formulierungsvorschlag enthält diese Beschränkung; die Frage wird indessen noch zu diskutieren sein. Das in Art. 8 ZPO vorgesehene, bewährte Streitwerterfordernis von CHF 100'000 erscheint grundsätzlich auch für das Handelsgericht als Spezialisiertes Gericht angemessen. Einerseits sollen die Handelsgerichte in dieser Funktion nicht mit zu kleinen Streitwerten belastet werden, andererseits sollen sie aber gerade auch für Streitigkeiten unter Einbezug von KMU zur Verfügung stehen.
		Zudem wäre klarzustellen, dass eine Vereinbarung der Zuständigkeit der Handelsgerichte der allgemeinen Regelung der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts gemäss Art. 6 ZPO vorgeht.
		In Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 ZPO wird klargestellt, dass das Gericht auch für die Anordnung vorprozessualer vorsorglicher Massnahmen zuständig ist. In Art. 8 ZPO fehlt dieser Hinweis bisher. In der Lehre wird zwar mehrheitlich davon ausgegangen, das nach Art. 8 ZPO prorogierte Gericht sei auch für vorprozessuale vorsorgliche Massnahmen zuständig (vgl. z.B. BSK ZPO-Vock/Nater, Art. 8 N 3; BK ZPO-Berger, Art. 8 N 12; KUKO ZPO-Haas/Schlumpf, Art. 8 N 2). Allerdings gibt es auch Meinungen, wonach die Festlegung dieser Zuständigkeit in den Kompetenzbereich der Kantone falle (DIKE KUKO ZPO-Gasser/Rickli, Art. 8 N 3, Beilage). Diese Frage sollte mit einer entsprechenden Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 ZPO geklärt werden sollte.
		3.3 Anpassung bzw. Streichung von Art. 5 Abs. 3 IPRG
		Die Ablehnungsbefugnis gemäss Art. 5 Abs. 3 IPRG wäre ganz zu streichen; mindestens wäre aber vorzusehen, dass die genannte Bestimmung bei Vorliegen einer gültigen Vereinbarung der Zuständigkeit des Handelsgerichts nicht greift.
		4. Formulierungsvorschlag
		Der vorstehende Vorschlag könnte wie folgt umgesetzt werden:
		" <u>Art. 6 Abs. 1</u>
		Die Kantone können ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten sowie für die bei ihm nach Art. 8 erhobenen direkten Klagen zuständig ist (Handelsgericht)."

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		"Art. 8
		1 In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann die klagende Partei mit Zustimmung der beklagten Partei direkt an das obere Gericht oder, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte und eine kommerzielle Streitigkeit vorliegt, an das Handelsgericht gelangen, sofern der Streitwert mindestens 100 000 Franken beträgt."
		<sup>2</sup> Dieses Gericht entscheidet als einzige kantonale Instanz. <u>Es ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig."</u>
		Der Begriff der "kommerziellen Streitigkeit" wird noch zu definieren sein. Seine Verwendung soll verhindern, dass auch Erbteilungsstreitigkeiten, ad separatum verwiesene güterrechtliche Streitigkeiten und dergleichen an die Handelsgerichte gebracht werden können.
		Zusätzlich müsste wie bereits erwähnt Abs. 3 von Art. 5 IPRG gestrichen werden.
SP	Art. 7 ZPO	3.1 Gleichstellung von UVG-Zusatzversicherungsverfahren mit KVG-Zusatzversicherungsverfahren
		Entgegen der Auffassung des Bundesrates erachtet es die SP Schweiz als zielführend, die Gleichstellung von UVG-Zusatzversicherungsverfahren im Rahmen dieser ZPO-Teilrevision aufzunehmen, wie dies eine Parlamentarische Initiative fordert, welcher in den Rechtskommission beider Räte bereits Folge gegeben wurde. Aus unserer Sicht erscheint es richtig, die beiden Zusatzversicherungsverfahren gleichzustellen. Dies würde nicht zuletzt die Beurteilung dieser spezifischen Streitigkeiten durch ein Gericht mit der notwendigen Fachexpertise ermöglichen, was im Interesse der Versicherten liegt.
SVgE	Art. 28 Abs. 2 ZPO (geltend)	Geltendes Recht: Die Behörde trifft die Massnahmen, um die Vermögenswerte am Sterbeort zu sichern. / Hinweise aus der Praxis: 1) Aus uns zugetragenen Fällen und einer Veröffentlichung in den Printmedien [1; S. 141ff] leiten wir Ihnen weiter, dass in diesen Fällen entweder die Behörden keine Massnahmen trafen, oder solche weder eingehalten noch Verstösse von den Behörden geahndet wurden; selbst dann nicht, wenn Anzeige erstattet wurde. Wir stellen erstens fest, dass die Behörden die Sicherungsmassregeln nach ZGB (SR 210) nicht einhalten. Und wir gehen zweitens davon aus, dass den zuständigen Behörden mehrerer Gemeinden z.B. ein qualitätssicherndes Flussdiagramm zur konsequenten Durchsetzung ihrer Aufgabe fehlt. 2) Wir stellen fest, dass durch die Nichteinhaltung oder durch ungenügende Formulierung der Gesetze, der Letzte Wille ungeschoren geschändet wird. Eine solche Praxis fördert unter anderem Betrug, Diebstahl und Erbschleicherei. Dies wiederum kann zu diskriminierendem Verhalten der Anzeigeerstatterin durch die Behörden führen, wie wir sie beispielsweise in "C. Weitere Erwägungen." darstellen. 3) In unserer Stellungnahme zur Revision des Internationalen Erbrechts [2] erinnern wir zu

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		dessen Art. 92 Abs. 2 an die möglichen Folgen behördlicher Unterlassungen. Da in SR 291 die Zuständigkeiten ans Ausland delegiert werden, begehren wir zur Wahrung einer minimalen Rechtsqualität die Ausarbeitung prinzipieller Grundsätze der sichernden Massnahmen und der Nachlassabwicklung, sowie der Ahndung bei Entwendung von Gegenständen, als verbindliches Papier.
		Begehren:
		1. Der Bund soll die prinzipiellen Grundsätze der sichernden Massnahmen und der Nachlassabwicklung, sowie der Ahndung bei Entwendung von Gegenständen, als verbindliches Papier auszuarbeiten und ungefragt den inländischen Behörden zur Verfügung zu stellen. Weiter soll er die zuständigen Behörden zur Durchsetzung ihrer Aufgabe verpflichten. Wir schlagen vor, durch die Behörden ein die Rechtsqualität sicherndes Flussdiagramm der Massnahmen erstellen zu lassen, welches vom Bund zu genehmigen ist.
BS	Art. 63 Abs. 2 ZPO	Obwohl bis jetzt nicht Teil der Vorlage, wirft der heutige Art. 63 Abs. 2 ZPO insbesondere im Zusammenhang mit BGE 141 III 481 Fragen auf, die im Zuge der Revision der ZPO geklärt werden könnten.
		Die Wahl der falschen Verfahrensart führt in der Regel (mit Ausnahme von Art. 257 ZPO) nicht zu einem Nichteintreten. BGE 141 III 481, wonach die identische Rechtsschrift neu eingereicht werden muss, erscheint bei der Wahl der falschen Verfahrensart nicht sachgerecht. Die Eingabe müsste an die richtige Verfahrensart angepasst werden können (z.B. mit einer schriftlichen Begründung versehen werden können) – Diesfalls bietet die Bestimmung aber auch Missbrauchspotential: So kann eine Klage zunächst "versehentlich" im vereinfachten Verfahren eingereicht werden (ohne schriftliche Begründung), anschliessend mit Hinweis auf Art. 63 Abs. 2 ZPO zurückgezogen und innert eines (zusätzlichen) Monats mit schriftlicher Begründung im ordentlichen Verfahren wieder eingereicht werden.
		Art. 63 Abs. 2 ZPO ist daher zu überdenken. Rückweisung mit Fristansetzung zur Verbesserung gemäss anwendbarem Verfahren?
HEV Schweiz	Art. 68 Abs. 2c <sup>bis</sup>	Die Erfahrung seit Inkrafttreten der ZPO haben gezeigt, dass die Verfahren zur Ausweisung renitenter Mieterinnen und Mietern in der Praxis erheblich erschwert und verkompliziert wurden. Die Summarverfahren für Ausweisungsentscheide in Fällen klaren Rechts sind faktisch "reine" Urkundenprozesse. Diese konnten unter altem Recht durch den Liegenschaftsverwalter, also der Fachperson mit der grössten Kenntnis des konkreten Falls, durchgeführt werden. Die ZPO verunmöglicht diese Vertretung im Summarverfahren. Es muss entweder der nicht fachkundige Eigentümer sich selbst vertreten oder dann mit grossem Aufwand ein externer Anwalt instruiert und beauftragt werden.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Wir stellen daher den Antrag, die aktuelle Zivilprozessordnung so auszugestalten, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und/oder eine Fachperson aus der Rechtsabteilung wieder zugelassen werden, um die Eigentümer in der Ausweisung zu vertreten
		Der HEV Schweiz beantragt, die generelle Vertretungsbefugnis von Liegenschaftsverwaltern mit Verwaltungsmandat im summarischen Verfahren in der ZPO zu verankern. Diese könnte z.B. durch folgenden Zusatz erfolgen:
		Art. 68 Abs. 2 Bst. c <sup>bis</sup> ZPO: "in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Art. 248 Bst. b dieses Gesetzes als Vertreter des Eigentümers oder Vermieters einer Liegenschaft: die delegierte Liegenschaftsverwaltung»
SVV	Art. 68 Abs. 2b und d ZPO	Vertreter von Rechtsschutzversicherungen sollten generell als Vertreter vor den Schlichtungsbehörden zugelassen werden; nicht nur, soweit es das kantonale Recht vorsieht. Eine unterschiedliche kantonale Behandlung macht keinen Sinn.
Bezeichnete	Art. 71 a (neu) ZPO	Vorschlag neuer Art. 71a:
Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV		Verschiedene klagende Parteien können ihre Ansprüche in einer Klage vereinen, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
27.00		Begründung:
		Dem schweizerischen Recht sind Sammelklagen grundsätzlich fremd. Das Institut der Streitgenossenschaft verlangt, dass mehrere Parteien am gleichen Rechtsverhältnis beteiligt sind (wie etwa Miteigentümer, Ehegatten, Solidarschuldner etc.; vgl. Art. 70 u. 71 ZPO). Verbandsklagen dienen schliesslich einzig dazu, widerrechtliche Verletzungen festzustellen, solche zu beseitigen oder drohende zu verbieten (Art. 89 ZPO).
		Weil indessen Geschäftspraktiken, mangelhafte Produkte oder Dienstleistungen, Umweltschädigungen oder dergleichen eine Vielzahl von Personen treffen und schädigen können, sollen Klagen, welche sich auf dieselben Lebenssachverhalte beziehen, gemeinsam geführt werden können. Dies erfordert bereits die Prozessökonomie und eine einheitliche Rechtsprechung, welche gegensätzliche Urteile vermeiden soll. Zudem entlastet es die Gerichte. Die klagenden Parteien sind geeint stärker und sie haben mehr Ressourcen, um das Gefälle zwischen dem betroffenen Individuum auf der einen und einem Industriekonzern auf der anderen Seite, auszugleichen. Das Gericht wiederum, welches mit einer Fülle von ähnlichen Sachverhalten befasst ist wird eine hohe Kompetenz in der Beurteilung der Sache und deren Urteil eine hohe Akzeptanz erlangen.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Die Sammelklage ist aber nicht nur ein willkommener Rechtsbehelf für die klagenden Parteien; auch die beklagte Partei hat ein Interesse, die Abwehr auf einen oder wenige Prozesse zu konzentrieren und Gesamtlösungen mit einer Vielzahl von Betroffenen zu suchen. Der Dieselskandal, aber auch Streitigkeiten etwa um fehlerhafte Hüft- oder Brustimplantate, um risikohafte Finanzprodukte, um Retrozessionen oder betreffend Libormanipulationen, betreffend Flug- oder Reiseverspätungsschäden, Spitalinfektionen, Asbestschädigungen oder dergleichen haben in jüngster Zeit gezeigt, dass ein gemeinsames Vorgehen der Betroffenen zwingend erforderlich ist, um eine effiziente und prozessökonomische Rechtsdurchsetzung und einen Rechtsfrieden zu ermöglichen.
		Der kollektive Rechtsschutz kann durch Aufnahme eines einzigen Artikels realisiert werden. Sämtliche weiteren Bestimmungen etwa zur örtlichen (Art. 15 Abs. 2 ZPO) oder sachlichen Zuständigkeit, zur Vertretung, zur Streitwertbestimmung (Art. 93 ZPO) oder weitere bedürfen keiner Anpassung.
		Der Bundesrat sieht im Vorentwurf in den Art. 89 und 89a eine Ausdehnung des Verbandsklagerechts vor, was zu begrüssen ist. Jedoch können gemäss diesem Vorschlag nur Organisationen, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen, eine solche Klage erheben. Insbesondere hinsichtlich der reparatorischen Verbandsklage (Art. 89a ZPO gemäss Vorentwurf) müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein (u.a. gesamtschweizerische Bedeutung der Organisation), weshalb zu befürchten ist, dass die einzelnen Betroffenen in zahlreichen Fällen ihre Rechte doch nicht ausreichend (kollektiv) wahrnehmen können. Dies würde mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 71a ZPO sichergestellt.
SGB	Art. 71 ZPO	Der SGB befürwortet weiter eine Gewinnabschöpfungsklage. Diese könnte wie folgt ausgestaltet werden in einem neuen Art. bzw. Abs. "Gewinnabschöpfungsklage":
		1. Wer eine nach Art. 3 unzulässige Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Betroffenen einen Gewinn erzielt, kann von den gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a. und b. Klageberechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns verpflichtet werden.
		2. Auf den Gewinn sind die Leistungen anzurechnen, die der Schuldner im Zuge der Zuwiderhandlung an Dritte erbracht hat.
Bezeichnete	Art. 85 ZPO	Vorschlag:
Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV		Keine Änderung der Gesetzesvorschrift, aber in den Materialien ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bezifferung bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen in der Regel unzumutbar ist.
		Begründung:

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Vgl. Ausführungen zu Art. 96 Abs. 2 ZPO
Bisegger Simon	Art. 88 ZPO	Art. 88 ZPO enthält keinen Hinweis darauf, dass die Feststellungsklage nur bei Bestehen eines besonderen Feststellungsinteresses zulässig ist. Zwar könnte argumentiert werden, dies ergebe sich aus Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO. Indessen ist Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO sehr abstrakt formuliert und deutet nicht ohne weiteres auf die Notwendigkeit eines Feststellungsinteresses hin. Ich rege daher an, dass in Art. 88 ZPO zukünftig darauf hingewiesen wird, dass eine Feststellungsklage nur bei Vorliegen eines Feststellungsinteresses zulässig ist. Überdies sollte in Art. 88 ZPO auch eine Definition des Feststellungsinteresses aufgenommen werden. Dabei sollte man sich von den im Wesentlichen immer gleichlautenden Erwägungen des Bundesgerichts zu dieser Frage leiten lassen. Es kann diesbezüglich beispielsweise auf das Urteil 4A_417/2017 vom 14.03.2018 (E. 5) verwiesen werden. Gegen die Aufnahme einer Definition des Feststellungsinteresses spricht übrigens nicht, dass gelegentlich unklar sein kann, welche Fälle unter die Definition fallen (so bspw. auch im eben zitierten Bundesgerichtsentscheid). Denn jedes Tatbestandsmerkmal kann in bestimmten Situationen zu Schwierigkeiten bei der Subsumption führen.
Uni BS	Art. 93 Abs. 2 ZPO	In Art. 93 Abs. 2 ZPO wird das Wort «Streitwerts» und in Art. 244 Abs. 1 lit. d ZPO «Streitwertes» verwendet.
BS	Art. 95 Abs. 2 ZPO	Obwohl bis jetzt nicht Teil der Vorlage wird eine Ergänzung des Katalogs der Gerichtskosten um eine Position "Publikationskosten" vorgeschlagen. De lege lata sind diese Publikationskosten, die kantonal stark variieren können, in den Gerichtsgebühren enthalten. Bei massvollen Entscheidgebühren bzw. Schlichtungspauschalen im kantonalen Tarif können Publikationskosten diese sogar übersteigen. Dies führt grundsätzlich zu höheren Tarifen. Publikationskosten sind Auslagen, welche wie Dolmetscherkosten separat erhoben werden sollten.
Bezeichnete Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV	Art. 99 Abs. 3 ZPO	Vorschlag Änderung Art. 99 Abs. 3 lit. a (Abs. 1 und 2 unverändert):  3 Keine Sicherheit ist zu leisten:  a) im vereinfachten Verfahren mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 243 Abs. 1  Begründung:  Vgl. Ausführungen zu Art. 96 Abs. 2 ZPO und Art. 243 ff. ZPO

4. Weitere Vors	schläge / Aut	res propositions/ Altre proposte
Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
DJS	Art. 99 Abs. 3 Bst. a ZPO	Vorschlag für einen neuen Art. 99 Abs. 3 lit. a:
	BSI. a ZPO	Keine Sicherheit ist zu leisten:
		a) im vereinfachten Verfahren;
Konsumentenschut z	Art. 99 Abs. 3 Bst. d (neu) ZPO	im Verbandsklageverfahren gemäss Art. 89 und 89a ZPO.
ASLOCA	Art. 113 und 114 ZPO	L'instauration de la gratuité pour toutes les procédures en matière de bail, en première et en deuxième instance cantonale. Cette gratuité des procédures devrait s'accompagner du non versement de dépens de la part du locataire en cas d'échec de la procédure.
		Cette question ne doit plus être laissée à la libre appréciation des cantons. En effet, l'effectivité des droits des locataires est nécessaire quels que soient les cantons. Le droit du bail connaît toujours une partie faible et une partie forte au contrat, cette dernière disposant d'un bien de première nécessité.
Gleichstellung	Art. 114a	La CSDE propose de modifier cet article comme suit: Action des organisations et transaction de groupe :
	ZPO	« Il n'est pas perçu de frais judiciaires dans les actions des organisations et dans les procédures de transaction de groupe portant sur :
		a. la loi du 24 mars 1995 sur l'égalité ; »
MV Zürich	Art. 114 ZPO	Es ist dringend nötig, für das mietrechtliche Verfahren bei Forderungen bis 30'000 und streitwertunabhängig für Angelegenheiten gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. c auch auf Gerichtsstufe die Kostenfreiheit von Bundes wegen vorzusehen. Es braucht eine entsprechende Anpassung von Art. 114 ZPO. Der Mietrechtsprozess ist ein klassischer Fall, bei dem das soziale Ungleichgewicht durch Kostenfreiheit ausgeglichen werden muss- erst recht, weil der Streitwert bei Kündigungen und Mietzinssachen auch bei tiefen Mietzinsen regelmässig sehr hoch wird.
		Erfahrungen von Mietern zeigen, dass sie auf Stufe Schlichtungsbehörde oft nur in Vergleiche einwilligen, weil sie das Kostenrisiko eines Mietgerichtsverfahrens nicht tragen können. Mieter, die ohne Rechtsbeistand an die Schlichtungsverhandlung gingen, berichten uns, sie seien dort zu Vergleichen geradezu gedrängt worden. Oft hören wir, die Schlichtungsbehörde habe gesagt, am Mietgericht koste es dann sehr viel, man solle deshalb in den Vergleich einwilligen.

4. Weitere	Vorschläge / Aut	res propositions/ Altre proposte
Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Zurzeit kann diesem Druck nur standhalten, wer unentgeltliche Rechtspflege erhält oder rechtsschutzversichert ist. Wir denken nicht, dass es durch die Kostenfreiheit zu einer Prozessschwemme kommen würde. Denn grundsätzlich ziehen die Mieter eine Einigung überwiegend vor. Diese soll aber nicht allein aus Angst vor Kosten einem Gerichtsverfahren vorgezogen werden.
		Zumindest für Streitwerte bis 30'000 und in Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. c zumindest für Wohnungsmieter, sollte die Kostenfreiheit eingeführt werden.
SP	Art. 118 Abs. 3 ZPO	Schliesslich besteht auch im Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege ein erhebliches Kostenrisiko, dass Personen mit bescheidenen finanziellen Mitteln von der Anstrengung eines Zivilprozesses abhalten kann: Die Pflicht zur Leistung der Parteientschädigung an die Gegenpartei im Falle eines Unterliegens gestützt auf Art. 118 Abs. 3 ZPO muss deshalb dort entfallen, wie dies die von Ständerat und Nationalratskommission einstimmig angenommene Motion von SP-Ständerat Claude Janiak anregt.
		Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 118 VE-ZPO folgendermassen anzupassen:
		1 Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:
		a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;
		b. die Befreiung von den Gerichtskosten und einer Parteientschädigung an die Gegenpartei;
		c. die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden.
		2 Sie kann ganz oder teilweise gewährt werden.
		3 Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei.
Uni BE	Art. 118 ZPO	Abs. 3: Der Umstand, dass die prozessarme Partei nicht von der Bezahlung der Parteientschädigung an die Gegenpartei befreit wird, kann sich in der Praxis als unüberwindbare Schranke für den Zugang zur Justiz erweisen. Die Parteientschädigung ist in der Praxis meist der gewichtigere Kostenfaktor als die Gerichtskosten. Die Gefahr, im Fall des Unterliegens einen empfindlichen Eingriff ins Existenzminimum zu erleiden, hält die prozessarme Partei davon ab, eine Klage einzureichen oder ein Rechtsmittel zu ergreifen, obwohl ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos im Sinne des Art. 117 lit. b ZPO zu betrachten ist. Gleichzeitig ist es nicht gerechtfertigt, der Gegenpartei der prozessarmen Partei das volle Inkassorisiko für die Parteientschädigung aufzubürden. Deshalb sind in diesen Fällen die Gegenparteien nach den Vorschriften über die unentgeltliche Rechtspflege aus

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		der Gerichtskasse zu entschädigen. Zusätzlich ist der Gegenpartei ein Nachforderungsanspruch zu gewähren, der analog Art. 123 ZPO ausgestaltet werden kann.
Meier Isaak	Art. 122 und 123 ZPO	M.E. sollte in der laufenden Revision im Übrigen unbedingt auch der wichtigste Mangel der unentgeltlichen Prozessführung nach geltendem Recht beseitigt werden, nämlich, dass die unterliegende mittellose Partei die Gegenpartei entschädigen muss (vgl. Art. 118 III ZPO, wo die gegenteilige Lösung ausdrücklich festgehalten wird). Entsprechend ist vorzusehen, dass die Gegenpartei analog Art. 122 I lit. a ZPO vom Kanton angemessen entschädigt wird.
		Art. 122 und 123 ZPO könnten (sinngemäss) wie folgt ergänzt bzw. geändert werden:
		- Art. 122 Abs. 1 lit. d: "Der Gegenpartei wird vom Kanton eine angemessene Parteientschädi- gung bezahlt."
		- Neuer Abs. 3 zu Art. 123 ZPO: "Unter denselben Voraussetzungen ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei den vom Kanton nicht gedeckten Teil der Parteientschädigung zu zahlen."
		Mittelfristig muss jedoch die gesamte Regelung der unentgeltlichen Prozessführung überdacht und zu einer eigentlichen Prozesskostenhilfe ausgebaut werden.
Arbeitsgruppe ZICC Zürcher Anwaltsverband ZAV	Art. 129 ZPO	Im Entwurf für die ZPO war vorgesehen, dass mit Zustimmung des Gerichts und der Gegenparte eine andere Sprache als die Amtssprache des jeweiligen Kantons verwendet werden könne (E-ZPO 127 II). Diese Bestimmung wurde damals vom Nationalrat als Zweitrat auf Antrag seiner Rechtskommission ohne Begründung gestrichen, und die Streichung wurde in der Differenzbereinigung nicht mehr diskutiert (vgl. AB NR 2008, 945 sowie AB SR 2008, 727). In der juristischen Literatur wird aus dieser Entstehungsgeschichte teilweise geschlossen, es sei generell nicht zulässig, in Zivilprozessen andere Sprachen als die Amtssprache zu verwenden (vgl. ZK ZPO-Staehelin, Art. 129 N 3).
		Das ist namentlich für den Gebrauch des Englischen bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten im internationalen Kontext unzweckmässig. Die Rechtssuchenden (zum Beispiel Schweizer KMU, die international tätig sind) haben ein legitimes Bedürfnis, dass staatliche Gerichte in der Schweiz auch solche Fälle kompetent und kostengünstig beurteilen. Wenn Gericht und Parteien mit dem Gebrauch einverstanden sind, sollte deshalb Englisch in Zivilprozessen, insbesondere bei internationalen kommerziellen Streitigkeiten, verwendet werden dürfen. Dies würde eine effiziente Streiterledigung in vielen Fällen erleichtern. Diese Feststellung gilt in besonderem Masse für die Verfahren vor den zu schaffenden Spezialisierten Gerichten; für deren Realisierbarkeit ist die Möglichkeit des Prozessierens in englischer Sprache unerlässlich.
		Das in der juristischen Lehre angeführte Argument, die oberen Gerichte würden eine andere Sprache als die Amtssprache unter Umständen nicht verstehen, ist mit Bezug auf die englische Sprache nicht stichhaltig. Bei Kantonen mit Handelsgerichten

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		ist ohnehin das Bundesgericht einzige Rechtsmittelinstanz, und das Bundesgericht entscheidet bereits heute problemlos über die Anfechtung von Schiedsentscheiden, auch wenn das ganze Schiedsverfahren auf Englisch geführt und der Entscheid auf Englisch begründet wurde. Die laufende Revision des 12. Kapitels des IPRG sieht überdies eine Änderung des BGG vor, mit welcher die Zulassung des Englischen vor dem Bundesgericht in Beschwerdeverfahren gegen Schiedssprüche zugelassen würde. Dieser Revisionsvorschlag bietet sich dafür an, dieselbe Möglichkeit, wenn nicht generell für zivilrechtliche Beschwerden, so zumindest für Beschwerden gegen Urteile der Spezialisierten Gerichte zuzulassen. Die Zulassung der englischen Sprache würde nicht verlangen, dass Gerichte Urteile auf Englisch begründen müssten. Sie könnten nach wie vor ihre Urteile in der Amtssprache erlassen, aber z.B. eine Übersetzung beilegen.
		Tatsächlich ist die Verwendung von Englisch bereits heute am Bundespatengericht zugelassen (vgl. Art. 36 Abs. 3 PatGG; Art. 6 Abs. 3 der Richtlinien zum Verfahren vor dem Bundespatentgericht). Offenbar funktioniert das in der Praxis problemlos.
		Wir schlagen deshalb vor, Art. 129 ZPO wieder um den damals gestrichenen Abs. 2 zu ergänzen ("Mit Zustimmung des Gerichts und der Parteien kann auch eine andere Sprache benutzt werden."). Alternativ könnte Art. 129 auch um einen Abs. 2 ergänzt werden, der wie folgt lautet: "Mit Zustimmung des Gerichts und der Parteien kann in Verfahren vor Spezialisierten Gerichten auch die englische Sprache benutzt werden." Der Begriff des Spezialisierten Gerichts wäre zu definieren.
Bisegger Simon	Art. 129 ZPO	Im erläuternden Bericht wird angeregt, darüber nachzudenken, kantonale Handels- oder Zivilgerichte attraktiver für die Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zu machen. Diesbezüglich möchte ich vorschlagen, Art. 129 ZPO zu revidieren, so dass handelsgerichtliche Streitigkeiten i.S.v. Art. 6 ZPO (unabhängig davon, ob ein Kanton hierfür ein Handelsgericht eingesetzt hat) und allenfalls Streitigkeiten nach Art. 5 ZPO komplett (d.h. inklusive Rechtsschriften und Urteil) in Englisch geführt werden können. Zur Begründung kann ich auf folgende Entwicklungen hinweisen:
		Es ist notorisch, dass die internationale Wirtschaftssprache Englisch ist. Entsprechend besteht bei international tätigen Unternehmen das Bedürfnis, dass auch internationale Wirtschaftsprozesse in englischer Sprache geführt werden können. Heute ist es bereits möglich, Schiedsverfahren in englischer Sprache zu führen. Diese Möglichkeit wird auch rege genutzt. In neuster Zeit haben zahlreiche Staaten (teilweise im Zusammenhang mit dem Brexit) aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, damit gerichtliche Verfahren teilweise oder vollständig in englischer Sprache geführt werden können (obwohl die Amtssprache dieser Länder nicht Englisch ist). Dies alles, um die Gerichte für die Beilegung internationaler Streitigkeiten attraktiver zu machen. Exemplarisch sei auf folgende Beispiele hingewiesen (vgl. auch Legal Tribune Online, Justizstandort Deutschland macht sich fit für den Brexit, Beitrag vom 16.03.2018; www.lto.de):
		- Deutschland: An einigen Landgerichten (namentlich Frankfurt und Köln) werden oder wurden bereits englischsprachige Kammern eingerichtet.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		- Frankreich hat einen spezialisierten Gerichtshof für die Finanzbranche initiiert, der auf Englisch verhandeln soll.
		<ul> <li>Niederlande: Voraussichtlich wird dieses Jahr der Netherlands Commercial Court eingeführt, der auf Englisch verhandelt.</li> </ul>
		- Belgien: Geplant ist die Einführung des Brussels International Business Court, der auf Englisch verhandelt
		<ul> <li>Gewisse arabische Staaten (bspw. Dubai, Katar) haben Special Economic Zones eingerichtet, in welchen Common Law gilt. Für diese Zonen wurden auch englischsprachige Gerichte geschaffen.</li> </ul>
		Angesichts dieser Entwicklungen sollte die Schweiz ebenfalls reagieren und Art. 129 ZPO anpassen, damit den Kantonen die Möglichkeit gegeben wird, vorzusehen, dass für handelsgerichtliche Streitigkeiten i.S.v. Art. 6 ZPO (allenfalls auch für Verfahren nach Art. 5 ZPO) unter bestimmten Umständen Verfahren in englischer Sprache geführt werden können. Englischsprachige Gerichtsverfahren dürften auch die Attraktivität des schweizerischen Rechts und damit des Schiedsplatzes Schweiz stärken, da englischsprachige Gerichtsverfahren wohl dazu führen würden, dass vermehrt auch englischsprachige Publikationen zum Schweizer Recht erscheinen.
		Es ist auch angezeigt, diese Änderung ebenfalls in die vorliegende ZPO-Revision aufzunehmen, da parallel im Zusammenhang mit der Revision des IPRG (internationale Schiedsgerichtsbarkeit) die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass Schiedsbeschwerden an das Bundesgericht in englischer Sprache eingereicht werden können (vgl. Art. 77 Abs. 2bis VE-BGG gemäss Vorentwurf für die Änderung von Kapitel 12 des IPRG).
		Selbstredend sollten englischsprachige Verfahren nur unter bestimmten Umständen zulässig sein. Denkbar wäre es, vorzusehen, dass das Verfahren in englischer Sprache zu führen ist, wenn die Parteien dies vertraglich vor oder nach dem Entstehen der Streitigkeit vereinbart haben (und selbstredend nur, wenn ein Kanton die Möglichkeit von englischsprachigen Verfahren vorgesehen hat). Allenfalls könnten weitere Anwendungsfälle aufgenommen werden (z.B., wenn keine der Parteien der Amtssprache mächtig ist oder alle Parteien (im Falle von juristische Personen) an einem Ort domiziliert sind, wo die kantonale Amtssprache nicht gesprochen wird).
BL	Art. 145 ZPO	Im Rahmen der Revision wäre es wünschenswert, wenn Art. 145 Abs. 1 präzisiert und wie folgt lauten würde: "Gesetzliche und gerichtliche Fristen dieses Gesetzes stehen still: ()". Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass sich Art. 145 ZPO nicht auch auf andere Gesetze (z.B. Verwirkungsfristen gemäss ZGB und OR) bezieht.

4. Weitere Vors	schläge / Aut	res propositions/ Altre proposte
Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Obergericht Kt. SH	Art. 145 Abs. 4 ZPO (nicht in Vorlage)	Im Zusammenhang mit dem Fristenlauf sollte zusätzlich das Verhältnis der Fristen in ZPO und SchKG besser geregelt werden. Auf gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts findet die ZPO Anwendung (Art. 1 lit. c ZPO). Art. 145 Abs. 4 ZPO enthält dagegen einen Vorbehalt zugunsten der SchKG-Fristen. Damit ist unklar, wie der Fristenlauf bei SchK-Klagen während der Ferien und des Rechtsstillstands effektiv zu behandeln ist, ob dies nur erstinstanzlich oder auch im Rechtsmittelverfahren und ob dies auch für andere Verfahrenshandlungen wie Vorschüsse, Klageantworten etc. gilt (vgl. dazu BGE 143 III 38 und BGE 143 111149). Entsprechend dem Grundanliegen der ZPO-Revision sollte in deren Rahmen auch dieses Problem entschärft bzw. die Rechtslage klargestellt werden. Das könnte am besten durch Aufhebung des Vorbehalts von Art. 145 Abs. 4 ZPO geschehen. Damit wäre klar, dass im ZPO-Verfahren generell das Fristenrecht der ZPO gilt, während bis zur Klageanhebung das SchKG massgebend wäre.
WalderWyss	Art. 145 ZPO	Die Betreibungs- und Gerichtsferien sind umfassend zu harmonisieren. Die derzeit bestehenden Unklarheiten bzw. die Komplexität in diesem Bereich ist der Rechtssicherheit nicht dienlich (vgl. instruktiv zur Problematik, Wuffli, Vorsicht, Feiertage! Gerichts- und Betreibungsferien bei SchKG-Klagen, Jusletter 24. April 2017).
Bergamin Christof	Art. 158 ZPO	Zur Vermeidung langwieriger Musterprozesse im Vorfeld von Gruppenvergleichsverfahren könnte eine Lockerung der Anforderungen an die Bezeichnung der Beweismittel im Rahmen der vorsorglichen Beweisabnahme geprüft werden, vgl. PETER, a.a.O., S. 145 ff.
Arbeitsgruppe ZICC	Art. 170a	Befragung von Zeugen, Parteien und Gutachtern mittels Videokonferenz – Art. 170a, 187, 191ff. ZPO,
Zürcher Anwaltsverband ZAV	ZPO	Insbesondere mit Blick auf Verfahrensökonomie und Kosteneffizienz sind Befragungen von Zeugen, Parteien und Gutachtern nicht nur anlässlich einer Verhandlung, sondern auch mittels Videokonferenz zuzulassen.
		Die geltende StPO sieht in Art. 144 bereits heute vor, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte eine Einvernahme mittels Videokonferenz durchführen können, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Personen nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist, und. Eine entsprechende Einvernahme wird in Ton und Bild festgehalten.
		Analog sollte die ZPO eine Befragung von Zeugen, Parteien und Gutachtern mittels Videokonferenz bzw. ähnlichen technischen Mitteln zulassen. Es besteht diesbezüglich auch ein grosser Nachholbedarf gegenüber der EU bzw. ihren Mitgliedstaaten (vgl. Miguel Torres, "Videotaking" of Evidence within EU Member States, Dispute Resolution International, Vol 12 No 1, Mai 2018, S. 71ff.)
		Dies könnte z.B. durch einen <u>neuen Art. 170a rev. ZPO</u> wie folgt ermöglicht werden:

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		"Das Gericht kann eine Einvernahme von Zeugen mittels Videokonferenz oder ähnlichen technischen Mitteln durchführen. Die Einvernahme wird in Ton und Bild festgehalten."
		Der vorgeschlagene Wortlaut ("kann") stellt die Durchführung einer Videokonferenz ins Ermessen des Gerichts; es erscheint (im Unterschied zur oben erwähnten Regelung für Strafbehörden) nicht als notwendig, die Durchführung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen.
		Ebenso wäre Art. 187 ZPO (betreffend Gutachten) zu ergänzen wie folgt: "Art. 170a gilt sinngemäss." Gleiches gilt betreffend Parteibefragung und Beweisaussage (Art. 191 ff. ZPO).
BE	Art. 198 Bst. b <sup>bis</sup> ZPO	Die ganz am Schluss der Beratungen zum neuen Unterhaltsrecht eingefügte Ausnahme vom Schlichtungsverfahren in gewissen Kinderbelangen (Art. 198 Bst. B bis ZPO) war grundsätzlich sinnvoll, führte jedoch zu Abgrenzungsproblemen. Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen die Kindesschutzbehörde als «angerufen» gilt und inwiefern der Hinweis auf Art. 298b und 298d ZGB die Tragweite der Bestimmung einschränkt.
BS	Art. 198 Abs. 1 Bst. 1 <sup>bis</sup> ZPO	Dies ist bis jetzt nicht Teil der Vorlage. Die Revision der ZPO sollte aber zum Anlass genommen werden, den am 1. Januar 2017 eingeführten Art. 198 bbis im Interesse der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu konkretisieren. Er erweist sich in der Praxis als zu unbestimmt hinsichtlich Voraussetzungen und Frist und wird in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt.
		Sinnvoller erscheint es, in allen familienrechtlichen Verfahren anstelle einer Schlichtungsverhandlung eine direkte (vereinfachte) Klage (bzw. ein Gesuch) an das Gericht vorzusehen mit unmittelbar angeordneter Einigungsverhandlung.
BS	Art. 198 Abs. 1 ZPO	Dies ist bis jetzt nicht Teil der Vorlage. Es wird angeregt, aus praktischen Überlegungen eine weitere Ausnahme vom Schlichtungsverfahren zu machen für Unterhaltsklagen minderjähriger Kinder. Wird an der Schlichtungsverhandlung eine Vereinbarung geschlossen, so ist diese vom Gericht zu genehmigen. Unterhaltsklagen minderjähriger Kinder sind daher grundsätzlich vom Gericht zu behandeln. Da die Klage im vereinfachten Verfahren erfolgt (Rechtsbegehren genügt), sind die prozessualen Hürden tief.
		Es wird angeregt, in allen familienrechtlichen Verfahren anstelle einer Schlichtungs-verhandlung eine direkte (vereinfachte) Klage (bzw. ein Gesuch) an das Gericht vorzusehen mit unmittelbar angeordneter Einigungsverhandlung (vgl. Begleitschreiben).

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
ZH	Art. 198 Bst. b bis ZPO	Art. 198 Bst. B bis ZPO (Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren)  Der VE-ZPO befasst sich zwar nicht ausdrücklich mit der Bestimmung von Art. 198 Bst. B bis ZPO. Dennoch möchten wir die Gelegenheit der Vernehmlassung nutzen, um auf die Problematik dieser Bestimmung hinzuweisen. Art. 198 Bst. B bis ZPO wurde mit dem neuen Kinderunterhaltsrecht in die Zivilprozessordnung aufgenommen und ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Dieser Artikel hat sich, insbesondere nach der Einführung des neuen Unterhaltsrechts mit zum Teil hochkomplexen Berechnungen, in der Praxis nicht als tauglich erwiesen. Art. 198 Bst. B bis ZPO räumt den Eltern das Wahlrecht ein, Klagen über den Unterhalt des Kindes und weiterer Kinderbelange entweder bei der Schlichtungsbehörde anhängig zu machen oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) anzurufen. Im Gegensatz zur KESB besitzt die Schlichtungsbehörde jedoch nicht die Kompetenz, eine Vereinbarung über Kinderunterhaltsbeiträge zu genehmigen. Einem Vergleich oder einer Klageanerkennung kommt damit entgegen Art. 208 Abs. 2 ZPO nicht die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides zu, da dem die Genehmigungspflicht gemäss Art. 287 ZGB im Wege steht. Allein schon aus diesem Grund erweist sich die Anrufung der Schlichtungsbehörde in diesen Fällen als zwecklos. Eine Vereinbarung, die im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zustande gekommen ist, muss durch das Gericht oder die KESB genehmigt werden. Unklar ist, wer für die Genehmigung der Vereinbarung zuständig ist, ob es sich hierbei um die KESB oder das Gericht handelt. Im Kanton Zürich wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass eine solche Vereinbarung durch das Gericht zu genehmigen sei. Ein Vermittlungsversuch, wie ihn die Schlichtungsbehörde vorzunehmen hätte, kann auch im gerichtlichen Verfahren erfolgen.
		In der Botschaft zum neuen Kinderunterhaltsrecht ist in der Präambel sodann als Ziel der Änderung formuliert, dass Kinder unabhängig vom Zivilstand ihrer Eltern gleichbehandelt werden müssten. Diesem Ziel sollte auch in prozessualer Hinsich: Rechnung getragen werden. Verheiratete Eltern, welche sich trennen, können für die Regelung der Nebenfolgen und dami auch zur Regelung der Kinderbelange (elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht, Unterhalt usw.) direkt und ohne vorheriges Schlichtungsverfahren an das Gericht gelangen. Durch die Bestimmung in Art. 198 Bst. B bis ZPO müssen Eltern, die nich verheiratet sind, zuerst zur KESB oder zur Schlichtungsbehörde. Das stellt eine nicht nachvollziehbare und unnötige Ungleichbehandlung von Kindern unverheirateter Eltern dar, weil – wie erwähnt – das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde wegen der Genehmigungspflicht auch bei Vermittlung einer Vereinbarung nicht abgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Anpassung der Zivilprozessordnung sollten die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung der Ansprüche der minderjähriger Kinder unverheirateter Eltern vereinfacht und klargestellt werden, dass ein Schlichtungsverfahren in jedem Fall entfällt. Dies könnte etwa wie folgt formuliert werden:  «Art. 198 Bst. bbis ZPO: bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weiterer Kinderbelange unabhängig davon, ob ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat (Art. 298b und 298d ZGB).»

Partei	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Parti Partito	Art.	Demerkung/Amegung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Suisseculture	Art. 200 Abs. 3 neu ZPO	Wie in den allgemeinen Bemerkungen erläutert, fehlt eine Stelle mit niederschwelligem Zugang, an die sich Kreative bei Streitigkeiten wenden können. Eine solche Stelle sollte ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren durchführen und in erster Linie der Schlichtung dienen. Wie erwähnt geht der Vorschlag des Vorentwurfs (Art. 198 Abs. 1 lit. f und Abs. 2) in diese Richtung, vermag jedoch die Bedürfnisse von Urheberinnen und Urhebern nur teilweise zu erfüllen.
		Für am geeignetsten für die Kreativbranche halten wir die Schaffung einer paritätischen Schlichtungsbehörde im Urheberrecht, welche derjenigen im Mietrecht nachgebildet ist. Die paritätische Zusammensetzung der Behörde mit Vertretern der Urheber und ausübenden Künstler einerseits und der Nutzer und Verwerter von Urheber- und verwandten Schutzrechten anderseits (Produzenten, Verlage, Veranstalter usw.) würde den Interessenausgleich und das notwendige Fach- und Branchenwissen sicherstellen. Letztere beiden Anforderungen sind von eminenter Bedeutung für die Tauglichkeit eines Schlichtungsverfahrens im Kreativbereich. Sie werden vom Vorschlag des Vorentwurfs in Art. 198 nicht erfüllt.
		Eine paritätische Schlichtungsbehörde im Urheberrecht könnte in der ZPO wie folgt umgesetzt werden:
		Art. 200 Absatz 3 ZPO neu
		<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten aus Urheberrecht oder urheberrechtlichen Verträgen besteht die Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung der Urheber und ausübenden Künstler einerseits und der Nutzer und Verwerter von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten anderseits. Pro Kanton besteht eine Schlichtungsbehörde. Mehrere Kantone können auf dem Weg eines Konkordats eine gemeinsame Schlichtungsbehörde schaffen. Das Verfahren ist kostenlos.
ASLOCA	Art. 202 al. 2 <sup>bis</sup> CPC	Nous proposons l'adoption d'un nouvel alinéa : « Pour les requêtes déposées par des personnes non assistées par des professionnels, l'autorité de conciliation examine d'office si les parties sont désignées correctement et les rectifie d'office, si elles sont erronées ou incomplètes. »
		Des locataires désignent souvent des personnes n'ayant pas la qualité pour défendre, lorsqu'ils ne sont pas assistés par des professionnels, dans leurs requêtes à l'autorité de conciliation. Ils ignorent si elles doivent indiquer le régisseur ou le bailleur. Pourtant le succès de leur procédure dépend de la désignation correcte de la partie adverse qui dispose de la qualité pour défendre. Ces erreurs résultent de la complexité des règles de procédure ou, parfois, du fait que certains bailleurs n'informent pas les locataires des changements de bailleurs à la suite d'usufruit ou de transfert de propriété.
		Dans les procédures qui doivent être menées dans un certain délai (résiliation, fixation du loyer), le locataire risque de perdre tous ses droits, si la désignation de la partie adverse ne peut être rectifiée d'office. Or, en droit du bail, la connaissance du droit n'est pas une condition pour bénéficier de la protection des locataires. Le Code de procédure civile doit aussi en tenir compte.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Certains des tribunaux des baux et certaines instances de conciliation corrigent spontanément la désignation erronée de la partie défenderesse, mais pas toutes les autorités ne le font malheureusement pas. Certaines instances de conciliation délivrent des autorisations de procéder mentionnant des parties erronées. Elles estiment en effet ne pas devoir ou ne pas être autorisées à clarifier ou rectifier d'office ces données erronées – et ce bien que la jurisprudence du Tribunal fédéral leur laisse cette liberté (ATF 4A_510/2016).
		Cette disposition s'impose donc, afin que la protection effective des locataires ne dépende plus de l'appréciation des autorités sur cette question essentielle.
MV Zürich	Art. 202 Abs.	Zudem braucht es eine neue Bestimmung zur Berichtigung der Parteibezeichnung im Schlichtungsverfahren:
	2a ZPO	<b>Neue Bestimmung: Art. 202 Abs. 2a:</b> Die Schlichtungsbehörde stellt bei Eingaben von Laien von Amtes wegen fest, ob die Bezeichnung der Parteien korrekt ist, und korrigiert sie von Amtes wegen, wenn sie falsch oder unvollständig ist.
		Oft klagen Mieter in Laieneingaben an die Schlichtungsbehörden die falschen Personen ein, weil sie nicht wissen, wen sie einklagen müssen (Verwaltung oder Vermieter) und dass der Erfolg der Klage von der korrekten Parteibezeichnung, bzw. Passivlegitimation abhängt. Dies geschieht aus genereller Unkenntnis über die Prozessvoraussetzungen und über die komplexe, anspruchsvolle Fachkenntnis zur Passivlegitimation. Oder auch, weil Vermieter den Mietern nicht mitteilen, wenn es Vermieterwechsel infolge Nutzniessung oder Eigentümerwechsel gibt.
		Bei Verwirkungsfristen (Kündigung, Mietzinssachen), droht ein gänzlicher Rechtsverlust, wenn die Parteibezeichnung nicht von Amtes wegen korrigiert wird.
		Im Mietrecht wird die Kenntnis des Rechts nicht vorausgesetzt. Das sollte auch im Prozessrecht berücksichtigt werden. Viele Mietgerichte und Schlichtungsbehörden korrigieren zwar die Parteibezeichnung von sich aus, aber leider nicht alle: Gemäss Erfahrungsberichten von Mietern stellen die Schlichtungsbehörden z.B. Klagebewilligungen auf falsche Namen aus, weil sie der Ansicht sind, dass eine Klärung von Amtes wegen oder eine Berichtigung nicht sein müsse, bzw. nicht sein dürfe. Dies, obwohl die Bundesgerichtspraxis ganz klar die Möglichkeit dazu gibt (siehe z.B. BGE 4A_510/2016). Damit dies nicht mehr im Ermessen der Behörden bleibt, ist diese Bestimmungen einzuführen.
SVC	Art. 202 ZPO	5. Art. 202 ist um einen Abs. 5 zu ergänzen:
		"Art. 221 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit. e gelten sinngemäss."

4. Weitere Vo	rschläge / Aut	res propositions/ Altre proposte
Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
BS	Art. 204 Abs. 3 Bst. a ZPO	Dies ist bis jetzt nicht Teil der Vorlage. Die Einschränkung von der Pflicht des persönlichen Erscheinens für Parteien mit "ausserkantonalem Wohnsitz" ist zu streichen.
SGAV	Art. 204 Abs. 1 ZPO	Wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind, sollen sie gemeinsam auf die Durchführung der Schlichtungsverhandlung verzichten können. Dies rechtfertigt sich bereits durch die Pflicht der Anwälte gemäss Schweizer Standesordnung, wonach im Grundsatz eine einvernehmliche Lösung anzustreben ist, so dass davon ausgegangen werden darf, dass in Fällen, in welchen beide anwaltlich vertretenen Parteien gemeinsam auf die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung verzichten, eine solche auch keinen Sinn machen würde und somit dem Grundsatz der Prozessökonomie widerspräche.
SGHVR	Art. 206 Abs. 4 ZPO	Näher zu regeln bleibt allenfalls, was persönliches Erscheinen im Zusammenhang mit einer juristischen Person meint.
BS	Art. 208 Abs. 2 ZPO	Hier fehlt ein Hinweis auf Abschreibung des Verfahrens (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZPO).
Bisegger Simon	Art. 209 ZPO	Klagebewilligung einer unzuständigen Schlichtungsbehörde
		Meines Erachtens würde es Sinn machen, im Gesetz festzuhalten, dass eine Klagebewilligung nicht deshalb ungültig ist, weil sie von einer unzuständigen Schlichtungsbehörde erlassen worden ist. Da Schlichtungsbehörden in der Regel ihre Zuständigkeit nicht prüfen dürfen, kann es gelegentlich vorkommen, dass Schlichtungsverfahren vor örtlich oder sachlich unzuständigen Schlichtungsbehörden stattfinden. Die Tat-sache, dass die Schlichtungsbehörde nicht zuständig gewesen ist, sollte m.E. nicht dazu führen, dass der Kläger nun keine Klage beim (zu-ständigen) Gericht einreichen kann. Es wäre formalistisch, wenn der Kläger die Schlichtung vor der zuständigen Schlichtungsbehörde wieder-holen müsste, da es bei Lichte betrachtet keine Rolle spielt, vor welcher Schlichtungsbehörde die Schlichtungsverhandlung durchgeführt worden ist.
AG	Art. 211 ZPO	In der Praxis kann es im Zusammenhang mit der Unterbreitung von Urteilsvorschlägen und der Reaktion der Parteien darauf zu Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten kommen. Insbesondere die Frage, ob und wie Feststellungen der Schlichtungsbehörde über die Ablehnung oder Nichtablehnung (Art. 211 ZPO) des Urteilsvorschlags angefochten werden können, wird in der Lehre nicht eindeutig beantwortet (vgl. etwa: HONEGGER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 [ZPO-Komm.], N. 11 zu Art. 211 ZPO; RICKLI, in: BRUNNER/GASSER/SCHWANDER, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, N. 22 ff. zu Art. 211 ZPO). Es ist zu prüfen, ob im

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Zusammenhang mit Anpassungen der Regelung des Schlichtungsverfahrens nicht auch die diesbezügliche Rechtsmittelmöglichkeit geprüft und klar und für die Rechtsunterworfenen verständlich und handhabbar geregelt werden soll.
Bisegger Simon	Art. 212 Abs. 1 ZPO	Der Vorentwurf sieht vor, die Kompetenz der Schlichtungsbehörde zum Erlass eines Entscheidvorschlages zu erhöhen (Art. 210 Abs. 1 lit. c VE-ZPO). Ich rege an, darüber nachzudenken, ob nicht auch die Kompetenz zum Erlass eines Entscheides von Fr. 2'000 auf Fr. 4'000 erhöht werden soll. Denn selbst bei einem Streitwert von bis zu Fr. 4'000.00 dürfte sich die Einleitung eines Zivilprozesses in der Regel kaum lohnen. Es wäre daher sachgerecht, wenn einfache Verfahren bis zu Fr. 4'000.00 ebenfalls direkt erstinstanzlich von der Schlichtungsbehörde erledigt werden könnten.
BL	Art. 212 Abs. 1 ZPO	Die Entscheidkompetenz im Schlichtungsverfahren sollte nach einhelliger Meinung massvoll erhöht werden von CHF 2'000 auf CHF 5'000. Damit könnten bereits im Schlichtungsverfahren mehr Fälle rechtskräftig erledigt werden.
LU	Art. 212 Abs. 1 ZPO	Analog zum Urteilsvorschlag erachtet das Kantonsgericht eine Kompetenzerweiterung bei vermögensrechtlichen Entscheiden auf Fr. 5'000 als prüfenswert. Im Kanton Luzern bestehen professionelle Schlichtungsbehörden, welche den Anforderungen bezüglich Verfahrensführung und Begründung Rechnung tragen können.
SGAV	Art. 212 Abs. 1 ZPO	Eine Erhöhung auf CHF 5'000 rechtfertigt sich angesichts der Verdoppelung der Entscheidvorschlagskompetenz.
SVFV	Art. 212 ZPO	Gemäss dem Anliegen zum Ausbaus und der Stärkung der äusserst erfolgreichen Schlichtungsverfahren, ist auch die Anhebung der Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörden auf Fr. 5' 000 angezeigt und in der Botschaft zu ergänzen, da lange überfällig, von Rechtsuchenden, Gewerbebetrieben und Schlichtungsbehörden seit Jahren gefordert (vgl. Motionen und Standesinitiative Bern 2016). Dies wiederum, um den Parteien eine effiziente, kostengünstige Beilegung ihres Rechtsstreits zu ermöglichen. Notwendig ist auch hier die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts, nicht lediglich die Möglichkeit zur Kompetenzerhöhung für die Kantone. Viele klare (Forderungs-) Verfahren, gerade bei Nichterscheinen des Beklagten, können mit einem Entscheid effizient und abschliessend beigelegt werden, was die Gerichte zusätzlich entlastet. In diversen Verfahren, in denen die Streitwerthöhe von Fr. 2'000 knapp überschritten war, konnten die Schlichtungsbehörden bislang nicht entscheiden, wodurch die Klägerschaft selbst bei klaren Forderungsklagen zum Gang über das Gericht und der damit einhergehenden Prozesskostenfinanzierung (Kostenschranke) gezwungen wurde. Dies stiess bei diesen auf grosses Unverständnis. Der ausgewiesene Erfolg der Schlichtungsverfahren lässt sich so weiter steigern - ganz im Sinne der Rechtsuchenden und der Gerichte.

Partei	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Parti Partito		
		Bei geringer Erhöhung des Streitwerts nimmt die rechtliche Komplexität nicht zu. Im Übrigen trägt eine Erhöhung der Urteilskompetenz der fachlichen Kompetenz und verbesserten Ausbildung der Friedensrichter und Vermittler Rechnung. Die formalen Anforderungen bei Entscheid und Urteilsvorschlag haben die gut geschulten Schlichtungspersonen im Griff. Zudem werden Entscheide heute von den Friedensrichtern fast ausnahmslos nur bei schlüssigen, eindeutigen Fällen getroffen, wenn der Beklagte nicht erschienen ist und die Sachlage anhand der vorgelegten Belege und Aussagen der Klägerschaft klar ist. Hoch strittige Fälle werden nicht angerührt, daher besteht kein Anlass zur Sorge für vermehrte Anfechtungen. Dies belegen auch die sehr hohen Akzeptanzquoten seit Einführung der ZPO sowohl bei Entscheiden als auch Urteilsvorschlägen. Der Anteil der Entscheide bei Friedensrichtern und Vermittlern liegt im tiefen einstelligen Prozentbereich.
		Daneben erachtet der Verband die Statuierung der Bestimmung von Art. 210 und 212 weiterhin als «Kann»-Vorschrift als sinnvoll.
SZ	Art. 212 Abs. 1 (neu) ZPO	Schlichtungsversuch; Entscheid: Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Betrag im Rahmen der vorliegenden Revision auf Fr. 5000 erhöht wer- den soll.
ZG	Art. 212 ZPO	Erhöhung des Streitwerts für einen Entscheid durch die Schlichtungsbehörden
		Analog zur Änderung von Art. 210 Abs. 1 Bst. c ZPO, wonach die Schlichtungsbehörde neu für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10 000 Franken (statt wie bisher nur bis 5000 Franken) einen Urteilsvorschlag unterbreiten können, sollte auch in Art. 212 der Streitwert für die Kompetenz der Schlichtungsbehörde zum Entscheid entsprechend auf 5000 Franken erhöht werden.
ZH	Art. 212 Abs. 2 ZPO	Das Erkenntnisverfahren bei der Schlichtungsbehörde ist gesetzlich nicht geregelt und führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Es ist deshalb in Art. 212 Abs. 2 ZPO vorzusehen, dass die Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren sinngemäss gelten.
Bisegger Simon	Art. 219 ZPO	In den Bestimmungen betreffend das summarische Verfahren findet sich keine Regelung betreffend Aktenschluss. Gemäss Art. 219 ZPO finden damit im Prinzip die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens Anwendung. Namentlich die Obergerichte der Kantone Bern und Zü-rich vertreten allerdings die Ansicht, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens nicht passen würden. Diese Gerichte wenden daher die entsprechenden Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens nicht an. Stattdessen haben sie entschieden, dass der Charakter des Summarverfahrens es erfordere, dass der Aktenschluss bereits nach Abschluss des ersten Schriftenwechsels eintrete. Ich bin der Ansicht, dass es sich durchaus

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		rechtfertigt, im Summarverfahren eine strengere Novenregel vorzusehen als im ordentlichen Verfahren. Allerdings gilt es zu bedenken, dass Parteien in Summarverfahren oft nicht anwaltlich vertreten sind (namentlich in Rechtsöffnungsverfahren oder Mietausweisungsverfahren). Entsprechend stellt sich die Frage, ob die Rechtsprechung der Obergerichte Zürich und Bern sachgerecht ist. Jedenfalls aber ist es m.E. sehr unbefriedigend, dass die Frage, wann der Aktenschluss im Summarverfahren eintritt, nicht klar aus dem Gesetz hervorgeht. Ich rege daher an, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.
WalderWyss	Art. 220 ff. ZPO	Der Vorentwurf macht keinen Vorschlag dazu, wie die in der Praxis (auch im Hinblick auf die Gesamtkosten eines Verfahrens) relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Aktenschluss, dem rechtlichen Gehör und dem damit zusammenhängenden Replikrecht gelöst werden könnten. Lehre und Rechtsprechung propagieren mittlerweile verschiedene Ansätze, um dem Problem Herr zu werden.
		Eine einfache Lösung besteht darin, die Bestreitungslast und deren Folgen auf den ordentlichen Schriftenwechsel zu beschränken.
		Konkret wäre klarzustellen, dass Behauptungen, die erstmals in der Duplik (oder in späteren Eingaben) erhoben wurden, als bestritten gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als richtig anerkannt wurden. Ein Gericht müsste entsprechend Beweis über diese Behauptungen abnehmen, wollte es diese dem Urteil in sachverhaltsmässiger Hinsicht zu Grunde legen. Als Konsequenz würde der Druck auf die anwaltschaftlich vertretene Partei zu umfangreichen Eingaben unter dem Titel des allgemeinen Replikrechts massiv gemindert.
		Generell ist die Bestreitungslast und deren Wirkung zu überdenken. Letztlich zur Vereinfachung des Verfahrens gedacht, bläht sie den Prozess bei anwaltschaftlich vertretenen Parteien de facto unnötig auf. Der Verhandlungsmaxime ist bereits mit korrekter Verteilung der Beweislast nachgelebt.
		Die Revision der ZPO sollte diese in der Praxis wichtigen Punkte in jedem Fall ansprechen und einen Lösungsvorschlag unterbreiten. Die derzeit bestehenden Unklarheiten sind nicht hinnehmbar und tragen nicht unwesentlich zu den Hohen Gesamtkosten eines Zivilprozesses bei.
SVC	Art. 221 Abs. 2 ZPO (geltend)	Art. 221 Abs. 1 ZPO ist um einen lit. g zu ergänzen: "bei der Verbandsklage gemäss Art. 89 Abs. 1 ZPO: sämtliche bekannten, betroffenen Personen.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
SVC	Art. 221 Abs. 2 ZPO (geltend)	4. Art. 221 Abs. 2 ZPO ist um einen lit e zu ergänzen: "bei der Verbandsklage gemäss Art. 89f ZPO: sämtliche Vollmachten der gemäss Art. 89 Abs. 1 ZPO vertretenen Personen."
SGAV	Art. 226 Abs. 2 ZPO	Absatz 2 ist entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 144 III 67) dahingehend zu ergänzen, dass der Richter den Parteien mit der Vorladung zur Instruktionsverhandlung mitzuteilen hat, ob und inwieweit diese zu einem Aktenschluss im Sinne von Art. 229 Abs. 2 ZPO (e contrario) führt. Es muss für beide Parteien unmissverständlich klar sein, ob an der Instruktionsverhandlung ohne Aktenschluss über einen Vergleich gesprochen oder im Sinne eines zweiten Vortrags (und mit den Wirkungen von Art. 229 Abs. 2 ZPO) verhandelt wird.
ZH	Art. 228 Abs. 2 ZPO	Ohne Einbusse des Rechtsschutzes der Parteien können die zweiten Vorträge an der Hauptverhandlung (Art. 228 Abs. 2 ZPO) sowie die zweiten Schlussvorträge (Art. 232 Abs. 1 letzter Satz ZPO) aufgehoben werden und das Verfahren gestrafft werden. Das rechtliche Gehör und das Recht zum letzten Wort gelten ohnehin.
Bisegger Simon	Art. 229 ZPO	Art. 229 ZPO sieht ein äusserst strenges Regime bezüglich des Vorbringens von neuen Tatsachen und Beweismitteln im ordentlichen Verfahren vor. Ich rege an, dieses Regime zu überdenken:  In vielen Kantonen wird praktisch immer ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt und anschliessend direkt zur Hauptverhandlung geladen. Dies führt dazu, dass das Behauptungsverfahren im Regelfall bereits vor der Hauptverhandlung abgeschlossen ist und es nicht möglich ist, mündlich Tatsachenbehauptungen vorzutragen. Entsprechend verkommt die Hauptverhandlung meist zu einer reinen Beweisverhandlung. Dies ist m.E. nicht sachgerecht. Der Mündlichkeit sollte gerade mit Rücksicht auf juristische Laien, welche gelegentlich eben auch ohne anwaltliche Vertretung prozessieren, auch im ordentlichen Verfahren mehr Platz eingeräumt werden. Viele Menschen sind es nicht gewohnt, sich präzise schriftlich auszudrücken. Entsprechend sind sie erst recht nicht in der Lage, schriftlich substantiiert zu behaupten und Beweis zu offerieren. Hinzukommt, dass juristischen Laien das nicht ganz einfache Konzept des Aktenschlusses kaum verstehen, so dass dieses zu einer wahrhaften Prozessfalle wird. Ich schlage daher vor, dass der Aktenschluss im ordentlichen Verfahren generel erst nach den ersten Partei-vorträgen eintreten soll, so dass in jedem Fall die Möglichkeit besteht, im ersten Parteivortrag an der Hauptverhandlung mündlich Tatsachen zu behaupten und Beweise zu offerieren. Anlässlich einer mündlichen Verhandlung kann das Gericht eine Partei auch besser i.S.v. Art. 56 ZPO auf einen unvollständigen Tatsachenvortrag hinweisen und sie auffordern, diesen im Rahmen des ersten Parteivortrages zu vervollständigen. Ist die Novenschranke bei Eröffnung der Hauptverhandlung bereits gefallen, ist ein solcher Hinweis an der Hauptverhandlung nicht mehr möglich. Weiterhin gilt es zu bedenken, dass Parteien selbst wenn sie anwaltlich vertreten sind, sich kaum bewusst sind, dass sie nach Abschluss des

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		berücksichtigt werden können. Vielmehr gehen die Parteien häufig davon aus, dass es genügt, wenn sie die Noven der Anwältin/dem Anwalt erst anlässlich der nächsten Besprechung (welche häufig erst kurz vor der Hauptverhandlung stattfindet) mitteilen. In diesem Zeitpunkt ist es aber bereits zu spät, um die Noven noch einzubringen. Auch diese Prozessfalle, in welche selbst anwaltlich vertretene Laien oft tappen, könnte durch einen späteren Aktenschluss entschärft werden.
		Damit diese (grosszügigere) Regel nicht dazu verleitet, absichtlich unsorgfältige Rechtsschriften einzureichen und die Gegenpartei anlässlich der Hauptverhandlung mit neuen Tatsachen zu überraschen, sollte zusätzlich eine Bestimmung eingeführt werden, welche es ermöglicht, einer Partei die Kosten aufzuerlegen, die dadurch entstehen, dass sie ihr bereits vorher bekannte Tatsachen/Beweismittel erst an der Hauptverhandlung vorgetragen bzw. eingereicht hat (z.B. Kosten, die entstehen, weil eine zusätzliche Hauptverhandlung notwendig wird, um der Gegenpartei Gelegenheit zu gehen, auf die neuen Tatsachen zu reagieren, oder bisher unbekannte Zeugen vorzuladen).
ZH	Art. 232 Abs. 1 ZPO	Ohne Einbusse des Rechtsschutzes der Parteien können die zweiten Vorträge an der Hauptverhandlung (Art. 228 Abs. 2 ZPO) sowie die zweiten Schlussvorträge (Art. 232 Abs. 1 letzter Satz ZPO) aufgehoben werden und das Verfahren gestrafft werden. Das rechtliche Gehör und das Recht zum letzten Wort gelten ohnehin.
Bisegger Simon	Art. 238 ZPO	Anders als die StPO (vgl. Art. 81 Abs. 3 lit. a StPO) enthält die ZPO keine Bestimmung bezüglich des Inhalts der Urteilsbegründung. In Art. 238 lit. g ZPO sieht lediglich vor, dass der Entscheid die Entscheidgründe nennen muss (sofern der Entscheid zu begründen ist). Es ist folglich nicht klar, was alles in die Urteilsbegründung aufgenommen werden muss. Im Zweifel werden in der Praxis daher eher zu lange Urteile geschrieben, damit sichergestellt ist, dass das Urteil sicher nicht von einer oberen Instanz wegen mangelhafter Begründung aufgehoben wird. Auch wird heute von vielen Gerichten – m.E. eine absolute Verschwendung von staatlichen Ressourcen – im Urteil zunächst über Seiten der Inhalt der Rechtsschriften/Akten zusammengefasst. Es wäre daher m.E. wünschenswert, wenn in einem Art. 238a ZPO kurz dargelegt würde, aus welchen Teilen die Urteilsbegründung zu bestehen hat. In Anlehnung an die deutsche Regelung (vgl. § 313 ZPO/D und die dazugehörige Literatur) könnte in dieser Bestimmung folgendes festgehalten werden:
		Die Entscheidgründe beinhalten:
		1. Die Anträge der Parteien und die übrige Prozessgeschichte, soweit darauf in den Erwägungen Bezug genommen wird.
		<ol> <li>Die Anträge der Parteien und die übrige Prozessgeschichte, soweit darauf in den Erwägungen Bezug genommen v</li> <li>Eine möglichst kurze aber genaue Schilderung des unbestrittenen Sachverhalts sowie der bestritte Tatsachenbehauptungen, soweit sie rechtzeitig eingebracht worden sind.</li> </ol>

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		3. Die rechtlichen Erwägungen auf denen der Entscheid beruht und soweit der rechtserhebliche Sachverhalt strittig ist oder er von Amtes wegen festzustellen ist, die Beweiswürdigung.
		Diese Bestimmung würde klarstellen, dass es nicht nötig ist, den rechtlichen Erwägungen sowie der Beweiswürdigung eine umfassende Zusammenfassung der Akten voranzustellen. Vielmehr würde klar, dass es genügt, wenn nur die relevante Prozessgeschichte dargestellt wird. Sodann würde auch klar, dass es nicht nötig ist, die Rechtsschriften zusammenzufassen. Namentlich nicht nötig wäre es, vorab bereits die rechtlichen Ausführungen der Parteien zusammenfassen. Dies kann in den rechtlichen Erwägungen (Ziff. 3) – soweit überhaupt notwendig – geschehen. Stattdessen ist lediglich aufzuzeigen, inwiefern der Sachverhalt unbestritten bzw. bestritten ist.
		Durch diese klare Regelung dürfte sich der Aufwand für die Urteilsbegründung vermindern, ohne dass damit eine Qualitätseinbusse einherginge. Die wegfallenden unnötigen Abschreibeübungen dienen ohnehin niemanden, da die Parteien den Inhalt der Akten kennen und die Rechtsmittelinstanzen ebenfalls die gesamten Akten und nicht nur das erstinstanzliche Urteil lesen müssen. Weiterhin würden die Urteile auch übersichtlicher, indem sie sich auf das Wesentliche konzentrierten. Insbesondere würde sofort erkennbar, von welchen bestrittenen und unbestrittenen Tatsachenbehauptungen das Gericht ausgegangen ist.
SG	Art. 239 ZPO	Es stellt sich die Frage, ob sich nicht auch eine Ergänzung von Art. 239 Abs. 3 ZPO aufdrängt, welche es dem Gericht ermöglichen würde, den Parteien bloss das Dispositiv zu eröffnen und eine Frist anzusetzen, um gleichzeitig durch schriftliche Erklärung auf eine Begründung und Rechtsmittel zu verzichten. Im Falle eines ausdrücklichen Rechtsmittelverzichts der Parteien dürfte die Voraussetzung für eine Begründungs-pflicht, nämlich dass der Entscheid ans Bundesgericht weiter gezogen werden kann, nicht mehr erfüllt sein.
Obergericht Kt. SH	Art. 239 ZPO	Im Zusammenhang mit der Begründungspflicht drängt sich folgende Änderung auf: Während das erstinstanzliche Gericht gegebenenfalls auf eine schriftliche Begründung verzichten kann (Art. 239 Abs. 1 ZPO), muss das zweitinstanzliche Gericht seinen Entscheid in jedem Fall schriftlich begründen (Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO), und zwar in einer Ausführlichkeit, die im Fall einer Beschwerde vor Bundesgericht bestehen kann. Das bedeutet für die oberen kantonalen Gerichte einen erheblichen Mehraufwand, der sich auch mit Blick auf die bei der Schaffung dieser Differenzierung angegebenen Gründe nicht rechtfertigt. Immerhin steht es den Parteien frei, nachträglich eine Begründung zu verlangen (Art. 239 Abs. 2 ZPO).
		Die Möglichkeit, auf eine schriftliche Begründung zunächst zu verzichten - die sich bei den erstinstanzlichen Gerichten bewährt hat (Bericht, S. 72) -, ist daher auch den oberen kantonalen Gerichten zuzugestehen. Das kann wohl am besten durch Aufhebung von Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO geschehen, womit Art. 239 ZPO auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Allenfalls ist noch die Schnittstelle zum BGG anzupassen bzw. zu regeln. Eine entsprechende, auch für die

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Rechtsmittelinstanz geltende Regelung vor Einführung der Schweizerischen ZPO hat im Kanton Schaffhausen zu keinen Problemen geführt.
Uni BS	Art. 242 ZPO	Hier müsste zum Ausdruck kommen, dass die Gegenstandslosigkeit vom Gericht festzustellen ist. Die Gegenstandslosigkeit ist kein Entscheidsurrogat, sondern ein Entscheid (insofern ist der Titel vor Art. 241 ZPO unzutreffend). Bei der Gegenstandslosigkeit stellt das Gericht fest, dass eine Prozessvoraussetzung nach Prozessbeginn weggefallen ist. Gegen einen solchen Entscheid muss, wie beim Nichteintreten wegen einer bereits bei Prozessbeginn fehlenden Prozessvoraussetzung die Berufung bzw. die Beschwerde gegeben sein.
		Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Überschrift vor Art. 241 ZPO abzuändern in «Beendigung des Verfahrens ohne <u>Sach</u> entscheid». Die Randüberschrift zu Art. 242 ZPO sollte «Gegenstandslosigkeit des Verfahrens» lauten und Art. 242 ZPO folgenden Text enthalten: «Endet das Verfahren aus anderen Gründen ohne Sachentscheid, so wird der Prozess gegenstandslos und das Gericht erlässt einen entsprechenden Entscheid.»
ASLOCA	Art. 243 ZPO	La suppression de la procédure ordinaire pour les litiges relatifs aux baux d'habitation ou aux locaux commerciaux.  En effet, quelle que soit l'action diligentée par le locataire, ce dernier doit bénéficier d'une procédure simple et rapide.
Bezeichnete Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV	Art. 243 Abs. 2 und 3 ZPO	Vorschlag Änderung Art. 243 Abs. 2 und 3 (Abs. 1 unverändert): <sup>2</sup> Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten:  a)  f) [Gesetzesbestimmung in lit. f streichen und wie folgt ersetzen] aus Konsumentenverträgen, der persönlichen Vorsorge und Personenschäden <sup>3</sup> Es findet keine Anwendung in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Artikeln 5 und 8 und vor dem Handelsgericht nach Artikel 6  Begründung:
		Das vereinfachte Verfahren ist vorwiegend für jene Verfahren eingeführt worden, bei welchen sich in der Regel ungleich starke Parteien gegenüberstehen und wo zwecks Existenzsicherung oder zur Herstellung des Rechtsfriedens rasch eine

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Streiterledigung herbeigeführt werden soll. Darunter fallen etwa Streitigkeiten aus Miet-, Pacht und Arbeitsverhältnissen, generell die Vermögensstreitigkeiten bei geringen Streitwerten und weitere Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO.
		Im vereinfachten Verfahren werden auch die Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung geführt. Diese Formulierung hat in der Praxis häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten und bei der klagenden Partei zu Unsicherheiten geführt, welche Versicherungs-streitigkeiten denn unter das vereinfachte Verfahren fallen.
		Dem Sinn und Zweck des vereinfachten Verfahrens folgend, gebietet es sich, sämtliche Streitigkeiten im Privatversicherungsbereich oder in Haftpflichtfällen bei Personenschäden dem vereinfachten Verfahren zu unterstellen. Ob eine versehrte Person etwa nach einem Verkehrsunfall Leistungen aus einer Zusatzversicherung zur Krankenversicherung, aus einer privaten Kapital- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung, aus einer Lebensversicherung oder gegenüber einer Motorfahrzeughaftpflichtversicherung erhebt, ist einerlei; vielmehr geht es darum, dass die Ansprüche etwa zufolge einer Erwerbsunfähigkeit aus existentiellen Überlegungen rasch durchgesetzt werden können.
		Was für Versicherungsstreitigkeiten gilt, soll aber im gesamten Konsumrecht Geltung erlangen. Die Konsumentinnen und Konsumenten stehen regelmässig wirtschaftlich und betreffend Sachwissen weit überlegenen Produzenten, Dienstleistungserbringern oder Importeuren gegenüber. Ob nun Nachteile oder Schäden aus Produkten des täglichen Bedarfs, wegen Heilmitteln oder infolge fehlerhafter Medizinalprodukte, aus risikobehafteten Finanzprodukten oder im Telekommunikationsbereich resultieren, so ist diesen gemeinsam, dass sich ungleiche Geschäftspartner gegenüberstehen. Diesen ungleichen Spiessen ist durch ein vereinfachtes Verfahren Rechnung zu tragen.
		Der Katalog der Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO ist generell auf Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen, worunter insbesondere auch die Verträge einer natürlichen Person mit Versicherungen und Banken zu subsumieren sind, und generell auf Personenschäden sowie Streitigkeiten aus persönlicher Vorsorge auszudehnen. Der klagenden Partei soll das vereinfachte Verfahren unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit der Gerichtsinstanz, also etwa auch vor Handelsgerichten, zustehen.
DJS	Art. 243 Abs. 2 Bst. f	Das vereinfachte Verfahren ist vorwiegend für jene Verfahren eingeführt worden, bei welchen sich in der Regel ungleich starke Parteien gegenüberstehen und wo zwecks Existenzsicherung oder zur Herstellung des Rechtsfriedens rasch eine Streiterledigung herbeigeführt werden soll. Darunter fallen etwa Streitigkeiten aus Miet-, Pacht und Arbeitsverhältnissen, generell die Vermögensstreitigkeiten bei geringen Streitwerten und weitere Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Im vereinfachten Verfahren werden auch die Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung geführt. Diese Formulierung hat in der Praxis häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten und bei der klagenden Partei zu Unsicherheiten geführt, welche Versicherungsstreitigkeiten denn unter das vereinfachte Verfahren fallen.
		Dem Sinn und Zweck des vereinfachten Verfahrens folgend, gebietet es sich, sämtliche Streitigkeiten im Privatversicherungsbereich oder in Haftpflichtfällen bei Personenschäden dem vereinfachten Verfahren zu unterstellen. Ob eine versehrte Person etwa nach einem Verkehrsunfall Leistungen aus einer Zusatzversicherung zur Krankenversicherung, aus einer privaten Kapital- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung, aus einer Lebensversicherung oder gegenüber einer Motorfahrzeughaftpflichtversicherung erhebt, ist einerlei; vielmehr geht es darum, dass die Ansprüche etwa zufolge einer Erwerbsunfähigkeit aus existentiellen Überlegungen rasch durchgesetzt werden können.
		Was für Versicherungsstreitigkeiten gilt, soll aber im gesamten Konsumrecht Geltung erlangen. Die Konsumentinnen und Konsumenten stehen regelmässig wirtschaftlich und betreffend Sachwissen weit überlegenen Produzenten, Dienstleistungserbringern oder Importeuren gegenüber. Ob nun Nachteile oder Schäden aus Produkten des täglichen Bedarfs, wegen Heilmitteln oder infolge fehlerhafter Medizinalprodukte, aus risikobehafteten Finanzprodukten oder im Telekommunikationsbereich resultieren, so ist diesen gemeinsam, dass sich ungleiche Geschäftspartner gegenüberstehen. Diesen ungleichen Spiessen ist durch ein vereinfachtes Verfahren Rechnung zu tragen.
		Der Katalog der Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO ist generell auf Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen, worunter insbesondere auch die Verträge einer natürlichen Person mit Versicherungen und Banken zu subsumieren sind1, und generell auf Personenschäden sowie Streitigkeiten aus persönlicher Vorsorge auszudehnen. Der klagenden Partei soll das vereinfachte Verfahren unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit der Gerichtsinstanz, also etwa auch vor Handelsgerichten, zustehen.
		Vorschlag Änderung Art. 243 Abs. 2 (Abs. 1 unverändert):
		2 Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten:
		f) [Gesetzesbestimmung in lit. f streichen und wie folgt ersetzen] aus Konsumentenverträgen, der persönlichen Vorsorge und Personenschäden
SP	Art. 243 ZPO	3.1 Gleichstellung von UVG-Zusatzversicherungsverfahren mit KVG-Zusatzversicherungsverfahren
		Entgegen der Auffassung des Bundesrates erachtet es die SP Schweiz als zielführend, die Gleichstellung von UVG-Zusatzversicherungsverfahren mit KVG-Zusatzversicherungsverfahren im Rahmen dieser ZPO-Teilrevision aufzunehmen, wie dies eine Parlamentarische Initiative fordert, welcher in den Rechtskommission beider Räte bereits Folge gegeben wurde. Aus

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		unserer Sicht erscheint es richtig, die beiden Zusatzversicherungsverfahren gleichzustellen. Dies würde nicht zuletzt die Beurteilung dieser spezifischen Streitigkeiten durch ein Gericht mit der notwendigen Fachexpertise ermöglichen, was im Interesse der Versicherten liegt.
Bezeichnete	Art. 245 Abs.	Vorschlag Änderung Art. 245 Abs. 1 und 2:
Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV	1 und 2 ZPO	1 Enthält die Klage keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei sofort zu und lädt die Parteien innert zwe Monaten zur Verhandlung vor.
27(0		2 Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine einmalige Frist zur schriftlicher Stellungnahme.
		Begründung:
		Die ZPO kennt grundsätzlich keine Normen, welche sich mit der Verfahrensdauer vor der mit der Streitsache befassten Instanz beschäftigen bzw. festhalten, in welchem Zeitraum ein Prozess oder bestimmte Prozessschritte (bspw. Schriftenwechsel, Beweisverfahren, Urteilsberatung) zu erledigen sind. Der Gesetzgeber hat aber mit Einführung des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 ff. ZPO) ein Instrument geschaffen, welches der rascheren Rechtsdurchsetzung dienen und gewisse Vereinfachtunger für die klagende Partei gewähren sollte. In einigen Kantonen ist der Einzelrichter zur Beurteilung von Klagen im vereinfachter Verfahren zuständig, was geeignet wäre, die Prozesserledigung weiter zu beschleunigen. Im vereinfachten Verfahren ist vorgesehen, dass das Gericht die notwendigen Verfügungen zu treffen hat, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann (Art. 246 Abs. 1 ZPO). Konkrete Zeitvorgaben finden sich nicht. Hinzu kommt, dass auch in diesem Verfahren die klagende Partei die Behauptungs- und Beweisführungslast trägt und sie dem Gericht die Rechtsbegehren exakt bezeiffern, die Tatsachen behaupten und die Beweismittel exakt bezeichnen muss (vgl. Art. 221 u. Art. 244 ZPO). Die Praxis hat auch in den abschliessend erwähnten Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO, bei welchen der Sachverhalt eigentlich von Amtes wegen festzustellen wäre (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO), die richterliche Fragepflicht auf ein Minimum beschränkt.
		Aus den erwähnten Gründen ist verständlich, dass die Parteien kaum je auf den Beizug von Anwältinnen oder Anwälter verzichten. Es ist denn auch eher die Regel als die Ausnahme, dass in den vereinfachten Verfahren ein doppelte Schriftenwechsel angeordnet wird. Auch sind dieselben Beweismittel, die Widerklage und Klageänderungen zulässig, weshalt sich das Verfahren nur unwesentlich vom ordentlichen Verfahren unterscheidet. Damit wird der Zweck, vorwiegend aus sozialpolitischen Gründen (etwa im Miet- oder Arbeitsrecht, bei Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung und den weiteren in Art. 243 Abs. 2 ZPO erwähnten Fällen) der schwächeren Partei rasch zum Recht zu verhelfen, vereitelt.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Aufgrund der streitwertabhängigen, hohen Kosten (vgl. die obigen Ausführungen) ist die klagende Partei oftmals gehalten, lediglich eine (im vereinfachten Verfahren zu behandelnde) Teilklage mit sehr tiefem Streitwert zu erheben, um das Kostenrisiko zu mindern. Die Erfahrung insbesondere in Personenschadenprozessen hat gezeigt, dass solche Prozesse genau gleich lange dauern wie im ordentlichen Verfahren. Eine Verfahrensdauer von generell drei bis fünf Jahren oder teilweise sogar noch länger ist, auch im vereinfachter Verfahren, nicht aussergewöhnlich.
		Die damit verbundenen Probleme und Risiken für die klagende Partei liegen auf der Hand: Ein ungewisser Rechtszustand in nicht selten existentiellen Belangen und eine persönliche Belastung während Jahren. Das Sprichwort "Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand" könnte die Odyssee der klagenden Partei nicht besser beschreiben. Je länger ein Prozess dauert, desto schwieriger wird aber auch die Beweisführung, was bei der Beweisführungslast gemäss Artikel 8 ZGB wiederum die klagende Partei benachteiligt.
		Das vereinfachte Verfahren ist zu straffen, indem die Gerichte verpflichtet werden, die Prozesse so zu führen, dass spätestens 18 Monate nach Klageeinleitung ein materieller Entscheid gefällt wird. Mit dieser Regelung soll auch verhindert werden, dass die staatlichen Gerichte nicht zunehmend von privaten Schiedsgerichten abgelöst werden und jene weiterhin die Praxis prägen.
		Mit den Mechanismen, welche von den Gerichten für das vereinfachte Verfahren geschaffen werden, sind Impulse auch für die ordentlichen und die Rechtsmittelverfahren zu erwarten und es ist zu wünschen, dass sich diese Instanzen auch an die genannte Maximaldauer halten oder an verbindlichen Prozess- und Zeitplänen orientieren werden.
DJS	Art. 245 Abs. 1 und 2 ZPO	Die ZPO kennt grundsätzlich keine Normen, welche sich mit der Verfahrensdauer vor der mit der Streitsache befassten Instanz beschäftigen bzw. festhalten, in welchem Zeitraum ein Prozess oder bestimmte Prozessschritte (bspw. Schriftenwechsel, Beweisverfahren, Urteilsberatung) zu erledigen sind. Der Gesetzgeber hat aber mit Einführung des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 ff. ZPO) ein Instrument geschaffen, welches der rascheren Rechtsdurchsetzung dienen und gewisse Vereinfachtungen für die klagende Partei gewähren sollte1. In einigen Kantonen ist der Einzelrichter zur Beurteilung von Klagen im vereinfachten Verfahren zuständig, was geeignet wäre, die Prozesserledigung weiter zu beschleunigen. Im vereinfachten Verfahren ist vorgesehen, dass das Gericht die notwendigen Verfügungen zu treffen hat, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann (Art. 246 Abs. 1 ZPO). Konkrete Zeitvorgaben finden sich nicht. Hinzu kommt, dass auch in diesem Verfahren die klagende Partei die Behauptungs- und Beweisführungslast trägt und sie dem Gericht die Rechtsbegehren exakt beziffern, die Tatsachen behaupten und die Beweismittel exakt bezeichnen muss (vgl. Art. 221 u. Art. 244 ZPO). Die Praxis hat auch in den abschliessend erwähnten Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO, bei welchen der Sachverhalt eigentlich von Amtes wegen festzustellen wäre (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO), die richterliche Fragepflicht auf ein Minimum beschränkt.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Aus den erwähnten Gründen ist verständlich, dass die Parteien kaum je auf den Beizug von Anwältinnen oder Anwälten verzichten. Es ist denn auch eher die Regel als die Ausnahme, dass in den vereinfachten Verfahren ein doppelter Schriftenwechsel angeordnet wird. Auch sind dieselben Beweismittel, die Widerklage und Klageänderungen zulässig, weshalb sich das Verfahren nur unwesentlich vom ordentlichen Verfahren unterscheidet. Damit wird der Zweck, vorwiegend aus sozialpolitischen Gründen (etwa im Miet- oder Arbeitsrecht, bei Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung und den weiteren in Art. 243 Abs. 2 ZPO erwähnten Fällen) der schwächeren Partei rasch zum Recht zu verhelfen, vereitelt.
		Aufgrund der streitwertabhängigen, hohen Kosten (vgl. die obigen Ausführungen) ist die klagende Partei oftmals gehalten, lediglich eine (im vereinfachten Verfahren zu behandelnde) Teilklage mit sehr tiefem Streitwert zu erheben, um das Kostenrisiko zu mindern. Die Erfahrung insbesondere in Personenschadenprozessen hat gezeigt, dass solche Prozesse genau gleich lange dauern wie im ordentlichen Verfahren. Eine Verfahrensdauer von generell drei bis fünf Jahren oder teilweise sogar noch länger ist, auch im vereinfachter Verfahren, nicht aussergewöhnlich.
		Die damit verbundenen Probleme und Risiken für die klagende Partei liegen auf der Hand: Ein ungewisser Rechtszustand in nicht selten existentiellen Belangen und eine persönliche Belastung während Jahren. Das Sprichwort "Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand" könnte die Odyssee der klagenden Partei nicht besser beschreiben. Je länger ein Prozess dauert, desto schwieriger wird aber auch die Beweisführung, was bei der Beweisführungslast gemäss Artikel 8 ZGB wiederum die klagende Partei benachteiligt.
		Das vereinfachte Verfahren ist zu straffen, indem die Gerichte verpflichtet werden, die Prozesse so zu führen, dass spätestens 18 Monate nach Klageeinleitung ein materieller Entscheid gefällt wird. Mit dieser Regelung soll auch verhindert werden, dass die staatlichen Gerichte nicht zunehmend von privaten Schiedsgerichten abgelöst werden und jene weiterhin die Praxis prägen.
		Mit den Mechanismen, welche von den Gerichten für das vereinfachte Verfahren geschaffen werden, sind Impulse auch für die ordentlichen und die Rechtsmittelverfahren zu erwarten und es ist zu wünschen, dass sich diese Instanzen auch an die genannte Maximaldauer halten oder an verbindlichen Prozess- und Zeitplänen orientieren werden.
		Vorschlag für eine Änderung Art. 245 Abs. 1 und 2:
		1 Enthält die Klage keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei sofort zu und lädt die Parteien innert zwe Monaten zur Verhandlung vor.
		2 Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine einmalige Frist zur schriftlicher Stellungnahme.

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Bezeichnete	Art. 246 ZPO	Vorschlag Änderungen Art. 246 Abs. 1 – 3:
Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV		[Abs. 1 streichen und wie folgt ersetzen] Nach der Verhandlung oder Zustellung der beklagtischen Stellungnahme erlässt das Gericht nach Rücksprache mit den Parteien einen Zeitplan, der gewährt, dass das Verfahren spätestens 18 Monate nach Klageeinleitung mittels Entscheid abgeschlossen werden kann, und es trifft die notwendigen Verfügungen. Eine Verzögerung ist einzig dann tunlich, wenn Beweise trotz gerichtlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgenommen werden können.
		[Gesetzestext in Abs. 2 als neuen Abs. 3 aufführen, neuen Abs. 2] Bei Vereinfachung des Prozesses (Art. 125) hat das Gerich das Verfahren so zu beschleunigen, dass die Beurteilung der gesamten Streitsache vor dieser Instanz nicht wesentlich länger dauert. Eine Verfahrenssistierung (Art. 126) ist nicht zulässig.
		[Abs. 2 unverändert]
		Begründung:
		Vgl. Ausführungen zu Art. 245 ZPO
DJS	Art. 246 ZPO	Nach der vorangehenden Begründung ist Art. 246 dementsprechend zu ändern, dass das Gericht nach der Verhandlung oder Zustellung der beklagtischen Stellungnahme einen Zeitplan erlässt, der gewährt, dass das Verfahren spätestens 18 Monate nach Klageeinleitung mittels Entscheid abgeschlossen werden kann und die notwendigen Verfügungen trifft. Eine Verzögerung soll nur dann erfolgen, wenn Beweise trotz gerichtlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgenommen werden können.
		Bei Vereinfachung des Prozesses (Art. 125) soll das Gericht das Verfahren so beschleunigen, dass die Beurteilung der gesamten Streitsache vor dieser Instanz nicht wesentlich länger dauert.
DJS	Art. 247 ZPO	Das grösste Hindernis zur Durchsetzung der Rechtsansprüche stellt die Beweisführungslast nach Artikel 8 ZGB dar. Die klagende Partei trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Was nicht als bewiesen gilt, bleibt eben unbewiesen mit der Folge de Klageabweisung. Weil es weit mehr braucht, dass etwas als bewiesen gilt, als anzunehmen, auch ein anderer Sachverhalt hätte sich zutragen können, ist die klagende Partei im Nachteil. Sie unterliegt immer dann, wenn gewisse Zweifel an bestimmter Sachumständen weiterhin bestehen. Auch trägt die klagende Partei die Gefahr, dass ein Beweismittel durch den Zeitablaur entkräftet wird, an Bedeutung verliert oder gänzlich untergeht. Generell wird nach Jahren kaum mehr auf Zeugenaussager abgestellt oder etwa Expertisen äussern sich über Jahre zurückliegende Sachumstände nur zurückhaltend. Lange Verfahrer tragen zur Entwertung der Beweiskraft von Beweismitteln mit, ohne dass die klagende Partei dies zu vertreten hätte. Die Folge der Beweislastregel in Artikel 8 ZGB tangiert damit die Waffengleichheit der klagenden und beklagten Partei.

		res propositions/ Altre proposte
Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Die Beweislastregel gemäss Artikel 8 ZGB bedarf deshalb einer Aufweichung; dies mindestens in jenen Verfahren, wo die Parteien aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stellung ohnehin ungleichlange Spiesse haben. Dies gilt vorwiegend für jene Verfahren, für welche das einfache Verfahren vorgesehen ist.
		Der Grundsatz des strikten Regelbeweises ist aufzuweichen und dem Gericht ist ein Instrument zur Verfügung zu stellen, um den gesunden Menschenverstand walten zu lassen. Es soll jenen Sachverhalt, welcher aufgrund der Aktenlage und abstellend auf die Beweisergebnisse als wahrscheinlichster imponiert, seinem Entscheid zugrunde legen. Den Ungewissheiten lang zurückliegender Ereignisse oder künftiger Entwicklungen, den Umständen einer schwierigen Beweisführung oder der fehlenden Mitwirkung der beklagten Partei kann das Gericht Rechnung tragen. Die Rechtssprechungsfunktion der Gerichte wird zulasten eines Gerichtsformalismus gestärkt.
		Auch wenn das Beweismass damit einzig für die Streitigkeiten, welche im vereinfachten Verfahren beurteilt werden, herabgesetzt wird, so ist zu erwarten, dass die Gerichte eine solche Sachbeurteilungskompetenz auch ins ordentliche Verfahren einbringen werden.
		Vorschlag für einen neuen Art. 247 Abs. 3 (Abs. 1 und 2 unverändert):
		Das Gericht legt dem Entscheid jenen Sachverhalt zugrunde, welchen es für den wahrscheinlichsten hält
Bezeichnete	Art. 247 Abs.	Vorschlag Art. 247 Abs. 3 neu (Abs. 1 und 2 unverändert):
Mitglieder Zürcher Anwaltsverband ZAV	3 ZPO	Das Gericht legt dem Entscheid aufgrund der substanziierten und unbestrittenen oder im Beweisverfahren erstellten Tatsachen, jenen natürlichen Entwicklungsverlauf zugrunde, der bei Annahme einer konstanten bzw. absehbaren Entwicklungsrichtung am wahrscheinlichsten erscheint.
		Begründung:
		Das grösste Hindernis zur Durchsetzung der Rechtsansprüche stellt die Beweisführungslast nach Artikel 8 ZGB dar. Die klagende Partei trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Was nicht als bewiesen gilt, bleibt eben unbewiesen mit der Folge der Klageabweisung.
		Sind die Grundlagen für die Entwicklung bewiesen, so ist die natürliche Entwicklung zu postulieren. Die Zukunft kann nicht beweisen werden, wie man sich über die Zukunft auch nicht irren kann (vgl. Praxis zu Art. 21 OR bei den Willensmängeln). Man irrt sich über die Annahmen, die Entwicklung folgt. Es ist daher nicht eine Frage des Beweises, ob eine Entwicklungsrichtung sich verwirklicht, sondern eine Frage der Abschätzung aufgrund der behaupteten und bewiesenen Ausgangslagen als Tatsachen. Der Verlauf ist zu umreissen innerhalb des zu beweisenden Entwicklungsumfeldes. Das sich

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		auch eine andere Entwicklung bei gleichen Ausgangswerten und gleichem Entwicklungsumfeld zutragen könnte, ist zwa möglich, dürfte aber auf eine unterschiedliche Gewichtung der Ausgangswerte und des Entwicklungsumfeldes zurückzuführer sein.
		Wenn der Richter einen anderen Verlauf annehmen will, so kann er das nur mit einer anderen Gewichtung der Ausgangswerte und des Entwicklungsumfeldes begründen. Dies wären aber Annahmen, die dann richterlich überprüft werden können. Einfach einen anderen Verlauf anzunehmen, widerspricht Art. 42 Abs. 2 OR. Diese unterschiedliche Gewichtung muss er bei einem Entscheid offenlegen, wenn der die einzelnen Tatsachenelemente, die die Entwicklung bestimmen, geprüft hat. Einfach einer anderen Verlauf anzunehmen, erscheint willkürlich, genauso wie das Übersteigerung von Bestimmungsanforderungen für die einzelnen Entwicklungsfaktoren. Wenn dem Richter dies zu vage erscheinen, dann kann und muss er einer Substanziierungshinweis abgeben und kann die Darlegung nicht einfach als unzureichend übergehen mit der Annahme eines anderen Verlaufes.
		Gewisse Zweifel an bestimmten Sachumständen in der Entwicklung eines Menschen sind naturgegeben und sind von einem Richter wie von den Parteien hinzunehmen.
		Die klagende Partei trägt die Gefahr, dass ein Beweismittel durch den Zeitablauf entkräftet wird, an Bedeutung verliert oder gänzlich untergeht. Generell dürften Zeugenaussagen nach zwei Jahren kaum mehr glaubwürdig sein, weshalb nach Jahren kaum mehr auf Zeugenaussagen abgestellt wird. Die Expertisen äussern sich zu über Jahre zurückliegenden Sachumständer nur zurückhaltend, weil meist eine ex post Betrachtung durch die konkreten Entwicklungen überholt wird. Dies kann sich aber für beide Parteien günstig oder ungünstig auswirken. Lange Verfahren tragen aber generell zur Entwertung der Beweiskraf von Beweismitteln bei, ohne dass die Parteien dies zu vertreten hätten, trölerisches Verhalten ausgeschlossen. Umgekehr erlaubt ein Entscheid nach ungefähr zwei Jahren auch ein abgeklärteres Urteil, als der momentane Eindruck einer Schädigung weniger Gefühle erregt. Ein lebenserfahrener Richter sollte dies aber bewältigen können und ist dazu nach Art. 42 OR auch verpflichtet.
		Die Beweislastregel gemäss Artikel 8 ZGB stehen daher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfahrensdauer und der Begrenzung des Streitgegenstandes auf die fallentscheidende Frage.
		Der Grundsatz des strikten Regelbeweises ist eine Grundlage für das Schaffen einer abgeurteilten Sache. Dass der Richten nach Art. 42 Abs. 2 OR eine der direkten Prüfung nicht zugängliche Entwicklung beurteilen muss, ist keine Aufweichung des Beweismasses, da die Zukunft einem Beweis nicht zugänglich ist. Es ist aber ein Wechsel des Beweisobjektes, indem der Richter über die massgeblichen Entwicklungsfaktoren (Ausgangswerte, Wirkungsrichtung und Entwicklungsumfeld) der

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		strickten Beweis im Rahmen der Lebensgegebenheiten abnehmen muss. In der Folge muss er dann das Zusammenspiel dieser Faktoren gewichten und die Entwicklungsrichtung auf die Wahrscheinlichkeit im mathematischen Sinne prüfen.
		Dies wird im Volksmund als gesunder Menschenverstand bezeichnet und ist nichts anderes als das Anwenden der richterlichen Lebenserfahrung auf einen bewiesenen und konkretisieren Sachverhalt. Es soll aufgrund des erstellen Sachverhalts, eine offengelegte richterliche Beurteilung der Faktoren, deren Wirkungsrichtung und Gewichtung erfolgen, die dem Richter aufgrund von Lebenserfahrung am wahrscheinlichsten erscheinen und als solche auch begründbar sind. Ohne eine solche richterliche Offenlegung kann eine Überprüfung im Tatsacheninstanzenzug nicht erfolgen, und dieser wird einfach zu einem alternierenden Wechselspiel von Willkürentscheiden. Die Parteien verlieren jede Kontrolle über das Verfahren.
		Den Ungewissheit künftiger Entwicklungen, den Umständen einer schwierigen Beweisführung oder der fehlenden Mitwirkung der beklagten Partei muss das Gericht Rechnung tragen. Die Beweissicherung tritt dabei in den Mittelpunkt. Hier stellt sich die Frage, ob nicht den Geschädigten ein Antragsrecht bei der behördlichen Ermittlung zusteht, wie das beispielsweise im Luftfahrtrecht in den USA als einzigem Staat möglich ist. Vergleichbares müsste bei der Polizei mit deren aufwendigen Ausrüstungen dem Bürger unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre auch, dass der trölersich handelnde beweismässig die Folgen für die Verfahrensverzögerung tragen muss. Hier müsste das materielle Recht in Abstimmung mit dem Verfahrensrecht verändert werden.
HEV Schweiz	Art. 250 Abs.	"Art. 250 Abs. 1 Bst. e: Mietrechtliches Ausweisungsverfahren
	1 Bst. e ZPO	<sup>1</sup> Ficht der Mieter eine ausserordentliche Kündigung an und ist ein Ausweisungsverfahren hängig, so entscheidet die für die Ausweisung zuständige Behörde auch über die Wirkung der Kündigung, wenn der Vermieter gekündigt hat:
		a. Wegen Zahlungsverzug (Art. 257d OR);
		b. Wegen schwerer Verletzung der Pflicht des Mieters zu Sorgfalt und Rücksichtnahme (Art. 257f Abs. 3 f. OR);
		c. Aus wichtigen Gründen (Art. 266g OR);
		d. Wegen Konkurs des Mieters (Art. 266h OR).
		<sup>2</sup> Hat der Vermieter aus wichtigen Gründen (Art. 266h OR) vorzeitig gekündigt, so entscheidet die für die Ausweisung zuständige Behörde auch über die Erstreckung des Mietverhältnisses.
		<sup>3</sup> Wendet sich der Mieter mit seinem Begehren an die Schlichtungsbehörde, so überweist diese das Begehren an die für die Ausweisung zuständige Behörde."

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Der HEV Schweiz beantragt die Wiedereinführung der vor Inkrafttreten der ZPO schweizweit geltenden Kompetenzattraktion gemäss Art. 274g aOR, wonach der Ausweisungsrichter im Falle der Anfechtung einer ausserordentlichen Kündigung die Verfahren vereinen und über die Wirkung der Kündigung wie auch die Ausweisung entscheiden muss. Die Aufhebung dieser Verfahrensnorm im Mietrecht durch die Schaffung der Eidg. ZPO hat sich in der Praxis als äusserst nachteilig herausgestellt. Die seitherigen Erfahrungen mit der ZPO haben gezeigt, dass die Verfahren zur Ausweisung renitenter Mieterinnen und Mietern in der Praxis erheblich erschwert und verkompliziert wurden. Nach einer ausserordentlichen Kündigung (meist infolge Zahlungsverzug) kann der Mieter seine Ausweisung nach heutigem Recht in einem raschen Rechtsschutzverfahren bedeutend einfacher verhindern, indem er in diesem Verfahren "Vorwände" gegen die Gültigkeit der Kündigung vorbringt. Aufgrund der erheblichen eingeschränkten Beweiszulassung im Summarverfahren, führt dies unter der heutigen Regelung zur Abweisung des Ausweisungsbegehrens und zu einem langwierigen Verfahren für den Vermieter über die Schlichtungsbehörden und Gerichte.
ZH	Art. 250 Bst. c ZPO	Art. 250 Bst. c ZPO sollte durch zwei zusätzliche Ziffern ergänzt werden.  Einerseits sollte das Auskunftsrecht des Verwaltungsrates nach Art. 715a OR Aufnahme in den Katalog von Art. 250 Bst. c ZPO finden. Zur Begründung verweisen auf die bundes- gerichtliche Rechtsprechung (Entscheid 4A_364/2017 vom 28. Februar 2018).  Anderseits fehlt eine Regelung des anzuwendenden gerichtlichen Verfahrens in den Fällen von Art. 938a Abs. 1 und 2 OR (vgl. auch Art. 155 Abs. 4 HRegV). Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass die Angelegenheit in den Katalog von Art. 250 Bst. c ZPO aufgenommen werden sollte (Rüetschi, SHK-HRegV, Art. 155 N. 26; Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Aufl., § 45 N. 20; ZR 112 Nr. 55 E. 7). Zu ergänzen ist, dass diese Regelung auch mit der Änderung des Obligationenrechts vom 17. März 2017, deren Inkrafttreten noch nicht bestimmt ist, erhalten bleiben wird.
Uni BS	Art. 257 ZPO	Der Wortlaut von Art. 257 ZPO ist so abzuändern, dass bei klarer Sach- und Rechtslage auch eine Abweisung des Gesuchs möglich ist. Es ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinnehmbar, dass in diesem Verfahren nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur eine Partei gewinnen kann.
Uni BS	Art. 263 ZPO	Im Zusammenhang mit der Abgrenzung von prozessualen und materiell-rechtlichen Fristen stellt sich ein weiteres Problem, das nicht im Kontext von Art. 209 Abs. 4 ZPO zu behandeln ist, da zu Recht das Wort «gerichtliche» gestrichen wird: Es handelt sich hier um die Fälle der Prosequierung einer vorsorglichen Massnahme vor Rechtshängigkeit (Art. 263 ZPO). U.E. ist es unzutreffend, dass die Fristansetzung gemäss Art. 961 Abs. 3 ZGB eine materiell-rechtliche Verwirtungsfrist des Bundesprivatrechts ist, wie dies vom Bundesgericht in BGE 143 III 454 entschieden worden ist. Dass hier die Gerichtsferien

Partei	Art.	Pomorkung/Anrogung // Pomorguo/suggestion // Commento/suggerimento
Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		nicht gelten, ergibt sich bereits aus der Rechtsnatur des Verfahrens (summarisches Verfahren, Art. 249 lit. d Ziffer 11 ZPO). Dies wäre der einzige Fall, wo die Dauer einer materiell-rechtlichen Frist vom Gericht festgelegt wird. Ausgeschlossen wäre auch eine Wiederherstellung, da nur prozessuale Fristen wiederhergestellt werden können. Es stellt sich die Frage, ob Art. 263 ZPO entsprechend ergänzt werden sollte.
Bisegger Simon	Art. 270 Abs. 2 ZPO	Art. 270 Abs. 2 ZPO hält fest, dass die Schutzschrift der Gegenpartei nur mitgeteilt wird, wenn sie das entsprechende Verfahren einleitet. Diese Bestimmung wird von den kantonalen Gerichten unterschiedlich ausgelegt. Einige Gerichte gehen davon aus, dass die Bestimmung nur vorsehe, dass die Schutzschrift selbst der Gegenpartei nicht mitgeteilt werden dürfe, dass die Gegenpartei aber sehr wohl darüber zu informieren sei, dass eine Schutzschrift eingereicht worden sei. Andere Gerichte gehen davon aus, dass der Gegenpartei auch die Existenz der Schutzschrift nicht mitzuteilen ist, wenn sie das entsprechende Verfahren nicht einleitet. M.E. wäre es angezeigt, zu präzisieren, dass die Gegenpartei auch nicht über die Existenz der Schutzschrift zu informieren ist, wenn sie das entsprechende Verfahren nicht einleitet. Denn es dient dem Rechtsfrieden nicht, wenn die Gegenpartei von einer Schutzschrift erfährt. Dies könnte sie eher noch dazu verleiten oder auf die Idee bringen, ein Verfahren einzuleiten.
BE	Art. 271 ff. ZPO	Die Abgrenzung der Stellung von Eltern und Kindern in sinnvollerweise einheitlich durchzuführenden Prozessen ist nicht klar geregelt, was sich mit dem neuen Sorgerecht und dessen «Nachbesserung» im neuen Unterhaltsrecht akzentuiert hat (Art. 298b Abs. 3, Art. 298d Abs. 3 ZGB).
		Bei dem gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB in den Unterhaltsanspruch von Kindern subrogierenden Gemeinwesen ist die prozessuale Stellung in Eheschutz- und Scheidungsverfahren und entsprechenden Abänderungsverfahren seit jeher unklar, und auch in Bezug auf die anwendbaren Prozessgrundsätze bestehen Unsicherheiten.
BS	Art. 271 ff. ZPO	Im Zuge der Revision der ZPO sollte die Gelegenheit ergriffen werden, prozessuale familienrechtliche Fragen zu regeln (namentlich die prozessuale Stellung der Kindsmutter in der Unterhaltsklage des Kindes und auch in der Vaterschaftsklage des Kindes (Art. 298c ZGB)), unter Einsetzen einer Expertenkommission und Miteinbezug der erstinstanzlichen Gerichte. Vgl. allgemeine Bemerkungen.
ZH	Art. 274 ff. ZPO	Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Zivilprozessordnung wird mehrfach auf deren Praxistauglichkeit hingewiesen. Im kontradiktorisch geführten Scheidungsverfahren kann dieser Feststellung jedoch nur bedingt beigepflichtet werden. Können sich Ehegatten nicht einigen, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren, mit der Folge, dass ein Schriftenwechsel mit Klagebegründung und Klageantwort durchgeführt wird. Dieses Vorgehen entspricht der in

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Ehestreitigkeiten wünschbaren Laientauglichkeit des Verfahrens nicht. Für streitige Scheidungssachen wäre die Anordnung des vereinfachten Verfahrens angemessen, sodass der Prozess mündlich durchgeführt werden könnte (Art. 245 ZPO).
		Dazu wären die nachstehend aufgeführten Artikel wie folgt anzupassen: Art. 288 Abs. 2 ZPO:
		« Es gilt das vereinfachte Verfahren.»
BS	Art. 295 Abs. 2 ZPO	Es wird angeregt, einen entsprechenden klarstellenden Hinweis sowohl in Art. 296 ZPO als auch in Art. 303 Abs. 1 ZPO zu machen, wonach dieser Artikel auch für Volljährigenunterhalt gilt (mit Blick auf Art. 262 lit. e ZPO, welcher für die vorsorgliche Leistung einer Geldzahlung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fordert). Vgl. allgemeine Bemerkungen.
Obergericht Kt. SH	Art. 295 Abs. 2 ZPO	Zu überlegen und unseres Erachtens zu befürworten wäre auch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens und des (eingeschränkten) Untersuchungsgrundsatzes auf alle Verwandtenunterstützungsklagen gemäss Art. 328 ZGB (wohl als eigener Titel hinter Art. 304 ZPO), da aufgrund der jetzigen Regelung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 139 III 368) hierfür das ordentliche Verfahren gilt und damit ein faktischer Anwalts- zwang besteht.
ZH	Art. 295 Abs. 2 ZPO	Hinsichtlich der Regelung von Art. 295 VE-ZPO erlauben wir uns, auf die Problematik der Parteirollenklärung in familienrechtlichen Angelegenheiten bei Kinderbelangen hinzuweisen. In Bezug auf die Parteirollen in Verfahren zur Regelung der Kinderbelange von nicht verheirateten Eltern bzw. allgemein von selbstständigen Klagen über Belange der minderjähriger Kinder (Art. 295 ff. ZPO) stellt sich das Problem der Parteirollen vor allem dann, wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind. Streng dogmatisch betrachtet müsste einem Kind unverheirateter Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge immer eine Prozessvertretung bestellt werden. In Trennungs- und Scheidungsverfahren ist unbestritten, dass der Prozess allein zwischen den Eltern geführt wird, und zwar auch in Bezug auf die Kinderbelange, einschliesslich Kinderunterhalt. Auch be Abänderungsklagen von Scheidungs- und Trennungsurteilen wird der Prozess allein zwischen den Eltern geführt, und zwar unabhängig davon, was abgeändert werden soll. Dies gilt namentlich auch dann, wenn einzig der Kinderunterhalt, einschliesslich Betreuungsunterhalt, im Streit liegt. Es ist nicht einzusehen, weshalb Kinder unverheirateter Eltern prozessrechtlich anders behandelt werden sollen als Kinder verheirateter Eltern. Grundsätzlich sind es die Eltern und nicht das minderjährige Kind, die für die Einbringung des Prozessstoffes und der Beweismittel verantwortlich sind. Es wäre demnach zu begrüssen, würde der Gesetzgeber klarstellen, dass ein Prozess über Kinderbelange zwischen den Eltern zu führen ist. Das Kind kann als weiterer Verfahrensbeteiligter ins Verfahren einbezogen werden, insbesondere dann, wenn dem Kind eine Vertretung bestellt werden muss (vgl. Art. 299 ZPO).

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		Die Parteirollenverteilung sollte im Gesetzeswortlaut klarer zum Ausdruck kommen, z.B. mit folgender Ergänzung bzw. Anpassung von Art. 295 ZPO:
		«1Für selbstständige Klagen gilt das vereinfachte Verfahren. Steht das Kindesverhältnis fest, wird der Prozess zwischen den Eltern geführt, solange das Kind minderjährig ist. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.».
		Abs. 2 gemäss VE-ZPO
		«3 Ordnet das Gericht die Vertretung des Kindes an, wird dieses als weiterer Verfahrens- beteiligter in das Verfahren einbezogen.»
BS	Art. 303 Abs. 1 ZPO	Es wird angeregt, einen entsprechenden klarstellenden Hinweis sowohl in Art. 296 ZPO als auch in Art. 303 Abs. 1 ZPO zu machen, wonach dieser Artikel auch für Volljährigenunterhalt gilt (mit Blick auf Art. 262 lit. e ZPO, welcher für die vorsorgliche Leistung einer Geldzahlung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fordert). Vgl. allgemeine Bemerkungen.
WalderWyss	Art. 311 und 312 ZPO	Die ZPO sieht für Rechtsmittel ein starres System an gesetzlichen Fristen vor. Dieses System behandelt komplexe und umfangreiche Fälle gleich wie einfache Bagatellfälle. Das früher in verschiedenen kantonalen Zivilprozessordnungen vorgesehene System der Rechtsmittelanmeldung innert kurzer Frist unter nachmaliger Ansetzung gerichtlicher Fristen ist in jeder Hinsicht überlegen. Es erlaubt im Unterschied zum geltenden Recht ein verhältnismässiges und dem Einzelfall angemessenes Vorgehen. Die Einführung eines solchen in der kantonalen Praxis erprobten Systems ist ernsthaft zu prüfen (vgl. auch oben zu Art. 101).
ZH	Art. 312 Abs. 1 ZPO	Erweist sich eine Berufungsschrift als unbegründet, so ist die Berufung abzuweisen. Die Einholung einer Berufungsantwort ist weder im Sinne einer beförderlichen Prozessführung noch im Interesse der Berufungsgegenpartei, die keine eigenständige Berufung erhoben hat. Das Vorgehen nur auf offensichtlich unbegründete Berufungen zu beschränken, er- scheint nicht sachgerecht.
SVR-ASM	Art. 313 Abs. 2 Bst. b ZPO	Bei dieser Bestimmung handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen, da offensichtlich unbegründete Berufungen nach Art. 312 Abs. 1 der Gegenpartei gar nicht zugestellt werden und deshalb auch keine Anschlussberufung erhoben werden kann. Bst. b ist deshalb zu streichen.

Partei Parti	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
Partito		
ZH	Art. 313 Abs. 2 Bst. b ZPO	Art. 313 Abs. 2 Bst. b ZPO ist aufzuheben. Bei offensichtlich unbegründeter Berufung wird keine Berufungsantwort eingeholt und es besteht deshalb auch keine Anschlussberufungsmöglichkeit. Im Übrigen gilt, dass über die Anschlussberufung nur dann materiell zu entscheiden ist, wenn die Berufung materiell geprüft wird.
SAV-FSA	Art. 314 Al. 2 CPC	La FSA profite de cette proposition d'extension du délai d'appel et de réponse de dix à trente jours dans les litiges du droit de la famille soumis à la procédure sommaire, prolongation qu'elle soutient, pour relever qu'à son avis tous les délais d'appel, de recours et de réponse devraient être uniformisés et fixés à trente jours. Cette extension n'aurait pas d'incidence sur la durée des procédures vu les délais dans lesquels les jugements sont rendus.
WalderWyss	Art. 314 ZPO	Die ZPO sieht für Rechtsmittel ein starres System an gesetzlichen Fristen vor. Dieses System behandelt komplexe und umfangreiche Fälle gleich wie einfache Bagatellfälle. Das früher in verschiedenen kantonalen Zivilprozessordnungen vorgesehene System der Rechtsmittelanmeldung innert kurzer Frist unter nachmaliger Ansetzung gerichtlicher Fristen ist in jeder Hinsicht überlegen. Es erlaubt im Unterschied zum geltenden Recht ein verhältnismässiges und dem Einzelfall angemessenes Vorgehen. Die Einführung eines solchen in der kantonalen Praxis erprobten Systems ist ernsthaft zu prüfen (vgl. auch oben zu Art. 101).
BE	Art. 315 Abs. 4 ZPO	Schuldneranweisungen sollten möglichst umgehend vollstreckt werden können. Soweit sie ausserhalb von Eheschutz- und Massnahmeverfahren bei Scheidung angeordnet werden (Art. 132 Abs. 1, 291 ZGB) unterliegen sie bei einem Streitwert von über 10'000 Franken, der rasch erreicht ist, der Berufung, wobei die Ausnahme vom Suspensiveffekt gemäss Art. 315 Abs. 4 ZPO nicht greift, da es sich nicht um vorsorgliche Massnahmen handelt. Die Ausnahme von der Berufung gemäss Art. 309 Bst. a ZPO ist nicht anwendbar, da es nicht um Entscheide des Vollstreckungsgerichts (gemäss Art. 335 ff. ZPO) geht. Es wäre deshalb sinnvoll, Art. 315 Abs. 4 ZPO um die Schuldneranweisungen zu ergänzen.
BL	Art. 315 Abs. 2 und 3 ZPO	Die Formulierungen widersprechen sich, was zu verbessern ist. Die aufschiebende Wirkung kann nicht entzogen werden, da sie von Gesetzes wegen eintritt. Daher sollte Absatz 3 richtigerweise wie folgt heissen. "Richtet sich die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid, so kann die Vollstreckbarkeit nicht vorzeitig bewilligt werden." Absatz 3 ist zu streichen und Absatz 2 dahingehend zu ändern: "Die Rechtsmittelinstanz kann die vorzeitige Vollstreckung bewilligen, ausgenommen bei der Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid."
Obergericht Kt. SH	Art. 318 Abs. 2 ZPO	Im Zusammenhang mit der Begründungspflicht drängt sich folgende Änderung auf: Während das erstinstanzliche Gericht gegebenenfalls auf eine schriftliche Begründung verzichten kann (Art. 239 Abs. 1 ZPO), muss das zweitinstanzliche Gericht seinen Entscheid in jedem Fall schriftlich begründen (Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO), und zwar in einer Ausführlichkeit,

Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
		die im Fall einer Beschwerde vor Bundesgericht bestehen kann. Das bedeutet für die oberen kantonalen Gerichte einen erheblichen Mehraufwand, der sich auch mit Blick auf die bei der Schaffung dieser Differenzierung angegebenen Gründe nicht rechtfertigt. Immerhin steht es den Parteien frei, nachträglich eine Begründung zu verlangen (Art. 239 Abs. 2 ZPO).
		Die Möglichkeit, auf eine schriftliche Begründung zunächst zu verzichten - die sich bei den erstinstanzlichen Gerichten bewährt hat (Bericht, S. 72) -, ist daher auch den oberen kantonalen Gerichten zuzugestehen. Das kann wohl am besten durch Aufhebung von Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO geschehen, womit Art. 239 ZPO auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Allenfalls ist noch die Schnittstelle zum BGG anzupassen bzw. zu regeln. Eine entsprechende, auch für die Rechtsmittelinstanz geltende Regelung vor Einführung der Schweizerischen ZPO hat im Kanton Schaffhausen zu keinen Problemen geführt.
		Wir schlagen vor, diese Bestimmungen aufzuheben und es so auch den zweitinstanzlichen Gerichten zu ermöglichen, ihre Entscheide nur im Dispositiv zu eröffnen (vgl. Bemerkungen zu Art. 239 ZPO).
WalderWyss	Art. 321 und 322 ZPO	Die ZPO sieht für Rechtsmittel ein starres System an gesetzlichen Fristen vor. Dieses System behandelt komplexe und umfangreiche Fälle gleich wie einfache Bagatellfälle. Das früher in verschiedenen kantonalen Zivilprozessordnungen vorgesehene System der Rechtsmittelanmeldung innert kurzer Frist unter nachmaliger Ansetzung gerichtlicher Fristen ist in jeder Hinsicht überlegen. Es erlaubt im Unterschied zum geltenden Recht ein verhältnismässiges und dem Einzelfall angemessenes Vorgehen. Die Einführung eines solchen in der kantonalen Praxis erprobten Systems ist ernsthaft zu prüfen (vgl. auch oben zu Art. 101).
ZH	Art. 322 Abs. 1 ZPO	Erweist sich eine Berufungsschrift als unbegründet, so ist die Berufung abzuweisen. Die Einholung einer Berufungsantwort ist weder im Sinne einer beförderlichen Prozessführung noch im Interesse der Berufungsgegenpartei, die keine eigenständige Berufung erhoben hat. Das Vorgehen nur auf offensichtlich unbegründete Berufungen zu beschränken, er- scheint nicht sachgerecht.
Obergericht Kt. SH	Art. 327 Abs. 5 ZPO	Im Zusammenhang mit der Begründungspflicht drängt sich folgende Änderung auf: Während das erstinstanzliche Gericht gegebenenfalls auf eine schriftliche Begründung verzichten kann (Art. 239 Abs. 1 ZPO), muss das zweitinstanzliche Gericht seinen Entscheid in jedem Fall schriftlich begründen (Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO), und zwar in einer Ausführlichkeit, die im Fall einer Beschwerde vor Bundesgericht bestehen kann. Das bedeutet für die oberen kantonalen Gerichte einen erheblichen Mehraufwand, der sich auch mit Blick auf die bei der Schaffung dieser Differenzierung angegebenen Gründe nicht rechtfertigt. Immerhin steht es den Parteien frei, nachträglich eine Begründung zu verlangen (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

4. Weitere Vors	4. Weitere Vorschläge / Autres propositions/ Altre proposte		
Partei Parti Partito	Art.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento	
		Die Möglichkeit, auf eine schriftliche Begründung zunächst zu verzichten - die sich bei den erstinstanzlichen Gerichten bewährt hat (Bericht, S. 72) -, ist daher auch den oberen kantonalen Gerichten zuzugestehen. Das kann wohl am besten durch Aufhebung von Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO geschehen, womit Art. 239 ZPO auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Allenfalls ist noch die Schnittstelle zum BGG anzupassen bzw. zu regeln. Eine entsprechende, auch für die Rechtsmittelinstanz geltende Regelung vor Einführung der Schweizerischen ZPO hat im Kanton Schaffhausen zu keinen Problemen geführt.  Wir schlagen vor, diese Bestimmungen aufzuheben und es so auch den zweitinstanzlichen Gerichten zu ermöglichen, ihre Entscheide nur im Dispositiv zu eröffnen (vgl. Bemerkungen zu Art. 239 ZPO).	
ASLOCA	Art. 335 ff. ZPO	Une protection en matière d'exécution des jugements d'évacuation de locataires, afin de permettre au juge d'opérer une pesée entre les intérêts en présence et de temporiser l'évacuation, pour que les locataires puissent trouver une solution de relogement.	
		Afin de ménager les intérêts pécuniaires des bailleurs, en cas de défaut de paiement persistant, l'Etat pourrait être amené à indemniser le bailleur auquel cette mesure serait imposée.	
		Il conviendrait également d'étendre cette protection au sous-locataire que le propriétaire du logement occupé cherche à évacuer. En effet, sous l'angle du droit au logement, il n'y a pas lieu d'opérer une distinction entre l'intérêt du locataire et celui du sous-locataire. Les deux peuvent se trouver dans la même situation de fragilité.	